

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1844)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1844 : erste Hälfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Sitz.

Der Hochgeachtete Herr Landammann hat die Eröffnung der ordentlichen Winterssession des Großen Rathes festgesetzt auf Montag den 18. Wintermonat nächstkünftig.

Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände:

A. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

I. Regierungsrath und Sechzehner.

- 1) Entwurf eines revidirten Reglements über die innere Organisation und über die Verathungen des Großen Rathes.
- 2) Dekretsentwurf, betreffend die Lostrennung des Helferei- bezirkes Kandergrund von dem Urversammlungsbezirke von Frutigen.
- 3) Vortrag und Dekretsentwurf, betreffend die Verlegung des Amtssitzes von Narwangen nach Langenthal.
- 4) Vortrag über die Vorstellungen mehrerer Lehrervereine, betreffend das Stimmrecht der Primarschullehrer an den Urversammlungen.
- 5) Vortrag, betreffend die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, so wie über das Verfahren bei Abberufung öffentlicher Beamten.

II. Regierungsrath.

- 6) Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1843.
- 7) Vortrag, betreffend die Aufstellung eines Strafenzehnes.
- 8) Vortrag über die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern.

III. Departemente.

Diplomaticsches Departement.

- 9) Vortrag über das Gesuch des Herrn Landammanns Fink um Entlassung von der Stelle des Landammanns.
- 10) Entwurf eines Gesetzes wider die Thierquälerei.
- 11) Entwurf eines Gesetzes über den Gifverkauf.
- 12) Entwurf eines Reglements über die medicinisch-chirurgischen Staatsprüfungen.
- 13) Dekretsentwurf über die Betstellung des Staatsvermögens.
- 14) Vortrag über den Anzug des Herrn Dr. Johann Schnell, betreffend das Verfahren der Behörden in den Gemeindeangelegenheiten von Burgdorf.

15) Vortrag, betreffend einen nachträglichen Kredit für das Armenwesen.

16) Vortrag über einen nachträglichen Kredit für das Impf- wesen.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

17) Vorträge über Ehehindernisdispensationsgesuche.

18) Vorträge über Bestätigung von Legaten.

b. Polizeisektion.

19) Vortrag über die Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Rohrbachgraben, bezüglich auf die Ungleichheit der Heirathseinzugsgelder in den konkordirenden Kantonen.

20) Vortrag über die Vorstellung mehrerer Neutäufer in der Gemeinde Langnau, worin um Dispensation vom persönlichen Militärdienste und andern Pflichten des Staatsbürgers nachgesucht wird.

21) Vortrag über ein Naturalisationsgesuch.

Finanzdepartement.

22) Entwurf des Staatsbüudgets für das Jahr 1845.

23) Dekretsentwurf über Erhöhung des Gehaltes des Ingénieur-verificateur des Kadasters im Jura.

24) Dekretsentwurf über Erhöhung der Gehalte der Grundsteuer- aufseher im Jura.

25) Vortrag, betreffend einen Waldkantonnementsvertrag mit der Burgergemeinde Rappelen bei Narberg.

Erziehungsdepartement.

26) Dekretsentwurf über die Reorganisation der Kollegien im katholischen Theile des Jura.

27) Dekretsentwurf über die Errichtung einer Pfarrstelle zu Grellingen.

Militärdepartement.

28) Vortrag über die Vorstellung des bernischen Offiziersvereins, betreffend die Ernennung von vier Kantonalobersten.

Baudepartement.

29) Entwurf eines Dekrets über Aufstellung eines Oberingenieurs mit Gehülfen für den Neubau und Uebertragung des Hoch- und Straßenbauunterhalts an die Regierungsstatthalter mit Hülfe der Ingenieurs.

30) Vortrag über die Bewilligung einer Straßenbeisteuer an die Kosten einer Verbindungsstraße zwischen dem Zessenberg und Twann.

31) Vortrag, betreffend den Bau einer Brücke über die Emme und eine Straßenkorrektion bei Lützelschlüch.

32) Vortrag über die Bewilligung einer Staatsbeisteuer an die Kosten einer neuen Straße von Ursenbach nach Waltrigen, so wie an die Kosten der Straße gegen das Häbern-Bad.

33) Vortrag über die Bewilligung einer nachträglichen Staatsbeisteuer an die Kosten der neuen Straße zwischen Krauchthal und Boll.

- 34) Vortrag, betreffend eine Kreditbewilligung für die Lys-Hindelbank-Straße.

IV. Kommissionen des Großen Räthes.

a. Bittschriftenkommission.

- 35) Vortrag über die Beschwerde der Burgergemeinde von Bern, betreffend das vom Regierungsrath erlassene Organisationsreglement für die Insel- und Auferfrankenhausfporation.

b. Gesetzesgebungskommission.

- 36) Neue Redaktion der zurückgeschickten Artikel und Abschnitte des besondern Theiles des Entwurfes eines Strafgesetzbuches.

B. Wahlen.

- 1) Allfällige Ergänzungswahl des Landammanns für den Rest des Jahres 1844.
- 2) Landammann für das Jahr 1845.
- 3) Vicepräsident des Großen Räthes.
- 4) Stellvertreter des Vicepräsidenten.
- 5) Schultheiß.
- 6) Vicepräsident des Regierungsrathes.
- 7) Präsident des Obergerichtes.
- 8) Sechszehner für das Jahr 1845.
- 9) Die in der Bittschriftenkommission durch periodischen Austritt in Erledigung kommenden Stellen der Herren Steinhauer, Regierungsrath, Grimm, Großrath.
- 10) Postdirektor.
- 11) Adjunkt des Staatsanwaltes.
- 12) Kriegskommissär.

Nach der Eröffnung der ersten Sitzung werden die Vorträge des diplomatischen Departements, des Baudepartements, der Polizeisektion und der Justizsektion zur Berathung vorgelegt werden.

Auf die Annahme des Entlassungsgesuches des diesjährigen Landammanns wird zunächst die unter Littera B 1 angegebene Ergänzungswahl für den Rest des Jahres 1844 folgen, in so fern der Große Rath nicht etwas Anderes beschließt.

Die unter Littera B 2—12 bezeichneten Wahlen sollen Montag den 25. Wintermonat und an den folgenden Tagen vorgenommen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 1. Wintermonat 1844.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 18. Wintermonat 1844.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe werden folgende Vorstellungen u. s. w. als eingelangt angezeigt:

- 1) Des A. Monnerat, von Vermes, Strafnachlaßgesuch;
- 2) des Schullehrervereins der Amtsbezirke Biel und Nydau, — um Erläuterung des §. 31, Art. 1 der Verfassung, betreffend die Einführung der Schullehrer;
- 3) des Herrn Friedrich Kläfger, Amtsnotar und Rechtsagent, von Langenthal, — um Abänderung des Dekrets vom 8. Dezember 1838 in Betreff der Dauer der Herbstferien, so wie der Sitzungen 44, 45, 57 und 48 der Civilprozeßform, bezüglich auf das Verfahren in Obermoderationssachen;

- 4) der Direktion der schweizerischen Nationalvorsichtskasse, — um Anerkennung dieser Anstalt als moralische Person und um Sanktionierung ihrer Statuten;
- 5) des Herrn Oberst Hoffmeier zu Bassecourt, — um Aufhebung eines ihm betreffenden Entscheides des Regierungsrathes vom 1. November 1839;
- 6) einer Anzahl Burger der Kirchgemeinde Rohrbach, — um Aufhebung einer vom Regierungsrath am 18. Jan. 1843 ertheilten Hintersäggeldkonzeßion;
- 7) des François Lachat, von Levoncourt in Frankreich, — um Revision des gegen ihn geführten Strafverfahrens, nebst Nachtrag;
- 8) des Jos. Karrer, von Röschenz, — Beschwerde gegen die Gemeinde Röschenz;
- 9) der Gemeinde Grandval, — Genehmigung mehrerer Legate;
- 10) der Landschaft Saanen, — um Aufhebung des Laubekzolles, so wie desjenigen auf der Nydeckbrücke u. a. m.;
- 11) der Gemeinde Nydau, — daß Nydau von der neuen Strafenlinie nach dem Jura nicht ausgeschlossen werde;
- 12) des Jacques Renaud zu Glovelier, — gegen Genehmigung eines Legates;
- 13) der Einwohnergemeinde Kirchberg, — um Herstellung der sogenannten alten Wangen-Salzstraße und um Verlegung des Zollpostens an die Kantonsgrenze;
- 14) der Gemeinden Walliswyl, Berken und Graben, gegen den beabsichtigten Strafbau von Wangen nach Aarwangen;
- 15) der Gesellschaft zu Zimmerleuten in Bern, — um Genehmigung eines Legates;
- 16) der Gemeinderäthe von Bechigen, Biglen, Wyl, Worb und Münsingen, — um Verbesserung der Strafe von Krauchthal durch das Lindenthal bis Boll;
- 17) des Herrn Notars Froidevaux zu Noirmont, — Nachtrag zu früheren Vorstellungen;
- 18) der Frau Marianne Wiegam, geb. Arn, von Bern, — um Begnadigung oder Strafumwandlung für ihren Ehemann;
- 19) der Ortschaften Grossaffoltern, Börimholz, Kaltenbrunnen und Suberg, — um Erhöhung der Beisteuer an die Kosten der Korrektion der Straße von da nach der Lys-Hindelbankstraße bei Suberg;
- 20) des Joh. Rolli, vom Belpberg, zu Freiburg, — um Rehabilitation;
- 21) der Hortikulturgesellschaft in Bern, — um Bestätigung eines Legates;
- 22) der Grenzgemeinden Wengi, Rapperswyl, Oberwyl, Rütti, Urch, Leuzigen, Lengnau, Limpach, Bätterkinden, Wyler, Zielebach, Uzenstorf und Messen, — um Abänderung einiger Bestimmungen des Zollgesetzes;
- 23) der Herren Heiniger und neunzehn anderer Handelsleute in Burgdorf, — um Herabsetzung mehrerer Zollansäße;
- 24) des protestantisch-kirchlichen Zweigvereins im Seelande, — um Verwendung zu Gunsten der protestantischen Einfassung des Kantons Wallis wegen Ausübung ihres Gottesdienstes;
- 25) der Generalsynode der bernischen Geistlichkeit, — gegen den projektirten Verkauf von Pfarrhäusern;
- 26) des Pfarramtes Rohrbach, — um Pensionserhöhung für Melchior Flügler von Rohrbachsdorf;
- 27) der Kirchgemeinde Münsingen, — daß der Regierungsrath angewiesen werde, zu befehlen, daß die Kinder der Neutäufer nach den evangelisch-reformirten Kirchengebräuchen getauft und, bis diese geschehen, nicht in die Tauftrödel eingeschrieben werden;
- 28) der Gemeinde Aarwangen, — gegen Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal;
- 29) verschiedene Ehehindernisdispenzationsbegehren;
- 30) der Gemeinde Oberönz, — betreffend die Bern-Morgenthal-Straße.

Hierauf werden verlesen:

- 1) Eine Anzeige von Regierungsrath und Sechzehnern, daß diese Behörde in ihrer heutigen Sitzung sämtliche von den verschiedenen Amtswahlkollegien am 19. Oktober letzthin vorgenommenen Wahlen in den Grossen Rath als gültig anerkannt habe;
- 2) ein Entlassungsgesuch des Herrn Professors Stettler aus dem Justiz- und Polizeidepartemente;
- 3) eine Mahnung des Herrn Stettler, dahin gebend, daß der Regierungsrath aufgefordert werde, entweder sofort die Publikation der Kaufssteigerung über die Pfarr- und Professorenwohnungen an der Herrngasse in Bern zurückzuziehen oder vor ihrer Abhaltung dem Grossen Rathen über die Gründe für dieselbe Bericht zu erstatten;
- 4) ein Anzug des Herrn Roth zu Wangen, daß der Staat die französischen Gold- und Silbersorten nach dem Currentfuß des Fünffrankenthalers zu Bz. 35 annehmen und ausgeben möchte;
- 5) ein Anzug des Herrn Regierungsstatthalters Kohler in Burgdorf, dahin gebend, daß der bisherige Administrativgerichtsstand aufgehoben werde, und daß alle ordentlichen Administrativprozesse den verfassungsmäßig bestehenden Civilgerichtsbehörden zur Instruktion und Beurtheilung übertragen werden möchten.

Der Herr Landammann eröffnet nunmehr die Session mit folgender Anrede:

Tit.

Der Augenblick, wo die Stellvertreter des Volks zusammentreten zur gewissenhaften Berathung der ihnen anvertrauten Landesinteressen, und die Dauer ihrer Verhandlungen bieten jedesmal das Bild dar, wo Ernst und regere Thätigkeit frisch erwachen. Diese lebhafte Regsamkeit für das öffentliche Leben äußert sich nicht allein im Einzelnen, sie findet sich vielmehr fast allenthalben im grösseren Theile der Bevölkerung. Der Einzelne sieht der Gewährung seiner Wünsche entgegen, und im Allgemeinen harrt man auf gedeihliche Lösung des für das Gemeinwohl einflussreichern Stoffes im Gebiete der Gesetzgebung und der höhern Administration.

Richten wir unsren Blick auf unsere innern Zustände im Vergleiche mit dem Zustande anderer Kantone des schweizerischen Vaterlandes, so hatten wir bis jetzt noch keine Ursache, andere eidgenössische Mitsände um glücklichere Vorzüge zu beklagen und unser Loos zu bereuen. Einzelne Gebrechen, an denen wir leiden, treffen wir allenthalben an. Im Allgemeinen aber betthält sich der Kanton Bern in einem ruhig und frei fortschreitenden Entwicklungsgange. Während anderwärts konfessionelle Kämpfe mit bestiger Leidenschaftlichkeit die Gemüther beunruhigen und entzweien, während in einem andern Mitstande gegen die Protestanten verfassungsgemäß jegliche Ausübung ihres Gottesdienstes unterdrückt wird, bestrebt sich die Bernische Bevölkerung beider Konfessiontheile ernstlich, den Sinn für christliche Duldsamkeit und gegenseitiges Vertrauen zu befördern und Achtung zu befestigen. Keine Versuche für eine rückgängige Bewegung vermögen bei unserem Volke in seinem unerschütterlichen Sinn für Ordnung und Recht durchzudringen. Auch in Betracht geistiger Ausbildung und praktischer Befähigung sind die Aussichten keine unerfreulichen. Obgleich dieses Werk unter äusserst ungünstigen und schwierigen Verhältnissen begonnen hatte, sind die Vorzüge im Vergleiche mit den früheren Zuständen unverkennbar. Und stets wird für die Erfüllung der schönen Aufgabe im Erziehungswesen mutig gearbeitet. Während wir sehen, wie von Zürichs Hochschule sich von den tüchtigsten Lehrern zurückziehen, ist man bei uns bemüht, zu Förderung der Wissenschaften im Geiste ächter Moralität der höhern Lebranstalt durch Anstellung ausgezeichneter Lehrer mehreres Ansehen zu verschaffen. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung endlich ist Bern ebenfalls nicht unthätig geblieben. Verdienstliche Arbeiten haben im Laufe dieses Jahres die Behörden in den verschiederen Abstufungen bereits beschäftigt. Noch im Laufe dieser Session wird der Grossen Rath das Strafgesetzbuch zu Ende berathen, und bald wird er in die Möglichkeit gesetzt sein, zum Wohl des Landes wesentliche Ver-

besserungen im Geldtagsprozesse einzuführen. Mögen wir im ernsten Hinblick in die Zukunft mit den reinsten Vorzügen auch dieses Mal unsere Arbeiten beginnen und stets in der Gesinnung für treue Pflichterfüllung beharren.

Indem ich Sie, Tit., insgesamt von Herzen willkommen heise, erkläre ich die erste Hälfte der Wintersession für eröffnet.

Tagessordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements über das Gesuch des Herrn Landammanns Funk um Entlassung von der Stelle des Landammanns.

(Herr Buzelandammann Blösch übernimmt das Präsidium).

Der Schluß dieses Vortrages geht dahin, daß dem Herrn Landammann Funk, in Folge seiner Erwählung zum Oberrichter, die nachgejüchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, ertheilt werden möchte.

Durch's Handmehr genehmigt.

Hierauf stellt der Herr Buzelandammann an die Versammlung die Einfrage, ob sie nun zur Wahl eines Landammanns für den Rest des Jahres 1844 schreiten wolle.

Auf den Antrag des Herrn Schultheissen von Tavel wird durch's Handmehr beschlossen, zu keiner neuen Wahl für den Rest des Jahres zu schreiten, sondern den Herrn Vizepräsidenten zu ersuchen, bis an das Ende des Jahres 1844 die Funktionen des Landammanns zu versehen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend den Bau einer Brücke über die Emme und eine Strafkorrektion bei Lütschelstübl.

Nach Darstellung der Nothwendigkeit dieser Bauten geht der Schluß des Vortrages dahin, der Grossen Rath möchte beschließen:

- 1) Für eine neue Straße vom Farbschachen bei Lütschelstübl bis Niedergoldbach und für die damit in Verbindung stehende hölzerne gedeckte Brücke mit 2 steinernen Widerlagern, 2 steinernen Pfeilern und den zu Befestigung derselben erforderlichen Schwellenbauten nach den vorgelegten Plänen und Devisen die Summe von Fr. 59,000 zu bewilligen, jedoch mit der vom Regierungsrath beantragten Modifikation, daß der Straße eine Fahrbahn von 20' statt von 22' gegeben werde;
- 2) für das Jahr 1845 Fr. 30,000 in das Budget aufzunehmen;
- 3) dem Baudepartement für dieses Unternehmen und die damit zusammenhängenden Theile, in Hinsicht auf welche man nicht durch freundliche Uebereinkunft zu annehmbaren Entschädigungen gelangen kann, das Expropriationsrecht zu ertheilen, und
- 4) das Baudepartement mit der Ausführung des ganzen Baues zu beauftragen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt, gestützt auf die im schriftlichen Vortrage entwickelten Gründe, die Schlüsse desselben zur Annahme in globo.

May, gew. Staatschreiber, stellt den Antrag, daß die Frage, ob nicht eine steinerne Brücke einer hölzernen vorzuziehen wäre, zu näherer Untersuchung an die vorberathende Behörde zurückgewiesen werden möchte.

Althaus wünscht, daß die neue Brücke am gleichen Platze erbaut werden möchte, wo die jetzige Brücke stehe.

Ienschmid fragt, warum man jetzt auf einmal den Grundsatz, keine Brückenpfeiler mehr in die Emme zu setzen, verlassen wolle, und trägt darauf an, daß zu Vervollständigung des Rapportes das Baudepartement beauftragt werden möchte, zu untersuchen, ob hier nicht eine Eisendrathbrücke das geeignete Auskunftsmittele wäre.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, entgegnet, das Baudepartement habe alle diese Fragen wohl untersucht. Eine steinerne Brücke sei wegen der Beschaffenheit der Lokalität nicht wohl möglich; würde man eine solche mit einem einzigen Bogen bauen, so würde letzterer breiter werden als derjenige der Nydeckbrücke; wollte man aber eine Steinbrücke mit mehreren Bogen, so würden deren wenigstens drei nötig sein, und dadurch der Wasserstrom zu sehr gehemmt werden u. s. w., was bei einer hölzernen Brücke mit zwei Pfeilern weniger der Fall sei. Ueberdies würden die Kosten einer Steinbrücke in die Hunderthausende gehen. Bezuglich der Stelle, wo die Brücke gebaut werden solle, sei allerdings der alte Platz, bezüglich auf die Festigkeit des Bodens, günstig, aber in Betreff des Gefälles der Straße sehr ungünstig. Eine Drathbrücke endlich würde einerseits sehr kostbare Fundamente erfordern und anderseits höchst bedeutende Unterhaltungskosten nach sich ziehen, worüber das Baudepartement die nötigen Erkundigungen in Freiburg und anderswo eingezogen habe. Der Herr Berichterstatter schließt demnach auf unveränderte Annahme des Gutachtens.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Sofort einzutreten | 94 Stimmen. |
| Den Gegenstand zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken | 9 Stimmen. |
| 2) Für unveränderte Annahme der Schlüsse des Gutachtens | Mehrheit. |

Vortrag des Baudepartements über die Bewilligung einer nachträglichen Staatsbeisteuer an die Kosten der neuen Straße zwischen Krauchthal und Boll.

Dieser Vortrag geht dahin:

- 1) Die bereits am 20. November 1843 gesprochene Beisteuer von Fr. 12,000 an die Korrektion der Krauchthal-Bollstraße um Fr. 3000, mithin auf Fr. 15,000 zu erhöhen;
- 2) das Baudepartement zu ermächtigen, auf Rechnung dieses Beitrages nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeit Abschlagszahlungen verabfolgen zu lassen;
- 3) bei den übrigen am 20. November 1843 ausgesprochenen Bedingungen solle es auch fernerhin sein Verbleiben haben.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, führt zu Begründung dieses Vortrages an, daß, nachdem der Große Rath auf die eingelangten Petitionen mehrerer Gemeinden am 20. November 1843 eine Staatsbeisteuer von Fr. 12,000 an die Kosten der in Frage liegenden Strafenkorrektion bewilligt hatte, diese Gemeinden in einer neuen Vorstellung die Unmöglichkeit dargethan haben, mit diesem Beitrage den Straßenbau ausführen zu können, und daß daher dieselben verlangt haben, der Staat solle entweder diesen Straßenbau, mit Beiträgen von Seite dieser Gemeinden, selbst ausführen, oder aber jene Beisteuer um einige tausend Franken erhöhen. In das erstere Begehren konnte aber das Baudepartement nicht eintreten, weil der Staat mit wichtigeren Bauten bereits hinreichend in Anspruch genommen sei; hingegen eine Vermebrung der am 20. November 1843 bewilligten Beisteuer scheine aus den angebrachten Gründen am Orte zu sein, zumal der Große Rath damals die Bedingung aufgestellt habe, daß die neue Straße eine Breite von 18 Fuß, statt nur von 16, erhalte, was natürlich eine bedeutende Vermehrung der Kosten nach sich ziehe.

Senschmid trägt, da dies eine der allernöthigsten Straßebauten sei, auf eine Beisteuer von Fr. 18,000 an, glaubt aber, eine Breite von 16 Fuß sollte genügen.

Von Erlach trägt, vom Grundsatz ausgehend, daß der Staat die Hälfte der Kosten beitragen solle, darauf an, bis auf Fr. 20,000 zu gehen; die Gesamtkosten seien auf Franken 37,000 bis 38,000 berechnet, sie können aber leicht bis auf Fr. 40,000 ansteigen. Uebrigens werde auch der Staat bei diesem Straßenbau großen Vortheil haben; bereits haben die Fuhrleute, welche das Salz nach Thun liefern, sich kategorisch geäußert, daß sie dann das Salz wohlfeiler dabin liefern werden, und überdies führe diese Straße bei Thorberg vorbei, wo es für den Staat ebenfalls vortheilhaft sei, eine gute Straße zu haben.

Gfeller trägt ebenfalls darauf an, einen Beitrag von Fr. 20,000 zu beschließen, indem, wenn die beteiligten Gemeinden die übrigen Kosten tragen, dies von ihrer Seite immer noch ein sehr bedeutendes Opfer sei, zumal in andern Gegenen die Kosten solcher Straßenbauten ganz vom Staat getragen werden.

Bigler, Regierungsrath, hat als Berichterstatter des Baudepartements gegen eine vermehrte Beisteuer nichts einzuwenden, wünscht aber, es möchte in dergleichen Fällen immer nach einem gleichmäßigen Maßstabe verfahren werden; das Baudepartement habe nun geglaubt, die von ihm vorgeschlagene Beisteuer entspreche dem bisher hierin befolgten Maßstabe. Schließlich fügt der Herr Berichterstatter bei, daß in neuester Zeit auch noch von den Gemeinden Burgdorf, Hindelbank und Oberburg Vorstellungen hinsichtlich dieser Sache eingelangt seyen.

Abstimmung.

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1) Für den Antrag des Baudepartements | 33 Stimmen. |
| Für etwas Anderes | Mehrheit. |
| 2) Für einen Beitrag von Fr. 18,000 | 55 Stimmen. |
| Für einen Beitrag von Fr. 20,000 | 24 Stimmen. |

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Herstellung der Court-Münsterstraße.

Dieser Vortrag schließt dahin, der Große Rath möchte für die Reparation und Sicherstellung der Court-Münsterstraße, zu den bereits am 3. Juni 1844 angewiesenen Fr. 10,000 nachträglich noch Fr. 10,000 bewilligen und diese Summe, sowie die Restanz der bereits angewiesenen Fr. 10,000 auf das Budget des Jahres 1845 sezen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements, betreffend eine Kreditbewilligung für die Lyss-Hindelbankstraße.

Es wird angebracht, für die gänzliche Vollendung und Ausbezahlung der Lyss-Hindelbankstraße zu den bereits vom Regierungsrath auf Rechnung bewilligten Fr. 11,000 die noch erforderlichen Fr. 9000, im Ganzen also Fr. 20,000 anzuweisen.

Gleichzeitig wird beigefügt, daß mit dieser Summe von Fr. 20,000 nun ohne Zweifel sämtliche von der Lyssstraße herrührenden Zahlungen bestritten werden können, und daß sich demnach die Totalkosten der 62066 Fuß langen Lyss-Hindelbankstraße auf Fr. 337,343, oder der Laufschuh ungefähr auf Fr. 5 Rp. 50 stellen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt einfach den Antrag zur Annahme mit dem Beifügen, daß diese Straße bereits sehr stark befahren werde und schon jetzt auf das Transitwesen des Kantons einen bedeutenden Einfluß ausübe.

Simon, alt-Landammann, unterstützt diesen Antrag, macht aber darauf aufmerksam, daß, während die Straßenlinie, welche Bern mit der Lyssstraße verbinden solle, im Allgemeinen im erfreulichen Fortschreiten begriffen sei, dann zwischenenin an einem Straßenstücke, welches schon vor geraumer Zeit in Angriff genommen worden, gegenwärtig sehr wenig gearbeitet werde, und zwar, wie es heißt, deshalb, weil die Arbeiter nicht bezahlt werden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter erwiedert, diese Bemerkung sei allerdings richtig, das Baudepartement habe aber bereits die nötigen Weisungen zu daueriger Abhilfe gegeben.

Der Antrag des Baudepartements wird durchs Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag der Polizeisektion wird dem Jacques Delevaux von Mayland, Königreich Sardinien, Uhrenmacher zu Billeret, Amtsbezirk Courtelary, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Mont-Tramelan zugesichert ist, mit 80 gegen 9 Stimmen die Naturalisation ertheilt.

(Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vizelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung leisten die Herren Oberrichter Beltrichard und Hauptmann Kuhnen, als neu eintrtende Mitglieder des Großen Rathes, den Eid.

Tagessordnung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Fortsetzung der Korrektion der Bern-Baselstraße durch den Bezirk und die Stadt Lauffen.

Die Schlüsse des sehr ausführlichen Vortrages geben dahin:

- 1) Für die Fortsetzung der Bern-Baselstrassen-Korrektion durch den Bezirk und die Stadt Lauffen nach Maßgabe des ersten oder zweiten Projekts und der deshalb vorgelegten Pläne und Devise wird eine Summe von Fr. 56,000 bewilligt unter dem Bedinge, daß Lauffen Beiträge leiste, deren Angemessenheit der Regierungsrath zu beurtheilen hat;
- 2) für alle diejenigen zu Ausführung dieses Baues nöthigen Entschädigungen, welche auf freundlichem Wege nicht ausgemittelt werden können, wird das Expropriationsrecht ertheilt, in dem Sinne, daß es dem Regierungsrath überlassen bleibt, je nach dem Resultate der vollendeten gerichtlichen Schätzung von dem Expropriationsrechte Gebrauch zu machen oder nicht;
- 3) je nach dem Resultate der angebotenen Beiträge und der gerichtlichen Schätzung steht es dem Regierungsrath frei, die eine oder andere obiger Strafenrichtungen auszuführen, oder von der Korrektion der Straße durch die Stadt nach Umständen theilweise oder ganz zu abstrahiren;
- 4) Kleinere, im Interesse des Baues liegende, Abänderungen von Plan und Devise, kann das Baudepartement von sich aus anordnen.

Dem Vortrage wird ohne Diskussion durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag des Baudepartements, betreffend eine neue Straße von Uetigen nach der Haslebrücke.

Der Vortrag geht dahin, der Große Rath möchte

- 1) für eine neue Straße von Uetigen nach der Haslebrücke nach vorgelegtem Plan und Devise vom Jahr 1842 eine Summe von Fr. 27,000 bewilligen;

- 2) dem Baudepartemente gestatten, kleinere, im Interesse des Baues liegende, Abänderungen von sich aus vorzunehmen;
- 3) für die Ausführung dieses Baues, wo die Entschädigungen auf freundlichem Wege gar nicht oder nicht unter annehmbaren Bedingen ausgemittelt werden können, das Expropriationsrecht ertheilen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements, betreffend einen Zusatz zu dem mit Herrn Oberingenieur Müller abgeschlossenen Vertrage.

Der beantragte Zusatz geht lediglich dahin, daß der mit Herrn Müller abgeschlossene Vertrag gegenseitig auf sechs Monate aufgekündigt werden könne.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt zur Unterstützung dieses Antrages bei, daß in dem früheren Vertrage mit Herrn Müller keine Bestimmung enthalten gewesen sei für den Fall, wo die eine oder andere Partei von diesem Vertrage zurückzutreten wünschen würde. Daher sei ein solcher Zusatz namentlich von Herrn Müller selbst gewünscht worden. Gleichzeitig bemerkt der Herr Berichterstatter, daß der Amtsantritt des Herrn Oberingenieurs Müller ursprünglich auf leichtverflossenen 1. Oktober bestimmt gewesen sei, daß aber Herr Müller, weil die Nydeckbrücke noch nicht fertig werden konnte, gewünscht habe, sein Amt erst auf 1. Januar 1845 anzutreten, was der Regierungsrath zugegeben habe.

Dem Antrage des Baudepartements wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag des Departements des Innern über einen nachträglichen Kredit für das Impfwesen.

Es wird angetragen, daß der Große Rath zu Deckung außerordentlicher Ausgaben für das Impfwesen im Jahr 1844 einen Supplementarkredit von Fr. 351. 65 bewilligen möchte.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern, betreffend einen nachträglichen Kredit für das Armenwesen.

Aus diesem Berichte ergibt es sich, daß sowohl wegen der großen Zahl sogenannter Kompetenzsteuern, als namentlich wegen dringender, durch den Mangel an Lebensmitteln im letzten Winter veranlaßter Notfälle in dem dießjährigen Kredite der Armenkommission ein Ausfall von Fr. 2265 Rp. 10 entstanden sei, zu dessen Deckung vom Großen Rath für das Jahr 1844 ein außerordentlicher Kredit von Fr. 2500 verlangt wird.

Durch's Handmehr genehmigt.

Es wird nun verlesen eine an den Grossen Rath gerichtete *Zuschrift* der Nydeckbrückendirektion, worin die Mitglieder des Grossen Rathes eingeladen werden, dem auf den 23. November nächstünftig angesehnten Feste der Eröffnung der Nydeckbrücke beizuwöhnen.

Vortrag der Polizeisektion über die Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Rohrbachgraben, bezüglich auf die Ungleichheit der Heirathseinzugsgelder in den konföderirenden Kantonen.

Dem Vortrage zufolge wird in dieser Vorstellung, welcher sich auch die Einwohnergemeinderäthe von Leimiswyl, Kleindietwyl und Rohrbachdorf, und später noch derjenige von Niederbipp angeschlossen haben, auf das Missverhältnis aufmerksam gemacht, welches durch den Grundsatz der Gleichstellung von Schweizerbürgerinnen aus den im Reciprocitysverhältnisse stehenden Kantonen mit den eigenen Kantonsbürgerinnen in Betreff des Heirathseinzugsgeldes in den hiesigen Gemeinden erwachsen sei. Am Schlusse der Vorstellung wird sodann der Wunsch ausgesprochen, es möchte durch ein Gesetz bestimmt werden, daß eine kantonsfremde Person, welche sich in unsern Kanton heirathet, das gleiche Einzugsgeld bezahlen solle, welches eine Bürgerin unsers Kantons bezahlen müßte, wenn sie sich in dem nämlichen Kanton und in der gleichen Gemeinde einheirathen würde. Der Vortrag zeigt nun, wie schwierig und unzweckmäßig es wäre, wenn der Große Rath aus dem Konföderate vom 26. Juli 1839 austreten wollte, zu welchem er erst vor so kurzer Zeit zum Zwecke der Anbahnung dieser wünschenswerthen Gleichstellung der Schweizerbürger in den verschiedenen Kantonen, Hand geboten habe, und ein Dekret abändern wollte, welches erst am 30. Dezember 1838 erlassen worden, und auf das einzige richtige Prinzip der Reciprocity begründet sei, indem es von dem Grundsache ausgehe, daß Schweizer in den verschiedenen Kantonen in Bezug auf die ökonomischen Leistungen bei Heirathen gleich behandelt werden sollen, wie die Kantonsangehörigen selbst. Die Mehrheit der Polizeisektion, welcher auch der Regierungsrath beipflichtet, trägt demnach darauf an, über die vorliegende Vorstellung zur Tagesordnung zu schreiten. Die Minderheit der Polizeisektion dagegen stellt ihren Antrag dahin, es möchten die eidgenössischen Stände durch ein Kreisschreiben angefragt werden, ob sie geneigt wären, zu einem Konföderate Hand zu bieten, wodurch die Heirathseinzugsgelder aufgehoben oder in jedem Kanton möglichst gleichgestellt würden.

Abry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bis auf die letzten Jahre hatten die Gesetzgebungen der Kantone durch fiskalische Bestimmungen den Heirathen zwischen den Bürgern der verschiedenen Stände Hindernisse entgegengesetzt. Nach vielen Schwierigkeiten ward im Jahr 1839, um diesem Stand der Dinge abzuhelpfen, ein Konföderat zwischen zwölf Kantonen in dem Sinne abgeschlossen, daß von den Angehörigen der konföderirenden Kantone für eine Heirathsbewilligung keine Taxe oder irgend welche Gebühr zu Gunsten einer Gemeinde oder Korporation verlangt werden dürfe, anders als solche, welche die eigenen Angehörigen des betreffenden Kantons im nämlichen Verhältnis zu entrichten verpflichtet sind. Schon im Jahr 1838 hatte der Große Rath eine Verordnung im nämlichen Sinne erlassen. Die Bittschrift, mit welcher sich die Polizeisektion befaßt hat, erhebt Widerspruch gegen das System der Reciprocity, aus Veranlassung, daß zwei Angehörige von Rohrbach, die sich vor noch nicht langer Zeit im Aargau verheirathet haben, hundertundvierzig Franken Einzugsgebühr bezahlen müssten, während ungefähr im gleichen Zeitpunkt zwei Aargauerinnen durch Verheirathung Bürgerinnen zu Rohrbach wurden, wobei selbige nur zwanzig Franken erlegten. Wenn der Grundsatz der Reciprocity gegenüber den Gemeinden des Kantons Aargau einige Nachtheile für die bernischen Gemeinden darbietet, so finden diese letztern dagegen wiederum einen Vortheil bei den Gemeinden solcher Kantone, wo die Gebühr niedriger angeföhrt ist, als im Kanton Bern. Wenn man dem Begehr der Bittsteller entsprechen wollte, so würde dieses einen Grundsatz aufopfern heissen, womit grössere Uebelstände verbunden wären, als der Fall, über

den man sich beschwert. Die Polizeisektion in ihrer Majorität muß finden, daß kein Grund vorhanden sei, auf das Konföderat zu verzichten, welchem Bern beigestimmt hat. Die Ausführung der von den Bittstellern vorgeschlagenen Maßregel würde überdies große Schwierigkeiten darbieten. Wie übel würden wir daran sein, wenn wir von allen Gemeinden der Schweiz die Mittheilung eines genauen Verzeichnisses aller finanziellen Leistungen verlangen wollten, welchen eine Bernerin bei der Heirath mit einem ihrer Gemeindeangehörigen unterworfen wäre? Das Heilmittel wäre schlimmer, als das Uebel selber. Die Minorität der Polizeisektion betrachtet die Verhältnisse, in welche eine grosse Anzahl unserer Geweinden durch den Grundsatz der Reciprocity versezt werden, als ungerecht und lästig, und sieht kein Abhülfsmittel für diese Klagen und keine wahre Reciprocity als in der Abschaffung der Heirathsgebühren in allen Kantonen. Ohne Zweifel wäre diese Maßregel weitaus rationeller, allein die Gewohnheit des Bezugs jener Gebühren ist so sehr im Zustande der Gemeinden eingewurzelt, daß es kaum zu hoffen wäre, daß eine Vorkehr dieser Art irgend welchen Erfolg haben würde. Der Regierungsrath hat mit dieser Ansicht der Polizeisektion übereingestimmt und trägt darauf an, zur Tagesordnung zu schreiten.

Durch's Handmehr wird dem Antrage der Mehrheit der Polizeisektion ohne weitere Bemerkung beipflichtet.

Vortrag der Polizeisektion über die Vorstellung mehrerer Neutäufer in der Gemeinde Langnau, worin um Dispensation vom persönlichen Militärdienste und andern Pflichten des Staatsbürgers nachgesucht wird.

Dem Vortrage zufolge sprechen in dieser Vorstellung U. Lehmann, N. Blaser, P. Aeschlimann und Chr. Lehmann in der Gemeinde Langnau im Namen der sogenannten Neutäufer folgende angebliche Rechte an, nämlich: Enthebung vom persönlichen Militärdienste, — Enthebung von der Pflicht, ihre Kinder in die Primarschulen zu schicken, — Enthebung ihrer Kinder von der Pflicht, sich durch einen Geistlichen der Landeskirche confirmiren zu lassen, — Gestattung der bürgerlichen Trauung und Aufstellung einer gesetzlichen Vorschrift, wodurch den Neutäufern gestattet wird, ihre Kinder als ungetauft in die Burgerrödel einschreiben zu lassen. Sowohl die Polizeisektion als der Regierungsrath glauben jedoch, daß es weder im Sinne und Willen des Grossen Rathes liegen könne, noch für die Ordnung im Staate förderlich und zweckmäßig wäre, zu Gunsten der Neutäufer Ausnahmen von den Vorschriften der bestehenden Gesetze zu gestatten, und ebensowenig, daß es an der Zeit sei, oder im Bedürfnisse des Volkes liege, die Frage, betreffend die Einführung der bürgerlichen Ehe, zur Erörterung zu bringen. Ohne daher in eine nähere Beleuchtung der erwähnten Forderungen einzutreten, stellen die vorberathenden Behörden den Antrag, es möchte der Große Rath über die verschiedenen Begehren der Exponenten zur Tagesordnung schreiten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Wahl eines Adjunkten des Staatsanwalts an die durch periodischen Austritt erledigte Stelle des Herrn Dr. Kunhardt.

Von der Justizsektion und dem Regierungsrath vorgeschlagen ist Herr Dr. Kunhardt.

Von 104 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium

Herr Dr. Kunhardt . . .	89
" Fürsprech Smobersteg	3
" Wenger . .	3

u. s. w.

Ernannt ist demnach Herr Dr. Kunhardt, bisheriger Adjunkt des Staatsanwaltes.

Wahl zweier Mitglieder der Gesetzgebungscommission an die durch Tod erledigten Stellen der Herren Fürsprecher Schär und Regierungsrath Langel.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Zaggi, jünger, Oberrichter Mign und Oberrichter Kernen.

Durch offene Abstimmung werden ernannt: Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, mit 84 Stimmen, und Herr Oberrichter Migy mit 73 Stimmen.

Auf den Antrag der Justizsektion wird folgenden, der Gemeinde Grandval, Amtsbezirks Münster, theils für ihr Armen- und Wohl- und theils für ihr Schulgut gemachten Legaten die erforderliche Genehmigung sofort durchs Handmehr ertheilt.

a. Zu Handen des Armen- und Wohl- und

1) von Ch. F. Bisard, Unterstatthalter von Grandval	Fr. 100
2) von D. Bisard, älter, von derselbst, die Hälfte an einem Stück Mattland, geschenkt für	" 20 25
3) von Susanne, geb. Bisard, Wittwe des Adam Bisard von Grandval	" 400

b. Für das Schulgut:

1) von Ch. F. Bisard,	
a. ein Stück Mattland von Werth	" 141 30
b. ein anderes Stück Mattland von	" 140 10
2) von der obgedachten Wittwe Susanne Bisard	
a. in baarem Gelde	" 640
b. ein Stück Mattland von	" 234 50
3) von Madelaine Bisard von Grandval	" 250

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einen Waldkantonmentsvertrag mit der Burgergemeinde Kappelen bei Aarberg.

Diesem Vertrage, laut welchem dem Staate 20 Sacharten Wald- und Allmendland als freies Eigenthum zufallen, wird sofort durchs Handmehr die Genehmigung ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes über die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern.

Unterm 1. März des Jahres hatte der Große Rath beschlossen, in den vom Regierungsrath damals vorgelegten Antrag zur Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern im Allgemeinen einzutreten, jedoch die weitere Behandlung des Gegenstandes zu verschieben, bis der Regierungsrath untersucht und berichtet haben werde, ob und inwiefern die für eine solche Karte vorhandenen früher aufgenommenen Vorarbeiten benutzt werden können. Demzufolge legt nun der Regierungsrath seinen weitern Bericht vor, welchem zufolge die im Lebensarchive sich vorfindenden trigonometrischen und topographischen Arbeiten durch den Herrn eidgenössischen Oberstquartiermeister Dufour in Gegenwart des Herrn Lehenkommisärs Stettler und des Herrn Obersten Buchwalder geprüft worden sind. Da das Ergebniss dieser Prüfung kein befriedigendes ist, indem es sich erzeigt hat, daß nur sehr wenig von dem vorhandenen Material brauchbar erfunden wurde, und daß an eine Kostensersparnis durch Benutzung derselben nicht zu denken sei, so hält es der Regierungsrath für unnütz, ein genaues Verzeichniß der alten Pläne oder auch nur der trigonometrischen Netze und Register aufzunehmen, indem deren Brauchbarkeit in gar keinem Verhältnisse zum Umfange der projektirten Arbeit stehen würde. Der Regierungsrath stellt demnach den Antrag, es möchte der Große Rath nach Anhörung dieses näheren Berichtes sofort in die artikelweise Berathung des ihm unterm 1. März vorgelegten Projektbeschlusses über die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern eintreten und denselben genehmigen.

Der Herr Vizelandammann erinnert die Versammlung an den bereits am 1. März 1844 gefaßten Beschluß, in diesen Gegenstand im Allgemeinen einzutreten, die einläßliche Berathung aber noch zu verschieben, bis näher untersucht worden sei, ob und inwiefern die vorhandenen Vorarbeiten benutzt werden können. Nun liege der Bericht hierüber vor, und es werde daher jetzt angebracht, das schon damals vorgelegte Projektdecreß sofort und zwar artikelweise zu berathen.

Neuhäus, Altschultheiß, als Berichterstatter, hält es, unter Bezugnahme auf die am 1. März 1844 bereits stattgehabte Diskussion, für überflüssig, jetzt neuerdings in die Materie des Gegenstandes einzutreten, und er spricht, nachdem die damals verlangte Untersuchung der Frage, ob die bereits vorhandenen früheren Triangulationsarbeiten wesentlich benutzt werden können, nunmehr statt gehabt habe, die Erwartung aus, der Große Rath werde jetzt in den Gegenstand eintreten und das vorgelegte Projektdecreß genehmigen.

Stettler. Da ich in der früheren Berathung einer der Veranlasser der nochmaligen Untersuchung dieses Gegenstandes war, so nehme ich die Freiheit, jetzt zu Unterstützung des Antrages einige Bemerkungen anzu bringen. Allerdings hat Herr Oberst Dufour mit Herrn Buchwalder und mir im Archive die früheren Arbeiten untersucht und erklärt, dieselben seien für die jetzige Arbeit nicht zu gebrauchen. Ich bin hierin nicht Sachkenner; da aber Herr Dufour ein sehr kompetenter Richter ist, so unterziehe ich mich durchaus seinem Rapporte. Es ist ganz sicher zu bedauern, daß die früheren Arbeiten, für welche etliche 70,000 Fr. ausgelegt worden sind, jetzt nicht mehr gebraucht werden können. Diese Arbeiten sind leider nicht nach einem umfassenden Plane und mit keinem bestimmten Zwecke gemacht worden. Desto mehr ist es zu wünschen, daß man die neue Arbeit auf eine, möglichst sichere Garantie gebende, Basis gründen. Wenn man früher für bloße Vorarbeiten mehr als Fr. 70,000 größtentheils umsonst ausgegeben hat, so kann man nicht sagen, daß jetzt Fr. 100,000 zu viel seien für eine Arbeit, die dann etwas Rechtes sein soll. Zu einiger Beruhigung kann ich beifügen, daß diesen Sommer von Herrn Buchwalder dahierige Arbeiten mit Benutzung der wirklich vorhandenen Materialien im Oberlande gemacht worden sind; noch gegenwärtig ist er damit beschäftigt, was also von den früheren Vorarbeiten noch gebraucht werden kann, wird sicher gebraucht werden. Nur einen Wunsch möchte ich hier wiederholen, nämlich, daß man dieses Unternehmen bei den dafür abzuschließenden Verträgen gleichzeitig dazu benutze, daß es als Pflanzschule diene zur Bildung einheimischer Ingénieurs-Geographes, deren wir außer Herrn Buchwalder keinen haben. Wenn wir einmal zu größern Katasterarbeiten gelangen sollten, so würden wir dann sehr froh darüber sein, nicht zu fremden Ingénieurs unsre Zuflucht nehmen zu müssen.

Neuhäus, Altschultheiß. Diesem Wunsche des Herrn Stettler wird und soll entsprochen werden.

Durchs Handmehr wird hierauf die sofortige artikelweise Berathung des Dekretsentwurfs beschlossen.

§. 1. „Es soll eine topographische Karte des Kantons Bern aufgenommen werden.“

von Jenner, Regierungsrath. Da kein Mensch etwas über diese Sache sagen will, so wollen Sie einem Mitgliede, das eben nicht sehr poetisch ist, erlauben, einige Einwendungen dagegen zu machen. Ein Gegenstand von Fr. 100,000 verdient doch wohl einige Beachtung, und ich ergreife das Wort, damit man sehe, daß doch etwas dagegen zu sagen ist. Es ist gewiß immerhin ein Vorteil für ein Land, wenn man gute Karten darüber hat; freilich wird diese Karte da erst etwa in 12 bis 15 Jahren fertig werden und eine große Summe kosten. Letztere mag mich in meiner Stellung zu den Staatsfinanzen entschuldigen, wenn ich das Wort dagegen nehme. Ich war Anfangs für diese Unternehmung sehr eingenommen, aber ich habe den Herren Dufour und Buchwalder verschiedene Fragen vorgelegt, um zu wissen, in welchen Beziehungen diese Karte uns wirklichen Nutzen gewähren werde, denn bloß der Vorteil, eine mehr oder minder gute Landkarte zu haben, scheint mir nicht groß genug, um wenigstens Fr. 100,000 dafür auszugeben. Daher habe ich gefragt, ob wir vermittelst dieser Karte eine feste Grundlage erhalten können für eine zukünftige Katastrierung des Kantons. Diese Herren haben gesagt — Nein, die Karte würde hierzu einen allzu kleinen Maßstab haben. Da ist mir nun schon ein großes Rad abgegangen, denn ich hatte geglaubt, daß, wenn wir diese Karte als eine solche Grundlage brauchen könnten, dies ein ungeheuerer Vorteil sein würde.

Meine zweite Frage war: Kann man die Niveau's der verschiedenen Terrains auf dieser Karte so darstellen, daß man beim Anblicke der Karte ein Urtheil fassen kann über die Anlage neuer Straßen u. s. w.? Man hat mir darauf gesagt, daß sei nicht möglich, und ich habe selbst von diesen Plänen gesehen, wo die Paralelllinien, welche die verschiedenen Höhen des Terrains angeben sollen, so ineinander verschmolzen waren, daß ich sie mit meinen Augen beinahe gar nicht unterscheiden konnte. Höhendifferenzen von 60 bis 100 Fuß stellen sich auf solchen Plänen so ineinander verschmolzen dar, daß, was zwischen innen liegt, gar nicht darauf bezeichnet werden kann. Also auch diesen Nutzen können wir von einer solchen Karte nicht erwarten. Meine dritte Frage war, ob man auf dieser Karte die Gemeindesgrenzen und die Amtsbezirksgrenzen mit Gründlichkeit und Genauigkeit festzustellen vermöge, so daß man allfällig daherrige Streitigkeiten durch diese Karte beseitigen könne? Auch diese Frage ist negirt worden, und man hat mir gesagt, daß das nicht einmal klug wäre, indem dann bei Aufnahme der Karte dergleichen Gemeindestreitigkeiten überall auftauchen würden ic. Ich habe das begriffen; aber jetzt ist mir sehr wenig übrig geblieben zu Gunsten einer solchen Karte, und ich frage jetzt: Lohnt es sich der Mühe, Fr. 100,000 hiefür auszugeben? Wenn nicht in jeder Sitzung des Grossen Rethes schon ohnehin bedeutende Ausgaben für Dieses und Jenes verlangt und akkordirt würden, und wenn wir bei unsren allerdings nicht schlimmen Finanzen darüber hinaus noch große Summen zur Disposition hätten, so würde ich vielleicht einen andern Schlüß ziehen, als ich jetzt ziehe; so aber will es mir scheinen, daß wir Fr. 100,000 zu etwas Besserm brauchen können, als zu einer Landkarte, die erst in 15 Jahren fertig sein wird. Ob dann diese Karte nicht mehr als Fr. 100,000 kosten werde, ist noch die Frage. Als ich mit den Herren Buchwalder und Dufour darüber sprach, war wenigstens nur vom alten Kanton die Rede, und überdies wurden die Kosten nicht auf Fr. 100,000, sondern auf ungefähr 130,000 angegeben, wobei man freilich voraussetzt, daß die Eidgenossenschaft ungefähr Fr. 30,000 daran zahlen werde. Dieses ist aber noch nicht so ganz richtig, und Herr Dufour bat jene Fr. 20,000 bis 30,000 als Maximum des von der Tagsatzung zu erwartenden Beitrages bezeichnet. Ich finde also, die Sache sei ein wenig theuer; aber noch Eines: Die ganze Arbeit braucht etwa 15 Jahre, vorausgesetzt, daß die damit beauftragten Ingenieurs unterdessen immer daran arbeiten und weder durch Krankheit, noch durch sonstige Verumständungen daran verhindert werden; aber wenn durch irgend einen Umstand diese Arbeit eine Unterbrechung erleidet oder ins Stocken gerath, so könnte es dann mit der neuen Karte gerade so gehen, wie es mit der alten gegangen ist, daß man nämlich die gemachten Vorarbeiten später nicht mehr brauchen kann. Warum kann man die früheren Vorarbeiten grossentheils nicht mehr brauchen? Man sagt, die damaligen Signale seien fort. Wie sind sie fortgekommen? Dadurch, daß die betreffenden Grundbesitzer dieselben weggeschafft haben u. s. w., und daß kein Pönale auf diese Wegschaffung gesetzt war. Wird das in Zukunft nicht auch begegnen? Man sagt freilich, die Leute seien je länger je mehr den Nutzen solcher Sachen ein; aber gar Mancher, in dessen Land so ein Signalstein sich befindet, der ihm im Wege ist, schafft ihn fort, ohne viel danach zu fragen; man sieht das häufig genug an den Marchsteinen längs den Straßen. Ich habe geglaubt, als Präsident des Finanzdepartements Ihnen, Tit., diese meine Bemerkungen vorlegen zu sollen. Ich ziehe den Schlüß gegen den §. 1, weil ich einen Schlüß ziehen muß und keinen andern ziehen kann.

Neuhäus, alt-Schultheiß, als Mitglied des Grossen Reths. Der Herr Präopinant hat sehr viele Unrichtigkeiten gesagt, welche mich bewegen, zu wo möglicher Abkürzung der Diskussion schon jetzt das Wort zu ergreifen. Derselbe scheint vorerst nicht zu wissen, daß wir diesen Gegenstand bereits einmal in einer von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr dauernden Sitzung ausführlich berathen, und daß Sie, Tit., erst auf diese vollständige Berathung hin das Eintreten im Allgemeinen bereits beschlossen haben. Ich weiß wohl, daß man dessenungeachtet jetzt bei der artikelweisen Berathung noch immer gegen die einzelnen Artikel stimmen kann; gewöhnlich aber

ist, wenn einmal das Eintreten beschlossen wurde, dadurch gleichzeitig auch die Hauptsache selbst angenommen. Also hätte der Herr Präopinant seine Bedenkliekeiten in jener Sitzung äußern sollen und nicht erst jetzt. Daher bin ich nun genöthigt, Mehreres zu wiederholen, was bereits damals ausführlich gesagt worden ist. Er sagt, die Karte werde mehr als Fr. 100,000 kosten, und dann sei erst noch der Jura nicht darin begriffen. Das ist Irrthum. Die Kosten einer Karte des ganzen Kantons belaufen sich auf ungefähr Fr. 130,000; daran wird die Eidgenossenschaft wenigstens Fr. 30,000 bezahlen, und hierüber kann kein Zweifel sein, denn die Eidgenossenschaft kann den Stand Bern doch nicht anders behandeln, als sie die Stände Thurgau, St. Gallen u. s. w. behandelt hat. Aber die Karte wird vielleicht weniger kosten, als Fr. 100,000. Die Kosten für den Jura sind nämlich auf ungefähr Fr. 25,000 berechnet; vielleicht aber kann man, wie es sich seit der letzten Berathung herausgestellt hat, eine neue Aufnahme des Jura entbehren, so daß die Kosten dann nur noch Fr. 75,000 betragen werden. Das will ich indessen dahin gestellt sein lassen. Uebrigens wird sich die ganze Summe auf höchstens 10 Jahre vertheilen, nicht auf 15, wie der Herr Präopinant behauptet, und das leßtbin vorberathene Budget zeigt, daß der Stand Bern für diesen Zweck eine Ausgabe von Fr. 6000 bis Fr. 8000 jährlich nicht zu scheuen hat. Herr Regierungsrath von Jenner weiß nicht, wozu eine solche Karte dienen kann. Die ganze Eidgenossenschaft theilt seine Meinung nicht, denn sonst würde die Tagsatzung nicht beschlossen haben, die ganze Karte der Schweiz aufzunehmen zu lassen. Mit einer solchen Karte ist ein Katasterzweck, ein Gemeindegrenzenzweck oder ein Straßenzweck allerdings nicht erreichbar, weil hiezu ein allzugroßer Maßstab erforderlich sein würde. (Der Redner weist dies ausführlicher nach.) Der für die Vorarbeiten unserer Karte anzunehmende Maßstab ist $1/25000$ für das Mittelland und den Jura, und $1/50000$ für das Oberland; auf der Karte selbst aber wird die Quadratkunde durch $1/100000$ dargestellt werden. Wie könnte so ein Katasterzweck erreicht werden? Der Herr Präsident des Finanzdepartements weiß doch, was der Kataster im Jura kostet hat: mehrere Hunderttausende; wenn wir also den ganzen Kanton kastriren wollen, so müßten wir Millionen darauf verwenden. Ähnlich ist es mit den Straßenzwecken. Jede einzelne Straßenaufnahme kostet oft Fr. 1000 und mehr. Wenn wir jetzt durch eine einzige Landkarte das Alles ersehen könnten, so würde dies gewiß eine gute Finanzspekulation sein. Der Gemeindesgrenzenzweck ist allerdings erreichbar, und wenn Sie die daberigen Mehrkosten nicht scheuen, so wird der betreffende Ingenieur das machen; aber was nützen denn diese Grenzen? wenn Grenzstreitigkeiten entstehen zwischen einzelnen Gemeinden, so werden leßtere diese Karte doch nicht als Autorität anerkennen und werden also dennoch prozediren; also ist der Nutzen im Verhältnisse zu den Kosten nicht gar groß. Ebenso verhält es sich mit den Amtsbezirksgrenzen; denn wenn wir Streitigkeiten mit Freiburg wegen unsrer Grenzen haben, so wird Freiburg diese Karte, die wir machen lassen, nicht anerkennen wollen u. s. w. Ich weiß nicht, Tit., ob ich Ihnen sagen soll, warum eine solche Karte dennoch nützlich und wichtig ist. Die Tagsatzung findet sie wichtig und nützlich, die Stände Schaffhausen, Aargau, Neuenburg, Genf, Zürich, St. Gallen, Waadt, Freiburg, selbst Graubünden u. s. w. haben es ebenso gefunden, auch Frankreich, Nordamerika u. s. w. finden das wichtig und nützlich; nur Herr Regierungsrath von Jenner allein findet eine solche Karte nicht wichtig. Es sind da militärische, Verwaltungs- und wissenschaftliche Zwecke. Man sagt, die Vollziehung werde schwierig sein und es werde mit den neuen Arbeiten dann gehen, wie es mit den früheren Arbeiten gegangen sei, die man jetzt nicht mehr brauchen könne. Hier ist ein vollständiger Irrthum vorhanden. Damals hat man blos triangulirt, und wenn eine Triangulation fertig war, so hat man keine Karte gezeichnet, sondern diese Aufnahmen da liegen lassen, und so sind die Zeichnungen zuletzt zu Grunde gegangen. Hier hingegen geht die Sache nicht so. Der Ingenieur stellt zuerst seine Zeichen auf und nimmt die Triangulation vor; sowie er aber für zwei oder drei Quadratkunden die Triangulation gemacht hat, so zeichnet er sofort für diese zwei oder drei Quadratkunden seine Karte, und dann, sowie

diese Arbeit genugsam vorgerückt ist, wird ein Blatt nach dem andern dem Drucke übergeben werden, denn es liegt im Interesse des betreffenden Ingenieurs selbst, jeneilen so bald als möglich ein solches Blatt erscheinen zu lassen, um die Bezahlung zu erhalten. Wenn dann ein solches Blatt gemacht ist, so hat die Arbeit bleibenden Werth und kann nie mehr verloren gehen. Ebenso, wenn einer der Herren Ingenieurs absterben sollte, kann ein anderer tüchtiger Arbeiter die Sache leicht fortführen u. s. w. Ich hoffe, daß Sie, Tit., den §. 1 annehmen werden.

Moschar d. Die durch den vorherigen Herrn Präopinant angebrachten Gründe verdienen in Betracht gezogen zu werden. Ohne die Vortheile zu misskennen, welche mit Erlangung einer Generalkarte des Kantons verbunden wären, so sehe ich doch nicht ein, daß sie mit einem solch praktischen Nutzen verbunden wären, um die Opfer, welche sie nötig macht, zu rechtfertigen; denn diese Karte wird weder dazu dienen können, dem Kataster zur Grundlage zu dienen, noch die Anlage des Strafennetzes zu erleichtern, noch zu andern Zwecken, welche man berechtigt wäre, davon zu erwarten; sie würde nur einen Bequemlichkeiten für die Reisenden haben, wie dieses mit der Buchwalderischen Karte des Jura der Fall ist. Es gibt noch einen andern Standpunkt, den man nicht aus dem Gesicht verlieren darf, das ist nämlich derjenige, zu wissen, wie wir dazu gelangen werden, späterhin die Steuern in's Gleichmaß zu bringen. Sie sehen, Tit., daß in Folge der getroffenen Maßnahmen der Ertrag der Bodeninse und Zehnten in stets stärkerem Verhältnisse sich vermindert, und daß wir früher oder später genötigt sein werden, deswegen auf die Anwendung des einzigen wahrhaft republikanischen Grundfazes Gedacht zu sein, nämlich für das Abgabensystem jene Gleichheit in Ausübung zu bringen, welche für die politischen Rechte angenommen ist. Wie will man das jetzige mangelhafte Verfahren ersetzen, das beim Kataster befolgt würde? Nun wäre aber in dieser Beziehung schon etwas zu thun, und es sollte eher die Aufmerksamkeit der Regierung darauf gerichtet sein, zu einer Triangulation von der Art zu schreiten, welche die Ausgleichung der Auflagen herbeiführen könnte, statt sich auf die Aufnahme einer Karte zu beschränken, deren Nützlichkeit nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Landes in Verbindung steht. Unglücklicherweise scheint man davor zurückzuschrecken, den wesentlichsten Gegenstand zu berühren, indem man wohl weiß, daß das dahere Gebrünn die bestehenden Ungleichheiten hervorstecken machen könnte. Es ist aber nichtsdestoweniger wahr, daß der Große Rath, wenn er diese Aufgabe erfüllen wollte, sich um das Vaterland und die Nachkommen wohlgewürdig machen würde. Ich glaube daher, daß unter den obwaltenden Umständen die verlangten Fr. 100,000 besser angewendet wären, wenn man damit zu einer topographischen Triangulation schreiten wollte, die den Kataster zum Zwecke hätte. Nicht damit, daß man die wesentlichste Frage schlummern läßt, aus welcher man ein Schreckbild machen möchte, wird das Land zufrieden gestellt werden können. Ich schließe also, indem ich das vorgetragene Projekt verwerfe und Ihre Aufmerksamkeit für die Nothwendigkeit in Anspruch nehme, die projektierte Karte durch Bearbeitung eines topographischen Katastervlanes zu ersetzen, welcher die Auflagen im Kanton auf gleichmäßigen Fuß bringen könnte.

J. Schnell. Ich hätte gewünscht, daß man uns heute mehr die positiven Vortheile dieses Werks herausgestellt hätte, als aber blos die negativen, daß man aber über dasjenige, worüber man blos stillschweigend weggehen zu können glaubte, etwas tiefer eingetreten wäre, und dafür das andere, was man hervorgehoben, im Hintergrunde gelassen hätte. Es ist um Fr. 100,000 zu thun, und da will man doch wissen, ob man mit Zuversicht und gutem Gewissen dazu stimmen könne, und was für ein positiver Nutzen davon zu erwarten sei. Es ist möglich, daß in einer früheren Sitzung bereits das alles gesagt worden ist, ohne daß ich es gehört habe; aber man hätte es heute immerhin wiederholen können. Ich wenigstens weiß nicht, was diese Karte sein soll. Ist es eine Karte, welche die Eidgenossenschaft im Interesse des Ganzen von uns verlangt, dann habe ich nichts zu sagen, wir sollen dann gehorchen. Allein ich glaube nicht, daß es darum zu thun sei; die Eidgenossen-

schaft hat Fonds genug dafür. Will die Eidgenossenschaft mit uns über Beiträge traktiren, nun, so habe ich wieder nichts dagegen; wenn wir aber diese Kosten selbst zu tragen haben, so frage ich: Was für eine Karte soll das sein? Etwas eine Militärkarte? da bin ich dagegen. Ich will für Krieg und dergleichen nichts geben; wir sind in das Reich des Friedens eingegangen, wenn wir uns wenigstens verständig aufführen. Wenn ich daher von unsren Waffenübungen, von Positionen u. s. w. u. s. w. reden höre, so läuft es mir ganz kalt über den Buckel heraus. Dergleichen Dinge wollen wir dem Louis Philipp und der Viktoria überlassen, und wenn es in unsern kleinen Ländlein, in unsern kleinen Gemeindlein (denn was anderes sind unsere Kantone gegenüber den großen Staaten?) schon etwa gelegentlich Katastralereien gibt, so wird schon Einer da sein, der Holla macht. Also für Militärsachen und Militärzwecke keinen Bahnen. Wollen wir eine Karte für wissenschaftliche Zwecke? das ließe sich eher hören. Wenn man glaubt, ein solches Werk gereiche dem Lande zur Ehre, man könne dadurch einem einheimischen fähigen Manne Beschäftigung geben, und es werde dadurch zugleich dem Volke Nutzen gebracht, dann will ich eintreten. Aber davon sagt man uns nichts. Vielleicht hat aber die Karte einen Administrationszweck? Nein, man sagt uns, der Maßstab sei zu klein, darum frage ich wiederholt: Was für einen Zweck hat die Sache? das sollte man uns sagen. Ist der Zweck so, daß man die Ausgabe verantworten kann, dann bin ich dafür, denn ehrenvoll ist die Sache immerhin. Ich erwarte also, daß über den Zweck dieser Karte noch einiges Licht verbreitet werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich bin zwar nicht vorbereitet, um hierauf gehörig zu antworten, aber doch bin ich so frei, einige Worte darüber zu sagen. Nachdem man jetzt bereits zweimal das Eintreten entschieden hat, streitet man sich über den §. 1, welcher lediglich den Grundsatz aufstellt, daß eine topographische Karte des Kantons Bern aufgenommen werden solle. Ich sage es gerade heraus, ich bin weder Topograph, noch Ingenieur u. s. w., ich verstehe vom Detail der Sache nicht viel; aber ich habe mich auch gefragt: Soll ich dazu stimmen? Ich will nun sagen, was mich bewogen hat, einzutreten. Vorerst der Ehrenpunkt. Ich würde mich als Berner schämen, wenn ich wüßte, daß nicht nur etwa Frankreich, Deutschland, Österreich, Sardinien u. s. w. ihre trigonometrische Vermessung bis an die Spitze unserer Alpen vollende haben, sondern daß auch unsere Mitkantone Freiburg, Waadt, Thurgau, St. Gallen, sogar der arme Kanton Wallis u. s. w. sich gegen die Eidgenossenschaft bereit erklärt haben, diese Art bei ihnen ausführen zu lassen, wenn die Tagsatzung einen Beitrag leiste; ich würde, sage ich, mich als Berner schämen, wenn mitten im civilisierten Europa und mitten in der Schweiz, einziger Kanton Bern das Opfer einer solchen trigonometrischen Vermessung noch nicht zu bringen vermöcht hätte. Sogar der Kanton Neuenburg, welcher doch bereits eine vortreffliche Karte besitzt, hat eine neue trigonometrische Vermessung angeordnet, ohne von der Eidgenossenschaft einen Kreuzer zu fordern. Das, Tit., bezüglich auf den Ehrenpunkt. Was den Nutzen betrifft, so habe ich mir denselben anfänglich auch etwas größer gedacht, als er sich bei näherer Untersuchung ergibt. Die Zweckmäßigkeit und Unnachmäßigkeit einer guten Karte wird Jeder, der eine solche besitzt, anerkennen, und es ist mir vorhin sonderbar aufgefallen, von einem Jurassier gegen eine gute Karte reden zu hören. Ich besitze die Buchwalderische Karte vom Jura, und es vergeht fast keine Woche, wo ich nicht sehr froh bin, diese Karte zu konsultiren, und ich weiß, daß ich mich darauf verlassen kann. Das ist freilich nur eine Bequemlichkeit, aber doch zunächst für die Administrativbehörden. Den militärischen Zweck will ich hier nicht herausheben; er ist durch die Tagsatzung und die Kantone selbst bereits entschieden. Wenn man schon sagt, daß diese Karte namentlich für die Bestimmung der Gemeindsgrenzen, für Einführung des Katasters u. s. w. nicht direkt benutzt werden könne, so wird dennoch diese trigonometrische Vermessung einen bedeutenden Nutzen darin darbieten, daß sie eine spätere Katastervermessung oder Bestimmung der Gemeindsgrenzen u. s. w. bedeutend erleichtern wird. Die trigonometrische Vermessung geht nie ganz verloren, und dient nicht

blos für die Aufnahme der Karte selbst, sondern die meisten dieser Vermessungen werden nachher immer benutzt werden können. Ich sehe nämlich voraus, man werde dabei von solchen Punkten ausgehen, welche so wenig als möglich von ihrer Stelle gerückt werden können, und dies sind die Höhen der Berge, der Kirchtürme u. s. w., und was die Distanzen betrifft, so finden wir dieselben immer im Protokolle des Ingenieurs, welcher die topographische Aufnahme besorgt hat. Wissenschaftliche Zwecke können, wie ich glaube, ebenfalls mit einer solchen Karte erreicht werden. Ich will blos einen dieser Zwecke berühren, nämlich diese Karte kann leicht dazu benutzt werden, ein genaues geognostisches Bild des ganzen Kantons zu geben. So hat Herr Thürmann eine Karte von Herrn Buchwalder geognostisch ausgemalt; besonders aber mache ich die Tit. Herren, welche sich dafür interessiren, auf eine wunderschöne, geognostisch ausgemalte Karte von Frankreich aufmerksam, welche sich auf der hiesigen großen Bibliothek befindet. Eine solche Karte hat nicht nur in wissenschaftlicher Beziehung, sondern auch für die Administration bedeutenden Werth. Das, Tit., sind im Allgemeinen die Gründe, welche mich bewegen, zu den vorliegenden Anträgen zu stimmen, und ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn wir uns jetzt durch die Paar tausend Franken jährlicher Kosten abschrecken lassen wollten, ein so schönes Werk, das dem Kanton Bern zur Ehre gereicht, und das doch einmal ausgeführt werden muß, zu beginnen.

Obrecht. Ich werde diese Karte, da sie erst in zehn Jahren fertig werden soll, nicht mehr erleben; würde sie heuer gemacht, so würde ich sie gewiß kaufen, auch wenn sie viel kosten sollte. Allein ich als Bibelsfreund sehe ein wenig zurück. Der König David hat ehemals sein Volk zählen lassen aus Hochmuth, und er sei, heißt es, namhaft dafür gestraft worden. Das Volk war also vorher wahrscheinlich noch gar nicht gezählt. Jetzt haben wir hingegen schon viele Karten über den Kanton Bern. Was für einen Nutzen soll dann die neue Karte geben? Und wie soll man das ansehen, daß wir jetzt Fr. 100,000, welche wir doch viel besser verwenden könnten, darauf verwenden wollen, — wenn es doch dem König David so gegangen ist?

Zaggi, Regierungsrath, älter. Es ist der wissenschaftliche und der Ehrenpunkt berührt worden. Ich aber stehe für den militärischen Punkt auf; da ich aber kein wissenschaftlich gebildeter und eigentlicher Militär bin, so nehme ich meine Bemerkungen blos aus dem praktischen Leben. Ich will nicht von Kriegsplänen reden, zu denen eine solche Karte beitragen kann. Unser Gebiet ist nicht so groß; aber es ist da ein anderer Punkt, nämlich derjenige der Truppenmärsche und Truppenverpflegungen. So lange Sie annehmen, es seien Truppen nötig, — und das hat der Große Rath angenommen, und selbst von jener Seite, welche heute vom Militär nichts will, ist gar oft schon begeht worden, daß bei gewissen Anlässen in diesen oder jenen Kanton Truppen, recht viel marschiren, — so lange Sie also Truppen haben wollen, sind Truppenmärsche und Anstalten zu Verpflegung der Truppen nötig. Hätten wir nun eine gute topographische Karte des Kantons Bern gehabt, so würde vielleicht Goldbach nicht leer ausgegangen sein, während beinahe ein ganzes Bataillon nach Lütschüli einquartiert wurde, es würde nicht ein ganzes Bataillon nach Walkringen geschoben werden sein, während die Umgegend frei von Einquartirung blieb u. s. w. Mithin ist eine gute topographische Karte für das Verpflegungswesen der Truppen sehr nothwendig. Das ist im Interesse der Truppen selbst hinsichtlich einer guten Verpflegung; aber es liegt auch eben so sehr im Interesse der Bürger, weil nur vermittelst genauer Kenntnis der Lokalitäten jeweilen eine gleichmäßige Vertheilung der dahierigen Lasten möglich ist. Das ist also ein außerordentlich wichtiger Punkt, um deswegen schon ich mit voller Ueberzeugung zum §. 1 stimme.

Neuhäus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Ich habe die vielen Einwendungen gegen diesen Paragraphen nicht erwartet, und ich glaube nicht, irgend einen Vorwurf zu verdienen, wenn ich heute nicht Alles wiederholt habe, was bereits am 1. März hier darüber gesagt worden ist. Die Einführung des Kadasters im Jura hat 500,000 französische Franken gekostet,

die Kadastrirung des alten Kantons würde nach diesem Maßstabe ungefähr 2 Millionen französische Franken erfordern, und sobald Sie, Tit., die Grundsteuer im alten Kanton einführen wollen, so müssen Sie auch zum Kadastral schreiten. So lange Sie aber die Grundsteuer im alten Kanton nicht wollen, wäre eine solche Kadastrirung eine unnühe Ausgabe. Dieses in Bezug auf die Bemerkung des Herrn Moschard. Hinsichtlich des Zweckes dieser Karte sind verschiedene Fragen gestellt worden. Herr Professor Schnell verwirft vorerst den militärischen Zweck, weil er überhaupt von Militär nichts will. Wenn Sie, Tit., diese Ansicht theilen, so müssen Sie dem Volke die Streichung desjenigen Verfassungskartells vorschlagen, welcher vorschreibt, daß jeder Berner Soldat ist. Alsdann ersparen wir jährlich Fr. 400,000 für das Militärbudget. Das hängt aber nicht ganz von dem Willen des Standes Bern ab, sondern die Eidgenossenschaft will nun einmal Soldaten haben, abgesehen davon, ob Herr Professor Schnell Soldaten will oder nicht. Die Eidgenossenschaft will daher vor allem aus einer Militärfakte, weil das Vaterland ohne gute Karten gar nicht vertheidigt werden kann. (Der Herr Berichterstatter setzt hier ausführlich auseinander, wie in Kriegszeiten eine gute topographische Karte in sehr vielen Fällen die Bedingung des Gelingens militärischer Combinationen sei, während eine fehlerhafte Karte sehr leicht das Mislingen der besten militärischen Combinationen herbeiführen könne.) Daher hat die Tagsatzung die Nothwendigkeit einer solchen Karte anerkannt. Aber auch in Friedenszeiten ist eine gute Karte für die Dislokationen der Truppen sehr nothig. Herr Obrecht hat sich einmal darüber beklagt, daß bei tausend Mann in das Städtchen Wiedlisbach ins Quartier geschickt worden seien; hätte man damals eine gute und vollständige Karte gehabt, so würde man wahrscheinlich nur etwa hundert Mann hingeschickt haben. Der wissenschaftliche Zweck spricht den Herrn Professor Schnell mehr an, da derselbe Professor der Naturgeschichte ist. Eine gute topographisch gezeichnete Karte kann den Naturforschern in ihren wissenschaftlichen Untersuchungen, namentlich in geologischer Hinsicht, große Dienste leisten, ja sie kann sogar zur Entdeckung mineralogischer Reichtümer führen u. s. w. Auch in Bezug auf Landeskultur ist es nicht un wichtig, auf einer solchen Karte sogleich sehen zu können, wie an jedem Orte der Boden beschaffen ist, wo Wallungen, Mattland, Ackerland, Mösler u. s. w. seien. Es gibt da noch andere Nebenzwecke, mit denen ich Sie aber jetzt nicht ermüden will. Der Große Rath hat die Nützlichkeit einer solchen Karte am 1. März bereits anerkannt; also sollte er doch mit seinem früheren Beschlüsse konsequent bleiben. Herr Professor Schnell fragt, ob die Eidgenossenschaft diese Karte verlangt habe oder nicht. Die Eidgenossenschaft hat beschlossen, eine topographische Karte der ganzen Schweiz aufzunehmen zu lassen, zunächst für militärische Zwecke; es können aber gleichzeitig auch andere Zwecke damit verbunden werden. Die Eidgenossenschaft ist indessen äußerst sparsam, wenigstens eben so sparsam, wie Herr Professor Schnell; daher gibt sie nur wenig Geld dafür, und so geht die Arbeit nur sehr langsam vorwärts. Daher haben einzelne Kantone zu Beförderung der Sache beschlossen, die trigonometrische Vermessung ihres Gebiets auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Einige Kantone haben das gethan, ohne eine Beisteuer von Seite der Tagsatzung zu verlangen; die meisten andern Kantone hingegen haben von der Eidgenossenschaft Beiträge verlangt und erhalten. Ich spreche noch einmal die Hoffnung aus, daß Sie, Tit., den vorliegenden §. 1 annehmen werden.

Abstimmung.

Für Annahme des §. 1	·	·	·	63 Stimmen.
Dagegen	·	·	·	36 "

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zweiten Sitzung, Dienstag den 19. Wintermonat 1844.
Vortrag des Regierungsrathes über die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern.)

§. 2. „Zu diesem Zwecke ist dem Regierungsrath ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher auf die zur Aufnahme der Karte nöthige Anzahl von Jahren zu verteilen ist. Der Regierungsrath wird jedoch, bevor er mit den Ingenieurs Verträge abschließt und ihnen die Arbeit überträgt, das Vorschriftenheft festsiezen.“

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 3. „Die Gesandtschaft des Kantons Bern wird auf der nächsten Tagssitzung die übliche Brüsteuer an den daherigen Kosten aus der Bundeskasse verlangen, und es sollen durch ein geeignetes Kreisschreiben die eidgenössischen Stände zur Ertheilung ihrer Instruktionen über dieses Begehrung eingeladen werden.“

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 4. „Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

Durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr).

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Buzelamann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Eine Vorstellung einer sehr bedeutenden Zahl deutscher Bewohner des Jura, dahin gehend, der Große Rath möchte die vom Kapitel Nidau eingereichten Gesuche, betreffend die Schulpflege und die Seelsorge im Jura, günstig aufnehmen.
- 2) Ein Strafnachlaßbegehr.

Herr Regierungsstatthalter Schneider von Nidau wird als neu wiederum erwähltes Mitglied des Großen Rathes beeidigt.

Vom Herrn Buzelamann wird nun wegen Dringlichkeit der Sache zu Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt die vorgestern verlesene

Mahnung des Herrn Stettler, betreffend die auf nächsten Samstag ausgeschriebene Kaufssteigerung über die Pfarr- und Professorenwohnungen an der Herrngasse in Bern.

Dieselbe lautet:

„Durch das Dekret des Großen Rathes über die Besoldung der Geistlichkeit vom 7. Mai 1804 wird, in Folge vorheriger Unterhandlungen mit der Geistlichkeit, den Pfarrern außer ihren festgesetzten Besoldungen in Geld, noch die Benutzung der Pfarrgebäude zugesichert. Ebenso schreibt der §. 48 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. Mai 1834 vor, daß die ordentlichen Professoren gegen einen verhältnismässigen Mietzins Anspruch auf eine der dem Staate eigenthümlichen Professorwohnungen haben. Zu wider diesen Gesetzesbestimmungen soll nun, laut einer im Amtsblatte enthaltenen Publikation, aus Auftrag der Regierung auf den 23. dies eine öffentliche Kaufssteigerung über sämmtliche Pfarrhäuser und Professorenwohnungen an der Herrngasse in hier abgehalten und dadurch den betreffenden Pfarrern und Professoren jene ihnen vertragsmässig und gesetzlich zugesicherten Rechte auf die Benutzung der fraglichen Wohnungen entzogen werden, ohne sie durch allfällige Anweisung anderer obrigkeitslicher Wohnungen dafür zu entschädigen. Hier könnte man anführen, daß ein Angriff gegen eine solche Gesetzesverlehrung zu verschieben sei, bis nach Vorschrift des §. 50 Art. 13 der Verfassung der Verkauf jener Wohnungen von dem Regierungsrath dem Großen Rathen zur Bestätigung vorgelegt werden. Wenn aber der Regierungsrath kein Bedenken trägt, einseitig von sich aus jene gesetzlichen Rechte anzutasten, so ist wohl auch die Möglichkeit vorhanden, daß eben so gut in Überschreitung jener Vorschrift der Verfassung der Verkauf der fraglichen Wohnungen ohne Begründung des Großen Rathes vor sich gehe, und dieser dadurch in die Unmöglichkeit der Handhabung gesetzlicher und vertragsmässiger Bestimmungen gesetzt werde. Der Unterzeichnete hält es daher für seine schworne Pflicht, schon jetzt mit gegenwärtiger Mahnung vor Sie, Sir, zu treten, und den Antrag zu stellen: daß in Handhabung der obenwähnten gesetzlichen Vorschriften der Regierungsrath aufgefordert werde, entweder sofort jene publizierte Kaufssteigerung zu revozieren, oder vor deren Abhaltung dem Großen Rathen über die Gründe zu solcher Bericht zu erstatten.“

Bern, den 17. November 1844.

J. Stettler, Großerath.

Stettler. Es ist noch nicht gar lange her, etwa ein Jahr, daß der Regierungsrath hier ein Projekt vorgelegt hat, wodurch Eigentumsrechte der Staatsbürger gefährdet waren. Damals hat der Landammann der Republik, der nämliche, der gegenwärtig den Präsidentenstuhl einnimmt, hier öffentlich aus-

gesprochen, es scheine eine Zeit kommen zu wollen, wo allemal beim Zusammentritte des Grossen Rathes ein Theil der Staatsbürger besorgen müsse, daß ihre wohlerworbenen Rechte gefährdet werden möchten. Es war dies ein hartes Wort, aber ein wahres Wort, und es scheint auch jetzt, daß die Wahrheit dieser Besorgniß sich bestätigen solle. Ich hoffe indessen, man werde aus Ihrem heutigen Entscheide seben, daß ja freilich der Große Rath Schutz und Schirm sein wird für die wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger. Es besteht ein Gesetz vom 7. Mai 1804, dessen erster §. sagt: „Der Staat übernimmt nach dem Wunsche der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbarisierten Einkünfte.“ Vorher hat also der Staat das Geistlichkeitsgut nicht gehabt. „Nach dem Wunsche der Geistlichkeit,“ die Geistlichkeit hatte also einen Wunsch geäußert; also haben vor Erlassung jenes Gesetzes Unterhandlungen stattfinden müssen. Der Staat übernimmt alle Einkünfte der Geistlichkeit und verspricht derselben eine Dotationssumme nach der Schätzung der übernommenen Einkünfte. Diese Dotationssumme, auf welche die Geistlichkeit ein Recht hat, beträgt Fr. 275,000 jährlich. Seither ist diese Summe durch die Vermehrung der Geistlichen ebenfalls vermehrt worden. Der §. 2 dann sagt: „In dieser Heilbesoldung ist nicht begriffen die Benutzung der Pfarrgebäude, Gärten und einer Pflanzstelle, welche den Pfarrern nicht angerechnet werden sollen.“ Also hat der Pfarrer ein vertragsmäßiges, gesetzlich zugesichertes Recht auf Benutzung der Pfarrgebäude. Nachdem die Regierung durch diese Übereinkunft die Pfarrgüter übernommen, ist die Regierung Eigentümerin geworden dieser Pfarrgüter, und nach §. 6 jenes Gesetzes kann die Regierung darüber durch Verkauf und Abtausch zweckmäßige Abänderungen treffen, aber sie soll dabei jedenfalls das Nutzungsrecht der Pfarrer auf die Pfarrgebäude achten. Wenn die Regierung glaubt, ein Pfarrgebäude sei alt und baufällig oder sonst dem Zwecke nicht entsprechend, so soll sie ein neues bauen oder dem Pfarrer ein neues Wohnhaus als Pfarrhaus anweisen. Durch das Hochschulgesetz von 1834 ist sodann den ordentlichen Professoren an der Hochschule vom Grossen Rath aus förmlich das Recht auf die sogenannten Professorenwohnungen an der Herrengasse gegen verbültumsmäßigen Miethzins zugesichert worden. Seit alten Zeiten schon waren jene Wohnungen dazu bestimmt, und das Hochschulgesetz hat sie als solche den ordentlichen Professoren neuerdings zugesichert. Die Pfarrer beziehen ihre Wohnungen ohne Miethzins, dieselben bilden einen Theil ihrer Besoldung; die Professoren hingegen bezahlen einen Miethzins. Bereits im vorigen Sommer war nun auf den Traktanden des Grossen Rathes ein Vortrag angekündigt, dahin gehend, die sämtlichen Pfarrhäuser an der Herrengasse zu verkaufen, und die Professorenwohnungen auch. Schon damals hat die Sache ziemlich großes Aufsehen gemacht. Seither ist dieser Gegenstand nicht mehr auf die Traktanden gekommen, die Regierung hat es bequemer gefunden, ohne Begründung des Grossen Rathes diese Wohnungen an eine Steigerung zu bringen, ohne im Geringsten darauf zu denken, den Pfarrherren und den Professoren andere Wohnungen zuzustitzen. Gestern habe ich den Staatsverwaltungsbericht des vorigen Jahres bekommen, es war mir interessant, darin zu lesen, daß die Regierung an der gleichen Herrengasse das Waschhaus angekauft hat. Die Pfarrhäuser will sie verkaufen, aber an der gleichen Herrengasse kaufen sie ein Waschhaus! Das ist gar begreiflich, das Waschhaus trägt ein Zinslein ab, die Pfarrhäuser tragen keinen Zins. Man wird sagen, die Regierung habe auch schon das Dekanatsgebäude in Beschlag genommen mit Genehmigung des Grossen Rathes. Die alte Dekanatswohnung war bestimmt für den obersten Dekan des Kantons, weil wir aber keinen obersten Dekan des Kantons mehr haben, sondern bloß Dekane der einzelnen Kapitel, so war die alte Dekanatswohnung überflüssig geworden, und daher habe ich damals auch dazu gestimmt. Ich weiß wohl, daß z. B. die Geistlichen an der französischen Kirche hier in Bern keine amtlichen Wohnungen haben, aber diese Pfarrherren sind nicht in der Dotationssumme inbegriffen; denn sie haben im Jahr 1804 kein Kirchengut abgeliefert, sondern sie sind von der Regierung besoldet; sie sind daher auch nicht im Progressivsystem. Es fragt sich also jetzt: Ist der Große Rath verpflichtet, den Geistlichen und den Professoren das ge-

gebene Wort zu halten, oder ist der Regierungsrath befugt, willkürlich von sich aus die Pfarrhäuser zu verkaufen, und die Pfarrherren in Verlehung des Vertrages auf die Gasse zu thun? Es sind verschiedene Reklamationen dagegen eingelangt, vom Kapitel Bern, von der Synode der gesammten Geistlichkeit des Kantons, vom Einwohnergemeinderath von Bern; der Regierungsrath hat diese Reklamationen noch keiner Berücksichtigung gewürdig, und es ist dem Grossen Rath auch kein Bericht darüber erstattet worden. Soll man die ganze Klasse der Geistlichkeit auf solch unwürdige Weise behandeln? Man wird sagen, die Geistlichen des Kapitels Bern und die Synode seien da mehr oder weniger Partei; aber und der Einwohnergemeinderath von Bern? Dieser ist aufgetreten im Interesse des gekränkten religiösen Gefühls der Einwohner der Stadt Bern. Soll die Stadt Bern die einzige Gemeinde sein im Kanton, welche keine Pfarrhäuser hat? Früher hatte man den Pfarrern in Bern einige Vortheile zugesichert, um dadurch wo möglich je die besten Prediger in die Hauptstadt zu ziehen. Unter der neuen Ordnung der Dinge hat man gefunden, das sei ein unzulässiges Vorrecht. Aber, Tit., ebensowenig soll man jetzt machen, daß die Stadt Bern schlechtere Pfarrer haben müsse, als die andern Gemeinden, indem die Pfarrer einzige hier in der Stadt keine Pfarrwohnungen haben. Wenn der Regierungsrath für seine Person keinen Werth darauf setzt, was für Pfarrherren man hier habe, und wenn er kein religiöses Gefühl hat, so hat dagegen die Bevölkerung von Bern religiöses Gefühl, und es ist ihr daran gelegen, gute Pfarrherren zu haben. Das religiöse Gefühl im ganzen Kanton wird durch eine solche Handlungswise verletzt werden. Ob es der Regierung Achtung, Ehre und Segen bringen wird, mit solchem Hohne das religiöse Gefühl ihrer Mitbürger zu verlehen und den Pfarrherren das gegebene Wort nicht zu halten, das, Tit., bezweifle ich wenigstens stark. Es handelt sich auf heutigen Tag darum, zu zeigen, ob bei den Behörden, beim Regierungsrath und Grossen Rath, noch Treue und Glauben, ob Achtung vor gegebenen Zusicherungen, Verträgen und Gesetzen herrsche oder nicht. So eben ist der Eid der Mitglieder des Grossen Rathes abgelesen worden, worin wir schwören, die Rechte der Bürger zu schützen und zu schirmen. Ich mabne und warne, gestützt auf diesen geschworenen Eid, vor solcher Ungerechtigkeit, und schließe zur Erheblichkeit dieser Mahnung und Warnung.

von Tavel, Schultheiß Ich werde weder so heftig, noch so giftig in dieser mir nicht so hochwichtig scheinenden Angelegenheit sein, wie der Herr Mahner; ich sehe nur etwas Wichtiges darin, nämlich daß ein Mitglied des Grossen Rathes den Regierungsrath beschuldigt, gegen Verfassung und Gesetze gehandelt zu haben, indem er eine Probesteigerung über verschiedene Häuser anbefahl, was ihm als Administrativbehörde unfechtig zukommt. Der Regierungsrath könnte ebensogut das Rathaus auf eine solche Steigerung kommen lassen. Dass man aber daraus folgert, der Regierungsrath könnte von sich aus diese Häuser definitiv verkaufen wollen, während die Verfassung ausdrücklich vorschreibt, daß solche Gegenstände, wenn sie einen gewissen Werth übersteigen, vor den Grossen Rath gebracht werden müssen, das, Tit., ist allerdings etwas auffallend. Wenn das wäre, sollten Sie alle diese eidesstüblichen Männer im Regierungsrath abberufen und dafür solche eidesstreue Männer, wie der Herr Präopinant ist, anstellen. Der Regierungsrath hat im ganzen eifl Häuser an der Herrengasse an eine Probesteigerung zu bringen beschlossen, 5 davon werden von Pfarrherren, 6 von Professoren bewohnt. Letzten Samstag ist die Reklamation der Synode gegen diesen Verkauf eingelangt, und ebenso diejenige des Einwohnergemeinderathes von Bern, welch letztere aber sehr vernünftige Schlüsse zieht, namentlich dahin, daß auf den Fall des Verkaufs jener Wohnungen dann den betreffenden Geistlichen andere Wohnungen angewiesen werden möchten, wobei meines Erachtens sehr treffend dargethan wird, daß für die Einwohnerschaft von Bern es höchst wünschenswerth sei, daß diese Pfarrherren Amtswohnungen haben. Heute bingegen will man hier dem Regierungsrath befehlen, die Steigerung nicht abzuhalten, oder wenigstens vorher Bericht darüber zu erstatten. Ich stimme gegen die Erheblichkeit der Mahnung, weil ich den Voraussetzungen des Mahners nicht beipflichte.

Wenn Sie, Tit., aber glauben, der Regierungsrath sei im Stande, Ihnen Ihr verfassungsmäßiges Votum über diese Frage zu entziehen, so müssen Sie die Mahnung erheblich erklären. Die Frage wegen des Verkaufes jener Häuser kommt entweder zum Entscheide hierher, oder aber der Verkauf findet gar nicht statt. Hat die Probesteigerung stattgefunden, so hat der Regierungsrath zweierlei zu thun. Entweder wird er erklären, er finde sich durch das Resultat der Steigerung nicht veranlaßt, diese Gebäude zu veräußern; oder der Regierungsrath ist der Ansicht, daß der Verkauf dieser oder jener Wohnung vortheilhaft sein würde, wo dann für diese Herren auf andere Weise gesorgt werden müßte. Alsdann kommt die Sache hieher vor Sie, und darum will ich mich heute nicht in die Gründe einlassen, welche den Regierungsrath bewogen haben, die Probesteigerung abhalten zu lassen. So lange der Regierungsrath in seiner vollkommensten Befugniß handelt, was er bis jetzt durchaus gethan hat, soll der Große Rath ruhig der Sache ihren Gang lassen. Der Regierungsrath kann verfassungsgemäß kein einziges dieser Gebäude veräußern, ohne damit vor Sie, Tit., zu treten; alsdann wird es an Ihnen sein, zu entscheiden, ob der Antrag des Regierungsrathes zweckmäßig und im allgemeinen Interesse ist oder nicht. Ich stimme gegen die Erheblichkeit der Mahnung.

May, gewesener Staatschreiber. Die vom Tit. Herrn Schultheißen vorgebrachten Gründe sind allerdings sehr trüffig, und wenn es im Allgemeinen nur darum zu thun wäre, zu wissen, ob man irgend ein Staatsgut verkaufen will oder nicht, so wäre die Sache allerdings in der bisherigen Form. Allein hier ist rücksichtlich der Form doch einige Verschiedenheit. Herr Stettler hat da zwei Gesetze angeführt, welche speziell die Pfarrgebäude und die Professorenwohnungen betreffen und über keinen andern Theil des Staatsgutes Bestimmungen enthalten. Es sind geschichtlich freie Wohnungen den Pfarrherren, und Wohnungen gegen Zins einigen Professoren zugeschert. Nun ist es doch etwas auffallend, daß vor bald einem Jahre selbst im Regierungsrathe die Ansicht gewaltet haben muß, wenn man rücksichtlich dieser besondern Gebäude, über deren Bestimmung zwei spezielle Gesetze vorhanden sind, eine andere Versetzung treffen wolle, so könne man da nicht so ganz einfach zu Werke gehen, wie bei andern Staatsvermögen. Dabey lag damals ein Vortrag darüber da und war auf den Traktanden angezeigt. Er ging dahin, das Baudepartement habe gefunden, die fraglichen Wohnungen seien großen Theils bedeutender Reparaturen bedürftig, und es nebst dem Finanzdepartement habe gefunden, es möchte zweckmäßiger sein, diese Gebäude zu verkaufen und dann für die Pfarrherren auf andere Art vermittelst Bezahlung von Mietzinsen zu sorgen. Das Erziehungsdepartement hatte sich dem Verkaufe widersetzt, indem es fand, daß die Benutzung dieser Gebäude auf zwei Gesetzen beruhe, daß also diese Gegenstände nicht anzusehen seien, wie andere Proprietäten des Staats. Darauf erkannte der Regierungsrath, daß es der Fall sei, dem Großen Rath hievon Kenntniß zu geben, um zu wissen, ob derseibe eine Probesteigerung autorisiren wolle. Nun ist seither dieser Vortrag zurückgezogen worden, dagegen aber hat man gesehen, daß die Abhaltung einer Steigerung über diese Häuser publizirt worden ist. Das mußte nun doch Aufsehen erregen, eben weil besondere Gesetze über diese Gegenstände vorhanden sind, und besonders mußte es auffallen, zu sehen, daß man in der Hauptstadt den Anfang machen will, die Wohnungen der Pfarrherren zu veräußern. Alle seit der Reformation bestandenen Regierungen des Kantons haben von jeher darauf gehalten, daß an jedem Orte eine Pfarrwohnung sei. Ein solcher erster Schritt mußte also natürlich Besorgniß erwecken. Ich glaube, es seien den projektirten Verkaufe nicht gar viel höhere staatswirtschaftliche Gründe untergelegen; man hört aber oft gar allerhand, und so dürften vielleicht eher gewisse menschliche Schwachheiten, gewisse Empfindlichkeiten u. s. w. dabei im Spiele sein. Ich will jetzt darauf nicht eintreten, nur bitte ich, aufmerksam darauf zu sein, daß diese Mahnung sich nicht beurtheilen läßt bloß nach dem allgemeinen Grundsache über Verkäuflichkeit von Staatsgütern und nach der bisherigen Form darüber, sondern daß, wie ich selbst glauben muß, die Autorisation für eine Probesteigerung von Seiten des Großen Rathes

im gegebenen Falle vorausgehen sollte, indem zwei Gesetze in Kraft bestehen, welche über dieses Eigenthum spezielle Vorschriften enthalten, und welche auf keinen Fall von einer Administrativbehörde angetastet werden sollen anders, als mit vorläufiger Autorisation des Großen Rathes. Kommt der Regierungsrath und sagt: Wir wünschen aus denen und denen Gründen, die Autorisation zu Abhaltung einer Probesteigerung zu erhalten, so ist die Sache in der Form; da aber der Regierungsrath diesen Weg nicht eingeschlagen hat, so stimme ich für die Erheblichkeit der Mahnung.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich bin heute hieher gekommen in der Absicht, zur Erheblichkeit der Mahnung zu stimmen, weil ich schon im Regierungsrath gegen die Probesteigerung war, überzeugt, daß es doch zu keiner Veräußerung dieser Häuser kommen werde. Indessen geht es mir heute so, wie es andern Mitgliedern vielleicht auch schon gegangen ist, die mit einem bestimmten Vorsatz hieher kamen; ich bin durch eine Rede befehlt worden, nämlich durch diejenige des Herrn Stettler selbst, und ich werde jetzt gegen seinen Antrag stimmen. Herr Stettler hat seinen Antrag so verfochten und solche Schlüsse daraus gezogen, daß ich jetzt den Großen Rath bitten möchte, den Regierungsrath fortfahren zu lassen. Herr Stettler geht so viel weiter, als die Einwohnergemeinde von Bern in ihrer Vorstellung gegangen ist, welche sich auf die 5 Pfarrhäuser beschränkt, daß es im Interesse des Ansehens der Administration liegt, diese Mahnung nicht erheblich zu erklären. Ich bin inig überzeugt, daß die ausgeschriebene Steigerung über die 5 Pfarrhäuser zu keinem Resultate führen wird, und ich habe daher bereits im Regierungsrath d. i. eingedrungen gebeten, doch nicht durch das Ausschreiben einer solchen Steigerung all das Geschrei zu veranlassen; auch das Erziehungsdepartement hat in diesem Sinne seine Anträge gestellt. Wenn man aber jetzt sagt, diese Pfarrherren werden alsdann auf die Gasse gestellt w., so frage ich: Sind die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichts w. auf d. r. Gasse, weil sie keine Amtswohnungen haben? Es ist, um nicht länger aufzuhalten, überhaupt eine so unwürdige Ubertreibung in dieser heutigen Darstellung der Sache, daß ich gegen die Erheblichkeit stimme.

Kurz, Oberrichter. Auch ich stimme gegen die Erheblichkeit, denn wenn wir zur Erheblichkeit stimmen, so müssen wir die Sache noch einen zweiten Tag diskutiren, ehe nur der Samstag da ist. Es ergibt sich selbst aus demjenigen, was Herr Stettler sagt, daß, was die Regierung thut, nichts Ungezügliches ist. Die Regierung leitet durch die ausgeschriebene Steigerung für den Großen Rath blos die Möglichkeit ein, von dem §. 6 des Dekretes von 1804 Gebrauch zu machen. Dabei handelt es sich diesen Augenblick noch nicht um die Frage, ob und wie man im Falle des Verkaufes auf andere Weise für die betreffenden Pfarrer sorgen wolle. Das sind zwei von einander ganz verschiedene Fragen, und ich kann es bei diesem Anlaß nicht verhehlen, daß es mir immer einen sehr widerwärtigen Eindruck macht, bei dergleichen Anlässen zu hören, die Religion sei in Gefahr. Ich möchte den Regierungsrath machen lassen; wenn dann derselbe mit Anträgen hieher kommt, so wird es sich immer noch fragen: Ist die Sache im Interesse der Geistlichkeit? Will die Regierung den Pfarrern andere Wohnungen anweisen oder nicht? Vielleicht will die Regierung blos sehen, welche dieser Häuser allfällig am besten weggehen würden, und vielleicht werden dann ganz andere Einrichtungen vorgeschlagen, die möglicherweise die Billigung des Großen Rathes finden. Jedem soll es hier frei stehen, geschehene Handlungen zu bezeichnen, wie er will; aber doch hat mich eine Neußerung im Vortrage des Herrn Stettler auf's innigste empört, indem er nämlich gesagt hat, der Regierungsrath sei im Stande, Verfassungsverlebungen zu begehen. Wenn man so durchaus ohne Grund sagt, der Regierungsrath sei so naturirt, daß er Verfassungsverlebungen begehen könne, und daß dergleichen wirklich zu besorgen seien, so halte ich das für eine wahre Beleidigung des Regierungsrathes, die man nicht passieren lassen kann. Ich stimme gegen die Erheblichkeit der Mahnung und trage überdies darauf an, daß der Große Rath seine Missbilligung gegen Herrn Stettler über diese Neußerung ausspreche.

Herr Vizelandammanu. Ich muß mir hier eine Erklärung erlauben, indem ich dem jetztgefallenen Votum zufolge glauben müßte, darin gefehlt zu haben, daß ich Herrn Stettler nicht zur Ordnung gewiesen. Ich habe aber diesen Sinn nicht in seinen Worten gefunden. Herr Stettler hat gesagt, er betrachte eine Verkaufssteigerung im vorliegenden Falle nicht als gesetzlich und verfassungsgemäß; aber daß er gesagt hätte, die publizierte Probosteigerung sei eine Beeinträchtigung der Rechte des Großen Rathes oder eine Verfassungsverlehung, — das habe ich nicht in seinen Worten gefunden; denn sonst würde ich ihn allerdings zur Ordnung gewiesen haben.

J. Schnell. Das wollte ich eben auch sagen. Nun aber möchte ich bloß fragen: Beweist nicht just das, was Herr Stettler gesagt hat, daß die Maßregel des Regierungsrathes, wenn nicht eine gesetzwidrige, doch — gelinder gesagt — eine höchst unweise war? Müßte diese Maßregel nicht den Glauben veranlassen, es sei da um eine Gesetzesverlehung und darum zu thun, sich über bestehende Gesetze und Verträge hinwegzusezen? Beweisen das nicht die eingelannten Vorstellungen? Beweist es nicht diese Emotion und Empörung in der Brust des Herrn Stettler, womit er sprach? So leid es mir thut, daß Veranlassung da war, dergleichen Schreie auszulassen, so finde ich dennoch den Grund und die Veranlassung dazu in der fatalen Probosteigerung über Gegenstände, die man doch nicht versteigern wird, denn da wird, dessen bin ich überzeugt, der Große Rath sein Veto einlegen. Ich sehe da keine Religionsgefahr, wohl aber ein gewisses Sichhinwegsehen einer verantwortlichen Behörde über Dasjenige, was laut Verfassung und Gesetz nur hier vom Großen Rath aus abgethan werden kann, und was im Grunde nicht einmal hier abgethan werden soll. Daher verzeihe ich dem Herrn Anzüger diese vielleicht voreilige Aeußerung und stimme zur Erheblichkeit der Schlüsse seiner Mahnung.

von Graffenried. Mir scheint eine Berathung über eine solche Frage nicht nützlos, und ich finde in den gegen die Erheblichkeit angebrachten Gründen keinen, der mich davon abhielte, für die Erheblichkeit der Mahnung zu stimmen. Damit will ich den Regierungsrath keineswegs bezüglich, er habe etwas Verfassungswidriges vor, und ich kann eine solche Anschuldigung auch nicht in den Worten des Mahnungsstellers finden. Man redet heute von einer Probosteigerung, aber von einer bloßen Probosteigerung war in der im Amtsblatte erlaßenen Publikation durchaus nicht die Rede. Man sagt, die Sache werde dann dem Großen Rath vorgelegt werden; aber warum hat man sie denn nicht bisher gebracht? Alles das Misstrauen und Misshagen wäre vermieden worden, wenn uns der Regierungsrath gesagt hätte: Wir wollen nicht von uns aus handeln, sondern nur mit Vorbehalt der Autorisation des Großen Rathes. Nun scheint mir die vorliegende Frage so wichtig, und die Sache auf einem solchen Punkte angelangt, daß ich glaube, der Große Rath solle sich ja freilich etwa noch einen Morgen damit befassen. Daher schließe ich auf Erheblichkeit der Mahnung.

Knechtenhofer, Oberstleut. Ich betrachte diese Maßnahme des Regierungsrathes als unpolitisch. Wer weiß, wie ein großer Theil der Geistlichkeit seit der Regeneration mehr oder weniger feindselig gegen die neue Ordnung der Dinge aufgetreten ist, der muß bedauern, daß man solche Sachen in Anregung bringt, deren Notwendigkeit man gar nicht zeigen kann. Der Staat hat Geld genug für Alles, was nöthig ist; also ist der Verkauf dieser Pfarrhäuser gewiß eine überflüssige Sache. Hingegen hat man durch diese Maßregel eine Klasse von Staatsbürgern, welche größern politischen Einfluß ausüben kann, als man glaubt, in Angst und Schrecken versetzt. Ich habe unter der Geistlichkeit Jugendfreunde, welche der neuen Ordnung der Dinge mit Leib und Seele zugethan sind; aber diese sind in Unruhe gerathen und haben gefragt: Wohin will man noch mit uns? Ich möchte dringend von dieser Sache abrathen; sonst könnte es irgend einem fremden Lustspringer noch gar in den Sinn kommen, man solle auch die Kirchen verkaufen, man könne von den Kirschbäumen herab predigen u. s. w. In einem öffentlichen Blatte stand letzthin, zweimal zwei sei in der Politik nicht immer vier. Das ist gewiß rich-

tig, und ich bitte, sich das merken zu wollen. Es wäre noch manches andere nöthiger gewesen, als eine solche nach meiner innigsten Überzeugung unpolitische Maßregel. Ich stimme zur Erheblichkeit der Mahnung.

Hünerwadel. Ich fühle mich durchaus gedrungen, auch einige Worte mir zu erlauben. Ich habe von Anfang an den Gedanken einer Veräußerung dieser Wohnungen (ich sage mit Fleiß „Gedanken“, denn mehr war es bis jetzt nicht) unzweckmäßig gefunden, und ich habe im Erziehungsdepartement nach Kräften geholfen, dem Regierungsrathen davon abzurathen. Das Erziehungsdepartement hat dreimal einmütig den Regierungsrath auf die Gründe aufmerksam gemacht, welche wünschen lassen, daß in der Sache nicht progredirt werde, Gründe, welche sowohl vom Interesse des Publikums, als auch von demjenigen der Geistlichen hergenommen waren. Ich bin also durchaus damit einverstanden, daß es zu bedauern wäre, wenn der projektierten Versteigerung wirklich Folge gegeben würde. Aber nichtsdestoweniger könnte ich jetzt nicht zur Erheblichkeit dieser Mahnung stimmen; ich halte dieselbe für unzeitig. Wenn der Regierungsrath nach Abhaltung der Probosteigerung einen Antrag hieher bringt, diese Häuser wirklich zu verkaufen, dann ist der Anlaß da, dagegen aufzutreten. Wenn aber der Regierungsrath ohne vorherige Genehmigung des Großen Rathes zum wirklichen Verkaufe schreiten wollte, dann verdient das nicht bloß eine Mahnung, sondern dann soll der Regierungsrath in Anklagezustand versetzt werden. So weit sind wir aber nicht, und wir sind nicht berechtigt, vorauszusehen, daß der Regierungsrath im Stande sei, eine solche offbare Verfassungsverlehung zu begehen. Ich will nicht auf den mündlichen Vortrag des Herrn Mahners abstehen, sondern ich frage, ob nicht in den Verbalien der schriftlichen Mahnung eine arge Beleidigung des Regierungsrathes liege, indem darin gesagt wird: „Wenn aber der Regierungsrath kein Bedenken trägt, einseitig von sich aus jene gesetzlichen Rechte anzutasten, so ist auch die Möglichkeit vorhanden, daß ebensogut in Überschreitung der Verfassung jener Verkauf ohne Begründung des Großen Rathes vor sich gehe.“ Also ist da die Vermuthung ausgesprochen, der Regierungsrath werde sich eine solche Verfassungsverlehung erlauben. Nur noch einige Worte darüber, daß der Regierungsrath bis jetzt in dieser Sache gesetzliche Rechte verletzt habe. Was ist eine Probosteigerung? Eine einleitende Maßregel, welche die Grundlage abgeben soll zu einem erst später abzufassenden Gutachten; denn erst nach dem Ergebnisse der Steigerung kann sich der Regierungsrath ein Urteil bilden über die Zweckmäßigkeit der Sache. Aber selbst wenn der Große Rath auf ein solches Gutachten hin den Verkauf dieser Pfarrhäuser genehmigen sollte, so behauptete ich, daß die Rechte der Geistlichen dadurch noch nicht absolut verletzt wären. Wenn man den Geistlichen andere Pfarrhäuser, z. B. an der Kirchgasse, gäbe, wäre das ein Anlaß, die Regierung wegen Verlehung verfassungsmäßiger Rechte anzulagern? Wissen wir auf heutigen Tag, ob nicht der Regierungsrath beabsichtigt, andere Häuser anzukaufen und den Pfarrern als Wohnung anzugeben? Ist Herr Stettler berechtigt, zu sagen, das werde nicht geschehen? Daher erscheinen mir mehrere Behauptungen der Mahnung sehr gewagt, un begründet, beleidigend und unzeitig, und ich müßte es im höchsten Grade bedauern, wenn die Erheblichkeit derselben ausgesprochen würde, denn das würde im ganzen Lande den Effekt machen, als seze der Große Rath voraus, der Regierungsrath werde sich möglicherweise über die Verfassung hinwegsetzen.

von Wattenwyl. Ich möchte bloß um Beantwortung der Frage bitten, ob das Wort „Probosteigerung“ in der im Amtsblatte enthaltenen Publikation stand oder nicht?

Mesmer. Wenn die Mahnung soeben als unzeitig bezeichnet worden ist, so kann ebenso gut die Maßregel, welche jene Mahnung provoziert hat, eine unzeitige genannt werden. Diese Maßregel hat allgemeine Sensation erregt und zwar nicht in dem Sinne, daß dadurch Zutrauen und Achtung gegen die Regierung befestigt würde. Ist einmal, so sagt man, der erste Schritt geschehen, so ist damit Thür und Thor geöffnet zu vielen folgenden. So, Tit., wird die Sache betrachtet, und zwar nicht nur von der Geistlichkeit, sondern auch von

allen denen, welche darauf halten, daß dergleichen Rechte der Geistlichen, und welche als zur Kirche gehörend betrachtet werden, auch ferner geschützt bleiben. Es verloht sich der Mühe, diese Sache näher zu untersuchen, damit das Volk sehe, daß die oberste Landesbehörde sich damit ernstlich beschäftigt habe; und ebenso verloht es sich der Mühe, auch allfällig angezimmende Auseinandersetzungen gegen den Regierungsrath einer Untersuchung zu unterwerfen, damit die oberste Administrativbehörde dann gerechtfertigt dastehé. Aus diesen Gründen stimme ich zur Erheblichkeit der Mahnung.

Weber, Regierungsrath. Vor Allem aus muß ich bemerken, daß es auf Eines herauskommt, ob in der Publikation von Probosteigerung oder einfach von Steigerung die Rede war; ich kenne wenigstens keine vom Regierungsrath über Effekten, welche eine gewisse Summe übersteigen, veranstaltete Steigerung, die nicht eine Probosteigerung wäre, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird. Wie also die Publikation gelautet habe, ist mir gleichgültig. Ich bedaure, daß man diese Sache mehr oder weniger als eine politische ansehen will. Man muß doch wahrhaftig solche Fragen nicht in das Gebiet der Politik hineinüberspielen. Es ist mir gegangen wie dem Herrn Oberrichter Kurz, und meine Ohren haben gehört wie die seinigen, daß nämlich dem Regierungsrath die Verfassungsverleihungen vorgeworfen wurden, und namentlich habe ich gehört, daß behauptet wurde, die Staatsbürger müssen, wenn der Große Rath zusammentrete, zittern wegen ihres Eigenthums. Also muß auch ich finden, es seien in diesen Neuferungen schwere Vorwürfe gegen den Regierungsrath enthalten. Man hat gesagt, es sei sehr unklig, so etwas aufs Tapet zu bringen, indem der Große Rath gewiß von vorn herein nicht geneigt sein werde, auch nur etwas von diesen Gegenständen hinzugeben, und jedenfalls hätte man dem Großen Rath schon jetzt die Bemeggründe zu einer solchen Maßregel vorlegen sollen. Bevor man mit einem definitiven Endantrage hieher kommt, kann man doch offenbar diese Gründe nicht entwickeln; das wäre voreilig gewesen, und es ist mir wenigstens noch keine ausgemachte Sache, wie Sie, Tit., entscheiden werden, wenn man mit dem Hauptantrage hieher kommt. Auf den heutigen Tag kann uns Niemand sagen, was Sie damzumal erkennen werden. Also sehe ich in dieser Sache noch nichts Unkluges, aber auch nichts Unpolitisches. Man scheint die Sache irrig aufgefaßt zu haben. Es sind im Ganzen elf Häuser; davon sind 5 von Geistlichen bewohnt und 6 von Professoren. Bei stattgehabter Untersuchung haben sich mehrere dieser Häuser in baulicher Hinsicht als in nicht gar gutem Zustand befindlich herausgestellt. Daher haben das Baudepartement und das Finanzdepartement gefunden, man könnte eine Probosteigerung darüber abhalten, um zu sehen, wie man unter diesen Umständen das Interesse des Staates da am besten wahren könnte. Ich begreife nun gar nicht, woher man die Vermuthung nimmt, die Regierung wolle den Geistlichen ihre Wohnungen nehmen. Gesezt, es werden von den 11 Häusern 5 oder 6 verkauft, so bleiben ja für die Geistlichen noch immer Wohnungen genug. Was die Professorenwohnungen betrifft, so verhält es sich so damit: Wenn eine solche vakant wird, so können sich die Herren Professoren dafür melden, und dann bekommt sie Einer gegen einen verhältnismäßigen Miethzins. Der Herr Anzüger, welcher auch Professor ist, kann sich auch für eine solche melden, und es ist möglich, daß er selbst etwa gedacht hat, er bekomme auch einmal eine solche. Ich will nicht sagen, daß er deshalb Partei sei in dieser Sache, aber so ein wenig interessiert ist er doch dabei. Deshalb will ich es mit seinen Neuferungen nicht allzugenau nehmen, aber doch hat es mich im höchsten Grade beleidigt, daß er voraussetzt, wir werden da etwas machen gegen Gesetz und Verfassung, und wir seien im Stande, irgendwie einen definitiven Verkauf abzuschließen, ohne die durch Verfassung und Gesetz uns vorgezeichneten Normen zu beachten. Deshalb möchte ich dahin schließen, diese Mahnung, welche eine Beleidigung gegen den Regierungsrath enthält, nicht erheblich zu erklären, denn das wäre, so wie die Sache eine Tournure genommen hat, von wahrhaft fatalen Folgen.

Fetscherin, Regierungsrath. Obschon ich durch den Gang der Diskussion über das Wesen der Sache selbst beruhigt

bin, so werde ich dessen ungeachtet zur Erheblichkeit stimmen. Mich freut es, zu sehen, daß die allgemeine Stimmung hier dabin zu geben scheint, es sollen den Geistlichen jedenfalls auch fernerhin Amtswohnungen angewiesen werden. Indem ich aber zur Erheblichkeit stimme, erkläre ich ausdrücklich, daß ich nicht zu den Worten der Mahnung und noch weniger zu den mündlichen Neuferungen des Herrn Mahnungstellers stimme. Ich habe zwar von Anfang die gleiche Ansicht über die Sache gehabt, wie Herr Regierungsrath Taggi, älter, aber ich bedaure, was heute von Seite des Herrn Anzügers hier ausgesprochen worden ist. In einer Sache muß ich jedoch denselben in Schuß nehmen: er ist persönlich durchaus unbeteiligt in der Sache, denn Herr Stettler ist nicht Professor ordinarius, und nur ein solcher hat ein Recht auf diese Wohnungen. Was mich aber in seinem Vortrage wirklich frappirt hat, ist das, daß er mit Hesitigkeit verlangen konnte, daß der Regierungsrath bereits auf die Vorstellung des Gemeinderraths von Bern sollte geantwortet haben, während er doch wissen mußte, daß diese Vorstellung erst letzter Tage eingelangt ist. Aber ich muß noch einen andern Punkt berühren, indem ich es immer bedaure, wenn eine gute Sache schlimm vertheidigt wird. Herr Stettler hat den Ankauf des Waschhauses an der Herrengasse lächerlich gemacht. Aber, Tit., das ist nicht etwa ein abgesondertes eigenes Gebäude, sondern es befindet sich eben in einem derjenigen Häuser, von welchen jetzt die Rede ist, wo seit undenklichen Zeiten der Vorsteher des Gymnasiums gewohnt hat. Diese Nachbarschaft war nicht nur für die Bewohner des Hauses an und für sich höchst unangenehm, sondern es wurde auch der Klosterhof, wo tagtäglich mehrere hundert Schüler sich herumtummeln, auf eine sehr lästige Weise zum Aufhängen der Wäsche benutzt. Also ist der Ankauf dieses Waschhauses durchaus im Interesse der dortigen Schulen geschehen. Eine solche Neuferung nun wundert mich von Seite des Herrn Anzügers sehr. Er sagt, er habe den Verwaltungsbericht des Jahres 1843 gelesen. Aber im Abschnitte über die Verwaltung des Finanzen-departements lesen wir — was? „Die Staatsgebäude, wie z. B. das Rathaus, das Zeughaus u. s. w., so wie die sämtlichen Pfarrhäuser, bilden zwar allerdings einen Vermögensbestandtheil; dieser bietet aber nicht nur gar keinen positiven Ertrag, sondern er kann unter keinen Umständen je veräußert und in ein einträgliches Capital umgewandelt werden. Der einzige Vortheil, welchen dieser Vermögenstheil darbietet, besteht darin, daß er den Staat der kostbaren Nothwendigkeit enthebt, eine Menge für den Dienst des Staates und der Kirche unentbehrlicher Gebäude auszuführen.“ Diese Stelle, Tit., hätte doch den Herrn Anzüger ziemlich beruhigen können.

Dr. Lehmann. Ich billige weder die ausgeschriebene Steigerung, noch den beabsichtigten Verkauf. Gleichwohl stimme ich gegen die Erheblichkeit der Mahnung, weil ich nicht encouragiren möchte zu ähnlichen Einseitigkeiten und Uebertreibungen und zum fernern Predigen über den Text der Religionsgefahr. Ich verabscheue nichts so sehr, als diese neue Richtung, die bereits an so vielen Orten bei jedem mißliebigen Anlaß eingeschlagen wird. Es war mir ein wahrer Ekel, zu sehen, wie man in dieser unbedeutenden Sache von Religionsgefahr reden konnte.

Leib und gut, Regierungsrath. Der Herr Antragsteller hat das Gesetz von 1804 irrig ausgelegt, und daher kommt der ganze Wirwar. Dieses Gesetz sichert der Geistlichkeit allerdings Pfarrwohnungen zu, aber keineswegs dieß oder jenes Gebäude speziell. Gibt also der Staat einem Pfarrer nur überhaupt eine Pfarrwohnung, so ist dem Gesetz ein Genüge geleistet. Gibt man dann aber keine solche Pfarrwohnung, dann ist es allfällig an der Zeit, eine solche Sprache zu führen. Man hat aber, wie es scheint, diesen Anlaß gerne benützen wollen, um dem Regierungsrath Eins zu recken. Diese Häuser sind Häuser, wie andere Staatshäuser, und der Regierungsrath könnte eine Probosteigerung darüber ausschreiben, wie über andere Gebäude, ohne vorherige Begründung des Großen Rathes. Ich stimme also gegen die Erheblichkeit der Mahnung, wobei ich bloß noch bemerke, daß, wenn Herr Stettler jetzt auch nicht ordentlicher Professor ist, er es möglicherweise werden kann.

von Jenner, Regierungsrath. Vorerst bemerke ich, daß der Antrag auf Verkauf der 11 Häuser nicht vom Finanzdepartement ausgegangen ist. Im Finanzdepartement überhaupt und bei seinem Präsidenten insbesondere besteht der Grundsatz, daß es eine wirklich unpassende Sache wäre, wenn man den Pfarrern auf dem Lande herum ihre Wohrungen nehmen würde; und daß das Finanzdepartement auch bezüglich auf die Stadt Bern nicht dafür ist, hat sein bisheriges Verfahren bewiesen; denn als es sich letzthin fragte, ob man das Nydeckerfarrhaus verkaufen wolle, lautete der Vortrag des Finanzdepartements dagegen. Also ist die Tendenz, die Pfarrhäuser zu veräußern, im Finanzdepartement nicht vorhanden, obschon, wenn es sich um die Frage der Berechtigung des Staates zum Verkaufe je handeln sollte, dann das Finanzdepartement nicht diejenige Ansicht verteidigen würde, welche der Herr Anzüger verteidigt hat. Selbst im Geseze von 1804 ist dem Staate die vollständigste freie Verfügung darüber vorbehalten; sobald man dem Pfarrer eine Wohnung zusichert, hat der Staat im Uebigen ganz freie Hände. Man hatte gefragt, ob die fraglichen Gebäude in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande sich befinden, worauf das Baudepartement die Sache untersuchte und einige dieser Häuser nicht in einem entsprechenden Zustand fand. Das Finanzdepartement hätte gerne diese Gebäude, die ihm zur Last waren, veräußern mögen, indessen wurde darüber noch kein Beschluß gefaßt. Man hat dann eine Zeitlang an eine Probesteigerung gedacht, und da hat das Finanzdepartement einen falschen Schritt gethan, indem es vom Regierungsrath begehrte, daß zuerst der Große Rath darüber angefragt werde. Ich glaube nun, der Regierungsrath habe ganz recht daran gethan, den daherigen Vortrag nicht höher gelangen zu lassen, und der Regierungsrath sei vollkommen auf dem rechten Wege gewesen, wenn er beschloß, zuerst die Steigerung ergehen zu lassen. Hätte der Regierungsrath den Vortrag wirklich höher gebracht, so würde man überall gefragt haben: Warum bringt jetzt das Finanzdepartement auf einmal die Frage wegen einer bloßen Probesteigerung vor den Großen Rath, während es dies sonst nicht thut? Dann wäre der gleiche Lärm gewesen, wie jetzt. Man hat gefragt, ob der Ausdruck „Probesteigerung“ in der Publikation ausdrücklich enthalten war. Weil wir in der Verfassung die Bestimmung haben, daß über Gebäude, die einen gewissen Werth haben, kein Verkauf stattfinden könne ohne die Billigung des Großen Rathes, so ist in solchen Fällen jede vom Regierungsrath ausgeschriebene Steigerung immerhin nur eine Probesteigerung. Wir haben ja schon viele solche Steigerungen stattfinden lassen, ohne daß der Verkauf nachher geschah. Uebigens will ich den ganzen Großen Rath durch jene 11 Häuser hindurchspazieren und es darauf ankommen lassen, ob Sie alle es nicht zweckmäßig finden werden, wenigstens einzelne dieser Häuser zu verkaufen. Auf die Frage wegen des Geistlichkeitsgutes wüßt ich nicht eintreten. Daß ich etwa nicht darüber reden dürfte, darin, Tit., würden Sie sich schwer irren, und ich insonderheit bin allem feind, wodurch man die Religion mit ihren Dienern vermengen will. Sie können versichert sein, daß die Regierung weit davon entfernt ist, diejenigen Gedanken und Absichten zu hegen, welche man bei ihr vorauszusezen scheint; nie wird die Regierung den Antrag bringen, diejenigen Pfarrhäuser zu verkaufen, die wirklich nötig sind. Aber wenn die Regierung in ihren Besitznissen handelt, und überdies nur noch mit vorbereitenden Verfügungen beschäftigt ist, so hüten Sie sich, Tit., auf einen ziemlich violenten Antrag voll unbegründeter Voraussetzungen hin so etwas erheblich zu erklären, weil Sie dadurch dem Regierungsrath vorwerfen würden, er habe Gedanken und Absichten gehabt, welche er nicht haben darf. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Antrags.

Bandelier, Regierungsrath. Man wirft dem Regierungsrath vor, in dieser Sache unklug gehandelt zu haben. Ich bin auch nicht für den Verkauf der Pfarrhäuser; aber ist es denn unklug, zu fragen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die sämmtlich an der Herrengasse befindlichen Pfarrwohnungen etwas zu verlegen und die Geistlichen ein wenig mehr unter die Kirchgenossen zu verteilen, damit dieselben durch unmittelbare Anschauung und Berührung mit ihren Kirchgenossen zu größerer Thätigkeit aufgefordert werden? Ist es unklug, zu un-

tersuchen, ob der Staat nicht größere Kosten voraussehe, wenn er diese reparationsbedürftigen Häuser behält, als wenn er sie veräußert und andere dafür kaust? Darin liegt nichts Unkluges, und die Regierung hat das Recht, diese Fragen zu untersuchen, und das ist's, was die Regierung gewollt hat, nämlich untersuchen und je nach dem Ergebnisse der Untersuchung die geeigneten Anträge höher bringen. Wo ist nun die Unklugheit? Darin, daß man jeden Anlaß benutzt, um Misstrauen gegen die Regierung zu pflanzen, daß man, statt die Handlungen der Regierung zu prüfen, dieselbe in schlimmem Lichte darzustellen sucht. Hat man auch gefragt, wie das Finanzdepartement dem Amtsschaffner von Bern gleichzeitig den Auftrag gab, nach andern geeigneten Wohnungen für die Herren Geistlichen zu forschen? Darnach hat Niemand gefragt. Man hat etwa nachgesehen, ob das Wort „Probesteigerung“ im Amtsblatte stebe; aber man hat sich nicht die Mühe gegeben, seine Mitbürger zu belehren, daß ein Verkauf über Gegenstände von diesem Werthe nichtig wäre, ohne Bestätigung des Großen Rathes. Uebenhaupt ist im Allgemeinen wenig Wohlwollen und Zutrauen gegen die Regierung ersichtlich; man will nun einmal nicht Zutrauen zu ihr fassen. Ich stimme gegen die Erheblichkeit der Mahnung, weil ich dem Regierungsrath nicht von vornherein befahlen will, einen Antrag in dieser Sache höher zu bringen; denn es ist sehr wohl möglich, daß der Regierungsrath nach abgehaltener Probesteigerung oder auch abgesehen von derselben findet, er wolle der Sache überhaupt keine Folge geben. Daher möchte ich nicht präjudizieren.

Herr Vicelandammann, um seine Meinung gefragt: Meine Meinung, Tit., ist vorgetragen worden durch Herrn Regierungsrath Fettcherin. Ich bedaure innig den Gang, welchen die Berathung genommen hat, denn der Gegenstand ist ziemlich delikater Natur, und Herr Regierungsrath von Jenner hat dieselbe blos angedeutet. Bis zur jetzigen Stunde ist vom Regierungsrath nicht das geringste geschehen, was geschnellig wäre. Es mag sich die Rechtsfrage über die Stellung des Staates zum Kirchengute gestalten, wie sie will, so hatte der Regierungsrath das Recht, eine Probesteigerung abzuhalten. Was mich an dieser Steigerung verlegt, ist nicht der Gedanke, daß der Regierungsrath ohne Begründung des Großen Rathes eine Veräußerung treffen werde, wohl aber ein anderer Gedanke, nämlich der, daß der Regierungsrath in der Ansicht zu stehen scheint, es komme dem Staate überhaupt zu, über diese Häuser willkürlich durch Veräußerung zu disponiren. Hier komme ich eben auf das Delikat der Frage. Man muß unterscheiden zwischen den Pfarrwohnungen und den Professorenwohnungen. Uebet letztere besteht ein Gesez, und dieses Gesez kann der Große Rath abändern, und die Professoren haben kein Recht, sich darüber zu beklagen. Aber in Bezug auf die Pfarrwohnungen ist die Sache nicht ganz so. Der äußern Form nach besteht zwar da auch nur ein bloßes Gesez, aber die Geistlichkeit und ein achtbarer Theil des Publikums ist der Ansicht, das Dekret habe zwar die Form eines Gesetzes, aber eigentlich sei es ein Vertrag. So viel ist richtig, daß jenes Dekret erlassen worden ist erst nach vorangegangener Unterhandlung mit der Geistlichkeit. Käme es zum Entscheide über die Frage, ob in Bezug auf die Pfarrgüter ein Vertrag oder aber ein Gesez vorliege, so würde ich dann wahrscheinlich der Ansicht des Herrn Regierungsrath von Jenner beipflichten, aber entscheiden will ich das heute nicht; die Geistlichkeit jedenfalls prätendiert, es sei ein Vertrag. Darin, daß man hierauf nicht Rücksicht genommen hat, liegt das Unkluge der Probosteigerung. Wer eine Steigerung abhält, drückt damit die Absicht aus, die Sache zu veräußern. Läßt nun aus dieser Steigerung die Geistlichkeit und ein Theil des Publikums geschlossen hat, es solle versteigert werden, was der Geistlichkeit oder, wenn Sie wollen, der Kirche vertragsmäßig zugestichert sei, darüber dürfen Sie sich nicht verwundern. Die Frage über das Kirchengut ist so delikat, daß man sie ohne dringendste Nothwendigkeit nicht aufrüthren soll; durch die ausgeschriebene Steigerung aber ist sie aufgeführt worden. Gegen die Voraussetzung des Anzuges und des Herrn Anzügers müßte ich mich feierlichst verwahren, aber dem Schlusse des Anzuges selbst müßte ich bestimmen. Vor allem aus soll

num über den Antrag des Herrn Oberrichters Kurz, daß der Große Rath seine Mißbilligung gegen Herrn Stettler ausspreche, abgestimmt werden; hingegen will ich Herrn Stettler angefragt haben, ob er in dieser Hinsicht vielleicht eine berichtigende Erklärung abzugeben habe.

Stettler. Meine Person, Tit., gebe ich Ihnen preis, mein Hauptzweck ist erfüllt, unsre Mitbürger können aus der Diskussion sehen, daß sie auf den Großen Rath zählen können. Wenn man etwas an mir unrecht findet, mag man es mir eßen sagen; auch ich mache mir's zur Pflicht, es offen und frei zu sagen, wenn ich glaube, es sei gefehlt worden.

A b s i m m u n g.

1) Eine Mißbilligung gegen den Herrn Mahnungssteller auszusprechen	31 Stimmen.
Davon zu abstrahiren	Mehrheit.
2) Für die Erheblichkeit der Mahnung	28 Stimmen.
Dagegen	99 "

Der Herr Vize Landammann setzt die Versammlung in Kenntniß, daß, laut so eben eingegangener Anzeige, Herr Gerichtspräsident Rufener zu Laupen, Mitglied des Großen Rathes, am 18. November verstorben sei.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Grundsteueraufseher im Tura.

Durch's Handmecht genehmigt.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der dritten Sitzung, Mittwoch den 20. Wintermonat 1844.)

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf über die Beteiligung des Staatsvermögens.

Dieser Vortrag lautet:

„§. 1. Das dem Staate zugehörnde Grundeigenthum (Liegenschaften, Wohngebäude, Waldungen), die Holzrechtsame und Ehehaftes unterliegen, insofern sie Gegenstände des Erwerbs bilden, gleich dem Korporations- und Privateigenthum innerhalb der Gemeindesachen, den gesetzlich erhobenen Gemeindes- und Armentellen. Alle diejenigen Gebäude und Liegenschaften jedoch, welche unmittelbar zu Staatszwecken dienen, sind von der Tellepflichtigkeit ausgenommen. Bei der Taxation der Staatswaldungen sind die darauf haftenden Nutzungen und Holzrechtsame für den Staat in Abzug zu bringen. Die Holzrechtsame sind von den Berechtigten zu verteilen. (Gesetz über das Tellewesen vom 14. Brachmonat 1823, §. 1. 6. 2, a.)“

„§. 2. Dieses Dekret, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, x. x. x.“

Eschanner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Gegenstand ist zunächst in Anregung gebracht worden durch eine Vorstellung aus dem Amtsbezirk Fraubrunnen, worin auf die nachtheilige Lage derjenigen Gemeinden aufmerksam gemacht wurde, in denen sehr viel Staatseigenthum sich befindet gegenüber denen, wo das nicht der Fall sei. Nach den Ansichten des Regierungsrathes soll alles Grundeigenthum gleichförmig beitragen, sei es Staatseigenthum oder Privateigenthum. Das Dekret enthält wenige Bestimmungen, aber inhaltsschwere für den Fiskus und sehr begünstigende für die betreffenden Gemeinden. Ich empfehle Ihnen, Tit., den Antrag.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich weiß nicht, ob man sich so ganz gleichgültig über dieses Dekret wegsehen kann, ohne sich näher über den Inhalt desselben zu verständigen. Mir scheint die Anwendung dieses Dekrets nicht ganz billig. Die Bestimmung, daß bloß diejenigen Staatsgüter, die nicht wirklich zu Staatszwecken benutzt werden, der Tellepflicht unterliegen, kommt bloß einzelnen Gemeinden zu gute, alldieweil andere keinen Genuss davon erhalten. Es kann ein Staatsgut vorhanden sein, dessen einer Theil in der einen Gemeinde, der andere Theil in einer andern Gemeinde liegt; durch dieses Dekret würde nun möglicherweise nur der eine Theil tellepflichtig, nicht aber der andere. Das kann namentlich mit den Pfarrgütern der Fall sein. Ein Pfarrgut wird ausschließlich zum Zwecke des Staats benutzt; es kann aber z. B. ein Wald dazu gehören, der in einer andern Gemeinde liegt, und welcher nur zum kleinen Theile unmittelbar zu Staatszwecken benutzt wird. Dann würde nur dieser theilweise beteiligt, während die sehr bedeutenden Güter, wo das Pfarrhaus liegt, nicht beteiligt werden können. Ich möchte also auf heutigen Tag die Berathung des

Gegenstandes verschieben und diese Sache noch näher untersuchen lassen.

Dr. Lehmann. Ich halte das für ein Flickwerk am Tellewesen. Es wäre aber einmal an der Zeit, eine umfassendere Revision des Tellewesens zu machen. Die vorgeschlagene Erleichterung kommt gerade denjenigen Gegenden am wenigsten zu gute, welche der Erleichterung am meisten bedürfen. Ich stimme also gegen das Eintreten.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich hätte auch etwas Ummfassenderes gewünscht, aber ich will lieber das Wenige, als gar nichts. Daher möchte ich den Antrag empfehlen, denn es ist für viele Gemeinden von Wichtigkeit, einstweilen auch nur etwas zu erhalten, und das Mehrere wird, wie ich fürchte, vielleicht noch lange nicht kommen.

Beerleeder. Ich bin sehr verwundert, daß auf heutigen Tag Niemand vom Lande über ein so wichtiges Gesetz einläßlich das Wort ergreift und die Interessen des Landes vertheidigt. Es steht im Übergangsgesetze geschrieben, es solle den Gemeinden für das Armenwesen die Regierung mit Rath und That helfen. Wenn man nun fragt, worin diese Hülfe bestanden habe, so findet man nichts seit dem Jahre 1831, an That nicht und an Rath nicht gar viel. Der Regierungsrath hat wohl hier und dort Tellen bewilligt, andere Mal hat er sie nicht bewilligt, was zuletzt auf das Gleiche heraus kam, denn das Geld mußte nun einmal auf den Laden, und die Pflichtigen mußten zahlen. So ist nichts geschehen zu Unterstützung der armen Gemeinden, in denen Jahr für Jahr einige Tellepflichtige in die Klasse derer übergehen, welche besteuert werden müssen, weil die Tellen so sind, daß sie sie nicht erschwingen könnten, größer oft, als in manchen Staaten die größten Staatsabgaben. Jetzt kommt da ein Gesetz, wo einmal der Regierungsrath ein sieht, daß Etwas geschehen müsse für die armen Gemeinden, und zwar auf die allerbilligste Weise. Es kommt Manchem unbegreiflich vor, daß bis auf heutigen Tag der größte Grundbesitzer im Lande, der Staat, nichts an Tellen bezahlt, während die allergeringsten Güterbesitzer, welche oft Mühe haben, sich zu ernähren, Tellen bezahlen müssen. Einzig der große und reiche Rentier, der Staat, zahlt gar nichts. Auf heutigen Tag soll nun dem abgeholfen werden, und wenn auch nicht Alles erhalten werden kann, was nöthig wäre, so hoffe ich doch, Sie, Tit., werden dahin stimmen, daß endlich wenigstens Etwas geschehe. Der Projekt ist aber etwas undeutlich. Da sind z. B. die ehemaligen Wohnungen der Oberamtleute, die Schlösser, wo vielleicht jetzt der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsident z. darin wohnt; werden diese Gebäude nach dem vorliegenden Entwurfe als unmittelbar zu Staatszwecken dienend angesehen werden? Werden sie mithin tellepflichtig sein oder nicht? Dient ferner ein Staatswald, aus welchem sich verschiedene Beamte, wie namentlich die Pfarrer, beholzen, zum Erwerbe oder zum Staatszwecke? Ich

hätte ferner gewünscht, daß das ganze Dekret auf eine breitere Basis gestellt, und daß gesagt worden wäre, alles Staatseigenthum ohne Ausnahme solle tellpflichtig sein. Man wird sagen, man müsse doch eine Ausnahme machen für die Pfarrwohnungen und die Pfarrgüter. Da haben wir wiederum die delikate Frage von vorhin. So sehr ich es mißbillige, wenn die Pfarrer rücksichtlich ihrer Wohnungen beeinträchtigt und geänkt werden, eben so sehr muß ich es mißbilligen, wenn das Kirchengut den Staatslasten entzogen wird. Das wäre ein Privilegium, das heutzutage nicht mehr stattfinden soll. Ich glaube, daß das Pfarrgut eben so gut tellpflichtig ist, als anderes Land. Allein besser ist wenig, als gar nichts, und besser ist's, daß wenigstens diejenigen Staatsländereien zahlen, welche nicht in die Ausnahmen dieses Dekrets fallen, als gar keine. Ich mache, so viel an mir, dem Regierungsrath das Kompliment für diesen Antrag; das ist ein weises und ein zweckmäßiges Gesetz, und ich danke dafür. Ich trage also darauf an, sofort in die Behandlung des Gegenstandes einzutreten und den Entwurf, wie er ist, anzunehmen, indem ich glaube, daß, wenn wir nach der Ansicht eines Herrn Präopinanten die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückschicken, sie dann gar nicht mehr kommen dürfte.

Sagg i, Regierungsrath, älter. Das Armenwesen ist ein schwieriger Punkt, und wir haben schon viel darüber hin und her deliberirt, aber ohne darüber einig werden zu können. Das Emmenthal will etwas anderes, als das Oberland, und die Städte ihrerseits wollen gar nichts. Es hat mich gefreut, daß Herr Bechler sich so lebhaft ausgesprochen hat; aber ich hätte erwartet, es würde ein solches Mitglied aus einer Stadt Anträge zu einer radikalen Maßregel stellen. Die Mitglieder vom Lande haben das schon längst verboten, aber ohne Erfolg, und so wäre jetzt die Reihe an den Mitgliedern aus den Städten. Ebenso hätte ich erwartet, man würde auf Erweiterung des vorgeschlagenen Dekrets förmlich antragen. Jeder Bauer bezahlt Zellen, hingegen die Pfarrherren bezahlen keine Zellen, und dieses Dekret will sie denselben auch nicht auferlegen. Ich will den Antrag dazu jetzt nicht machen, weil man heute gesagt hat, es sei unpolitisch, dieses zu berühren; aber es würde mich gefreut haben, wennemand darauf angetragen hätte, das Pfarrhaus, den Pfarrgarten u. s. w. ebenso zu betreiben, wie das Bauernhaus, den Bauerngarten u. s. w. Wenn es den Mitgliedern aus der Stadt Ernst damit ist, dem Lande Erleichterungen zu verschaffen, so hätten sie manche Gelegenheit; möchten sie nur vorerst auf Annahme der sogenannten burgerlichen Bastarden hinwirken u. s. w. Die Deliberation hat überhaupt nicht ganz die Farbe, welche mir gefällt. Ich stimme indessen zur Annahme des Dekretes, wie es ist; ist es auch nicht alles, was geschehen sollte, so ist es doch immer ein Schritt vorwärts. Durch dieses Dekret wird bereits mancher einflußreichere Mann gewonnen, daß er sich auch für das Tellwesen, und nicht nur für das Armenwesen interessirt. Daher stimme ich dafür.

Schneeburger. Es hat mich auch sehr gefreut, zu sehen, daß ein Herr Präopinant sich so sehr für das Land interessirt, was hier eine neue Erscheinung zu sein scheint. Es soll also alles Staatsgut, das nicht unmittelbar zu allgemeinen Zwecken dient, wie z. B. die Audienzlokalien, Amtsschreibereien u. s. w. betreut werden, und zwar ist dies gerecht und billig nicht nur hinsichtlich der Erleichterung der Tellpflichtigen, sondern auch in polizeilicher Beziehung, denn die Staatsdomänen genießen den Schutz der Ortspolizei so gut, wie die andern Liegenschaften; also ist es billig, daß sie zu den örtlichen Ausgaben ebenfalls beitragen. Ich bedaure, daß uns nicht etwas Umfassenderes vorgelegt worden ist; aber schon oft hat man hier kleinere gute Sachen abgewiesen, weil man sagte, man wolle etwas recht Großes haben, und dann erhielt man zuletzt gar nichts. Ich sehe nicht vor, daß wir einstweilen etwas Durchgreifendes machen können; kann man daher bei solchen Anlässen wenigstens kleine Erleichterungen eintreten lassen, so möchte ich die Sache empfehlen; denn sonst müßte es der vorberathenden Behörde zuließt erleiden, solche Sachen zu bringen. Hingegen möchte ich eine bessere und deutlichere Erklärung darüber, was man unter tellbaren Staatsgütern verstehe, und daß die Pfundgüter ebenso gut, als alle andern Güter betreut werden.

Iseli wünscht, daß der Dekretsentwurf vor allem aus den Mitgliedern gedruckt mitgetheilt werde, damit man sich mit den Bestimmungen desselben gehörig vertraut machen könne. Dies sei um so nöthiger, als die Redaktion zu wenig deutlich scheine.

Bach. Nach dem bisherigen Tellgesetz sind diejenigen Pfundliegenschaften von der Tellpflicht entbunden, von welchen nachgewiesen werden konnte, daß sie vor 1798 keine Zellen bezahlt haben. Ich kenne aber Pfundliegenschaften, welche bis auf den letzten Augenblick Zellen bezahlt haben. Mir scheint nun das vorliegende Dekret ebenfalls zu wenig deutlich, und ich weiß nicht, ob man sagen wird, die Pfundliegenschaften werden zu eigentlichen Staatszwecken benutzt oder nicht. Ich möchte also nicht Liegenschaften tellfrei erklären, die bisher tellpflichtig waren. Ueberhaupt wünsche ich und frage darauf an, daß alle Liegenschaften des Staates ohne Ausnahme der Tellpflicht unterworfen seien.

Tschartner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vorerst soll ich bemerken, daß wirklich eine Revision der Armengesetze stattgefunden hat, daß ein Vortrag darüber fix und fertig ist, und daß er dem Regierungsrath in den nächsten Tagen vorgelegt werden kann. Diese Sache hat sich längere Zeit verzögert, indem sie höchst wichtig ist. Das Departement des Innern hat sich dabei die Schwierigkeit einer neuen Umgestaltung der bisherigen Armengesetze nicht verhehlt, und wenigstens ich bin überzeugt, daß bei gehöriger Handhabung dieser vorhandenen Gesetze dieselben so ziemlich genügt haben würden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß nach und nach in allen Theilen dieser Verwaltung eine ziemliche Eeschlaffung eingetreten ist. Was den vorliegenden Entwurf betrifft, so gebe ich zu, daß ziemlich vage Bestimmungen darin enthalten sind. Es ist aber nicht wohl möglich, bei der einstmaligen Aufstellung solcher neuen Grundsätze in alle Details einzutreten, weil man es überhaupt bei der Vorberathung nicht allen Mitgliedern recht machen kann, und weil man durch zu viele Details nur eine Menge von Wünschen hervorruft und die Opposition gegen die Hauptfache selbst vermehrt. Zeigen sich dann in der Ausführung dieses Dekretes Schwierigkeiten, so wird der Regierungsrath von Ihnen, Tit., Wegweisung verlangen. Die Ansicht des Departements des Innern war die, es solle die Beziehung des Staatsdominiums zu den Zellen auf einer möglichst breiten Basis beruhen; unmittelbar zum Staatsdienste nothwendige Gegenstände aber, wie die Audienzlokalien, Landjägerposten, Zollhäuser, Kirchen u. s. w., sollen nicht belegt werden, hingegen was ein Dominium utile ist, was verpachtet ist, alles Grundeigentum also, solle so viel als thunlich beizezogen werden. Ich glaube also, das Vorgeschlagene könnte von wesentlichem Nutzen sein und mancher Gemeinde Erleichterung bringen. Uebrigens ist der Antrag dazu von einer wohlhabenden Gemeinde ausgegangen; aber es heißt nicht umsonst: Wer viel hat, dem wird auch viel gegeben. Sicher werden auch die ärmeren Gemeinden ihren Nutzen davon haben.

Abstimmung.

1) Den Entwurf vorerst drucken zu lassen u. s. w.	22 Stimmen.
Das Gegenmehr wird nicht aufgenommen.	
2) Ueberhaupt einzutreten	Große Mehrheit.
3) Sofort einzutreten	79 Stimmen.
Die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken	23 "
4) Für Annahme des Entwurfs wie er ist	36 "
Für Erheblichkeit des Antrags, den Entwurf auf alle Staatsdomänen ohne Unterschied auszudehnen	Mehrheit.

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf wider die Thierquälerei.

Der Entwurf ist gedruckt und wird daher nicht verlesen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bekanntlich sind hier verschiedene Anzüge und Mahnungen um Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen gegen Mißhandlung der

Thiere erheblich erklärt und sodann vom Regierungsrath an das Departement des Innern und von diesem an die Sanitätskommission gewiesen worden. Später sind dann gleichzeitig mehrere Klagen bei der Behörde eingelangt über vorgekommene Fälle grober Thierquälerei, was dann bewirkt haben mag, daß dieser Entwurf früher hierher gekommen ist, als es vielleicht sonst geschehen wäre. Ich bin als Berichterstatter über diese Sache nicht in sehr angenehmer Stellung, da ich erwarten muß, dieser Entwurf werde vielfach angegriffen werden. Derselbe ist eigentlich nicht viel anderes, als eine Nachahmung ähnlicher Gesetze in andern Staaten, die in der Civilisation am meisten vorgerückt sind. England ist auch da, wie in andern Humanitätsfächern, den übrigen Staaten mit dem Beispiele vorangegangen und hat ein ausführliches Gesetz über diesen Gegenstand erlassen. Auch viele deutsche Staaten haben theils solche Gesetze wirklich aufgestellt, theils sind Bestimmungen darüber in verschiedenen Kriminalgesetzprojekten vorgeschlagen. Wollte man einwenden, dieser Gegenstand pressure nicht, und wir bedürfen kein solches Gesetz, weil unser Volk im Allgemeinen nicht diese Neigung zur Thierquälerei habe, so glaubt das Departement des Innern vielmehr, ein Gesetz sei gerade da zweckmäßig, wo die große Mehrheit des Volkes einen hohen Grad der Civilisation erreicht habe, so daß sie entschieden nur einer kleinen Minderheit gegenüber stehe. Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes will ich nicht weitläufig eintreten; das ist eine Sache, wie manche andere, wo, wenn ihre Wahrheit und Nothwendigkeit nicht in der innern Ueberzeugung des Menschen liegen, nicht viel darüber delibert werden kann. Jedenfalls wird es zweckmäßig sein, im Falle des Eintretens den Entwurf artikelsweise zu behandeln.

Stettler. So wie es in einem Privathaushalte Pflicht ist, vor allem aus für die unentbehrlichen Bedürfnisse zu sorgen, und bloße Luxusbedürfnisse allfällig erst nachher zu berücksichtigen, ebenso ist dies im Staatshaushalte, und namentlich in der Gesetzgebung Pflicht. Zu diesen Luxussachen zähle ich nun ein Gesetz über Thierquälerei. Es ist ein Zeichen fortgeschritten Humanität, auch für die Thiere zu sorgen; England hat das erste Gesetz darüber gegeben; dort aber bestehen nichtsdestoweniger Hahnenkämpfe, wobei diese Thiere einander auf Leib und Leben zerfleischen. Unter den Menschen finden wir dort die Boxerkämpfe. In einem solchen Lande ist ein Gesetz über Thierquälerei so ziemlich ein Luxus. Wir haben gewiß bei uns noch dringendere Bedürfnisse, denen man bis jetzt nicht Folge gegeben hat. Ich könnte namentlich mit dem Departement des Innern anfangen. Schon oft ist geklagt worden, wie die Gemeinschaftsverhältnisse in dieser Behörde ziemlich oberflächlich und ohne Grundsatz behandelt werden; daher habe ich schon oft die Aufstellung einer besondern Commission dieses Departements für das Armenwesen verlangt, aber das hat nicht beliebt. Hingegen für die Thiere besteht eine Commission; denn das ist gar viel wichtiger! Es werden hier für Thierquälerei Strafen aufgestellt; aber wenn ein oberer Beamter da ist, welcher durch versäumte Rapporterstattung Anlaß war, daß Menschen Wochen und Monate lang ohne Noth in Gefangenschaft bleiben müssten, so ist das Menschenquälerei, und dagegen ist bis jetzt noch nicht gesorgt. Also haben wir Dringenderes zu thun, als für die Thiere zu sorgen. Als Mitglied der Polizeisektion habe ich oft die Gefangenschaften besucht; da fand ich einst einen Gefangenen, welcher mir sagte, er sei darum da, weil er ein Thier sehr stark gequält habe. Also sind Gesetze darüber bereits da, wenn man sie handhaben will. Es nimmt mich nur Wunder, daß das Departement des Innern mit seinem Projekte gewarnt hat, bis die Nydeckbrücke und so manche andere Strafensanction im Lande herum gemacht war; denn gerade an solchen Stücken, wie beim Stalden u. s. w., fand bis jetzt eine der argsten Thierquälereien statt. Es steht in dem Entwurfe, daß jede grausame Behandlung von Thieren als Thierquälerei bestraft werden solle. Das ist ein sehr relativer Begriff. Wenn irgend ein armer Bursche sein abgemagertes stetiges Ross den Stalden hinauspeitscht, so kann er also dafür bestraft werden. Mir schiene es zweckmäßiger, wenn das Departement des Innern beim untern Thore eine Kasse etablieren würde, um solchen armen Leuten den Vorspann zu bezahlen. Wer soll entscheiden,

ob ein Pferd nöthiger oder unnöthiger Weise gepeitscht worden sei? Es ist allerdings ein Zeichen eines bösen Herzens, wennemand Thiere quälen kann; aber wollen Sie jetzt eine Untersuchung anfangen für jedes Thier, das etwa an einem Rain geschlagen wird, während für so manchen Menschen, der aus Schuld der Beamten zu lange in Gefangenschaft bleibt, nicht gesorgt ist? Wüßt Ihr, wann dieses Gesetz am meisten zu statthen kommen wird? Nicht den Thieren, wohl aber den Landjägern. Die werden es gar bequem finden, anstatt den Schelmen nachzulaufen, etwa am Neuenetzstüke aufzupassen, ob vielleicht jemand sein Pferd allzusehr antreibe, und dann eine Anzeige zu machen und dafür eine Prämie zu erhalten. Schon jetzt liegen die Landjäger häufig mehr solchen leichten Sachen ob, wo es Prämien giebt; sie lassen z. B. gar schön die Schelme über die Grenze hereinkommen, um sie dann aufzufreien zu können und Prämien zu erhalten. Es heißt im Entwurfe, die Misshandlung, die Aergerniß giebt, also öffentlich geschieht, solle bestraft werden. Was also im Geheimen geschieht, wird nicht bestraft. Ich will ein Beispiel anführen: Was ist einer der besten Leckerbissen? — Gänseleberpasteten. Wenn man bedenkt, mit was für schändlichen Quälern diese Thiere eigentlich hiefür gehext werden, so ist das offenbar eine der argsten Quälereien. Das geschieht aber in der Küche, zwar nicht hier im Lande, sondern hauptsächlich in Straßburg. Wollen Sie jetzt verbieten, daß keine solchen Pasteten mehr über die Grenze hereinkommen? Oder wie können Sie, während Sie sich an einer solchen Paste erlaben, ein Gesetz über Thierquälerei berathen? Ferner heißt es, zu solchen Misshandlungen gehöre namentlich die Entziehung der einem Thiere nöthigen Nahrung. Ein armer Teufel vermag es oft nicht, sein Pferd gehörig zu füttern; aber eine vielleicht noch gräßere Thierquälerei besteht darin, daß man gewissen Thieren zu viel Nahrung einzuwirkt, um sie zu mästen. Wie manches Hähnlein oder Täublein wird ja mit Erbsen gewaltsam gespickt, um sich das Vergnügen zu bereiten, ein gefülltes Hähnlein zu essen. Das ist auch Thierquälerei. Alle Thiere sind gleichmäßig Gottes Geschöpfe. Wollen wir nun für das Gesetz nicht die gleiche Schonung haben wie für ein anderes Thier? Wenn ich also sehe, was für Schwierigkeiten das in der Vollziehung hat, und zu was für Plakaturen des Menschen man dabei kommt, so sage ich: Das ist ein Luxusgesetz, und ich wenigstens will davon abstricken.

Echarner, Regierungsrath. Das Departement des Innern hat sich nicht verhehlt, daß die Anwendung eines solchen Gesetzes immerhin sehr schwierig sein muß; aber man rechne darauf, daß Richter und Beamte Verstand haben, und die oberste Behörde des Kantons Bern wird wohl nicht glauben, daß ihre Beamten weniger geeignet seien, wohlthätige Gesetze dieser Art mit Verstand anzuwenden, wie die Beamten anderer civilisierten Staaten. Fast alle andern Staaten haben mehr oder weniger solche Bestimmungen, und man hört nicht, daß darüber geklagt werde. Schon die öffentliche Besprechung der Sache und die Aufstellung der wesentlichen Grundsätze darüber wird wohlthätig einwirken auf dasjenige ungebildete Publikum, welches glaubt, wüst thun sei ehrenhaft. Kann man durch eine oder andere Vorkehr dem rechtlichen Sinne des Volkes entsprechen und humane Gesinnungen befördern, so ist das schon wohlgethan. Ich stimme zum Eintreten.

Migy. Nichts kann lobenswerther sein als die Absicht, welche dem Departement des Innern den Gedanken zu diesem Gesetzesentwurf eingegeben hat, um welchen es gegenwärtig zu thun ist. Allein die Frage, welche der Entwurf angeregt, ist so schwer zu lösen, und die Nothwendigkeit der Aufstellung von Strafbestimmungen wird so wenig gefühlt, daß ich demselben meine Bestimmung nicht geben kann. Das Beispiel Englands und einiger deutscher Staaten, das man anruft, um die Vorlegung dieses Gesetzesentwurfs zu rechtfertigen, kann in meinen Augen von keinem Gewichte sein, weil die Sitten jener Länder sehr verschieden von den unsrigen sind. Es ist sich gar nicht darüber zu verwundern, daß man in England, wo die Hahnenkämpfe und Bullenbeißergeschäfte zu den Nationalbelustigungen gehörten, endlich Maßregeln ergriffen hat, um diese Missbräuche in barbarischer Behandlung der Thiere einzuschränken. Allein ein derartiger Skandal ist in unserm Freistaate

ganz gewiß nicht vorhanden; für meine Person wenigstens erinnere ich mich, so alt wie ich bin, nicht daran, irgend jemals gegen Thiere eine Behandlung von solcher Art anwenden gesehnen zu haben, um eine Strafandrohung nothwendig zu machen, wie diejenige, welche vorgeschlagen wird, und die lediglich den Gegenstand einer einfachen polizeilichen Verfügung ausmachen sollte. Damit ein Gesetz gut sei, ist ferner nothwendig, daß dasselbe keinen Raum zur Willkür lasse. Nun ist es aber unmöglich, diesem Uebelstand auszuweichen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, bei dem man keine genaue Scheidungslinie zwischen demjenigen aufstellen kann, was Mißhandlung, und dem, was nicht Mißhandlung ist. Die Thiere haben uns gegenüber gar kein Recht; es ist einzig das öffentliche Aergerniß, welches Veranlassung zu Strafahndung geben kann, und in dieser Beziehung genügt das Einschreiten eines Polizeibeamten. Auf welche Weise wollen Sie das Maaf des einem Thiere zugefügten Uebels bestimmen, das als eine Mißhandlung betrachtet werden darf? Ein Jäger, der, um einen Hund abzurichten, sich gewaltthätiger Mittel bedient, wird nothwendigerweise unter den Bereich Ihres Gesetzes fallen. Wenn Sie ein Gesetz machen wollen, um die gegen Thiere begangenen Grausamkeiten zu bestrafen, so müssen Sie auch eines gegen die allzugroße Zärtlichkeit erlassen, welche gewisse Personen gegen die Thiere hegen. Ist es nicht ein großes Aergerniß, zu sehen, wie Frauen ihre Hunde oder Käken mit größerer Zuneigung behandeln als ihre Kinder; oder Engländer zu sehen, welche ihre Pferde oder Hunde dem ganzen Rest des menschlichen Geschlechtes vorziehen? Wenn Sie ein Gesetz über Thierquälerei machen wollen, so müssen Sie, um dasselbe zu vervollständigen, auf das Feld der Zoologie eintreten und sich auch mit den wilden Thieren beschäftigen; denn ohne dieses wird unzweifelhaft eine Schlinge, um einen Distelfink zu fangen, ebenfalls zur Thierquälerei gehören. Ich trage deswegen darauf an, den ganzen Gesetzesentwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen, um den Gegenstand auf dem Wege einer einfachen Polizeiverordnung zu erledigen.

Schneeburger. Ein Herr Präopinant sagt, es wäre noch eine Menge Sachen nöthiger, als dieses Gesetz. Das ist ganz richtig, und wenn es sich jetzt darum handlete, ob dieses Gesetz bearbeitet werden solle, so würde ich wahrscheinlich eben aus diesem Grunde nicht dazu stimmen. Aber jetzt ist es nun einmal bereits da, wir haben bereits angefangen, darüber zu diskutiren, also kann dies für uns kein Grund mehr sein, um nicht mit der Berathung fortzufahren; die Sache ist denn doch sowohl im Interesse der Humanität überhaupt, als auch namentlich in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht so ganz außer Orts. Es sind mir Beispiele bekannt, daß durch Mißhandlungen von Thieren aus dem Hunde- und Käzengeschlechte viel Unglück selbst für Menschen entstanden ist, und ebenso durch die Mißhandlung von Pferden. Hingegen möchte ich dann nur den im §. 1 enthaltenen Grundsatzen im Allgemeinen aufstellen, ohne im §. 2 in die einzelnen Arten strafbarer Mißhandlungen einzutreten. Daß dann unsre Polizeibediensteten lieber die leichten Sachen ihres Amtes machen, als die schwierigen, ist natürlich; aber die Aeußerung, daß zu viele Anzeigen von Widerhandlungen gegen Polizeigesetze gemacht werden, fällt mir von einem Mitglied der Polizeisektion auf. Ich stimme znm Eintreten.

J. Schnell. Die Sache geht mir so nahe zu Herzen, daß ich mich nicht enthalten kann, meine Ansicht darüber auszusprechen. Ich erachte alles für wahr, was von zwei Seiten her sehr tristig gesagt worden ist, sogar das Persiflage ist richtig. Aber anderseits muß man doch auch erwägen, daß dieser Vorschlag im Grunde so wohlgemeint ist, und aus so edler und reiner Quelle fließt, daß, wenn wir ihn jetzt infolge dieses Persiflage zurückweisen, wir gewiß den Schein auf uns laden, als wären diese Grausamkeiten, dieses Aergerniß u. s. w. in unsren Augen kein Aergerniß, als fänden wir darin nichts Anderes als etwas, das sich nicht wohl ändern lasse u. s. w. Wäre dieses Gesetz nicht gekommen, hätte man uns statt dessen gesagt, es sei nicht nöthig, es sei kein solch grausamer Sinn im Volke, jedenfalls sei die Polizei dafür da, und wenn die betreffenden Vollziehungsbeamten Sympathie zu ihren Mitgeschöpfen haben, so werden sie auch ohne solches Gesetz wissen,

was ihnen in vorkommenden Fällen obliege; dann, Tit., würde ich das durchaus als gültig anerkennen und so viel an mir von einem solchen Gesetze abstrahiren. Allein jetzt ist man mit dem Gesetzesvorschlage gekommen, und warum? Weil dassjenige was in solchen Fällen auch ohne besonderes Gesetz geschehen sollte, nicht geschieht, weil unsre Polizeiverordnungen allzu allgemein sind, so daß die Exekutivebeamten nur das darein legen, was ihrer Sympathie gerade entspricht. Es ist oft gar Manches der ganzen Welt ein Aergerniß, nur dem Beamten nicht. Schicken wir jetzt den Entwurf zurück, so laden wir den Schein auf uns, als sanktionirten wir diese Gleichgültigkeit; so laden wir den nämlichen Schein auf uns, wie damals, als man der Regierung von unsittlichen Lehrern und Schülern predigte und sie dann nichts dazu that. Kann man das Gesetz in ein Polizeireglement oder wenigstens in eine allgemeine Manifestation verwandeln, daß man mit Mißbelieben solche Sachen ansehe u. s. w., so halte ich das mit den Herren Stettler und Migy für besser und genugsam. Kann man das aber nicht, so möchte ich das Gesetz in Bausch und Bogen annehmen; es schadet wenigstens nicht und hat die Folge, daß man sieht, es habe denen das Herz getroffen, welche die Pflicht haben, auf Versöhnlichkeit ihres Volkes hinzuwirken. Einen solchen Mangel an Sympathie, eine solche Fühllosigkeit, wonach wir sagen, die Thiere haben keine Rechte, sie mögen dieselben bei ihrem Schöpfer suchen, sollen wir nicht zur Schau tragen. Dem Gesetzgeber liegt ob die Ausbildung des sittlichen Gefühls im Volke, er soll als Erzieher durch seine Verordnungen dasselbe auf die möglichst hohe Stufe heben helfen.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich theile zwar ganz die Ansicht des Herrn Präopinant; ich für mich halte es für kein Unglück, wenn die Sache hier zur Sprache kommt, selbst wenn der Entwurf abgewiesen würde. Aber alle Sachen haben zwei Seiten, und so auch diese Sache. Ich fürchte, es werde aus diesem Gesetze eine Menschenquälerei entstehen. Man gibt da den Richtern einen Spielraum, nach Willkür zu verfahren, und so könnten zuletzt, statt der Thiere, die Leute geplagt werden, daß wir dieses Gesetz nachher bereuen müßten. Unser Volk geht im Allgemeinen mit den Thieren sorgfältig um, oft sorgfältiger als mit den Kindern. Das beweist, daß man Sorge tragen muß, daß nicht zuletzt Menschenquälerei daraus entsteht. In dieser Hinsicht möchte ich eher auf Zurücksetzung des Entwurfes antragen. Mir ist bekannt, daß wenigstens hier in Bern der Gerichtspräsident in den allgemeinen Gesetzen Mittel genug findet, um in grellen Fällen zu strafen. Ich wünsche nur, daß das Nachahmung finde.

Imobersteg. Was hat hauptsächlich die vorberathende Behörde veranlaßt, dieses Gesetz hierher zu bringen? Vorerst der Transport der Kälber, wie er zu geschehen pflegt, und dann etwa an den Stükken die Behandlung der Pferde. Können wir durch ein solches Gesetz diese Uebelstände vermeiden oder nicht? Man muß ein wenig auf das Praktische zurücksehen. Wie sollen die Kälber anders transportirt werden, als entweder vermittelst Treibens durch Hunde oder aber zu Wagen, wo sie in großer Zahl übereinander gedrängt liegen und die Köpfe auf allen Seiten heraushängen lassen? Sodann kann vermittelst dieses Gesetzes allerdings manche Mißhandlung, die am Tage geschieht, gestraft werden; aber, und was Nachts geschieht? Wie viele Quälereien finden ferner nicht statt bei der Hundedressur, — im Interesse der Wissenschaft oder Kunst, wie ein Jäger sich ausdrücken würde? Können wir das auch bestrafen? Bekannt ist ferner, wie viele Versuche zum Behufe der Wissenschaft, namentlich im Interesse der Physiologie an lebendigen Thieren gemacht werden. Das müßte man speziell ausnehmen. Es fehlt uns ferner gänzlich eine Definition des Hauptbegriffes, und in Ermanglung jeglicher Definition wird nothwendig die Anwendung dieses Gesetzes jedesmal von der mehrern oder mindern Sympathie des Richters abhängen. Aus allen diesen Gründen trage ich in erster Linie darauf an, diesen Entwurf gänzlich zurückzuschicken, in zweiter Linie pflichte ich dem Antrage des Herrn Migy bei.

Kernen zu Münzingen. Der Große Rath hat also seiner Zeit befohlen, daß über diesen Gegenstand ein Gesetz ausgear-

heitet werde, jetzt plagt es mich, zu sehen, wie viele Mitglieder, im Widersprüche damit heute alles verwerfen wollen. Ich gebe zu, daß das vorliegende Gesetz nicht allen möglichen Fällen vorbeugen wird; aber wenn man überall sieht, was für Mißhandlungen gegen Thiere oft geschehen, soll das Einem nicht zu Herzen geben? Wenn der Große Rath in einem Augenblicke diese Gefühle theilt und ein Gesetz darüber verlangt, und er dann im andern Augenblick diese Gefühle nicht mehr theilt und ein solches Gesetz verwirft, was für einen Anschein wird das haben? Ich bitte also, wenigstens nicht ganz von der Sache zu abstrahiren, im Uebrigen will ich noch den Schlußrapport des Herrn Berichterstatters anhören.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe zum Vorwurfs gefühlt, daß Einwendungen kommen würden, und ich hätte deren noch mehrere erwartet. Vor allem aus danke ich denjenigen Tit. Rednern, welche wenigstens die guten Intentionen des Departements des Innern und des Regierungsrath's anerkannt haben. Man glaubt, unsere allgemeine Polizeigesetzgebung könne genügen, um den Zweck zu erreichen. Ich bestreite das, gestützt auf Thatsachen, welche im Departemente häufig vorgekommen sind. Allerdings hat der Herr Gerichtspräsident von Bern Thierquälerei bestraft, aber, Tit., er that dies kraft einer Polizeiverordnung, welche nur gültig ist für den Stadtbezirk Bern. Es sind uns aber mehrere Fälle vorgekommen, wo Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten darüber geklagt haben, daß sie kein spezielles Gesetz haben, um dergleichen zu bestrafen. Man sagt, man solle für so etwas doch nicht ein Kriminalgesetz erlassen. Wer sagt denn, daß dies ein Kriminalgesetz sein solle? Es ist nichts anderes, als eine Ergänzung unserer Polizeigesetze. Man sagt ferner, der Regierungsrath sei berechtigt, solche Polizeigesetze von sich aus zu erlassen. Ich habe es auch geglaubt, aber im Regierungsrathe bin ich eines andern belehrt worden; der Regierungsrath glaubt, verfassungsgemäß könne er keine Gesetze, welche höhere Strafbestimmungen enthalten, erlassen. Man sagt, der Entwurf sei nicht zweckmäßig, weil er nicht alle möglichen Fälle beschlagen könne. Ja, Tit., in diesem Falle müssen Sie auch kein Diebstahlsgesetz haben; denn dieses beschlägt wahrlich auch nicht alle möglichen Fälle. Diese Einwendung ist mithin ungegründet, und sie läßt sich gegen jedes Gesetz vorbringen. Man sagt, dieses Dekret führe in der Anwendung zur Menschenquälerei und zu vielen Plackereien, allein in allen solchen und ähnlichen Fällen müssen wir doch auf den Richter

vertrauen, daß er eine vernünftige Anwendung des Gesetzes zu machen wissen werden. Uebrigens sind unsere Richter aus der Mitte des Volkes und vom Volke gewählt; sie kennen also seine Gefühle und wissen, was das Volk verabscheut; sie sind eigentlich wahre Jury's. Diesen überlasse ich es, zu urtheilen, ob und wie jedesmal gestraft werden soll. Man wendet ein, es seien viele vage Bestimmungen in diesem Gesetze, namentlich im §. 2; der Begriff von Grausamkeit sei gar verschieden, ebenso der Begriff des öffentlichen Vergernisses. Das wird eben der Richter jedesmal zu entscheiden haben. Schlage man übrigens den ersten besten Band in der Gesetzesammlung nach, so wird man auf jedem Blatte ähnliches finden. Man könnte auch fragen: Was ist Mißhandlung? Was ist Quälerei? Was ist schmerhaft? Ein tiefer Denker sagte seiner Zeit, er verstehe unter Schmerz eine gewisse Theilung der Einheit, und wo Einheit sei, da müsse ein Urheber sein, und dieser Urheber sei Gott. Es schadete nichts, wenn jeder, der einem Thiere Schmerz macht, daran erinnert würde, daß ein Gott ist. Man sagt, ein solches Gesetz sei nicht nöthig; darüber habe ich ganz andere Ansichten. Ich will dem Charakter eines Volkes zu nahe treten, aber ich habe die Ueberzeugung, daß wenn Frankreich gegenüber den andern civilisierten Staaten Europa's hinsichtlich dieses Theiles der Gesetzgebung zurückgeblieben ist, dies im besondern Charakter der Franzosen liegt, die eben ein Thier behandeln als ein Geschöpf ohne Recht. Strenge genommen hat ein Thier allerdings kein Recht, aber es ist doch eine ausgemachte Sache, daß die Franzosen im Allgemeinen ihre Thiere härter behandeln, als z. B. die Deutschen. Davon kann man sich auf jeder Reise überzeugen.

A b s i m m u n g.

- 1) Ueberhaupt einzutreten Große Mehrheit.
2) Sofort einzutreten Große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 2 1/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 21. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vizelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung des Gewerbsvereins von Langenthal, dahin gehend, daß wo möglich durch Unterhandlung mit andern Kantonen eine Erweiterung der Zollgrenze erzielt, sonst aber die Ansätze des Zollgesetzes in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung reduziert werden möchten.

Herr Hauptmann Tschabold zu Trachselwald leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Artikelweise Berathung des Dekretsentwurfs wider die Thierquälerei.

„§. 1. Wer durch rohe Mißhandlung oder boshaftes Quälen von Thieren Aergerniß veranlaßt, soll mit Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und einer Geldbuße von zwei bis vierzig Franken, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.“

Bei Rückfällen kann die Strafe auf das Doppelte derselben ansteigen.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph ist so deutlich als möglich redigirt worden, und zwar ganz nach dem Vorbilde vorhandener Gesetze über diese Materie in andern Ländern, namentlich in Sachsen, Württemberg, Preußen. Hat man dort eine solche Bestimmung ausführbar gefunden, so wird sie wohl auch bei uns ausführbar sein.

Revel tragt darauf an, statt „Thiere“ zu setzen: „Hausthiere“; damit nicht z. B. ein Jäger, der ein Gewild nicht gut trifft, dadurch straffällig werde u. s. w.

Mig y. Gestern habe ich gesagt, daß es lediglich eine Pflicht der Menschlichkeit und des öffentlichen Anstandes sei, welche den Menschen gegenüber den Thieren zu etwas verbindlich machen könne. Es ist klar, daß alles, was Gesetz heißt, sich nur auf vernunftbegabte Wesen bezieht; auch anerkennt dieses der Art. 1, indem er nur das öffentliche Aergerniß bestraft. Deswegen ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Rechte oder einer bloßen Pflicht der Menschlichkeit zu machen.

In dieser Beziehung scheint mir die Abfassung des Artikels sehr zweckmäßig zu sein, unter dem Vorbehalt der Einschaltung des Wortes „Hausthiere“; hingegen wünsche ich, den Art. 2 verschwinden zu sehen, indem er eine überflüssige Wiederholung enthält. Der erste Artikel läßt als einzustehender Artikel dem Richter den nothwendigen Spielraum in dieser Materie, wo das gegebene öffentliche Aergerniß das Vergehen ausmacht. Um jedoch dem Mißbrauche zuvorzukommen, welchen der Richter damit treiben könnte, wünsche ich, daß das Maximum der Gefängnisstrafe auf drei Tage, und jenes der Buße von einem Franken bis auf vierzig festgesetzt würde. Außerdem wünsche ich, daß man befüge, daß der Beklagte blos vor den Polizeirichter gestellt werde, aber auf jeden Fall von dort noch an das Amtsgericht appelliren könne. Durch diese Bestimmung würden Sie der Willkür einen Bügel anlegen und zu gleicher Zeit eine allzuharte Bestrafung verhindern.

Leib und gut, Regierungsrath, unterstützt den Paragraphen wie er ist. Was den Antrag des Herrn Revel betreffe, so sei schwer zu begreifen, warum nicht jedes Thier so weit möglich vor roher und boshafter Mißhandlung geschützt sein sollte. Uebrigens mache keines der vorhandenen Gesetze über Thierquälerei eine solche Ausnahme. Bezuglich auf die Strafe sei hier nur ein Maximum enthalten; der Richter könne dann immer nach Umständen handeln.

Dr. Ammann stimmt zum Paragraphen wie er ist; würde die Strafe zu niedrig angesehen, so würden sich diejenigen, welche sich dergleichen Mißhandlungen erlauben, wenig daran fehren.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es handelt sich hier nicht sowohl um Rechte eines Thieres, als vielmehr darum, eine unmoralische Handlung zu verhindern. Ob eine solche an einem Hausthiere oder an einem Hasen begangen werde, so ist sie in den Augen eines Menschen und Christen gleich strafbar. Ich erinnere an zwei gesichtliche Vorgänge, welche uns glaubwürdige alte Schriftsteller hinterlassen haben. Zu Athen war einem Knaben ein von einem Raubvogel verfolgter Sperling zugesessen; der Knabe zerdrückte ihm darauf den Kopf. Er wurde deshalb von den Richtern zum Tode verurtheilt. Ein anderer Knabe hatte einer Wachtel die Augen ausgestochen, und die Richter erkannten, daß auch diesem Knaben die Augen ausgestochen werden sollten. Diese Richter giengen dabei von der Voraussetzung aus, daß diese beiden Knaben nur böse Staatsbürger werden würden. Bekannt ist, daß einer der ärgsten tyrannischen Kaiser Rom's sich in seiner Jugend seine Hauptlust daraus mache, im Zimmer Fliegen zu fangen und dieselben auf allerlei Weise zu martern. Als er auf den Thron kam, fand er seine Hauptlust daran, Menschen zu martern. Man kann fast immer sicher sein, daß, wenn Kinder dergleichen bei Kleinem anfangen, sie später zu Aergern übergehen. Wäre man bisher strenger in dieser Hinsicht gewesen, so wäre vielleicht

manche böse Handlung im Alter unterblieben. Dass man sich hier auf die Haustiere beschränken möchte, kann ich indessen begreifen. Namentlich ist mir bemerk't worden, wenn das nicht geschehe, so könnte möglicherweise ein Jäger, der einen Hasen geschossen, aber nicht fogleich tödtlich getroffen hat, in den Fall kommen, gestraft zu werden. Nach der vorliegenden Redaktion ist dies nicht möglich, denn in einem solchen Falle entsteht nach heutigen Begriffen noch kein Aergerniss. Etwas Anderes aber wäre es, wenn ein Jäger z. B. seine Lust daran hätte, einen bloß halb tödtgeschossenen Hasen durch die Hunde herumzubringen und zerreißen zu lassen. Bezüglich auf die Strafbestimmung dann hat ja der Richter allen möglichen Spielraum; er kann ja bis auf Gefangenschaft von wenigen Stunden heruntergeben u. s. w.

Abstimmung.

1) Für den § 1 mit Vorbehalt besonderer Abstimmung über die gefallenen Anträge	Handmehr.
2) Den Antrag, betreffend den Ausdruck „Haustiere“ erheblich zu erklären	15 Stimmen.
Dagegen	92 "
3) Für Erheblichkeit des Antrages, das Maximum der Gefangenschaftsstrafe auf drei Tage herabzusezen	26 "
4) Den Rekurs an das erinstanzliche Gericht zu gestatten	19 "

„§. 2. Unter solche Mißhandlungen von Thieren gehört namentlich:

- die Tötung eines Thieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise;
- die Entziehung der einem Thiere zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege;
- jede grausame Behandlung eines Thieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte hinaus;
- das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen oder Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnöthige Weise geschieht.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph ist eigentlich eine bloße Ergänzung des §. 1; man muss also denselben in der Anwendung immer im Zusammenhange mit §. 1 auffassen. Man wird sagen, ein solcher mehr ins Einzelne gehende Paragraph sei in andern Gesetzesgebungen über diese Materie nicht enthalten. Dies ist richtig da, wo Bestimmungen wider die Thierquälerei in das Kriminalgesetz aufgenommen worden sind, und wo dann diese Fälle kriminell behandelt werden. Hingegen hier haben wir bloß ein Polizeigesetz und der §. 2 enthält genau dasjenige, was in einer ähnlichen Polizeiverordnung von Schwarzburg-Sondershausen enthalten ist und dort laut glaubwürdigen Bezeugnissen eine sehr zweckmäßige Anwendung findet.

Iseenschmid möchte vom § 2 abstrahiren, indem die einzelnen Bestimmungen allzu vag seien und den Richter in großer Verlegenheit setzen würden.

Bühler, zu Heimenhausen, unterstützt diese Meinung, indem er ein Beispiel anführt, um zu zeigen, dass oft ein Führmann nicht einmal wisse, wie schwer er geladen habe.

May, gewesener Staatschreiber, glaubt, die Konsequenz erfordere die Streichung sowohl des §. 2 als dann auch des nachfolgenden §. 3. Der §. 1 stelle als Hauptgrundsatz des Gesetzes auf, dass das gegebene Aergerniss die fragliche Handlung strafbar mache, nicht aber das Quälen des Thieres an und für sich; also könne man konsequenterweise nicht in alle die verschiedenen Unterabtheilungen der verschiedenen Arten des Quälens eingehen, denn laut §. 1 seien nur diejenigen Handlungen strafbar, welche Aergerniss veranlassen. Uebrigens müsse man die Anwendung dieses Gesetzes dem Gerechtigkeitsinne und dem Verstande des Richters anheimstellen.

Obrecht wünscht einen Zusatz zum Schutze der Singvögel und anderer nützlicher Vögel; es geschehe nur allzuhäufig, dass Kinder junge Vögel ausnehmen und dann zu Grunde geben lassen, ohne dass die erwachsenen Personen und Eltern daran ein Aergerniss nehmen, weil sie von Jugend auf selbst daran gewöhnt waren. Daher sei ein solcher Zusatz nöthig.

Leib und gut, Regierungsrath, möchte hingegen den §. 2 streichen, da gerade dieser die größte Schwierigkeit in der Anwendung darbietet werde, und da überhaupt die Ausführung von Beispielen in einem Gesetze nicht zweckmäßig sei.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich muss wiederholt bemerken, dass der §. 2 immer nur im Zusammenhange mit §. 1 aufgefasst werden muss, dass mitbin in jedem der in §. 2 bezeichneten Fälle die Strafe nur da einreten darf, wo wirklich Aergerniss gegeben worden ist, und jedenfalls nur, wenn sich der Betreffende nicht hinreichend rechtfertigen kann. Was den Antrag in Betreff der Singvögel ic. betrifft, so bestehen mehrere Vorschriften darüber in andern Kantonen, z. B. im Kanton Solothurn. Da indessen die Kinder immerhin unter der Vormundschaft der Eltern oder Vormünder ic. stehen, so kann dieses Gesetz je nach Umständen dann auch diese Eltern ic. treffen. Das englische Gesetz über diese Materie, wovon eine Uebersetzung hier liegt, enthält noch weit detailliertere Bestimmungen als dieses da; es ist 15 Seiten lang und 2 Seiten füllt nur der §. über die Entziehung der Nahrungsmittel.

Herr Bizeleand ammann, um seine Meinung gefragt. Der §. 1 kann nach meinem Dafürhalten genügen; dessen ungeachtet würde ich den §. 2 beibehalten, weil ich aus Erfahrung weiß, dass die meisten Richter eine allgemeine Regel, wenn sie allein da steht, viel schwerer applizieren, als wenn sie durch Beispiele erläutert ist.

Abstimmung.

1) Für Annahme des §. 2.	53 Stimmen.
Dagegen	52 Stimmen.
2) Für Erheblichkeit des Zusatzantrags, betreffend die Singvögel ic.	56 Stimmen.
Dagegen	27 Stimmen.

„§. 3. Bei Bestimmung der Strafen soll die Größe des gegebenen Aergernisses, so wie der dem Thiere zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit zum Maßstabe dienen.“

Durchs Handmehr genehmigt.

„§. 4. Die Geldbußen fallen zur einen Hälfte dem Verleider, zur andern Hälfte dem Armenfond der Gemeinde, wo der Frevel begangen worden ist, zu.“

Bandelier, Regierungsrath. Es ist gestern die Besorgnis geäußert worden, man möchte bei Annahme dieses Gesetzes einer übertriebenen Pflichttreue von Seite der Polizeibediensteten ausgesetzt sein. Dem könnte man hier am besten abhelfen, und zugleich dem Gefüle, von welchem dieses Gesetz ausgegangen ist, entsprechen, nämlich dem befeidigten Menschheitsgefüle. Dieses einzig soll zufolge des §. 1 Grund zu Anzeigen und Untersuchungen sein. Daher möchte ich nicht, dass der geringste Schein von Eigennützigkeit auf denselben falle, welcher eine Anzeige macht. Ich trage daher darauf an, dass die Worte: „zur einen Hälfte dem Verleider, zur andern Hälfte“ gestrichen werden, damit die ganze Buße dem Armenfond zufalle.

Sigri möchte einen Viertheil der Buße dem Verleider, einen Viertheil dem Staate und die Hälfte dem Armenfond zusammen lassen. Dem Staate, welcher die Richter besoldet ic. gebühre doch auch ein Anteil.

Obrecht unterstützt den Antrag des Herrn Bandelier, denn wenn nicht das durch Mißhandlung eines Thieres gegebene Aergerniss einzig demanden zur Anzeige bewege, so sei das nicht

das Wahre; wer aber im gerechten Unwillen über eine solche Handlung eine Anzeige mache, auf den solle man nicht den Schein laden, als habe er es des Bußenantheils wegen gethan; hingegen möchte es beinahe zweckmässiger sein, aus diesen Bußen Schulprämien zu machen, damit die Kinder immer daran erinnert werden, woher dieses Geld komme.

Jaggi, Regierungsrath, älter, pflichtet dem Antrage des Herrn Regierungsrath Bandelier, dem Verleider keinen Bußenantheil zu geben, als durchaus im Interesse der Sache liegend, ebenfalls bei, schliesst hingegen dahin, daß die gesammte Buße in die Staatskasse falle, weil die Straffälle, um welche es sich hier handle, bauprächtlich an solchen Orten vorkommen werden, wo viel Verkehr ist, deren Armengüter er aber nicht vermehren helfen wolle; übrigens könnten dann sogar Gemeindvorgesetzte solche Anzeigen machen, nicht aus beleidigtem Gefühl, sondern um ihr Armengut zu äussern.

Dr. Ammann unterstützt den Antrag des Herrn Bandelier; für die Staatskasse werde immer gesorgt, daß sie etwas bekomme, aber nicht für die Armengüter.

Leibundgut, Gerichtspräsident, will die Hälfte der Buße dem Staate, welcher doch die Untersuchung machen lassen müsse, und die andere Hälfte den Armen in der Gemeinde überlassen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erklärt, daß er als Berichterstatter den §. verteidigen solle, daß er aber persönlich die Gefühle und Ansichten des Herrn Regierungsrath Bandelier theile. Dabei macht er aufmerksam, daß dieses Gesetz nicht, wie irgend ein anderes Polizeigesetz zu betrachten, sondern daß es eigentlich ein reines Sittengesetz sei, weshalb die Bußen besser angewendet seien in den Armenfonds, als hingegen in der Staatskasse.

Jaggi, Regierungsrath, älter, schliesst sich dem Antrage des Herrn Gerichtspräsidenten Leibundgut an.

Abstimmung.

1) Für den §. 4 im Allgemeinen mit Vorbehalt der Abstimmung über die gefallenen Anträge	Handbuch.
2) Für Erheblichkeit des Antrags, die ganze Buße dem Armenfond zukommen zu lassen	66 Stimmen.
3) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Sigri	10 Stimmen.
4) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Gerichtspräsidenten Leibundgut	16 Stimmen.

Vortrag des Departements des Innern nebst Entwurf eines Reglements über den Giftverkauf.

Der Entwurf ist gedruckt und wird daher nicht abgelesen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das ist wiederum eine Polizeiverordnung, die, wenn es von mir abgegangen hätte, den Grossen Rath nicht hätte beschäftigen sollen, denn nach meiner Ansicht wäre das in der Kompetenz des Regierungsrath gelegen. Indessen hat der Regierungsrath gefunden, es liege einige Beschränkung der Gewerbsfreiheit in diesem Gesetze und deshalb gehöre es hieher. Ueber die Nothwendigkeit irgend einer Polizeiverordnung über diese Materie brauche ich wohl nicht weitläufig zu sein; namentlich den Sanitätsbehörden machen die Erfahrungen fast jedes Monats diese Nothwendigkeit sehr fühlbar. Es besteht zwar ein Reglement über den Giftverkauf vom 13. März 1789, aber jenes Reglement ist wahrscheinlich den wenigsten Regierungstatthaltern und Gerichtspräsidenten bekannt. Ebenso haben wir vom gleichen Jahre eine Apothekerordnung, welche aber ebenfalls wenig bekannt ist. Sodann existirt vom Jahr 1814 ein Cirkular des damaligen Justizdepartements in Betreff dieses Gegenstandes; aber dasselbe ist sehr mangelhaft und ist im Jura nicht publizirt worden, so daß derselbe ohne Bestimmungen über den Giftverkauf sich befindet. Nun aber geht es wahrlich in's Bunte mit dem Giftverkaufe, namentlich mit dem Giftverkaufe im Klei-

nen auf dem Lande, und das geht hauptsächlich aus von den Herren Apothekern und Droguisten. Jeder Krämer ist bald im Besitze von Giften aller Art, und zwar von solchen Giften, welche auf eine sehr gefährliche Weise angewendet werden können. Ich trage darauf an, in die artikulweise Berathung des Entwurfs einzutreten, sonst aber dem Regierungsrath zu befehlen, daß er von sich aus eine solche Verordnung erlaße.

J. Schnell. Das ist eine giftige Materie, Sitz., über die ich sehr viel zu sagen wünsche; aber es geht mir mit diesem Gesetze, wie mit dem vorigen. Sobald ich eine gute Absicht sehe, nehme ich es nicht so genau, was für Mittel man dazu vorschlage; allein die Erfahrung wird uns belehren über manches, was wir jetzt vielleicht noch nicht beurtheilen können. Ich möchte eintreten, werde dann aber an den geböriegen Orten dasjenige anbringen, wovon ich glaube, daß es angebracht werden solle, um die gute Absicht zu erreichen und nicht den Giftverkauf ledigerdingen schwieriger zu machen, ohne doch zum Zwecke zu gelangen; denn alle die vorgeschlagenen Maßregeln werden doch nicht dahin führen, wohin Ihr wollt, daß nämlich nicht Gift in üble Hände gerathet. Nicht als Apotheker, sondern als Besitzer einer Apotheke möchte ich mich und die Apotheker gegen den soeben gemachten Vorwurf vertheidigen, als ob wir Schuld wären am leichtsinnigen Giftverkauf. Wir geben Niemanden Gift ab, als wer befugt ist, damit umzugehen, und wir geben es unter allen möglichen Präkautioen, so daß wir von daher weit mehr „G'scherr als Wolle“ haben. Lieber würde ich den Giftverkauf ganz aufheben, denn alle die vorgeschlagenen Präkautioen werden die Sache nur schwieriger machen, aber gewiß nicht dem Uebel abbauen.

Durchs Handmehr wird beschlossen, sofort in die artikulweise Berathung des Entwurfs einzutreten.

„Befugniß zum Verkauf im Kleinen.“

„§. 1. Der Verkauf von Giften im Kleinen (vergleiche §. 10) ist in den Städten nur den patentirten und konzessionirten Apothekern, auf dem Lande den von den Regierungstatthaltern dazu bezeichneten Medizinalpersonen gestattet.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dies ist die schon jetzt angenommene Bestimmung. Man kann freilich fragen: Was ist Verkauf im Kleinen und was ist Verkauf im Großen? Das weiß indessen jeder Apotheker und Droguist in der Praxis wohl. Uebrigens ist auf den Fall der Annahme dieses Entwurfs bereits von der Sanitätskommision eine Tabelle über sämtliche Gifte entworfen, welche unter dieses Gesetz fallen u. s. w.

Dr. Lehmann trägt darauf an, daß der Giftverkauf im Kleinen, sowie den patentirten und konzessionirten Apothekern, ebenso auch allen patentirten Aerzten ohne besondere Bewilligung von Seite der Regierungstatthalter gestattet werde, indem diese Aerzte doch wohl ebensoviel Zutrauen verdienen, als die Apotheker.

Dr. Ammann unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

J. Schnell glaubt, der §. 1 habe keinen andern Sinn als den, daß zum Giftverkauf im Kleinen sich nur diejenigen Personen eignen, welche Apotheken haben, und das seien auf dem Land eben die patentirten Aerzte.

Moschard glaubt, im Widerspruch mit den von einigen Präcipitanten ausgesprochenen Meinungen, daß je mehr man die Formalitäten für den Giftverkauf erschwere, desto besser man auch das vorgesetzte Ziel erreichen werde. Seine eigene Erfahrung habe ihn kennen gelernt, wie unangenehm es sei, selbst gegen Vorweisung von Zeugnissen Gifte abzuliefern. Er möchte daher wünschen, daß der Verkauf von Gift ausschließlich von ganz dringlichen Umständen abhängig gemacht würde, und daß man jenen Aerzten, welche Apotheken besitzen, die Befugniß nehme, Gift zu verkaufen, um solche einzig den patentirten Personen zu übertragen, welche den Drogierieverkauf in den Städten besorgen. Die mit diesem Verkaufe verbundenen Gefahren sind so groß, daß man von denen, welche Gift kaufen wollen, woh-

verlangen darf, daß sie zwei oder drei Stunden Wegs machen, um sich dergleichen zu verschaffen.

Saggi, Regierungsrath, jünger, pflichtet dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann bei, da nach dem Wortlaute des §. 1 allerdings nur diejenigen patentirten Aerzte würden Gift verkaufen dürfen, die vom Regierungsrathen eigens dazu bezeichnet worden. Für eine solche Bestimmung sei aber kein Grund einzusehen. Die Aerzte leisten so gute Garantie als die Apotheker, welche ihre Apotheken gar häufig nicht selbst besorgen, sondern etwa durch einen deutschen Provisor versehen lassen. Der Redner führt als Beispiel an, daß unlängst hier in Bern in einer solchen Apotheke ein Mittel für ein Kind gerüstet worden sei, welches dasselbe, da es eine achtmal zu starke Dosis irgend eines Pulvers enthielt, nach dem Urtheil des Arztes unfehlbar getötet haben würde u. s. w. Er schließt daher dahin, einfach zu sagen, der Giftverkauf sei nur den patentirten Apothekern und Aerzten gestattet.

Isenischmidt bestreitet, daß die Aerzte auf dem Lande, ungeachtet sie Apotheken haben, als eigentliche Apotheker angesehen werden können. In den eigentlichen Apotheken in den Städten seien besondere verschlossene Gifträume, in den Apotheken der Landärzte hingegen sei diese Vorkehr nicht. Dazu seien die Herren Landärzte die wenigste Zeit in ihrer Apotheke, sondern da gebe die Frau oder eine Magd oder ein Knecht Be- schied, so daß dann da leicht Unglück entstehen könne. Ueberhaupt würde es im Interesse der Herren Aerzte selbst liegen, gar kein Gift zu verkaufen, als wobei nicht viel Grünes herauskomme.

Hauser schlägt vor, zu sagen, der Giftverkauf solle in den Städten, wo Apotheken sich befinden, nur den Apothekern, anderwärts aber nur den Aerzten bewilligt werden; denn einerseits seien nicht in allen Städten Apotheken, und andererseits werden unter „Medizinalpersonen“ nicht nur die Aerzte, sondern namentlich auch die Hebammen verstanden, welche sich häufig mit dem Verkaufen von Medikamenten und mit Quacksalbern abgeben.

Bühler zu Heimenbauen erinnert daran, daß es nicht nur in den Städten Apotheken gebe, sondern daß auch zu Langenthal und Langnau Apotheken seien; er möchte also bloß sagen, der Giftverkauf sei nur den konzessionirten Apothekern gestattet.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, schlägt nunmehr selbst folgende Redaktion des §. 1 vor: „Der Verkauf von Giften im Kleinen ist nur den patentirten und konzessionirten Apothekern und den von den Regierungstatthaltern dazu bezeichneten Medizinalpersonen gestattet.“ Wenn ich den Antrag, den Giftverkauf den Aerzten überhaupt zu gestatten, nicht zugeben kann, so geschiebt es nicht aus Mangel an Zutrauen in die Aerzte; allein gar manchen Landärzten fehlen in ihren Apotheken die Einrichtungen, um Gifte gehörig aufzubewahren und mit der nötigen Vorsicht zu behandeln. Ich habe oft gesehen, daß in der gleichen Stunde im gleichen Mörser Gifte zerrieben wurden, wo man unmittelbar darauf andere Mittel rüstete. Daher glaubt die Sanitätskommision, eine spezielle Bewilligung zum Giftverkaufe sei da immerhin nötig. Ferner will man damit, wo möglich, die Zahl der Giftverkaufenden beschränken. Es sind sehr viele Aerzte, die sich kein Vergnügen daraus machen, Gift zu verkaufen, und wäre ich Arzt auf dem Lande, so würde ich gar keines geben; denn es ist kein Profit dabei, wohl aber eine große Plage und ungeheure Verantwortlichkeit. Mancher Arzt wird dem Regierungstatthalter erklären, er wolle lieber gar nicht als Giftverkäufer bezeichnet sein. Endlich ist es nöthig, daß der Regierungstatthalter als oberste Polizeibehörde des Umltsbezirks wisse, wer Gift verkauft, und daß er dort je nach Umständen nachfragen könne.

Abstimmung.

- 1) Für Annahme des §. 1 nach der von Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion und mit Vorbehalt der Abstimmung über die gefallenen Anträge Große Mehrheit.

2) Für Erheblichkeit des Antrages, den Giftverkauf auch allen Aerzten zu gestatten	29 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Denselben bloß den Apothekern in den Städten zu gestatten	3 Stimmen.
4) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Hauser	18 Stimmen.

„Im Großen.

§. 2. Zum Verkaufe von Giften im Großen sind die patentirten und konzessionirten Apotheker und diejenigen Großhändler von Arzneiwaaren (Materialisten), ferner die Fabrikanten und Manufakturisten befugt, welche dazu eine besondere Erlaubniß von der Sanitätskommision erhalten haben.

Diese Bewilligung soll jedesmal die Spezifikation derjenigen Gifte enthalten, zu deren Verkauf sie befugt sind.

Durch's Handmehr genehmigt.

„Giftscheine: Ausstellung.

„§. 3. Die im §. 10 dieser Verordnung bezeichneten Gifte dürfen, außer infolge ärztlicher Rezepte, nur gegen Giftscheine, welche von den Unterstatthaltern ausgestellt, und zwar nur an Personen verabfolgt werden, die ehrfähig, eigenen Rechthens und als unverdächtig und wohl beleumdet bekannt sind.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter bemerkt, man habe bisher nicht bloß vom Unterstatthalter, sondern auch vom Pfarrer ein Zeugniß verlangt; der Regierungsrath habe es aber nicht für schicklich gehalten, die Geistlichen ferner damit zu belästigen, obgleich in anderer Beziehung vielleicht die Geistlichen eben so zweckmäßig gewesen wären.

Roth zu Wangen möchte statt „Unterstatthalter“ setzen „Gemeindespräsident“, weil dieser häufig die Leute besser zu kennen im Falle sei.

Mesmer verlangt, daß die Giftscheine, mögen sie nun von diesem oder jenem Beamten ausgestellt sein, der Legalisation des Regierungstatthalters unterworfen werden.

Schneberger möchte sämtliche Mitglieder des Gemeinderathes zu Ausstellung von Giftscheinen befähigen, und andererseits ebenfalls die Legalisation des Regierungstatthalters verlangen. Der Redner fügt bei, daß er in seiner Stellung als Regierungstatthalter seit dem letzten Neujahr im Falle gewesen sei, nicht weniger als 90 Giftscheine auszustellen.

Schneberger. Hier, Sir, ist nun das Punctum saliens des ganzen Gesetzes. Will man den Giftverkauf so schwierig machen, daß er beinahe unmöglich ist, oder will man ihn lieber ganz verbieten? Ich möchte fast lieber das Letztere. Macht den Giftverkauf so schwierig, als Ihr wollt, so entwischen Euch die schlimmen Leute immer. Wofür brauchen die Partikularen das Gift? Gegen Ratten und Mäuse, gegen schädliche Insekten, gegen das Ungeziefer auf dem eigenen Kopfe oder auf dem Kopfe ihres Viehes. Diese Anwendung ist nun aber eine höchst gefährliche und schädliche, und es ist fast unmöglich, daß bei Ertheilung von 90 Giftscheinen in einem einzigen kleinen Amtsbezirke nicht ungeachtet der größten Vorsicht und bei den reinsten Absichten Unglück begegne, und wäre es auch nur an den Thieren. Das sind höchst gefährliche Sachen. Giebt es kein Mittel, den Partikularen die Anwendung des Gifte zu erschweren durch die Anwendung eines Nichtgifts? Das ist die große Quästion. Zur Zeit ist diese Aufgabe noch nicht ganz gelöst, doch zum großen Theile. Man hat gegen Ratten und Mäuse ein treffliches Mittel in der sogenannten Rattensalbe. Zwar können andere Thiere auch davon bekommen, aber sie kann doch nicht zur absichtlichen Vergiftung von Menschen gebraucht werden. Für die Fliegen hat man auch ein Mittel, das aber die Leute noch immer nicht brauchen wollen. Man nimmt einen durch eine Arseniklauge gezogenen Papierbogen und befeuchtet ihn ein wenig. Das nimmt die Fliegen wie Arsenik, kann aber in dieser Form nicht zur Vergiftung gebraucht werden. Wäre die Aufgabe ganz gelöst und könnte man den Leuten, welche in

guten Absichten bis jetzt Gifte gebraucht haben, etwas Anderes darbieten, so wollte ich lieber den Gifteverkauf ganz aufheben. Der Spitzbube oder Giftmischer wird sich, wir mögen Schwierigkeiten aufstellen, welche wir wollen, immer Gifte zu verschaffen wissen, so lange nicht aller Gifteverkauf verboten wird. Im Uebrigen nehme ich die Sache an.

von Wattenwyl will für die Stadt Bern die Ausstellung der Giftscheine der Stadtpolizeidirektion übertragen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Antrag, die Ausstellung der Giftscheine den Gemeindespräsidenten zu übertragen, ist auch schon im Regierungsrath ge macht worden; indessen hat man geglaubt, derselbe sei oft nicht in so unabhängiger Stellung, um einen Giftschein zu verweigern, wenn er auch noch so gerne wollte. Der Unterstatthalter ist schon viel unabhängiger und hat, übrigens einen Eid auf sich, die Polizeivorschriften zu handhaben. Die Legalisation der Giftscheine durch die Regierungsstatthalter wird sehr zweckmäßig sein. Die Ertheilung der Giftscheine auf alle Mitglieder des Gemeinderathes ausdehnen möchte ich nicht; wer wäre im Falle, die Unterschriften derselben zu kennen? Was die Mittel zur Verstörung schädlicher Thiere betrifft, so soll ich hier auf den Schluss des §. 13 aufmerksam machen. Ich schließe zum §. 3 wie er ist.

Abstimmung.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Für den §. 3 im Allgemeinen | Handmehr. |
| 2) Statt „Unterstatthalter“ zu setzen „Gemeindespräsidenten“ | 8 Stimmen. |
| 3) Die Befugniß zu Ausstellung der Giftscheine auf alle Mitglieder des Gemeinderathes auszudehnen | 4 " |
| 4) Die Giftscheine der Legalisation des Regierungsstatthalters zu unterwerfen | große Mehrheit. |
| 5) In der Stadt Bern die Ausstellung der Giftscheine der Stadtpolizeidirektion zu übertragen | 5 Stimmen. |

§. 4. Giftscheine: Form derselben.

Die Giftscheine werden nach einem von der Sanitätskommission zu bestimmenden Formular gedruckt und von dieser an die Regierungsstatthalter versendet, welche davon nach Bedürfniß den Unterstatthaltern zustellen. Dieselben sind von den Beamten unentgeltlich zu verabsolgen, und von ihnen die betreffenden Rubriken vollständig auszufüllen.“

Beerleder möchte vorschreiben, daß die Giftscheine auf Stempelpapier ausgefertigt werden sollen, und zwar auf einzigem, damit doch wenigstens etwas für die Giftscheine bezahlt werden müsse, was das einfachste Mittel zu einer Er schwerung des Giftekaufens wäre.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, stimmt zu unveränderter Annahme des §. 4.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für Annahme des §. 4 im Allgemeinen | Handmehr. |
| 2) Für den Antrag des Herrn Beerleder | 41 Stimmen. |
| Dagegen | 47 " |

Giftscheine: Gültigkeit. Dauer derselben.“

§. 5. Die Dauer der Gültigkeit eines Giftscheines ist acht Tage bestimmt; solchen Personen, welche vermöge ihres Berufes öfter im Falle kommen, von Giften oder stark wirkenden, der Gesundheit nachtheiligen Substanzen Gebrauch zu machen, wie z. B. Malern, können unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 3, 4, 6 und 7 besondere Giftscheine, jeweilen auf eine längere Dauer, die der betreffende Beamte zu bestimmen bat und jedenfalls die eines Jahres nicht übersteigen soll, ausge stellt werden.“

J. Schnell spricht die Befürchtung aus, daß wenn ein Giftschein nur 8 Tage lang gültig sei, die Leute dann versucht

werden möchten, desto größere Quantitäten auf einmal zu kaufen, worauß viel Unglück entstehen könnte. Daher sollte die Dauer der Giftscheine wenigstens auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, entgegnet, auch nach der bisherigen Vorschrift haben die Giftscheine jeweilen nur auf 8 Tage ausgestellt werden sollen, was dann freilich häufig nicht beobachtet worden sei. Bliebe ein Giftschein ein ganzes Jahr lang gültig, so könnte derselbe während dieser Zeit leicht in unrechte Hände fallen u. s. w.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für Annahme des §. 5 im Allgemeinen | Handmehr. |
| 2) Für Erheblichkeit des gefallenen Antrages | 10 Stimmen. |

„Kontrolle der Aussteller der Giftscheine.“

„§. 6. Über die ertheilten Giftscheine haben die Unterstatthalter eine Kontrolle zu führen, welche folgende Rubriken enthalten soll:

- 1) das Datum der Ausstellung,
- 2) die Namen und den Wohnort des Bewerbers,
- 3) die Art des Gifte und das Quantum desselben, in geschriebenen Zahlen,
- 4) den Zweck, zu welchem dasselbe bestimmt wird, und
- 5) die Dauer der Gültigkeit des Giftscheines in geschriebenen Worten.“

Kohler, Regierungsstatthalter, wünscht, daß diese Kontrollen von Behörden aus den Unterstatthaltern gedruckt in die Hände gegeben werden möchten.

Isenschmid tragt darauf an, in Nummer 2 zu sagen, „den Beruf, den Stand, den vollständigen Namen und den Wohnort des Bewerbers.“

J. Schnell hält die in Nummer 3 befindliche Vorschrift für unpraktisch, indem weder die Giftekaufere noch die Unterstatthalter in der Regel die verschiedenen Giftenarten schwerlich mit Namen kennen werden; die meisten Leute werden blos sagen, sie wollen Gifte gegen die Fliegen oder gegen die Mäuse u. s. w. Auch auf Gran und Scrupel werden sie sich nicht einlassen; das Wenigste, was sie verlangen, sei etwa ein Loth oder ein Bierling.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, erwiedert, der Unterstatthalter brauche ja nur auf den Schein zu schreiben: „Mäusegifte, Fliegengifte u. s. w.“, das Näherte werde der Apotheker oder Giftekaufere in seiner Kontrolle dann schon zu bezeichnen wissen. Was Herr Regierungsstatthalter Kohler wünsche, sei bereits so verstanden.

Kohler, Regierungsstatthalter, zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für Annahme des §. 6 im Allgemeinen | Handmehr. |
| 2) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Isenschmid | Mehrheit. |

„Kontrolle des Verkäufers des Gifte.“

„§. 7. Die Giftekaufere sollen die ihnen eingegangenen Giftscheine nach dem Datum ordnen und aufzubewahren, auch ein eigenes Giftbuch führen, das folgende Rubriken enthält:

- 1) das Datum, unter welchem das Gifte abgegeben wird;
- 2) die Art des Gifte und das Quantum desselben;
- 3) den Namen und den Wohnort des Empfängers und ob er selbst in Person das Gifte empfangen, oder durch wen;
- 4) die Legitimation des Empfängers durch einen Giftschein, die Nummer, das Datum und den Namen der Ausstellung derselben.

Dieses Giftbuch muß den Polizei- und Gerichtsbehörden auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt werden.

Außerdem sind die Giftekaufere geboten, dem Regierungsstatthalter vierteljährlich einen Bericht über die verkauften Gifte substanzen einzusenden.“

Isenschmid hält diesen §. für äußerst wichtig, da derselbe am sichersten allfälligen Verbrechen von Vergiftungen auf die Spur führen könne. Damit aber dieses Giftbuch auf eine diesem Zwecke entsprechende Weise geführt werde, schlägt der Redner nach dem Beispiele eines Nachbarstaates vor, daß dem Giftbuche selbst das Gesetz über den Giftverkauf beigefügt, das Giftbuch amtlich visiert, vom Giftverkäufer darauf das Gelübde abgelegt und darüber in der Kontrolle selbst das Verbal abgefaßt werden solle. Ferner wünscht er zu Nummer 3 einen Zusatz, daß nämlich Kindern auf keinen Fall das Gift übergeben werden dürfe.

J. Schnell glaubt, sich im Namen der Giftverkäufer darüber beklagen zu müssen, daß man denselben hier nur zu viel Mühe mache. So wie die Apotheker die ärztlichen Recepte zurück behalten, ebenso könnten die Giftverkäufer auch die Giftscheine jeweilen zurück behalten, was eben so gut zum Zwecke führe und viel kürzer sein würde.

Dr. Ammann sieht nicht ein, warum vierteljährlich dem Regierungsstatthalter ein Bericht über die verkauften Giftsubstanzen eingesendet werden müsse, was nur dann einen Zweck zu haben scheine, wenn in einem Umtsbezirke irgend etwas Verdächtiges bekannt werde.

Schneeberger stimmt mit der Ansicht des Herrn Dr. Schnell überein, hingegen die regelmäßige Einsendung der Berichte der Giftverkäufer scheine zweckmäßig; der Regierungsstatthalter könne z. B. auf diesem Berichte den Namen einer Person seben, in deren Haus kurz vorheremand plötzlich gestorben sei, was ihn dann zu einer Untersuchung veranlassen könne.

Dr. Ammann zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Alle Apotheker führen bereits eine solche Kontrolle, die einen mehr, die andern weniger genau; das sei gewissermaßen eine europäische Vorschrift für dieselben, und mithin werden sie durch diesen Paragraphen nicht bedeutend mehr belästigt als bisher. Allerdings sollen von denselben die Giftscheine aufzubalten werden, aber ein solcher Giftschein enthalte nicht Alles, was zu einer genauen Kontrolle nötig sei, namentlich nicht die Angabe, wer das Gift abgebolt habe. Der Zusatz wegen der Kinder scheine ziemlich überflüssig; der Giftverkäufer werde, wenn er irgend Zweifel habe, auch ohnehin einem Kinde nicht Gift übergeben.

Abstimmen.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für Annahme des §. 7 im Allgemeinen. | Handmehr. |
| 2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Isenschmid in Betreff des Giftbuches. | 54 Stimmen. |
| Dagegen | 3 " |
| (Viele Mitglieder stimmen nicht.) | |
| 3) Für den Zusatz betreffend die Kinder | Mehrheit. |

„Verpackung kleinerer Quantitäten von Giften.“

§. 8. Alles in kleineren Quantitäten verkauftes Gift ist wohl und fest in eine dreifache Kapsel einzupacken, und diese innen mit schwarzem Papier zu umhüllen, zu versiegeln und mit einer Aufschrift zu versehen, worauf der Name des Giftes nebst drei Kreuzen (†††) und dem Worte „Gift“ (poison) auf jeder Kapsel unterstrichen, nebst dem Namen des Verkäufers deutlich geschrieben ist.“

Durchs Handmehr genehmigt.

„Verpackung größerer Quantitäten.“

§. 9. Beim Transport der Gifte in größeren Quantitäten, vornehmlich des Arseniks, sollen dieselben nur in starken und, um das Ausstreuen zu vermeiden, dicht verklebten Fässern verpackt werden. Auf den Frachtbüchern und den Fässern muß der gefährliche Inhalt der Letztern deutlich bemerkt werden.“

J. Schnell ist der Ansicht, daß diese Vorschrift nicht wohl ausführbar sei, denn die Verpackung der Gifte in größeren Quantitäten geschehe nicht hier im Lande, sondern da, wo diese Gifte herkommen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, erwidert, daß nichts destoweniger jeder Zollner und Polizeibeamte im Falle sei, darauf zu achten, daß nicht schlechtverpackte Sendungen über die Grenze kommen.

Der Paragraph wird durchs Handmehr genehmigt.

„Aufbewahrung der Gifte durch die Verkäufer.“

„§. 10. Die nachverzeichneten Gifte, so wie die dazu nötigen Waagen, Gewichte, Löffel u. s. w., sollen in einem verschloßenen Schranken, wozu nur der autorisierte Giftverkäufer oder in seiner Abwesenheit dessen erster Gehilfe selbst, den Schlüssel führen dürfen, sorgfältig aufbewahrt werden:

- a. alle Arsenikalien, als: weißer und rother Arsenik, Opertment, Rauschgelb und Fliegenstein oder der sogenannte Kobalt;
- b. alle Merkurialien, als: Sublimat, rother Präcipitat und die übrigen Quecksilberverbindungen;
- c. Blausäure, bitteres Mandel- und Kirschenölbeeröl, giftige Alkaloiden, als: Morphin, Strychnin und andere ähnliche Substanzen;
- d. alle diejenigen Gifte, welche überdies in der enthaltenen Bewilligung besonders specifizirt worden sind.“

Dr. Ammann wünscht, daß am Schluße der llt. d. in Paranthese beigefügt werde: „§. 2.“

Der §. 10 wird mit dieser vom Herrn Berichterstatter gegebenen Vervollständigung durchs Handmehr genehmigt.

„Aufbewahrung der Gifte durch die Käufer.“

„§. 11. Das erkaufte Gift ist von dem Empfänger, bei seiner eigenen Verantwortlichkeit, in dem mit richtiger Aufschrift aus der Apotheke versehenen Päckchen unter sicherem Verschluß so aufzubewahren, daß die übrigen Bewohner des Hauses nicht dazu gelangen können. Sollte das erkaufte Gift nicht ganz verbraucht, und auch die Gelegenheit zum baldigen erlaubten Verbrauche desselben nicht vorgesehen werden, so soll es dem Giftverkäufer gegen angemessene Entschädigung zurückgegeben werden.“

Dieselben Vorschriftenmaßregeln haben unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit auch Gewerbstreibende, Heiler (Verschneider) und andere, welche zu ihren Geschäften bestige Gifte brauchen, oder Krämer, welche mit giftigen Metallfarben handeln wollen, zu beobachten.“

Isenschmid wünscht statt des Ausdrucks „unter sicherem Verschluß“ eine bestimmtere Redaktion.

Abstimmen.

- 1) Für den §. 11 im Allgemeinen
 - 2) Für Erheblichkeit des gefallenen Antrages
- 4 Stimmen.

„Verkauf von Mitteln zur Verstörung von Insekten.“

„§. 12. Es ist Federmann verboten, angebliche Mittel oder Gifte gegen schädliche Insekten (z. B. Wanzen) zu verkaufen, ehe und bevor dieselben der Prüfung der Sanitätskommission unterworfen, und von derselben, so wie von der Centralpolizeidirektion, die nötige Bewilligung zum Verkaufe eingeholt werden ist.“

Schneeberger trägt darauf an, daß irgendwo eine Vorschrift aufgenommen werde, welche den Partikularen untersage, dasjenige angekaufte Gift, welches sie nicht selbst verwenden, an andere Privatpersonen zu verkaufen oder zu verschenken.

Ryser, Oberstleutnant, unterstützt das auch.

Hauser trägt darauf an, den §. 12 zu streichen, denn da man vorhin in dem Gesetze wider die Thierquälerei verboten habe, Thiere auf schmerzhafte Weise zu tödten, so werde man jetzt nicht mit diesem Verbot in Widerspruch gerathen wollen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, entgegnet auf den Antrag des Herrn Schneeberger, daß ja im

§. 1 sowohl, als auch am Schlusse des ersten alinea des §. 11 alles Nöthige darüber enthalten sei. Die Bemerkung des Herrn Hauser nehme er dagegen als bloßen Scherz an, weshalb er nichts darauf zu antworten habe.

Abstimmung.

- 1) Für Annahme des §. 12 überhaupt . . . Große Mehrheit.
- 2) Für Erheblichkeit des Antrags . . . 45 Stimmen.
- Dagegen 33 Stimmen.

„Herumtragen und Abgeben derselben.“

„§. 13. Es ist auch Sedermann das Herumtragen und Abgeben von Giften verboten. Zur Legung von Giften sollen die Mäuse- und Rattenfänger eine besondere Bewilligung von dem Regierungstatthalter des Bezirks, in welchem das Gewerb ausgeübt werden soll, einholen. Dergleichen Bewilligungen sind aber zu Verhütung der Lebensgefahren, welche hieraus entstehen können, nur in ganz besondern Fällen, und wenn der Haus- und Gutsbesitzer oder die Gemeinde, die ihn angestellt, sich selbst darum bewirbt, zu ertheilen, und jeweilen in denselben nebst dem Namen des Mäuse- und Rattenfängers auch derjenige des Haus- und Gutsbesitzers oder der Gemeinde, sammt dem Orte, genau auszusezen.“

An Privaten dürfen zur Tötung von schädlichen Thieren die Gifte nur in denjenigen Formen und Zubereitungen verabfolgt werden, welche die Genehmigung der Sanitätskommission erhalten haben.“

Bach findet, man wolle da doch gar zu väterlich regieren, und glaubt, es sei unzulässig, daß der Regierungstatthalter hier auch noch die Mauser beaufsichtige, weshalb er den Antrag stellt, den ganzen Passus: „Zur Legung von Giften u. s. w.“ bis an den Schluß des §. 13 zu streichen.

Ryser, Oberstleutnant, trägt darauf an, daß irgendwo eine geeignete Bestimmung wider das Hereinbringen von Giften in den Kanton aufgenommen werde.

Dr. Ammann hält eine solche Bestimmung ebenfalls für nöthig.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, kann nicht glauben, daß der vom Herrn Regierungstatthalter Bach angefochtene Theil des §. 13 überflüssig sei; vielmehr werde derselbe dazu führen, daß man von Behörde aus trachten werde, möglichst wenig gefährliche Mittel dieser Art unter das Publikum zu bringen. Gegen das Hereinbringen von Gift in den Kanton sodann werde schwerlich viel zu machen sein, obgleich namentlich vom Kanton Solothurn her ein ziemlich leichtsinniger Verkauf von Giften nach dem Kanton Bern stattfinde.

Abstimmung.

- 1) Für den §. 13 im Allgemeinen . . . Große Mehrheit.
- 2) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Ryser . . . 47 Stimmen.
- Dagegen 18 Stimmen.

„Uebergangsbestimmungen.“

„§. 14. Wer bisher Gift verkauft hat, ohne nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 dazu befugt zu sein, soll seine Vorräthe alsbald einem Giftverkäufer abtreten, oder bei kompetenter Behörde um die Erlaubniß zum Verkauf einkommen, ansonst er in die durch den nachfolgenden §. 15 festgesetzte Buße verfallen würde; in dieselben Strafen verfallen diejenigen Verkäufer, welche giftige Metallfarben verkaufen, ohne die Vorschriften des §. 11 hievor beobachtet zu haben.“

Schneeburger sieht in diesem §. einen Widerspruch mit §. 1 und möchte daher denselben zu deutlicherer Redaktion zurückschicken.

Abstimmung.

- 1) Für Annahme des §. 14 im Allgemeinen Handmehr.
- 2) Für Erheblichkeit des gefallenen Antrags . . . 38 Stimmen.
- Dagegen 46 Stimmen.

„Strafbestimmung.“

„§. 15. Jede Übertretung obiger Vorschriften soll, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen übergegangen ist, mit einer Buße von Fr. 4—40 oder mit einer verhältnismäßigen Gefangenschaft, und bei Apothekern und Medizinalpersonen mit Entziehung der Besugniß des Giftverkaufs bestraft werden.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, erklärt, daß er persönlich mit diesem §. nicht einverstanden sei, daß er aber allfällige Gegenanträge erwarten wolle.

Vogel wünscht statt der bloßen Entziehung der Besugniß des Giftverkaufs noch irgend eine andere wirksamere Strafbestimmung beizufügen.

Revel verlangt, daß das Maximum der Gefängnisstrafe festgesetzt werde, und daß man überdies am Ende des Artikels sage: „außerdem soll ihnen die Ermächtigung, Gift zu verkaufen, entzogen werden.“

Bühler, Amtsschreiber, trägt darauf an, beizufügen, daß die eine Hälfte der Buße dem Staate, die andere dem Verleider zukommen solle.

Dr. Ammann verlangt einen Zusatz, dahin gehend, daß die gleiche Strafe auch diejenigen treffen solle, welche aus andern Kantonen Gift einschleppen oder Auftrag geben, für sich an verbotnen Orten Gift zu verkaufen. Ferner schlägt er vor, daß die Buße auf Fr. 2 bis Fr. 20 bestimmt und im Wiederholungsfalle verdoppelt werde.

Sigri möchte die Entziehung der Erlaubniß zum Giftverkaufe in das Ermessen des Richters legen.

Obrrecht schlägt vor, daß die Buße ganz dem Fiskus zufallen solle.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, schlägt nunmehr folgende modifizierte Redaktion des §. 15 vor: „Jede Übertretung obiger Vorschrift soll, soferne die That nicht in ein schwereres Vergehen übergegangen ist, mit einer Buße von Fr. 4 bis Fr. 40 oder mit einer Gefangenschaft bis auf 20 Tage bestraft, und es können diese Strafen auch vereinigt ausgesprochen, und überdies kann die Besugniß des Giftverkaufs entzogen werden.“

Die Herren Sigri und Vogel ziehen hierauf ihre Anträge zurück.

Abstimmung.

- 1) Für Annahme des §. 15 im Allgemeinen und in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion Große Mehrheit.
- 2) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Bühler Große Mehrheit.
- 3) Für Erheblichkeit folgender Anträge des Dr. Ammann:
 - a) die Buße auf Fr. 2 bis Fr. 20 zu bestimmen und im Wiederholungsfalle zu verdoppeln 13 Stimmen.
 - b) die gleiche Strafe auf diejenigen anzuwenden, welche aus andern Kantonen Gift einschleppen Große Mehrheit.
 - c) die gleiche Strafe auf diejenigen auszudehnen, welche den Auftrag geben, für sich an verbotnen Orten Gift zu kaufen Große Mehrheit.
- 4) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Obrrecht 4 Stimmen.

Schließlich wird ein Zusatz des Herrn Revel, dahin gehend, daß der Regierungsrath mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt werde, durch's Handmehr erheblich erklärt.

Wahl eines Postdirektors an die wegen vollendeter Amts dauer erledigte Stelle des Herrn Oberstleutnants Geißbühler.

Vom Finanzdepartement und vom Regierungsrathe vorgeschlagen ist der Bisherige.

Von 100 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:
Herr Oberstleutnant Geißbühler 87 Stimmen.
Herr Amtsschreiber Bühler 2 Stimmen.
u. s. w. u. s. w.

Ernannt ist demnach im ersten Skrutinium Herr Oberstleutnant Geißbühler.

(Schluß der Sitzung nach 2½ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 22. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Buzelandumann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Ein Strafnachlaßgesuch des Christian Krähenbühl, von Zweistimmen.

Herr Eggler von Ringgenberg leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Tagessordnung.

Vortrag des Departements des Innern nebst Reglementsentwurf über die chirurgisch-medizinischen Staatsprüfungen.

Dieser Entwurf ist gedruckt und sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich glaube, es solle dieser Entwurf gleich demjenigen über Prüfung der Advokaten u. s. w. dem Großen Rathen zur Berathung vorgelegt werden, indem es einzig in seiner Kompetenz stehe, solche Vorschriften zu erlassen. Ueber das Reglement selbst habe ich nicht viel zu bemerken; es ist basirt auf die bisherige Gesetzgebung, und ändert im Grunde wenig an den bisherigen Bestimmungen, welche durch das Reglement für die Prüfung der Medicinalpersonen vom 11. Dec. 1828, sowie die Verordnung über Klassifizierung und Patentirung derselben vom 18. Nov. 1807 aufgestellt sind. Ich erlaube mir jedoch einige Hauptveränderungen kurz zu berüthren. Die Verordnung von 1807 theilt die Ärzte in zwei Klassen ein. Es ist nun diese Eintheilung bereits aufgehoben, indem der Regierungsrath, als er dem Departement des Innern den Auftrag zur Fassung einer neuen Medizinalordnung ertheilte, eine solche Bestimmung nicht mehr zweckmäßig fand. Dieser Beschluß findet seine Bestätigung im §. 1 des vorliegenden Entwurfs. Eine fernere Abänderung ist die, daß über die propädeutischen Fächer ein besonderes Examen stattfinden soll. Auch dies findet bereits seit dem Jahre 1839 statt. Es findet also nach dem vorliegenden Entwurfe für alle Ärzte das nämliche Examen statt, welches früher für die Ärzte erster Klasse verlangt wurde. Man glaubte dies gegenwärtig verlangen zu können, indem die Zahl der Ärzte sich bedeutend vermehrt, und somit auch die Anforderungen an dieselben gesteigert werden

können; wie ansehnlich deren Vermehrung ist, mag der Umstand berausserheben, daß im Jahre 1837 im Kanton 137 Ärzte und Wundärzte sich befanden und jetzt deren 191 sind. Wenn es so fortgeht, so bekommen wir ein zahlreiches ärztliches Publikum, welches sich nach und nach im ganzen Kanton verbreitet und jedem Theile desselben ärztliche Hülfe zu gewähren im Stande ist. Es sind daher die Gründe nicht mehr vorhanden, welche die Aufstellung zweier Klassen von Ärzten, wie solches früherhin der Fall war, rechtfertigt. Ich will nicht weiter in die Sache eintreten, behalte mir aber vor, wenn allfällige Bemerkungen dagegen gemacht werden sollten, solche im Schlusrapport zu berühren. Ich empfehle den Entwurf und trage auf artikelweise Berathung derselben an.

I senschmid. Mir scheint die Aufstellung eines solchen Reglements nicht nothwendig, indem die darin enthaltenen Bestimmungen größtentheils bereits ihre Anwendung finden, und zwar zur Zufriedenheit des Publikums, welches sich darüber niemals beklagt hat. Mir scheint im Gegentheil nothwendiger, eine neue Medizinalverfassung aufzustellen, und es wäre zweckmässiger, mit dieser sich zu befassen, als mit einzelnen untergeordneten Theilen derselben. In dem vorliegenden Prüfungsreglement kommen zwar einige Abweichungen mit dem früheren vor, die bestehen 1) in der Aufhebung der bisherigen Eintheilung der Ärzte in eine erste und zweite Klasse. Ich stimme dazu, aber dafür braucht es kein Reglement. Eine fernere Abweichung besteht darin, daß das propädeutische Examen von dem medizinischen getrennt werden soll. Auch diese Einrichtung ist zweckmäßig, indem es jetzt dem Studierenden und dessen Eltern die Möglichkeit gewährt, selbst zu urtheilen, ob der erstere die Eigenschaften und Kenntnisse habe, welche zur Fortsetzung seiner medizinischen Studien erforderlich sind. Wenn er das propädeutische Examen nicht nach kurzer Studienzeit bestehen kann, so wird das ihm und seinen Eltern als Fingerzeig dienen, daß er sich zu etwas anderem wenden und sein Geld für etwas anderes brauchen solle. Zu diesen beiden Hauptänderungen stimme ich, alles Uebrige aber ist nicht nothwendig, und man kann es übergehen, indem es meistens Kleinigkeiten sind, wie z. B. die Bestimmung des zurückgelegten zwanzigsten Jahres, um den Access zur Prüfung erhalten zu können, während früher das dreiundzwanzigste vorgeschrieben war. Diese Bestimmung sollte nicht nur auf die Ärzte, sondern auch auf die Apotheker ihre Anwendung finden. Ich stimme gegen das Eintreten in den Entwurf, indem ich dafür halte, es liege in der Kompetenz des Regierungsrathes, die Prüfungen zu regliren.

Hünerwadel. Es ist nicht meine Absicht, die Kompetenz des Regierungsrathes auf Unkosten derjenigen des Großen Rathes auszudehnen, im Gegentheil bin ich der Meinung, daß sich die executive Behörde vor jeder Ueberschreitung ihrer Kompetenz und vor Eingriffen in diejenige der obersten Landesbehörde hüte, aber ebenso bin ich der Meinung, daß der Regierungsrath alle diejenigen Gegenstände von sich aus erledige,

welche in seine Kompetenz fallen, indem der Regierungsrath sich seiner Pflichten nicht entladen und solche dem Großen Rath aufzuladen soll. Bereits bei der Verordnung über den Giftpreis ist die Bemerkung, daß dieselbe vom Regierungsrath allein ohne Beiziehung des Großen Rathes hätte behandelt und erlassen werden sollen. Diese Ansicht konnte ich nicht theilen, indem sie eine allgemeine polizeiliche Verordnung ist, welche für sämtliche Staatsbürger gilt und wichtige Strafen aufstellt, welche allein vom Großen Rath verhängt werden können. Sie entwirkt also diejenigen Merkmale, welche notwendig sind, um vom Großen Rath behandelt zu werden. Anders verhält es sich mit dem vorliegenden Entwurfe. Schon die Ueberschrift deutet daran, daß er nicht hieher gehört, indem der Große Rath Gesetze und Dekrete erlässt, nicht aber Reglemente. Man hat das Advokatengesetz angeführt und mit diesem Vergleich die Behandlung des gegenwärtigen Entwurfs durch den Großen Rath rechtfertigen wollen. Ich behaupte aber, daß diese Analogie hier nicht am Orte ist. Das Advokatengesetz enthält freilich auch Bestimmungen, welche die Prüfungen und die Erhaltung der Patente betreffen, es enthält aber überdies noch eine Menge Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Advoakaten, welche diese gegenüber dem Publikum übernehmen. Es organisiert den ganzen Stand der Fürsprecher während ihres ganzen Lebens. Hätten wir hier ein Medizinalgesetz über die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Aerzte gegenüber dem ganzen Publikum und gegenüber den Behörden, so wäre es was anderes, und da müßte ein solches Gesetz durch den Großen Rath erlassen werden. Es sind übrigens eine Menge Beispiele vorhanden, wo der Regierungsrath, und sogar Departemente mit bloßer einfacher Genehmigung des Regierungsraths Reglemente erließ, welche von größerer Wichtigkeit sind, als das vorliegende. So erließ das Erziehungsdepartement mit bloßer Genehmigung des Regierungsraths ein Reglement über die Hochschule, welches die wichtigsten Bestimmungen enthält, und von welchem das Gedenken der Hochschule abhängt, wie die Bestimmungen über die Erfordernisse zum Eintreten in die Hochschule. Wäre das Erziehungsdepartement der Hochschule nicht günstig, so könnte es durch diese Bestimmungen den Besuch derselben so erschweren, daß damit deren Aufblühen wesentlich verhindert würde. Ebenso wurden von der nämlichen Behörde ohne Beiziehung des Großen Rathes ein Reglement über die Erlangung der Doktorwürde und ein solches über die innere Organisation sämtlicher Fakultäten erlassen. Noch schlagender aber mag folgendes Beispiel sein. Das vorliegende Reglement regelt theilweise den Stand der Aerzte. Es gibt aber noch einen andern Stand, welcher auf ähnliche Weise regelt werden muß. Es ist derjenige der Theologen oder der Geistlichkeit. Auch bei diesem müßten Bestimmungen vorhanden sein, unter welchen eine Prüfung stattfinden kann und wie dieselbe beschaffen sein soll. Ein solches Reglement ist auch vorhanden, und wurde durch den Regierungsrath ohne Beihilfe des Großen Rathes erlassen, obwohl es in seinen Bestimmungen noch weiter geht, als der vorliegende Entwurf. Hier ist die Analogie so auffallend, daß es schwierig zu rechtfertigen wäre, warum das eine Reglement vom Regierungsrath, und das andere vom Großen Rath erlassen werden muß. Entweder hat der Regierungsrath die Kompetenz, beide zu erlassen, oder keines. Und wenn der Große Rath heute finden sollte, es sei der Regierungsrath nicht kompetent, das vorliegende Reglement von sich aus zu erlassen, so wäre der unmittelbare Schluß der, daß auch das im Jahre 1834 vom Erziehungsdepartement und Regierungsrath erlassene Reglement über die Theologen nachträglich noch vom Großen Rath sanktionirt werden müsse. Meine Ansicht ist aber die, daß der Regierungsrath befugt sei, Reglemente zu erlassen, weshalb ich dahir antrage, der Große Rath möchte in den Entwurf nicht eintreten, sondern denselben dem Regierungsrath als in seine Kompetenz fallend wieder zurücksenden. Es wäre dies eine Vorfrage, welche zuerst entschieden werden müßte. Sollte der Große Rath aber sich dahir erklären, die Sache an die Hand nehmen zu wollen, so stimme ich dahir, in das Reglement einzutreten, da dasselbe den Forderungen der heutigen Zeit entsprechend ist. Die Forderungen, welche darin an denjenigen aufgestellt sind, welcher Arzt werden will, sind nicht zu hoch, und über kurz oder lang werden dieselben noch höher gespannt werden müssen. Ebenso ist der Grundsatz, daß nur eine Klasse

von Aerzten aufgestellt wird, durchaus am Ort. Die Eintheilung in zwei Klassen begreife ich nicht, denn entweder ist ein Arzt tüchtig, oder er ist es nicht. Ist er tüchtig und darf ihm die Heilung der Kranken anvertraut werden, so soll er patentirt werden; ist er nicht tüchtig, so soll er nicht in eine zweite Klasse versetzt werden, sondern soll einfach kein Patent erhalten. Ebenso scheint mir die Trennung der Prüfung ganz am Orte. Die dem Aerzte nothwendigen Kenntnisse scheiden sich in zwei Abtheilungen, nämlich in Vorkenntnisse, oder die propädeutischen Fächer, und in diejenigen, welche die eigentliche Ausübung seines Berufes betreffen. Daher soll er in die Möglichkeit versetzt werden, die ersten Zeiten seiner Studien auf die Vorkenntnisse zu verwenden und sich darüber prüfen zu lassen, und erst wenn er diese Prüfung gut bestanden hat, ungestört sich den eigentlichen ärztlichen Wissenschaften zu widmen. Das nämliche Verfahren existirt bereits bei den Theologen, und bei diesen hat sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung längst erprobt. Sollte der Große Rath den Entwurf selbst an die Hand nehmen wollen; so stimme ich aus den leichtangeführten Gründen zum Eintreten, vorher aber wäre die Frage zu entscheiden, ob der Regierungsrath kompetent sei, von sich aus das Reglement zu erlassen.

von Tavel, Schultheiß. Ich ergreife nicht das Wort, um den Antrag des Herrn Staatschreibers, welcher auf Zurücksendung des Entwurfs, als in die Kompetenz des Regierungsrathes fallend, geht, anzugreifen, indem ich die gleiche Ansicht habe, und dieselbe vor Regierungsrath geltend zu machen suchte. Sobald sich aber im Regierungsrath Zweifel erhoben, — welche übrigens, beiläufig gesagt, sich ziemlich geschwind erheben — ob derselbe kompetent sei, oder ob das Reglement vom Großen Rath erlassen werden solle, so stimmte ich desgleichen dahin, daß der Große Rath über diese Kompetenzfrage entscheide. Wie bemerkte, theile ich die Ansicht des Herrn Staatschreibers ganz, und halte den Regierungsrath kompetent in dieser Sache; ebenso bin ich mit dem Herrn Präopinanten einig, daß wenn der Große Rath die Kompetenz des Regierungsrathes nicht anerkennen sollte, in den Entwurf einzutreten wäre. Ich wünsche sogar, daß über den vorliegenden Gegenstand eine Diskussion geführt werde, und das zwar so gründlich als möglich, indem in dem Reglement Grundsätze ausgesprochen sind, welche mehr oder weniger mit den bisher geltenden Grundsätzen im Widerspruch stehen, und welche nur dann aufzustellen sind, wenn die Mehrheit der obersten Landesbehörde denselben ihren Beifall zollt. Das Reglement enthält zwei Hauptpunkte. Der eine geht dahin, statt der bisherigen zwei Klassen von Aerzten nur eine zu setzen, und die Kenntniß der propädeutischen Fächer als ein unbedingtes Erforderniß für den Zutritt zu den Prüfungen aufzustellen. Diese beiden Bestimmungen haben einen und denselben Zweck, und es ist gut, wenn der Große Rath sich ausspricht, ob derselbe seinen Ansichten entspreche. Je nachdem man einen Zweck vor Augen hat, werden die Mittel aufgestellt, um auf denselben hinzusteuern und ihn zu erreichen. Der im Entwurfe aufgestellte Zweck geht nun nicht dahin, daß Studien der medizinischen Wissenschaften und den Zutritt zu den Examens den Staatsbürgern zu erleichtern, sondern ihnen denselben zu erschweren, damit man tüchtige Aerzte erhalte, und damit sich nicht solche Leute den Studien widmen und ihr Geld dafür unnütz verwenden, welche aus Mangel an Vorkenntnissen oder aus Mangel an Fähigkeiten nicht geeignet sind, jemals etwas Tüchtiges zu leisten. Man will nicht viel Aerzte, sondern tüchtige, so wie man nicht viel Juristen, sondern gebildete und tüchtige Juristen will. Das radikalste Mittel eigentlich, um diesen Zweck zu erhalten, wäre die Aufstellung von Maturitätsprüfungen, bevor man in die Hochschule treten dürfe, und daselbst Jahre lang sich mit Studien beschäftige, ohne Aussicht zu haben, jemals etwas Tüchtiges leisten zu können. Man ginge indessen vielleicht zu weit, wenn man jetzt schon eine derartige Bestimmung aufzunehmen wollte. Es hat indessen das Reglement den nämlichen Zweck. Die baupräfächtesten Punkte desselben sind folgende: vorerst Aufstellung einer Klasse von Aerzten, statt der bisherigen zwei Klassen. Bisher warde, wennemand sein Examen als Arzt erster Klasse nicht gut bestand, derselbe dennoch als Arzt zweiter Klasse patentirt. Ge-

wöhnlich halten sich nun die Aerzte erster Klasse in der Hauptstadt auf, indem in dieser allein fünfzig Aerzte erster Klasse, und nur ein einziger zweiter Klasse sich befinden. Die Aerzte zweiter Klasse gehen auf das Land, und so werden die Landleute mehr und mehr von Aerzten zweiter Klasse besorgt. Meiner Ansicht nach haben nun die Landleute gleiches Recht auf gute ärztliche Besorgung wie die Leute in der Stadt, und ich möchte gerne denselben die gleiche Wohlthat verschaffen und ihnen gleich tüchtige Aerzte zufinden, wie den Bewohnern der Städte. Der zweite Hauptpunkt betrifft die Prüfung der propädeutischen Fächer. Da wird vor Allem aus verlangt, lateinische Sprache bis zum Verstehen leichterer lateinischer Schriftsteller. Es ist dies jedenfalls keine große Anforderung, sie scheint mir aber nothwendig, weil ich mir nicht denken kann, daß ein Aerzt gut zu receptiren im Stande sei, ohne Kenntniß der lateinischen Sprache. Es setzt aber die Kenntniß der lateinischen Sprache eine gewisse Vorbildung voraus, und diese ist nothwendig, nicht nur im Interesse des Publikums, sondern in demjenigen der Studirenden selbst, indem es nun nicht mehr geschehen kann, daß junge Leute unmittelbar aus den Primarschulen in die Hochschule übertreten, und daselbst ihre Jugendzeit auf eine unnütze Weise zubringen. Ebenso wichtig ist, daß die Prüfung der Medizinstudirenden nicht nur den einen oder andern Theil dieser umfassenden Wissenschaft betreffe, sondern daß über die Medizin, die Chirurgie und die Geburtshilfe eine ungetrennte Prüfung statt finde. Dies scheint mir in der Praxis von der größten Wichtigkeit. Wenn jemand, wie es bisher möglich war, ein Examen als Aerzt oder als Wundarzt oder als Geburtshelfer gemacht hatte, so wurde er von den Leuten auf dem Lande Herr Doktor genannt und als solcher wurde er ferner zu allen möglichen Krankheitsfällen, auch zu solchen berufen, über welche er kein Examen bestanden hat, und so geschah es, daß viele Pfuschereien vorkamen. Alle diese Bestimmungen sind neu und alle haben die Tendenz, die ärztlichen Prüfungen schwerer zu machen, dafür aber tüchtige Aerzte zu erhalten, damit nicht Leute zum Studiren veranlaßt werden, welche weder hinlängliche Fähigkeiten, noch Kenntnisse haben, und welche nie- mals etwas leisten könnten. Wie gesagt, das beste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, wären die Maturitätszeugnisse, wie sie in andern Ländern und auch in einigen benachbarten Kantonen bestehen. Bisher hat man davon abstrahirt. Warum? man hat gesagt, man schließe durch die Auffstellung von Maturitätsprüfungen alle jungen Leute vom Lande von der Hochschule aus, weil dieselben nicht die nämliche Gelegenheit hätten, gleich denjenigen, welche in den Städten wohnen, die Gymnasien zu besuchen. Es hat dies etwas für sich, und man muß zugeben, daß es viel bequemer ist, die Gymnasien zu besuchen, wenn dieselben unmittelbar vor der Thüre stehen; aber wenn man diese Unbequemlichkeit mit dem Nutzen vergleicht, welchen tüchtige Vorstudien nicht nur dem Studirenden, sondern auch dem ganzen Lande bringen, so erscheint dieselbe als Nebensache, und man wird einsehen, daß das allgemeine Interesse es erfordert, daß weniger junge Leute, aber diese dann mit Erfolg sich den Studien widmen. Die Vorbildung ist eine nothwendige Sache für jeden wissenschaftlichen Stand, und wenn man sieht, wie es gegenwärtig eine Menge halb gebildeter Aerzte und Juristen giebt, so kann man nicht anders, als dem Sahe seine Bestimmung geben, lieber fünfzig tüchtig, als hundert nur mittelmäßig gebildete zu haben. Man muß übrigens nicht vergessen, daß seit dreizehn Jahren viel gethan worden ist, um jedem, der einen innern Beruf dazu verspürt, Gelegenheit zu verschaffen, sich die nötige Vorbildung anzueignen. Ob nun die Prüfungen erschwert werden sollen, und ob jetzt der geeignete Zeitpunkt dafür vorbanden sei, oder ob man es nicht lieber vorzieht, den gegenwärtigen Zustand beizubehalten, das werden Sie, Sit. entscheiden, ich glaube, das Erstere sollte geschehen, stimme aber im Uebrigen zum Antrage des Herrn Staats- schreibers.

Moschard. Man giebt uns die Tendenz der Behörden zu erkennen, welche uns das Reglement über die Prüfung der Medizinalpersonen vorgelegt haben; man möchte sich lieber an die Beschränkung als an die Menge halten, und hiedurch dazu gelangen, Grundsätze aufzustellen, welche dem Lande erleichtete

und unterrichtete Leute verschaffen würden; dieser Zweck ist gewißlich höchst lobenswerth, allein ich muß finden, daß das Ihnen vorgelegte Reglement nicht von der Art sei, um denselben zu erreichen. Die Vorlegung dieses Reglements würde ich begriffen haben, wenn sie im Jahr 1833 erfolgt wäre, weil wir damals noch keine Universität und keine medizinische Fakultät hatten; bei den heutigen Umständen jedoch sollte diese Verordnung einzig und allein eine Vervollständigung des Instituts dieser Fakultät sein. Vor Errichtung der Universität war allerdings eine Vorschrift nötig, um die Bedingungen zu Prüfung derjenigen ungen Leute anzugeben, welche ihre Studien im Auslande gemacht hatten; jetzt aber ist die Lage der Dinge nicht mehr die nämliche. Vom Augenblicke an, wo wir eine medizinische Fakultät haben, welche die Competenz besitzt, den Doktorgrad zu ertheilen, sehe ich die Notwendigkeit nicht mehr ein, solche junge Leute zu erneuerten Prüfungen anzuhalten, deren Fähigung bereits schon von einer Behörde anerkannt worden ist, welche von dem wissenschaftlichen Standpunkte aus genommen, größere Garantien darbietet, als die Sanitätskommission, deren Verdienste ich indessen in keiner Beziehung zu verkleinern beabsichtige; sie ist aber mehr eine Polizeibehörde, als ein wissenschaftlicher Körper. In dem Ihnen vorgelegten Entwurf hätte man daher damit beginnen sollen, den Grundsatz aufzustellen, daß diejenigen, welche an der Universität zur Doktorwürde gelangt sind, von der Bestrebung neuer Prüfungen vor der Sanitätskommission ausgenommen seien; ohne diese Bestimmung schreien Sie gewissermaßen denjenigen ab, welcher infolge guter Studien graduirt worden ist, und ermutigen die jungen Leute ni t, die sich der Heilkunst widmen wollen. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, einige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ändern, und dieselbe infolge dessen zur reiflichen Redaktion zurückzuweisen, und insbesondere die vorberathende Behörde einzuladen, mehr als es im Entwurf geschehen, dem Bestehen der medizinischen Fakultät Rechnung zu tragen und die Universität nicht zu verkleinern.

Stettler. Dem Herrn Präopinanten muß ich ganz kurz bemerken, daß gegenwärtig bereits ein Reglement, wie der Doktorgrad für den Mediziner erbältli sei, existirt. Was die Sache selbst betrifft, so ist es erfreulich zu seben, daß man anfängt, einen Werth auf größere Wissenschaftlichkeit zu legen, so wie die Anstalten zur Bildung sich vermehren. Mit dem Examen hat es eigene Bewandtniß. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, welche Vorschriften darüber aufgestellt, sondern es kommt mehr auf die Art und Weise an, wie sie abgehalten werden. Es wäre wünschenswerth, daß die gleiche Tendenz auch bei den Fürsprechern vorwaltete. Man glaubte zwar durch das Advokatengesetz den Zutritt zu diesem Stande zu erschweren, der Erfolg zeigt aber, daß eher eine Erleichterung eingetreten ist, und daß sich bis jetzt kein großer Gewinn erzeigt hat für die Wissenschaft. Ich könnte selbst zu dem Maturitätsexamen stimmen, denn jetzt ist der Zutritt z. der Hochschule zu leicht, und es wäre g t, wenn sich das Erziehungsdepartement mit dieser Frage befassen würde. Es gehört indessen dieselbe jetzt nicht hieher, so wichtig sie ist. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Staatschreibers.

J. Schnell. Da man im Zweifel zu sein scheint, ob der Regierungsrath oder der Große Rath zu Erlaßung des vorliegenden Reglements befugt sei, so glaube ich, mich hier dahin aussprechen zu sollen, daß den wichtigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Entwurf enthält, und auf die man uns heute aufmerksam gemacht hat, es angemessen sei, wenn die ganze Sache im Schoße des Großen Rathes besprochen werde. Was die näheren Bestimmungen anbelangt, welche von untergeordnetem Interesse sind, so soll der Große Rath diese unberührt lassen. Wir können uns ganz kurz halten, und nur die Hauptpunkte berühren. Der erste betrifft die Aufhebung der zwei Klassen, ein anderer die ungetrennte Prüfung und Patentirung in den sämtlichen Zweigen der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe. Ein dritter die abgesonderte Prüfung in den propädeutischen Fächern. Man kann hier im Zweifel sein über das Gute dieser Bestimmungen, und ich glaube, es verhält sich mit denselben, wie es sich mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge verhält, und dem Zeitpunkte, in welchem der Umschwung

statt gefunden hat. Dass dieser Umschwung einmal kommen musste, hat seine Richtigkeit, ob derselbe aber zu rechten Zeit eingetreten ist, das können wir nicht beurtheilen. Wenn das Volk und seine Delegirten es einsehen, dass es sich nicht blos darum handelt, andere Personen an der Spitze der Geschäfte zu haben und andere Institutionen ins Leben zu rufen, sondern die Sache besser zu machen, die Administration zu verbessern, den bestehenden Uebelständen abzuhelfen, so ist der Umschwung im rechten Zeitpunkt eingetreten; wenn man aber dies nicht einseht, so ist er nicht zur rechten Zeit eingetreten, und wir sind noch nicht reif zu diesem Umschwung. Tit. ebenso habe ich es mit dem vorliegenden Gesetz kommen müssen, und dass die Prüfungen für sämmtliche wissenschaftliche Stände noch strenger werden müssen, als es im vorliegenden Falle für die Mediziner vorgeschlagen wird, ist wohl kein Zweifel, aber ob jetzt der rechte Zeitpunkt dazu vorhanden ist, da weiß ich nicht. Mein Beruf giebt es mit sich, in dieser Beziehung manche Erfahrung zu machen, und es ist nicht selten vorgekommen, dass, wenn diejenigen Mittel, welche man bei mir geholt hat, nicht augenblickliche Besserung zur Folge hatten, die Leute zum ersten besten Quacksalber giengen und sich dort Raths erholten. Ich messe solches dem Mangel an Verstand dieser Leute zu, weil sie nicht im Stande sind, zu beurtheilen, welcher von beiden, ob der patentirte Arzt und Apotheker, oder der Quacksalber mehr Verstand und Kenntnisse besitze. Auf diese Erfahrungen hat sich auch das frühere Prüfungsreglement und namentlich die Eintheilung der Aerzte in zwei Klassen gestützt. Was bezwecken wir nun mit dem neu n. Gesetz? Wir wollen durch dasselbe dem Lande gute Aerzte verschaffen. Was nützen aber dem Lande gute Aerzte, wenn es dieselben nicht benutzen, sondern es vorziehen sollte, zu einem Quacksalber zu geben? So lange ein Theil des Volkes nicht hinlängliche Bildung besitzt, um den Vortheil eines patentirten Aerztes vor einem unpatentirten einzusehen, so lange wird auch der Zweck nicht erreicht, den man sich hier vorgestellt hat. Indessen muss man einmal anfangen, und in dieser Beziehung glaube ich, dass der Zeitpunkt jetzt besser gewählt sei, als er es vor Jahren gewesen wäre. Man hat seiner Zeit dem Besuch der Hochschule Thür und Thor geöffnet, und gestattet, dass Schüler dieselbe besuchen, deren Bildungsstufe es ihnen nicht einmal gestattete, ihre Lehrer zu verstehen. Man wollte damals wegen des Landes den Besuch nicht erschweren. Jetzt spürt man den Nachtheil und man wünscht, die Thüren etwas kleiner zu machen, um so mehr als man erfahren hat, dass diese Leute hier und da auf Abwege gerathen, und weniger die Hörsäle, als die Wirthshäuser besuchen, und statt Vorlesungen anzuhören sich mit Politik beschäftigen. Man hat seiner Zeit, namentlich der verstorbene Herr Professor Lutz und meine Wenigkeit, die Maturitätszeugnisse einführen wollen, es wurde aber davon abstrahirt, weil man in deren Folgen Mästfrauen sah. Der Erfolg war aber ein ganz anderer, und nicht so gut, als man erwartet hatte. Nun soll wieder ein Schritt vorwärts gethan, zwar die Maturitätszeugnisse nicht eingeführt, sondern ein gewisser Grad von Schulbildung verlangt werden, wie die lateinische Sprache u. s. w. In der Akademie wurde diese stets gefordert, und Jeder, der meine Vorlesungen anhören wollte, musste sich vorher ausweisen, ob er Latein verstehe. Man war darin nicht streng, sondern forderte blos, dass der Betreffende einen der leichteren Klassiker übersetzen konnte. Es muss nun seither etwas gegangen sein, von dem ich keine Kenntniß habe, und welches die Unterlassung dieser Prüfung zur Folge hatte. Dass man es wieder einführen will, finde ich ganz am Ort. Ein anderer Punkt betrifft die ungetrennte Ausübung des ärztlichen Berufes. Auch das ist gut. Die drei Fächer desselben, die Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, sind so enge miteinander verknüpft, dass man das Eine nicht wohl ausüben kann, ohne von dem Andern Kenntniß zu haben. Die Medizin lässt sich nicht ausüben ohne Kenntniß der Chirurgie und der Geburtshülfe, und umgekehrt. Es ist daher gut, wenn diese drei Fächer nicht mehr getrennt werden, obwohl es wirklich der Fall ist, dass der Eine Neigung zu einem Fache haben kann, nicht aber zum andern. Mir wenigstens ging es so, und ich habe niemals sonderliche Neigung gehabt, eine chirurgische Operation zu besor. Ich glaube nun, das Departement und der Regie-

rungsrath haben wohl gethan, die so eben berührten Versuche zu Hebung der wissenschaftlichen Bildung zu machen, und haben ebenso wohl gethan, dem Grossen Rath diese Absicht mitzutheilen. Wenn auch der Große Rath entscheiden sollte, dass der Regierungsrath zu Erlassung des Reglements kompetent sei, so war es doch gut, dass ihm Gelegenheit verschafft wurde, seine Meinung auszusprechen. Ich für meine Person stimme zum Eintreten, ohne damit zu sagen, dass die erhobenen Zweifel über die Competenz gegründet gewesen seien.

Steinhauer, Regierungsrath. Ich erlaube mir, ohne auf die vom Herrn Staatschreiber aufgeworfene Vorfrage einzutreten, ein paar Worte über einen Vortheil dieses Reglements, welcher bis jetzt noch nicht berührt worden ist. Es schreibt dasselbe vor, dass derjenige, welcher den Acces zur medizinischen Prüfung will, vorher ein Examen bestanden haben muss über die propädeutischen Fächer. Bekanntermaßen hat es hier und da junge Leute gegeben, welche 9 bis 10 und mehr Jahre Studenten waren, und einen Theil des Vermögens ihrer Eltern dazu verwendeten, ohne ein Examen bestehen zu können. Diesem Uebelstande wird nun durch die erwähnte Bestimmung großen Theils abgeholfen, indem es den Studirenden und deren Eltern nach dem Verlauf von drei bis höchstens vier Semestern leicht möglich wird, einzusehen, ob die erstern diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, welche erforderlich sind, um die medizinischen Studien zu einem glücklichen Ende zu führen. Kann nämlich der betreffende Studirende nach dem Ablauf des dritten oder höchsten vierten Semesters das propädeutische Examen nicht bestehen, so wird er und seine Eltern wohl leicht einzusehen, dass das fernere Studieren zu keinem Resultate führt, und es werden die zwei Jahre, welche er auf eine freilich unnütze Weise auf das Studium der medizinischen Wissenschaften verwendet hat, ihn belehren, dass er seine Thätigkeit auf etwas Anderes verwenden soll. Jedenfalls gehen somit bloß einige Semester ohne wesentlichen Nutzen vorüber, und es können Geld und Zeit auf etwas Anderes verwendet werden, während bisher die beste Jugendzeit unnütz verschwendet oder der Betreffende fast unfähig wurde, sich einem andern Berufe zu widmen. Was die Kompetenzfrage anbetrifft, so glaube ich, dieselbe gehöre vor den Regierungsrath, und stimme daher zum Antrage des Herrn Staatschreibers.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dieser interessanten Behandlung der Eintretungsfrage, wo so ziemlich Alles gesagt wurde, was dafür und dawider gesagt werden kann, bleibt mir nicht viel zu bemerken übrig. Ich sehe mich indessen dennoch im Fall, einige Punkte zu berühren, und das zwar in der Reihenfolge, wie sie im Reglement selbst vorkommen. Der S. 1 schreibt vor, dass die Prüfung durch das Sanitätskollegium stattfinden solle. Dagegen wurde angetragen, dieselbe durch die medizinische Fakultät vornehmen zu lassen, in der doppelten Absicht, die Hochschule zu heben und die Prüfung ihrem Zwecke anpassender einzurichten. Es wird aber diese Ansicht von der Behörde nicht getheilt, weder der Regierungsrath, noch das Departement billigte sie, obwohl davon die Rede war. Wie bereits bemerkt worden, so besteht seit längerer Zeit ein Prüfungsreglement für Erhaltung der Doktorwürde, und diese Prüfung findet durch die Professoren der betreffenden Fakultät statt. Es haben also die Professoren theilweise schon dasjenige, was ihnen Herr Dr. Moschard zu geben gewünscht hat. Fast in allen Staaten Europa's wird ein Unterschied gemacht zwischen der Erlangung der Doktorwürde und der Patentirung als praktischer Arzt. Herr Moschard hat zwar Frankreich und Deutschland für seine Ansicht angerufen. Ich glaube aber bestimmt behaupten zu dürfen, dass dem nicht so ist und Herr Moschard im Irrthum sich befindet. In Deutschland ist kein Staat, wo die Prüfung über die Ausübung des ärztlichen Berufes durch die Professoren als solche stattfindet, sondern es geschieht dieselbe stets mehr oder minder durch ein eigens dazu bestelltes Prüfungskollegium der Sanitätsbehörden. Ich weiß wohl, es gab eine Zeit, wo die Staatsprüfung mit der Universitätsprüfung verbunden war, aber wegen den Inkonvenienzen, welche dieses Verfahren zur Folge hat, wurden die beiden Prüfungen in allen Staaten scharf getrennt. In Frankreich ist zwar diese Trennung noch nicht so weit gediehen, aber auch dort

ist es nicht so, wie Herr Moschard es glaubt. Gegenwärtig kann in Frankreich einer, welcher in Paris, Montpellier u. s. w. ein Doktordiplom erhalten hat, mit diesem Diplom als Militärarzt angestellt werden; wenn er aber als Civilarzt seinen Beruf auszuüben gedenkt, so muß er ein besonderes Staatsexamen bestehen. Die Inconveniente, weshalb die beiden Examens in Deutschland so scharf getrennt wurden, waren hauptsächlich die, daß es Universitäten gab, wo die Doktorprüfungen meist durch Professoren stattfanden, welche nicht Staatsbürger waren, und daher nicht das gleiche Interesse hatten, nur tüchtige Kandidaten zu patentiren, als wenn ein Kollegium von Sachverständigen, welche zugleich Bürger des betreffenden Landes sind, die Prüfungen abhält. Obwohl wir diese Inkonveniente hier zu Bern gegenwärtig nicht so sehr zu fürchten hätten, wie anderwärts, so können sie doch möglicher Weise später eintreten, so daß ich niemals dazu stimmen könnte, die Staatsprüfungen gleich den Universitätsprüfungen durch die betreffenden Fakultäten selbst vornehmen zu lassen. Über die Universitätsprüfungen und die Erlangung der Doktorwürde besteht übrigens bereits ein Reglement von 10 bis 12 Paragraphen, so daß der Ansicht des Herrn Moschard wenigstens in dieser Beziehung Rechnung getragen ist. Es berechtigen aber diese Doktordiplome nicht zur Praxis. Der zweite Punkt, welcher hier berührt worden ist, betrifft die ungegetrennte Prüfung und Patentirung für die verschiedenen Zweige der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe. Es ist dies der wichtigste Punkt des ganzen Reglements, welcher wohl in manchen medizinischen Köpfen nicht leicht Eingang finden wird. Bis jetzt waren diese drei Fächer getrennt, und es konnte über jedes einzelne geprüft, und für jedes ein Patent, jedoch nur erster Klasse, und für die Praxis in den Städten, ertheilt werden, wogegen dann die Aerzte zweiter Klasse, oder die Landärzte, über alle drei Zweige die Prüfung zu bestehen hatten. Es geschah aber, daß solche, welche über eines dieser Fächer eine Prüfung bestanden und bloß für dieses ein Patent erhalten hatten, sich auf dem Lande niederliessen und dann auch in die andern Fächer hineinpfuschten, sei es mit mehr oder weniger Kunsfertigkeit. Ich könnte viele derartige Beispiele anführen. Der Grundsatz der Vereinigung der Fächer ist von den Medizinern hauptsächlich aus dem Grunde bestritten worden, weil sie behaupten, der Umfang der ärztlichen Wissenschaft sei so groß, daß es einer Person fast unmöglich sei, alle einzelnen Theile derselben zu umfassen, es sei auch die Trennung der einzelnen Fächer historisch begründet. Es wäre mir ein Leichtes, zu beweisen, daß es eine Zeit gegeben hat, wo man keine Trennung kannte, und daß diese erst in den Zeiten des Mittelalters aus äußern Gründen ihren Anfang genommen hat. Die griechischen und arabischen Aerzte waren zu gleicher Zeit Chirurgen und kannten nichts von dieser Trennung. Ebenso übten in den ersten Zeiten des Mittelalters die Geistlichen, welche sich in Folge des Studiums der alten medizinischen Klassiker die ärztliche Praxis angeeignet hatten, Medizin und Chirurgie vereint aus. Es nahmen aber Bischöfe, und selbst Päpste Anstoß an dieser Beschäftigung der Geistlichen, und es wurde durch Concilien und Bullen den Mönchen verboten, namentlich die Chirurgie auszuüben. In Folge dessen ging die Chirurgie theilweise in die Hände der Bartscherer und Bader über, die später eigene Bünde bildeten, auch bildeten sich neue, mehr weltliche, Orden für Krankenpflege, wie die barmherzigen Brüder, welche die Chirurgie üben durften, und so war der erste Grund der Trennung in Aerzte und Chirurgen gegeben. Aus den spanischen und italienischen Hochschulen, die ebenfalls in den Händen der Geistlichen waren, bildeten sich ebenfalls viele Aerzte aus, blieben sie aber Layen, so mußten sie den geistlichen Professoren ein Handgelübde ablegen, ihnen keine Konkurrenz zu machen und daher bloß die Chirurgie zu üben, so entstanden die reisenden Chirurgi physici, welche anfänglich meistenthals aus Italien kamen, und hie und da, wie z. B. in Paris Veranlassung zur Entstehung einer chirurgischen Schule, neben der Hochschule, gaben. Jetzt erst entstand dadurch die vollständige Trennung der Medizin und Chirurgie zum großen Schaden beider Künste, und gab zu wahrhaft lächerlichen und abenteuerlichen Reibungen Veranlassung. Sie sehen also, Zit., daß die Trennung der verschiedenen Zweige nur künstlich ist, und in besondern äußern und nicht in innern Umständen,

welche sich vernünftiger Weise nicht rechtfertigen lassen, ihren Grund hat. Die Vereinigung aller Fächer ist in der Natur der Sache begründet, denn es läßt sich vernünftiger Weise kein Chirurg denken, der nicht auch Mediziner sei, und ein Mediziner, der sich in pressanten chirurgischen Fällen nicht zu helfen weiß, ist ein unbehülflich Wesen, das sich stets Blößen giebt. Es ist indessen damit nicht gesagt, daß nicht nach bestandenem Examen der patentirte Arzt sich dem einen oder andern Zweige hauptsächlich widmen könne, denn nicht alle Personen haben gleiche Neigung, und ich wenigstens habe niemals sonderliche Lust zur Ausübung der Chirurgie verspürt. Im §. 1, drittes Alinea, ist ferner der Unterschied der Prüfungen für Aerzte und Wundärzte erster Klasse aufgehoben. Das erste Reglement, welches die Eintheilung in zwei Klassen aufstellte, datirt sich vom Jahr 1733, und gründet sich auf die Ideen der Trennung der Chirurgie von der Medizin, obwohl die Chirurgen auch medizinische Kenntnisse besitzen müssten. Später in den achtziger Jahren suchte man beide Fächer wieder mehr zu vereinigen, weil die Natur der Sache und das Bedürfniß des Landes es so vereinigte. Einigen Communen und Scherzünften, wie z. B. eine im Oberaargau bestand, hatten jedoch noch das Recht Patente zu erteilen, und patentirten oft in einzelnen Fächern. Bei der Gründung der Akademie, wobei man die landärztlichen Schulen von München zum Vorbilde nahm, verlangte man ebenfalls vereinigte Prüfung und Patentirung für das Land, und gestattete nur die Trennung für die Städte, forderte aber von den Stadtärzten und Chirurgen eine theilweise gelehrte Vorbildung. Seitdem aber die Landärzte in den Städten, und die einseitig geprüften Chirurgen oder Mediziner auch auf dem Lande praktizieren dürfen, fällt jeder Grund der Trennung weg. Auch sind die Verbältnisse so, daß der Zeitpunkt da ist, das Institut der beiden Klassen aufzuheben. Während der Zeit, da ich die Ehre hatte, Präsident der Sanitätskommission zu sein, habe ich die Erfahrung gemacht, daß viele Studirende vom Lande ausgezeichnetere Examens bestanden haben, als solche aus der Stadt, so daß ich glaube, man sei auf dem Lande so weit fortgeschritten, daß die hier vorgeschlagene Bestimmung durchaus zeitgemäß sei. Es hat sich schon früher gefragt, welches Examen schwerer sei, ob dasjenige erster oder zweiter Klasse. Ich machte mein Examen im Jahr 1817 und machte es erster Klasse, weil ich es leichter fand, als dasjenige zweiter Klasse, indem es meiner Ansicht nach leichter ist, zu verschiedenen Zeiten über einzelne Theile der medizinischen Wissenschaft zur Zufriedenheit geprüft zu werden, als während eines einzigen Nachmittags über alle Zweige zusammen genügend zu antworten. Man hat in der Umfrage die Ansicht ausgesprochen, es sei am Orte, die Prüfungen zu erschweren, indem dadurch größere Wissenschaftlichkeit erzweckt werde. Freilich müssen nach dem Entwurfe die Studirende in Zukunft über sämtliche Zweige sich ausweisen, aber man darf nicht vergessen, daß die Examens in Zukunft eher leichter als schwerer werden, indem es nun dem Studirenden möglich wird, seine Studienzeit gehörig einzuteilen, zuerst die propädeutischen Fächer zu erledigen und dann am Ende seiner Studien das eigentliche ärztliche chirurgische Examen zu bestehen, während bisher der Studirende am Ende seiner Studienjahre über Alles zusammen examinirt und ihm so die Vorbereitung desto schwieriger wurde. Diese Trennung der beiden Examens existirte bereits seit 1812, wenigstens theilweise, indem sich der Studirende ein bis zwei Jahre nach dem Eintritte in die Akademie über die lateinische Sprache und einige andere propädeutische Fächer ausweisen mußte. Mit der Kreirung der Hochschule fiel aber diese wohlthätige Einrichtung weg, und jetzt gedenkt man, sie im Interesse der Wissenschaft und des Publikums wieder einzuführen. In die übrigen Vortheile der Trennung in den Prüfungen will ich nicht weiter eintreten, es sind dieselben von manchen Rednern, und namentlich von Herrn Regierungsrath Steinhauer evident nachgewiesen worden. Schließlich will ich noch einen Punkt berühren, nämlich den Access zum Examen. Herr Moschard glaubt, man verlange zu wenig, und es sollte überdies noch verlangt werden, daß der Studirende nachweise, er habe diese oder jene Vorlesungen angehört. Dieser Grundsatz ist im Reglement von 1807 ausgesprochen. Ich glaube aber, man soll nicht mehr verlangen als nothwendig ist, und wenn Demand, sei es auf diese oder jene

Weise, sei es vermittelst Anhörung von Vorlesungen, oder vermittelst eigenen Selbststudiums die erforderlichen Kenntnisse sich verschafft und ein gutes Examen abgelegt hat, so soll er patentirt werden. Zum Schlusse will ich noch die Frage berühren, ob der Große Rath in den Entwurf eintreten soll, oder ob der Regierungsrath allein zu dessen Erlaß kompetent sei. Man kann darüber verschiedene Ansicht sein. Sei nun aber diese, welche sie wolle, so ist so viel sicher, daß der Große Rath jetzt die Hauptpunkte des Reglements behandelt hat, und dieser Grund allein scheint mir hinreichend, um in daselbe einzutreten, und es bis zu Ende zu berathen. Die Haupteinwendungen gegen das Eintreten hat Herr Hünerwadel angebracht und angeführt, daß der Regierungsrath auch das Hochschulreglement von sich aus erlassen habe. Dies ist wahr, und er war dazu berechtigt, sowie er berechtigt ist, alle Schulreglemente zu erlassen. Herr Hünerwadel hat sich ferner berufen auf das Prüfungsreglement für die Theologen, welches ebenfalls vom Regierungsrath erlassen worden sei, obschon es ganz in die nämliche Kategorie falle, wie das vorliegende. Dem ist jedoch meiner Ansicht nach noch nicht ganz so, und ich mache einen Unterschied zwischen Aerzten und Theologen. Die Theologen sind eine Art von Beamten und hängen mehr oder weniger mit der Staatsregierung zusammen; sie sind derselben untergeordnet, während die Mediziner keine Beamte sind, sondern einen freien Beruf üben, und zu der Regierung ungefähr im nämlichen Verhältniß stehen, wie jeder andere Staatsbürger, während der Regierungsrath gegenüber den Theologen in einer ähnlichen Stellung steht, wie ein Bischoff zu den Geistlichen seines Bezirks. Meiner Ansicht nach liegen in dem vorliegenden Reglemente Einschränkungen eines Berufs, und da in der Verfassung die Gewerbsfreiheit garantirt ist, unter Vorbehalt der aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen, und es dem Großen Rath allein zusteht, Gesetzesbestimmungen dieser Art zu erlassen, so glaube ich, es solle dieses Reglement von ihm behandelt und erlassen werden. Ich stimme zum Eintreten.

Abstimmung.

Den Entwurf dem Regierungsrath, als in seine Kompetenz fallend, zurückzusenden 75 Stimmen.
In den Entwurf einzutreten 36 "

Vortrag des Baudepartements über die Korrektion der Ruchmühle hohle als Verbindung des Amtes Schwarzenburg mit dem Kanton Freiburg.

Der Schluß des Vortrags geht dahin, der Große Rath möchte

- 1) für die Korrektion der Ruchmühle hohle nach vorgelegtem Plan und Devis eine Summe von Fr. 17,000 bewilligen;
- 2) dem Baudepartement gestatten, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus vorzunehmen;
- 3) für die Ausführung dieses Baues, sowie für die durch die Gemeinde vorzunehmende Erweiterung des mit der Schwarzenburgstrasse in Verbindung stehenden Theils sowohl dem Baudepartement, als der Gemeinde Wählern das Expropriationsrecht ertheilen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Militärdepartements über die Wahl eines Kantonalkriegskommissärs, dessen Amts dauer vollendet ist:

Vorgeschlagen ist der bisherige, Herr Oberstleutnant Bucher.

Von 109 Stimmen erhalten im 1. Skrutinum:

Herr Bucher	91 Stimmen.
" Major Pfander	3 "
" Bühlser Umtschreiber	3 "
" G. Simon	2 "
" Intobersteg	1 "
" S. Schnell	1 "
" Oberstleutnant Kohler	1 "

Erwählt ist also Herr Oberstleutnant Bucher.

Vortrag des Militärdepartements über die von dem bernischen Offiziersverein gewünschte Aufstellung eines Kantonalgeneralsstabes und die Ernennung von vier Kantonalobersten.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes:

Es lassen sich nur zwei Fälle denken, wo ein Kantonalgeneralsstab und Kantonalobersten in Anspruch genommen werden könnten, nämlich bei Kantonalübungslagern und bei Kantonalfeldzügen. In dem einen oder andern dieser Fälle kann nun das Kommando stets einem geeigneten Stabsoffizier übertragen werden, weshalb ein eigener Kantonalstab unnötig erscheint. Bei eidgenössischen Feldzügen und Übungslagern liefert die Eidgenossenschaft das erforderliche Stabspersonal, so daß bei solchen Anlässen Kantonalobersten jedenfalls nicht ihrer Stellung gemäß verwendet werden können. Der Kanton Bern hat Elemente genug, um in vorkommenden Fällen alsgleich einen Generalstab bilden zu können, indem ihm außer den Kantonaloffizieren noch alle bernischen Offiziere des eidgenössischen Generalstabs zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen trägt die Mehrheit des Militärdepartements und mit ihr der Regierungsrath dahin an, in die noch so gut gemeinte Bitte des bernischen Offiziersvereins nicht einzutreten.

Die Minderheit des Militärdepartements dagegen unterstützt die Bitte des Offiziersvereins aus den von demselben auseinandergezogenen Motiven und glaubt, daß durch Aufstellung von Kantonalobersten der bernische Wehrstand in jeder Beziehung auf den Grad gehoben werde, zu welchem der Kanton Bern vermöge seiner Größe, Stärke und Hülfsmittel berechtigt sei.

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Da der Antrag des Regierungsrathes die Mehrheitsmeinung des Militärdepartements zur Annahme empfiehlt, so ist vor Allem aus diese in Berathung. Es hindert aber solches nicht, daß die Minderheitsmeinung des Militärdepartements hier wieder aufgenommen, und wenn sie dem Großen Rath gefallen sollte, dem Militärdepartement zu fernerer Ausarbeitung zurückgeschickt werde. Das Militärdepartement glaubte bei diesen verschiedenen Meinungen nicht schon jetzt mit bestimmten Anträgen einverstanden zu fallen, obschon das diesen Gegenstand betreffende Dekret vorgearbeitet ist und nöthigenfalls in acht Tagen vorgelegt werden könnte. Vom Militärdepartemente ist es vorberathen, nicht aber vom Regierungsrath. Dies als einleitende Bemerkung. Sit., das Militärdepartement ist in einer peinlichen Stellung. Wir haben eine große Partei im Volke, und es ist dieselbe auch hier im Großen Rathre repräsentirt, welche für das Militärwesen nicht viel verwenden will, indem das dafür verwendete Geld keinen verhältnismäßigen Nutzen bringe. Im Gegensahe damit ist unter dem größten Theile der Soldaten und Offiziere und unserer Bevölkerung viel Leben und der Wunsch rege, daß von dem Militärdepartement noch mehr, als es bis jetzt der Fall war, für das Militärwesen geschehe. So befindet sich das Departement einem Kreuzfeuer ausgesetzt, und es mag dasselbe thun, was es will, so wird es stets von der einen oder andern Partei mißbilligt werden. Ich für meine Person bin dafür, daß unser Militärwesen auf einen ehrenhaften Fuß gestellt werde, und es wird diese Ansicht auch vom Departement getheilt. Aber man darf nicht vergessen, daß, wenn der Bogen allzusehr gespannt wird, er bricht, und daß, wer allzuviel verlangt, Gefahr läuft, nichts zu erhalten. Das Departement macht es sich zur Pflicht, den Wünschen zu Hebung des Militärwesens so fehrt als möglich zu entsprechen, aber dem in Frage liegenden Wunsche kann es aus den im Vortrage enthaltenen Gründen nicht entsprechen, obschon die Bitte gewiß sehr wohl gemeint ist. Der Regierungsrath theilte auch die Mehrheitsansicht einhellig. Im Juni 1843 hat der bernische Offiziersverein zu Interlaken auf den Antrag des Comit's eine Vorstellung an den Großen Rath erlassen, es möchte derselbe vorläufig, so wie sich die geeigneten Personen darbieten, vier Kantonalobersten ernennen, um damit den Anfang zur Bildung eines Stabes für den Kanton Bern zu machen. Es geht daher vorerst der Schluß der Vorstellung auf die Aufstellung von vier Kantonalobersten, jedoch nur als Anfang eines zu bildenden Kantonalgeneralsstabes. Man könnte den Behörden den Vorwurf machen, daß die bereits

vom Juni 1843 datirte Vorstellung erst jetzt dem Grossen Rathé zum Entscheide vorgelegt werde. Es fällt aber ein Theil dieses Vorwurfs auf den Offiziersverein selbst zurück, indem die Vorstellung erst Ende Novembers 1843 dem Grossen Rathé eingereicht wurde, und es daher nicht Zeit war, dieselbe vorzubereathen und sie in der zweiten Hälfte der Winter sitzung vorzulegen, indem das Militärdepartement das Gesuch reislich überlegen wollte. In die Sache selbst will ich im Eingangsrappo nicht weitläufig eintreten, sondern verweise auf die Gründe, welche im Vortrage angebracht sind. Es mögen daher einige wenige Bemerkungen hier genügen. Man muß vor Allem aus die verschiedenen Fälle wohl in's Auge fassen, in welchen unser Militär ernsthaft verwendet werden kann. Es kann dasselbe verwendet werden im Kantonal- und im eidgenössischen Dienst. Was die Verwendung in Kantonalangelegenheiten anbelangt, so haben wir da bereits mehrere Vorgänge, welche uns als Norm dienen können, an der Truppen sendung in's Oberland und in den Jura, um Unruhen zu dämpfen, welche an beiden Orten sich zu zeigen anfiengen. Mit diesen bürgerlichen Unruhen hat es in der Regel eine eigene Beendniß, meist sind sie so beschaffen, daß es eine Hinsendung von vielen Truppen nicht einmal nothwendig hat, und es besser ist, die Sache mit so wenig Eklat als möglich zu be seitigen. Man muß stets mit der Feuerspritz parat sein, unb ein Tropfen Wasser, zu rechter Zeit und ohne viel Wesen zu machen angewendet, nützt oft mehr. Sollte es übrigens wirklich Ernst gelten, so können uns die erlebten Ereignisse belehren, daß man im Stande ist, allsogleich ansehnliche und gut geleitete Truppenmassen maschiren zu lassen, ohne daß ein Kantonalstab dazu nothwendig ist. So hatten wir in Zeit von zweimal 24 Stunden nahe an 6000 Mann auf den Beinen, und in den Jura gesandt, ohne daß man den Mangel eines Kantonalstabes verspürt hätte. Man kann niemals zum Voraus bestimmen, welcher Mann für die sich ereignenden Fälle der geeignete wäre, sondern es kann dieß erst geschehen, wenn der Fall bereits vorhanden ist. Erst dann ist man im Stande, dasjenige vorzukehren und denjenigen Mann zu bezeichnen, welcher zu dessen Beseitigung geeignet ist. So geschah es bisher, und ich glaube nicht, daß den Behörden ein Vorwurf gemacht werden könnte, sie hätte in vorkommenden Fällen den geeigneten Mann nicht herausgefunden, wie z. B. bei den Oberlanderunruhen, wo Herr Oberstleutnant Knechtenshofer als Kommandant bezeichnet wurde. Ebenso kann man nicht zum Voraus bestimmen, wie die Truppen zusammengesetzt sein sollen; es hängt auch dieß von dem Zwecke ab, welche die Truppen sendung erreichen soll. Ist es bloß darum zu thun, die Leute zu schrecken, so wird Infanterie und namentlich Artillerie den besten Dienst thun, während Scharfschützen nur im Ernst gebraucht werden sollen, indem man unsere Mitbürger nicht erschießen will. Wir haben übrigens eine Menge Bataillonskommandanten, welche ganz geeignet sind, in vorkommenden Fällen Truppenkorps zu kommandiren, und unter welchen man, wenn die Gelegenheit da ist, den passenden Mann herausfinden kann. Dieß beweist der Heidzug in Aargau, wo alle möglichen Waffengattungen vereinigt waren, und unsere Bataillonsobersten zu Brigadiers und Divisionärs verwendet wurden. Sie haben in einem andern Kanton ihre Aufgabe gut gelöst, warum sollten sie solches nicht auch im eigenen Kanton können? Sollte sich einmal der zwar unwahrscheinliche Fall ereignen, daß wir nicht im Stande wären, in unserm Kanton ausgebrochene Unruhen mit eigenen Truppen zu dämpfen, und daß wir uns anderwärts um Hülfe umsehen müßten, warum könnten wir in einem solchen Falle unter den Hülfttruppen nicht ebensogut Truppenkommandanten finden, wie sie von den Aargauern unter unsern Truppen gefunden worden sind? Es würden wohl unter ihnen ebensogut unbefangene und geschickte Leute sich befinden, wie sie sich unter uns befunden haben. Was die Verwendung unserer Truppen zum eidgenössischen Dienst betrifft, so ist auch da kein Kantonalgeneralstab nothwendig, indem die Eidgenossenschaft einen eigenen Stab, oder doch wenigstens den Kern dazu hat, welcher erforderlichen Falles leicht rekrutirt werden könnte. Die Eidgenossenschaft muß einen Stab besitzen, weil sie keine Bataillone hat, und die einzelnen Kantone solche liefern. Hätten wir auch einen Kantonalgeneralstab, so würde die Eidgenossenschaft nicht verpflichtet sein, deren Brevets anzuerkennen, und es möchte die Aufstellung eines Kantonalgeneralstabs von Seite des Kan-

tons Bern eher ein Grund sein, daß derselbe zum eidgenössischen Dienst nicht verwendet würde, indem namentlich die jalouisen Kantone dessen Aufstellung nicht gern sehen und alterlei Hintergedanken darin erblicken würden. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes, behalte mir aber vor, im Schlussrapporte allfällige, im Verlauf der Berathung fallende Einwendungen und Behauptungen, namentlich daß in andern Kantonen bereits ein Generalstab existire, zu widerlegen.

Knechtenhofer, Oberstleutenant. Nachdem eine Anzahl Offiziere auf eine so taktlose Art lexthin in das Publikum die Behauptung geworfen haben, es sei mit unserm Militär nicht viel, und es sei dasselbe auf einer niedern Stufe, so frage ich, wo will man die Generale hernehmen, welche man jetzt machen will? Mir kommt der ganze Antrag vor, als wolle man gegenüber der Eidgenossenschaft ein gewisses Dominiren damit aussprechen, und das scheint mir unpolitisch. Ich will daher von den vier Obersten, oder Generälen, das kommt auf's nämliche heraus, abstrahiren.

Hausser. Tit., ich war in der Minderheit des Departements, und deshalb erlaube ich mir einige Worte, um den von der Offiziersversammlung ausgesprochenen Wunsch auf Errichtung eines Kantonalgeneralstabes zu unterstützen. Ich bedaure sehr, daß wir seit einiger Zeit so sonderbare Urtheile über das gegenwärtige bernische Wehrwesen, dessen Nutzen und die darauf verwendeten Mittel hören müssen, und zwar von einer Seite her, wo man solche nicht erwarten sollte, indem unlängst ein Mitglied dieser hohen Versammlung in offener Rede sich dahin aussprach, daß jede Ausgabe für das Militärwesen unnütz sei, da wir ja niemals im Stande wären, mit eigener Kraft unsere Selbstständigkeit zu wahren. Sollte dieser Satz seine Richtigkeit haben, ja, Tit., dann ist das Schicksal der gegenwärtig in Berathung liegenden Frage von vornherein entschieden, dann brauchen wir keine Kantonalobersten, und wenn es, wie wir es soeben aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Militärdepartements vernommen haben, richtig ist, daß ein Tropfen Wasser genügt, um gefechtswidrige Unruhen im Kanton zu unterdrücken, und die Anwendung einer Feuerspritz zweckmäfiger ist, als die Aufstellung unterrichteter und gut angeführter Truppen, so sind die 400,000 Franken, welche wir alljährlich für das Militärwesen ausgeben, unnütz verwendet, und es genügt eine weitaus kleinere Summe. Tit., der Kanton Bern hat einen Wehrstand von nahe an 40,000 Mann, und es werden alljährlich für die Erhaltung, Ausrüstung und Bildung dieser Mannschaft über Fr. 400,000 verwendet. Wie ist nun dieser Wehrstand organisiert? die Truppen theilen sich ein in Bataillone und Compagnieen. Jeder Theil hat seinen Chef, welcher die Pflicht hat, denselben zu führen und die zu dieser Führung nötigen Kenntnisse sich zu erwerben. Werden nun diese einzelnen militärischen Abtheilungen, nämlich die Compagnieen und Bataillone, für den eidgenössischen Dienst aufgeboten, so ist es nicht nothwendig, daß man über die Gesamtheit der aufgebotenen Truppen einen Chef stelle, indem die Eidgenossenschaft in diesem Falle aus ihrem Stabe den Kommandanten bezeichnen wird. Es ist aber der Fall denkbar, und er kann sich nicht selten ereignen, daß der Kanton Bern nicht als Theil der Eidgenossenschaft, sondern als unabhängige Republik Truppen aufstellen muß, und in diesem Falle muß er denselben einen Chef geben. Wer die Verhältnisse unseres schweizerischen Vaterlandes mit aufmerksamem Auge betrachtet, wer die Kämpfe sieht, welche einzelne Glieder des Ganzen bestehen müssen, wer es zu erwägen weiß, wie schwierig es hält, in vorkommenden Fällen nur einen Zweck vor Augen zu haben, und gemeinsam zu handeln, der wird die Möglichkeit nicht weit von sich werfen, daß der Kanton Bern einst, und vielleicht geschwinder, als man vermuten dürfte, im Interesse des engern und weitern Vaterlandes sich gezwungen fühle, selbstständig aufzutreten und selbstständig zu handeln. Nehmen wir nun diese Möglichkeit an, so frag' ich Sie, Tit., wie soll es möglich sein, daß die bernische Armee gut geführt werden könnte, wenn Diejenigen, welche sie führen sollen, niemals Gelegenheit gehabt haben, sich in ihrer Eigenschaft als Heerführer auszubilden? Es ist zwar bemerkt worden, daß in solchen Fällen unter den gegenwärtigen Bataillonsobersten sich wohl Leute finden würden, welche geeignet wären, das Ganze

zu führen, man würde also einen Generalstab aus Offizieren bilden, welche aus den Bataillonen genommen würden, und welche in militärischer Beziehung die tüchtigsten wären. Ich frage Sie, Tit., kann das wohl einen guten Erfolg haben, wenn die einzelnen Theile, ohne welche die Gesamtheit nicht bestehen kann, desorganisiert werden, um das Ganze zu organisiren? Unmöglich kann dies gut sein, um so weniger, als bei ernstern Anlässen nicht nur einzelne Bataillone und Compagnien, sondern die ganze bernische Armee unter die Waffen gerufen würde. Da ist es nothwendig, daß die Bestandtheile, aus denen die Armee zusammengesetzt ist, jeder für sich gut organisirt und mit tüchtigen Offizieren vollständig versehen sei, und daß überdies diese einzelnen Theile zusammen ein Ganzes bilden und von Offizieren kommandirt werden, welche Gelegenheit hatten, sich als Heerführer auszubilden. Dies ist aber nur bei Leuten möglich, welche von vorn herein in eine Stellung gesetzt werden, welche ihnen die militärische Ausbildung zur Pflicht macht, und welche Gelegenheit hatten, sich als Stabsoffiziere auszubilden. Hat nun bis jetzt irgend einer unserer Stabsoffiziere Gelegenheit gehabt, sich als Chef eines größern Truppenkorps auszubilden? hat zu irgend einer Zeit das Militärdepartement es sich zur Aufgabe gemacht, die Kantonallager durch einen derselben kommandiren zu lassen? Ich glaube, nein, und wenn dies richtig ist, so kann wohl keiner im Stande sein, ein Kommando über ein größeres Armeekorps mit Kenntniß zu übernehmen, sondern er wird zu einer Zeit, wo er seine erworbenen Kenntnisse zeigen sollte, erst noch lernen müssen, und unterdessen die Truppen dem Zode entgegenführen. Wenn wir eine geordnete Armee wollen, so müssen wir derselben auch eine gehörige Leitung geben, ohne diese haben wir kein Ganzes, und eine noch so große Menge Soldaten hat keinen Nutzen, wenn sie ohne Führer ist. Es ist bemerkt worden, man solle den Bogen nicht zu sehr spannen, sonst breche er. Es kann diese Bemerkung wohl keine andere Deutung haben, als die, daß man nicht Dinge verlangen solle, welche allzuviel Kostenaufwand erfordern würden. Ich theile diese Meinung, insfern dadurch der Zweck, den man erreichen will, nicht ganz außer Acht gelassen wird. Es ist aber diese Bemerkung auf die vorliegende Frage nicht anwendbar, denn es kostet die Aufstellung von Kantonalobersten den Kanton Bern keinen Rappen mehr, als er jetzt ausgibt, indem die Kantonalobersten kein fixes Gehalt, sondern einfach ihren Sold nur dann beziehen würden, wenn sie im Dienst sich befinden. Tit., man kann eine Armee ohne Führer wohl mit nichts besser vergleichen, als mit dem Großen Rathe, wenn er ohne Präsident und Sekretär berathen sollte. Jeder würde machen, was er gut fände, und so würde niemals ein Resultat erhältlich sein. Ebenso verhält es sich bei einer Armee, deren einzelne Theile nicht durch eine ordnende Hand zusammengehalten werden; jeder Bataillons- und Compagniechef würde befehlen, aber nicht gehorchen wollen. Man hat gesagt, es würde bei der Eidgenossenschaft Aufsehen erregen, wenn der Kanton Bern einen eigenen Kantonalstab aufstellen würde. Dagegen erwidere ich einfach, daß bereits im Kanton Waadt ein Generalstab existiert, welcher in den letzten Zeiten sehr gute Dienste geleistet hat, und welcher im Stande ist, ein Lager gut und vielleicht noch besser zu kommandieren, als mancher eidgenössischer Oberst. Ebenso haben die Kantone Aargau, Zürich und andere ihre Kantonalobersten gewiß nicht blos zum Luxus, sondern damit ihre Truppen einen Kopf haben. Unsere bernische Armee dagegen hat keinen Kopf. Herr Oberst Zimmerli thut sein Möglichstes, um unser Militärwesen auf eine ehrenhafte Stufe zu bringen, und wir sind ihm dafür Dank schuldig. Es genügt indes ein einziger Mann nicht, und es sollte Mehreren Gelegenheit verschafft werden, sich als Truppenchefs auszubilden. Ich will nicht länger aufhalten, um so mehr, als ich erwarte, daß einige meiner Herren Collegen dasjenige ergänzen werden, was ich ausgelassen habe. Ich trage dahn an, daß in das Gesuch des bernischen Offiziersvereins eingetreten werde, und der Regierungsrath den Auftrag erhalte, ein Dekret im angegebenen Sinne dem Großen Rathe vorzulegen.

Tschabold. Wenn der Fall eintritt, wo größere Truppenmassen aufgeboten werden müssen, so wird der Regierungsrath, wie er es bis dahin gethan hat, auch einen eigenen Trup-

penkommandant ernennen. Daß er bis dahin bei vorkommenden Fällen in seiner Wahl nicht unglücklich gewesen ist, beweist die Erfahrung, und es ist bis jetzt stets gut gegangen. Wenn aber 4 Kantonalobersten aufgestellt werden sollten, da kann es nicht geben, denn wo Mehrere regieren, giebt es ein Wirrwarr, und nur da kann Ordnung eintreten, wo ein einziger Meister ist. Ich habe selbst einen Feldzug mitgemacht, nämlich denjenigen in den Jura, in der Eigenschaft als Hauptmann einer Scharfschützenkompanie. Herr Oberst Zimmerli hat uns damals kommandirt, und da kann ich versichern, daß wir keinen Augenblick ohne Verhaltungsbefehle waren und stets wußten, wohin wir dislocirt werden, um überhaupt, was wir tun sollten. Man spürte, daß Ordnung im Ganzen war. Waren aber vier Obersten gewesen, so bin ich überzeugt, daß keine solche Ordnung geherrscht hätte, und die Sache nicht so gut gegangen wäre. Einen einzigen Wunsch möchte ich dem Militärdepartement ans Herz legen, nämlich denjenigen, daß es jüngere und ältere Offiziere, welche sich als tüchtig ausweisen, in den eidgenössischen Stab einschließen möchte, denn es ist daselbst der Kanton Bern nicht gehörig vertreten, es muß derselbe seine Truppen hergeben, und es müssen dieselben Offiziere aus andern Kantonen folgen, während es angemessener wäre, wenn auch eine Anzahl bernischer Offiziere im eidgenössischen Stabe wären. Früher war der Kanton Bern gut vertreten, es hat aber derselbe durch den Austritt der eidverweigernden Offiziere den größten Theil der Repräsentation verloren, und diese Lücke sollte, wie es sich für den größten Kanton geziemt, ausgefüllt werden. Es wird zwar eingewendet, der Kanton Bern habe die Leute dazu nicht. Ich glaube aber, er könne eben so gute Offiziere stellen als andere Kantone, denn ich kenne eidgenössische Stabsoffiziere, welche auch keine Herrenmeister sind. Von der Aufstellung von Kantonalobersten dagegen möchte ich abstrahiren.

Im oberste g. Ich bin nicht einer der Offiziere, welche dem Offiziersverein in Interlaken beigewohnt haben. Nichtsdestoweniger stimme ich der Vorstellung bei, indem ich durchaus dieselbe als unsern Bedürfnissen entsprechend halte. Ich glaube auch nicht, daß diese meine Ansicht dahin gedeutet werden könne, als suche ich für meine Person dadurch eine höhere militärische Stelle. Meine Stellung als Scharfschützenlieutenant wäre dazu nicht sonderlich geeignet. Meine Gründe, welche mich für die Aufstellung eines Kantonalgeneralstabes bestimmen, sind anderer Natur, sie stützen sich auf höhere Rücksichten, und wenn der Regierungsrath einmütig dagegen war, so kann man diese höhern Rücksichten dennoch nicht weglügen. Seit der Regeneration verwendet man sehr große Summen für das Militärwesen. Es sind aber dieselben blos verwendet worden für die Ausbildung der Soldaten und der Offiziere mindern Ranges, nicht aber um gute Führer zu bilden. Oder haben Sie je gesehen, daß bei einem unserer Kantonallager einer unserer Stabsoffiziere dazu verwendet wurde, derselbe zu kommandiren? Niemals. In dieser Beziehung hat das Militärdepartement nicht das Mindeste gethan, indem es die Lager niemals durch einen unserer Bataillonsobersten, sondern stets durch Herrn Oberst Zimmerli, durch den Oberinstruktur unsers Kantons, kommandiren ließ. Es soll damit Herrn Oberst Zimmerli kein Vorwurf gemacht werden, aber ich glaube, man solle solche Anlässe denuzen, um unsern Stabsoffizieren Gelegenheit zu geben, sich in demjenigen Theile unsers Militärwesens auszubilden, in welchem sie gewiß am wenigsten Kenntniß haben. Es sollen die Kantonallager ebensogut, ja noch mehr, eine Schule für die höhern Offiziere sein, als für die Soldaten und die Offiziere mindern Ranges. Es ist sehr leicht gesagt, man werde die tüchtigen Leute schon herausfinden, wenn Noth an Mann käme, und es seien deren genug vorhanden. Aber es können Fälle vorkommen, wo dem nicht also ist, und wo ein Tropfen Wasser wohl nicht austreichen würde. Man kann ein guter Hauptmann und ein guter Bataillonsoberst sein und dennoch von der Führung einer Armee nichts verstehen. Es muß dies gelernt werden so gut als andere Dinge; und die Schule erst dann durchzumachen, wenn man seine Kenntnisse anwenden sollte, ist wohl eine etwas gewagte Sache, die leicht auf Unkosten unserer Soldaten und zum Nachtheil der

Republik aussallen könnte. Wir haben zwar Herrn Oberst Zimmerli, welcher ohne Zweifel im Stande ist, dasjenige zu leisten, was man von einem guten Truppenkommandanten verlangen kann. Man darf aber nicht vergessen, daß derselbe zu gleicher Zeit eidgenössischer Offizier ist, und in dieser Eigenschaft die Pflicht hat, dem Ruf der Eidgenossenschaft zu folgen, auch wenn er im Kantonaldienst notwendig wäre. Schon dieses mag genügen, um zu zeigen, daß ein Mann allein nicht hinreicht, und daß es im Interesse des bernischen Militärwesens ist, mehrere gute Truppenchefs zu besitzen, aus welchen dann in vorkommenden Fällen je nach Umständen der geeignete ausgewählt werden könnte. Dedenfalls kommt mir die gefallene Bemerkung, daß es unter einem Chef besser gehe, als unter vier, etwas lächerlich vor, indem wohl Niemand die Aufstellung von vier Kantonalobersten in dem Sinne auffassen wird, daß in vorkommenden Fällen sämtliche vier zusammen und einander koordinirt in Aktivität gesetzt werden sollen. Ich stimme daher zum Eintreten und dahin, daß dem Grossen Rath ein Dekret im angetragenen Sinne vorgelegt würde.

Stoos. Herr Oberstleutnant Knechtenhofer hat vorhin die Behauptung aufgestellt, es sei von einer Anzahl bernischer Offiziere selbst eingestanden worden, daß sie untüchtig seien, und es würde daher aus diesem Grunde wohl schwer halten, Obersten oder Generale unter ihnen zu finden. Ich muß diese Behauptung als unrichtig zurückweisen, indem die bernischen Offiziere in jüngster Zeit eine Vorstellung an den Regierungsrath gerichtet haben, worin nicht von deren Untüchtigkeit die Rede ist, sondern davon, daß in unserm Kanton für deren Instruktion nicht soviel gethan werde, wie in andern Kantonen, und daß sie aus diesem Grunde in ihren Leistungen gegen letztere zurückstehen. Was die Aufstellung von Kantonalobersten betrifft, so lege ich auf dieselben nicht soviel Gewicht, wie der Herr Präopinant, um so mehr, als dieselben nicht anders gefunden werden könnten, als daß man die vier besten Bataillonskommandanten zu Kantonalobersten ernennen und so vier Bataillone ihrer Chefs berauben würde. Indessen schadet es durchaus nicht, wenn unsere Bataillonskommandanten auch zu Führung grösserer Truppenmassen gebraucht werden, und ich für meinen Theil möchte daher dem Militärdepartemente anempfehlen, in Zukunft die Kantonallager durch den einen oder andern Bataillonschef kommandiren zu lassen.

Steinbauer, Regierungsrath. Aus dem bisher Angebrachten könnte man den Schluss ziehen, als hätte Herr Oberst Zimmerli die Absicht gehabt, durch Niemand anders die Kantonallager kommandiren zu lassen, indem dies eine gar angenehme Sache sei. Unter der neuen Militärverfassung hatten wir zwei Kantonallager im Jahr 1839 und 1843, beide wurden von Herrn Oberst Zimmerli kommandirt. Ich verdanke es ihm, daß er sich der Mühe unterzogen hat, diese beiden Lager zu kommandiren, denn es ist gewiß keine angenehme Sache und mit Unannehmlichkeiten jeder Art verbunden. Beide Lager waren eine Schule nicht nur für Soldaten und Offiziere geringeren Grades, sondern sie waren es hauptsächlich für die höhern Offiziere, welche sich an beiden Lagern ein Muster abnehmen konnten, wie sie sich in vorkommenden Fällen zu verhalten hätten. Bevor das leitjährige Lager seinen Anfang nahm, wurden durch Herrn Oberst Zimmerli mehrere ältere Offiziere angefragt, ob sie das Lager kommandiren wollten. Es wurde aber von allen eine abschlägige Antwort ertheilt, so daß sich Herr Oberst Zimmerli im Falle sah, selbst das Kommando übernehmen zu müssen. Es ist daher ihm keinerlei Vorwurf zu machen, im Gegentheil ist ihm zu danken, daß, als sich Niemand als Lagerkommandant hergeben wollte, er sich dieser Mühe unterzog. In die Sache selbst will ich nicht mehr näher eintreten.

Stettler. Ich halte die Aufstellung von vier Kantonalobersten nicht nur nicht für einen Vorteil, sondern geradezu für einen Nachtheil. Denn man kann unmöglich die Männer zum voraus bestimmen, welche bei erst in die Zukunft fallenden Ereignissen die geeigneten wären, um diese zum Vorteil des Kantons zu leiten und sich mit Erfolg an die Spitze zu stellen. Es ist möglich, daß in zehn oder zwanzig Jahren ein Krieg ausbricht; wenn wir nun jetzt schon die Leute

bezeichnen wollen, welche dannzumal an die Spitze unserer Truppen zu stellen sind, so sind jene unter der Zeit alt geworden, und es könnten sich dann jüngere Leute finden, welche geeigneter wären, unsere Truppen zu führen, als diejenigen, welche wir schon lange voraus dazu bestimmt hätten. In diesem Falle wären uns dann die vier Kantonalobersten ein Hinderniß, und wir müßten dann wieder die Hände gebunden hätten. Der Kanton Bern hat, wie die Geschichte uns zeigt, manche kritische Zeiten erlebt, aber stets haben sich in diesen kritischen Zeiten die geeigneten Leute vorgefunden, welche die Fähigkeiten hatten, um dieselben zu einem glücklichen Ende zu führen. Ob die Aufstellung von Kantonalobersten das nämliche Resultat zur Folge haben würde, muß ich bezweifeln. Was hindert uns, bei vorkommenden Gelegenheiten, wie bei Kantonallagern und geschehenen Truppenzusammenzügen, einem unserer gegenwärtigen Bataillonskommandanten das Kommando zu übertragen? Nichts; wir können solches thun, ohne daß die Aufstellung eines eigenen Generalstabes notwendig wird. Wir dürfen übrigens nicht vergessen, daß unsere bernischen Truppen einen Theil der grössern eidgenössischen Armee bilden, und daß wir uns hüten sollen, Beschlüsse zu fassen, welche dieselben isoliren würden. In welche Stellung käme übrigens dieser Generalstab zu dem eidgenössischen? Nicht nur würde derselbe nicht beachtet, sondern er könnte vielleicht sogar zu Misstrauen Veranlassung geben. Daß wir im eidgenössischen Stabe nicht gebörig vertreten sind, ist nicht die Schuld der Eidgenossenschaft, sondern es ist dieselbe unsere eigene Schuld, indem eine Menge bernische Offiziere, welche angegangen worden sind, in denselben zu treten, die angebotenen Stellen refusirt haben. Der Herr Präsident des Militärdepartements hat ganz richtig bemerkt, daß wir uns hüten sollen, durch solche Schritte, wie der vorgeschlagene ist, das Misstrauen der übrigen Kantone zu wecken. Ich stimme dieser Ansicht bei, und ebenso dem Antrage des Regierungsrathes.

Kurz, Oberrichter. Ich muß vor Allem aus auf einen Irrthum aufmerksam machen, der sich, wie es scheint, in die Diskussion eingeschlichen hat. Die Vorstellung des Offiziersvereins hat nicht den Zweck, daß sogleich vier Kantonalobersten ernannt werden, sondern sie wünscht, daß ein Generalstab im Grundsatz anerkannt, und daß die Ernennung von vier Kantonalobersten als Anfang der Realisierung dieses Grundsatzes betrachtet werde. Man muß also die Aufstellung der vier Kantonalobersten nicht als Hauptache betrachten, sondern es soll dieses nur der Anfang sein zu einem zu bildenden Generalstabe. Es soll damit auch nicht gesagt sein, daß der Grossen Rath sogleich diese vier Obersten ernenne, sondern es sollen dieselben nur dann ernannt werden, wenn sich Gelegenheit darbietet, damit auf diese Weise verdiente Offiziere, welche sonst für den Dienst verloren gingen, in eine passende Stellung versetzt und so zum Besten des bernischen Militärwesens in Aktivität beibehalten werden. So haben wir in jüngster Zeit einen Mann verloren, welchen ich gerne in eine Stellung versetzt gesehen hätte, wo ihm Gelegenheit gegeben gewesen wäre, auf eine für ihn weniger lästige Weise fernerhin sich dem Militärdienste zu widmen. Es ist dies ein Mann von vielen Fähigkeiten und großer Thatkraft, nämlich Herr Oberstleutnant Joh. Kohler, welcher in Folge seiner Privatverhältnisse die Stelle eines Bataillonskommandanten zu lästig fand und die deshalb verlangte Demission auch wirklich erhielt, während er als Kantonaloberst dem Militärdienste hätte erhalten werden können. Es befinden sich ferner in fremden Diensten eine Menge tüchtiger Berneroffiziere, welchen unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Zurückkunft in ihre Heimat keine angemessene militärische Stellung gegeben werden kann, welchen aber eine solche gegeben werden könnte, wenn wir einen Kantonalgeneralstab im Grundsatz erkennen würden. Es würde sich so eine Art Depot von tüchtigen Offizieren bilden, welchen bei vorkommenden Anlässen eine angemessene Stellung gegeben werden könnte, während es jetzt schwierig ist, dieselben in unsere Bataillone einzureihen, so daß sie, obschon in ihrem besten Alter, unbenuzt bleibent. So wird nächstens ein verdienter bernischer Offizier, welcher sich längere Zeit in griechischen Diensten ausgezeichnet hat, wieder in sein Vaterland zurückkehren, und da würde sich gerade die Gelegenheit darbieten, demselben eine

passende militärische Stellung zu geben und seine Kenntnisse auf eine geeignete Weise im Interesse des vaterländischen Wehrwesens zu benutzen. Man hat gesagt, es würde die Aufstellung eines Kantonalgeneralstabes in manchen Kantonen unangenehme Empfindungen erwecken; ich würde nicht, warum? und sollte es dennoch der Fall sein, so sehe ich darin keinen Grund gegen das vorgeschlagene Institut. So wie die Verbältnisse der Schweiz sind, kann gar leicht der Fall eintreten, daß ein Kanton selbstständig für sich handeln muß. Das auffallendste Beispiel haben wir im Jahre 1838 erfahren, wo die Schilderhebung des Kantons Waadt gegenüber den ungegründeten Anforderungen Frankreichs mehr Nutzen gebracht hat, als je durch Konzessionen oder durch Abwarten auf eidgenössische Intervention erreicht worden wäre. Dann zumal erzeugte sich die Notwendigkeit eines eigenen Kantonalgeneralstabes. Man hat ferner bemerkt, die Bernertruppen bilden einen Bestandtheil der eidgenössischen Armee, und die Eidgenossenschaft habe einen Stab. Tit., sie hat nur den Anfang dazu, denn der gegenwärtige eidgenössische Stab ist nicht zahlreich genug, um bei einem größeren Aufgebot genügen zu können. Freilich wenn man das Verzeichniß der eidgenössischen Offiziere nachsieht, und es vergleicht mit den Stabsoffizieren anderer Länder, so sollte man meinen, es sei das Personale mehr als hinlänglich. Es ist dies aber nur scheinbar, weil in dem Verzeichniß des eidgenössischen Stabspersonals eine Menge Offiziere enthalten sind, welche in fremden Staaten nicht als Stabsoffiziere betrachtet werden, indem dasselbst die Armeekörper keineswegs vollständig eingeteilt sind und die Divisions- und Brigadenchiefs als eingeteilte Offiziere, nicht aber als Stabsoffiziere betrachtet werden. Unser eidgenössisches Stabspersonale reicht nicht zur Hälfte aus, und der Kanton Bern würde sich ein Verdienst erwerben, wenn er einen eigenen Stab bilden würde, aus welchem der eidgenössische Stab leicht ergänzt werden könnte. Es scheint mir daher die Furcht, es möchten einige Kantone eine Aufstellung eines eigenen Kantonalstabes mit scheelen Augen ansehen, nicht begründet. Wir haben unlängst in den Zeitungen gelesen, daß zwei Berner, nämlich General Commann und der Escadronechef Morel sich in den algierischen Feldzügen vorteilhaft ausgezeichnet haben. Ist es nicht möglich, daß solche Leute in ihr Vaterland zurückkehren, und wäre es dann nicht wünschenswerth, daß man denselben eine passende Stellung auweisen könnte, welche sie in die Möglichkeit versetzen würde, dem bernischen Wehrwesen mit ihren Kenntnissen und gesammelten Erfahrungen zu nützen? Ich stimme für das Eintreten und für die Aufstellung eines Kantonalgeneralstabes im Grundsache. Durch Ernennung von Kantonalobersten würde damit der Anfang gemacht.

J. SCHNELL. Es wird wohl Mancher denken, wenn er mich das Wort in Kriegssachen ergreifen sieht: was will Saul unter den Propheten! Ich hätte auch füglich, nachdem das Militärdepartement und der Regierungsrath in ihren Anträgen einig sind, schweigen können; da indessen bei Anlaß der topographischen Karte meine Ansichten über das Militärwesen entstellt worden sind, so benutze ich diesen Anlaß, um meine Meinung nochmals aus einander zu sehen. Man hat mir vorgeworfen, ich wolle nicht, daß der Kanton Bern diejenigen militärischen Pflichten erfülle, welche ihm als Glied des eidgenössischen Bundes obliegen. Tit., ich habe mich gegen die Aufnahme der topographischen Karte erklärt und bin noch immer der nämlichen Meinung, bis mir der Zweck und der Nutzen, den diese Karte gewähren soll, klar vor Augen ist. Ich wollte, daß man mir denselben aus einander sehe. Man hat aber solches nicht gewollt; warum, weiß ich nicht. Indessen die Sache ist abgethan. Bei jeder solchen Frage, wie die heutige, erlaube ich mir, meine Ansicht frei auszusprechen. Ich weiß zwar wohl, daß man über meine Meinung, als über eine unstatthafte, hinwegsieht. Das soll mich aber dennoch nicht binden, meine individuelle Meinung auszusprechen, auch wenn sie mit der Mehrheit im Widerspruch ist; es ist dies nicht nur ein Recht, das ich habe, sondern auch eine Pflicht. Machen wir nur nicht, daß es uns ergeht, wie dem Hirsche, welcher über die Form seiner Beine sich aufhielt, dagegen aber auf sein Geweih stolz war. Der Kleinste kann sich durch Mäßigkeit und Redlichkeit und Verstand auszeichnen, und kann zum Rösler werden für

Andere und so durch seine moralische Kraft imponiren, aber nicht umgekehrt, wenn er auf diese nicht achtet und auf andere Eigenschaften einen Werth legt, welche an sich keinen haben, und wodurch er sich lächerlich macht. So sollten wir nicht so viel Wesens machen mit unserer Armee, welche im Vergleich mit andern dennoch gar nichts sagen will. Wenn es einmal darauf ankommt, unsere moralischen Güter zu vertheidigen, da bin ich au dabei, und ich kann Sie versichern, daß ich dann nicht der Letzte sein werde, und ebenso einen Degen zu führen weiß, als mancher Andere, denn ich habe seiner Zeit auch den Degen führen gelernt, aber gewiß nicht gegen Haselstauden und Säublumen. Es könnte uns mit unserem Militärwesen, auf welches Manche sich so viel einbilden, und von dem sie so viel Aufhebens machen, leicht ebenso ergehen, wie dem Hirsche mit seinen Hörnern, die er als eine Bierde ansah und mit denen er sich dennoch im Busche verwickelte, und so dem Jäger zum Opfer wurde, während seine Beine, welche er verachtete, ihm beim Fliehen vor den Hunden den besten Dienst leisteten. Wir sollten, Tit., mehr darauf sehen, daß wir in den Augen der Welt als ein Muster von Moralität, Mäßigkeit, Thatkraft und Verstand erschienen, und Niemanden Anlaß geben, uns in unserer Rübe zu stören. Ich will deswegen nicht sagen, daß man das Wehrwesen vernachlässigen soll, aber mit demselben großthun, die Leute plagen u. f. w., das sollen wir nicht. Wenn es sich einst darum handeln sollte, die heiligsten Güter gegen freche Hand zu vertheidigen, da wird es sich zeigen, wer das Herz auf dem rechten Flecke trägt, und da bin auch ich dabei, mich für dieselben bis in den Tod zu wehren, aber Klingklang machen, das liebe ich nicht. Ich ehre das Militär, und unser Volk gehört zu den tapfersten, welche es giebt, aber man muß sich hüten, mit dieser Tapferkeit und dem militärischen Sinn unseres Volkes zu spielen. Verschone man es mit Spielerien und Plakereien, bis man es für eine ernste Sache in Anspruch nehmen muß. Dies ist meine Ansicht, und ich wünsche, daß sie nicht verdreht werde. Die Aufstellung von Kantonalobersten halte ich für eine Spielerie. Im kritischen Momente werden sich die rechten Leute wohl finden. Ich stimme daher für den Antrag des Regierungsrath's.

BANDELIER, Regierungsrath. Es sollte eigentlich Niemand mehr das Wort ergreifen, indem so ziemlich Alles gesagt worden ist, was sich dafür und namentlich darüber anbringen läßt, und da der eigentliche Geist, welcher in einer Republik herrschen soll, und von welchem allein in gefahrvollen Zeiten Heil zu erwarten ist, so treffend bezeichnet wurde; ich erlaube mir indessen, noch eine Rücksicht mehr hervorzuheben, als es bis jetzt geschehen ist. Es ist gesagt worden, man müsse Kantonalobersten bezeichnen, damit diese durch die Ernennung in die Möglichkeit gesetzt werden, sich auf eine ihrem Range würdige Weise auszubilden; es scheint mir dies kein Grund, um zum Voraus Obersten zu ernennen, indem unser Militärunterricht gegenwärtig bereits so beschaffen ist und hinlängliche Gelegenheit darbietet, um sich als Chef größerer Truppengassen befähigen zu können. Es hätte eine Vorausbezeichnung derjenigen Offiziere, welche im Falle der Notth an die Spitze der Truppen gestellt werden sollten, gewiß größere Nachtheile als Vortheile. Wenn wir Obersten erwählen, welche sich erst noch ausbilden sollen, so wissen wir nicht, ob sie wirklich diejenige militärische Bildung erhalten würden, welche ihre Stellung erforderte, und ob sie im Falle der Notth wirklich sich als fähig ausweisen würden. Hieße das uns nicht die Hände binden? Wenn die Obersten einmal erwählt wären, so würde es schwer halten, im Falle sie sich untauglich erzeigt und unser Zutrauen nicht verdienten, sie auf die Seite zu setzen; sie wären einmal erwählt, und der Nachtheil davon würde auf uns fallen. Man muß nicht vergessen, daß es sich übrigens im Momente der Notth nicht nur um militärische Kenntnisse handelt, und daß ein Haudegen allein nicht genügt, sondern es sind überdies noch bürgerliche Eigenschaften notwendig, die Gerechtigkeit, Freiheitsliebe, um mit Erfolg sich an die Spitze stellen zu können, und diese Eigenschaften zeigen sich in der Regel erst dann, wenn der Moment der Notth da ist. Ich stimme daher nicht zu den Kantonalobersten und auch nicht zu einem Generalstab, möchte aber dem Militärdepartement für anempfohlen, daß es

unsern Offizieren Gelegenheit verschaffe, und zwar mehr als jetzt, sich die Kenntnisse, welche ein höherer Offizier haben soll, zu verschaffen, um größere Truppenbewegungen zu kommandiren.

Vogel. Obwohl ich dem Offiziersverein zu Interlaken nicht beigewohnt habe, so stimme ich dennoch dessen Gesuch bei. Es ist keine Kleinigkeit, größere Truppenmassen zu kommandiren, und wer nicht vorher Gelegenheit gehabt hat, sich darin zu üben, der wird es im Fall der Noth sehr büßen müssen. Man hat sich auf den Aargauerfeldzug berufen und gesagt, es sei daselbst gut gegangen, ohne daß Kantonalobersten da gewesen wären. Es ist wahr, es war im Kanton Aargau ziemlich viel Ordnung, aber dennoch hätte diese besser sein können, wenn Herr Oberst Kohler nicht noch neben seinem Oberkommando sein eigenes Bataillon hätte kommandiren müssen. Es ist gesagt worden, in der Regel brauche man Infanterie und Artillerie, um die Leute zu erschrecken, und die Scharfschützen, um die Leute tot zu schießen. Ich möchte, daß die Scharfschützen vorerst gelehrt würden, das Absehen zu richten, ehe man vom Todtschießen spricht.

Taggi, Reg. Rath, älter, als Berichterstatter. Tit., ich muß bekennen, daß es mir wehe gethan hat, zu sehen, wie ein Bild, welches ich im Verlauf meines Eingangsrapportes anbrachte, auf eine Weise, wie es geschehen, missdeutet worden ist. Wer ein besseres Bild zu geben weiß, um das zu bezeichnen, was ich bezeichnen wollte, der möge versuchen, eines aufzufinden. Jeder hat gute Absichten, der Regierungsrath hat sie, das Militärdepartement und die Offiziere. Man schlägt verschiedene Mittel vor, um diese gute Absicht zu erreichen; es fragt sich nun, welche Mittel die besten sind, und Sie, Tit., werden darüber entscheiden. Man hat gesagt, es sei die Möglichkeit vorhanden, daß der Kanton Bern als Kanton in Fall kommen könne, Truppen aufzustellen. Wir haben bereits solche Fälle gehabt, die Anführung des Aargauerfeldzugs mag hier genügen, und wie damals kommandiert wurde, ob schlecht oder gut, das wissen alle die am besten, welche denselben mitgemacht haben, und ich habe von keinem derselben gehört, daß nicht alles gut und regelmäßig gegangen sei. Es mag dieses Beispiel genügen, um zu zeigen, daß wir auch ohne einen eigenen Generalstab im Momente der Noth nicht in Verlegenheit sein werden. Herr Hauptmann Eschabold wünscht, daß das Militärdepartement dafür sorge, daß die Berner Offiziere im eidgenössischen Stab mehr vertreten werden. Schon längst hat das Militärdepartement gesucht, solches zu thun, und es hat sich deshalb an mehrere gute Offiziere gewendet, wie an die Herren Oberstl. Kohler, Steinhauer, Knechtenhofer. Über alle diese Offiziere entsprachen dem Ansuchen nicht und wiesen den Eintritt in den eidgenössischen Stab ab. Herr Oberstl. Klay dagegen nahm eine Stelle im eidgenössischen Stab an, gab jedoch nach einem Jahre seine Demission, und auf diese Weise haben wir einen guten Bataillonsoberst verloren, ohne daß wir an Repräsentation im eidgenössischen Stab gewonnen hätten. Man darf nicht vergessen, daß wir uns in einer Übergangsperiode befanden, wo es schwer hielt, diejenigen Offiziere zu ersetzen, welche infolge der Eidverweigerung aus der bernischen Armee und dem eidgenössischen Stab getreten sind. So wie sich aber dieser Uebelstand nach und nach beheben wird und zum Theil bereits gehoben hat, so werden wir auch tüchtigere Offiziere und mehr Vertreter im eidgenössischen Stab erhalten. Man hat sich berufen, es seien auch in andern Kantonen Generalstäbe, und hat namentlich den Kanton Waadt angeführt; es ist nun wahr, es hat derselbe Kantonalobersten, aber es wurden diese im Jahr 1838 ernannt, wo die Bezeichnung von Obersten ein Bedürfnis war, um die Truppen auf eine übereinstimmende Weise führen zu können. Damals war Noth am Mann, und es hat der Kanton Waadt also gleich Leute gefunden; wenn einmal der Kanton Bern in einem ähnlichen Fall kommt, so wird er dann auch Truppenkommandanten bezeichnen, und dann ist es Zeit genug, Obersten zu ernennen. Ehe aber dergleichen Nothfälle eintreten, wäre es unklug, zum voraus Leute zu bezeichnen. (Der Redner durchgeht die Militäretats der verschiedenen Kantone, aus welchen sich ergiebt, daß wohl einige Kantone Kantonalobersten haben, welche aber nicht zu gleicher Zeit den nämlichen Grad im eidgenössischen Stab bekleiden; ein ei-

gentlicher Kantonalstab sei nirgends.) Bereits im Eingangsrapport habe ich gezeigt, daß die Tendenz der Bitschrit auf Aufstellung eines Kantonalgeneralstabes gehe, und daß die Ernennung von vier Obersten bloß als Anfang, gleichsam als Grundlegung derselben, anzusehen wäre. Ich habe daher die Tendenz nicht missverstanden. Wen wollte man jetzt wohl in diesen Stab wählen? man hat von Herrn Oberstl. Kohler und andern Offizieren gesprochen, welche sich im besten Alter befänden, und auf diese Weise dem Militärdienst beibehalten werden könnten. Ich weiß nun nicht, ob sich diese Offiziere dazu verstellen ließen, alle paar Jahre einmal einberufen zu werden, und ob sie an der Führung eines Lagers und den damit verbundenen stets wiederkehrenden militärischen Bewegungen so sehr Freude hätten, um sich wieder brauchen zu lassen. Wo soll man dann ferner diese Obersten bernehmen? aus den Bataillonskommandanten? Abgesehen daß wir dadurch die Bataillone ihrer besten Führer beraubten würden, zweifle ich daran, daß diese, welche zugleich Kreiskommandanten sind, sich dazu verstehen würden, eine Stelle anzunehmen, welche mit der Kreiskommandantenstelle nicht verträglich wäre, und daher auf die Kreiskommandantenbesoldung verzichten müßten, während sie für andere Gegenstände desto mehr Ausgaben hätten. Ich sehe in dieser Sache nicht viel Verstand, es ist mir leid, daß ich mich so ausdrücken muß. Die Vorstellung der bernischen Offiziere, welche in letzter Zeit dem Militärdepartement zugewiesen worden ist, ist, abgesehen von der Form, weitaus mehr der Berücksichtigung wert, als der jetzt in Beratung liegende Gegenstand. Man sieht, daß sie ihren Ursprung in dem Eiser und guten Willen unserer Milizen hat; sie enthält viel Wahres, und des Militärdepartement bat sich bewogen gefunden, auf das nächstjährige Budget eine Summe von Fr. 30,000 mehr zu fordern, um, wenn auch nicht allen, doch einigen Wünschen zu entsprechen. Bis jetzt glaubte das Militärdepartement, es möge genügen, wenn man nach dem eidgenössischen Maßstäbe seine Leistungen einrichte. Wenn aber von denjenigen, auf welche das Unbequeme zurückfällt, verlangt wird, daß mehr als bisher geleistet werde, so sehe ich dies als ein gutes Zeichen an, und das Militärdepartement wird den Wünschen so sehr als möglich Rechnung tragen. Ich verdanke dem Herrn Regierungsrath Bandelier seine Neuuerungen, und kann ihn versichern, daß der ausgesprochene Wunsch, es möchte unsern höheren Offizieren Gelegenheit gegeben werden, sich als Kommandanten größerer Truppenmassen auszubilden, nicht unberücksichtigt gelassen werden soll; es darf aber nicht vergessen werden, daß der gute Wille des Departements ohne die Geneigtheit der betreffenden Offiziere nicht viel auszurichten vermag. Man hat bereits schon früher mehrere Bataillonskommandanten angefragt, ob sie sich dazu verstehen wollten, ein Lager zu kommandiren, die Antwort fiel aber nicht bejahend aus. Als fernerer Grund für die Aufstellung eines Kantonalgeneralstabs ist angeführt worden, daß ein solches Institut dem Kanton Bern Gelegenheit gäbe, seinen aus fremden Diensten zurückkommenden Offizieren eine passende Stelle zu geben, und es ist dabei hingewiesen worden, auf mehrere ausgezeichnete, in fremden Diensten stehende bernische Offiziere, wovon einer in nächster Zeit zurückkommen werde. Tit., lassen Sie diese Offiziere nur zurückkommen, ich kann Ihnen versichern, daß sie, wenn brauchbar sind, sie gewiß auch gebraucht werden. Es gibt Gelegenheit genug, um ausgezeichnete Leute zu beschäftigen, und wenn ein Rudolf von Erlach erscheinen würde, wir könnten ihn auf der Stelle brauchen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrath's.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrath's 76 Stimmen.
In die Vorstellung einzutreten 38 "

(Schluß der Sitzung nach 2½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 23. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Buzelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Burgergemeinde Thunstetten, — betreffend die Korrektion der Morgenthal-Bernstraße;
- 2) der Gemeinde Duggingen, — die Kirchenangelegenheiten von Grellingen betreffend.

Tagessordnung.

Berathung der Erheblichkeitsfrage in Betreff folgender Anjüge:

- 1) Anzug des Herrn Roth von Wangen, dahin gehend, daß der Staat die französischen Gold- und Silberarten nach dem Kurrentfuß der Fünffrankenthaler zu Bz. 35 einnehmen und ausgeben möchte.

Roth zu Wangen führt zu mehrerer Erläuterung der Sache bei, die von ihm beantragte Maßregel solle keineswegs die Kapitalzahlungen, den auswärtigen Binsrodel oder den Wechselkurs u. s. w., sondern nur den Bezug der Abgaben und Regalen, so wie die Entrichtung der Besoldungen u. s. w. betreffen.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

- 2) Anzug des Herrn Rieder, dahin gehend, daß der Unterhalt der Pfarrgebäude zu Adelboden vom Staat übernommen werden möchte.

Rieder unterstützt den Anzug mit Berufung auf die gegenwärtige exceptionelle Lage der Gemeinde Adelboden hinsichtlich des Unterhaltes der dortigen Pfarrgebäude, und vom Gerechtigkeitsgefühl des Großen Rathes Abhülfe hoffend.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

- 3) Anzug des Herrn Ruprecht und zweier anderer Mitglieder, — dahin gehend, daß der §. 8, lit. a des Zellgesetzes vom 14. Juni 1823 aufgehoben, und daß gesetzlich bestimmt werde, von allen Liegenschaften seien im Verhältniß ihres Schätzungsverhältnisses gleich viel Zellen zu bezahlen.

Ruprecht bittet, da er die Behandlung dieses Anzuges auf heutigen Tag nicht vorausgesehen habe und daher auf eine

einlässliche Beleuchtung desselben nicht gefaßt sei, die Versammlung lediglich darum, den vorliegenden Anzug erheblich zu erklären.

Die Erheblichkeit wird durch's Handmehr ausgesprochen.

Bezüglich auf die am 8. Juni verlesene Mahnung der Mitglieder aus dem Amtsbezirk Schwarzenburg, betreffend die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen diesem Bezirk und dem Kanton Freiburg, welche der Herr Buzelandammann nun ebenfalls in Umfrage setzen will, erklärt Herr Bünzen, in Bern, als Mitunterzeichner, es sei der Gegenstand derselben durch den gestrigen Beschluß bezüglich auf die Korrektion der Ruchmühlehöhle erledigt, und es falle somit diese Mahnung dahin.

Vortrag des Erziehungsdepartements nebst Dekretsentwurf über die Errichtung einer Pfarrstelle zu Grellingen, Gerichtsbezirks Laufen.

Der Vortrag erwähnt vorerst der früheren kirchlichen Verhältnisse jener Gemeinde, als sich dieselbe nebst Duggingen in dem Kirchenverbande mit der basellandschaftlichen Gemeinde Pfeffingen befand. Dieser Kirchenverband mit Pfeffingen wurde durch Beschluß des Regierungsraths vom 2. April 1842 aufgelöst, und es handelt sich nun infolge dessen darum, für die kirchliche Einrichtung von Grellingen und Duggingen die geeignete Vorsorge zu treffen. Der Vortrag beleuchtet umständlich die vier möglichen Wege, auf welchen dieser Zweck erreicht werden könnte, nämlich 1) dadurch, daß beider Gemeinden ein besonderer Pfarrer gegeben würde; 2) dadurch, daß Grellingen und Duggingen zwei Pfarrhelfereien unter der Aufsicht des Pfarrers von Laufen bilden, und daß an beiden Orten Pfarrhelfer mit Fr. 500 Besoldung aus der Staatskasse und freier Wohnung, Pflanzland und Holz von Seite der Gemeinde angestellt würden; 3) dadurch, daß zu Grellingen ein Pfarrer mit Fr. 800, und zu Duggingen ein Vikar mit Fr. 350 angestellt würde; 4) endlich dadurch, daß man beide Gemeinden zu einer Kirchhöre verbinden und nur einen Geistlichen für dieselben mit einer Besoldung von Fr. 1000, und zwar zu Grellingen anstellen würde. — Der Vortrag bezeichnet den letzten Weg als den einfachsten und rationellsten, indem Grellingen als der durch seine Lage, seine finanziellen Hülfsmittel und seine geräumige Kirche der biezu geeigneter Ort sei. Es wird demnach ein in diesem Sinne abgefaßter Dekretsentwurf vorgelegt.

Als hierauf bezüglich wird verlesen die heute als eingelangt angezeigte Vorstellung der Gemeinde Duggingen, deren Schluß dahin geht, es möchte der vorliegende Gegenstand zu einer genaueren Untersuchung zurückgewiesen werden.

Neuhäus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter, trägt auf sofortige artikelsweise Berathung des Dekretsentwurfs an.

U u b r y, Regierungsrath. Nachdem er die Thatsachen und Unterhandlungen auseinanderseht, welche die Trennung der Gemeinden Grellingen und Duggingen von dem Kirchsprengel Pfeffingen, im Kanton Basellandschaft, zur Folge gehabt haben, fahrt er fort: Duggingen hat eine Kirche erbaut, welche, nebst den Zubehörden, eine Ausgabe von 40,000 Schweizerfranken für diese Gemeinde nach sich zog. Grellingen besitzt ebenfalls eine Kirche. Diese beiden Gemeinden zählen zusammen eine Bevölkerung von 700 bis 800 Seelen, was zusammen eine Gemeinde ausmachen würde, deren Pfarrer nach dem Gesetze eine Besoldung von 1000 Franken genießen würde. Heute trägt nun das Erziehungsdepartement darauf an, Grellingen zu einer Kirchengemeinde zu erheben. Duggingen protestirt dagegen mit aller diese Gemeinde charakteristirenden Energie. Die katholische Kirchenkommission schlug vor, jeder dieser beiden Gemeinden einen Geistlichen mit einer Entschädigung von je 500 Franken zu geben, und dies wäre allerdings das Zweckmäigste. Die Regierung hat die Ermächtigung zum Bau einer Kirche in jeder der beiden Gemeinden ertheilt; sie hat sogar Zehn vom Hundert der Baukosten getragen. Man hätte diese Gemeinden nicht machen lassen und sogar im Jahr 1838 noch dazu ermuntern sollen, wenn man dann die Errichtung einer neuen Pfarrei nicht bewilligen wollte. Was wird daraus entstehen, wenn man den Vorschlag des Erziehungsdepartements annimmt? Grellingen wird als Sieger aus der Sache gehen, und Duggingen wird das Gefühl davon tragen, aufgesperrt und bedrückt worden zu sein! Daraus wird gegenseitige Uebelwollen und Eifersucht entstehen. Dieses ist's, was das kirchliche Oberhaupt voraussah, und eben um diesen Uebelstand zu vermeiden, hatte die katholische Kirchenkommission eine andere, und ohne Zweifel zweckmäigere Einrichtung entworfen, welche für den Staat weniger lästig wäre, denn nach dem Dekretsentwurf des Erziehungsdepartements müste man die Kirche von Grellingen vergrößern, und für diesen Zweck dürfte der Staat die gewöhnliche Beisteuer nicht verweigern; außer diesem müste man noch dazu beitragen, den Verbindungsweg herzustellen. Sie werden daraus ersehen, daß wir zur Befreiung viel größerer Ausgaben veranlaßt wären, um zu einem Resultate zu gelangen, das nicht anderes als Unzufriedenheit erzeugen wird, während es doch in unserem Interesse liegt, vernünftigem Bedürfnissen Genüge zu leisten, und Niemand hätte begründete Klagen zu erheben, wenn man sich für die Anträge der katholischen Kirchenkommission entscheiden würde. Da nunmehr Duggingen neue Anerbietungen macht, so liegt es in meiner Überzeugung, daß die Angelegenheit zur erneuerten Untersuchung an die Behörde zurückgesandt werden sollte, und in diesem Sinne stelle ich meinen Antrag.

Im oberstän schließt zum Antrage des Herrn Regierungsraths Aubry, indem er einerseits das geschichtliche Verhältniß der Sache ausführlich berührt und andererseits die Begründtheit der in überwähnter Vorstellung von Seite der Gemeinde Duggingen geltend gemachten Behauptungen ausführlich nachweist, und endlich zeigt, daß es sich da eigentlich nicht um Errichtung einer neuen Pfarrei, sondern darum handle, ob man einer, zwar allerdings kleinen, Gemeinde ein seit 30—40 Jahren ungehindert benutztes und sowohl vom Bischofe förmlich zugestandenes als auch von der Regierung durch Bewilligung einer Beisteuer an ihren Kirchenbau bestätigtes Recht entziehen wolle.

Neuhaus, alt-Schultheiß, erwiedert als Mitglied des Grossen Rathes, daß die Sache seit Jahren hinreichend untersucht worden sei, und daß die Gemeinde Duggingen, sei es vermitteilt eingereichter Vorstellungen, sei es vermittelst Herausfindung von Reputationen, welche in letzter Zeit bei ihren persönlichen Besuchen sich sogar durch Fürsprecher und Rechtsagenten versteändnen ließen, vollständiges Gebür gefunden habe. Wenn die Rechtsagenten und Fürsprecher sich so in jede Administrativfrage einmischen wollen, wie wenn es sich um einen Prozeß handelte, so gehe es zu weit, und es sei Zeit, wenigstens im vorliegenden Falle diesem Unfuge und Geläufe ein Ziel zu setzen. Der Redner möchte daher die Sache heute im Grundsache sofort entscheiden, ist aber persönlich geneigt, in Abweichung von dem Antrage des Erziehungsdepartements einen

Entscheid im Sinne des von Herrn Regierungsrath Aubry und der katholischen Kirchenkommission gestellten Antrages fassen zu helfen. Würde man hingegen dem Begehr der Gemeinde Duggingen vollständig entsprechen, so würde das leicht noch in vielen andern, sowohl reformirten als katholischen, Gemeinden ähnliche Begehr um Errichtung eigener Pfarreien hervorrufen.

M i g y. Ich ergreife das Wort einzig und allein deswegen, um die Erklärung der Erheblichkeit zu unterstützen, und ich thile in dieser Beziehung die Ansicht des Herrn Schultheißen Neuhaus, welcher mit Recht die Bemerkung macht, daß die so eben verlesene Berichterstattung sehr umständlich sei und bei Allen, welche dieselbe mit Aufmerksamkeit angehört haben, keinem Zweifel mehr Raum lasse; überdem ist es sehr wichtig, so bald als immer möglich den Zwistigkeiten, die sich zwischen den beiden Gemeinden von Duggingen und Grellingen erhoben haben, ein Ende zu machen. Da Herr Schultheiß Neuhaus die Bemerkung angebracht hat, daß er im Namen des Erziehungsdepartements sehr gerne dazu beistimme, die vom Departement durch das Projekt dem Herrn Pfarrer von Grellingen zugesprochenen 1000 Franken zwischen den beiden Gemeinden zu verteilen, so ist es wahrscheinlich, daß die Berathung eine befriedigende Lösung der Sache herbeiführen würde, wenn man nur einige hundert Franken hinzufügen wollte, um die Gemeinde Grellingen unabhängig zu machen; es würde hinreichen, dieselbe in die zweite Klasse aufzunehmen und ihr ein Einkommen von achtundhundert Schweizerfranken jährlich zuzuteilen, daneben würde als Grundsatz ausgesprochen, daß dem Vikar von Duggingen 500 Franken zukommen sollen, zu denen die Gemeinde noch weiters 300 Franken zuschießen würde; der Vikar würde dort residiren, jedoch abhängig vom Pfarrer zu Laufen sein. Noch muß ich bemerken, daß, da die geistliche Gerichtsbarkeit nur vom Hochwürdigsten Bischof von Basel ausgehen kann, es notwendig sein wird, sich an denselben zu wenden, um die über diesen Gegenstand vorgenommenen Veränderungen bestätigen zu lassen; allein das Erziehungsdepartement weiß schon, daß dieses geschehen muß, und man kann darauf zählen, daß es nicht verfehlt wird, demgemäß zu verfahren. Herr Schultheiß Neuhaus hat die Besorgniß geäußert, ob nicht die Aufstellung zweier neuer Gemeinden mit so weniger Bevölkerung für jedwede, allfällig anderweitige Ansprüche von solchen Ortschaften hervorrufen könnte, welche von ihren Pfarrkirchen entfernt sind, und ob nicht auch die Reformirten sich beschweren dürften, indem ihre Pfarrgemeinden ungemein viel weiter ausgedehnt und weit stärker bevölkert sind. Allein diese zweifache Besorgniß erlangt der Begründung, indem einerseits die Zahl und Gränzen der Pfarrgemeinden im Allgemeinen, sowie der Gerichtsbarkeit durch den Bischof festgesetzt sind, der dieselben ohne dringende Notwendigkeit nicht ändern wird; der vorliegende Fall ist eine ganz ausnahmsweise Sache, die nicht wieder vorkommen kann, und man schafft hierdurch sogar eigentlich keine neue Pfarrei, indem der für Duggingen funktionirende Vikar von der Pfarrei Laufen abhängen wird: auf der andern Seite wissen die Reformirten wohl, daß die Obliegenheiten der katholischen Pfarrer weitaus mannigfaltiger sind, und daß die Einrichtung von wesentlich anderer Art ist als die iibrige. Infolge dessen schließe ich darauf, daß der Große Rath den Vorschlag nicht zurückweise, sondern denselben sofort behandle, wobei ich mir jedoch zugleich vorbehalte, das Wort noch bei der artikelweisen Berathung besonders zu ergreifen.

von Erlach unterstützt den Antrag des Herrn Regierungsraths Aubry namentlich aus Rücksichten der Moralität, da der Besuch der Kirche zu Grellingen auch zum häufigen Besuche der vielen dortigen Wirthschaften verleiten würde; sodann auch aus Rücksicht auf das zwischen den Gemeinden Duggingen und Grellingen schon längst waltenbe Verwirrfniß, welches durch gezwungene Vereinigung beider Gemeinden in eine Kirchegemeinde wohl nicht gehoben werden würde. Wenn dann die Dugginger, nachdem alle ihre bisherigen Vorstellungen vergeblich waren, sich zuletzt bei Rechtsgelehrten um Hülfe umgesehen haben, so solle man ihnen das nicht nachtragen; es beweise dieses gerade den großen Ernst und die Wichtigkeit, welche für sie in dieser Sache liege.

Schneider, Regierungsrath, älter, erklärt, mit Vergügen zu einem Entscheide im Sinne des Herrn Regierungsrathes Aubry mitzuwirken, jedoch sofort, und nicht erst nach einer abermaligen Untersuchung, welche völlig überflüssig sein würde.

Im oberstāg erklärt, daß er sich's keineswegs zum Gewerbe mache, mit Klienten den Regierungsräthen nachzulaufen, sondern daß er diese Leute von Duggingen erst seit drei Tagen kenne, und daß er geglaubt habe, als Mitglied des Grossen Raths sich ihrer hier annehmen zu sollen.

Neuhaus, Altschultheiß, trägt nun als Berichterstatter darauf an, daß Eintreten zu beschließen und dann bei Berathung des §. 1 die gewünschten Veränderungen erheblich zu erklären. Zugleich bemerkt der Redner, er habe vorhin nicht Herrn Fürsprech Imoberstāg im Auge gehabt, sondern zwei Andere.

A b s i m m u n g.

- 1) Sofort einzutreten 95 Stimmen.
2) Zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken 17 "

§. 1. „Die Gemeinde Grellingen und Duggingen bilden zusammen eine Kirchgemeinde, welche nach dem ersten Orte benannt wird.“

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter, trägt nun mehr, da die anwesenden Mitglieder des Erziehungsdepartements seiner vorhin ausgesprochenen persönlichen Ansicht nicht widersprochen haben, darauf an, daß lediglich die zwei Grundsätze ausgesprochen werden möchten:

- 1) es solle in Grellingen eine Pfarrstelle zweiter Klasse errichtet werden, und die Besoldung des Pfarrers aus dem von der Gemeinde anerbotenen Beitrag und dem Staatsbeitrage von Fr. 500 bestehen;
2) es solle in Duggingen ein unter der Aufsicht des Pfarrers von Laufen stehender Vikar mit einer vom Staate zu entrichtenden Besoldung von Fr. 500 aufgestellt werden.

Wenn der Große Rath diese beiden Grundsätze jetzt erkenne, so gebe dann die ganze Angelegenheit an das Erziehungsdepartement zu neuer Redaktion des Dekretsentwurfes zurück.

Dieser Antrag des Herrn Berichterstatters wird hierauf ohne Widerspruch durchs Handmehr genehmigt.

Auf den empfehlenden Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehinderndispensationsgesuche des Herrn J. E. Niehans, Arzt und Wundarzt in Bern, mit 118 gegen 4 Stimmen entsprochen.

Der Herr Vizelandamman giebt der Versammlung Kenntniß von einem so eben erhaltenen Schreiben des Herrn Emil Fellenberg, die Anzeige enthaltend, daß Herr Altlandamman Fellenberg zu Hofwyl nach einer beinahe dreiwöchigen Krankheit in der Nacht vom 20. auf den 21. November lebhin verstorben sei.

Diese Anzeige wird dem Regierungsrathe übermittelt mit dem Auftrage, die nöthigen Vorkehrungen zur Wiederbesetzung der durch diesen Hinscheid im Grossen Rath erledigten Stelle von Seite des Amtsbezirks Fraubrunnen zu treffen.

Gleichzeitig wird, einem dem Herrn Vizelandamman von mehrern Mitgliedern geäußerten Wunsche zufolge, durchs Handmehr beschlossen, den Grossen Rath bei dem Leichenbegängnisse des Herrn Altlandammanns Fellenberg durch eine, vom Herrn Vizelandamman zu bezeichnende Deputation aus seiner Mitte repräsentiren zu lassen.

Der Herr Vizelandamman bestellt nunmehr diese Deputation in folgenden Mitgliedern:

- 1) Herrn Regierungsrath Schneider, älter,
2) " alt-Landamman und Oberrichter Funk,
3) " Umtschreiber Häuser zu Alarberg, und an dessen Stelle, da er wegen dringender Amtsgeschäfte sich entfernen müsse,
" Staatschreiber Hünerwadel.

Zum Schlusse wird verlesen ein

Anzug der Herren Fetscherin, Regierungsrath, Dr. Ammann, und 16 anderer Mitglieder, dahin gehend, daß der Große Rath, um schwergedrückte Gemeinden und Landesgegenden in der Unterstüzung ihrer Armen auf zweckmäßige Weise zu erleichtern, einen Kredit von Fr. 30,000 bewilligen möchte.

Der Herr Vizelandamman erklärt nunmehr, wegen der auf Nachmittags 2 Uhr angesehnten Feierlichkeit der Eröffnung der Nydeckbrücke, die heutige Sitzung als aufgehoben.

(Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Montag den 25. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vizelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung der Privatblindenanstalt in Bern um Genehmigung mehrerer Legate.

Die seit ihrer Erwählung zum ersten Male anwesenden Herren Amtsrichter Hänni von Groß-Affoltern und Dr. Scheidegger zu Huttwyl leisten als Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Z a g e s o r d n u n g .

Die unter litt. B. 2—12 des Traktandeneirkulars bezeichneten Wahlen.

1) Wahl eines Landammanns der Republik Bern für das Jahr 1845.

Von 214 Stimmen fallen im ersten Skrutinium auf Herrn Regierungsstatthalter Jaggi . . . 115
 " alt-Landammann Blösch . . . 77
 " Regierungsstatthalter Kohler . . . 8
 " alt-Oberrichter Pequignot . . . 4
 " Regierungsstatthalter Meßmer . . . 2
 u. s. w.

Erwählt ist somit im ersten Skrutinium durch absolute Mehrheit Herr Regierungsstatthalter Jaggi zu Interlaken.

Herr Vizelandammann eröffnet denselben das Resultat der Wahl mit folgenden Worten:

Tit., Sie vernehmen soeben den Wunsch der Versammlung, daß Sie sich für das Jahr 1845 an die Spitze der obersten Landesbehörde stellen möchten. Ich wünsche, daß es Ihnen gelingen möge, Ihre Überzeugung immer mit der Gunst der Versammlung in Einklang zu bringen, und daß, wenn Ihnen dies nicht gelingen sollte, sie dann nach vollendetem Amtsdauer mit eben so stolzem Bewußtsein erfüllter Pflicht abtreten mögen, wie ich es thue. Ich will Sie fragen, ob Sie die Wahl anzunehmen gedenken und bereit seien, den Eid zu leisten.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Tit., Höchst unerwartet ist mir diese ehrenhafte Erwählung; ich habe Sie nicht gewünscht und nicht gesucht. Dabei kann ich versichern, daß, wenn ich Ihrem Rufe folge, ich persönliche Opfer bringe. Wo aber, besonders in kritischen Zeiten, das Vaterland ruft, da soll der ächte Patriot persönliche Rücksichten hintansezehn und dem Rufe des Vaterlandes Folge leisten. Ich danke Ihnen, Tit., für das ehrenvolle Vertrauen, und bin bereit, den Eid zu leisten.

Die Eidesleistung erfolgt hierauf.

2) Wahl eines Vizelandammanns für das Jahr 1845.

Von 213 Stimmen erhalten:

Herr alt-Oberrichter Pequignot	im 1. Sk.	102	im 2. Sk.	154
" Dr. Lehmann	"	13,	"	15
" alt-Regierungsstatthalter Fromm	"	10,	"	14
" Regierungsstatthalter Kohler	"	11,	"	5
" alt-Landammann Blösch*)	"	18	(Null 8).	
"	Simon	"	9	
"	Schnell	"	5	
" Professor Stettler	"	5		
" Fürsprech Imobersteg	"	5		
u. s. w. u. s. w.				
(leer — 8.)				

Ernannt ist demnach durch absolutes Mehr im 2. Skrutinium Herr alt-Oberrichter Pequignot. Derselbe spricht:

Durch den Beweis von Vertrauen, welchen Sie mir soeben zugestehen, Tit., bin ich sehr gerührt; noch mehr bin ich es für den Kantonstheil, den ich repräsentire, als für mich selbst. Da ich allen politischen Parteien fremd geblieben bin, so konnte es nicht aus diesem Standpunkte sein, daß sich Ihre Aufmerksamkeit meiner Person zugewendet hat. Ihre Wahl richtete sich daher weniger auf meine Person, als auf die religiösen Interessen, deren Stellvertreter ich in besonderer Beziehung bin. In diesem Zeitpunkt konfessioneller Zwistigkeiten wollten Sie, indem Sie zum erstenmal einen Katholiken zum Vizepräsidenten des Großen Rathes ernannten, ein Zeugniß der Gesinnungen geben, von denen Sie beseelt sind. Dieses ist der Sinn, welchen ich der Wahl beilege, die soeben den Ruf an meinen Namen richtet; und weil ich diese Beziehung darin erblicke, darum nehme ich die gefallene Wahl an. Unter allen andern Verhältnissen und unter dem Einfluß anderer Gründe hätte ich die Ehre abgelehnt, welche Sie mir erweisen wollen.

Er leistet hierauf den Eid.

*) Ist als diesjähriger Vizepräsident des Großen Rathes für das nächste Jahr in gleicher Stelle nicht wahlfähig.

3) Wahl eines Statthalters des Vizelandammanns für das Jahr 1845.

Von 189 Stimmen erhalten:

Herr Dr. Lehmann . . .	im 1. St. 79, im 2. St. 126
„ Professor Stettler . . .	16, „ 13
„ Fürsprech Imobersteg . . .	12, „ 18
„ Regierungsstatthalter Kohler . . .	8, „ 8
„ alt-Regierungsstatth. Fromm **)	15 (Null 5)
„ alt-Landammann Simon . . .	6
„ Schnell . . .	5
„ Amtsschreiber Hauser . . .	4
(leer — 8.)	

Ernannt ist somit im 2. Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Dr. Lehmann, welcher indessen, unter Verdankung der ihm zugedachten Ehre, die Wahl ablebt und bittet,emand anderes, der diezufähiger sei, zu wählen.

Die Versammlung beschließt durch's Handmehr, sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Von 193 Stimmen erhalten hierauf:

Herr Professor Stettler . . .	im 1. St. 50, im 2. St. 100
„ Fürsprech Imobersteg . . .	40, „ 41
„ Kernen zu Münsingen . . .	14, „ 18
„ Regierungsstatthalter Kohler . . .	13, „ 11
„ Amtsschreiber Hauser . . .	11
„ Dähler zu Opplingen . . .	8
„ Regierungsstatthalter Schneeberger . . .	4
„ alt-Regierungsstatthalter Fromm . . .	4
„ Amtsschreiber Brötie . . .	4
u. s. w.	

Ernannt ist im 2. Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Lehenskommissär und Professor Stettler, welcher sich sofort zur Annahme der Wahl bereit erklärt und den Eid leistet.

4) Wahl eines Schultheißen für das Jahr 1845.

Von 202 Stimmen erhalten im 1. Skrutinium:

Herr Altschultheiß Neuhäus . . .	171 Stimmen.
„ Regierungsrat von Tüllier . . .	8 „
„ Schultheiß von Tavel . . .	5 „
„ Regierungsrat Weber . . .	4 „
u. s. w.	

Ernannt ist demnach im 1. Skrutinium durch absolute Mehrheit Herr Altschultheiß Neuhäus.

Herr Vizelandammann eröffnet demselben das Resultat der Wahl in folgenden Worten:

Zit. ! Der Große Rath beruft Sie so eben mit einer Mehrheit, die an Einbelligkeit grenzt, neuerdings zu der wichtigen Stelle eines Schultheißen der Republik. Sie sehen, daß alle Theile der Versammlung sich im Wunsche vereinigen, Sie noch einmal diese Würde übernehmen zu sehen. Mögen Sie in diesem Faktum einen neuen Ansporn finden, um in der edlen Gesinnung zu beharren, womit Sie in einer früheren Sitzung erklärt haben, Sie seien kein Parteimann und wollen keiner sein. Ich lade Sie ein, Zit., sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Neuhäus, Altschultheiß. Empfangen Sie, Zit., meinen verbindlichen Dank für das mir neuerdings bewiesene Vertrauen. Ich werde trachten, indem ich die Wahl annehme, nach den bis jetzt von mir verfolgten Grundsätzen auch fernerhin meine Pflicht zu erfüllen, und bin bereit, den Eid zu leisten.

Die Eidesleistung findet hierauf Statt.

5) Wahl eines Vizepräsidenten des Regierungsrathes für das Jahr 1845.

Von 202 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium

Herr Schultheiß von Tavel . . .	174 Stimmen.
„ Regierungsrath von Tüllier . . .	13 „
„ Regierungsrath Weber . . .	5 „
„ Regierungsrath Dr. Schneider . . .	3 „
„ Regierungsrath Eschärner . . .	3 „
u. s. w.	

Ernannt ist im 1. Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Schultheiß von Tavel, welcher die Wahl annimmt und sofort den Eid leistet.

6) Wahl eines Präsidenten des Obergerichts.

Von 202 Stimmen erhalten im 1. Skrutinium

Herr Oberrichter Funk . . .	103 Stimmen.
„ Studer . . .	33 „
„ Kernen . . .	17 „
„ Mani . . .	10 „
„ Daxelhofer . . .	8 „
„ Regierungsrath von Tüllier . . .	8 „
„ Altlandammann Blösch . . .	7 „
„ Oberrichter Kurz . . .	5 „
„ Regierungsstatthalter Kohler . . .	3 „
u. s. w.	

Ernannt ist somit im 1. Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Oberrichter und Altlandammann Funk.

Herr Vizelandammann, gegen den Gewählten sich wendend: Ich brauche Sie wohl nicht darauf aufmerksam zu machen, Zit., was für ein eminenter Beweis von Zutrauen darin liegt, daß die hohe Versammlung Sie so eben an die Spitze eines Tribunals berufen hat, welches für seine Verhandlungen Niemandem als Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlich ist, und welches über Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger in letzter Instanz zu entscheiden hat. Ich lade Sie ein, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Funk, Oberrichter. Ich wage es nicht, Zit., heute eine entscheidende Eröffnung meines Entschlusses zu geben, und muß mir daher bis morgen Frist erbitten.

7) Wahlen in die Bittschriftenkommission an die durch periodischen Austritt erledigten Stellen der Herren Steinhauer, Regierungsrath, und Amtsschreiber Grimm.

Von den Rathsaltesten vorgeschlagen sind

- 1) Die Herren Regierungsräthe Bodelier und Schmalz,
- 2) Die Herren Hauser, Amtsschreiber, und Geißbühler, Postdirektor.

Durch offene Abstimmung werden sofort mit großer Mehrheit ernannt:

- 1) Herr Regierungsrath Bodelier,
- 2) „ Amtsschreiber Hauser.

Es werden nun zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt:

- 1) die schon am 14. Februar 1837 verlesene Mahnung des Herrn Amtsschreibers Bühler, betreffend die Widersprüche zwischen der Administrativprozeßform vom 6. Juni 1818 und dem §. 4 der Verfassung;
- 2) der am 18. November 1844 verlesene Anzug des Herrn Regierungsstatthalters Kohler, dahin gehend, daß der bisherige Administrativgerichtsstand aufgehoben und alle ordentlichen Administrativprozesse den verfassungsmäßig bestehenden Civilgerichtsbehörden zur Instruktion und Beurtheilung übertragen werden möchten.

Bühler, Amtsschreiber, bemerkt hinsichtlich seiner Mahnung, daß dieselbe einem von ihm bereits im Jahr 1835 gemachten und vom Großen Rathen nach einer weitläufigen Dis-

**) Ist als diejährige Statthalter des Vizelandammanns für das nächste Jahr in gleicher Eigenschaft nicht wahlfähig.

ussion erheblich erklärt, seither jedoch ohne Folge gebliebenen und, wie es sich gezeigt habe, durchaus verloren gegangenen Anzuge rufe; er wünscht, daß die Erheblichkeit der Mahnung ausgesprochen werde, daß aber diesmal die Sache nicht allzu-lange liegen bleiben und zuletzt verloren gehen möchte.

Kohler, Regierungsstatthalter, erklärt, sich bei der bereits vorgerückten Zeit zu Unterstützung seines Anzuges nur auf den Hauptgegenstand desselben beschränken zu wollen. §. 4 der Verfassung schreibe vor, daß die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben solle. Ebenso sage §. 91, es sollen außer den in der Verfassung benannten Gerichtsstellen keine errichtet oder angerufen werden. Da nun die Verfassung im Abschnitt III, welcher von der richterlichen Gewalt handelt, keine andern Gerichte kenne, als das Obergericht, die Amtsgerichte, ferner allenfalls aufzustellende höchstens sechs Kriminalgerichte, Friedensgerichte, Handels- und Kriegsgerichte; so sei offenbar die seit der neuen Verfassung immerfort noch bestandene Administrativgerichtsbarkeit der Regierungsstatthalter in erster und des Regierungsraths in oberer Instanz verfassungswidrig gewesen. Man habe Das zwar gleich Anfangs wohl eingesehen, sei aber im Drange der Umstände genötigt gewesen, die Administrativgerichtsbarkeit der Regierungsstatthalter und des Regierungsraths noch provisorisch fortbestehen zu lassen und eine der Verfassung entsprechende Abänderung auf eine gelegenhafte Zeit zu versparen. Da nun seither weder dem im Jahre 1835 erheblich erklärt Anzuge, noch der Mahnung des Herrn Amtschreibers Bühler vom Jahre 1837 Folge gegeben worden sei, weil die vorberathenden Behörden stets mit anderweitigen Geschäften überhäuft gewesen; so habe es an der Zeit geschienen, die Aufmerksamkeit des Großen Rathes noch einmal auf diesen Gegenstand zu lenken, damit endlich dieser offbare Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassung verschwinde. Damit aber keine weitere Zögerung in dieser Hinsicht eintrete, wünscht der Herr Anzüger, der Große Rath möchte nicht bloß

jene Mahnung und diesen Anzug jetzt erheblich erklären, sondern sofort dem Kollegium von Regierungsrath und Sechzehner die Weisung ertheilen, noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Großen Rath hierüber ein Gutachten abzugeben.

Saggi, Regierungsstatthalter, erklärt sich mit dem Anzug völlig einverstanden und bedauert, daß der Administrativprozeß nicht schon längst aufgehoben sei. Da der Civilprozeß auf der Verhandlungsmaxime beruhe, der Administrativprozeß hingegen eine Mischung der Verhandlungsmaxime und der Untersuchungsmaxime sei, so entstehe hieraus in manchen Fällen große Rechtsungleichheit, wofür der Redner ein Beispiel anführt.

A b s i m m u n g.

- 1) Für Erheblichkeit sowohl der Mahnung, als des Anzuges Handmehr.
- 2) An Regierungsrath und Sechzehner eine Weisung im Sinne des Herrn Regierungsstatthalters Kohler zu erlassen Handmehr.

Herr Vizelandammann zeigt der Versammlung an, daß er sich auf verschiedene ihm gemachte Bemerkungen hin veranlaßt gesehen habe, die am Samstag bestellte Abordnung zu dem Leichenbegängnisse des Herrn Altlandammanns Fellenberg noch durch Herrn Gerichtspräsident Revel und Herrn Rickli von Wangen zu vermehren.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Achte Sitzung.

Dienstag den 26. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Buzelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung des J. Hüsli, gewesenen Zollners bei der Neubrück, um Ertheilung einer Pension.

Herr Buzelandammann zeigt an, daß es nunmehr um die Beeidigung des gestern zum Präsidenten des Obergerichts ernannten Herrn Funk zu thun sei, da derselbe erklärt habe, diese Wahl anzunehmen.

Funk. Ich nehme die ehrenvolle Wahl an, T. t. Dieses geschieht mit dem innigsten Danke für das mir bewiesene Vertrauen, und ich fühle ganz das Gewicht und die Last der Obliegenheiten, welche Sie mir dadurch auferlegen. Unter Anrufung des göttlichen Beistandes werde ich mir Mühe geben, denselben so weit möglich ein Genüge zu leisten. Ich anerkenne und verehre dabei auch diejenigen Mitglieder, welche gewiß in edler Gesinnung und redlichem Gefüle geglaubt haben, daß irgend ein anderer Mann an diese Stelle berufen werden sollte. Ich bin bereit, den Eid zu leisten.

Die Eidesleistung erfolgt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts an die Stelle des zum Präsidenten ernannten Herrn Funk.

Von 191 Stimmen erhalten:

Herr Fürsprech Imobersteg	im 1. Skr.	82,	im 2. Skr.	100
" Gerichtspräs. Hermann	31,	"	56	
" Regs. Stath. Kohler	13,	"	12	
" Gerichtspräs. Müller	11,	"	19	
" Gerichtspräs. Haas	11,	"		
" Oberstleut. Gerwer	7			
" Gerichtspräs. Manuel	6			
" Fürsprech Guri	4			
u. s. w.				

Ernannt ist somit im 2. Skrutinum durch absolutes Mehr Herr Fürsprech Imobersteg.

Imobersteg. Vorerst, T. t., meinen verbindlichen Dank. Wenn ich die Stelle eines Oberrichters annehme, so weiß ich zum Voraus, welche Aufgabe ich da übernehme, indem ich während 2 Jahren im Falle gewesen bin, dieselbe kennen zu

lernen. Dabei kann ich versichern, daß, wenn vielleicht Viele von Ihnen wegen meiner entschiedenen politischen Gesinnung geglaubt haben, es sei nicht der Ort, Männer mit solch entschiedener politischer Gesinnung in das Obergericht zu wählen, dieselben überzeugt sein dürfen, daß ich in der Ausübung der Gerechtigkeitspflege nichtsdestoweniger Jedem, sei er schwarz, weiß oder Juste milieu, Recht halten werde. Um indessen meine als praktizierender Anwalt übernommenen Geschäfte zu liquidieren, muß ich die hohle Versammlung bitten, meinen Amtsantritt erst auf den 1. Januar festzusetzen zu wollen.

Nach geschehener Beeidigung des Herrn Imobersteg wird seinem Wunsche in Betreff des Amtsantrittes durchs Handmehr entsprochen.

Tagessordnung.

Zu Vornahme der Sechszehnerwahl für das Jahr 1845 werden an 172 Abwesende Stimmlisten ausgetheilt.

Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern nebst Dekretsentwurf, betreffend die Verlegung des Amtssitzes von Narwangen nach Langenthal.

Ohne die Vortheile der Verlegung des Amtssitzes der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten des Amtsbezirks und ihrer Bureaux nach Langenthal nochmals im Einzelnen nachzuweisen, spricht sich der Vortrag hauptsächlich gegen eine nur partielle Verlegung des Amtssitzes, wonach, wenn auch der Sitz des Regierungstatthalters nach Langenthal verlegt würde, jedenfalls derjenige des Gerichtspräsidenten so wie die Amtschreiberei und die Amtsgerichtschreiberei in Narwangen gelassen werden sollte, entschieden aus, indem dadurch der Geschäftsverkehr vielfach gehemmt werden müßte. Sodann werden auch die finanziellen Einwendungen gegen die Verlegung ausführlich beleuchtet. Der Vortrag geht dabei von der Voraussetzung aus, „daß die Verlegung des Amtssitzes von Narwangen nach Langenthal nicht im speziellen Interesse dieser letzten Gemeinde, sondern zur Erleichterung des Verkehrs der Staatsbeamten mit den Bewohnern des größten Theils des Amtsbezirks geschehe, folglich eine Maßregel vor öffentlichem und allgemeinem Nutzen sei, deren Kosten demnach dem Staate auffallen sollen; daß indessen die Gemeinde Langenthal allerdings vorzugsweise vor den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks die günstigen Folgen dieser Verlegung des Amtssitzes in ihre Mitte zu genießen habe, und deshalb, wie sie es selbst auch fühlt, verhältnismäßige Leistungen zu den daherigen Einrichtungen billiger Weise von ihr verlangt werden können.“ Als Aufgabe des Staates wird nunmehr bezeichnet, „die Herstellung der nötigen Lokalen für die Audienzzimmer des Regierungstatthalters und des Amtsgerichtspräsidenten nebst Dependenzen für die Amtschreiberei und Amtsgerichtschreiberei, für die Landjägerwohnung und die Gefangenschaften.“ Infolge der vom Baudepartement aufgenommenen

Pläne und Devise ist das dem Staate angehörende Zoll- und Waaghaus in Langenthal geräumig genug, um einen Theil dieser Lokale zu enthalten, nämlich im Erdgeschosse: ein Zimmer für die Amtsreiserei, eines für die Amtsgerichtschreiberei, gemeinschaftlich für beide ein Kabinet und ein Wartzimmer, und endlich zwei Archivzimmer; im Stockwerk: ein Audienzzimmer nebst Kabinet für den Regierungstatthalter, ein Audienzzimmer nebst Kabinet für den Amtsgerichtspräsidenten und ein Wartzimmer. Zur Einrichtung der Gefangenschaftslokalien, Verhör- und Polizeizimmer aber ist in Langenthal kein Staatslokal vorhanden u. s. w. Hingegen besitzt Langenthal ein großes Gemeindehaus, in dessen leeren Räumen die bezeichneten Lokale ohne großen Kostenaufwand angebracht werden könnten u. s. w. Die Kosten sämtlicher durch Verlegung des Amtssitzes verursachten Bauten werden in runder Summe auf Fr. 16,000 angesetzt, wobei jedoch der Gebrauch in Betracht komme, der nach der Verlegung des Amtssitzes von den vakan gewordenen Staatsgebäuden zu Aarwangen gemacht werden würde, und deren jährlicher Ertrag dann jedenfalls größer werden müsse als der bisherige.

Von Seite der Gemeinde Langenthal hat man fordern zu sollen geglaubt:

- 1) daß sie das Stück Land von 250 □ Fuß nordwestlich vom Waaghaus, welches nöthig ist, um der Landjägerwohnung den gehörigen Eingang und Licht zu verschaffen, auf ihre Kosten ankaufe und unentgeldlich zur Verfügung des Staats stelle;
- 2) daß sie die zur Einrichtung der Gefangenschaften sämt Dependenzen nöthigen Räume im Gemeindehaus dem Staate unentgeldlich überlässe, und dessen freies Verfügungsrecht über diese Lokalitäten anerkenne, so lange sie zu dem genannten Zwecke gebraucht werden;
- 3) daß sie zu den sämtlichen Bauten die erforderlichen Führungen leiste.

Es haben hierauf sowohl der Burgerrath als der Gemeinderath von Langenthal kraft der ihnen ertheilten Vollmacht die bei den Akten liegende eventuelle Verpflichtung ausgestellt, im Falle der wirklichen Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal obige Leistungen übernehmen zu wollen.

Dem Vortrage ist ein nach obigen Grundzügen abgefaßter und vom Regierungsrath und Sechzehnern empfohlener Dekrets-entwurf beigesfügt.

Herr Vizelandammann. Bereits in der Sitzung vom 19. Februar hat der Große Rath beschlossen, im Allgemeinen in diesen Gegenstand einzutreten, hingegen denselben zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken. Nach der Art und Weise, wie die Sache im Publikum angesehen wird, scheint es mir angemessen, heute wiederum eine doppelte Umfrage zu eröffnen, vorerst über das sofortige Eintreten, nachher über den Gegenstand selbst.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich will Ihrer Zeit Rechnung tragen, Tit. Der Große Rath hat am 19. Februar mit großer Mehrheit entschieden, im Allgemeinen in diesen Gegenstand einzutreten, dabei bat er aber bei der waltenden Verschiedenheit der Ansichten sich gegen das sofortige Eintreten ausgesprochen und dem Regierungsrathe aufgetragen, Mehreres noch näher zu untersuchen. Der Regierungsrath hat geglaubt, bei dieser zweiten Untersuchung vorzüglich dasjenige im Auge haben zu sollen, worüber eine nähere Untersuchung hier in der Diskussion gewünscht worden war, nämlich die verschiedenen nöthigen Bauten, die daherigen Kosten und die von der Gemeinde Langenthal alsfällig zu erwartenden Leistungen u. s. w. Das Finanzdepartement hat den Kostenspunkt untersucht, das Baudepartement hingegen das Technische der Bauten. Die Resultate beider Untersuchungen sind im schriftlichen Vortrage enthalten. Was sodann die Hauptfrage betrifft, nämlich ob die Verlegung des Amtssitzes an und für sich zweckmäßig sei: so ist das diplomatische Departement noch immer der gleichen Ansicht, wie früher, indem die Lage Langenthal's, als viel centraler, den Wünschen der Amtsbewohner besser entspreche, als Aarwangen. Auch Regierungsrath und Sechzehner sind, wiewohl in sehr kleiner Mehrheit, für die Verlegung. Man

hat untersucht, ob die Mehrheit der Bewohner des Amtsbezirks diese Verlegung wünsche, und man glaubt — Ja. Ferner hat man untersucht, ob diese Verlegung auch für die Verwaltung selbst wünschenswerth wäre, und man glaubt, auch diese Frage bejahen zu können. Die Gründe für und wider sind Ihnen, Tit., bestens bekannt, da diese Angelegenheit schon früher einmal hier des Langen und Breiten erörtert worden ist. Was vor Allem aus gewünscht werden muß, ist, daß Sie heute einen definitiven Entschied fassen möchten, damit die Bewohner des Amtsbezirks wissen, woran sie sind, und damit die gegenseitige Aufregung endlich einmal aufhöre. Was die Leistungen der Gemeinde Langenthal betrifft, so war Letztere zu viel größern Opfern bereit; da aber der Regierungsrath glaubt, es solle sich da nicht um Bevorrechtigung eines Orts handeln, sondern einzlig darum, ob die fragliche Maßregel im allgemeinen Interesse der Gegend und der Verwaltung liege, so hießt er es nicht für angemessen, der Gemeinde Langenthal für den Fall der Verlegung des Amtssitzes größere Kosten aufzulegen, als denjenigen andern Lokalitäten auferlegt sind, welche ebenfalls die ersten Beamten ihrer Bezirke bei ihnen besitzen. Dabey wurde von der Gemeinde Langenthal nichts Anderes verlangt, als die Abtretung des nöthigen Landes für eine Landjägerwohnung, eines Raumes im Gemeindehause für Gefangenschaften u. s. w. und dann die Führungen für die nöthigen Bauten. Die Gemeinde Langenthal ist also keineswegs von ihren anfänglich gemachten Überbietungen zurückgegangen, sondern die Regierung hat erklärt, nichts Anderes zu verlangen. Sie, Tit., werden nunmehr entscheiden. Soviel an mir, empfehle ich Ihnen den Dekretsentwurf zu sofortiger Behandlung in globo und zur Annahme.

Auf Verlangen des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk wird verlesen:

Eine vom 16. November 1844 datirte Vorstellung des Gemeinderathes von Aarwangen, welche eine zu Gunsten der Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal verfaßte und im Druck erschienene Vorstellung Schritt für Schritt zu widerlegen sucht und den Schluss zieht, es möchte der Große Rath in den Antrag zu Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal nicht eintreten, sondern darüber zur Tagesordnung schreiten.

Auf Verlangen des Herrn Amtsschaffners Gfeller wird sodann verlesen:

Die vom 27. August 1844 datirte, den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilte Vorstellung für die Gemeinden Rohrbach, Melchnau, Gondiswyl, Reisiswyl, Busswyl, Madiswyl, Rütschelen, Lohwyl, Obersteckholz, Untersteckholz, Bleienbach, Schoren und Langenthal, dabin gehend, daß der Große Rath die Anträge des Regierungsrathes bezüglich auf die Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal genehmigen möchte.

May, gewesener Staatsschreiber. Zwei Gründe bewegen mich, in dieser Sache das Wort zu ergreifen; erstens ist hiebei wohl Niemand unparteiischer, als ich, und zweitens habe ich diesen Sommer Gelegenheit gehabt, nähere Kenntniß von den Lokalitäten in Langenthal zu nehmen. Ueber die Distanzen, über Gewinn oder Verlust für den Staat will ich nicht eintreten u. s. w., sondern ich komme sofort auf die Hauptsache selbst. Ich gebe allerdings davon aus, daß Langenthal durchaus für einen Amtssitz besser gelegen wäre, als Aarwangen; dann aber ist die zweite Frage die: Will man etwas Definitives machen, oder nur etwas Provisorisches? Will man nur etwas Provisorisches, so ist alles, was im Gutachten vorgeschlagen wird, durchaus am Orte; will man aber etwas Definitives, dann muß ich glauben, daß man den Großen Rath eben so sehr nach und nach in große Kosten hineinsüpfen wolle, wie dieß in Ansehung von Strafenkorrekturen und neuen Strafanlagen schon mehrmals geschehen ist. Wenn vorgeschlagen wird, auf dem geräumigen Gemeindehause zu Langenthal Gefangenschaften einrichten zu lassen, wo dieselben in der That nicht sehr theuer zu stehen kämen, so frage ich: Ist das nicht ein Provisorium? Oder wird der Staat beständig öffentliche Gefangenschaften haben wollen in einem Ge-

bäude, das nicht dem Staate gehört? Ob die Gefangenschaften zu Altwangen barbarisch seien, wie die Vorstellung von Langenthal sagt, oder nicht, das weiß ich nicht; man wird indessen auch die neuen Gefangenschaften in Langenthal wenigstens so einrichten müssen, daß sie Sicherheit gewähren, abgesehen davon, daß dort hölzerne Treppen sind, wo bei einem entstehenden Brande die Gefangenen der Gefahr ausgesetzt sind, gebraten zu werden. Richtet man die Gefangenschaften dort ein, so muß auch ein Verhörrimmer dabei sein und eine Wohnung für den Landjäger, welcher die Gefangenen hüten soll. Das Alles kann auf diesem Gemeindehause I gewiß nur provisorisch eingerichtet werden, aber nicht für einen definitiven Zweck. Man hat mir auch das sogenannte Zollhaus gezeigt. Ich weiß wohl, daß man z. B. in einem Kriegsschiffe allerhand Sachen zusammendrägt. Ob wir nun da ähnliche Bauarten einführen wollen, ist mir nicht deutlich. Wenn man auch nicht allen Beamten obrigkeitliche Wohnung geben kann, so halte ich es doch immer für einen Vorteil, wenn wenigstens einzelne derselben in Amtswohnungen untergebracht werden können, gegen — wenn man keinem einzigen eine Wohnung in Staatsgebäuden anweisen kann. Ich habe sieben Jahre lang ein Amt verwaltet, aber es ist mir nie deutlich geworden, wie man gut administriren kann, wenn man für ein jedes Geschäft in ein anderes Haus gehen muß. Viel wichtiger indessen ist noch, was rücksichtlich der Schreibereien gesagt wird. Der Amtsbezirk Altwangen gehört zu den größeren und volkreicheren Amtsbezirken, wo also viele Geschäfte in den beiden Schreibereien sind. Was für Lokale werden nun für diese Schreibereien vorgeschlagen? Sie heißen zwar im Vortrage „Zimmer“, aber laut dem Plane ist jedes dieser Zimmer 20 und etliche Fuß lang und ungefähr ebenso breit. Wenn man nun bedenkt, wie viele Tische, Schränke, Stühle u. s. w. in einer solchen Schreiberei nötig sind, so kann ich nicht begreifen, wo dann noch die Leute stehen sollen, die dort Geschäfte haben u. s. w. Ich glaube, selbst zwei nicht ganz kleine Zimmer seien für jede der beiden Schreibereien nicht zuviel, und daher könne wohl nicht mehr als eines der beiden Sekretariate in jenem Zollhause Platz finden. Alles das hat mich in der Ueberzeugung befestigt, daß das Vorgesetzte nur ein Provisorium ist. Gewiß schon in drei oder vier Jahren würde man sehen, daß beide Sekretariate unmöglich länger da beisammen bleiben können; es wäre nicht gesorgt für die Geschäfte, nicht für die Sicherheit der Schriften. Ebenso würden bald neue Gefangenschaften etabliert werden müssen. Von den Wohnungen will ich nur nicht reden. Ich hatte Langenthal seit langer Zeit nicht mehr gesehen, und habe daher mit großer Freude bemerkt, wie dieser Ort unterdessen zugewachsen ist. Ich habe mich aber auch überzeugt, daß, wenn dort viel gebaut worden ist, man doch nicht für die Spekulation baut, sondern für das Bedürfnis. Ob man nun da für die verschiedenen Beamten eine gar große Auswahl an Wohnungen habe, das ist mir wenigstens nicht deutlich. Ich mache bloß darauf aufmerksam, daß das Vorgesetzte nur eines von beiden ist, entweder ein Provisorium, wo man später sehen wird, was man will; oder aber eine definitive Maßregel, wo man dem Großen Rath jetzt bloß sagt, daß man für den Augenblick Fr. 16,000 darauf verwenden solle, wo man aber dem Großen Rath nicht sagt, daß in 10 bis 16 Jahren dann noch Fr. 60,000 bis 70,000 werden nachfolgen müssen. Wenn so etwas vor den Großen Rath kommt, so soll die Sache deutlich und klar vorgelegt werden. Findet der Große Rath die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal zweckmäßig, — und ich halte dieselbe allerdings für zweckmäßig, — so erkenne man das, spreche dann aber gleichzeitig aus, es sei eine Summe von wenigstens Fr. 80,000 darauf zu verwenden. Es würde sich dann fragen, ob die Gemeinden des Amtsbezirks angemessene Beiträge und Leistungen übernehmen wollen. Wäre das der Fall, so soll sich's der Staat nicht gereuen lassen, seinerseits die nötigen Summen darauf zu verwenden. Wäre das aber nicht der Fall, so möchte ich die Sache lieber zurückschicken. Handelt es sich hingegen bloß um ein Provisorium, so kann einstweilen von einem Verkaufe der Amtsgebäude zu Altwangen nicht die Rede sein, sondern der Staat muß dieselben behalten, um sie im Notfalle wiederum benutzen zu können. Was die Domänen betrifft, so gehören diese nicht hieher, und wenn man in einer der abgelesenen Vorstellungen diese Domänen mit in Berechnung ge-

zogen hat, so konnte das nur geschehen, um Einem Sand in die Augen zu streuen. Ich möchte also dem Regierungsrathe den Auftrag geben, zu zeigen, wie die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal definitiv stattfinden könne, worunter ich dann aber versteh'e, daß beide Sekretariate angemessene Bureaur mit festen Archiven erhalten, und daß gehörige Gefangenschaften erbaut werden, die dem Staat bleibend gehören. Kann man dann noch zeigen, daß die einen oder andern Beamten auch Wohnungen haben, so werde ich darin nur etwas sehen, was nötig ist. Ich möchte also heute nicht definitiv in den Antrag eintreten, sondern die Sache unter diesem Gesichtspunkte zurückschicken.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Dem vom Herrn Präopinanten gemachten Einwurf, daß das Vorgesetzte nur ein Provisorium sei, kann ich nicht beipflichten. Es giebt allerdings Amtsbezirke, wo die fraglichen Lokalien geräumiger sind, indessen hat der Regierungsrath bei Untersuchung der Sache auf alles Rücksicht genommen, was in dieser Hinsicht für eine gute Amtsführung nötig ist. Sedenfalls müßte ich mich am meisten gegen den Antrag erheben, diese Sache noch einmal zurückzuschicken, und ich muß lebhaft wünschen, daß der Große Rath darüber definitiv entscheide und zwar heute, damit die jetzt schon allzulange waltenden Umtriebe und Verwirrungen aufhören.

Herr Vicelandammann, um seine Meinung gefragt, theilt die soeben vom Herrn Berichterstatter ausgesprochene Ansicht, daß es ein Glück wäre, wenn die Sache endlich einmal, sei es so oder anders, entschieden würde.

Abstimmen.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Heute einen definitiven Entschied zu fassen | 98 Stimmen. |
| Den Gegenstand zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken | 24 " |
| 2) Für Berathung des Dekretsentwurfs in globo | Handmehr. |

Herr Vicelandammann eröffnet nun die Umfrage über den Dekretsentwurf selbst.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Dieses Dekret enthält vier Artikel: 1) den Grundsatz der Verlegung des ganzen Amtssitzes nach Langenthal; 2) die Bewilligung eines Kredits von Fr. 16,000 für diesen Zweck; 3) die Verpflichtungen der Gemeinde Langenthal und 4) die Vollziehungsbestimmungen. Sie, Tit., werden nun entscheiden.

Mühlemann, Regierungstatthalter, geht von der Ueberzeugung aus, daß, wenn dem Antrage des Regierungsrathes entsprochen werde, daraus eine Menge ähnlicher Gelüste und Begehrungen hervorgehen werden; denn die Amtsbezirke Wangen, Trachselwald, Signau, Niedersimmenthal, Laupen u. s. w. seien theils in ganz ähnlicher, theils vielleicht in noch nachtheiligerer Lage hinsichtlich ihrer Amtssitze. Wolle man daher das allgemeine Wohl und nicht bloß dasjenige einer einzelnen Ortschaft im Auge haben, so sei es Pflicht, die Frage einer zweckmäßigen Einrichtung und Eintheilung der betreffenden Amtsbezirke überhaupt zum Gegenstande der Untersuchung zu machen. Momentlich würde es sich dabei fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, einzelne Bestandtheile gewisser allzu ausgedehnter Amtsbezirke von denselben abzutrennen, und je nach Umständen einen neuen Amtsbezirk daraus zu bilden. Bezuglich auf die Kosten und andere Folgen sodann scheine Herr Altpatentsschreiber May den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben. Es liege unter der Würde der Republik, die vier ersten Beamten eines großen Amtsbezirks gleichsam auf's Blutte zu legen und es darauf ankommen zu lassen, ob der eine oder andere derselben oder ob gar keiner Wohnung finde. Es sei zwar möglich, daß diese Beamten um gutes Geld Wohnungen erhalten, wenn und so lange sie nämlich alles erfüllen, was etwa einzelne einflußreiche Männer wünschen. Wenn aber der Beamte, welcher das Gesetz handhaben muß, dadurch gegen die Ansichten dieser Einzelnen oder einer ganzen Gemeinde verstößt, und man ihm dann dort keine Wohnung mehr gewähre, was er dann thun solle? Aus

diesen Gründen schließt der Redner wenigstens für jetzt gegen die Annahme des Dekretsentwurfs.

Schneebeger beruft sich bezüglich auf die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit der Sache selbst theils auf die frühere Diskussion, theils auf die Akten. Selbst Herr Altstaatschreiber May anerkenne, daß Langenthal sich für den Amtssitz besser eigne, als Aarwangen. Wenn aber derselbe u. A. die für die beiden Sekretariate vorgeschlagenen Lokale zu klein finde, so müsse er nicht vergessen, daß die Verhältnisse sich seit der Zeit, da er Amtmann von Courtlar war, geändert haben, daß jetzt in jedem Amtsbezirk zwei Sekretariate, statt wie früher nur eines, seien, und daß mithin jedes einzelne Bureau nicht mehr so groß zu sein brauche u. s. w. Die von Herrn Regierungsstatthalter Mühlmann angedeutete allgemeinere Maßregel sodann würde hinsichtlich der Kosten unendlich weiter führen, als was hier gewünscht werde. Gegen Langenthal werde auch angebracht, daßselbe habe schon ohnehin mancherlei Vorteile hinsichtlich der Straßen, der Wochenmärkte u. s. w. Gerade diese Umstände aber machen es für das Publikum wünschenswerth, die obersten Bezirksbeamten in Langenthal finden zu können, und sie nicht in dem entlegenen Aarwangen auffinden zu müssen. Die Straßen übrigens habe Langenthal selbst gemacht und zwar mit sehr großen Anstrengungen und Opfern der einzelnen Bürger. Daß Aarwangen sich gegen die Verlegung wehre, sei sehr natürlich; das Wohl einer einzelnen Gemeinde könne aber gegenüber den Bedürfnissen eines ganzen Amtsbezirks nicht in Betracht gezogen werden. Was die Unterbringung der verschiedenen Beamten betreffe, so sei offenbar in Langenthal mehr Gelegenheit da, anständige Wohnungen zu finden, als in Aarwangen, wo, wenn der jetzige Herr Regierungsstatthalter, welcher dort allerdings ein schönes Haus besitze, unversehens ersezt werden müsse, man in Verlegenheit sein würde, einem neuen Regierungsstatthalter Platz zu geben. Auch die Gefangenschaften zu Aarwangen seien meist schlecht und unzweckmäßig, theils wirklich unmenschlich u. s. w. Ob man denn zu den vorberathenden Behörden so wenig Vertrauen habe, daß, wenn dieselben sagen, eine Sache koste Fr. 16,000, man hier erkläre, sie werde bei Fr. 100,000 kosten? Der Redner schließt zum Antrage des Regierungsrathes.

Dr. Ammann rechtfertigt vorerst die petitionirenden Gemeinden gegen den ihnen in der Vorstellung der Gemeinde Aarwangen gemachten Vorwurf, als beruhe ihre Vorstellung nicht auf wirklichen Beschlüssen, als sei die stattgehabte Versammlung nur von einigen Einzelnen zusammengetrommelt worden, und als seien seit der früheren Vorstellung einige Gemeinden davon zurückgetreten. Die Unterzeichner der fraglichen Petitionen seien allzusehr Ehrenmänner, als daß sie ohne Auftrag ihrer Gemeinden im Namen derselben aufgetreten wären, und wenn die letzte Petition einige Namen von Gemeinden weniger an der Spize trage, als die frühere, so rühe Das daher, weil diese Gemeinden Bestandtheile der Kirchgemeinde Rohrbach seien und mithin an der stattgehabten Versammlung durch die Vorgesetzten dieser Gemeinde vertreten waren. Bezuglich auf die Sache selbst zeigt der Redner, wie höchst unbedequent es für die Mehrzahl der Bewohner des Amtsbezirks sein müsse, jetzt nach zwölf Jahren, während welcher der Amtssitz wenigstens des Regierungstatthalters in Lohwyl war, wiederum nach Aarwangen an das äußerste Ende des Amtsbezirks gehen zu müssen u. s. w. Er erklärt daher in erster Linie, zum vorgeschlagenen Entwurfe zu stimmen, trägt aber, wosfern dies nicht gefallen sollte, in zweiter Linie darauf an, daß wenigstens der Regierungsstatthalter angewiesen werden möchte, seine Audienzen in Langenthal zu ertheilen, wie dies vom Regierungsrath bereits provisorisch verfügt worden sei.

Funk, Obergerichtspräsident, bemerkt, die vom Amtsbezirk Aarwangen zu Gunsten der Verlegung des Amtssitzes vorgebrachten Gründe finden, wie bereits gesagt worden, ihre Anwendung auch auf manche andere Amtsbezirke, also solle man sein Augenmerk auf den ganzen Kanton richten und nicht bloß auf den Amtsbezirk Aarwangen. Ferner habe ja der Regierungsrath bereits angeordnet, daß der Regierungsstatthalter seine Audienzen zu Langenthal ertheilen solle. Dies befriedige,

wenn gleich die Vorstellung der petitionirenden Gemeinden in höchst unziemlichen und empörenden Ausdrücken sich darüber auslässe, im Wesentlichen den größten Theil des Amtsbezirkes und namentlich die Gemeinde Langenthal. Ob dabei der Regierungsstatthalter seinen Privatwohnsitz zu Aarwangen habe oder nicht, sei gleichgültig; die Hauptsache sei, daß die Amtsführung pünktlich, mit Fleiß und Eifer geschehe. Daß denn der Staat gleichsam ein Servitut auf einem ihm nicht zuständigen Boden erwerben wolle, indem vorgeschlagen werde, auf dem Gemeindehause von Langenthal Gefangenschaften einzurichten — sei nicht wohl zulässig. Ueberhaupt pflichtet der Redner den von Herrn Altstaatschreiber May ausgesprochenen Ansichten bei, indem er ebenfalls dafür hält, die jetzt in Aussicht gestellten Uebersiedlungskosten von Fr. 16,000 seien ein bloßer Anfang, und man werde später noch viel weiter gehen müssen; hingegen möchte er den Gegenstand nicht noch einmal zurückschicken, sondern schließt geradezu auf Verwerfung des Dekrets.

Kernen zu Münsingen bittet, auf die Konsequenzen des heutigen Beschlusses zu sehen, und zwar sei dies um so wichtiger, als dieser Fall der erste dieser Art sei, der vor den Grossen Rath gebracht wurde, und als daher die Folgen davon weiter geben könnten, als man sich nur vorstelle. Während man jetzt von einer Seite her glaube, die Mehrheit der Bewohner eines Amtsbezirkes zufrieden zu stellen, könne man leicht in andern Bezirken Unzufriedenheit hervorrufen. Jedenfalls wäre es unter der Würde der Regierung, sich durch das von Langenthal angebotene Opfer bestimmen zu lassen; die Regierung solle einzig und allein fragen: Was ist zweckmäßig? Sei die Sache zweckmäßig, so solle die Regierung die Kosten einzig bestreiten. Der Redner schließt aus den angebrachten Gründen gegen die Annahme des Dekrets.

Stettler hat das frühere Mal für eine nochmalige Untersuchung der Sache gestimmt, besonders weil es den Anschein hatte, als wolle man der Gemeinde Langenthal einen Gefallen erweisen, während man einzig darauf sehen solle, was im allgemeinen Interesse gegründet sei. Nun sprechen aber wirklich viele Gründe für die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal. Namentlich sei die bisherige Zersplitterung der Archive des Amtsbezirks Aarwangen ein großer Uebelstand; ähnlich verhalte es sich mit den Gefangenschaften, deren sich nur wenige gute und brauchbare zu Aarwangen befinden. Daß man in Langenthal den betreffenden Beamten keine Amtswohnungen anweisen könne, sei allerdings ein Uebelstand, welcher sich aber in andern Amtsbezirken ebenfalls vorfinde. Durch diejenigen Leistungen, welche man jetzt von Langenthal verlange, gerathe die Regierung nicht mehr in solche Abhängigkeit von dieser Gemeinde, wie dies durch Annahme der früheren Anerbietungen der Fall gewesen wäre. Was die befürchteten Konsequenzen betreffe, so sei doch hier ein großer Unterschied darin, daß die Regierung zu Langenthal ein geräumiges obrigkeitliches Gebäude besitze, was in andern Ortschaften anderer Amtsbezirke, wo ähnliche Begehren auftauchen möchten, nicht der Fall sei. Der Redner stimmt daher jetzt für Annahme des vorgelegten Entwurfs.

Buchmüller hebt zu Unterstützung des regierungsräthlichen Antrages hauptsächlich hervor, wie wünschenswerth es sei, daß der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident am gleichen Orte wohnen, weil dann beide Beamte, statt durch zeitraubende Korrespondenzen, sich mündlich mit einander über Gegenstände ihrer Amtstätigkeit besprechen können. Auch das Publikum, welches an Markttagen ohnehin nach Langenthal komme, werde hinsichtlich seiner Geschäfte mit den betreffenden Beamten wesentlich durch die beantragte Maßregel erleichtert.

Im obersteg erinnert einerseits an den §. 80 der Verfassung, welcher die Aufstellung von höchstens sechs Kriminalgerichten in Aussicht stelle; andererseits weiß er auf die stets zunehmende Vermehrung der Geschäfte in Kriminal-, Civil- und Polizeisachen hin, vermöge welcher die bisherigen Gerichtsbehörden zuletzt nicht mehr ausreichen werden. Bald dürfte sich hieraus die Notwendigkeit einer andern Eintheilung der Bezirke im Allgemeinen ergeben, welche dann zu großen Auslagen führen werde. Namentlich aus dieser Rücksicht könne er nicht zum vorliegenden Antrage stimmen.

Gfeller hält dagegen die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal für zweckmäßig. Die wichtigste Einwendung dagegen sei der Kostenpunkt. Habe aber der Große Roth kein Bedenken getragen, unlängst für die Aufnahme einer topographischen Karte Fr. 100,000 zu bewilligen, so verdiene in vorliegendem Falle eine Ausgabe von einigen tausend Franken für eine so nützliche Sache kein gar großes Gewicht.

Obrecht freut sich, daß seine in der früheren Diskussion ausgesprochene Ansicht, man sollte zuerst ein Amtssitzveränderungsneb entwerfen lassen, nunmehr bei vielen Mitgliedern Anklang gefunden zu haben scheine. In mancher Hinsicht sei die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal zweckmäßig; es sei aber nicht einzusehen, warum man nur dem Amtsbezirke Aarwangen einen solchen Vortheil zuwenden sollte und nicht auch andern in ähnlicher Lage befindlichen Amtsbezirken. Der Redner schließt daher auf Nichtannahme des Projektes.

Weber, Regierungsrath, verwahrt sich vorerst gegen die Voraussetzung, als ob ihn irgendwelche persönliche Rücksichten in dieser Sache leiteten, und bemerkt, daß der Regierungsrath in dieser Angelegenheit einstimmig gewesen sei, obwohl heute noch kein Mitglied desselben das Wort ergriffen habe. Er erinnert sodann an die Veranlassung der ganzen Sache. Nachdem der Regierungsstatthalter zwölf Jahre lang seinen Amtssitz in Lozwy gehabt, sei bei der damals bevorstehenden Wahl eines neuen Regierungsstatthalters natürlich die Frage entstanden, wo derselbe seinen Sitz haben solle. Gleichzeitig war infolge des neuen Zollgesetzes das bisherige Zoll- und Waaghaus zu Langenthal disponibel geworden. Diese zwei zufälligen Umstände haben den Wunsch um Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal rege gemacht, was genugsam zeige, daß der beantragten Maßregel der Vorwurf der Unzeitigkeit und Unüberlegtheit nicht gemacht werden könne. Daß die Verlegung im Interesse der Administration liege, weist sodann der Redner mit den bereits von andern Herren Präopinanten auseinandergesetzten Gründen ebenfalls ausführlich nach. Selbst wenn die neuen Kriminalgerichte eingeführt würden, müßte man immer Amtsbezirksslokale haben, wenigstens für die Präventivgefängenschaft im Anfange der Voruntersuchung. In Betreff der zu machenden Einrichtungen und Bauten habe das Baudepartement genaue Untersuchungen angestellt und gefunden, daß das Vorgesetzte genüge. Zu Langenthal sei das Bedürfnis amtlicher Wohnungen nicht so groß wie in andern Amtsbezirken, und wenn schon jeder Beamte in dieser Hinsicht selbst für sich sorgen müsse, so sei dies immer noch ein geringerer Uebelstand, als wenn anderswo, wo amtliche Wohnungen vorhanden seien, durch waltende Privatverhältnisse der amtliche Verkehr zwischen dem Regierungsstatthalter und dem Gerichtspräsidenten gehemmt werde. In finanzieller Beziehung werde die Sache vom Finanzdepartement ebenfalls sehr empfohlen. Vorerst könnten die bisherigen obrigkeitslichen Gebäude zu Aarwangen leicht verkauft werden; und die Gebäude allein werden leicht Fr. 50,000 gelten. Dabei sei nicht zu übersehen, daß, wenn der Amtssitz zu Aarwangen bleiben sollte, die dortigen Gefangenschaften ohnehin renoviert werden müssen, was gewiß einige tausend Franken koste, während auf der andern Seite durch die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal und durch Veräußerung der Gebäulichkeiten zu Aarwangen der kostbare Unterhalt dieser Letzteren hinwegfalle u. s. w. Die geäußerten Bedenken wegen anderweitiger Consequenzen sodann seien gewiß außer Orts. In keinem Bezirk finden so große Bahnhörte statt, wie, außer Bern, in Langenthal; nirgends besitze der Staat ein solches Gebäude, wie das Waaghaus daselbst; und was namentlich den Amtsbezirk Wangen betreffe, so befindet sich dort der Amtssitz nicht so auf der äußersten Grenze, da ja eines der größten Dörfer des Kantons noch jenseits desselben liege. Daß die vorgeschlagenen Leistungen von Seite der Gemeinde Langenthal nicht größer seien, daran sei nicht Langenthal Schuld, sondern da die Regierung die Verlegung des Amtssitzes im öffentlichen Interesse begründet finde, so wolle sie der Gemeinde Langenthal nicht ein Mehreres aufbürden. Man finde ein Inkonvenient darin, Gefangenschaften in einem nicht dem Staaate gehörenden Gebäude einzurichten; allein ein ganz ähnliches Verhältniß besthe namentlich auch zu Biel. Es dadurch der

Staat keineswegs für alle Zeiten an Langenthal gebunden werde, gehe schon aus der ausdrücklichen Erklärung dieser Gemeinde hervor, die fraglichen Räumlichkeiten für so lange herzugeben, als der Amtssitz in Langenthal bleiben werde. Aus allen diesen Gründen schließt der Redner auf Annahme des Dekrets.

Bogel erklärt, in der Absicht hieher gekommen zu sein, über diese Angelegenheit kein Wort zu sprechen, da er seine Meinung vor Regierungsrath und Sechzehnern geäußert habe; da man sich es aber zur Freude gemacht, dieses Votum, wahrscheinlich mit Zusätzen, Personen zu hinterbringen, welchen dasselbe nicht angenehm sein konnte, vermutlich in der Absicht, den Redner einzuschüchtern u. s. w., so sehe er sich veranlaßt, sein damaliges Votum insoweit hier öffentlich zu wiederholen, daß er sich nie und nimmer durch Personen, deren Treiben er schon früher missbilligt und verachtet habe, bewegen lassen werde, gegen seine Überzeugung zu stimmen. Ob der Amtssitz von Aarwangen zu Waltrigen oder im Lehn (Gemeinde Niederbipp) oder anderswo sei, sei ihm persönlich völlig gleichgültig. Allein eine solche Neuerung werde ohne Zweifel zu vielen ähnlichen Begehrten führen. Die von Herrn Regierungsrath Weber vorhin gemachte Schätzung der obrigkeitslichen Gebäude zu Aarwangen wäre allenfalls gut für eine Wienerlotterie, hier aber sei sie zu stark. Seit übrigens der Regierungsstatthalter angewiesen wurde, seine Audienzen zu Langenthal zu ertheilen, habe man keine Klagen über den jetzigen Zustand gehört, vielmehr können dabei sowohl Aarwangen als Langenthal zufrieden sein. Der Redner trägt darauf an, das vorliegende Dekret nicht anzunehmen; dagegen aber möge der Regierungsrath ein Dekret vorlegen, dahin gehend, daß der Regierungsstatthalter auch fernerhin seine Audienzen zu Langenthal, der Gerichtspräsident hingegen die seinigen zu Aarwangen zu ertheilen habe.

Roth zu Wangen unterstützt diese Ansicht des Herrn Präopinanten; sollte jedoch die Verlegung, wie sie im Rathe der Weisen beschlossen sei, auch hier beschlossen werden, so trage er darauf an, sämtliche obrigkeitslichen Gebäulichkeiten zu Aarwangen nebst den für die Verlegung geforderten Fr. 16,000 dem Herrn Regierungsrath Weber zu schenken mit der Bedingung, daß derselbe auf seine Kosten den Amtssitz in Langenthal gehörig einrichten lasse, aber nicht in dem Zollhause und in dem Gemeindehause daselbst, sondern in einem neuen Lokal, nebst Wohnung für den Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten, damit diese nicht, wenn sie nicht Ledermann gefallen, Gefahr laufen, auf die Gasse gestellt zu werden.

Herr Bize Landammann bittet den Redner, Persönlichkeiten zu unterlassen.

Roth. Was Persönlichkeiten? Ich meine es ja gut mit Herrn Weber.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Nachdem dreizehn Redner das Wort ergriffen, scheint ein langer Schlussrapport überflüssig. Ein Haupteinwurf gegen den Antrag ist aus den allfälligen Konsequenzen einer solchen Maßregel hergenommen worden. Ob dann wirklich ähnliche Begehrten aus andern Amtsbezirken eintreffen werden, kann ich nicht entscheiden. Jedenfalls würde mich dies nicht hindern, dem Antrage beizustimmen, wenn ich ihn an und für sich zweckmäßig finde. Selbst von den Gegnern einer Verlegung des Amtssitzes haben wir vernommen, daß allerdings sehr gute Gründe dafür sprechen. Sind diese guten Gründe überwiegen, so stimme ich für die Verlegung. Kommen dann andere Begehrten ähnlicher Art, so sind wir dafür da, um sie zu untersuchen und je nach Umständen darüber zu entscheiden. Ich unterstütze einfach den Antrag, wie er ist.

Herr Bize Landammann, um seine Meinung gefragt. Meine Meinung, Tit., besteht darin, daß im Grundsache mir die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal gebilligt scheint, wenn ich nicht auf die Ortschaften Aarwangen oder Langenthal, sondern auf die Sache im Allgemeinen sehe, — daß aber der Vortrag in seinen Detailsanträgen mir durchaus nicht gefällt, sowie daß ich dann die von Herrn Roth ausgesprochene Ansicht theile, es solle zu Langenthal ein gehöriges Amtshaus gebaut

werden. In erster Linie würde ich also gegen das Dekret stimmen, in zweiter Linie aber zu dieser Modifikation.

A b s i m m u n g.

Für Annahme des Entwurfes mit Vorbehalt
der von den Herren Ummann und Roth
beantragten Modifikationen 48 Stimmen.
Das Ganze von der Hand zu weisen 66 "

Dr. Ummann verlangt nun, daß über seinen in zweiter Linie gestellten Antrag ebenfalls abgestimmt werde.

Herr Vizelandammann entgegnet, dieser Antrag sei, da er eine Modifikation des Gutachtens enthalte, durch die so eben stattgehabte Abstimmung mit dem Gutachten selbst dahingefallen, derselbe könne also laut Reglement jetzt nicht mehr Gegenstand einer besondern Abstimmung sein; indessen möge die Versammlung über diese Vorfrage entscheiden.

A b s i m m u n g.

Über den Antrag des Herrn Dr. Ummann
eine Abstimmung zu gestatten 8 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

Der Herr Vizelandammann zeigt an, daß in der heutigen Stimmgebung für die Sechzehnerwahlen Niemand das absolute Mehr erreicht habe.

Zum Schluß wird verlesen:

Ein Anzug von 15 Mitgliedern, dahin gehend, es möchte eine Verbindungsstraße zwischen dem Ober-Elsäss und dem Kanton Bern angelegt werden.

(Schluß der Sitzung nach 2 3/4 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 27. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Buzelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Eine Vorstellung des Lehrervereins von Obersimmenthal, dahin gehend, es möchte der §. 31 der Verfassung bezüglich auf die Stimmberechtigung der Primarlehrer interprätirt werden.
- 2) Zwei Ehehindernisdispensationsbegehren.

Neukom ergriff das Wort, um den Wunsch zu äußern, der Große Rath möchte auf die gestrige Abstimmung, betreffend die Verlegung des Amtssitzes von Marwangen nach Langenthal, zurückkommen und nachträglich noch den in der Umfrage gefallenen Antrag, daß in zweiter Linie jedenfalls die Verlegung des Amtlokals des Regierungsstatthalters nach Langenthal beschlossen werde, einer besondern Abstimmung unterlegen, indem viele Mitglieder gestern von der Voraussetzung ausgegangen seien, daß es bei der provisorischen Verfügung des Regierungsrathes in dieser Hinsicht sein Verbleiben haben werde, was aber durchaus nicht der Fall sei. Der Herr Antragsteller glaubt überdies, indem er sich auf die Vorschriften des Reglements beruft, daß der fragliche Antrag des Herrn Dr. Ammann gestern nicht hätte als eine bloße Modifikation des regierungsräthlichen Gutachtens, sondern als eine demselben gegenüberstehende Hauptmeinung angesehen und behandelt werden sollen.

Herr Buzelandammann beruft sich zur Rechtfertigung seiner Ansicht, daß der in zweiter Linie gestellte Antrag des Herrn Dr. Ammann eine bloße Modifikation des Gutachtens gewesen sei, auf den Umstand, daß ja Herr Dr. Ammann selbst sich bei der Abstimmung für das Gutachten des Regierungsrathes erhoben habe. Da nun der Große Rath das Gutachten selbst verwirft, so habe eine Modifikation desselben nicht noch in Abstimmung gebracht werden können. So wenigstens habe er als Präsident das Reglement jederzeit gehandhabt, wiewohl er zugebe, daß unter andern Präsidien oft hievon abgewichen worden sei. Der Herr Buzelandammann ist übrigens selbst der Meinung, ein großer Theil der Versammlung sei gestern durchaus nicht der Ansicht gewesen, daß in Folge der Beiseitigung des regierungsräthlichen Gutachtens jetzt auch die Einrichtung dahinfallen solle, vermöge welcher der jetzige Regierungsstatthalter von Marwangen angewiesen war, seine Audienzen zu Langenthal zu ertheilen. Habe man aber darüber Zweifel, so siehe es den

betreffenden Mitgliedern frei, einen Anzug zu machen, der, wenn er heute eingereicht werde, schon morgen behandelt werden könne.

Abstimmung.

Auf die gestrige Abstimmung nicht zurückzukommen
Für den Antrag des Herrn Neukom : : 146 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Neukom : : 3 "

Zugestimmung.

Zu Fortsetzung der Sechszehnerwahlen für das Jahr 1845 werden an 175 Anwesende neuerdings Stimmzettel ausgetheilt.

Vortrag des Finanzdepartements über den seiner Zeit erheblich erklärten Anzug des Herrn Dr. Lebmann, — betreffend die Verwendung der im Dotationsvergleiche dem Verfügungstrechte des Staates vorbehaltenen Fr. 500,000.

Zit.

Durch Art. 7 des über die sogenannten Dotationsstreitigkeiten zwischen dem Staate und der Burgergemeinde der Stadt Bern abgeschlossenen Vergleichs vom 26. Juni 1841 ist dem Inselkrankenhouse eine Aussteuer von einer Million Schweizerfranken und dem äußern Krankenhouse eine solche von einer Viertelmillion zugesichert worden. Eine fernere Viertelmillion wurde mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniss eines Irrenspitals zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.

Durch Art. 9 des Vergleiches wurde jedoch dem Staate das Verfügungstrechte über eine Summe von Fr. 500,000 von obiger der Insel geschenkten Million vorbehalten, indem dieser Artikel in seiner zweiten Hälfte also lautet:

„Über die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten, in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gut finden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die infolge Uebereinkunft vom 27. Februar 1831 dem äußern Krankenhouse durch die Burgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 dieser letztern ebenfalls mittels Anrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 25,000 restituiert werden sollen.“

Nachdem der Regierungsrath auf einen Antrag des Finanzdepartements vom 20. Mai 1843 unterm 9. Juni gleichen Jahres beschlossen, die nach Art. 9 des Dotationsvergleiches vom 26. Brachmonat 1841 dem Verfügungstrechte des Staates vorbehaltenen Fr. 500,000 zurückzuziehen, ist die Inselverwaltung mit einer vom 1. April dieses Jahres datirten Vorstellung bei Ihnen eingelangt, in welcher das Ansuchen gestellt wird:

„Sie möchten in Abänderung des von Ihnen unterm 9. Juni 1843 gefassten Beschlusses über die Zurückziehung der

fraglichen Fr. 500,000, welche der fernern Verfügung des Staates vorbehalten worden sind, die Verwendung dieser Summe bei dem Grossen Rathé dahin beantragen, daß die Insel- und Äuferkrankenhauskorporation nach Mitgabe des Art. 7 des Dotationsvergleichs in Stand gesetzt werde, zur Errichtung einer Irrenheilanstalt zu schreiten.“

Auf einen, die nämlichen Schlüsse enthaltenden Anzug des Herrn Dr. Lehmann hatte das Finanzdepartement unterm 13. Juli 1843 die Ehre, Ihnen, Tit., seinen Bericht und seine Anträge vorzulegen, welche dahin gingen, „daß von dem Grossen Rathé die unterm 9. Juni von Ihnen beschlossene Zurückziehung der fraglichen, der Verfügung des Staates vorbehaltenen Fr. 500,000 bestätigt und über den gestellten Antrag zur Tagesordnung geschritten werde.“

Sie, Tit., hatten sich jedoch veranlaßt gefunden, vor Erstattung eines daherigen Gutachtens an den Grossen Rath unterm 15. September dem Departement des Innern folgende Fragen zur beförderlichen Untersuchung und Berichterstattung zuzuweisen:

- 1) Wie hoch wird sich nach Execution des Dotationsvergleichs das Vermögen 1) des Inselspitals und 2) des äußern Krankenhauses belaufen, sei es nun, daß die im Art. 9 vorbehaltenen Restitutionen an den Staat und die Burgergemeinde von Bern erfolgen sollten oder hierauf beiderseits verzichtet würde?
- 2) Ist ein dringendes Bedürfnis der Erweiterung der einen oder der andern dieser Anstalten oder beider zugleich vorhanden und bejahenden Falls, zu welchem Zwecke insbesondere?
- 3) Würden die gegenwärtigen Hülfsmittel der betreffenden Anstalt ausreichen, um die Kosten der nöthig erfundenen Erweiterungen zu bestreiten oder nicht?
- 4) Welches wären auf den Fall, daß eine Hülfeleistung des Staats durchaus erforderlich wäre, die Vortheile und Nachtheile getrennter Anstalten?

Das mit der Berichterstattung beauftragte Finanzdepartement muß vor Allem auf wesentliche Irrthümer aufmerksam machen, welche bisher in der vorliegenden Sache aus einer irrgen Auslegung der Art. 7 und 9 des Dotationsvergleichs und namentlich aus Auferachtlassung des Art. 8 desselben hervorgegangen zu sein und allgemein zu herrschen scheinen.

Bei Vergleichung des angeführten Art. 7 mit dem Art. 9 und besonders dem letzten Passus dieses letztern sollte man nämlich glauben, daß einzig auf den Fall eines Rückzugs der Fr. 500,000, über welche dem Staat das Verfügungrecht vorbehalten worden, der Burgergemeinde Bern die dem äußern Krankenhaus geschenkten Fr. 25,000 ebenfalls mittelst Anrechnung an die zur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituit werden sollen.

Dieses verhält sich jedoch nicht so, sondern bei einer Untersuchung des §. 8 des Vergleichs geht unzweifelhaft hervor, daß die fraglichen von der Burgergemeinde Bern geschenkten Fr. 25,000 derselben in jedem Falle restituit werden, indem es in diesem Paragraphen heißt: daß die Stadt Bern nach Bezahlung einer Summe von Fr. 500,000 an die von ihr beizutragenden Fr. 75,000 den Rest von Fr. 250,000 zu Handen der Insel- und Äuferkrankenhauskorporation für den im Art. 7 bestimmten Zweck der Erweiterung beider Anstalten verfügbare halten, und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußern Krankenhaus bereits geschenkten Fr. 25,000, an die Behörden abliefern werde.

Ein fernerer Irrthum scheint bei den verschiedenen eingereichten Vorstellungen darin obzuwalten, daß angenommen wird, die nach Aussteuerung der Insel und des äußern Krankenhauses laut Art. 7 zur Erweiterung beider Anstalten bestimmten Fr. 250,000 seien nach dem Vergleich zu Errichtung eines Irrenspitals zu verwenden, eine Voraussetzung, deren Grundlosigkeit besonders aus den Art. 8 und 9 hervorgeht, welche, wenn auch i. Art. 7 beiläufig das Bedürfnis eines Irrenspitals berücksichtigt worden, diese Fr. 250,000 fortwährend als zu Erweiterung beider Anstalten (nämlich des Inselspitals und äußern Krankenhauses) bestimmt bezeichnen.

Daß aber unter der Erweiterung der Anstalten bloß die Errichtung neuer Gebäude und namentlich eines neuen Irrenspitals verstanden sei, muß das Finanzdepartement beiläufig bezweifeln und seine Ansicht dahin aussprechen, daß unter dieser Erweiterung wohl alle diejenigen Verbesserungen und neuen Einrichtungen in den bestehenden Anstalten gemeint sein müssen, welche geeignet sind, auf eine ausgedehntere Erfüllung ihres Zweckes zu wirken.

Was nun die Frage selbst betrifft, ob es zweckmäßig sei, von einer Zurückziehung der fraglichen, dem Verfügungrecht des Staates vorbehaltenen Summe von Fr. 500,000 zu abstrahiren, so muß das Finanzdepartement dieselbe entschieden verneinend beantworten und zwar aus folgenden Gründen.

Ohne hier untersuchen zu wollen, ob nach der Bestimmung des §. 4 des Vertrages in der Zeitfolge die Möglichkeit einer allfälligen, wenn auch noch so notwendig sich erzeigen sollen den Abänderung der Organisation, nicht bestritten werden könnte, soll das Finanzdepartement bloß bemerken, daß durch den Vergleich vom 26. Juni 1841 der Staat auf alle Eigenthums- und speciellen Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhaus verzichtet hat. Es würde also durch eine Unterlassung des Zurückzugs der fraglichen Summe von Fr. 500,000 dieses große Kapital nicht bloß dem Vermögen des Staats entzogen, sondern der Staat verlore auch vollständig jede Art von Einfluß auf die Verwendung ihres Ertrages zum Nutzen des Landes.

Das Finanzdepartement würde daher unbedingt und selbst dann, wenn die Zurückziehung der Fr. 500,000 auch die Restitution der im §. 9 angeführten Fr. 25,000 an die Stadt wirklich zur Folge haben würde, auf diese Zurückziehung antragen; und sollte dann in der Folge eine neue Unterstützung dieser Anstalt allfällig nöthig werden, so würde das Finanzdepartement es weit zweckmässiger finden, dennzumal über die zu leistenden Unterstützungen, deren Verwendungsart und die von der Anstalt dem Lande und seinen Bildungsanstalten zu gewährenden Genüsse, mit ihr freie Verträge abschließen zu können, als unbedingt von derselben abzuhängen.

Schliesslich muß denn auch noch bemerkt werden, daß in dem, dem Grossen Rathé amtlich vorgelegten Verwaltungsbericht von 1841 fol. 13 das Zurückfallen der fraglichen Fr. 500,000 in das Staatsvermögen bereits angezeigt, und da keinerlei Einwendungen dagegen erhoben worden, diese Bestimmung als bereits genehmigt und angenommen, wohl angesehen werden darf.

Eine Minderheitsmeinung dagegen findet, daß in Berücksichtigung der guten Zwecke, zu welchen die fraglichen Fr. 500,000 verwendet würden, dem Ansuchen der Inselverwaltung entsprochen und auf die Zurückziehung dieser Summe verzichtet werden könnte, um so mehr, da der Staat, wenn er auch auf die Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und äußern Krankenhaus verzichtet habe, — dennoch durch die ihm zustehende Oberaufsicht und die Wahl der Verwaltungsmittel der für eine zweckmässige Verwaltung fortwährend sorgen könne.

Mit Hochachtung!

Bern, den 26. Oktober 1844.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath, nach Einsicht vorstehenden Gutachtens über den Anz. g des Herrn Dr. Lehmann, daß der Grossen Rathé den regierungsräthlichen Beschluss wegen Zurückziehung der im Dotationsvergleiche dem Verfügungrecht des Staates vorbehaltenen Fr. 500,000 aufheben und diese Summe der Insel- und Äuferkrankenhauskorporation vorzugsweise zur Erweiterung der Irrenanstalt überlassen möchte, trägt in erweiterter Genehmigung der Mehrheitsmeinung des Finanzdepartements bei dem Grossen Rathé darauf an:

- 1) Daß in obigen Anzug nicht eingetreten, sondern der regierungsräthliche Beschluss vom 9. Juni 1843, welcher die Zurückziehung der im §. 9 des Dotationsvergleiches dem Verfügungrecht des Staates vorbehaltenen Fr. 500,000 erkennt hat, förmlich bestätigt werde.
- 2) Daß die Insel- und Äuferkrankenhausverwaltung die Weisung erhalte, sofort mit der Erweiterung dieser Anstalten

sich zu befassen, damit das Kapital der Fr. 250,000, welches auf dieses Beding hin nach §. 8 des nämlichen Vergleichs die Burgergemeinde der Stadt Bern entrichten soll, fällig werde.

- 3) Dass von Seiten des Staates die Geneigtheit ausgesprochen werde, den beiden Anstalten, wenn sie nach den vorgenommenen Erweiterungen durch ihre Rechnungen werden darthun können, dass ihre Geldmittel zu Erreichung ihrer Zwecke nicht genügen, mit jährlichen Subsidien behilflich zu sein.

Bern, den 11. November 1844.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Bize Landammann ersucht die Versammlung, nicht außer Acht zu lassen, dass in Berathung liege der Anzug des Herrn Dr. Lehmann, begutachtet durch den Regierungsrath, dass dem Gutachten entgegenstehe jener Anzug, und dass mithin, wenn das Gutachten bestigt würde, der Anzug dann den Gegenstand bilde.

Dr. Lehmann verlangt die Ablesung der den nämlichen Gegenstand betreffenden Vorstellung der Inselverwaltung an den Regierungsrath.

May, gewesener Staatsschreiber, verlangt die Ablesung des Anzugs des Herrn Dr. Lehmann.

Es werden demgemäß verlesen

I) Der Anzug des Herrn Dr. Lehmann vom 19. Juni 1843.

Derselbe lautet:

Wie von zuverlässiger Seite versichert wird, hat der Regierungsrath in jüngster Zeit beschlossen: diejenigen Fr. 500,000, welche zufolge §. 9 des mit der Stadt Bern getroffenen Vergleichs zu Beilegung der Dotationsstreitigkeiten dem Staate zur Verfügung vorbehalten sind, zurückzuziehen und in die Staatskasse fließen zu lassen. Jener §. 9 des Dotationsvergleichs lautet u. A. wie folgt: „Über die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten, in dem Sinne jedoch, dass wenn er gut finden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die infolge Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äussern Krankenhaus durch die Burgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 dieser Letztern ebenfalls mittelst Anrechnung an die laut §. 7 zu Erweiterung der Anstalt bestimmten Fr. 250,000 restituiert werden sollen.“ Diesemnach darf man wohl mit Grund annehmen, dass der Regierungsrath zu jener Verfügung nicht kompetent war, und es wird wohl nicht im Ernsteste bestritten werden dürfen, dass wenn in einem Vertrage, den der Große Rath Namens des Staats mit der Stadt oder sonstemanden abschliesst, dem Staate ein Verfügungsrecht über Fr. 500,000 vorbehalten wird, darunter nicht der Regierungsrath verstanden sein kann. Es ist zwar richtig, dass der Regierungsrath alle Theile der Staatsverwaltung zu besorgen hat; allein derselbe ist in mehrern Beziehungen durch die laut Verfassung dem Großen Rath als unübertragbar zustehenden Geschäfte beschränkt. So kann nur der Große Rath allein seine Verordnungen erläutern, der Regierungsrath keine Summe über Fr. 10,000 im Auslande placiren, im Inlande keinen Bahnen unter vier vom Hudertert; nichts kaufen, das über Fr. 10,000 kostet; nichts verkaufen, wenn es mehr als Fr. 4000 Werth hat; er kann keine neue Ausgabe über Fr. 6000 beschließen; keine Gratifikation über Fr. 1000 geben. Es darf somit mit Gewissheit behauptet werden, dass nur dem Großen Rath das Recht zustehe, über eine Summe von Fr. 500,000 zu verfügen, wenn über eine solche Summe laut einem von ihm eingegangenen Vergleich dem Staate die Verfügung vorbehalten ist; um so da mehr, wenn mit dieser Verfügung möglicherweise, wie hier, eine wohlthätigen Kantonalanstalten geschenkte Summe von Fr. 25,000 rückfällig wird. Wie wäre es denkbar, dass der Regierungsrath, der also keine Gratifikation von mehr als Fr. 1000 geben, keine Ausgabe von mehr als Fr. 6000 ohne Autorisation machen darf, der Stadt gleich-

sam eine Schenkung von Fr. 25,000 aus Kantonalspitalsfonds machen dürfte?! Offenbar hat also der Regierungsrath seine Kompetenz überschritten, wenn er irgend eine Verfügung, sei es, welche es wolle, über jene Summen getroffen hat. Gestützt auf diese Gründe, stellt der Unterzeichnete den Antrag:

- 1) dass der Große Rath jene Verfügung des Regierungsrathes aufhebe;
- 2) dass der Große Rath selbst über jene halbe Million Franken verfüge, und zwar in dem Sinne, dass sie nicht zurückgezogen werde, sondern auch fernerhin zu Spitalzwecken, hauptsächlich zu Dotation einer neuen Kantons-Irrenheilanstalt verwendet werde.“

II) Die Vorstellung der Inselverwaltung an den Regierungsrath vom 1. April 1844.

Dieselbe lautet:

„Art. Infolge des über die sogenannten Dotationsstreitigkeiten zwischen dem hohen Staate und der Burgergemeinde der Stadt Bern abgeschlossenen Vergleiches vom 26. Juni 1841 ist dem Inselkrankenhaus eine Aussteuer von einer Million Schweizerfranken und dem äussern Krankenhaus eine solche von einer Viertelmillion zugewiesen, und auf diese Weise die den genannten wohlthätigen Anstalten früher ertheilte Aussteuer vom gleichen Betrag ersetzt und definitiv regulirt werden. Mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie zu Erweiterung der Anstalten mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniss eines Irrenspitals dienen solle, ward dann gleichzeitig noch eine neue Viertelmillion hinzugefügt, welche die Burgergemeinde der Stadt Bern zufolge der Art. 8 und 9 des Vergleiches nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins in der Art abzuliefern haben wird, dass sie bei bei die durch Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äussern Krankenhaus geschenkten 25,000 Franken auf den Fall hin soll in Abzug bringen können, wo der hohe Staat für gut finden sollte, die zu seiner eigenen Verfügung vorbehaltenen Fr. 500,000 zurückzuziehen.“

Durch diese Dotation in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Stammvermögen erhielten die beiden wohlthätigen Anstalten insoweit die nötige Sicherung ihrer Existenz, dass sie nun ohne weitere Geldzuschüsse aus dem Staatsräar in dem Maasse fortwirken können, als es bisher geschehen ist. Dass aber ein Mehreres zu leisten wohl nicht möglich sein dürste, das beweisen die beiliegenden Voranschläge über die diesjährigen Einnahmen und Ausgaben der Insel und des äussern Krankenhauses, welche folgendes Ergebniss herausstellen:

Gesammt-Einnahmen des Inselspitals	Fr. 110,257 40
Gesammt-Einnahmen des äussern Krankenhauses	25,722 12 $\frac{1}{2}$
	Fr. 135,979 52 $\frac{1}{2}$
Gesammt-Ausgaben des Inselspitals	Fr. 105,023 41
Gesammt-Ausgaben des äussern Krankenhauses	32,677 90
	Fr. 137,701 31

Das Defizit beträgt also Fr. 1721 78 $\frac{1}{2}$

Sollen nun aber unter diesen Umständen wie es das Bedürfniss je länger je dringender erbleicht, mit der eigens dazu bestimmten und nur auf solche Weise erhältlichen Viertelmillion Erweiterungen in beiden Anstalten vorgenommen werden, so können sie sich entweder nur auf Unbedeutendes beschränken, oder es müssen grössere Unternehmungen wegen Mangel der nötigen Subsistenzmittel verkümmern, weil es sich aus den bisherigen Erfahrungen ergibt, dass namentlich im Inselspital jedes neu aufgerichtete permanente Krankenbett circa zu Fr. 500 per Jahr angeschlagen werden muss, mithin ein Kapital von Fr. 12,500 vorausseht.

Abgesehen von der Errichtung eines Irrenspitals, d. h. einer Anstalt nicht bloß zu Verpflegung und Versorgung der Irren, sondern vorzüglich auch zu Heilung derselben, wozu das mit dem ursprünglichen Namen Tollhaus so richtig bezeichnete Gebäude ungeachtet aller zu dessen Verbesserung verwendeten Summen nie tauglich und benutzbar gemacht werden kann,

gibt es noch eine Menge andrer Bedürfnisse, die zu Erweiterungen und neuen Einrichtungen auffordern. Würft man nur einen flüchtigen Blick auf das Heer der aus der Skrophelsucht hervorgehenden Uebel, wie z. B. Gelenk- und Knochenkrankheiten, und vergleicht damit die Zahl der an solchen Störungen leidenden Personen im Inselfrankenhouse, so wird man mit Wehmuth gestehen müssen, daß noch Tausende ohne zweckmäßige Kunsthilfe im elendesten Siechthum schmachten, weil wegen Mangel an Ausdehnung die Hauptheilanstalt des Kantons nur die Aufnahme solcher Kranken zulassen kann, die keine allzulange Behandlung voraussehen lassen, mithin die weit größere Zahl der mit jenen Uebeln Behafteten ausschließt. Ebenso verhält es sich mit den chronischen Nerven- und den von Jahr zu Jahr sich mehrenden Lungen- und Herzkrankheiten. Es bieten sich demnach, auch ohne auf das Bedürfniß eines Irrenspitals besondere Rücksicht zu nehmen, wie es der siebente Artikel des Dotationsvergleichs verlangt, Gelegenheiten genug dar, welche die Verwendung der zur Erweiterung der Insel und des äußern Krankenhauses bestimmte Summe als nützlich und nothwendig erscheinen lassen.

Will man aber, wie es der Dotationsvergleich zu erheischen scheint, die Errichtung eines Irrenspitals als zunächst dringend betrachten und mittelst Entwurfung eines Bauplanes und Des- vises die Realisirung des ausgesprochenen Wunsches der Kontrahenten vorbereiten, so würde sich bald aufs augenscheinlichste ergeben, daß es selbst mit der ganzen zur Erweiterung beider Anstalten ausgesetzten Summe unmöglich ist, ein den Erfordernissen der Humanität sowohl, als der Wissenschaft entsprechendes Irrenspital zu gründen, einzurichten und zu unterhalten. Wo aber von vorne herein die Hüfsmittel als ungenügend sich ausweisen, da wäre es in hohem Grade unklug, an die Verwirklichung eines Wunsches zu denken, der statt des gehofften Erfolges nur Verlegenheiten verbeiführen könnte.

Wer jedoch einen Blick auf die große Menge derjenigen unglücklichen Mitbürger wirft, die durch Verlust ihres Selbstbewußtseins und ihrer Selbstbestimmung in die Klasse der physisch Unfreien, der Irren, gezählt werden müssen, deren Zahl im Kanton auf mindestens 500 ansteigt, während das jetzt bestehende Irrenhaus bei einer übermäßigen Anfüllung nur 54 Personen beiderlei Geschlechts zu fassen vermag; wer bedenkt, zu welch folgenreichen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Handlungen die Seelen gestörten manchmal hingerissen werden; wer zu beobachteten Gelegenheit hatte, wie Irre, namentlich aus den armen Volksklassen, einerseits oft von ihren Angehörigen miss-handelt werden und anderseits durch ihre Betrügen oder durch die Form der Krankheit ihren Umgebungen lästig fallen; wer die Verlegenheiten kennt, in welche Privaten sowohl als Korporationen fallen, wenn sie mit den ihnen angehörenden Irren sich an keine öffentliche Anstalt wenden können; wer alle die Kalamitäten in Erwägung zieht, die aus dem Mangel einer wohlgerichteten Irrenheilanstalt für die Bevölkerung des Kantons hervorgehen, der wird wohl unzweifelhaft die Nothwendigkeit und die Verpflichtung anerkennen, für Geistes- und Gemüthsranke in Zukunft besser zu sorgen und der Erreichung des Zweckes entgegen zu streben, welche der hohe Staat durch den Artikel 7 des Dotationsvergleiches sich vorgestellt hat. Wenn nun auf der einen Seite keinem Zweifel unterliegt, daß jede auch nur einigermaßen erhebliche Erweiterung der Anstalten, besonders da damit neue kostbare Bauten verbunden werden müssten, die zur Verfügung des Staates gestellte Summe ebenfalls in Anspruch nimmt, so läßt sich auf der andern Seite wohl ebenso richtig annehmen, es werde sich der Große Rath zu einem solchen Opfer um so eher bereit finden lassen, als er diesen für das ganze Land so nützlichen Anstalten von jeher sein besonderes Wohlwollen zugewendet hat, und überdies die erforderlichen Fonds nicht erst aus der Staatskasse zu erheben, sondern bereits seit dem Jahre 1831 an dieselbe abgetreten worden sind. Zwar weiß die ehrbietige Exponentin wohl, daß das Finanzdepartement unterm 13. Juli 1843 geglaubt hat, bei Ihnen den Antrag stellen zu sollen, Sie möchten sich bei dem Großen Rath dabin verwenden, daß es bei dem von Ihnen einige Zeit früher gefaßten, allein niemals ausgeführten Beschlusse über die Zurückziehung der fraglichen Fr. 500,000 sein Verbleiben haben solle. Indes lebt die ehrbietige Exponentin der zuver-

sichtlichen Hoffnung, Sie selbst, Tit., dürften sich bei einer nochmaligen Prüfung dieses wichtigen, nicht bloß von der finanziellen Seite zu betrachtenden Gegenstandes bewegen fühlen, den hierfür angeführten Betrachtungen einiges Gewicht zu schenken, zumal die fraglichen Heilanstanlen, diese wahre Zierde des Landes, ungeachtet der ihnen ertheilten Korporationsrechte, nach wie vor allen Staatsbürgern ohne Ausnahme zu gute kommen, und kraft des im Organisationsreglemente vom 31. Juli 1843 enthaltenen Oberaufsichtsrechts des Staats, wie zu erwarten steht, auch ferner so werden verwaltet werden, daß sie einer Beihilfe würdig bleiben, welche die Bedingung ihres kräftigen Fortblühens ausmacht.

Ebenso ehrbietig als zutrauensvoll wird somit an Sie, Tit., das Ansuchen gerichtet, Sie möchten in Abänderung des von Ihnen unterm 9. Juni 1843 gefaßten Beschlusses über die Zurückziehung der fraglichen Fr. 500,000, welche der fernern Verfügung des Staates vorbehalten worden sind, die Verwendung dieser Summe bei dem Großen Rath dabin beantragen, daß die Insel- und Äußerkrankenhauskorporation nach Mitgabe des Artikels 7 des Dotationsvergleiches in Stand gesetzt werde, zu der Errichtung einer Irrenheilanstalt zu schreiten.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor Allem aus, Tit., muß ich mir erlauben, zu bemerken, daß der gegenwärtige Berichterstatter eine ziemlich schwierige Stellung hat; er hat eine ganze Behörde gegen sich, deren sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme zweier, hier sitzen. Indessen haben Sie mich berufen, um die Interessen des Staates zu vertheidigen und Sie, Tit., zu bindern, etwas zu thun, was Sie nachher bereuen könnten. Ich werde meine Pflicht erfüllen, ohne Ansehung weiterer Verhältnisse und Personen. Es ist aber da noch eine andere Schwierigkeit. Was hier, leider Gott, so häufig wiederfahrt, ist, daß die trockenen Staatsinteressen den Gefühlen und Rücksichten der Humanität aufgeopfert werden, obschon, wenn das Gefühl vergangen ist, die Staatsbürger unangenehm genug berührt werden, wenn sie dann um so viel mehr in Anspruch genommen werden oder um ihre Vortheile, die sie vom Staate beziehen, verschroten sein sollen. Ich soll über den Gegenstand eintreten, wie er hieher gekommen ist, berühren, was vom Regierungsrath darin geschehen ist, was für eine Initiative das Finanzdepartement genommen hat, und hiebei will anfangen. Ich appellire hier an alle Dienten, welche da waren, als der Dotationsvergleich mit der Stadt geschlossen wurde. Sie werden sich sehr gut erinnern, daß man damals die Zurückziehung der Fr. 500,000 hier als einen sehr wichtigen Punkt und als ein großes Argument geltend gemacht hat, um diesen Vertrag zu schließen, und daß unwidersprochen gesagt worden ist, der Ertrag dieser Fr. 500,000 werde dann in unfern jährlichen Budget's bedeutend benutzt werden können. Seither höre ich davon nichts mehr, man scheint zu glauben, der Nutzen von Fr. 500,000 sei für den Stand Bern nichts, und es solle derselbe verschwinden gegenüber Humanitätsgefühlen, die gewiß am unrichten Orte angerufen werden. Es ist indessen damals dem Finanzdepartemente gleichsam in das Herz geschrieben worden, es solle die Fr. 500,000 reklamiren und davon in den Budget's gehörigen Gebrauch machen. Das hat das Finanzdepartement gethan; es hat bei'm Regierungsrath darauf angetragen, diese Summe zu Händen des Staates zurückzuziehen. Niemand wird ihm vorwerfen, daß es mit diesem Begehr zu frühe gekommen sei oder mit allzugroßer finanzieller Tendenz gesucht habe, diese Summe zurückzuziehen. Wir sind durchaus in unfern Schranken geblieben, und es hat keineswegs eine allzugroße Nachsuchung hinsichtlich dieser Gelder stattgefunden. Die Kompetenz des Regierungsrathes will ich hier nicht des Längen und Breiten verfechten. Nach der damaligen Berathung im Großen Rath sollte sich der Regierungsrath nicht nur für befugt, sondern für angesucht glauben, diese Zurückziehung von sich aus zu machen. Es wird hier vergessen, daß alle Jahre ein Verwaltungsbericht des Regierungsrathes hier abgestattet, gedruckt ausgetheilt, durch eine Kommission untersucht und dann genehmigt wird. Nun enthält der Verwaltungsbericht über das betreffende Jahr den Passus, es werde diese Summe zurückgezogen, und in Zukunft werde die Regierung vom Ertrage der Fr. 500,000 alljährlich Nutzen

zu ziehen suchen. Hier ist das Alles genehmigt worden. Der Regierungsrath sollte also glauben, auch diese Anzeige habe die Genehmigung des Großen Rethes erhalten, und mithin ist es dem Regierungsrath nicht zu verargen, wenn er sich zur Rückziehung kompetent glaubte. Indessen darüber kein Wort mehr; es mag sich verhalten, wie es will, so sind Sie, Tit., in allen Zeiten kompetent, dem Regierungsrath Befehle zu geben. Es hat sich bei der Historie gefragt, wozu diese Summe besser verwendet werden könne, zu einem Irrenhause, oder zu andern Staatsausgaben. Nun will ich nicht an die Gefühle appelliren, aber an den Verstand. Ich habe nicht geglaubt, daß die Irrenanstalt das Wichtigste sei; ich habe geglaubt, wir hätten noch gar viel Anderes nötiger, als gerade eine Anstalt, die ich nicht einmal gerne bezeichne. Es ist eine fatale Sache, daß man dergleichen Leute hat, aber daß dieselben eine so enorme Masse ausmachen, das möchte ich bezweifeln. Ich miskenne nicht, was Vortheilhaftes in einer solchen Stiftung wäre; aber so wenig als Privaten Alles machen können, was wünschenswerth und oft sogar nötig wäre, ebensowenig können es die Staaten, sondern sie müssen von den guten Sachen auswählen. Das, was jeweilen den Vorrang verdient. Ein Staat, der Alles machen kann, was er wünscht, ist nie gewesen und wird nie sein. Wenn wir nun viele andere Sachen nötig haben, die uns mehr interessiren können, so wäre es nicht behutsam, nicht gut, nicht weise gewesen, wenn die Regierung solche Anträge, wie sie von Vielen gewünscht werden, gebracht hätten. Wenn wir davon abrathen, die Fr. 500,000 zu einem solchen Zwecke herzugeben, was ist der Erfolg? Borerst haben wir einen jährlichen Extrat von Fr. 20,000 in der Staatskasse, und Sie, Tit., sind frei, darüber zu verfügen. Wenn Sie aber die Fr. 500,000 hergeben, so verlieren Sie das Kapital nebst den Zinsen, und dieses kommt in ein Kloster. Man hat mir im Regierungsrath schon diesen Ausdruck vorgeworfen, aber es ist doch so. Man hat durch den Dotationsvergleich einen Staat im Staate gemacht und eine Körporation hervorgerufen, welche independenter ist vom Staat, als keine einzige Gemeinde. Also für eine Gemeinde, welcher Sie nicht das Geringste zu befehlen haben, wollen Sie Fr. 500,000 geben aus dem Staatsvermögen, während Sie diese Summe, wenn Sie sie zurückziehe, zu den gleichen Sanitätsanstalten verwenden können à toute éternité? Wenn sich die Hülfsmittel der Insel u. s. w. als unzulänglich erzeißen, was hindert den Großen Rath, jeweilen gleichsam Verträge mit ihr abzuschließen und ihr zu sagen, sie solle Das und Das zu leisten übernehmen und dagegen vom Staat so und so viel erhalten? Das hat einen ungeheueren Vortheil für den Staat. Durch den gleichen Vertrag, den wir hier abgeschlossen, hat namentlich auch unsere Hochschule bedeutend verloren. Früher konnten wir in der Insel z. B. für die Klinik der Studirenden der Medicin gehörig sorgen, jetzt hingegen, da wir aus der Insel eine unabhängige Körporation gemacht haben, haben wir Das nicht mehr in den Händen. Wenn die dortige Behörde die Professoren zu wählen hat, welche die Klinik leiten sollen, so ist die Hochschule in dieser Hinsicht dependent von dieser Anstalt, die, wie gesagt, ein Kloster ist. Also ist es wichtig, daß wir nicht allen Einfluß auf dieselbe aus den Händen geben. Wenn es doch bloß um Sanitätsanstalten zu thun ist, so möchte ich fragen, ob es nicht ebenso wohltätig wäre, die Nothfallstuben auf dem Lande zu vermehren und zu vergrößern, als hingegen hier so ein Irrenhaus zu machen? Man hat gesagt, wenn man die Fr. 500,000 zurückziehe, so könne die Insel und das äußere Krankenhaus nicht mehr leisten, was früher. Das ist eine Rechnung, daß Gott erbarm! Bekanntlich hat die abgetretene Regierung im Jahre 1831 die Insel und das äußere Krankenhaus mit Fr. 1,250,000 dotirt. Anstatt dieser vom Staat zurückgenommenen Summe haben beide Anstalten laut Dotationsvergleich Fr. 750,000 von der Regierung und Fr. 500,000 von der Stadt bekommen. Mithin macht Das die gleiche Summe aus. Darüber hinaus bekommt die Insel u. s. w., sobald zur Erweiterung beider Anstalten geschritten wird, noch Fr. 225,000 von der Stadt, und jetzt fordert man noch Fr. 500,000 von der Regierung, mithin Fr. 725,000 mehr, als sie früher hatte. Wie kann man jetzt sagen, die Insel stehe schlechter in ihren Finanzen, als vorher. Wenn die Insel die Fr. 225,000 von der Stadt

noch nicht erhalten hat, wer ist Schuld? Niemand, als die Inselverwaltung selbst. Art. 7 des Vergleichs sagt: „Von diesen Fr. 1,500,000 werden eine Million zum Stiftungsfond der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfond des äußeren Krankenhauses verlegt; eine Viertelmillion hingegen wird mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfnis eines Irrenspitals zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.“ Also zur Erweiterung „beider“ Anstalten, in der Insel aber sind keine Irren. Was ist sodann „Erweiterung?“ Etwa nur Bauten? Nein, sondern Erweiterung des Wirkungskreises, größere Leistungen. Wann geschieht mehr für Erweiterung beider Anstalten, — wenn man ein leeres Gebäude baut, oder aber wenn man 30 bis 50 neue Betten anschafft und dadurch die Aufnahme desto mehrerer Kranken möglich macht? Offenbar ist letztere eine Erweiterung, nicht aber das Erstere. Ich sage nicht, man solle für die Irren nichts machen, aber man soll für das Eine so gut, wie für das Andere sorgen. Im folgenden §. 8 steht: „Die übrigen Fr. 250,000 hingegen wird die Burgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insel- und Äußer-krankenhauskorporation für den im Art. 7 bestimmten Zweck der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Anrechnung der dem Äußerkrankenhaus bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Art. 9 hierach an die Behörde abliefern.“ Was hat nun die Verwaltung gehindert, die Ausdehnungen und Erweiterungen beider Anstalten auszuführen und die dafür jeweilen nötigen Summen von der Stadt zu begehrten? Sie hat Das nicht gethan und hat somit bewiesen, daß sie Geld übrig hat. Diese Verhältnisse zeigen, daß da in Bezug auf die vorgelegten Berechnungen große Irrtümer sind. Ich will aber noch einen bezeichnen. Man hat bis jetzt immer angenommen und ich selbst auch, die Stadt Bern solle Fr. 750,000 zu Aussteuerung der beiden Anstalten beitragen, weil es am Schlusse des Art. 6 heißt: „Wozu jeder Theil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000 und ebenso die Burgergemeinde von Bern Fr. 750,000 dazu beitragen soll.“ Allein wir haben erst vor nicht langen Tagen entdeckt, daß die Stadt dennoch nur Fr. 725,000 zu bezahlen schuldig ist. §. 8 sagt nämlich ausdrücklich: „Die übrigen Fr. 250,000 wird die Burgergemeinde der Stadt Bern ic. ic. verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußeren Krankenhaus bereits geschenkten Fr. 25,000 — — an die Behörde abliefern.“ Da sehen Sie, das ist sehr geschickt gemacht worden, und unteideßen haben wir uns Fr. 750,000 bezahlt, der Stadt Bern hingegen werden auf jeden Fall Fr. 25,000 geschenkt. Ich habe darüber nur noch Eines zu bemerken. Wenn man der Regierung vorwerfen will, sie sei nicht gar generös, so muß ich bekennen, ich finde die Stadt nicht gar generös. Ich habe da den Vertrag vom 27. Juli 1831, welchem im Artikel 9 des Dotationsvergleichs gerufen wird, vor mir. Der Eingang desselben lautet: „Da die Verhältnisse zwischen der hohen Landesregierung und der Stadtburgmagistratur von Bern in Betreff des Eigenthums und der Administration des äußeren Krankenhauses bis dahin bloß auf frühere Verabredungen zwischen der vormaligen Verwaltungskammer des Kantons und der vormaligen Gemeindeskammer der Stadt Bern, welche nie behörig in Schrift verfaßt worden und den allgemeinen Vorschriften der Dotationsurkunde der Stadt und der darauf sich gründenden Konvention beruhten, so haben MhGhren. des Finanzrathes der Stadt und Republik Bern einerseits und MhGhren. der Stadtverwaltung andererseits zu Berathung und Abfassung einer dergleichen Uebereinkunft aus ihrer Mütte kommittirt und beauftragt u. s. w.“ — Sezt kommen zwei Paragraphen, welche interessant sind: „§. 16. Diejenige Kapitalsumme der Fr. 26,514, welche die Hohe Regierung laut pag. 12 der äußeren Krankenhausrechnungen dem Fundus zur Deckung des Vermögensrückgangs wegen außergewöhnlicher Aufnahme von Kräzigen in den Theuerungsjahren von 1816 und 1817 schuldig geworden, wird in baarem Geld oder Zinschriften aus dem Staatsvermögen sogleich nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft an die Äußerkrankenhausdirektion entrichtet und als Kapitalanwendung in den Zinstrodel der Schaffnerei gebracht werden.“ §. 17. „In Betracht obiger Erfüllung von Seite der Hohen Regierung und in der wohlwollenden Absicht, wie durch bedeutende Nach-

lässe an dem Inselfundus geschehen ist, in ähnlichem Verhältniß mit der obigkeitlichen Dotation, auch zur Aeußern des Vermögens des äufern Krankenhauses beizutragen, macht sich die Stadtbehörde freiwillig zu einer Schenkung von Fr. 25,000 an den Fundus dieser Anstalt verbindlich und wird diese Summe sogleich nach erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft, in Geld und Binschriften der Direction des Hauses zu stellen, um als Kapitalanwendung in den Binsrodel der Schaffnerverei gebracht zu werden.“ Sie sehen, Tit., die Regierung hat damals Fr. 26,514 gegeben und die Stadt als Kompensation Fr. 25,000. Jetzt nimmt die Stadt durch den Dotationsvergleich die Fr. 25,000 wieder zurück, während hingegen der Staat seine Fr. 26,514 dort läßt. Daraus mögen Sie urtheilen, mit welcher Generosität von Seite der Stadt verfahren worden ist. Das in Bezug auf die Fr. 25,000 und alle diejenigen Bemerkungen, welche gemacht worden sind, daß man diese Summe nicht verliere, wenn die Regierung ihre Fr. 500,000 nicht zurückziehe. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so würde das Finanzdepartement dennoch vorgeschlagen haben, die Fr. 500,000 zurückzuziehen, denn man giebt nicht Fr. 500,000 weg, um Fr. 25,000 zu erhalten. Ich finde, daß wir durch den Dotationsvergleich bedeutend verloren haben, wir haben allen Einfluß auf die Insel u. s. w. rein verloren, während wir dort früher ziemlich großen Einfluß ausüben konnten und gewiß nicht zum Bösen ausgeübt haben, und dies ist namentlich der Fall in Absicht auf die Klinik für unsere Medizinstudirenden. Ich war selbst Mitglied der Kommission zur Prüfung des neuen Organisationsreglements für die Insel; wir waren da in der peinlichsten Verlegenheit, um jenen Vortheil für unsere Hochschule noch ferner einigermaßen beizubehalten, indem wir uns mehr oder weniger abhängig fühlten vom guten oder nicht guten Willen, welcher sich in einer jeweiligen Inselverwaltung finden mag. Noch ein Umstand kommt in dieser Sache in Betracht. Die Erfahrung aller Länder und aller Seiten hat bewiesen, daß wenn irgend eine Institution in ihrer Organisation und ihren Leistungen nicht mit der Zeit fortschreiten kann, sie durch diese Zeiten selbst zerdrückt und zertrümmert wird, und daß selbst Regierungen deshalb gefallen sind, weil sie solche Institutionen mitten unter ganz veränderten Verhältnissen aufrecht erhalten wollten. Nun steht das Organisationsreglement für die Insel da, vielleicht auf Jahrhunderte hinaus, denn laut §. 4 des Vergleichs wurde die Organisation beider Anstalten einem besondern Reglemente vorbehalten, welches von der nun abgetretenen Inseldirektion entworfen und der Genehmigung des Regierungsraths unterlegt werden sollte. Mithin kann die Regierung, da jene Direction nicht mehr besteht, nichts mehr an diesem Reglemente ändern. Da sehen Sie, Tit., wo wir stehen. Einer Anstalt, welche so gestellt ist, daß die Regierung sich außer Stande befindet, auf die Verwaltung derselben und der ihr zu Gebote stehenden Summen den geringsten Einfluß auszuüben, will man jetzt noch die Summe von Fr. 500,000 zur unbedingten Verfügung übergeben, anstatt dieselbe, wie man das Recht dazu hat, in den Händen der Regierung zu behalten und die dahерigen Einkünfte nach Gutfinden zu verwenden. Dies, Tit., sind die wichtigsten Punkte, welche das Finanzdepartement bewogen haben, auf Zurückziehung der Fr. 500,000 anzutragen, damit der Staat die freie Verfügungsgewalt darüber behalte, und ich glaube gezeigt zu haben, daß wenn der Regierungsrath diese Ansicht des Finanzdepartements genehmigt hat, er durchaus im Interesse des ganzen Staates gehandelt hat. Ich soll also mit der Ueberzeugung schließen, daß auch Sie, Tit., finden werden, daß Interesse des Landes erfordere, in den Anzug des Herrn Dr. Lehmann nicht einzutreten und die Fr. 500,000 zu Handen der Staatskasse zurückzuziehen.

Dr. Lehmann. Ich will mich nicht sehr bemühen, den Herrn Reporteur zu widerlegen; ich hoffe, daß spätere Redner es thun werden, — es wird ihnen ein Leichtes sein. Bloß das bemerke ich, daß dieser Eingangsrappo voll von Widersprüchen und Sophismen ist, wobei man sich nicht gescheut hat, sogar Spott gegen die unglückliche Klasse der Irren einfließen zu lassen. Ich bin indessen überzeugt, daß solche Neuferungen auf diese Versammlung keinen Einfluß haben werden. Nun zur Sache. Laut dem Dotationsvergleich steht dem Staat eine halbe Million zur Ver-

fügung, und nach dem nämlichen Vergleiche sollen der Stadt Bern Fr. 25,000 mittelst Airechnung an die zur Erweiterung beider Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituirt werden, soferne der Staat jene Fr. 500,000 in die Staatskasse zurückzieht. Bekanntlich hat der Regierungsrath voriges Jahr beschlossen, diese Fr. 500,000 in die Staatskasse zurückzuziehen. Darauf bin habe ich im Juni 1843 angebracht, der Große Rath möchte diese Verfügung des Regierungsraths aufheben und die Fr. 500,000 zu Spitalzwecken und namentlich für eine Irrenheilanstalt verwenden. Ich habe damals behauptet, der Regierungsrath sei zu seiner Verfügung nicht kompetent gewesen, und das Bedürfnis der Errichtung einer Irrenheilanstalt sei ein höchst dringendes, und nur der Staat könne das machen ic. Im April dieses Jahres hat sodann der Inselverwaltungsrath in einer an den Regierungsrath gerichteten Vorstellung meinen Antrag unterstützt. Diese Angelegenheit ist sofort vom Regierungsrath so wohl dem Departement des Innern als dem Finanzdepartement zur Berichterstattung zugewiesen worden. Bei den Akten liegt bloß der Bericht des Finanzdepartements; vom Departement des Innern ist nichts da, was ich sehr bedaure. Hat das Departement des Innern die ihm vorgelegten Fragen beantwortet, so wird es die Dringlichkeit der Errichtung einer Irrenheilanstalt außer allen Zweifel gesetzt haben. Bedenfalls ist es ein Fehler, daß sein Bericht nicht bei den Akten liegt. Aus dem Vortrage des Finanzdepartements haben Sie nun gesehen, daß der Beschluß des Regierungsraths aufrecht erhalten, und daß die Inseldirektion angewiesen werden soll, sich mit der nöthigen Erweiterung dieser Anstalten zu befassen, damit einmal die von der Stadt zu diesem Zwecke disponibel zu haltende Summe von Fr. 250,000 fällig werde; endlich dann solle der Große Rath die Geneigtheit aussprechen, der Inselverwaltung je nach Umständen jährliche Subsidien aus der Staatskasse verabfolgen zu lassen. Da mein Hauptzweck der war, diese Sache hier einmal zur Sprache zu bringen, so muß ich dankbar anerkennen, daß der Regierungsrath endlich mit einem solchen Antrage kommt, obschon derselbe nicht ganz mit mir übereinstimmt. Ich schöpfe aus diesem Antrage die Hoffnung, daß wir doch nicht mehr so gar weit entfernt seien von der Zeit, wo wir eine gute Irrenanstalt haben werden. Der Regierungsrath bestreitet das Bedürfnis nicht, er will blos jene weilige Nachweisung aus den Rechnungen der Inselverwaltung und dann dieselbe bereitwillig unterstützen. Ich freue mich sogar über diesen Antrag, denn der Unterschied liegt blos im Modus der Unterstützung. Gleichwohl halte ich dafür, es sei meine Pflicht, meinen Antrag zu verfechten, weil ich glaube, der von mir vorgeschlagene Modus sei vorzüglicher. Nicht nur geht dabei jene Summe der Fr. 25,000, welche die Stadt entrichten soll, nicht verloren, sondern es ist überhaupt besser, dergleichen Anstalten durch fixe Summen zu dotiren, als sie in die Abhängigkeit von jährlichen Subsidien zu versetzen. Werden diese Anstalten durch fixe Summen dotirt und dadurch mehr oder weniger selbstständig gemacht, so sind mehr fromme Schenkungen und Legate an dieselben zu gewärtigen, als wenn sie als bloße Staatsanstalten erscheinen. Aus diesem Grunde hat man durch den Dotationsvergleich diesen Anstalten das Corporationsrecht gegeben. Ich will nun die Gründe des Finanzdepartements näher ins Auge fassen. Dasselbe sagt vorerst, die Summe der Fr. 25,000 sei nach dem Wortlaute des Vertrages immerhin verloren, das ergebe sich aus §. 8 derselben. Ich kann unmöglich glauben, daß es dem Finanzdepartement biemit Ernst sei, es sei denn, daß es die §§. 8 und 9 nur sehr oberflächlich gelesen hat. Uebrigens berufe ich mich darüber auf anerkannte Rechtsgelehrte und vor allem auf den Tit. Herrn Buzelandamman als einen ausgezeichneten Juristen und als den Redaktor des Dotationsvergleiches. Ich für mich glaube, die Fr. 25,000 seien der Stadt nur dann zu restituiren, wenn der Staat die Fr. 500,000 zurückzieht. Zweitens sagt das Finanzdepartement, die Fr. 250,000, welche der Staat disponibel halten müsse, seien nicht nur für ein Irrenhaus, sondern überhaupt für Erweiterung der beiden Spitalanstalten bestimmt, unter Erweiterung verstehe man aber nicht blos neue Gebäude, sondern überhaupt alle diejenigen Verbesserungen und neuen Einrichtungen, welche geeignet seien, auf eine ausgedehnte Erfüllung des Zweckes hinzuwirken. Das Finanzdepartement scheint somit zu glauben,

die Stadt würde, wenn diese Summe auf den Bau eines Irrenhauses verwendet wird, sagen, sie gebe ihre Fr. 250,000 nicht, denn der Vertrag sage nicht, daß dieselben ausschließlich für ein Irrenhaus oder nur für einen Neubau u. s. w. verwendet werden solle. Wenigstens ich kann diesen Zweifel des Finanzdepartements nicht anders verstehen. Dann aber traut man der Stadt wirklich wenig Loyalität zu, wenn man glaubt, sie würde solche Kniffe gebrauchen, um der Bezahlung einer vertragsmäßigen Schuld auszuweichen. Ferner führt das Finanzdepartement an, der Staat habe durch den Dotationsvergleich auf alles Eigentumsrecht hinsichtlich der Insel und des äußern Krankenhauses so wie auf die speziellen Verwaltungsrechte Verzicht geleistet. Wer ist denn der Staat? Die Gesamtheit der Bürger, deren Geschäfte die Regierung besorgt. Beide Krankenanstalten, wenn sie auch durch den Vergleich mehr oder weniger selbstständig geworden sind, gehören doch immerhin der Gesamtheit der Bürger und dienen mithin dem Staatszwecke; beide Anstalten sind daher unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, und endlich wird die obere Behörde der Insel und des äußern Krankenhauses jederzeit direkt von der Regierung gewählt. Ist nun ein großer Unterschied zwischen andern Staatsanstalten und diesen? Ich glaube es nicht. Diese Anstalten sind immer noch Eigentum des Staates und stehen unter seiner Verwaltung. Oder wer kann bestreiten, daß sie Kantonalanstalten sind, und zwar mehr noch als früher? Die obere Behörde wird jetzt ausschließlich von der Regierung erwählt, früher hingegen wurde sie gemeinschaftlich vom Staat und von der Stadt ernannt. In Bezug auf die speziellen Verwaltungsrechte will ich blos bemerken, daß nach §. 14 des gegenwärtigen Organisationsreglements die Regierung über alle Bauten, Reparationen, Veräußerungen und Erwerbungen, welche Fr. 4000 übersteigen, zu entscheiden, und daß sie die jährlichen Rechnungen zu passiren hat. Also ist es mit dieser Verzichtleistung des Staates auch auf die speziellen Verwaltungsrechte der Insel u. s. w. nicht weit her. Weiter sagt das Finanzdepartement, es sei besser, jährliche Beiträge zu leisten, als hingegen die Fr. 500,000 bei der Insel zu lassen. Diese Meinung kann ich durchaus nicht theilen, weil dabei immerhin eine Summe von Fr. 25,000 verloren geht, während der Staat immerhin Beiträge leisten muß, wenn es um bedeutende Erweiterungen der einen oder andern oder beider Anstalten zu thun ist, oder wenn es sich um Errichtung eines neuen Irrenhauses handeln wird. Uebrigens steht es dem Staat auch jetzt frei, die Ueberlassung der Fr. 500,000 zu Gunsten der Insel an gewisse ihm zweckmäßig scheinende Bedingungen zu knüpfen. Das Finanzdepartement sagt, diese Fr. 500,000 seien bereits im Staatsverwaltungsberichte von 1841 als Staatsgut angezeigt worden, und weil damals Niemand dagegen reklamirt habe, so sei der Zurückziehungsbeschluß des Regierungsrathes schon durch diese stillschweigende Genehmigung aufrecht und in Kraft gesetzt. Dieser Einwurf ist höchst grundlos, so daß ich kein Wort darüber zu verlieren brauche. Ich glaube somit, nachgewiesen zu haben, daß die Motive des Antrages des Finanzdepartements nicht stichhaltig sind. Wenn dagegen auf der andern Seite nachgewiesen ist, was der Inselverwaltungsrath in seiner Darstellung und was auch die Sanitätskommission bezeugt, nämlich daß die Errichtung einer Irrenbeilanstalt für den Kanton Bern ein großes Bedürfnis ist, — wenn nachgewiesen ist, was sich aus den Rechnungen erzeigt, daß das Vermögen des äußern Krankenhauses schon gegenwärtig nicht hinreicht, daß sich vielmehr schon jetzt ein großes Defizit erzeigt, — wenn nachgewiesen ist, daß die Summe, welche die Stadt disponibel halten muß, zum Baue einer Irrenbeilanstalt ausreichen wird, — wenn es laut Verfassung Pflicht des Staates ist, den armen Gemeinden mit Rath und That beizustehen, — wenn endlich die Obsorge vorzüglich für Irre der Regierung obliegt, — wenn das Alles wahr ist, und wenn endlich der Staat, wosfern er die Fr. 500,000 zurückzieht, dann mit bedeutenden jährlichen Beiträgen aushelfen müßte, was für Gründe blieben dann noch übrig, diese Fr. 500,000 in die Staatskassa zurückzuziehen und dadurch dem äußern Krankenhaus einen Verlust von Fr. 25,000 zu veranlassen und vermittelst dessen der Stadt Bern ein so schönes Geschenk zu machen? Das wäre eine Finanzspekulation eigener Art. Der Herr Finanzminister hat sich wohl gebüttet, auch nur im Geringsten die Frage des Bedürfnisses einer Irren-

beilanstalt zu berühren. Um allfälligen Einwürfen hiegegen wö möglich zum Voraus zu begegnen, bin ich so frei, aus einer vor einigen Jahren gemachten Vorstellung, welche füglich hier hätte behandelt werden sollen, nämlich derjenigen der medizinischen Gesellschaft, ein einziges Passage vorzulesen. Es heißt darin: „Ob man es mit den Forderungen des heutigen Standpunktes der Wissenschaft, mit den Forderungen der gestiegenen Kultur unsers Zeitalters, mit den Forderungen der Humanität und der Obliegenheiten einer freisinnigen und aufgeklärten Regierung verträglich finde, das Schicksal der Seelen-gestörten unsers Kantons noch fernerhin und wissenschaftlich einem erbärmlichen Schlendrian preis zu geben, oder ob dasselbe durch eine zweckmäßig organisierte Anstalt verbessert zu werden verdiene? Dringen Gefühl und Pflicht zu Verneinung der erstern und zu Bejahung der letztern Frage, so können unsers Erachtens auch weder Bedenken, noch Einwürfe mehr stattfinden, und unsre hohe Regierung wird sich nicht zu arm halten, die für einen so wichtigen Gegenstand nothwendigen Opfer den Unglücklichsten ihrer Angehörigen und Mitbürger zu bringen, damit doch einmal durch ihre Vermittlung ein schönes Ganzes hervorgerufen, ein dringendes Bedürfnis befriedigt und ein Werk zum wahren Wohl des Landes gestiftet werde einer väterlichen Regierung würdig, welches dem Armen, wie dem Reichen, wenn sie von dem Unglücke, in jene furchtbaren Zustände zu fallen, betroffen werden, ein schönes und rubiges Asyl darbietet, wo vielleicht die Mehrzahl derselben mit Hülfe der Kunst und Wissenschaft unter der Leitung der Humanität den unschätzbaren Gebrauch der verlorenen Vernunft und die freie und normale Geistes- und Gemüthsaktivität wieder finden dürften.“ Ich möchte übrigens bitten, diese Sache, vom Gesichtspunkte des Armenwesens aus, auch als Armenunterstützung in's Auge zu fassen und zwar als eine der dringendsten und wirksamsten Arten der durch die Verfassung gebotenen Armenunterstützungen. Man ist doch darüber allgemein einig, daß die Unterstützung der Armen nicht besser, als durch Errichtung von Erziehungs- und Krankenanstalten stattfinden kann, und vorzüglich nicht besser, als durch Errichtung einer neuen Irrenbeilanstalt, weil die Irren die Armuten von Allen und die Unglücklichsten sind, weil beim Vorhandensein guter Irrenbeilanstalten es möglich ist, viele dieser Irren wiederum zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, so daß sie nicht ihren Gemeinden zur Last fallen, während sie sonst ihr Lebenlang im traurigsten Zustande verbleiben und ihren Gemeinden oft viele Sabre hindurch bedeutende Kosten verursachen. Und, Zit., keine Armen kosten die Gemeinden so viel, wie diese. Ich weiß viele Fälle, wo Gemeinden für arme Irre, wenn wir keinen Platz dafür hatten, monatlich 20 bis 30 Kronen bezahlen mußten. Es ist auffallend, daß der Kanton Bern bisher für diese unglückliche Klasse weniger gethan hat, als, mit Ausnahme etwa der kleinen Kantone, kein anderer Kanton der Schweiz. Genf hat ein Irrenhaus für 100 Irre, Basel eines für 60, Solothurn läßt alle Jahre Bettagssteuer n sammlen für eine Anstalt für 60 Irre, St. Gallen besitzt eine Anstalt für 100, und während Waadt bereits für 200 Irre eine Anstalt baut, bat der Kanton Bern blos Platz für 50. Schon daraus müssen Sie sich überzeugen, daß unsre gegenwärtige Anstalt unmöglich entspricht. Zum Schluß bitte ich Sie, ja nicht zu glauben, daß, wenn Sie die Fr. 500,000 für Spitalzwecke und vorzüglich zu Gründung einer Irrenbeilanstalt verwenden, diese Summe dem Staatszwecke entfremdet und unfruchtbare bleiben werde; vielmehr werden Sie dadurch dieses Kapital so vortheilhaft anlegen, wie Sie noch keines angelegt haben. Nach meiner innigsten Ueberzeugung haben Sie noch nichts beschlossen, was so wohlthätig für alle Theile des Kantons wäre, wie diese Ausgabe. Ich stimme zu dem in meinem Anzuge enthaltenen Antrage.

Straub, Oberstleut. Als das geringste Mitglied der Inseldirektion muß ich mir erlauben, auch meine Meinung zu sagen. Als ich zum Mitglied der Insel- und Außerkrankenhaus-Corporation ernannt wurde, habe ich geglaubt, dafür ernannt worden zu sein, um deren Interesse so viel an mir zu pflegen. In diesem Sinne werde ich hier reden, so gnt wie der Herr Finanzminister im Interesse des Staates geredet hat.

Ich werde dabei wahrscheinlich nicht so kalt auf dem Geldsacke sitzen wie er, sondern ich möchte für die Sache der Menschheit etwas mehr thun und nicht so karg sein. Vor allem aus soll ich einige Sachen berichtigen, welche der Herr Präsident des Finanzdepartements irrigerweise angebracht hat. Er hat, und das ist ein Hauptgrund, warum ich eigentlich das Wort ergriffen, der Inseldirektion gewissermassen vorgeworfen, wie wenn dieselbe schon viel zurückgehaust hätte. Die Inseldirektion ist erst seit dem 1. Januar dieses Jahres in Funktion; in dieser Zeit wird schwerlich gar viel zurückgegangen sein. Ich weise also diesen Vorwurf zurück. Er hat ferner gesagt, wir seien ein Staat im Staate. Keineswegs; was wir sind, oder was die Inseldirektion ist, das haben Sie, Tit., gemacht. Wir werden keine Rechte verlangen als diejenigen, welche Sie der Inseldirektion gegeben haben, und welche diese mirhin laut aufhabender Pflicht wahren soll. Er hat ferner gesagt, die Regierung habe gar keinen Einfluss auf die Inselkorporation, weniger noch, als auf irgend eine Gemeinde. Die Regierung hat das Recht, von sich aus die Inselverwaltung zu ernennen; laut Reglement hat die Regierung das Recht, alle wichtigen Verhandlungen der Inselverwaltung zu bestätigen, über aufzustellende Reglemente Bemerkungen zu machen, sie zu genehmigen oder zu verwirren. Da hat also die Regierung einen viel grösseren Einfluss als in den Gemeinden. Er hat weiter gesagt, wir seien ein Kloster. Ich habe unter Klöstern immer Institute verstanden, wo Mönche und Nonnen seien. Hingegen ein Institut, welches das wohlthätigste ist im ganzen Lande, welches für die leidende Menschheit unendlich wichtig ist, hier mit einem Kloster zu vergleichen, das, Tit., ist ein wenig arg und vielleicht altzaurig. Man könnte vielleicht fragen: Warum hat die Inselverwaltung die Fr. 250,000, welche die Stadt biefür bereit halten soll, nicht bereits zu Erweiterungen ihrer Spitalanstalten angegriffen? Zu Erweiterungen ist vor Allem Platz nötig. Daher haben wir gewünscht, zuerst mit allen denjenigen Mitteln bekannt zu werden, über welche man disponieren könne, um dann mit wohlerwogenen Projekten zur Verwendung vor Sie zu kommen. Sodann muss man sich zuerst ein wenig in die Sache hineinarbeiten, bevor man mit wichtigen Vorträgen kommt. Ich wenigstens habe nicht geglaubt, sogleich nach meiner Erwählung alle Kenntniß erlangt zu haben, welche nötig ist. Ich will nicht darauf eintreten, wie es zu verstehen sei hinsichtlich der Fr. 25,000, welche die Stadt zurückbehalten kann, wenn der Staat die Fr. 500,000 zurückzieht. Angesehene Rechtsglehrte legen jene Bestimmung des Vertrages so aus, wie ich, daß nämlich die Stadt die Fr. 25,000 nur dann zurück behalten könne, wenn der Staat die Fr. 500,000 zurückzieht, und ich ersuche den Tit. Herrn Buzelandamann, welcher als Redaktor des Vergleichs das am besten wissen soll, um am Ende zu sagen, wie dies auszulegen ist. Ich glaube vorläufig, daß wenn wir die Fr. 500,000 zurückziehen, dann jene Fr. 25,000 verloren sind! Der Herr Finanzminister hat gesagt, der Große Rath werde jederzeit gerne nach Bedürfnis Beiträge leisten. Das das Bedürfnis da sei, ist vorgewiesen worden durch die letztabgelegte Rechnung, welche ein Defizit zeigt von jährlich Fr. 1700 bis 1800. Die Sache ist nach meiner Ansicht die: Die Regierung oder vielleicht einzelne Mitglieder derselben sehen, daß sie in der That nicht vollkommen allen denjenigen Einfluss auf die Inselkorporation haben, welchen sie haben zu sollen glauben. Das wird wohl der hauptsächlichste Grund sein, warum man die Fr. 500,000 jetzt nicht geben will. Es ist bei diesen Herren eben das, daß sie fürchten, ihren Einfluss zu verlieren, und sie hoffen, wenn die Fr. 500,000 zurück behalten werden, dann mehr Einfluss ausüben zu können; wenn man von der Inseldirektion aus eine Proposition macht, daß das und das geschehen sollte, so möchte dann der Regierungsrath sagen können: Wir bewilligen so und so viel dafür, aber unter denen und denen Bedingungen. Also dann käme die Insel direkt unter den Einfluss des Regierungsraths. Das ist aber nicht im Willen des Reglements und ebenso nicht im Willen des abgeschlossenen Dotationsvergleichs. Ich bin weit davon entfernt, zu verlangen, daß einzig zur Errichtung einer Irrenheilanstalt jene Fr. 500,000 verwendet werden sollen, sondern ich werde meinen Antrag dahin stellen: daß diese Summe zur Erweiterung sämtlicher Anstalten, welche von diesem Dotationsfond abhängig sind, zu verwenden sei. Ich

will indessen zeigen, wie nötig es wäre, wirklich bei einem Irrenhause anzufangen. Das gegenwärtige Irrenhaus kann bloß 50 Personen fassen; es ist mehr eingerichtet, um die Irren da in Zwang und Gefangenschaft zu halten, als aber zum Zwecke der Besserung. Nach einer gemachten Zählung befinden sich über 500 Wahnsinnige und Irre in unserm Kanton; für diese ganze Zahl haben wir bloß Platz für 50, höchstens für 54. Wenn also auch ein Platz ledig wird, so müssen 20 bis 30 arme Unglückliche Jahre lang angeschrieben bleiben; unterdessen müssen sie von der Gemeinde oder von armen Verwandten besorgt werden, Jahre lang müssen sie in ihrem Zustand ohne Hoffnung auf Besserung verharren. Das ist ein großer Grund, daß so wenige Irre, wenn sie auch endlich Aufnahme finden, wiederum gebildet werden. In den letzten Seiten hat man es durch humane Behandlung der Irren so weit gebracht, daß insonderheit diejenigen, welche sogleich im Anfange der Krankheit gehörig besorgt werden können, fast durchgehends und bald kurirt werden. Nun hätte die Inselverwaltung die Errichtung einer neuen Irrenheilanstalt gewünscht, um hauptsächlich diejenigen aufzunehmen, für welche noch Hoffnung der Besserung vorhanden ist. Dafür ist aber gegenwärtig nicht Platz. Ich möchte indessen nicht dabei stehen bleiben, nur für die Irren zu sorgen, sondern ich will ja freilich noch weiter gehen. Bei der zunehmenden Bevölkerung nehmen unsere armen Siechen auch zu, namentlich die Krähigen und dann noch ein anderes Uebel, das ich nicht nennen mag. Dafür hätte man mehrere Hülfsmittel nötig, als uns zu Gebote stehen. Auch die Insel selbst sollte man erweitern, denn es ist alldokannt, wie viele arme Kranke jedesmal zurückgewiesen werden müssen, weil kein Platz ist. Da wäre die Anstalt leicht zu erweitern ohne neue Gebäude. Ferner wäre es eine höchst nötige Sache, daß man die Notfallstuben im Lande herum auch ein wenig besser ausstalte und erweitere. Für diese vier Zwecke ist es, daß wir die Fr. 500,000 verlangen. Man hat erst vorhin gesagt, wie in andern Kantonen, welche nicht die Mittel haben, wie wir, sondern welche durch direkte und indirekte Abgaben die nötigen Summen zusammenstellen müssen, so viel für die Irren geschieht, wie im Kanton Waadt, zu Basel, auch zu Neuenburg ic. Wie ich hoffe, werden auch Sie, Tit., begreifen, daß es heilige Pflicht ist, ein Mehreres dafür zu thun. Sie thun so ungeheuer viel für die geistige Erziehung des Volkes, aber wenn der physische Zustand nicht entsprechend gepflegt ist, so wird die geistige Erziehung ebenfalls nicht wirken. Warum sollen wir nicht auch etwas auf das Physische des Menschen verwenden? Das, Tit., ist unsre Pflicht. Wir geben oft Hunderttausende in einzelne Landesbezirke für Strafen, wobei gewöhnlich nur ein Theil des Landes wesentlich interessirt ist; wir haben auch schon mehr, als jene Fr. 500,000 gegeben für eine ganz kurze Strafe, welche fast nur dazu dient, den Transit aus dem Kanton hinauszubringen; — warum sollten wir Nichts thun für die leidende Menschheit und die grosse Zahl Unglücklicher, welche — Wahnsinnige, Sieche und sonstige Kranke — sich in allen Landesgegenden vorfinden? Wir haben letzter Tage ein Gesetz gemacht wider die Thierquälerei; ist es nicht eben so wichtig, auch Etwas zu thun für die Menschen, damit man den armen Unglücklichen auch besser unter die Arme greifen könne, als Dato. Ich will mich hauptsächlich an Euch, Deputirte des Landes, wenden; Ihr wißt, wie Gemeinden und Vorgesetzte durch sogenannte Irre und Wahnsinnige oft in die grösste Verlegenheit kommen und nicht wissen, wohin sie dieselben thun sollen. Gewöhnlich sind es Arme, die oft mit großen Kosten bewacht werden müssen, die dennoch mitunter entspringen und entweder an sich selbst oder an Andern ein Unglück machen, wie man Das in ganz letzten Seiten erfahren hat. Ist es nicht unsre heilige Pflicht, solchen Leuten Platz zu verschaffen, wo sie hoffen können, wiederum der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben zu werden? Ich glaube — wohl. Und dann die armen Siechen! Wie viele ihrer haben wir auf dem Lande, die an Steigerungen Demjenigen überlassen werden, der sie am wohlfühlsten nehmen will, — die ihr Leben grausam elend dahin bringen müssen, für die man fast keinen Platz findet! Wie wohlthätig, wenn man in unsern Spitälern deren Mehrere aufnehmen kann! Was sodann die Insel betrifft, so ist Ihnen allen bekannt, daß an den gewöhnlichen Schaualtagen j. weilen vielleicht mehr, als

die Hälfte der sich anmeldenden hülfsbedürftigsten Kranken wieder zurückgewiesen werden müssen, und daß man selbst in Nothfällen oft nicht wisse, wohin mit ihnen. Eine Erweiterung der Insel ist aber nicht nur für die armen Kranken, sondern auch für das andere Publikum, welches zahlt und gerne zahlt, höchst wichtig, denn unsere Insel hat seit langem einen solchen Ruhm, daß Mancher hingehet und sich dort kuriren läßt gegen Bezahlung. Warum also ein solches Institut nicht vermehren, damit möglichst viele Platz darin finden? Diejenigen Herren Großväter, welche diese Erfahrungen noch nicht gemacht haben, die also nicht einsehen, wie nöthig eine Erweiterung dieser Anstalten ist, — diese möchte ich fragen, ob es nicht im Fortschritte der Humanität läge, auch etwas für alle diese Leidenden zu thun; Wohl, Tit., ich glaube, da könne man am besten zeigen, daß wir mit der fortschreitenden Civilisation und Humanität vorwärts gehen, wenn wir auch unsren armen leidenden Mitbrüder Zuflucht zu verschaffen suchen. Es ist bereits gezeigt worden, wie großartig und mit welchen Opfern man in andern Kantonen dafür sorgt; hier hingegen kostet es uns nichts, das Geld dafür liegt da. Durch den Dotationsvergleich ist denn doch der deutliche Fingerzeig gegeben, daß diese Summen für nichts verwendet werden sollen, als für den Unterhalt und die Erweiterung unserer Spitalanstalten. Sie brauchen also nichts aus dem Staatsfonds zu geben, sondern Sie brauchen bloß dasjenige der Insel zu lassen, was schon früher dazu gehört hat und nach dem Dotationsvergleiche noch jetzt dazu gehört. Also kostet es den Staat keine neue Aufopferung. Ich könnte nicht einsehen, warum der Kanton Bern, der größte und reichste Kanton, in diesem Fortschritte der Civilisation den andern Kantonen nachstehen wollte, nämlich daß er viel weniger thun wollte, als anderwärts geschieht. Diese Sache hat in der That zwei Seiten, diejenige des Geldsacks und diejenige des Gefühls; bei mir ist die Letztere die vorherrschende. Wir können jenes Geld nicht besser anwenden, als für die leidende Menschheit, wie sie in diesen Anstalten unterstützt werden kann. Ich soll das volle Zutrauen zum Großen Rath haben, daß er in Bestätigung des Dotationsvergleichs und nach dem Sinne desselben die Fr. 500,000 bei der Insel lassen werde; daß er hingegen der Inseldirektion oder dem Verwaltungsrath den Auftrag geben werde, Anträge zu bringen, wie auf eine zweckmäßige Weise diese sämtlichen Spitalanstalten ohne Ausnahme erweitert und vergrößert werden können, vom Inselspital hinweg bis zu den Filialspitälern oder Nothfallstuben auf dem Lande; und daß endlich in den Antrag des Regierungsrathes nicht eingetreten werde. Das, Tit., ist mein Antrag. Sind etwa die Fr. 500,000 in der Staatskasse sicherer, als in der Insel? Bei jedem Kriegsereignisse ist doch das Gut solcher Armenhäuser geheiligt und sicher, das Staatsgut hingegen nicht. Das haben wir erfahren. Man wird sagen, solche Ereignisse seien nicht zu risquieren. Ich möchte lieber das Sicherere spielen, und also die Fr. 500,000 lieber an einem Orte wissen, wo sie selbst in Kriegszeiten sicher sind, als aber an einem Orte, wo sie angegriffen werden können. Sollen endlich nicht auch wir etwas thun für die Insel? Der Inselkond röhrt meistens her von Partikularstiftungen hier aus der Stadt; von daher, Tit., kommt der Hauptkond. Auch die alte Regierung hat viel dazu beigetragen; warum sollten denn wir nichts thun, während man nichts Vieles von uns fordert, sondern nur das begehrst, daß, was dorthin gethan wurde, dort verbleibe?

von Zavel, Schultheiß. Wenn jetzt ein Fremder auf die Gallerie gekommen wäre und, unbekannt mit den Personen, der bisherigen Diskussion zugehört hätte, so würde er ohne Zweifel gedacht haben, es streiten sich hier zwei Parteien; die eine Partei sei für die Armen, wobei Irren, Siechen u. s. w. unterstützen, und vertheidige lebhafst deren Interesse; die andere Partei hingegen seien die bartherzigen Leute, welche von Altem dem nichts hören wollen. So beschaffen war die bisherige Diskussion. Das Aues liegt aber heute gar nicht vor; es ist kein Wort im ganzen Vortrage des Regierungsrathes enthalten, welches den Ideen der beiden Herren Präcipitanten widerspräche, — kein Wort, das sagte, wir anerkennen alle diese Bedürfnisse nicht. Ich erkläre, Namen des Regierungsrathes, daß bei der Bevathung dieses Gegenstandes im Regierungsrath keine einziges

Mitglied dagegen war, daß die Insel, das äußere Krankenhaus, die Filialspitälter erweitert werden, daß eine neue Irrenheilanstalt gebaut werde u. s. w. Das liegt heute gar nicht in Frage; heute liegt vor ein Anzug des Herrn Dr. Lehmann, dahin gehend, daß die Fr. 500,000, welche die Regierung zufolge Dotationsvergleichs aus der Insel zurückzuziehen befugt ist, der Insel verbleiben. Entgegen dem sagt der Regierungsrath: Wir sind nicht dieser Ansicht, wir rathen davon ab und tragen an, diese Summe zurückzuziehen. Also nicht der Zweck der Erweiterung der Inselanstalten kommt hier in Betracht, sondern die Frage ist: Wollt Ihr die Fr. 500,000 dort lassen oder zurückziehen? Ich erlaube mir, in Kürze die Gründe des Regierungsrathes zu berühren. Der Vortrag lautet dahin, daß die Insel ein Kapital von 1,500,000 Franken erhalten soll, nämlich Fr. 750,000 vom Staate und Fr. 750,000 von der Stadt. Die Fr. 750,000 des Staates sind bezahlt, schon lange; die Fr. 750,000 der Stadt sind nicht bezahlt, d. h. Fr. 500,000 sind bezahlt, hingegen Fr. 250,000 stehen noch aus zufolge des §. 8, weil dieselben zu einem besondern Zwecke, nämlich demjenigen der Erweiterung beider Anstalten mit Rücksicht auf ein Irrenhaus, bestimmt sind. Nun handelt es sich hier noch um fernere Fr. 500,000, über welche laut §. 9 dem Staat die Verfügung vorbehalten ist; überläßt er sie der Insel, so hat die Stadt die ihrerseits noch schuldigen Fr. 250,000 ganz zu bezahlen; zieht er sie aber zurück, so bezahlt die Stadt ihrerseits dann nur Fr. 225,000. So lautet der Vertrag, und mir wenigstens scheint derselbe so klar zu sein, wie der Tag. Laut §. 8 sind die Fr. 225,000 von Seite der Stadt fällig, sobald die Inselverwaltung die ihr zweckmäßig und nöthig scheinen Erweiterungen in beiden Anstalten vornimmt. Nun habe ich soeben erst erfahren, daß die Inseldirektion erst seit dem ersten Januar dieses Jahres besteht, denn ich wollte ihr eben einen Vorwurf machen, daß sie nicht schon einen guten Theil dieser Summe für jene Erweiterungen gebraucht hat; allein ich gebe zu, daß sie in dieser kurzen Zeit noch nicht die nöthige Muße finden konnte, um über die dahierigen Bedürfnisse zu berathschlagen. Der Regierungsrath findet nun, man solle das Geld, welches die Stadt schuldig ist, zu brauchen anfangen, und zwar just für diejenigen Unglücklichen, deren Partei man hier ergriffen hat, die aber heute nicht in Frage sind. Faßt man ein Irrenhaus in's Auge, so will ich nicht fragen, ob es möglich sei, die gegenwärtige Irrenanstalt zu vergrößern, daß sie entspricht, oder ob ein Neubau nöthig sei u. s. w. Das ist der Inselverwaltung vorbehalten und geht mich hier nichts an. Wenn die Inselverwaltung Hand an's Werk legt und meinetwegen zuerst für eine Irrenanstalt die Fr. 225,000 ausgibt, so ist sie nicht ärmer, als zuvor, denn sie hat diese Fr. 225,000 noch nicht. Dann aber werden ihre jährlichen Ausgaben größer, wegen der vermehrten Leistungen, und nach den Rechnungen, die ich gesehen habe, bin ich überzeugt, daß die Verwaltung auch mit den Zinsen der Fr. 500,000 nicht genug hätte. Ich bin nicht nur erwarten, sondern erbötzig, alsdann ein Mehreres zu thun, als nur die Zinsen dieser Fr. 500,000 jährlich zu geben, denn eine solche Anstalt kann dann mit diesen Zinsen nicht fahren. Dazu wird der Große Rath alsdann gewiß helfen, und das wünsche ich gerade. Warum nun ist der Regierungsrath der Meinung, daß es besser sei, und zwar sowohl im Interesse des Staates, als im Interesse der Anstalt selbst, die Fr. 500,000 dahin zu thun, wohin überhaupt Staatsgelder gehören? Vorerst darum, weil es in einem kleinen Staat überhaupt nicht vortheilhaft ist, die Zahl unabhängiger Korporationen, welche ein bedeutendes Vermögen zu verwalten haben, zu vermehren; und zweitens darum, weil es dem Regierungsrath sehr zweckmäßig erscheint, daß der Große Rath immer noch die Hand ein wenig in der Sache habe. Wenn Sie das Kapital hergeben, so behalten Sie die Hand nicht mehr darin; wenn Sie aber je nach Bedürfniß die Zinsen des Kapitals hergeben, dann wohl. Verlangt die Inseldirektion für irgend einen guten Zweck Fr. 40,000 oder Fr. 100,000, so kann der Große Rath sagen: Wir wollen unsren nothleidenden Mitbürgern, Siechen, Irren u. s. w. allerdings zu Hülfe kommen, aber Dies und Jenes gefällt uns, Großem Rath, nicht, und daher wünschen wir Dies und Jenes anders u. s. w. Es scheint uns daher sehr wichtig, daß der Große Rath das ein wenig unter seiner Hand behalte, und daher wünschen wir,

daß die Fr. 500,000 wiederum zu den übrigen Staatsgeldern zurückkommen, und daß die Inselverwaltung aus den ihr von Seite der Stadt verfügbaren zu haltenden Fr. 225,000 erweiterte, baute, vergrößere &c. und dann, wenn sie für den Unterhalt dieser armen Kranken aller Art nicht genug Hülfsmittel hat, vor den Großen Rath trete und sage: Da ist unsre Rechnung, wir haben unser Geld wohl angewendet, aber jetzt fehlt uns die und die Summe, gebt uns das Nötigste. Diesen Wunsch kann man nicht deutlicher ausdrücken, als es im Antrage des Regierungsrathes geschieht. Er enthält drei Sachen: 1) die Zurückziehung der Fr. 500,000; 2) den Auftrag an die Inselverwaltung, vorwärts zu machen, um den Nothleidenden zu helfen; 3) die Zusicherung, daß wenn die Inselverwaltung fernere Gelder für diesen wohlthätigen Zweck nöthig habe und beim Großen Rath für anklippe, ihr dann auch werde aufgethan werden. Vorausgesetzt also, die Erweiterung und Vergrößerung der vorhandenen Spitalanstalten und die Errichtung eines Irrenhauses gebe weit über die Fr. 225,000, was soll die Inselverwaltung thun? Sie soll ihre Kapitalien brauchen, und dann jährlich für die nöthige Beisteuer hieherkommen. Es handelt sich dabei, wohlverstanden um den Großen Rath, nicht um den Regierungsrath; der Regierungsrath aber wünscht, daß der Große Rath obige Zusicherung schon jetzt ausspreche. Kann man sich denn etwa die Möglichkeit denken, es werde je vom Volke ein Großer Rath gewählt werden, der sagen werde: Die

Irren &c. mögen zu Grunde gehen, das geht uns nichts an? Darin wird der Große Rath jederzeit einmütig sein, die nöthigen Gelder dafür anzumessen. Es ist nicht darum zu thun, daß wir darüber streiten, ob wir den Siechen wohl oder übel wollen, weil ja der Regierungsrath in seinen Anträgen die gleichen Grundsätze ausspricht, wie der Herr Anzüger selbst; sondern es ist lediglich darum zu thun, ob der Große Rath in Anwendung des §. 9 des Vertrages die Fr. 500,000 bei der Insel belassen oder aber zurückziehen will. Daß auf heutigen Tag einzige dieses in Frage ist, das wird der Tit. Herr Vize-landammann gewiß auch bezeugen. Der Große Rath hat somit nichts zu entscheiden, als: Hat der Regierungsrath recht, darauf anzutragen, die Fr. 500,000 zurückzuziehen, und die Inseldotation auf die Fr. 1,500,000 beschränkt zu lassen, oder hat der Herr Anzüger recht, welcher darauf anträgt, auch noch die fernern Fr. 500,000 bei der Insel zu lassen? Im Uebrigen wird der Große Rath sagen, sowohl der Herr Anzüger als der Regierungsrath seien in dem Wunsche einig, daß mit aller möglichen Beförderung ein entsprechendes Irrenhaus errichtet werden möchte u. s. w. Aus voller Ueberzeugung schließe ich daher zum Gutachten des Regierungsrathes.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der neunten Sitzung, Mittwoch den 27. Wintermonat 1844. Fortsetzung der Berathung des Anzugs des Herrn Dr. Lehmann, betreffend die Verwendung der im Dotationsvergleiche dem Verfüllungsrechte des Staates vorbehaltenden Fr. 500,000.)

Kurz, Oberrichter. Es ist sehr erfreulich, vom Tit. Herrn Schultheissen zu vernehmen, daß der Regierungsrath ganz andere Gefühle und Gesinnungen hat, als sein Berichterstatter; denn dieser hat deutlich gesagt, daß er gar nicht für die Errichtung einer Irrenanstalt sei, und daß er nicht einmal gerne davon reden böre. Das eine Erweiterung der Irrenanstalt nöthig ist, will ich nur ganz kurz aus der Gerichtspraxis der letzten Jahre belegen. Das Obergericht hat in den letzten Jahren nicht weniger als 4 Brandstifter loszusprechen müssen, weil sie zurück und mithin nicht zurechnungsfähig waren, so namentlich einen aus der Gegend von Herzogenbuchsee. Sorgt man nun nicht dafür, daß solche Leute auf zweckmäßige Weise unschädlich gemacht werden können, so ist, abgesehen von allem Übriigen, großer materieller Nachtheil von denselben zu befürchten. Wenn es sich aber hier blos fragt, ob man die Fr. 500,000 zurückziehen wolle oder nicht, und wenn man von allem Übriigen absieht will, so hat die Frage nicht mehr dieselbe Wichtigkeit wie früher, und wie sie namentlich durch den Herrn Berichterstatter angeregt worden ist, denn ihm zufolge müßte man glauben, der Regierungsrath sei gegen die Errichtung einer Irrenanstalt u. s. w. Ich bin dafür, die Fr. 500,000 einstweilen nicht zurückzuziehen; ich sage nicht, nie, aber im gegenwärtigen Zeitpunkte möchte ich die Sache noch verschieben. Man sollte vor Allem aus die Inseldirektion und den Regierungsrath beauftragen lassen, wie viel nöthig wäre, um die fraglichen Gebäulichkeiten zu errichten und die erforderlichen Erweiterungen zu machen. Erst wenn darüber etwas festgestellt ist, kann der Große Rath entscheiden, ob man die Fr. 500,000 darauf verwenden, oder ob man dieselben zurückziehen und dann das Nöthige direkt aus der Staatsfasse geben wolle. Ein solcher Aufschub ist namentlich darum wichtig, weil wenigstens immer Fr. 25,000 auf dem Spiele sind; denn zieht man die Fr. 500,000 zurück, so ist gar kein Zweifel, daß dann der Stadt Fr. 25,000 restituiert werden müssen; läßt man aber das Geld einstweilen bei der Insel liegen und erkennt später, man wolle dasselbe von der Insel aus darauf verwenden, so hat der Staat im öffentlichen Interesse Fr. 25,000 gewonnen. Man sagt, wir sollen die Fr. 500,000 zurückziehen, damit man später zu besserer Wahrung des Staatsinteresse Verträge mit der Inseldirektion schließen könne. Aber können wir nicht sagen, wir knüpfen schon die Frage, ob wir die Fr. 500,000 zurückziehen wollen, an gewisse Bedingungen? Muß man denn, um solche Bedingungen machen zu können, zuerst zurückziehen und dadurch der Stadt Fr. 25,000 schenken? Ich mache also den Antrag, daß man in Anschließung an den Anzug des Herrn Dr. Lehmann wenigstens einstweilen die Fr. 500,000 da

lässe, wo sie sind, und daß die Frage des Zurückziehens erst entschieden werde, wenn über die Ausdehnung der nöthigen Bauten und Erweiterungen entschieden sein wird. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, daß eine moralische Person, eine Körparation, im Staate über solche Kapitalien zu verfügen habe, ist allerdings sehr wichtig; aber was für eine Anstalt ist diese da? Wäre sie ein Kloster, mit mehr oder weniger politischen Zwecken, da wäre ich fest entschlossen, sie lieber geradezu aufzubeben, selbst auf die Gefahr hin, gegen die Vorschrift des Bundesvertrags zu verstossen. Aber hier ist es eine Anstalt von öffentlichem Interesse, welche nie eine politische werden kann, und auch nie ein Staat im Staate, um so weniger, als die Direktion jederzeit vom Regierungsrath gewählt wird und unter der Oberaufsicht des Staates steht, und als Staat und Regierung jederzeit Kraft genug haben werden, dafür zu sorgen, daß die Direktion ihre Pflicht im Interesse des Staats erfülle, und als somit nicht befürchtet werden kann, daß die Direktion die ihr anvertrauten Güter je zu — der Himmel weiß — was Anderm verwenden werde. Ich kann mir au's nicht denken, warum man sich unter diesen Verhältnissen nicht immer mit der Direktion sollte verständigen können. Ich behaupte vielmehr, der Einfluß der Regierung und des Staates auf die Inselverwaltung werde sich beständig von selbst geltend machen, eben weil diese Körparation kein Kloster ist, sondern ein öffentliches Interesse hat und unter der Oberaufsicht des Staates steht. Aus diesen Gründen trage ich darauf an, dem Anzuge des Herrn Dr. Lehmann zu entsprechen, jedoch so, daß über die Frage, ob die Franken 500,000 zurückgezogen werden sollen oder nicht, heute kein definitiver Entschluß gefaßt, sondern derselbe verschoben bleibe, bis wirklich dem Großen Rath klar und deutlich mit Plänen und Devisen dasjenige vorgelegt sein wird, was das Bedürfnis erheischen mag. Es ist ein großer Unterschied, das auf diesem Fuße zu machen, als aber erst dann mit Plänen und Devisen hieher zu kommen, wenn das Geld, welches jetzt noch vorhanden ist, vielleicht schon für Straßen und dergleichen verbraucht sein wird.

Neuhäus, Altschultheiß. Was der Herr Präopinant sagt, ist ungefähr der Antrag des Regierungsrath's. Die Inselverwaltung ist noch nicht ganz ein Jahr in Funktion, also kann sie kein Vorwurf treffen, daß sie noch nicht weiter vorgedrückt ist mit ihren Arbeiten, sie hatte einstweilen noch viel mit Reglementen u. zu thun. Das Wichtigste ist aber noch nicht gemacht. Die Inselverwaltung hatte in Aussicht eine Erweiterung beider Anstalten; sie wußte, daß ihr Fr. 250,000 oder wenigstens Fr. 225,000 von Seite der Stadt zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, und sie wußte, daß die Mitglieder des Regierungsrath's sehr geneigt sind, je nach Bedürfniß noch weiter zu geben. Die Verwaltung hätte also untersuchen sollen: Was haben wir nöthig in der Insel hier in Bern, — wie viele Betten, Zimmer u. s. w., um mehr Kranke aufnehmen zu können, und was wird das kosten? Ferner hätte sie untersuchen sollen:

Wie sieht es aus mit dem äußern Krankenhouse? in welchem Maße ist das Bedürfnis eines neuen Irrenhauses vorhanden, oder können wir uns mit einer bloßen Erweiterung der vorhandenen Gebäuden begnügen? wie viel wird das Eine und das Andere kosten? Ueber alles dies hätte die Verwaltung Pläne und Devise aufnehmen lassen sollen. Das hat die Inselverwaltung bis jetzt nicht gethan. Da nun der Staat nicht eine Summe von Fr. 500,000 hergeben soll zu Zwecken, wofür die nöthigen Vorarbeiten noch gar nicht gemacht sind, so hat der Regierungsrath der Inselverwaltung geantwortet: Untersucht vorerst die Bedürfnisse beider Anstalten, legt uns Pläne und Devise vor ic.; alsdann sind wir sehr geneigt, zu helfen und dem Grossen Rath e geeignete Anträge vorzulegen. Das ist gerade, was Herr Oberrichter Kurz will. Unter der alten Ordnung der Dinge war die Insel nicht dotirt, sondern sie erhielt eine jährliche Steuer vom Staate, und der leidenden Menschheit wurde durch diese jährlichen Beiträge ebenso gut geholfen. Die Kranken fragen nicht darnach: Ist die Anstalt dotirt? sondern sie fragen: Werden wir zweckmäßig behandelt? Wenn es sich fragt, ob es zweckmäßig ist, eine solche Anstalt zu dotiren, so bin ich entschieden für die Negative. Warum die alte Regierung gegen das Ende ihres Daseins eine Dotation gemacht hat, weiß ich nicht genau; vielleicht dachte man damals, dieses Vermögen werde dann etwa in Kriegszeiten besser respektirt und nicht weggeschleppt werden, wie im Jahre 1798 der Schatz von Bern. Wenn aber die alte Regierung vor 1798, anstatt mehrere Millionen in baarem Gold und Silber fässerweise in Kellern und Gewölben einzuschließen, diese Summen in Waldungen, auf Unterpänder oder im Auslande angelegt hätte, so wären jene Millionen wahrscheinlich noch da. Also zu mehrerer Sicherstellung der Kapitalien ist eine solche Dotation nicht nöthig. Durch den Dotationsvergleich sind der Insel und dem äußern Krankenhouse Fr. 1,500,000 zugesichert; die Renten davon sind Fr. 60,000. Hätte der Staat diese Gelder in seiner Kasse, so würden sie da ohne besondere Kosten verwaltet werden. Gehören sie aber der Insel, so muß dort dafür eine besondere Verwaltung sein mit einem besoldeten Verwalter, mit Kopisten ic. Das Alles siele weg, wenn die Anstalt lediglich quartaliter Fr. 15,000 aus der Staatskasse erhielte, und die Inselverwaltung wäre dann in ihrer Aufgabe angemein erleichtert und könnte sich, anstatt mit Geldanwendungen ic., mit den wahren Bedürfnissen der Kranken und Leidenden beschäftigen. Was indessen im Dotationsvergleich enthalten ist, muß nun einmal aufrecht bleiben; stände es aber nicht im Vergleich, so würde ich die Insel lieber gar nicht dotiren, und daher will ich diese Dotation jetzt nicht noch vermehren. Was die Selbstständigkeit der Korporation betrifft, so ist sie zwar alerd ngs nicht ein Staat im Staate, aber es ist doch wahr, daß der Dotationsvergleich dem Regierungsrath die Hände ziemlich gebunden hat, und daß diese Korporation in manchen Beziehungen unabhängiger da steht, als eine Gemeinde. Man hat bereits auf den Umstand wegen der Klinik für die Medizinstudirenden aufmerksam gemacht. Ohne eine gutgeleitete Klinik erhalten wir keine guten Aerzte, und ohne gute Aerzte fällt der Spital selbst bald weg. Wenn aber die Inselverwaltung ihre Aerzte so wählen sollte, daß die Klinik nicht gut vorgetragen würde, so wäre das für das ganze Land und für den Spital selbst der größte S aden. Man wird einwenden, die Inselverwaltung werde da immer gut wählen. Diese Garantie habe ich nicht, denn wenn man im geheimen Skruti-nium wählt, so stimmt der Eine oft aus diesen, der Andere aus andern besondern Gründen, und so bekommt man zuletzt nicht immer eine gute Wahl. Darum sind Reglemente nöthig, um den menschlichen Schwächen zu Hülfe zu kommen ic. Diese Anstalten müssen übrigens oft für Notfälle in Anspruch genommen werden, wo namentlich die Centralpolizei zuweilen genöthigt ist, Leute plötzlich dort unterzubringen. Da weiß ich nun, daß unlängst ein Mitglied der Verwaltung sich unter Berufung auf die Selbstständigkeit der Anstalt dem widersezt hat. Ist es also zweckmäßig, völlig alle Waffen aus der Hand zu geben? Die Inselverwaltung besteht gegenwärtig aus Ehrenmännern, aber wenn später gewisse Tendenzen auftauchen sollten, wenn z. B. in der Aufnahme von Kranken einzelne Landes-gegenden gegenüber andern allzusehr bevorzugt würden, so will ich, daß der Regierungsrath und der Große Rath etwas dazu

zu sagen haben, denn diese Selbstständigkeit werde ich nie und nimmer anerkennen. Darum stimme ich zum Antrage des Regierungsrath.

Fischer. Als Mitglied der Inselverwaltung erlaube ich mir auch ein Wort in dieser Sache. Schon mehrmals ist angebracht worden, die heutige Diskussion nehme eine irrite Wendung, aber das ist wahr auch hinsichtlich der soeben gefallenen Worte. Wenn man die Frage ganz einfach und ohne Rückblick auf andere Verhältnisse in's Auge faßt, so muß man nach dem Sprichworte sagen: Es liegt mit einander über das Kreuz, daß man einerseits sagt, man wolle die Fr. 500,000 zurückziehen, und man anderwärts gleichzeitig sagt, man wolle zu allen wünschbaren Erweiterungen u. s. w. helfen. Ich zweifle nicht daran, daß der Regierungsrath nicht werde dergleichen Gesinnungen theilen, wie die beiden Tit. Herren Schultheissen, aber über die Art und Weise der Unterstützung walten verschiedene Ansichten. Als Mitglied der Verwaltung soll ich hier sagen, daß es sehr erwünscht ist, wenn die Sache endlich eine Erledigung findet, und zwar nach Art und Weise des Anzuges des Herrn Dr. Lehmann. Man sagt, es wäre wünschenswerth gewesen, wenn die Verwaltung vor allem aus Pläne und Devise gebracht hätte. Es mag sein; indessen habe ich geglaubt, bevor man das thue, solle man wissen, was man darauf zu verwenden habe, und wobei man auch für die Zukunft die nöthigen Hülffsmittel hernehmen solle. Niemand wird eine Dünkelheit einlegen, bevor er weiß, was für Wasser und ob er Wasser hat. Man ist allseitig darüber einverstanden, daß man den Anstalten bei hülftlich sein wolle, die Hauptfrage ist die Art und Weise, wie es geschehen soll. Aus dem schriftlichen Rapporte und aus den Äußerungen verschiedener Mitglieder des Regierungsrath sieht man, daß Widerwille da ist, die Fr. 500,000 bei der Inselverwaltung zu lassen, weil man mehr oder weniger diese Anstalt als unabhängig, als eine Korporation, sogar als einen Staat im Staate ansieht. Darüber kann ich Sie vollständig beruhigen mit den Akten in der Hand. Das Organisationsreglement, welches der Regierungsrath selbst erlassen hat, mag Sie, Tit., überzeugen, daß alle dahierigen Besorgnisse ungegründet sind, und daß auch für eine zweckgemäße Verwendung der Fr. 500,000 gar gut gesorgt ist. §. 51 lautet: „Der Regierungsrath, krafft des ihm durch den Dotationsvergleich vom 26. Juni 1841 eingeräumten Oberaufsichtsrechts und der Bestimmungen des nämlichen Vergleiches, wacht über die ungeschwächte Erhaltung und die stiftungsmäßige Verwendung des Vermögens des Inselspitals und des äußern Krankenhauses. Zu dem Ende hat er für die Organisation dieser beiden Anstalten das gegenwärtige Reglement genehmigt, und wird dasselbe so lange handhaben lassen, als die Bedürfnisse der Anstalten nicht dessen Abänderung nothwendig machen.“ Also, Tit., ist dem Regierungsrath, entgegen der Behauptung des Herrn Berichterstatters das Recht vorbehalten, alle nöthigen Abänderungen im Reglemente zu machen. §. 52 lautet: „Nach Einsicht der jährlichen Rechnungen und Verwaltungsberichte der Anstalt läßt der Regierungsrath, so oft er es für nöthig erachtet, durch eine Abordnung untersuchen, ob die bestehenden Reglemente gehandhabt und die Zwecke der Anstalt hinlänglich befördert worden sind, und gibt alsdann der Inselverwaltung die zu Erreichung dieser Zwecke für nöthig erachteten Weisungen, denen dieselbe nachzukommen hat. Der Regierungsrath läßt sich überdies je nach Umständen von der Behörde Bericht erstatten und Akten vorlegen, um jeden wahrgenommenen stiftungs- und reglementswidrigen Missbrauch sofort abzuschaffen.“ §. 53: „Die Genehmigung des Regierungsrathes ist von der Inselverwaltung einzuholen: a) für die Specialreglemente der Behörden der Korporation, sowie für die Instruktion der beiden Verwalter, der Aerzte und der Wundärzte der Anstalten; b) für die Errichtung von besoldeten Beamtungen, welche nicht durch dieses Reglement aufgestellt sind; c) für Bauten und Reparationen über den Werth von Fr. 4000; d) für Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften über den Werth von Fr. 4000 ic.“ Also wenn die Verwaltung laut ihrer Pflicht diese Summen für Bauten ic. verwenden will, so muß sie sich ja freilich an den Regierungsrath wenden, und sie würde es bereits gehabt haben, wenn sie einen Maßstab dafür gehabt hätte. Man hat heute gesagt, man sei bereit, noch

mehr als die Fr. 500,000 zu geben, wenn es nöthig sei. Das ist sehr verdankenswerth; die Verwaltung muß aber vor Allem aus wissen, wie viel man denn geben will. Stimmen Sie nun zum Antrage des Regierungsraths, so hat man durchaus keine Basis, keinen Leitfaden, und daher glaube ich, es liege im Interesse der Anstalten, wenn Sie heute der Verwaltung diesen Leitfaden in die Hand geben, und zwar in dem Sinne, daß Sie die Fr. 500,000 als dasjenige Kapital betrachten, deren Zinsen zunächst auf diese Anstalten verwendet werden sollen. Es könnte wahrhaftig übel gedeutet werden, wenn wir heute beschließen würden, einerseits das Geld zurückzuziehen, und anderseits die Geneigtheit auszusprechen, die Anstalten zu erweitern. Ich könnte auch nicht ganz zum Antrage des Herrn Oberrichters Kurz stimmen, den Entschied noch zu verschieben, denn die Verwaltung würde unterdessen nicht, woran sie wäre. Ganz einfach stimme ich daher zu demjenigen, was Herr Dr. Lehmann vorschlägt.

S. Schnell. Ich erlaube mir blos ein paar Worte, um zu erklären, daß ich Mitglied der Inselverwaltung bin, und daß ich diese Stelle verdanke der Wahl des Regierungsraths. Die heutige Frage ist eine reine Vertrauensfrage, nichts Anderes. Finanzielle, ökonomische, politische Gründe habe ich wenigstens keine gehört, sondern blos vier und da durchschliendes Misstrauen und Scheelsucht zu erblicken geglaubt. Als Verwalter einer solchen wohltätigen Anstalt auch nur einenchein von Misstrauen zu erfahren, thut mir unendlich weh. Bis jetzt habe ich geglaubt, lediglich die allerheiligste Pflicht auf mir zu haben, für diese Anstalt nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen; jetzt habe ich mich aus den Boten mehrerer Regierungsräthe überzeugt, daß dem nicht so ist, daß man da ein gewisses Misstrauen in die Verwalter setzt, nicht zwar in ihre Treue, aber in ihre Fähigkeit und Unparteilichkeit. Ganz deutlich ist gesagt worden, solche Corporationen seien selten gut zum Verwalten, und selten so zusammenge setzt, daß sie die Zwecke ihrer Existenz gebörig im Auge haben, und es möchte hier und da eine Parteilichkeit für die Stadt Bern hindurchblicken. Solches Misstrauen beleidigt mich, ich sage es offen; ich will es aber gewiß nicht vergleichen mit Misstrauen in den Regierungsrath, obwohl ich das Vergeltungsrecht habe. Ich will übrigens auch nicht den Schein haben, als zerre ich mich mit dem Regierungsrath im Namen der Inselverwaltung um die halbe Million, sondern Sie Entscheid, Tit., wird es ausmachen, wem diese halbe Million zur Verwaltung überlassen werden soll. Indessen muß ich doch einige Punkte herausheben. Namentlich ist gesagt worden, wenn der Regierungsrath das nicht in der Hand behalte, so könnte die Insel zu wenig Rücksicht nehmen namentlich auf diejenigen Zwecke, welche der Regierungsrath für die Hochschule urgiren müsse. Darüber ist viel zu sagen. Dass eine Klinik sei in der Insel, ist gut und recht, aber sie soll in den Schranken des Anstands, der Ordnung und der Wissenschaftlichkeit gehalten sein, daß sie der Anstalt nur Nutzen bringe und keinen Schaden, denn die Klinik ist für die Insel da und nicht die Insel für die Klinik; wenn man aber etwa gewisse Einrichtungen anderer Länder, wovon vielleicht gewissen Regierungsräthen ein Floß ins Ohr gesetzt worden, in unserer Insel durchsehen wollte, so würde ich mich dann auch auf die Unabhängigkeit der Inselförderung stützen und mich dagegen wehren und nicht gescheben lassen, daß wegen einiger Studien zuletzt Niemand mehr in die Insel kommen will. Es wird auch sehr gut sein, daß nicht die gleiche Bevölkerung, welche die Hochschule beaufsichtigt, auch die Beaufsichtigung der Insel u.f.w. in Händen hat; es wird so, zählen Sie darauf, mehr Zucht und Ehrbarkeit in die Anstalt kommen. Darauf will ich indessen jetzt nicht mehr eingehen. Ich frage, wie lange sind wir, Inselverwaltung, da? Wir sind ja ganz neu, kaum erwacht in unserm Wirkungskreise. Ich wenigstens begreife von dem Regemente nichts, daß man meint, wir hätten nach kaum 8 Monaten schon Pläne, Devise und Gott weiß was alles vorbringen sollen. Ein solcher Hexenmeister bin ich wenigstens nicht. Die Einrichtung eines guten und zweckmäßigen Irrenhauses wird Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Man hat gesagt, mit den Geldanwendungen ic. haben solche Corporationen immer Schwierigkeiten. Das ist nicht Ernst damit. Wenn wir das Geld verwalten, so werden

wir es gewiß so gut machen als der Herr Präsident des Finanzdepartements, und wenn ich ihm von daher noch ein Argio zuwenden kann, so soll es mit Freuden geschehen. Oder glaubt man, eine Commission, deren Mitglieder vom Regierungsrath ausgewählt werden könnten, und welche aus mehr oder weniger Sachverständigen zusammengesetzt werden sollte, werde sich nicht auch einen Zweck vorsehen und verständig handeln können? Constatte ich dem Regierungsrath dann sagen: Seht andere Leute an unsern Platz. Ich kann mi aber nicht vorstellen, wie der Regierungsrath zu den von ihm selbst ausgewählten Personen so wenig Zutrauen hegen sollte. Das sind so die Hauptfachen. Wir stehen ja für alles Mögliche unter Ihnen, Tit.; werden wir also zufolge unserer sogenannten Unabhängigkeit etwas unternehmen, wovon nicht Ihr die Ehre und das Verdienst habt? Wir handeln in keinem andern Namen als in Euerm; deswegen thut mir diese Art von Misstrauen weh, und ich hätte gewünscht, daß ganz offen die Gründe wären dargelegt worden, welche den Regierungsrath bewogen haben, den Anzug zu bekämpfen. Käme man mit diesen Gründen hervor, so wäre noch zu helfen. Liegen dieselben in der Parteilichkeit, Unfähigkeit, Untreue der Mitglieder, weg damit, andere herbei! Ich glaube es aber nicht, sondern man hat da andere Gründe. Ich sehe, wie gesagt, das Ganze als eine Vertrauenssache an. Wollen Sie die Fonds lassen, wo sie sind, so gewinnen wir damit Fr. 25,000; ziehen Sie sie zurück, so nehmen sie nicht sowohl der Anstalt etwas, als hingegen uns das Vertrauen. Zum Verschieben nach dem Antrage des Herrn Kurz könnte ich nicht stimmen, denn sonst hätte das den Anschein, man lasse die Fr. 500,000 blos darum bei der Insel, um der Stadt nicht Fr. 25,000 schenken zu müssen. Uebrigens erwarte ich in dieser Hinsicht von unserm Tit. Präsidium, welches diese Verhältnisse am genauesten kennt, Aufschluß über diese den Vertrag betreffenden Punkte. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich wenigstens zu meinen Tit. Herren Kollegen in der Inselverwaltung das volle Zutrauen habe, daß sie ihre Unabhängigkeit zu nichts Anderm benutzen werden, als das Gedeihen der ihnen anvertrauten wohltätigen Anstalt nach Kräften zu fördern und sich hievon durch keine Macht abwendig machen zu lassen. Hätte ich wenigstens die Sache nicht so angesehen, so würde ich die Stelle nicht angenommen haben; dann eine Stelle anzunehmen und sich nachher sagen lassen zu müssen, man habe sich geirrt, — ja, das ist eine fatale Sache.

Stettler. Ich habe alles Zutrauen sowohl in die Inselverwaltung, als in den Regierungsrath. Das Wort ergreife ich einzig darum, weil es mir geschienen hat, man weiche vom eigentlichen Standpunkte ab, um welchen es sich heute handelt. Man hat gleich im Anfang der Diskussion gesagt, der Dotationsvergleich sei dem Staate nachtheilig. Es ist jetzt nicht die Tit und der Oct, dieses zu untersuchen; aber denkt man sich zurück in die Zeiten, wo der Vertrag gemacht wurde, denkt man daran, daß durch diesen Vergleich ein jahrelanger unglücklicher Zwist beseitigt worden ist, — denkt man zurück an diejenigen Anträge, welche damals von gewisser Seite her gekommen sind, so muß man sich wahrsch. Glück wünschen, daß die Sache ein solches Ende genommen hat; und in dieser Beziehung sollen wir denjenigen Männern, welche dazu Hand geboten haben, Dank wissen. Man sagt, es sei unpolitisch gewesen, eine selbstständige Corporation zu stiften, und man hat dieselbe sogar mit einem Kloster verglichen. Klöster sind allerdings Corporationen, aber nicht alle Corporationen sind deswegen Klöster, und wie haben mehrere solche Corporationen, die sehr wohltätig wirken; so namentlich hier in Bern das Waisenhaus. Man hat ferner gesagt, es wäre, um die Insel in eine abhängigere Lage zu bringen, gut, wenn dieselbe erst ihre Kapitalien angriffe und sich nachher mit Gesuchen um Unterstützung an die Regierung wendete. Das möchte ich der Insel nicht empfehlen, denn sonst müßte sie bevoigtet werden. Der Kaiser von Oestreich macht es mit den reichen Ungarn auch so; er veranlaßt sie, zu Wien am Hofe ihr Vermögen durchzubringen, damit sie nachher in die Abhängigkeit vom Kaiser gerathen. Was die Frage des Rechts betrifft, so ist der Stiftungsfond der Insel laut §. 7 des Vergleichs Fr. 1,500,000, woran die Regierung die Hälfte beizutragen hat. Das will die Regierung nicht antasten, sie

will ihre volle Hälfte bei der Insel lassen, und man wird den Vertrag, welcher rechtskräftig und bona fide abgeschlossen worden ist, auch ebenso handhaben. Von diesen Fr. 1,500,000 ist jedoch eine Viertelmillion blosz zur Erweiterung beider Anstalten, jedoch mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfnis eines Irrenspitals bestimmt, und gesetzt, es fallen davon Fr. 25,000 an die Stadt zurück, so bleiben immer noch Fr. 225,000. Der §. 9 des Vergleichs gibt hingegen dem Staate das Recht, noch fernere Fr. 500,000, welche gegenwärtig hinter der Insel liegen, zurückzuziehen, sofern er will. Also steht's dem Staate durchaus frei, diese Summe zurückzuziehen. Soviel ist richtig, daß man, um den Grossen Rath und das Volk zur Annahme des Vergleiches zu bewegen, seiner Zeit gesagt hat, diese Bestimmung des §. 9 in Betreff der Fr. 500,000 sei sehr profitabel für den Staat. Ich sehe also nicht ein, warum man jetzt dem Regierungsrathen einen Vorwurf sollte machen können. Man sagt, der Regierungsrath sei nicht kompetent gewesen, die Zurückziehung zu erkennen. Aber, Tit., es ist ja da von keiner Veräußerung oder Geldanwendung in fremde Fonds die Rede, und nur von diesen spricht die Verfassung. Allerdings fallen dann die Fr. 25,000 von Seite der Stadt dahin. Man sagt, es wäre besser, die Fr. 500,000 bei der Insel zu lassen, eben zum Zwecke der Erweiterung ihrer Anstalten, zur Erbauung eines Irrenhauses sc. Aber, Tit., hat man hier je darauf angetragen, Fr. 500,000 für Etwas zu geben, wofür man noch keine Devise oder andere Vorarbeiten hatte? Es fragt sich: Braucht es für diesen Zweck Fr. 500,000 noch zu den ausdrücklich vorbehaltenen Fr. 250,000 oder wenigstens Fr. 225,000? Braucht es dafür wirklich eine Summe von Fr. 700,000, so möchte ich doch zuerst Pläne und Devise sezen. Wenn man uns dann zeigt, wie viel es bedarf, so wird der Grossen Rath das Nöthige gewiß gerne geben. Darin scheint es mir, setze man Mißtrauen in den Grossen Rath. So möchte ich, so viel an mir, der Inselverwaltung alles Zutrauen schenken für die Verwaltung ihres Stiftungsfonds, und ich möchte sie darin nicht beschränken, aber andererseits möchte ich auch die Regierung in ihren Rechten nicht beschränken und ihr nicht Mißtrauen zeigen, wenn sie disponible Fr. 500,000 in die Staatskasse nehmen will. Ich stimme daher gewiß ohne alles Mißtrauen zum Antrage des Regierungsrathen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Strenge genommen, muß ich von vorn herein erklären, daß wir uns hier um des Kaisers Bart streiten; denn es kommt am Ende auf's Gleiche heraus, ob wir zum Antrage des Herrn Dr. Lehmann oder aber zu demjenigen des Regierungsrathen stimmen, wenigstens, so wie ich die Gesinnungen des Regierungsrathen kenne. Über das Bedürfnis der Erweiterung unserer Spitalanstalten ist bereits viel gesprochen worden; ich könnte noch Manches beifügen, um das-selbe noch größer darzustellen, als es bereits dargestellt worden ist, und als Viele von Ihnen glauben mögen. Es handelt sich nicht blosz um das Bedürfnis einer Irrenanstalt, sondern noch um andere Bedürfnisse für andere Arten von Kranken, namentlich für die chronischen Kranken, für welche mit Ausnahme des äussern Krankenhauses bei uns nirgends gesorgt ist, und in dieser Hinsicht stehen wir gegen andere Kantone noch weiter zurück, als in Hinsicht der Irren. Nach der Kontrolle über die Geisteskranken unseres Kantons, sowie über diejenigen, welche sich bisher jeweilen angemeidet haben, geht das Bedürfnis einer Irrenanstalt für den Kanton Bern auf 150 Zellen. Das würde dann mehr oder weniger korrespondiren mit den Irrenanstalten anderer Kantone und Staaten. Genf will ich nicht citiren, weil dieses sich in einer exceptionellen Lage befindet. Nach dem Maßstabe Genfs müßten wir ungefähr 1000 Zellen haben. Unsere Irrenanstalt ist mehr eine Pflege- und Sicherheitsanstalt, als aber eine eigentliche Heilanstalt; nichtsdestoweniger werden gegenwärtig mehr Irre darin geheilt, als in vielen andern Anstalten. Wir bedürfen daher nicht blosz eine Erweiterung der bisherigen Anstalt, sondern wir bedürfen einen auf den Zweck der Heilung berechneten Neubau. Die Erbauungskosten für eine Anstalt von 100 Zellen erfordern ungefähr Fr. 150,000, die Kosten für die innere Einrichtung Fr. 25,000, zusammen also Fr. 175,000. Nun kostet gegenwärtig in unserer Irrenanstalt jeder Kranke mit Inbegriff der Kosten der durchschnittlich Fr. 253 — 77 Rp.;

der Unterhalt von 100 Kranken würde somit Fr. 25,377 erfordern oder mit Abzug der Kosten der Fr. 13,627, mithin den Zins eines Kapitals von Fr. 340,675. Mithin haben wir für die Errichtung und den Unterhalt einer auf blosz 100 Zellen berechneten Irrenbeilanstalt ein Kapital nötig von ungefähr Fr. 525,000. Diese Berechnungen sind aber so niedrig, daß, wenn man irgendwie eine Luxusanstalt machen wollte, die Kosten wenigstens doppelt so hoch ansteigen würden. Wollen wir durch zweckmäßige Erweiterungen u. s. w. auch für die chronischen Kranken sorgen, so bedürfen wir weit mehr, als die Summe, welche in Frage liegt. Die Inselverwaltungsbehörde will nun eine Irrenbeilanstalt bauen, sie will überhaupt ihre Gelder zweckgemäß verwenden, und auch der Regierungsrath erklärt sich in seinem Antage dazu geneigt. Ziehen wir nun die Fr. 500,000 zurück und verwenden sie auf diese Bauten, so werden dieselben höchstens zwei Jahre lang in der Staatskasse bleiben. Verlobt es sich jetzt der Muße, daß für einen solchen Spektakel zu machen und dabei der Anstalt einen Schaden von Fr. 25,000 zuzufügen? Etwas könnte mich indessen bestimmen, zur Zurückziehung zu stimmen. Ich habe mich nämlich gefragt: Wäre es, wenn wir eine solche Irrenanstalt gründen und dorten wollen, nicht zweckmäßiger, dieselbe siebe als solche ganz unabhängig von den übrigen Spitalanstalten da und habe eine eigene Administration? Dies könnten wir allerdings thun, wenn wir die Fr. 500,000 zurückziehen und dann direkt vom Staate aus die Anstalt errichten. Allein es stehen da doch einige Schwierigkeiten im Wege. Bisher möchte ich nicht der Insel durch die Zurückziehung der Fr. 500,000 einen Schaden von Fr. 25,000 zufügen, welche ihr verbleiben, wenn wir die Fr. 500,000 nicht zurückziehen. Andererseits bestehen beim äussern Krankenbause bedeutende Dotations für Irre. Also müßten entweder diese Dotations berausgegeben werden, oder aber die bisherige Anstalt müßte als Pflegeanstalt fortfestehen, und die neue daneben. Das gäbe Unrat zu vielen Konflikten. Ich will dann lieber, das Ganze sei bei einander, damit die Heilanstalt und die Pflegeanstalt in einem gegenseitigen Wechselverhältnisse bestehen. Unter diesen Umständen frage ich: Wer soll die Anstalt erbauen? Niemand Anderes, als die Verwaltung der Insel und des äussern Krankenhauses. Wenn man aber darüber einverstanden ist, so soll man ihr auch die Mittel dazu lassen. Nun könnte man vielleicht glauben, die Inselkorporation habe dazu bereits hinlängliche Mittel. Es ist indessen bereits gezeigt worden, daß sie mit ihrem Vermögen unmöglich die Ausgaben bestreiten kann. Unter diesen Umständen scheint es mir das zweckmäßige, nach dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann jene Summe dort zu lassen; ich wünsche aber gleichzeitig, daß es auch bei der Weisung verbleibe, welche der Regierungsrath bereits an die Verwaltung erlassen hat, nämlich Vorschläge zu bringen zu Erweiterung der betreffenden Anstalten, wie dies für solche Fälle im Reglemente bestimmt vorgeschrieben ist. Wir haben nun einmal diese Korporation da; dieselbe ist zwar nicht so selbstständig, wie man gesagt hat, vielmehr ist sie die unselbstständigste im Staate, denn wo ist eine Korporation, welcher die Regierung die Verwaltungsbehörde ernannt? Auch durch das Organisationsreglement ist ihre Selbstständigkeit sehr beschränkt. Weil nun aber die Inselkorporation besteht, zu welcher ich, wiewohl nicht Mitglied derselben, volles Zutrauen habe, so glaube ich, man solle ihr die Fr. 500,000 überlassen, gleichzeitig aber jene Weisung des Regierungsrathen an dieselbe bestätigen. Solche Kapitalien, obwohl ich glaube, daß sie längstens in 3 bis 4 Jahren verbraucht sein sollten, sind gewiß hinter dergleichen Anstalten sicherer als in der Staatskasse, und dann möchte ich zweitens nicht den Glauben im Publikum erwecken, als ob die vertragsgemäße Selbstständigkeit dieser Anstalt gefährdet sei. Die Insel ist hauptsächlich durch Legate, und zwar aus der Stadt, auf ihre gegenwärtige Stufe gelangt. Wenn nun dem Publikum und namentlich den bessigen reichen Bürgern der Glaube beigebracht wird, daß diese Anstalt eine reine Staatsanstalt sei, so werden die Legate und frommen Stiftungen anderswohin fallen, wie dies bereits fühlbar geschieht, und doch wären dieselben oft in der Insel besser angelegt, als da, wo sie jetzt manchmal hinkommen. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Dr. Lehmann und gegen den Antrag des Regierungsrathen. (Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Fortsetzung der neunten Sitzung, Mittwoch den 27. Wintermonat 1844. Fortsetzung der Berathung des Antrags des Herrn Dr. Lehmann, betreffend die Verbendung der im Dotationsvergleiche dem Verfügungsrtheite des Staates vorbehaltenen Fr. 500,000.)

Steinhauer, Regierungsrath, Präsident der Inselverwaltung. Sie sind allerseits bereits durch die Diskussion ermüdet, ich will daher gewiß nicht lange aufhalten, und doch kann ich's nicht über's Herz bringen, ganz stillschweigend über die Sache wegzugehen. Die Frage ist durch Herrn Schultheissen von Tavel auf den richtigen Standpunkt gestellt worden; es handelt sich lediglich darum, wer die Fr. 500,000 verwahren soll, ob die Inselverwaltung oder die Finanzverwaltung des Staates. Auf jeden Fall wird der Ertrag gewiß im gleichen Sinne verwendet werden, und zwar immerhin zum Besten der armen unglücklichen Kranken. Wenn Sie aber glauben, die Fonds beider Anstalten reichen hin zu Erreichung des Zweckes, so sind Sie im Irrthum. Ich berufe mich dabei auf die Rechnungen. Die Insel mit Inbegriff des Dotationsfonds, sowie des ursprünglichen Stammgutes, gewährt zwar einen jährlichen Ueberschuss der Einnahmen von ungefähr Fr. 2000; hingegen das äußere Krankenhaus zeigt einen jährlichen Ueberschuss der Ausgaben von circa Fr. 7000; mithin zeigt sich, beide Anstalten als ein Ganzes betrachtet, ein jährlicher Ausfall von ungefähr Franken 5000, was ein Kapital von Franken 125,000 repräsentirt. Mithin müssen wir, da dieser jährliche Ausfall von 5000 fests im Wachsen begriffen ist, uns schon ohnehin an Ihre Großmuth, Tit., wenden, um diesen Ausfall zu decken. Der Zweck der Verwaltung ist nun vollkommen der gleiche, wie derjenige der Regierung, nämlich Unterstützung dieser Unglücklichen und Elenden. Durch den Dotationsvergleich ist im Besondern die Erweiterung der Irrenheilanstalt anempfohlen worden. In unserer gegenwärtigen Anstalt befinden sich dato 52 Irre, im allerhöchsten Nothfalle ist für 54 Platz; 49 sind angegeschrieben und warten fehnlich auf die Aufnahme. Schon dies zeigt, daß unsere Anstalt nicht genügt. Es ist aber noch ein anderer Punkt in Beratung zu ziehen. Sobald eine Person, welche in Wahnsinn verfällt, schon von Anfang in Behandlung genommen werden kann, so ist für ihre Heilung noch bedeutende Hoffnung vorhanden. Das beweisen mehrere Fälle aus der neuesten Zeit, wo solche Irre, die zu rechter Zeit aufgenommen werden konnten, schon nach wenigen Wochen geheilt entlassen wurden. Wenn dagegen die Aufnahme dieser Kranken sich allzulange verzögert, so verschlimmert sich der Zustand derselben gewöhnlich so, daß dann die Heilung unmöglich wird. Also ist eine Erweiterung der Irrenheilanstalt im höchsten Grade erforderlich. Aber auch die Insel hat eine solche Erweiterung nöthig. Wenn Sie jeweilen an Montagen und Donnerstagen sehen würden, was für eine Menge der allerhülfesbedürftigsten Kranken wegen Mangels an Platz wieder heimgeschickt werden müssen, daß es Einem oft im innersten Herzen wehe thut, so würden Sie ge-

wiß keinen Augenblick anstehen, die Kapitalien herzugeben, besonders nicht, wenn Sie dann andererseits bedenken, wie mancher unglückliche Kranke dort geheilt und seiner Familie zurückgegeben worden ist. Herr Schultheiss von Tavel hat Ihnen gesagt, warum nach dem Tafürhalten des Regierungsrathes die Fr. 500,000 vom Staate zurückgezogen werden sollen. Es sei mir erlaubt, Ihnen zu zeigen, warum nach meinem Tafürhalten dieses Kapital der Korporation gelassen werden soll. Hätte die alte Regierung vor 1798 die anderthalb Millionen in den Inseldotationsfond gelegt, so wären anderthalb Millionen weniger im Jahr 1798 nach Paris spazirt, denn damals ist das ganze Inselvermögen unangetastet geblieben. Völker sind zu Grunde gegangen, überall aber sind solche Institute heilig geachtet worden. Sollten wir je unter einem europäischen Kriege erliegen, so wird die Insel bleiben, auch wenn dieses Rathaus da von der Erde verwischt würde. Aus diesem Gesichtspunkte allein schon hätte ich geglaubt, die Fr. 500,000 sollten ja freilich diesem Institute gelassen werden. Der Regierungsrath ernennt alle drei Jahre einen neuen Präsidenten der Verwaltung, alle drei Jahre zur Hälfte neue Mitglieder, der Regierungsrath ist überdies befugt, jedes Mitglied in der Zwischenzeit abzusehen; alle Instruktionen für die Verwalter, Aerzte und Wundärzte, alle Reglemente &c. müssen dem Regierungsrath vergelegt werden; jede Geldverwendung von mehr als Fr. 4000 muß zuerst vor dem Regierungsrath u. s. w. Daß unter diesen Umständen der Staat keinen Einfluß auf diese Anstalt habe, glaube ich nicht. Mir kommt die ganze Sache (und damit möchte ich nicht bloß an Ihren Verstand, sondern auch an Ihre Herzen appelliren) ungefähr so vor, wie wenn ein reicher Bauer einem armen Manne ein großes Stück Brod gibt und ihn mit einem „Gesegne dir's Gott“ verabschiedet, und wenn dann der Sohn aus dem Hause kommt und hirtig dem Armen einen Theil des ihm vom Vater geschenkten Brodes entreißt und zurücknimmt. Ich kann nicht glauben, Tit., daß Ihr gegen den wohltätigen Sinn des Berner Volkes handelt, wenn Ihr diese Summe in den Händen der jeweiligen Inselverwaltung lässt, die es gewiß nicht anders verwenden wird, als wie Ihr selbst es verwenden würdet. Daher bitte ich, der Inselverwaltung dieses Zutrauen auch fernerhin schenken zu wollen und ihr die Fr. 500,000 zu lassen.

Knechtenhöfer, Oberstleutenant. Es hat sich während dieser Diskussion ein gewisses Gefühl meiner bemerkert, nämlich das Gefühl, daß im Allgemeinen Misstrauen gegen die Inselverwaltung in der ganzen Sache durchzublicken scheine. Vor noch keinem Jahre hat der Regierungsrath Männer aus verschiedenen Gegenden des Kantons zu dieser Verwaltung berufen, und jetzt zeigt sich schon ein solches Misstrauen! Mich nimmt es nur Wunder, daß diese Herren das so leiden mögen und nicht dem Regierungsrathen den Bündel vor die Thüre werfen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Dr. Lehmann.

Festscherin, Regierungsrath. Vorerst danke ich den zwei verehrten Rednern, welche die Sache wiederum auf den rechten Standpunkt zurückgebracht haben. Ich habe im Regierungsrath zum Antrage derselben gestimmt, aber unter dem Bedinge, daß derselbe gerade so vorgelegt werde, wie er gegenwärtig lautet. Man hat durch Hinweisung auf ein vorhandenes Defizit beweisen wollen, wie nötig es sei, die Summe der Fr. 500,000 nicht zurückzuziehen. Dieses Defizit muß nur etwas ganz Momentanes sein, anders könnte ich mir dasselbe nicht erklären. Von der abgetretenen Direktion wurden mit geringern Hülfsmitteln, als der Inselverwaltung jetzt zu Gebote stehen, doch nicht unbedeutende Verbesserungen eingeführt. So wurden z. B. in der Insel vom Jahr 1831 bis 1843 die Krankenbetten von 115 auf 143, also um 28 Betten, vermehrt; im Jahr 1833 war die Zahl der in der Insel aufgenommenen Kranken 1209; im Jahr 1843 ist sie auf 1439 gestiegen. Die anerkannt so wohlthätigen jährlichen Badesteuern sind in dieser nämlichen Zeit von Fr. 4000 auf Fr. 7000 erhöht worden; in Folge welcher Kreditserhöhung, statt wie früher ungefähr 150, im Jahr 1843 hingegen 276 Kranke in die Bäder gesendet werden konnten. Im Auferkranenkause war im Jahr 1832 die Zahl der sämtlichen Verpflegten 832; im Jahr 1843 ist sie auf 1487 gestiegen; im Kurhause namentlich von 681 auf 1364; in der Irrenanstalt ist die Zahl der Plätze von 40 auf 50 vermehrt worden. Dieses, Tit., nur als einzelne der durch die abgetretene Direktion eingeführten Verbesserungen. Die gegenwärtige Inselverwaltung hat nun aber mehr Hülfsmittel zur Verfügung, als die frühere Direktion hatte. Sie kann auf die für vorzunehmende Erweiterungen sc. von der Stadt von nun an disponibel zu haltenden Fr. 225,000 greifen; ferner hat sie den Zins der Fr. 500,000, welche die Stadt nach Verfluss eines Jahres von der Genehmigung des Dotationsvergleiches hinweg entweder sofort bezahlen, oder unterdessen zu 4 Prozent verzinsen mußte; dieser Zins vom 26. Juni 1842—1844 beträgt zweimal Fr. 20,000, also Fr. 40,000, und bis Ende Jahres 1844 (denn vorher wird man das Kapital doch nicht zurückziehen), noch Fr. 10,000, also im Ganzen Fr. 50,000 mehr, als die frühere Verwaltung hatte; ich will jedoch statt dieser Fr. 50,000, da nicht immer die Zinsen zu 4 Prozent erhalten werden, nur Fr. 30,000 annehmen. Mithin hat die Inselverwaltung allerwenigstens Fr. 30,000 jährliche Einkünfte mehr, als die frühere Direktion gehabt. Mit dieser Summe kann man gewiß nicht unbedeutende Verbesserungen machen. Legt die Inselverwaltung Verbesserungspläne vor, die noch weiter greifen, so sind wir ja immer da, und kein Mitglied wird nicht bereit sein, das Nöthige verabzulögen zu lassen. Daß dann von Mästfrauen in die gegenwärtige Inselverwaltung nicht die Rede ist, ergibt sich aus folgendem Umstände: Bei Berathung der Frage über die Annahme des Dotationsvergleichs im Jahr 1841 hat man die Fr. 500,000, welche der Staat laut §. 9 solle zurückziehen können, als ein sehr wichtiges Moment hervorgehoben, um den Vertrag zu empfehlen. Ich habe zwar diesen Vertrag nicht als vortheilhaft für den Staat angesehen; mit Herrn Regierungsrath Weber war ich der einzige, der im Regierungsrath nicht dazu stimmte; hingegen nachher habe ich hier sowohl, als in der Burgergemeinde allerdings dafür gestimmt, weil ich meine Meinung zum Opfer bringen zu sollen geglaubt habe. Bei der großen Mehrzahl der Mitglieder hat aber bei der Annahme des Vergleichs die Ansicht gewaltet, daß der Staat nunmehr jene Fr. 500,000 zurückziehen werde. Darauf gestützt, hat denn auch der Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1841, welcher im Sommer des Jahres 1842 verfaßt wurde, die Ansicht seines Verfassers dahin ausgesprochen, daß der Staat diese Summe zurückziehen werde. Dieser Bericht wurde im Oktober 1842 vom Regierungsrath genehmigt und im November dem Großen Rath vorgelegt und von diesem ebenfalls gutgeheissen. Wenn man nun im Jahr 1841 diese Ansicht hatte, wenn der Große Rath sie im Jahr 1842 bestätigte, also zu einer Zeit, wo die jetzt abgetretene Inseldirektion noch in Funktion war, und wo man die neue Inselverwaltung noch gar nicht im Auge haben konnte, — wie kann man jetzt sagen, es liege in der vom Regierungsrath beantragten Zurückziehung eine Bekleidigung der gegenwärtigen Inselverwaltung? Diese war ja damals noch gar nicht geboren, und wenn darin

für Demanden eine Bekleidigung läge, so wäre es offenbar fü die abgetretene Direktion. Also fallen alle diese Voraussehungen des Mästfrauen in die gegenwärtige Inselverwaltung weg. Man bedauert, daß durch die Zurückziehung der Fr. 500,000 jetzt der Stadt Bern Fr. 25,000 geschenkt werden sollen. Der Herr Präsident des Finanzdepartements hat indessen ganz richtig dargethan, daß man nicht Fr. 500,000 gibt, um Fr. 25,000 zu bekommen, und als ehemaliger Lehrer würde ich einem Schüler, der mir eine solche Rechnung gebracht hätte, dieselbe durchgestrichen haben. Schreite die Verwaltung nur unverweilt zu den nötigen Erweiterungen ihrer Anstalten, um ohne weiteren Verzug auf die Fr. 225,000, welche die Stadt dafür bereit halten soll, greifen zu können; denn wenn man immer vom Verluste der Fr. 25,000 spricht, so denke man dagegen auch daran, daß die „von nun an“ verfügbaren Fr. 225,000, welche die Stadt bereit halten soll, jährlich Fr. 8000—9000 Zins abwerfen, welcher Zinsverlust in drei Jahren ebenfalls Fr. 25,000 ausmacht, von denen jedoch Niemand spricht. Man hat zwar gesagt, es sei für solche Erweiterungen nicht Platz, aber, Tit., die Insel besitzt bekanntlich außerhalb der Stadt ein Gut, wo namentlich für die Unterbringung sogenannt chronischer Kranke, für welche Herr Regierungsrath Schneider vorhin gesprochen hat, vortrefflich gesorgt werden könnte, und tüchtige Arzte haben sich längst dahin geäußert, daß dies sehr wünschenswert wäre. Fange also die Inselverwaltung vorläufig hiermit an. Bezuglich auf die Irren bin ich ganz damit einverstanden, daß gegenwärtig für dieselben lange nicht genug gesorgt ist; ein Neubau für 100 Irre wird aber nicht in zwei Jahren fertig sein, wie Herr Regierungsrath Schneider meint. Die abgetretene Direktion hatte einen Antrag vorbereitet, welchem zufolge mit nicht sehr bedeutenden Kosten in der gegenwärtigen Irrenanstalt wesentliche Erweiterungen durch 12—16 neue Plätze hätten gemacht werden können, und zwar allerdings innerhalb zwei Jahren. Das wäre eine bedeutende Erleichterung für das Land gewesen. Greife also die Inselverwaltung auch für diesen Zweck auf die Fr. 225,000. Von vorhandenen Dotationen des äußern Krankenhauses für Irre weiß ich nichts, wohl aber bestehen solche für chronische Kranke; Herr Regierungsrath Schneider scheint das also verwechselt zu haben. Ein anderer ehrenwerther Redner sagt, die Verwaltung habe keine Basis, wenn sie die Fr. 500,000 nicht behalten könne. Das sehe ich nicht ein; was hindert die Verwaltung für größere und kleinere Erweiterungen sc. Pläne und Devise aufzunehmen zu lassen und dann dem Großen Rath die nötigen Summen zu fordern? Sie braucht ja nicht Alles auf einmal zu machen, sie kann die Sache auf mehrere Jahre verteilen. Daß es das Gleiche sei, ob man die Fr. 500,000 dort lasse oder aber sie zurückziehe, das glaube ich nicht. Wenn der Staat sie zurückzieht und dann nachher direkte Beiträge gibt, so kann die Regierung jeweilen nöthigscheinende Bedingungen daranknüpfen und z. B. hinsichtlich der Irrenanstalt sagen: Wir behalten uns ja und so viel Plätze zur freien Verfügung vor für Personen, deren Versorgung dem Staat obliegt u. s. w. Nach allem diesem glaube ich, der Antrag des Regierungsrathes sei in jeder Hinsicht wohl zu verantworten, und daher stimme ich dazu.

Esharner, Regierungsrath. Da ich bei Berathung dieser Angelegenheit vor Regierungsrath ziemlich warm geworden bin, so hatte ich nicht im Sinne, auch hier darüber zu reden, indessen muß ich mir jetzt doch ein Wort darüber erlauben. Der Herr Präopinant glaubt, man könne durch kleine Vermehrungen und Erweiterungen hinsichtlich der Irren allem Nöthigen entsprechen. Das glaube ich nicht, und das ist eben die Hauptdifferenz zwischen ihm und mir. Nach meiner innigsten Überzeugung ist das Bedürfnis einer neuen umfassenden Irrenanstalt ein höchst dringendes, und es ist von einem früheren Redner ganz richtig gezeigt worden, welchen Gefahren oft das Publikum von Seite solcher unglücklichen Wahnsinnigen, die nicht gebürgt bewacht werden können, ausgesetzt sei. Mir selbst ist ein solches Beispiel bekannt von einer Person, welche schon lange auf Aufnahme wartet, unterdessen bei jeder Gelegenheit entspringt und mit Mord und Brand droht. Auch zeigt die Erfahrung, daß, wenn solche Unglückliche nicht gleich von Anfang gebürgt besorgt werden können, nachher ihre Heilung mei-

stens fast unmöglich ist. Die beiden Herren Schultheißen haben uns gesagt, der Große Rath werde je nach Bedürfnis alles geben, was von ihm gefordert werde. Ich will es glauben; aber warum sind denn bis jetzt diese guten und wohlwollenden Absichten der Beförderung nicht zur Wahrheit geworden? Wo so viele Köpfe sind mit den verschiedensten Ansichten aller Art, da kommt nichts zu Stande, und noch in 30 Jahren wird auf diesem Fuße nichts geschehen. So gut als man vorhin die Inselverwaltung gefragt hat: Was habt Ihr in den 11 Monaten Eures Bestehens gemacht? eben so gut kann die Inselverwaltung fragen: Ihr Herren Regierungsräthe, was habt Ihr gemacht in 13 Jahren? Vor 13 Jahren war ein großer Eisar für die Sache rege, aber jetzt scheinen die 13 Winter viel abgekühlzt zu haben. Darum sehe ich nicht vor, daß die guten Gesinnungen unserer Herren Schultheißen sich sobald realisiren werden. Ich weiß nicht, ob das am Rechten oder aber am Rechen des Finanzdepartements scheitert; das sind zwei ganz verschiedene Sachen, aber sehr bedauerliche. Verbesserungen hat man in der Insel und im Krankenhaus sehr viele angebracht ungeachtet der vielen Hindernisse, auf welche man dabei stieß. Ihr habt nun diese Hindernisse beseitigen wollen, indem Ihr die Verwaltung jener Anstalten einem engern unabhängigen Gremium übergeben habt, welches man rein machen wollte von gewissen Influenzen der früheren städtischen Mitglieder; aber ich fürchte gewisse Influenzen der Staatsbehörde eben so sehr. Wenn diese Anstalten so erweitert werden sollen, daß sie allem entsprechen, und wenn man sie noch obendrein auch von Polizeiweegen bevölkern will, so könnt Ihr Eurer Wohlthätigkeit noch großen Spielraum geben, auch wenn Ihr die Fr. 500,000 dort läßt. Wenn die alte Regierung von 1798 damals die Dotation nicht an die Insel abgeliefert hat, so waren wahrscheinlich die gleichen Hindernisse daran Schuld, wie jetzt, und die Folge davon war, daß anderthalb Millionen desto mehr weggenommen wurden und ganz andere Anstalten alimentieren mußten. Ich nun möchte mir nicht die Verantwortlichkeit zuschreiben, durch beständiges Aufschieben *et cetera* das Land zuletzt ganz um diese wohlthätigen Anstalten gebracht zu haben. Nun erfordert das Bedürfnis vor allem aus die Erweiterung und Verbesserung besonders der Irrenheilanstalten. Wenn sichemand über die abgeschlossene Konvention zu beklagen hat, so ist es gewiß nicht die Regierung; weit eher hätte ich es begriffen, wenn man von Seite der Stadt dagegen aufgetreten wäre. Hat etwa die Stadt durch diese Verkommnis an Influenz auf die beiden Anstalten gewonnen? Nein, *Et cetera*, sondern sie hat im Gegenteil alle ihre frühere Influenz darauf verloren, sie hat aber nicht darum darauf verzichtet, damit dann die andere kontrahirende Partei doppelte Influenz habe, sondern damit sich diese Anstalten selbst freier entwickeln können. Darum wünsche ich, die Dotation da zu lassen, wo sie gegenwärtig ist, und ich hoffe, Sie, *Et cetera*, werden sich durch einen entsprechenden Beschluß die Erkenntlichkeit des Landes zuziehen.

Dr. Umann. Es ist mir unmöglich, zum Antrage des Regierungsraths zu stimmen und dadurch die Fonds und die Hülfsmittel der uns so äußerst nöthigen Heilanstalten zu vermindern. (Der Redner führt, um die Nothwendigkeit namentlich einer umfassenden Irrenanstalt zu zeigen, ein in seiner Nachbarschaft letzten Sommer vorgekommenes Beispiel an, wo nämlich ein junger wahninnober Mensch, welcher in der Kantonallirrenanstalt nicht Platz gefunden, sich in einem unbewachten Augenblick ungeachtet aller möglichen Aufsicht und Pflege von Seite der Eltern erhängt habe.) Der Antrag des Regierungsraths stützt sich doch offenbar einigermaßen auf Misstrauen gegen die Verwaltungsbehörde, und es liegt gegenwärtig bei der Bittschriftenkommission eine Beschwerde, daß der Regierungsrath gar zu viel Influenz auf die Anstalt habe. Jedenfalls ergibt es sich aus den von früheren Rednern angeführten Bestimmungen des Inselreglements, daß man der Inselverwaltung ohne Bedenken auch noch die Fr. 500,000 anvertrauen kann. Ich meinerseits glaube, wir sollen zwar auch nicht in einen zukünftigen Regierungsrath oder Großen Rath Misstrauen setzen, aber man kann dabei nie wissen, was die Zukunft bringt, und ob nicht irgend einmal die Fr. 500,000, wenn sie in der Staatskasse liegen, zu andern Zwecken verwendet werden. Daher stimme ich durchaus dem Antrage bei, dieses Kapital keines-

wegs zurückzuziehen und jedenfalls zu bestimmen, daß es nie anders verwendet werden solle, als zu Sanitätszwecken.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Man hat gesucht, die Sache auf eine Weise darzustellen, wie es oft gar bequem ist, und sich so geäußert, als habe der Große Rath gar kein Gefühl, wenn er jetzt nicht sogleich eine halbe Million hergebe. Im Regierungsrath ist kein einziges Mitglied, das nicht bereit ist, beim Großen Rath noch auf eine viel größere Summe anzutragen, wenn man zweckmäßige Einrichtungen vorschlägt; aber der Regierungsrath will dann auch ein Wörtlein dazu zu sagen haben. Der Dotationsvergleich ist so klausulirt und entbält folche Bedingungen, daß dem Regierungsrath fast nichts übrig bleibt, als das Recht, die Verwaltungsbehörde zu ernennen. Der Regierungsrath hat daher durch das von ihm erlassene Organisationsreglement gesucht, aus jenem Vergleiche so viele Gewalt zu retten, als zu Erreichung des Zweckes nöthig ist. Jetzt liegt eine Klage von Seite der Burgergemeinde von Bern gegen den Regierungsrath wegen Unmaßung zu großer Rechte bei der Bittschriftenkommission. Wollen Sie nun, während diese Sache noch in hängenden Rechten ist, die Fr. 500,000 hingeben, damit der Regierungsrath vielleicht vollends alle Einwirkung verliere? Man ist allerseits bereit, dieses Kapital zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, aber es ist nöthig, daß die Regierung dazu etwas zu sagen habe, wie dieser Zweck erreicht werden solle. Es ist bereits angeführt worden, daß, als man in einem Notfalle Rasende von Polizeiweegen in die Irrenanstalt bringen wollte, man dagegen eingewendet hat, daß sei nicht eine Staatsanstalt. Daher will ich dem Regierungsrath das Recht vorbehalten, Bedingungen zu machen, wenn er es für gut findet. Freilich kann der Regierungsrath die Irrenbehörde wählen, aber deswegen kann die Verwaltung doch anders sein, als wie sie der Regierungsrath wünschen muß. Ich sehe kein Misstrauen in die Verwaltung, man soll aber auch nicht Misstrauen in den Regierungsrath setzen. Swarz hat man denselben heute verdächtigt, als sei er unfähig, die Hochschule zu beauffsichtigen. Die Antwort hierauf will ich auf eine andere Gelegenheit versippen. In erster Linie stimme ich zum Antrage des Regierungsraths, in zweiter Linie aber bitte ich, den Entschied wenigstens zu verschoben, bis über jene Klage der Gemeinde von Bern entschieden sein wird und man weiß, was für eine Gewalt dem Staate in Bezug auf die Inselkorporation zusteht.

May, gewesener Staatsschreiber. Auf das letzte Votum kann ich unmöglich stille bleiben. Es ist allerdings nicht vom Gefühl die Rede, aber vom Verstände — ich will nicht weiter gehen. (Herr Bizeiland ammann: Ich bitte darum.) Durch den Dotationsvergleich wollte man dem Inselspital eine selbstständige Lage verschaffen. Jetzt fragt es sich, ob man glaubt, daß die Inselverwaltung, welche von der Regierung ernannt wird, so viel Zutrauen verdiene, daß man denken kann, sie werde im Interesse der Bedürftigen handeln, ja oder nein? Was ist die Stellung dieser Männer? Haben sie etwa irgend eine andere Belohnung dafür, als das Bewußtsein, ihre Kräfte zu einem wohlthätigen Zwecke zu verwenden? Man sagt, darauf könne man sich nicht immer verlassen, die Regierung müsse mehr Gewalt haben *et cetera*. Es wird sich also fragen: Wo sind mehr Einsichten, in der Regierung oder in der Inselverwaltung? In dieser Hinsicht glaube ich, wie sollen natürlich mehr Einsichten in die Regierung voraussehen, bezüglich nämlich auf Regierungssachen; aber ich sehe nicht ein, warum in Sachen dieser Verwaltung nicht wenigstens ebensoviel Einsicht bei der Inselverwaltung vorauszusehen sein sollte, als bei der Regierung. Man glaubt, diese Verwaltung habe schon ohnedies zu viel Unabhängigkeit, und es solle eigentlich kein Institut im Staate nicht einmal in untergeordneter Unabhängigkeit existiren, sondern alles solle unter der obersten Staatsbehörde stehen. In monarchischen Staaten glaubt der Fürst nicht, an Unsehen zu verlieren, wenn solche Anstalten unabhängig von der Regierung bestehen. Jetzt eine zweite Frage: Ist eine solche Anstalt besser gesichert durch eine fixe Dotation oder aber durch jährliche Beiträge? Das Beste, was darüber gesagt worden, ist das Bei-

spiel des Jahres 1798, wo beinahe kein öffentliches Eigenthum geblieben ist, als dasjenige der Spitaler. Ziehen wir die Fr. 500,000 zurück, und bringen sie jeneben nebst den übrigen Staatseinkünften in Rechnung und Budget, so fragt es sich: Werden nicht bei den besten Dispositionen, die man gegenwärtig zu haben scheint, alsdann andere Staatsbedürfnisse entstehen, so daß für Spitalzwecke nichts übrig bleibt? Sehen wir hingegen diese Summe nicht auf das Budget und die Rechnung, so wird um so besser und sicherer für die Spitaler gesorgt sein. Da nun das Bedürfnis vermehrter und erweiterter Spitalanstalten offenbar vorhanden ist, so kann ich nicht einsehen, wie man da hinsichtlich der Fr. 500,000 Zweifel haben kann. Es fragt sich also: Will man die Inselverwaltung in ihrer großen Abhängigkeit, in welcher sie sich bereits befindet, lassen, oder will man jetzt gar den Einfluß der Regierung noch weiter ausdehnen? Wenn auch Demand sich geneigt fühlt, Kenntnisse und Zeit einer solchen Administration ihres schönen Zweckes willen zum Opfer zu bringen, so will man dabei doch nicht allzuabhängig sein, und so könnten Sie zuletzt wenig geeignete Männer dafür finden, und wenigstens wäre es nicht die Art, wie man einem gegenseitig eingegangenen Vertrage entsprechen soll. Ich hätte auch gewünscht, daß die fragliche Be schwerde zuerst wäre behandelt worden; allein es ist nicht geschehen, und so möchte ich nach dieser ermüdenden Diskussion auf heutigen Tag den Entschied nicht verschieben, wie angetragen worden ist, sondern ich stimme mit voller Überzeugung zum Antrage des Herrn Dr. Lehmann.

Weber, Regierungsrath. Vorerst finde ich, die Frage sei auf ein irriges Terrain gespielt worden, indem man namentlich gesagt hat, das Zurückziehen, oder besser gesagt, das Nicht-geben der Fr. 500,000 sei ein Beweis von Misstrauen gegen die Administration. Das ist unrichtig. Der Standpunkt ist vielmehr der: Wollen Sie, Tit., dieser Administration, auch wenn Sie alle möglichen guten Eigenschaften bei ihr voraussehen, mehr Zutrauen schenken als Euch selbst? Daß von uns allen zusammen kein Einziger ein so wohlthätiges Institut, wie die Insel ist, untergraben will u. s. w., darin sind wir einhellig. Hingegen ob Sie die Verwaltung dieses Vermögens zurücknehmen und an sich ziehen und sich vorbehalten wollen, jeneben auf Vorträge hin jährliche Subsidien zu geben, selbst zu untersuchen und alle Jahre selbst Meister zu sein, — das ist die Frage, und das werden Sie heute entscheiden. Wenn die Inselverwaltung die Fr. 500,000 hat, so wird sie auch darüber verfügen, und wenn man von der Oberaufficht des Staats spricht, so ist das gar ein relativ Begriff. Derjenige hat zu befehlen, der das Geld hat. Darum dreht sich der ganze Streit. In dieser Beziehung habe ich kein Misstrauen gegen die Administration, sonst kehre ich die Sache um und sage: Ihr Herren von der Administration, Ihr habt Misstrauen gegen den Großen Rath. Nicht um den Regierungsrath handelt es sich da, sondern um den Großen Rath, denn wenn von so großen Summen die Rede ist, so ist der Regierungsrath gegenüber der Administration nichts, sondern Alles muß vor den Großen Rath. Nun sind Fr. 225,000 zahlbar; daraus kann die Administration bauen; hat sie zu wenig, so soll sie vor den Großen Rath kommen. Die Frage wegen Interpretation des Dotationsvergleichs kann man von zwei Seiten ansehen; ich für meine Person sehe die Sache als zweifelhaft an. Daß aber jedenfalls jene Fr. 225,000 von der Stadt bezahlt werden sollen, darüber ist gar kein Zweifel. Ich glaube, die Insel habe schon jetzt viele Gelder und so placirt, daß der Staat sie ebenso gut hätte placiren können, sei es in der Bank oder sonst. Die Insel ist im Falle, aus ihren Kapitalien 3% oder 3½% zu ziehen; und man hat mich versichert, erst vor Kurzem habe namentlich Herr Schultheiß Fischer Fr. 30,000 für 3½% von daher bekommen. Aus der Kantonalbank ziehen wir doch mehr. Was sodann die Sicherheit von solchen Kapitalien in Kriegszeiten betrifft, so nimmt der Sieger das Geld dann da, wo er es findet. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist da etwas in die Diskussion gekommen, was nicht dabin gehört hat, und ich wenigstens habe es nicht hervorgerufen. Es

hat mir allerdings geschienen, die Tit. Herren der Inselverwaltung, welchen gewiß im Regierungsrath Niemand etwas vorgeworfen hat, haben Misstrauen gegen den Regierungsrath, weil sie fürchten, es sei im Regierungsrath Misstrauen gegen sie. Davon ist wahrhaftig nirgends eine Spur. Man sagt, der Große Rath und der Regierungsrath habe ja allen möglichen Einfluß auf die Inselverwaltung; warum man denn Bedenken trage, die Fr. 500,000 dort zu lassen. Wenn der Regierungsrath schon das Recht hat, die Wahlen zu machen, so haben wir doch durch alle möglichen Länder und Seiten Personen gesehen, die ihre Meinung geändert haben. Ohne aus den hiesigen Behörden hinauszugehen, könnte ich Männer nennen, welche seiner Zeit hier mit dem größten Enthusiasmus aufgenommen, später aber dennoch hinaus gethan worden sind, und später waren Ihre Ansichten über die nämlichen Herren gänzlich verändert. Ich will keine Nutzanwendungen davon machen. Alle Geschäfte werden durch Personen geführt, diese Personen haben Leidenschaften und Interessen, welche wechseln. Als ich einmal einem Staatsmann eines Nachbarkantons in Erinnerung brachte, daß er früher einmal in der nämlichen Angelegenheit das schnurgerade Gegentheil von dem, was er jetzt verfocht, behauptet habe, so antwortete er nichts als: Tempora mutantur et nos mutamur in illis. Wollen Sie, Tit., unter diesen Umständen solche große Summen in die Hände einzelner Personen geben und sie nicht lieber selbst in Händen behalten? Ich sehe allerdings in einem Staate, wie der unsrige, nicht gerne Korporationen, welche über große Kapitalien verfügen können, weil ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben ist, über den Ettrag dieser Kapitalien nach Privatanträgen zu verfügen. Das kann in gewissen Fällen gefährlich werden, wie die Geschichte zeigt. Wer aber mit der Regierung steht, der soll auch zu ihrer Erhaltung stehen. Wer ist ferner fähiger und geeigneter, das allgemeine Interesse zu verfechten, der Große Rath oder eine einzelne Kommission? Das schlechte Kompliment will ich wenigstens dem Großen Rath nicht machen, daß er nicht wisse, was das Wohl des Landes verlangt. Man sagt, die Verwaltung könne auf diesem Fuße nichts machen ic. Wie ist es denn unter der vorigen Regierung gegangen, bevor die Insel dotirt war? Damals hat sie vom Staate jährliche Beiträge bezogen, und es ist doch gegangen. Wann hat die abgetretene Regierung das Kapital herausgegeben? Erst am Ende, zur Zeit, wo diese Regierung geglaubt hat, sie wolle da noch eine Summe retten, damit sie nicht von Ihnen, Tit., verputzt werde. Das haben Sie, Tit., daher auch nicht gar angenehm gefunden und haben das raffiert. Und jetzt wollen Sie eine ganz gleiche Maßregel treffen? Das kann ich nicht glauben. Was hat hier in der ganzen Geschichte dominirt? Das Gefühl, wie ich von Anfang gesagt habe. Allein das ist eine der fatalsten Sachen. Steht eine einzige Zeile im schriftlichen Vortrage, welche nicht vollständig über die Absichten des Regierungsrathys hätte beruhigen können? Man hat hier das Finanzdepartement als knauserisch dargestellt und hat seinem Präsidenten ganz andere Sachen in den Mund gelegt, als er gesagt hat. Hat das Finanzdepartement im geringsten etwas anderes gemacht, als was es nach Ihrem eigenen Befehle machen sollte? Durch den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag fallen von der seiner Zeit der Insel abgetretenen Million Fr. 500,000 an die Finanzverwaltung des Staates zurück; das reklamirt sie jetzt und hat sich damit gewiß nicht überreilt. Es ist ja dadurch dem Großen Rath nicht benommen, für die Insel, für Irre u. s. w. alles Mögliche zu thun; aber ich will, daß der Große Rath selbst über die Summen disponire, wie er es für gut findet, und ich warne davor, die Fr. 500,000 nicht aus den Händen zu geben. Kann die Inselverwaltung darüber direkt verfügen, so kommt aller Einfluß, aller Dank, welcher damit verbunden sein mag, der unabhängigen Anstalt zu gute, anstatt der Regierung. Also behalten Sie diese Hülfsmittel in den Händen; nicht im Sacke, denn wenn man mich schon dargestellt hat als Einen, der nur auf der Geldkiste sitze u. s. w., so bin ich doch nicht derjenige, welcher für wirklich gute Zwecke nichts geben will. Ich weiß gar wohl, daß das Geld nur dann einen Werth hat, wenn man es zweckmäßig verwendet. Daß denn die Anstalten gegenwärtig nicht fahren können und ein jährliches Defizit haben ic., das kann ich nicht glauben; denn bis jetzt hatten ja diese Anstalten Fr. 500,000 mehr, als früher, wo

es doch auch gegangen ist. Das muß also ein Error sein, denn sonst wäre dieß eine Anklage gegen die neue Verwaltung, welche dann, anstatt mehr zu machen, blos mehr verthan hätte. Der gewesene Herr Präsident dieser Anstalten hat Ihnen, Tit., gezeigt, daß die frühere Verwaltung mit weniger Hülfsmitteln doch sehr viele Erleichterungen eingeführt hat. Warum hat die neue Verwaltung bis jetzt noch nichts gethan? Was denn die Behauptung betrifft, daß Spitalvermögen in Kriegszeiten sicherer sei, als Staatsvermögen, so glaube ich, die Erfahrung aller Seiten zeige, daß die Kriegsleute da zugreifen, wo sie etwas finden. Der Große Rath wird zu allen Seiten seine Einkünfte bestens zu verwalten und auf eine den Interessen und Bedürfnissen des Landes angemessene Weise zu verwenden wissen. So lange ich dieses Zutrauen habe, lasse ich mir durch keine Körporationen Kapitalien wegreden. Ich wünsche, daß Sie nicht tresoriren, sondern die Gelder im Interesse des Landes brauchen; aber die dahereiche Ehre und den dahergingen Einfluss lassen Sie sich nicht von einer Körporation nehmen, so lange Sie hier sitzen und feststehen wollen. Ich stimme unbedingt zum Antrage des Regierungsrathes.

Herr Buzeland ammann, um seine Meinung gefragt. Tit., ich spreche mich in dieser Angelegenheit nicht gerne aus, weil sie mich persönlich nahe berührt, und doch ist es mir in einigen Beziehungen nicht unerwünscht, es thun zu können. Allerdings hat, wie schon bemerkt wurde, die Deliberation eine ganz schiefe Richtung genommen; da der Antrag des Regierungsrathes mit dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann darüber einig ist, daß eine Erweiterung der vorhandenen Heilanstalten statt finden soll, es sich also nicht sowohl um die Sache als um die Art und Weise handelt, wie dieser Zweck zu erreichen ist. Die erste Schuld dieser Verrückung des Standpunktes fällt aber auf den Herrn Berichterstatter. Tit., schon Das war nicht am Platze, in die Geschichte des Vergleichs von 1841, in die demselben vorausgegangenen Verhältnisse und Unterhandlungen und in die Frage einzutreten, ob derselbe für den Staat vortheilhaft oder nachtheilig gewesen sei. Darüber ist gewiß die ganze Versammlung mit mir einverstanden, daß es für einen Ehrenmann in Bezug auf Vertragsverhältnisse nur eine Regel gibt; er befindet sich zweimal, ehe er einen Vertrag schließt, hat er ihn aber einmal geschlossen, so hält er ihn. So soll auch die Regierung im vorliegenden Verhältnisse handeln. Es ist heute durchaus nicht der Ort, zu untersuchen, ob es wobl oder übel, klug oder unklug, vortheilhaft oder nachtheilig gewesen sei, den Vergleich zu schließen und ich hätte gewünscht, alles darauf Bezugliche im Vortrage des Herrn Regierungsrathes v. Jenner nicht berühren zu hören. Zwei Neuferungen haben mich in dieser Hinsicht besonders gestoßen. Vorerst äußerte der Herr Berichterstatter in Betreff der nun in Frage stehenden Fr. 500,000, es sei bei Anlaß der Berathung des Vergleichs großes Aufheben davon gemacht und die Befugniß des Staats, dieselben zurückzuziehen, gewissermaßen als Röder zur Empfehlung der Transaktion herausgestrichen worden. Tit., es hat damals außer mir nur eine Person das Wort ergriffen, Herr Grossrath Eggimann, der ein paar Worte sprach, um sich gegen den Vergleich zu erklären; die Angabe des Herrn v. Jenner kann sich also nur auf mich beziehen, ich aber nehme die ganze Versammlung — abgesehen von ihrem Urtheile über den Vergleich — zum Zeugen, ob ich in Betreff jener Fr. 500,000 das Mindeste gesagt, was die ausgesprochene Behauptung begründen könnte. Ich glaube, Niemand wird mir das Zeugniß versagen, daß ich in der ganzen Sache mit der größten Offenheit zu Werke gegangen bin; auch der gedruckte Rapport, der in Ihrer aller Händen ist, enthält nichts Derartiges, wie angebracht worden; der Vergleich spricht sich bestimmt und klar aus, der Staat sei befugt, die Fr. 500,000 zurückzuziehen. Das ist Alles! und daran ist ja auch die Befugniß dazu von Niemandem bestritten. Die Regierung ist in dieser Hinsicht vollkommen in ihren Rechten, da mag sie allerdings sagen: tel est notre bon plaisir! Der andere Punkt betrifft die fraglichen Fr. 25,000, und dieser bat mich, ich gestebe es, noch mehr verlebt. Herr v. Jenner äußerte in dieser Hinsicht, früher habe es geheißen, die Stadt sei zur Abrechnung der fraglichen Fr. 25,000 blos befugt, wenn der Staat seine Fr. 500,000 zurückziehe, bei näherer Prüfung

habe es sich aber ergeben, daß die Abrechnung „in jedem Falle“ zu gestatten sei, und ein anderes Mitglied, und zwar ein Jurist, wollte die Frage wenigstens zweifelhaft finden, entgegen dem Herrn Schultheis v. Tavel, der sagte, sie scheine ihm klar wie der Tag. Tit., auch ich will nicht an Gefühle, sondern nur an den Verstand appelliren, und indem ich lediglich den Wortlaut des Vertrags anführe, lasse ich es auf die ganze Versammlung ankommen, ob Einer anwesend ist, der im Ernst diesen Punkt wird zweifelhaft finden können. §. 9 lautet: „Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren zur Aussteuerung der Insel- und Außerfrankenhaußkorporation zu liefernden Beitrag von Fr. 750,000 dadurch leisten, daß sie die infolge Grossrathsbeschlus vom 15. Jänner 1831 und Ueberenkung vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhouse geschenkten Fr. 250,000 in dieser Anstalt und ebenso von der infolge Ueberenkung vom 19. Herbstmonat 1829 und laut des hier vor erwähnten Grossrathsbeschlusses der Insel geschenkten Million einen Betrag von Fr. 500,000 beim Inselford läßt; über die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten, in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gutfinden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die infolge Ueberenkung vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhouse durch die Burgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 dieser letztern ebenfalls, mittelst Abrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituit werden sollen.“ (Herr Reg.-Rath v. Jenner fällt in's Wort und bittet um Verlebung des §. 8.) — Nur Geduld, Herr Berichterstatter, dieser Paragraph soll allerdings verlesen werden, so weit bin ich noch auf den Gegenstand präparirt. — (Der Redner verliest wirklich den §. 8, lautend: „Die Burgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insel- und Außerfrankenhaußkorporation zu leistenden Beitrag von Fr. 750,000 eine Summe von Fr. 500,000 nach Verfluss eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleichs hinweg bezahlen oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert jährlich verzinsen und über die Art der Abbezahlung derselben sich mit der Inselverwaltung verständigen. Die übrigen Fr. 250,000 hingegen wird die Burgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insel- und Außerfrankenhaußkorporation für den im Art. 7 bestimmten Zweck der Erweiterungen beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Abrechnung der dem äußern Krankenhouse bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Art. 9 hienach an die Bebörde abliefern.“) — Sie sehen, Tit., daß dieser Paragraph genau im Zusammenhange mit dem neunten ist, und daß man die versuchte Interpretation nur dann in den Vergleich hineinbringen kann, wenn man sich erlaubt, die paar Worte „laut §. 9 hienach“ wegzulassen. Allein nicht die Sache an sich ist's, Tit., was mich am meisten verlebt; daß man diese oder jene Stelle des Vergleichs undeutlich finden kann, lasse ich gelten. Ich bin weder so eitel, noch so eigenstünbig, daß ich nicht gerne die Möglichkeit anerkennen sollte, in dieser Hinsicht Irrthümer begangen zu haben, wie in hundert andern Verhältnissen. Allein der Herr Finanzpräsident hat sich erlaubt, in sein Raisonnement über die Fr. 25,000 die Neuferung einfließen zu lassen — man sehe, daß die Sache „geschickt eingerichtet“ worden sei. Diese Neuferung, ich gestebe es, hat mich tief verlebt. Tit., die Gerechtigkeit werden Sie mir widerfahren lassen, daß wenn zur Zeit, da die Unterhandlung des Dotationsvergleichs mir übertragen wurde, ich an meine Person hätte denken wollen, ich mich gehorsamst bedankt hätte; denn soviel Verstand hatte ich, einzusehen, daß von der einen Seite kein Dank, von der andern nur Undank und Verleumding bevorstebe. Allein ich unterzog mich, von andern als persönlichen Rücksichten bestimmt. Daß nun seither öffentliche Blätter von Zeit zu Zeit mich verdächtigten, mir sogar in düren Worten vorhielten, ich habe mich von der Stadt Bern erkaufen lassen — Das, Tit., möchte ich hinnehmen wie so manche andere Verleumding; dazu fühlte ich mich stark genug und wünsche nur, daß alle diese Verleumdungen ihren Urhebern ein eben so ruhiges Gewissen lassen mögen, wie mir. Aber daß ich auch in diesem Saale und von solcher Seite dergleichen Beschuldigungen erfahren sollte, Das erwartete ich nicht, und bemüht mich auf's Tiefe. Man scheint

überhaupt von mancher Seite über den Dotationsvergleich anders zu denken als früher. Denn wenn z. B. auch Herr Regierungsrath Fetscherin mit einem Aufheben einverniert, er habe seiner Zeit im Regierungsrath mit Herrn Regierungsrath Weber einzüg dagegen gestimmt; so will ich Das zwar nicht bestreiten, aber beisfügen hätte er doch können, daß er auch der Einzige war, welcher mir nachher schriftlich dafür dankte. Tit., ich nehme Niemandem übel, wenn er über den Werth des Vergleichs abweichend von mir denkt; was aber mich betrifft, so erkläre ich hier offen, vor der ganzen Versammlung, daß ich Gott danke, daß er mir die Gnade erwiesen, mich zur gütlichen Beilegung dieser Angelegenheit beitragen zu lassen; und daran, Tit., was Sie jetzt über die Verhandlung denken, und über Sie und mich urtheilen, ist mir wenig gelegen, aber darauf, einst, wenn ich vor einem höhern Richter steben werde, meinen Kindern einen ehrlichen Namen zu hinterlassen, darauf setze ich Werth, und darum, noch einmal, finde ich mich durch die Neuherungen des Herrn von Jenner, die ich nicht anders als verdächtig nennen kann, tief gekränkt. Was nun die Sache selbst betrifft, so wiederhole ich, daß es sich im Grunde nicht um den Zweck, sondern um das Mittel handelt, und in dieser Beziehung ist allerdings, wie mir scheint, der Antrag des Regierungsrathes unrichtig aufgefaßt worden. Auch diese Behörde will Erweiterung der vorhandenen Heilanstalten, und ich gestebe, daß wenn ich bloß die Anträge selbst in's Auge fasse und von den Motiven absähe, ich zum Gutachten stimmen könnte, wie zum Anzuge des Herrn Dr. Lehmann. Allein mit den Motiven kann ich mich nicht befrieden. Man will, dieß wurde unverholen ausgesprochen, und ich für meinen Theil bin dankbar, daß es geschehen; man will, sage ich, der Regierung größern Einfluß auf die Insel bereiten, die Anstalt soll deponenter werden, indem man ne nöthigen will, statt gebörig ausgesteuert zu sein, bei der Regierungsgewalt um Subsidien anzuklopfen. Diesem kann ich meine Billigung nicht ertheilen, und ich will kurz aber offen aussprechen, warum ich es nicht kann. Vorerst, Tit., finde ich diese Tendenz dem Geiste des Dotationsvergleichs widerstreitend; dieser will, daß die Anstalt eine selbständige, blos durch das Oberaufsichtsrecht des Staats beschränkte sei. Ich gebe zu und erkläre, Wiedeutungen zu verbüten, ausdrücklich, daß im Antrage kein Grund liegt, über Verleugnung des Wortlautes des Vertrages zu klagen. Wenn der Staat über das, was der Insel von Rechts wegen gehört, der selben weitere Subsidien gibt, so mag er dieß unter Bedingungen thun, wie jeder Geber seiner Gabe Bedingungen anhängen kann; aber dem Geiste des Vergleichs ist die ausgesprochene Absicht widerstreitend, denn dadurch wird allmälig die vertragmäßige Stellung des Instituts zur Regierung verrückt, und in dieser Hinsicht darf ich mich nun allerdings an bei Anlaß der Behandlung des Vergleichs Geäußertes berufen. Ich erinnere Sie alle, Tit., und nehme Sie zu Zeugen, ob nicht damals ausdrücklich erklärt wurde, die Absicht des Vertrags sei, der Inselkorporation ungefähr die Stellung einer Gemeinde gegenüber der Regierung anzzuweisen, sie, wie diese, lediglich unter der Oberaufsicht des Staats frei und selbständig verwalten zu lassen. Ein weiterer Grund, der mich zur Bekämpfung des Antrags des Regierungsrathes bestimmt, ist der angeregte der größern Sicherheit für die Stiftungsfonds im Falle einer Krise. In dieser Beziehung will ich nicht wiederholen, was schon gesagt worden, aber ein Beispiel anführen, das sich aus dem freitigen Verhältnisse selbst darbietet. Ich meine die Fr. 750,000, welche die Stadt Bern der Insel restituiren müßte. Diese Fr. 750,000 bestehen, das wollen Sie sich erinnern, in 500,000 Gulden, welche seiner Zeit dem Kaiser Joseph geliehen wurden. Sie waren nicht Stadtgut, sondern Staatsgut, das ist unzweifhaft; später aber wurden sie durch Verhandlungen, die ich nicht näher berühren will, der Insel zugewendet, in der Hoffnung, sie dadurch zu retten; denn bekanntlich schlug das österreichische Gouvernement die Hand darüber und hielt während einer langen Reihe von Jahren Kapital und Zinsen zurück, bis bei Anlaß des Wiener Kongresses ein Mitglied der damaligen Regierung dem Kaiser persönlich das Ehrenwort gab, daß die Gulden 500,000 Inselfgut und nicht Staatsgut seien. Dadurch wurden sie gerettet. Das weiß ich auch, Tit., daß es undelikate Freunde gibt, die nehmen, wo sie finden; nicht nur im

Kriegszustande geschieht dies; es gibt auch im Frieden solche Leute, und ich gestebe, daß ich Feinde kenne, denen ich mein Gut lieber anvertraute, als manchem Freunde. Also schon weil ich den Antrag des Regierungsrathes dem Geiste des Vergleichs widersprechend und eine Dotirung der Insel für sich erwartete, als bloße Speisung mit augenblicklichen Subsidien, pflichte ich dem Antrage nicht bei. Aber wie gesagt, es gibt noch eine dritte Seite, und dabei bietet sich sowohl ein finanzieller als ein politischer Gesichtspunkt dar; ein finanzieller vorerst in soferne, als durch Annahme des Gutachtens der Stadt Bern Fr. 25,000 geschenkt werden, die für die Krankenanstalten verloren gehen. Man hat zwar hierüber gelacht, und namentlich Herr Regierungsrath Fetscherin hat die Bemerkung eines solchen Verlustes mit Spott erwiedert, indem er sagt, zur Zeit, da er Kindern in der Arithmetik Unterricht ertheilt, habe er sich nie weiß machen lassen, daß es ein Verlust sei, Fr. 500,000 zu bekommen für Fr. 25,000, die man fahren lasse. Allein Alles kommt darauf an, wie man die Sachen ansieht, und ich vermag in diesem Wize nur ein Wortspiel zu erkennen, das voraussetzt, daß man die Inselkorporation vom Staat in der Art trennt, wie in früheren Zeiten häufig der Staat überhaupt als etwas dem Volke fremdes gedacht und aufgefaßt wurde. Damals war es auch erklärlich, wenigstens im Munde des gemeinen Mannes, dem es noch jetzt schwer fällt, sich mit dem Staat zu identifiziren; allein daß eine solche Auffassungsweise hier, von einem Mitgliede des Regierungsrathes, vorgetragen werden kann, das ist mir schwer begreiflich. Wem gehört denn die Insel? Niemand anders als dem Kanton, wie das Staatsvermögen ebenfalls dem Kanton gehört; das eine ist bloß mittelbares, das andere unmittelbares Staatsgut; das eine liegt im rechten, das andere im linken Sack, und daß, wenn ich Fr. 500,000 aus der linken Hosentasche nehme, um sie in die rechte Hosentasche zu thun, unterwegs aber ein Dritter — hier der Staat — mir Fr. 25,000 davon nehmen kann, ich dann um Fr. 25,000 ärmer bin, das wird allerdings nicht zu bestreiten sein. Der andere, blos finanzielle Gesichtspunkt ist der: Früher wurde der Rückzug der Fr. 500,000, wie heute, verfochten; indem man sagte: eine Irrenanstalt ist allerdings Bedürfniß, allein besser ist es, statt dieselbe mit den bestehenden Anstalten zu verbinden, man mache eine besondere Anstalt als unmittelbare Staatsanstalt daraus; dieß ließ sich hören; verschiedene Ansichten waren darüber sehr erlaubt, heute aber raisonnirt man nicht so, und ich bemerke daher nur noch, daß wenn die Frage noch aus diesem Gesichtspunkte vorgetragen würde, ich aus dem rein finanziellen Grund gegen den Antrag stimme; weil durch Vereinigung der Anstalten unter einer Behörde die Kosten doppelter Verwaltung erspart würden. Allein, wie gesagt, jetzt werden ganz andere Motive vorgeschoben, und diese führen auf die politische Seite der Frage. Es sei, sagt man, nicht gut, daß in republikanischen Staaten, zumal in kleinen, — und daß das Verhältniß für kleine nicht ist wie für große, erkenne ich an — unabhängige und reiche Korporationen bestehen. Auch hierüber will ich Jedem seine Ansicht lassen, meine jedoch ist die ausgesprochene nicht. Vorerst: Ist denn wirklich die Insel so independent? Herr von Jenner hat behauptet, sie sei ein wahrer Staat im Staate, keine Gemeinde im Kanton sei so unabhängig. Wie kann man, ich frage, so was behaupten? Die Regierung ernennt ausschließlich, nicht blos zum ersten Mal, sondern für alle Zukunft, sämtliche Glieder der Verwaltungsbhörde, Niemand kann einen Finger darin rühren, er habe denn dazu ein Patent der Regierung; alle Gewählten sind einem periodischen Austritt und der Wiedererwählung unterworfen; der Staat macht das Organisationsreglement und wacht über seine Befolgung; er vindizirt sich sogar die Genehmigung für alle wichtigen Verwaltungsakte, und man darf sagen, die Insel sei independenter als eine Gemeinde! Fürwahr, Tit., solche Anbringen können nicht ernstlich gemeint sein. Allein, sind in der That unabhängige Korporationen dem Staate gefährlich? Ich theile diese Ansicht nicht. Ich gestebe, daß abgesehen davon, daß der Staat das Aufsichtsrecht über alle Korporationen hat, Unabhängigkeit mir, namentlich in einem Freistaate, überall erwünscht scheint, bei Gemeinden, bei Korporationen wie die Insel, und bei Privaten; aber allerdings glaube ich, allmälig die Tendenz zu bemerken, umgekehrt jede Selbstständigkeit zu

besitzen; man verträgt nicht unabhängige Privaten und sieht auch Gemeinden und Körporationen lieber dependent. Jeder denkt darüber, wie er will, ich billige diese Tendenz nicht und spreche mich gegen dieselbe aus. Es ist von verschiedenen Seiten gegen die Voraussetzung von Misstrauen protestiert worden. Allein man protestiert, so viel man will, die Sache ändert darum nicht. Ja wohl besteht Misstrauen; ich bin nicht Mitglied des Regierungsrathes, allein ich behaupte, es ist in dieser Behörde wirklich Misstrauen gegen die Inselverwaltung ausgesprochen und namentlich behauptet worden, es wehe in derselben ein feindseliger Geist. Warum, von wem und gegen wen dies ausgesprochen wurde, will ich jetzt nicht untersuchen, vielleicht gibt es dazu eine andere Gelegenheit; allein man halte nur nicht hinter dem Berge und spreche das Misstrauen offen aus. Zum Schluß nur noch Eines: Sie erinnern sich, Zit., daß früher die Stellung der Insel eine zweifelhafte war, daß man nicht recht wußte, ob sie der Stadt oder dem Staate gehöre, und daß damals nur ein Theil der Behörde durch die Regierung, der andere durch den Stadtmagistrat gewählt wurde, dem dadurch ein bedeutender Einfluß auf die Anstalt gegeben war. Der Dotationsvergleich hat dies Verhältniß verändert; derselbe hat die Insel zur allgemeinen Staatsanstalt erhoben, und die Stadt hat allen ihren Einfluß auf dieselbe bis auf die letzte Spur verloren während derjenige der Regierung in gleichem Maße gewonnen hat; und nun, da die Stadt infolge eines Vertrags zusehen muß, wie die Regierung die ganze Inselbehörde wählt, und zwar vollkommen frei, nach ihrem Gefallen, und wie sie dieser ihre Organisation vorschreibt, sollte die Regierung nicht einmal so viel Großmuth haben, der einmal gewählten Behörde die ihr nach Sinn und Geist des Vertrags gebührende Selbstständigkeit in der Verwaltung zu lassen? Zit., ich kann es nicht glauben. Aus diesen Motiven stimme ich gegen den Antrag des Regierungsrathes und zum Anzug des Herrn Dr. Lehmann, nach der von Herrn Ummann proponirten Modifikation; da in der That die Fr. 500,000 überhaupt zur Erweiterung der Anstalten bestimmt würden, und ich bemerke nur noch, daß wenn umgekehrt der Antrag des Regierungsrathes, motivirt, wie er ist, angenommen würde, auch ich darin einen Beweis von Misstrauen sähe, daß ich, um einen sehr trivialen Ausdruck zu brauchen, den Magen verloren hätte.

von Jenner, Regierungsrath. Erlauben Sie, Zit. Herr Bichelmann, eine einzige Bemerkung; denn es ist da eine Sache, wo ich nicht will, daß man mich derselben fähig glaube. Ich habe, auf Ehre, nicht die entfernteste Absicht gehabt, Beman- den zu insultiren; am allerwenigsten lag es in meiner Absicht, unsern Tit. Herrn Bichelmann zu insultiren. Es thut mir leid, daß man so etwas auch nur einen Augenblick von mir glauben kann. Ich glaube noch jetzt, ich sei missverstanden worden.

Fetscherin, Regierungsrath. Sie, Herr Bichelmann, haben gesagt, daß ich mit einem Aufheben die Bemerkung gemacht habe, ich habe im Regierungsrath gegen den Dotationsvergleich gestimmt. Es ist mir kein Sinn daran gekommen, davon ein Aufheben zu machen; und in den Worten wenigstens lag es gewiß nicht. Was sodann den Dank betrifft, welchen ich gegen unser jetziges Präsidium wegen des Dotationsvergleichs ausgesprochen haben soll, so geschah dies bei Gelegenheit einer schriftlichen Anfrage über einen streitigen Punkt, welcher verschiedener Auslegung fähig war. Es war also eine derartige Neuerung da am ganz rechten Orte. Dies zur Erläuterung.

Abstimmung.

Für Annahme des regierungsräthlichen Antrages 87 Stimmen.
Für den Anzug des Herrn Dr. Lehmann . 71 "

Zum Schluß wird verlesen ein Anzug mehrerer Mitglieder aus dem Amtsbezirk Altwangen, dahin gehend, daß wenigstens der Amtssitz des Regierungstatthalters von Altwangen nach Langenthal verlegt werden möchte u. s. w.

(Schluß der Sitzung nach 5 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Behnige Sitzung.

Donnerstag den 28. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Fromm, Statthalter des Vizelandammanns.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung ergreift das Wort

Fetscherin, Regierungsrath. Ich bedaure, daß Herr Vizelandammann Blösch diesen Augenblick abwesend ist; durch sein gestriges Votum finde ich mich veranlaßt, denselben zu ersuchen, das sogenannte Dankschreiben, dessen er gestern erwähnt hat, in Original vorzulegen. Dies, Sir, meine Erklärung und mein Begehr.

Das Protokoll wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Es werden hierauf folgende Vorstellungen als eingelangt angezeigt:

- 1) Der Einwohnergemeinde Wyhingen, betreffend die projektierte Verbindungsstraße zwischen dem Oberaargau und dem Emmenthal;
- 2) des S. von Ullmen um Rehabilitation;
- 3) des Schullehrervereins von Büren, worin derselbe seinen Beitritt zu den verschiedenen, die Stimmberechtigung der Primarlehrer beireffenden, Bittschriften erklärt;
- 4) einer Anzahl Einwohner des Obersimmenthals um Aufhebung des Zolles an der Garstatt &c.

Es wird angezeigt, daß in der gestrigen Stimmgebung folgende Mitglieder des Großen Rathes zu Sechzehnern für das Jahr 1845 erwählt worden sind:

1) Herr Funk, Obergerichtspräsident	mit 136 Stimmen.
2) Däbler, zu Oppigen	121 "
3) Rikli, zu Wangen	116 "
4) Collin, Zollverwalter	112 "
5) Umann, Dr. Med.	111 "
6) Kernen, zu Münsingen	109 "
7) Péquignot, gew. Oberrichter	108 "
8) Blösch, Vizelandammann	97 "
9) Karlen, Hauptmann	89 "
10) Imobersteg, Fürsprech	88 "
11) Amstutz, Amtschreiber	88 "
12) Fromm, Statthalter des Vizelandammanns	88 "

Für die noch übrigen 4 Stellen werden neue Stimmzettel an 146 Anwesende ausgetheilt.

Es wird nun zu Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt, der gestern verlesene

Anzug mehrerer Mitglieder aus dem Amtsbezirke Narwangen, dahin gehend, daß der Regierungstatthalter des Amtsbezirks Narwangen angewiesen werde, seine Audienzen in Langenthal zu ertheilen, und daß Langenthal als Versammlungsort für die Amtswahlkollegien bestimmt werde.

Schneeberger trägt vorzüglich aus folgenden zwei Gründen auf Erheblichkeitserklärung dieses Anzuges an: erstlich, weil ungefähr der nämliche Antrag bereits in der Diskussion vom Dienstag eventuell gestellt, aber aus Rücksichten auf das Reglement nicht in Abstimmung gebracht worden sei, und zweitens, weil die Voraussetzung vieler Mitglieder, welche vorgestern gegen die Verlegung des ganzen Amtssitzes gestimmt haben — daß nämlich der gegenwärtige Status quo werde beibehalten bleiben, irrig sei, indem die definitive Verlegung des Amtssitzes des Regierungstatthalters nur durch den Großen Rath selbst verfügt werden könne.

Zum stein erklärt, diesen Anzug namentlich deshalb unterzeichnet zu haben, weil er darin einen billigen Mittelweg sehe, welcher die mit dem vorgestrigen Beschuße Unzufriedenen wenigstens einigermaßen zufrieden stellen könne, ohne die Andern unzufrieden zu machen.

Dr. Umann spricht die Hoffnung aus, der Große Rath werde diesen Anzug um so bereitwilliger erheblich erklären, als eine ähnliche Einrichtung jetzt bereits seit zwölf Jahren im Amtsbezirk Narwangen ohne große Schwierigkeit bestanden habe, und es werde auch die Gemeinde Narwangen nicht sehr übel damit zufrieden sein, da ja ihre frühere Petition zum Theil wenigstens in diesem Sinne gelautet habe u. s. w. Er führt sodann noch bei, daß, wenn verschiedene Ausdrücke in der Vorstellung der dreizehn Gemeinden allerdings nicht allgemeine Billigung gefunden haben, dies als bloße Redaktionssache anzusehen sei, indem die petitionirenden Gemeinden nicht die Absicht gehabt haben, die Gemeinde Narwangen zu beleidigen.

Leib und gut, Regierungsrath, unterstüzt als Mitunterzeichner des Anzuges die Sache ebenfalls, weil allerdings, wenn der Große Rath keine weitere Verfügung beschließe, der Regierungstatthalter von Narwangen aus dem bereits von Herrn Schneeberger angeführten Grunde seine Audienzen nicht mehr zu Langenthal ertheilen würde. Nicht infolge von Intriquen, wie früher angedeutet worden sei, sondern aus Anlaß der damals bevorstehenden Wahl eines neuen Regierungstatthalters sei das Begehr der petitionirenden Gemeinden entstanden, welches übrigens ursprünglich nicht ganz soweit gegangen sei, wie der nachherige Antrag der vorberathenden Behörde; es wäre daher jetzt auch nicht billig, die gewiß gegründeten Wünsche jener Gemeinden ganz beiseits zu sezen, und es würde dies eine große Unzufriedenheit bei der entschiedenen Mehrzahl der Be-

wohner des Amtsbezirks hervorrufen. Der Redner fügt bei, er habe schon vorgestern das Wort ergreifen wollen, habe aber stets andern Rednern weichen müssen und zuletzt geschwiegen, weil die Zeit bereits allzuweit vorgerückt war.

Neukomm empfiehlt den Anzug ebenfalls, indem er glaubt, daß es durchaus nicht genügen würde, wenn der Regierungsstatthalter jeweilen bloß an den Markttagen in Langenthal Audienz ertheilen sollte, wie dieß die Gemeinde Aarwangen in ihrer früheren Vorstellung vorgeschlagen habe. Der Anzug bezeichne daher den einzigen noch zu ergreifenden Weg, wenn es dem Grossen Rath darum zu thun sei, die grosse Mehrheit der Bevölkerung des Amtsbezirks Aarwangen nicht einer einzelnen Gemeinde aufzuopfern.

von Tavel, Schultheiß, empfiehlt den Anzug Namens des Regierungsrathes und erklärt, daß wenigstens bis zu einem definitiven Entscheide des Grossen Rathes der status quo werde beibehalten werden. Hingegen eine definitive Verfügung im Sinne des Anzuges könne allerdings nur durch den Grossen Rath selbst beschlossen werden.

Bach stimmt dem Anzuge, als durchaus im wohlverstandenen Interesse der Bewohner des Amtsbezirks Aarwangen liegend, in dem Sinne bei, daß einerseits die Amtswahlversammlungen jeweilen zu Langenthal stattfinden sollen, und daß der Regierungsstatthalter angewiesen werde, seine Audienzen, soweit dieselben Administrativsachen betreffen, ebendaselbst zu ertheilen. Hingegen sei kein triftiger Grund einzusehen, weshalb die Audienzen des Regierungsstatthalters, soweit dieselben Kriminal- und Polizeisachen betreffen, nicht in Aarwangen ertheilt werden sollten.

Herr Statthalter bemerkt, es können keine, von den Schlüssen des Anzugs abweichende, Anträge zur Abstimmung gebracht werden.

Buchmüller empfiehlt den Anzug, wie er ist, indem er nicht einsehe, warum nicht auch die Audienzen in Kriminal- und Polizeisachen in Langenthal ertheilt werden sollten, ebenso gut, als dieß bereits seit zwölf Jahren zu Vohwyl habe stattfinden können.

Nyser, Oberstleutnant, glaubt, es sei zur Veruhigung der Bewohner des Amtsbezirks höchst nötig, diesen Anzug erheblich zu erklären.

Im obersteg anerkennt zwar die Trifigkeit der von den Herren Anzügern angebrachten Gründe, will aber doch nicht in den Anzug eintreten, weil der Große Rath dadurch mit seinem vorgestrigen Beschlüsse in Widerspruch gerathen würde. Uebrigens hält er den Regierungsrath für kompetent, von sich aus anzuordnen, daß der Regierungsstatthalter namentlich die Administrativaudienzen zu Langenthal abhalte, und überdies habe sich ja Herr Regierungsstatthalter Egger schon früher gegen den Regierungsrath erböig erklärt, jede Woche einen Tag zu Langenthal Audienz zu ertheilen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges 80 Stimmen.
Dagegen 40 "

Herr Statthalter zeigt der Versammlung an, daß in der heutigen Stimmgebung zu Sechzehnern erwählt worden sind:

- 13) Herr Amtsrichter Stämpfli, zu Schwanden.
14) " Roth, zu Niederönz.

Tagesordnung.

Entwurf des Staatsbudgets für das Jahr 1845.

Als hierauf bezüglich wird vorerst verlesen nachstehender Vortrag der Staatswirtschaftskommission an den Grossen Rath.

Zit.

Die Staatswirtschaftskommission gibt sich die Ehre, Ihnen hiermit ihren Bericht über das vom Regierungsrath dem Grossen Rath vorgelegte Staatsbudget für 1845 abzustatten, und erlaubt sich zu dem Ende, ihren einzelnen Anträgen eine übersichtliche Vergleichung dieses Budget mit dem des Jahres 1844 vorauszuschicken.

Das Einnnehmen hat im Jahre 1844 betragen Fr. 3,013,050

Für das Jahr 1845 beträgt es Fr. 3,058,642

Mithin zu Gunsten von 1845 eine Differenz von Fr. 45,592

Es zeigt sich nämlich eine Vermehrung des Einnehmens im Vergleich mit dem Jahre 1844:

in der Aktivrestanz früherer Jahre mit Fr. 5,031

in den Regalien mit Fr. 33,845

in den Staatsabgaben Fr. 47,200

Summe Fr. 86,076

dagegen zeigt sich in den eigenthümlichen Einkünften eine Verminderung von Fr. 40,484

Fr. 45,592

welche daher röhrt, daß besonders in der Rubrik der Erstattungen nunmehr die Kosten der Reaktion prozedur ausfallen, welche im vorigen Jahre als außerordentliches Einnnehmen darin erschienen sind.

Das Ausgeben hat im Jahre 1844 betragen Fr. 2,955,373

Für das Jahr 1845 beträgt es Fr. 3,057,693

Mithin ist das Ausgeben gestiegen um . Fr. 102,320
Zu dieser Vermehrung der Ausgaben tragen die einzelnen Departemente folgendermaßen bei:

Das Departement des Innern für Verschiedenes Fr. 3,066

Das Justizdepartement Fr. 553

Das Erziehungsdepartement für die Sekundar- und Primarschulen Fr. 10,790

Das Militärdepartement hauptsächlich für Inspektionsmusterungen, für die sanitären Feldausrüstungen und für das Zeughaus Fr. 25,820

Das Baudepartement hauptsächlich für die Befestigungen des Oberingenieurs und für neue Straßen- und Wasserbauten Fr. 125,511

Hiezu kommt noch unter den Verwaltungskosten in den Amtsbezirken eine Mehrausgabe von Fr. 1,080

Es zeigt sich also vergleichungsweise mit 1844 eine Vermehrung der Ausgaben um . Fr. 166,820

Dagegen wurden minder ausgegeben:
für den Grossen Rath Fr. 600

für den Regierungsrath unter der

Rubrik Saatskanzlei Fr. 3,900
für das Finanzdepartement Fr. 60,000

welche im vorigen Jahre für die Einführung des neuen Zollgesetzes ausgesetzt waren. Es sind demnach von den Mehrausgaben abzuziehen Fr. 64,500
wodurch dieselben reduziert werden auf Fr. 102,320

Was die Bilanz des Budgets betrifft, so ist sie beim ersten Anblick weniger günstig als diejenige von 1844, indem

sie nur Fr. 949 als Ueberschuss des Einnehmens über das Ausgeben nachweist, während dieser Ueberschuss im vorigen Jahre Fr. 57,677, also Fr. 56,728 mehr, betragen hat. Indessen ist dieses Resultat nur scheinbar, und stellt sich in der Wirklichkeit weit günstiger heraus. Weil das Budget für 1843 bereits am Ende Septembers dieses Jahres von den einzelnen Departementen ausgearbeitet sein mußte, so ist das Baudepartement genötigt gewesen, alle von den bewilligten Krediten für Neubauten ihm noch übrigbleibenden Restanzen vom 30. September 1844, statt vom 1. Januar 1845, an zu berechnen, so daß bis Ende dieses Jahres viele Ausgaben bereits gemacht sein werden, die jetzt noch als zu machende erscheinen, und es wird alsdann das Ausgabenbudget des Baudepartements am Ende dieses Jahres um so viel zu vermindern sein, als in der Zeit vom 30. September bis 31. Dezember 1844 von den ausgesetzten Restanzen verbraucht sein wird. Diese Restanzen betragen für den Hoch-, den Straßen- und den Wasserbau zusammen gerechnet Fr. 475,590. Wird nun der wahrscheinliche Fall angenommen, daß von dieser für 5 Vierteljahre berechneten Summe im letzten Vierteljahr von 1844 der fünfte Theil verbraucht werde, so reduziert sich dieselbe und mit ihr das ganze Ausgabenbudget um Fr. 95,118, und es bleiben mit dem obigen Ueberschusse von Fr. 949 für das nächste Jahr 1845 noch Fr. 96,067 disponibel, welche freilich durch die seit dem Drucke des Budgets theils vom Großen Rath, theils vom Regierungsrath nachträglich bewilligten Summen aufgebraucht werden.

Ueber die einzelnen im vorliegenden Budget enthaltenen numerischen Ansätze selbst sieht sich die Staatswirtschaftskommission zu keinen modifizirenden Ansätzen veranlaßt, und empfiehlt in dieser Beziehung dasselbe dem Großen Rath zur Annahme.

Tagegen erlaubt sich die Kommission, bei Anlaß der Berathung des Budgets einige Bemerkungen, Mahnungen und Anträge in Bezug auf einzelne Zweige der Staatsverwaltung zu machen, und zwar auf folgende Rubriken des Budgets.

I. Im Einnehmen.

Lehensgefälle und Zehnten. Da der Ansatz für die Zehnten jährlich abnimmt, von 1844 auf 1845 um Fr. 4000, so stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag:

„Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, mit Beförderung dem Großen Rath den Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation oder Ablösung der Zehnten vorzulegen.“

Dachschieferverkauf. In der Kommission ist bemerkt worden, daß es der Dachschieferanstalt öfter an hinlänglichem Vorrathe fehle, und das Publikum dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werde, entweder auf gemachte Bestellungen über Gebühr zu warten, oder mit andern schlechtem Dachmaterial vorlieb zu nehmen. Es wird demnach der Antrag gestellt:

„Den Regierungsrath zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß die Ausbeutung der Dachschiefern mit dem Bedürfnisse des Publikums immer gehörig Schritt halte.“

Zölle. Da nach dem Ablaufe dieses Jahres der Zollertrag nach dem neuen Gesetze sich ohne Zweifel bedeutend höher herausstellen wird, als nach der früheren Bezugsart, so trägt die Kommission unter Hinweisung auf den am 4. Juni vom Großen Rath erheblich erklärten Antrag darauf an:

„Es möchte der Regierungsrath den Auftrag erhalten, zu berathen, ob nicht einige erleichternde Modifikationen im Zollgesetze vorgenommen werden könnten, und hierüber dem Großen Rath Bericht zu erstatten.“

II. Im Ausgeben.

Staatskanzlei. Es ist zwar vom Regierungsrath dem ihm unterm 4. März und 1. Dezember 1842, sowie unterm 23. November 1843 ertheilten Auftrage, dem Großen Rath seinen Bericht und Vorschläge über die Verminderung der Kanzleikosten vorzulegen, noch nicht entsprochen worden; indessen hat die Staatswirtschaftskommission in Erfahrung gebracht, daß ein diesen Gegenstand betreffender ausführlicher Bericht des Herrn Staatschreibers beim Regierungsrath zur

Behandlung vorliege, und daß die in demselben gemachten Anträge eine nicht unbeträchtliche Ersparnis in den Kanzleikosten voraussehen lassen, wie denn auch bereits der Ansatz für die Staatskanzlei um Fr. 3,900 niedriger steht als im vorigen Jahre.

Armenwesen. Diese Rubrik veranlaßt die Staatswirtschaftskommission zu dem Antrage:

„Daß der Regierungsrath an die beförderliche Vorlegung eines Gesetzentwurfes über das Armenwesen ernstlich gemahnt werden möchte.“

Flachsprämien. Bereits bei der Prüfung des Budgets von 1841 hat die Staatswirtschaftskommission es auffallend gefunden, daß die Prämien für Hanf und Flachs aufgehoben worden sind, während diejenigen für die Pferde und das Hornvieh beibehalten werden, da doch die Ertheilung beider Arten von Prämien auf dem nämlichen Prinzipie beruht, und hat deshalb auch den Antrag gestellt, es möchte der Regierungsrath die allgemeine Frage untersuchen, ob es im Interesse des Staates liege, einzelne Kulturzweige, aus denen er nicht direkten Nutzen zieht, noch ferner durch Prämien aufzumuntern. Da nun bis jetzt diese Frage nicht in thesi untersucht und vom Großen Rath entschieden worden ist, in praxi aber die Viehprämien nicht nur fortwährend beibehalten, sondern diejenigen für Pferde noch erhöht worden sind, so glaubt die Staatswirtschaftskommission in Übereinstimmung mit einem bei der Berathung des Budgets von 1844 von Ihnen, Tit., unterm 30. November 1843 erheblich erklärten Antrage, daß eine gleiche Begünstigung auch wie früher der Hanf- und Flachskultur zu Theil werden solle, und stellt demnach den unmaßgeblichen Antrag:

„Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht die Prämien für den Hanf- und Flachsbau wieder einzuführen seien.“

Hochschule. Bereits unterm 20. Februar 1839 hat die Staatswirtschaftskommission darauf angetragen, es möchte der Regierungsrath untersuchen, ob es nicht zweckmäßig sein dürste, zu bestimmen, wann die Vorschriften des Gesetzes über die Legitimation hinsichtlich der vorbereitenden Studien zum Behuße des Eintritts in die Hochschule, welches einstweilen suspendirt worden ist, in Kraft treten sollen. Einerseits haben nun die seitherigen Erfahrungen sattsam erwiesen, daß es weder im Interesse der Jugend selbst, noch in demjenigen des Publikums im Allgemeinen und des Staatsdienstes insbesondere liege, wenn zum Besuche der Vorlesungen nicht mehr als die allgewöhnlichste Primarbildung gefordert wird, andererseits sind unterdessen auch die auf die Hochschule vorbereitenden mittlern Lehranstalten vermehrt und verbessert worden, so daß es die Staatswirtschaftskommission für zeitgemäß hält, den Antrag zu stellen:

„Der Große Rath möchte den Regierungsrath anweisen, in Vollziehung der §§. 30 und 53 des Hochschulgesetzes die Eintrittsbedingungen in die Hochschule höher zu stellen, als die durch das Reglement vom 18. und 27. Oktober 1834 geschehen ist.“

Militärdepartement, Inspektionsmusterungen. — Hier ist der Staatswirtschaftskommission aufgefallen, daß zu diesem Zwecke über Fr. 20,000 mehr als im vorigen Jahre ausgesetzt sind. Da sie den Grund dieser Vermehrung nicht kennt, so kann sie auch deren Nothwendigkeit nicht beurtheilen, sondern muß sich darauf beschränken, auf die beträchtliche Differenz dieser Ansätze in den Budgets von 1844 und 1845 aufmerksam zu machen.

Straßenunterhalt. — Die Kommission glaubt, es möchte vielleicht in den bedeutenden Auslagen für diesen Theil des Staatsbauwesens einige Ersparnis und zugleich eine Verbesserung im Straßenunterhalte selbst zu bewirken sein, wenn der Staat einzelnen Gemeinden, die sich hierzu willig zeigten, durch Uebereinkunft gegen einen jährlichen fixen Betrag aus der Staatskasse den Unterhalt der in ihrem Gebiete liegenden Straßestrecken erster, zweiter und dritter Klasse übertragen würde. So wenig eine solche Maßregel zum Vortheil der Staatskasse ausfallen dürfte, wenn ein Gesetz dieselbe allgemein anordnete, so

leicht ist es dagegen möglich, Gemeinden zu finden, welche in ihrem eigenen Interesse, ohne alle Nebenabsicht auf Gewinn, die Strafen sorgfältiger und besser unterhalten würden, als es jetzt an vielen Orten durch die vom Staate bestellten Beamten geschieht. Die Staatswirtschaftskommission trägt demnach unmaßgeblich darauf an:

„Es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, den Versuch zu machen, einzelnen Gemeinden, die dazu geneigt wären, abonnementweise gegen ein jährliches Fixum den dem Staate obliegenden Straßenunterhalt in ihrem Bezirke zu übertragen.“

Baudepartement, Wasserbau. — Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, daß viele Beschädigungen an den Schwellenwerken und mithin auch bedeutende Auslagen für deren Reparation und Unterhalt vermieden werden könnten, wenn eine bessere Ordnung im Holzflößen und Ablagern des Holzes an den Ufern der Gewässer eingeführt wäre, und stellt demnach bei Ihnen, Tit., den Antrag:

„Es möchte der Regierungsrath zur beförderlichen Vorlegung des schon längst projektierten neuen Flößreglementes aufgefordert werden.“

Dies sind die Bemerkungen und Anträge, welche Ihnen, Tit., die Staatswirtschaftskommission bei Anlaß der Verathung des Budgets von 1845 vorzulegen sich die Freiheit nimmt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. November 1844.

(Folgen die Unterschriften.)

Durch's Handmehr wird sofort beschlossen in die abschnittsweise Verathung des Gegenstandes einzutreten.

Einnehmen.

(Zusammen Fr. 3,058,642.)

I. Aktivrestanz früherer Jahre: Fr. 195,902.

Durch's Handmehr genehmigt.

II. Eigenthümliche Einkünfte: (zusammen Fr. 1,224,985.)

A. Von Staatsdomänen: (zusammen Fr. 239,514.)

1. Von den Waldungen: (zusammen Fr. 109,086.)

S. Schnell. Gewisse Präcedentien vom vorigen Jahre haben mir da eine Sache auffallend gemacht. Voriges Jahr stand bei der Rubrik „Forstmeister“ die Bemerkung: „Die Besoldung desselben fällt weg.“ Damals war natürlich der Forstmeister mit dem Mitgliede des Regierungsrathes in einer Person vereinigt, und da man die Voraussetzung nicht aussprechen wollte, daß diese Person als Mitglied des Regierungsrathes nicht wieder gewählt werden, so ist die Besoldung des Regierungsrathes stehen geblieben, die Besoldung des Forstmeisters aber weggelassen worden. Da nun der Herr Forstmeister wirklich nicht mehr in den Regierungsrath gewählt wurde, so ist daraufhin in Folge der Diskussion beschlossen werden, daß der Forstmeistergehalt mit 150 Louisd'ors im Budget ausgesetzt werden solle. Schon am 7. Dezember 1838 batte nämlich der Große Rath erkannt, der Forstmeister bleibe bis zur definitiven Erlassung eines neuen Forstgesetzes. Dieses Forstgesetz ist nicht erlassen worden; dessen ungeachtet hat im Januar 1844 der Regierungsrath erkannt, die Forstmeisterselle solle nur bis zum 7. Dezember 1844 bestätigt sein und besoldet werden. Das ist eine offensichtliche Nichtbeachtung jenes großerthlichen Beschlusses. Ich war geneigt, hierin ledigerdingen ein Versehen zu erblicken. Allein der Forstmeister ist zu gleicher Zeit von der Forstkommission suspendirt worden. Das läßt mich nun hinter der Sache etwas wittern, was nicht ganz lauter ist. Zudem heißt es im gegenwärtigen Budget, statt des „Forstmeisters“ — „des ersten Forstbeamten.“ Alles das läßt mich glauben, dahinter stecke etwas. Da ich nun zu den Leuten gehöre, die offen reden und es gerne haben, wenn man auch zu ihnen offen redet; so erwarte ich, daß das gründlich erörtert werde, bevor ich dazu stimme.

Stettler. Nach dem Gesetze heißt der erste Forstbeamte der Republik „Forstmeister“; also soll diese Benennung auch hier aufgenommen werden. Sodann erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung über das Forstinteresse überhaupt. Die Waldungen sind der wichtigste Theil unseres Nationalenreichtums, wofür das Publikum auch lebhaftesten Anteil nimmt. Vor 8 Jahren, nämlich im Sommer 1836, hat der Regierungsrath der Forstkommission aufgetragen, in 3 Monaten anstatt des obsoleten Forstgesetzes von 1786 ein neues Forstgesetz für den alten Kanton, da bekanntlich der Jura bereits ein solches hat, zu entwerfen. In 3 Monaten hat die Forstkommission einen solchen Entwurf gemacht und dann denselben mit Beiziehung sämtlicher Oberförster des Kantons während 8 Tagen berathen. Dieser Entwurf ist damals dem Finanzdepartement und dem Departement des Innern zugewiesen worden, und beide Departemente haben denselben ihren Beifall geschenkt. Daraufhin wurde er dem Regierungsrath vorgelegt, aber der Regierungsrath ist damals in diesen sehr sorgfältig berathenen Entwurf nur gar nicht eingetreten, sondern damit ein recht unparteiisches Forstgesetz gemacht werde, hat er den Auftrag dazu dem Präsidenten der Sanitätskommission ertheilt. Es scheint, das Recept dazu sei bis jetzt noch nicht gefunden worden, denn noch jetzt nach 8 Jahren ist nichts erschienen, ungrachtet wiederholter Aufforderungen des Großen Rathes, außer daß von der Forstkommission ein Abdruck der alten Forstordnung von 1786 publizirt worden ist, mit der einzigen Aenderung, daß die alte Ausgabe in Quart, die neue in Oktav gedruckt ist. Das nenne ich den Fortschritt des Krebses. Im ganzen Lande verlangt man ein den jetzigen Bedürfnissen entsprechendes Forstgesetz, wie sich der Jura eines solchen zu erfreuen hat. Das Forstgesetz für den Jura ist aber bekanntlich von einer eigenen Grossrathskommission vorberathen worden. Damit man daher endlich auch für den alten Kanton vorwärts komme, so möchte ich den gleichen Weg vorschlagen und trage daher darauf an, daß eine Grossrathskommission von 5 bis 7 Mitgliedern niedergesetzt werde, um ein solches Gesetz zu berathen. Wenn der Regierungsrath nicht will oder nicht im Stande ist, es zu thun, so werden sich im Großen Rathen wohl etwa die geeigneten Männer finden.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Es ist mir sehr leid, daß einmal bei diesem Anlaß hier die arme Forstkommission so mitgenommen wird. Es werden ihr da Beschuldigungen gemacht, die durchaus unbegründet sind. Schon voriges Jahr, wo man die Personen zum Gegenstande bestiger Angriffe gemacht hat, habe ich es unter der Würde des Großen Rathes gefunden, darauf zu antworten, und bin daher darüber weggegangen und habe blos über die Sache selbst Auskunft ertheilt. Sie, Tit., schienen sich damals daran ersättigt zu haben; heute kommt man wiederum mit ähnlichen Angriffen und Beschuldigungen, wobei man wahrscheinlich auch mehr gewisse Personen als die Sache selbst im Auge hat. Ich will mich nur auf das faktische beschränken, wie das letzte Jahr, um der Würde dieser Versammlung Rechnung zu tragen. Daß hier im Budget steht, „des ersten Forstbeamten“, darunter hat man allerhand gewittert. Warum steht es so? Hiermit kann ich zugleich auch den leitgefallenen Vorwurf berichtigten. Herr Stettler hat Ihnen gesagt, was in Bezug auf das Forstgesetz seit dem Jahr 1836 gegangen ist, und daß als Resultat aller dahierigen Fortschritte nur ein neuer Abdruck der alten Forstordnung in Oktav anzuführen werden könne. Die Forstkommission hat die alte Forstordnung darum neu abdrucken lassen, weil die sämtlichen Bannwärte und Forstbeamten auf dieselbe beeidigt werden. Diese Bannwärte haben dann jeweilen Exemplare dieser Forstordnung verlangt, die seit langen Jahren vergriffen ist, und deshalb hat man sie auf vielseitige Reklamationen der Herren Regierungsstatthalter neu abdrucken lassen. Das ist aber doch nicht das Einzige, was seit 1836 im Forstwesen gegangen ist, und es liegt diesem Vorwurfe etwas mehr zu Grunde als bloßer Irrthum, denn Herr Lehnenskommisär Stettler weiß bestens, daß seit dem Jahr 1836 das Kantonnementsgesetz erschienen ist, welches eine sehr wichtige Abtheilung des ganzen Forstgesetzes ausmacht. Herr Stettler ist schon damals mit „Recept“ und „Präsident der Sanitätskommission“ gekommen, aber gegen die

Sache selbst hatte er nichts. Auch ist man mit diesem Kantonnementsgesetz überall zufrieden. Sodann liegt gegenwärtig ein von der Forstkommission und vom Finanzdepartement vorberathener Entwurf einer Forstorganisation vor Regierungsrath; die Forstkommission und das Finanzdepartement sind nicht daran Schuld, daß dieser Entwurf nicht bereits im Regierungsrath ist vorberathen worden, sondern die Schuld liegt lediglich in den überhäussten Geschäften des Regierungsrathes namentlich zur Vorbereitung auf die Grossratsitzung. Sobald letztere beendigt ist, wird dieser Gegenstand eines der ersten Geschäfte des Regierungsrathes sein und also dann in der Februarssitzung hier vorgelegt werden können. In diesem Geseze hat weder die Forstkommission noch das Finanzdepartement irgendwie die Absicht, Demanden auf die Seite zu setzen, sondern im Gegentheil will man das Schicksal der Forstbeamten verbessern, und zwar wird für den ersten Forstbeamten eine Besoldung von Fr. 2500, anstatt von Fr. 2400 wie bisher, vorgeschlagen. Allein es ist dann in diesem Geseze nicht nur von den Rechten, sondern auch etwas von den Pflichten dieses ersten Forstbeamten so wie auch der Oberförster gesagt, damit es nicht sei, wie gegenwärtig. Sie, Tit., werden sich dann selbst überzeugen, daß den Rechten und Vortheilen keines einzigen Forstbeamten zu nahe getreten ist; im Gegentheile kommen Vorschläge zur Verbesserung der Lage dieser fast durchgehends allzuniedrig besoldeten Beamten; für die Oberförster schlägt man Fr. 1600 vor, anstatt der bisherigen Fr. 1200. Daß nun hier im Budget, statt von einem Forstmeister, von einem ersten Forstbeamten die Rede ist, kommt daher, daß in dem neuen Forstorganisationsprojekt dieser Beamte als Oberforstinspektor bezeichnet wird. Was nun das Forstgesetz betrifft, so ist noch ein fernerer Schritt geschehen. Es liegt vor der Forstkommission ein Projekt von Herrn Regierungsrath D. Schneider; daß dieser Entwurf noch nicht vorberathen ist, daran mag jetzt allerdings die Commission in etwas Schuld sein, denn sie hat denselben schon seit dem letzten Sommer in Händen. Warum hat sie bisher nichts daran gemacht? Aus Mangel an Zeit und weil sie gefunden hat, vor allem aus sei die Forstorganisation nöthig. Wenn Sie, Tit., einen Blick in die Geschäfte der Commission werfen, so werden Sie diese Fögerung ihr gerne zu gut halten. Sie ist mit Geschäften so überladen, daß kein einziges Departement deren an Zahl so viele hat, als etwa das Baudepartement, und in Bezug auf die Schwierigkeit der Geschäfte hat kein einziges Departement so schwierige. Wir haben noch 160 Kantoanemente abzuschließen; jedes derselben ist oft schon durch den Umsang der betreffenden Waldungen ic. schwierig, aber in der Regel auch dem Inhalte nach schwieriger, als man glaubt. Um ein solches Kantonnement nur einzuleiten, muß man auf Jahrhunderte zurückgehen bis zum Entstehen der fraglichen Rechte; denn theils aus Nachlässigkeit der Beamten, theils aus Unmaßung Solcher, die ursprünglich keine Rechte hatten, sind diese Rechte oft ganz denaturirt worden, so daß es eine sehr schwierige Arbeit ist, die wahre Natur eines jeden dieser Rechte herauszufinden. Wie Sie wissen, begründet schon die Ankündigung der Absicht, zu kantonieren, zu Gunsten desjenigen, welchem diese Absicht angekündet wird, ein Recht auf Entschädigung. Daher kommt sehr viel darauf an, wem Sie das Kantonnement ankündigen. Die Verhältnisse sind nun so mannigfaltig, daß es für den Präsidenten der Forstkommission eine vierjährige Erfahrung brauchte, um diese Verhältnisse zu klassifiziren und Vorschläge zu machen, wie die Sache angegriffen werden müsse, ohne daß der Staat zu Schaden komme. Daher hat die Commission dieses Frühjahr ein Regulativ entworfen, welches sodann dreiunser auszeichneten Rechtsgelehrten, namentlich auch dem Herrn Vizelandammann Blösch, zur Untersuchung mitgetheilt worden ist. Erst nachdem diese Prüfung von Seite jener Rechtsgelehrten stattgefunden, hat die Commission dieses Regulativ zum Beschlusse erhoben. Dasselbe ist gedruckt, aber es eignet sich nicht zur Publizität, denn sonst könnte es dem Staate hier und da zu bedeutendem Nachtheile gereichen. Allein Herr Lebendkommisär Stettler hat ein Exemplar von der Forstkommission bekommen; er kennt also die Sache, und dennoch hat er kein Wort davon gesagt. Das, Tit., ist mehr als ein bloßes Abdrucken der alten Forstordnung. Es ist der Forstkommission

vorgeworfen worden, sie habe den Forstmeister suspendirt, der selbe sei, laut Besluß des Großen Rathes, gewählt gewesen bis zur definitiven Erlassung eines Forstgesetzes. Diese letztere Sache verhält sich so: Als Herr Forstmeister Kasthofer in den Regierungsrath gewählt worden war, haben Sie beschlossen, er solle nichtsdestoweniger fortfahren, die Funktionen eines Forstmeisters zu versehen, jedoch ohne besondere Besoldung hiesfür. Letztes Jahr nun wurde das Budget im Regierungsrath vorberathen, bevor die Erneuerungswahlen in den Regierungsrath stattgefunden. Es wäre nun sehr ungant gewesen gegen Herrn Kasthofer, wenn man durch Wiederaufnahme der Besoldung des Forstmeisters die Voraussetzung ausgesprochen hätte, er werde nicht wieder in den Regierungsrath gewählt werden. Daher hat man damals die Sache gelassen, wie sie bisher war. Nun wurde der Herr Forstmeister allerdings nicht wieder in den Regierungsrath gewählt, und daher beschloß dann der Große Rath, die Forstmeisterbesoldung wiederum in's Budget zu setzen. Der Regierungsrath hat darauf gegen die Ansicht der Forstkommission beschlossen, Herr Kasthofer solle provisorisch die Funktionen des Forstmeisters fortsetzen bis zu dem Tage, auf welchen er ursprünglich als solcher gewählt war, indem der Regierungsrath vorausgesetzt hat, daß Sie, Tit., keine permanenten Stellen wollen, sondern nur je auf eine sechsjährige Amtsdauer. Mithin sollte Herr Kasthofer als Forstmeister bestätigt sein, bis die sechs Jahre seiner Amtsdauer verflossen seien, also bis zum 7. Dezember dieses Jahres. Jetzt wird Ihnen, Tit., in der nächsten Sitzung ein Forstorganisationsgesetz, wie ich bereits gesagt habe, vorgelegt werden, in welchem man Ihnen vorschlägt, diese erste Forstbeamung beizubehalten mit Erhöhung der Besoldung und mit der Benennung eines Oberforstinspektors. Die Forstkommission habe den Forstmeister suspendirt, sagt man. Es thut mir leid, daß ich diesen Punkt berühren muß, denn es ist gewiß nicht meine Sache, hier Zwistigkeiten aufzudecken, die nur unangenehm sein können. Allein jetzt muß ich es thua. Sie erinnern sich, Tit., an die Controverse, welche zwischen der Forstkommission und dem Herrn Forstmeister in Bezug auf die Umtriebszeit eingetreten ist; Sie erinnern sich, daß der Herr Forstmeister oder vielmehr die Forstkommission, welche bis zu jenem Zeitpunkte allen Anträgen derselben Folge gab, die Umtriebszeit auf 50 bis 75 Jahre reduziert hatte. Darüber entstanden Klagen und Unzufriedenheit im ganzen Land, so daß die Forstkommission sich genöthigt fand, das zu untersuchen, worauf sie sich überzeugte, daß diese Zeit für unser Klima und unsern Boden zu kurz sei, und daß wir in diesem kurzen Zeitraume vor alles große Holz hinauskommen würden. Darum hat die Forstkommission im Anfange des vorigen Jahres beschlossen, daß in der Regel im Mittellande die Umtriebszeit nicht niedriger als 100 Jahre sein dürfe. Man hat sogar da noch der Forstkommission vorgeworfen, sie sei zu wenig weit gegangen, während ihr von Seite des Herrn Forstmeisters und in öffentlichen Blättern vorgeworfen wurde, dieser Besluß sei nicht nur unbefugter Weise geschehen, sondern er sei geradezu verderblich. Der Herr Forstmeister hat deshalb bei zwei Departementen gegen die Forstkommission Klage erhoben. Die Forstkommission hat sich gegen diese Klagen gerechtfertigt, aber bis zur jetzigen Stunde ist darüber noch nichts entschieden. Jetzt was wollte unter diesen Umständen die Forstkommission mit dem Forstmeister in ihrer Mitte machen? Gerade in dem Punkte, wo der Forstmeister etwas leisten kann und leisten soll, nämlich in der Waldwirtschaft, war derselbe im direkten Widerspruche mit der Forstkommission, und ihrerseits konnte die Forstkommission nicht um ein Haar von ihrem Beschlusse abgehen. Die Anwesenheit des Forstmeisters in der Forstkommission ist übrigens nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern es besteht darüber bloß eine Verfügung des Regierungsrathes aus den Dreißigerjahren. Da nun die Forstkommission nicht nur in ihrer Mitte die beständige Opposition des Herrn Forstmeisters zu bestehen hatte, sondern da man auch außer dem Schoße der Commission mit Zeitungsartikeln im Volksfreunde gegen dieselbe aufrat u. s. w., so hat die Forstkommission Ende Dezembers 1843 beschlossen, dem Regierungsrath zu erklären, daß sie unter diesen Umständen die Anwesenheit des Forstmeisters in ihren Sitzungen als hemmend ansehen müsse, und daß sie ihn mithin nicht eher dazu einladen werde, bis die obere Be-

hörde über jenen Kompetenzstreit entschieden habe. Die Forstkommission hat also Das derjenigen Behörde erklärt, welche einzig seiner Zeit die Buziebung des Forstmeisters zu den Sitzungen der Forstkommission beschlossen hatte. Auch hierüber hat der Regierungsrath jetzt noch nichts verfügt. Uebrigens lag noch ein anderer Grund dazu vor, welchen ich, wenn ich nicht provocirt worden wäre, lieber nicht angeführt hätte. Die Forstkommission hat nämlich in jener Erklärung an den Regierungsrath zugleich bemerkt, daß, wenn Geschäfte vorkommen, worüber die Ansicht des Forstmeisters nöthig scheine, sie ihn immer zu Rathe ziehen werde. Das ist immer geschehen, besonders in Bezug auf Kulturvorschläge; allein der Herr Forstmeister wollte nun der Forstkommission nicht an die Hand geben, sondern er antwortete, die Forstkommission mit ihrem Herrn Mezzgermeister Stuber werde Das wohl besser wissen. Die Forstkommission hat ihn ferner eingeladen, Examen abzuhalten mit Kandidaten des Forstwesens. Er hat auch dieses abgelehnt aus den gleichen Gründen. Seit hat die Forstkommission sich genöthigt gefunden, andere Examinatoren kommen zu lassen, so namentlich leßthin den Herrn Ob:forstinspектор Schaller von Freiburg, einen ausgezeichneten Forstmann. Also durch die eigene Handlungsweise des Herrn Forstmeisters sind wir in die Unmöglichkeit verkehrt worden, seine Dienste zu benutzen. So, Tit., liegt die Sache. Ich suche in den Behörden jeden persönlichen Streit zu vermeiden, aber es ist eine gewisse Taktik eingetreten seit einigen Jahren, daß, wenn man mit den Behörden im Widerspruch steht in Bezug auf Ansichten, man sogleich an die Personen geht und, anstatt vernünftig über die Sache zu sprechen, auf der Stelle in eine Zeitung schreibt und die Personen angreift, ganze halbe Jahre hindurch und noch mehr. Lassen sich nun Diejenigen, gegen welche ein solches Verfahren eingeschlagen wird, auf das nämliche Feld hinreihen, so ist man für die Sache selbst nothwendigerweise unwirksam. Daber, als jene Anschuldigungen im Volksfreund erschienen, haben sämtliche Mitglieder der Forstkommission sich vorgenommen, kein Wort darauf zu erwiedern, um nicht auf das Gebiet der Persönlichkeiten gerissen zu werden und dadurch der Sache selbst zu schaden. Seither ist denn auch keine einzige Antwort von Seite der Forstkommission oder ihres Präsidenten auf alle jene Angriffe erfolgt, außer auf diejenigen Anschuldigungen, welche hier im Großen Rathe gefallen sind und auf welche man Ihnen, Tit., geantwortet hat. Wir haben in der Forstkommission in so hohem Grade Unannehmlichkeiten mit dem Herrn Forstmeister gehabt, daß sogar bei Examen versucht worden ist, die Kandidaten in große Verlegenheit und aus dem Konzepte zu bringen; in den Sitzungen der Kommission, anstatt über die vorliegenden Sachen zu reden, sind die Neuerungen einzelner Mitglieder bespöttelt und belächelt worden, aber ohne selbst ein Wort zu sagen. Sie, Tit., mögen selbst urtheilen, ob man Das in einer Behörde so dulden kann. Der Herr Forstmeister hat ferner willkürlich und gegen die ausdrücklichen Mahnungen der Forstkommission den amtlichen Verkehr mit zwei Oberförstern eigenmächtig abgebrochen; das Finanzdepartement hat ihn aufgefordert, sich darüber zu rechtfertigen, aber bis auf heutigen Tag ist keine Rechtfertigung erfolgt. Sie können unter diesen Umständen der Forstkommission gewiß nicht zumuthen, ihn ferner in ihren Sitzungen zu haben. Persönlich habe ich gegen den Herrn Forstmeister durchaus nichts, ich persönlich habe nie etwas Unangenehmes mit ihm gehabt, und es thut mir leid, daß ich diese Verhältnisse hier aufdecken mußte; aber da man geneigt ist, die Forstkommission bei jeder Gelegenheit in den Zeitungen herumzuziehen und lächerlich zu machen, und da man auch heute hier in dieser Versammlung Angriffe gegen dieselbe gerichtet hat, so habe ich geglaubt, Ihnen, Tit., Das Alles neuerdings in Erinnerung bringen zu sollen. Ich zweifle, ob Diejenigen, welche heute im Interesse des Herrn Forstmeisters aufzutreten geglaubt haben, jetzt nicht selbst wünschen müssen, sie hätten lieber die Rüge nicht gemacht. Soviel kann ich namentlich Herrn Stettler bemerken, daß seit dem Wegbleiben des Herrn Forstmeisters aus den Sitzungen dort nie mehr ein unangenehmes Wort stattgefunden hat. Ich glaube, als Präsident so Polizei handhaben zu sollen, daß dies nicht geschehe. Hingegen zur Zeit, als Herr Stettler in der Forstkommission war, war in den Sitzungen beständig Streit; na-

mentlich Herr Stettler hatte Streit mit dem Herrn Forstmeister, so daß man mit den Fäusten auf den Tisch schlug, daß die Tinte herauspritzte und die Lineale hoch auffielen. Darum bedaure ich es namentlich, daß von einer Seite her, wo man doch weiß, ob man mit dem Herrn Forstmeister Geschäfte behandeln kann, solche Angriffe gekommen sind. Schließlich bemerke ich bloß, daß ich für Beibehaltung der Redaktion stimme, wie sie ist. Will man für die Besoldung des ersten Forstbeamten in Erwartung der im Februar vorzulegenden neuen Forstorganisation bereits jetzt Fr. 2500 ansetzen, so habe ich nichts dagegen; indessen ist dies noch nicht Gesetz, und es steht uns immer frei, dann im Februar die Besoldungen sämtlicher Forstbeamten zu verbessern. Schon seit vier Jahren hat die Forstkommission darauf angetragen, diese Besoldungen zu erhöhen.

Herr Statthalter bittet die Versammlung, sich möglichst an die Sache selbst, namentlich an die Ansätze des Budgets, zu halten.

Kasthöfer, Forstmeister. Ueber die Budgetansätze und die Besoldung des Forstmeisters kein Wort; Sie, Tit., wissen, was voriges Jahr angebrachten war. Nur das möchte ich bemerken, daß ich auf ähnliche Anklagen bin, wie solche der Herr Präsident der Forstkommission ausgesprochen hat, meine Rechtfertigung an den Regierungsrath gerichtet und verlangt habe, meine Amtsführung möchte durch unparteiische Sachkundige untersucht werden. Ich habe dem Regierungsrath vorgelegt eine Enumeration der stattgehabten Verlebungen Ihrer Beschlüsse und Gesetze über das Forstwesen. Hier ist meine vom März datirte Klageschrift. Bis auf diesen Augenblick ist keine Untersuchung erfolgt, wie ich sie dringend gewünscht habe, und ich habe vom März hinweg bis jetzt noch gar keine Antwort erhalten. Das, Tit., soll für diesen Augenblick hinreichen. Meine Rechtfertigung ist im Manuskript fertig, sie wird Ihnen im Drucke mitgetheilt werden. Meine Ehre ist vielfältig angegriffen worden, aber nach 44 Dienstjahren, nach 51 Jahren eifriger Studien und Arbeiten in meinem Berufe will ich mit Ehren scheiden. Seit nur noch ein einziges Wort. Der Herr Präsident der Forstkommission hat mich angegriffen, als wenn ich der unwissendste Mensch wäre wegen der Umrübszeit. Aber er weiß selbst nicht einmal recht zu unterscheiden; ich habe nie gewollt, daß alle Wälder gleichzeitig niedergeholzt werden, aber ich wollte, daß Wälder, in welchen alljährlich so ungemein viel überzeitiges Holz nutzlos verfaul, schneller gebaut werden etc. Die Forstkommission ist ganz irre, sie weiß die wichtigsten Forstfragen nicht zu beurtheilen. Meine daherigen Memoiren liegen vor, ich berufe mich darauf; und in meiner Vorstellung bitte ich den Regierungsrath dringend, wirklich sachkundige, erfahrene, wissenschaftliche Männer zur Untersuchung meiner Amtsführung zu bestellen. Weiter will ich nicht eintreten. Sie, Tit., werden seiner Zeit urtheilen, ob man mit Gerechtigkeit gegen mich verfahren ist, und ob es gut ist, einen der wichtigsten Verwaltungszweige in die Hände gänzlicher Unerschreinbarkeit zu legen.

Meßmer. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Präsident der Forstkommission auch eine Verfügung derselben, bezüglich auf das Loosholz in den Schwarzeneggwaldungen, von denen ein großer Theil im Amtsbezirk Signau liegt, berüthrt hätte. Es soll nämlich ein anderer Modus zu Verzeigung des Loosholzes eingeschlagen werden. Diese Verfügung ist vielleicht schief ausgelegt worden, aber sie erregt große Unzufriedenheit, und es ist von daher Aufstand und unbeliebte Austritte zu erwarten. Ich habe den Regierungsrath bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, indem, wenn solche Austritte wirklich stattfinden sollten, ich wenigstens mich gegen däderige Vorwürfe verwahrt wissen möchte. Damit man auf dem Lande wisse, wie diese Verfügung zu verstehen sei, wäre es erwünscht gewesen, wenn der heutige Anlaß, vom Forstwesen zu reden, zur Bevürgung der Gemüther in dieser Hinsicht benutzt worden wäre. Es kann der Forstkommission nicht unbekannt sein, daß die Exekution jener Maßregel bereits zu Aufstitten geführt hat. Es scheint mir übrigens, die Forstkommission würde wohl gehabt haben, wenn auch der Regierungsrath mit dieser Maßregel bekannt gemacht worden wäre. Dieses bloß als Bemerkung.

Monnard. Ich müßte diese Bemerkung unterstützen; auch bei uns herrscht über jene Verfügung große Aufregung, besonders unter der ärmern Classe, welche nicht im Stande ist, ihr Holz so zu beziehen, wie es da vorgeschrieben wird.

Herr Statthalter bemerkte, daß dieser Gegenstand der heutigen Berathung fremd sei.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Wenn der Herr Präsident erlauben will, so bin ich bereit, Auskunft zu erteilen. Ich habe nicht geglaubt, bei Anlaß des Budgets über bloße Administrativverfügungen reden zu sollen, obschon ich alle Auskunft darüber hätte geben können. Ich weiß gar wohl, daß Reklamationen eingelangt sind, aber meistens unbegründete, und wenn Unzufriedenheit da ist, so liegt der Fehler einzig und allein an ungeschickter Vollziehung der fraglichen Verfügung. Ich bitte alle Mitglieder dieser hohen Versammlung, sich auf das Forstbureau zu verfügen und dort selbst Einsicht von der Sache zu nehmen. Sie erinnern sich, Tit., wie die Forstkommission und einzelne ihrer Beamten wegen stattgehabter Verheerung ganzer Staatswaldungen öffentlich angeklagt worden sind. Die Forstkommission hat darauf hin eine Untersuchung auf Oct und Stelle angeordnet, namentlich in jenen Schwarzeneggwaldungen. Diese Untersuchung ergab ein sehr trauriges Resultat; ein großer Staatswald von 300 bis 400 Dacharten erscheint dort als eine totale Ruine. Warum ist die Forstkommission da nicht schon früher eingeschritten? Ja, Tit., sie hat gar nichts davon gewußt; weder der betreffende Forstbeamte, noch der Herr Forstmeister haben ihr je darüber ein Wort gesagt. Die Forstkommission ist eine Behörde hier in Bern, welche nicht selbst in die Waldungen geht; man will ihr ja sogar das Recht dazu bestreiten, indem, wenn ein Mitglied derselben den Fuß in einen Wald setzt, man darüber spottet und sie immer als eine technische Behörde darstellt, was sie durchaus nicht ist. Woher ist nun jener Zustand nach und nach gekommen? Bis her haben sich die Forstbeamten mit dem Holzanzeichnen nicht abgegeben, nicht einmal die Untersörster, obschon das Holzanzeichnen eine der allerwichtigsten Sachen ist; sondern es wurde diese Verrichtung ausschließlich den Bannwarten überlassen, also Leuten, die in der Gegend wohnen und mehr oder weniger persönliche Interessen dabei hatten etc. So geschah es, daß ungeheure Missbräuche stattgefunden haben (der Redner bezeichnet verschiedene derselben im Einzelnen), und so ist die Waldung total ruinirt und das Holz seinem Zwecke entfremdet worden. Ich kann mich dabei auf Herrn Oberstleutnant Knechtenhofer berufen, welcher von der Sache Kenntniß hat. Wie hat nun die Forstkommission Ordnung zu schaffen gesucht? Sie hat bereits im Mai beschlossen, daß von nun an alles Anzeichnen von Holz sowohl in den freien, als in den Rechtsamewaldungen in der Regel durch den Oberförster oder Untersörster selbst, oder wenigstens unter ihrer Aufsicht geschehen solle. Zugleich hat sie sämtlichen Oberförstern die Frage vorgelegt, ob es nicht zur Vermeidung von Beschädigungen der Waldungen zweckmäßig wäre, daß das Fällen und Rüsten des Holzes jeweilen gemeinschaftlich durch die Berechtigten unter Aufsicht des Bannwartes stattfinde. Es geschieht nämlich häufig, daß die Berechtigten, wenn ihnen ihr Loos an den aufrechtstehenden Bäumen verzeigt wird, beim Fällen den Bäumen eine solche Richtung geben, daß der einzelne Baum im Falle noch einen andern Baum mitnimmt, und das geht dann alles zum Losse. So bekommen die Leute oft die Hälfte mehr, als ihnen gebührt. Alle Oberförster, mit Ausnahme eines einzigen, der immer Opposition macht, haben diese Maßregel nothwendig und gut gefunden, obschon sie der Kommission nicht vertheilt haben, daß es hier und da Schwierigkeiten geben werde. Am 4. Oktober hat darauf die Forstkommission beschlossen, daß von nun an das Fällen des Lossholzes bezirkweise gemeinschaftlich durch diejenigen, welche Holz bekommen, unter der Aufsicht der Bannwarte stattfinden solle. Das Brennholz soll nämlich in Klafern aufgerüstet, da Bauholz in Losse gesondert und erst so verlost werden. Dabei hat die Forstkommission jedoch Ausnahmen vorbehalten für die Fälle, wo Titel und sanktionierte Reglemente etwas Anderes erheischen. Jetzt ist Das an einigen Orten sehr mißverstanden, an andern Orten ungeschickt ausgeführt worden, so daß im Amtsbezirke Konolfingen der Untersörster ausgejagt wurde, weil

er den Armen nur acht Tage Frist bestimmt hatte, um ihr Holz in Empfang zu nehmen etc. Nun aber hatte die Kommission bezüglich auf die Zeit durchaus keine Abänderung beschlossen. Ein zweiter Mißverständ war der, daß man an Orten, wo Titel oder Reglemente etwas Anderes vorschreiben, jene ob erwähnte Ausnahmsbestimmung nicht beachtet hat. Auch hat die Forstkommission darüber noch eine nachträgliche Weisung gegeben, daß in diesen Fällen das Holz stehend verzeigt werden solle. Ferner haben die Oberförster die Weisung erhalten, den Betreffenden die ausdrückliche Zusicherung zu geben, daß man durchaus nicht beabsichtige, ihnen irgend etwas von Dem, was ihnen wirklich gebütre, zu entziehen, sondern daß man mit jener Maßregel nur den Schutz und das Interesse der Waldungen im Auge habe. Man hat mir gestern hier gesagt, es werde dadurch den Leuten, namentlich in der Gegend von Steffisburg etc. eine Versäumnis von zwei Tagen, statt nur von einem, verursacht. Das ist nicht der Fall. Die Forstbeamten können das Holz, anstatt schon jetzt, erst im Winter anzeichnen und sogleich am nämlichen Tage durch die Berechtigten schlagen lassen. Herr Regierungstatthalter Meßmer sagt, es hätte gewünscht, daß dem Regierungsrathe von dieser Verfügung der Forstkommission Kenntniß gegeben worden wäre. Die Forstkommission hat dem Regierungsrathe darüber Bericht erstattet, und der Regierungsrath hat lediglich der Kommission Klugheit anbefohlen, hat aber die Nothwendigkeit der Sache eingesehen und beschlossen, daß wir unsere Ausnahmsbestimmungen deutlicher mittheilen sollten. Dies ist geschehen, und ich kann die Zusicherung geben, daß die Forstkommission nicht von weitem die Absicht hat, irgendemandem etwas, das ihm gebütre, zu nehmen, sondern sie will bloß den Missbräuchen vorbeugen. Was dann meine Wenigkeit betrifft, so denken Sie ja nicht, Tit., daß ich den Leuten etwas nehmen wollte, was selbst die alte Regierung ihnen aus Rücksicht gestattet hat. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Forstbeamten die Weisungen der Forstkommission mit Umsicht vollziehen und zugleich den Leuten die notwendigen Aufklärungen geben, alle Rechtsamebesitzer der Kommission Dank wissen werden für diese Verfügung, wodurch der Ruin ganzer Waldungen abgewendet werden soll. Wollen Sie indessen etwas Anderes, so brauchen Sie nur zu befehlen. Indessen wünsche ich, daß Sie sich auf heutigen Tag an diesen Aufschlüssen erläutern möchten, denn die Sache gehört eigentlich heute nicht hierher. Ich bitte ab, wenn ich etwas weitläufig darüber eingetreten bin, aber die Sache interessirt allerdings das ganze Land, und mir ist es wenigstens ganz recht, wenn man mit die Schwierigkeiten mittheilt, welche die Vollziehung unserer Verfügung haben mag.

Herr Buzelandammann Blösch übernimmt hier das Präsidiu wieder selbst.

Knechtenhofer, Oberstleut. Vom Herrn Präsidenten der Forstkommission aufgefordert, habe ich Ihnen, Tit., nachfolgende mir bekannt gewordene Geschichte hier vorzubringen: Vor ungefähr einem Jahr kommen zwei achtungswerte Männer aus der Kirchgemeinde Schwarzenegg zu mir und forderten mich als Mitglied des Grossen Rathes bei meinem Eide auf, ihnen in einer ziemlich wichtigen Angelegenheit, die dortigen obrigkeitlichen Waldungen beschlagend, mit Rath an die Hand zu geben. Sie hätten nämlich, sagten sie, wenn ich nicht irre, im Mai 1842 schon beim Regierungstatthalteramt zu Thun gegen einen gewissen Bannwart Farny, Gerichtsbeisitzer der Kirchgemeinde Schwarzenegg, wegen bedeutenden Holzfrevels Klage eingelagert und daorts Verhöre allda und vor dem Richteramt bestanden. Sie glauben nun, da diese Angelegenheit so lange andauere, und ihnen letzterer auf ihre Nachfrage so ziemlich schnöden Bescheid ertheile, die Sache möchte vielleicht nicht die rechte Wendung erhalten. Sie ersuchen mich demnach dringend, ihnen zu raten, was sie thun sollen. Aufmerksam gemacht durch die Erzählung der ganzen Geschichte von Seite jener Männer, indem es sich nicht etwa nur um einen gemeinen Holz evel, sondern um mehrere Saatgrämel, welche der Farni von 10 bis 16 sogenannten Baubäumen, die er für Rechnung des Staates der Stadt Thun zum Unterhalt dortiger Brücken zu liefern hatte, handelte, die der Farni, ich will nicht sagen gestohlen, doch in seinen Nutzen verwendet zu haben

schien, gab ich ihnen den Rath, nach Bern zu einem rechtschaffenen, einsichtsvollen Rechtsgelehrten zu gehen und denselben um Rath anzusprechen. Einer jener Männer kam nach Verlauf einiger Zeit wieder zu mir und sagte mir, er habe nun die Weisung erhalten, dem amtsgerichtlichen Urteil abzuwarten und dann erst nachher zu trachten, die Akten zur Einsicht zu erhalten. Später stellte sich jener Mann nochmals bei mir und sagte mir, der Spruch des Amtsgerichts sei ihnen nun dahin kund geworden, daß Farni als Bannwart abberufen (was übrigens früher schon von der Forstkommission geschehen) und zum Erfah des Werths der in seinen Nutzen verwendeten Saatgeträmel an den Staat verurtheilt worden sei und daß er weiter keine Strafe auszuführen habe. Ich überzeugte mich nun, daß Farni aus der Schlinge geschlossen und daß das Amtsgericht wahrscheinlich nach den ihm vorgelegten, dem Angeklagten nicht ungünstigen Untersuchungsaftken habe urtheilen müssen, wie ich es aus den Aussagen jenes Mannes zu entnehmen glaubte. Nochmals kam einer dieser Männer wieder zu mir, und sagte mir, er habe nun vom Richteramte die Einsicht oder die Abschrift des Spruches verlangt, dort sei er aber derb abgewiesen worden, und so habe er es doch endlich dahin gebracht, in Bern bei der Forstkommission eine Abschrift zu erhalten, welche er jenem Rechtsgelehrten vorgewiesen, der ihm seine große Verwunderung über deren Inhalt ausgesprochen habe. Leider sei aber von der Forstkommission der Termin für den Rekurs vor das Obergericht vorbeigelassen worden. Doch könne man vielleicht mit der merkwürdigen Sache vor die Regierung. Seither habe ich nichts mehr von dieser Angelegenheit gehört.

Herr Buzelandomann bemerkte, das Budget sei in Berathung, nicht aber die Forstverwaltung.

von Tavel, Schultheiß. Der Herr Präsident der Forstkommission bat bereits über die fragliche Maßregel Aufschluß gegeben; diese ist in der That vor Regierungsrath gewesen, der Regierungsrath war aber dem Erlass derselben ganz fremd, sondern die Forstkommission hat das von sich aus im Staatsinteresse gethan. Ich bin fest überzeugt, daß die Forstkommission dabei sehr gute Absichten hatte, nämlich solchen Abusus, die aber seit so vielen Jahren schon dauern, daß sie gleichsam Rechte geworden sind, abzuhelfen. Allein ich bin darin entschiedener Gegner der Forstkommission, und ich habe die Sache pflichtschuldig vor Regierungsrath gebracht, sobald ich vernahm, was für einen Effekt das hervorbringe, und ich erkläre hier als Schultheiß, daß diese Maßregel in einer der nächsten Sitzungen des Regierungsrathes in Folge eines neu eingelangten Schreibens des Herrn Regierungstatthalters von Ebun neuerdings zur Sprache kommen soll. Es sind dabei allzuvielen Leute interessirt, und diejenigen, welche nicht Geld im Sache haben, müssen sich wärmen können, eben so gut, als die Andern. Der Regierungsrath hat also jene Maßregel nicht erlassen, aber auf den Bericht der Forstkommission hat er in seiner Mehrheit beschlossen, die Kommission einstweilen machen zu lassen, ihr jedoch dabei einige Weisungen zu geben. Da nun der Regierungsrath sich von Neuem damit befassen wird, so kann diese Sache jetzt unmöglich hier zu einer Berathung Anlaß geben. Theoretisch ist die Verfügung der Forstkommission allerdings sehr richtig, in praktischer Hinsicht aber ist sie nach meiner Überzeugung sehr unrichtig. Darüber wird der Regierungsrath nächstens entscheiden, weil, wie gesagt, neue Schreiben da liegen. Später könnte die Sache möglicherweise wegen ihrer Wichtigkeit sogar vor den Grossen Rath kommen.

Stettler. Ich erlaube mir eine kleine Berichtigung. Vorerst nehme ich auf die vom Herrn Präsidenten der Forstkommission gegebene Erklärung meinen Antrag hinsichtlich einer Grossrathskommission zurück; zweitens lehne ich den Vorwurf von mir ab, als habe ich durch mein Votum die vom Herrn Präsidenten der Forstkommission gegen den Herrn Forstmeister gerichteten Erklärungen hervorgerufen.

Kasthofer, Forstmeister. Auch ich muß mir eine kurze Erklärung erlauben. Nach meinen langen Erfahrungen über die Benutzung der Rechtsamewälder erlangt die Ordonnanz der Forstkommission, welche Herr Regierungstatthalter Mefmer zur Sprache gebracht hat, aller praktischen Erfahrung; sie ist

unaussführbar, sie wird unnützer Weise Aufregung zur Folge haben und unsre Mitbürger von der Regierung abwendig machen.

von Tillier, Regierungsrath. Ich verstehe mich nicht auf die Wälder und deren Behandlung, aber ich bedaure von Herzen, daß diese Sache in den Grossen Rath geworfen worden ist. Ich möchte dringend bitten, daß man die Diskussion in Zukunft nicht mehr auf solchen Abweg gerathen lasse. Wir sind beim Budget und dessen Ansäzen. Wenn man bei diesem Anlaß alle Zweige der Administration durchmüsken und der Kritik unterwerfen will, so gibt das dem Volk einen ganz irrgen Begriff von unsrer Verwaltung. Man ist von keiner Seite gehörig vorbereitet, um solche unerwartet angeregten Fragen gründlich zu beleuchten, und unsre Verhandlungen nehmen auf diese Weise gar kein Ende. Herr Regierungstatthalter Mefmer hat da, gewiß in der besten Absicht, eine Sache zur Sprache gebracht, die gar nicht bieber gehörte, und er hat dadurch Antworten veranlaßt, die ebenfalls nicht bieber gehörten. Der Regierungsrath wird in dieser Sache thun, was er für angemessen finden wird; in welchem Sinne aber sein Entscheid ausfallen werde, das kann auf heutigen Tag Niemand voraussagen. Was er bis jetzt darin gethan hat, geschah einzig, weil er glaubte, vor Aufhebung einer Maßregel einer untergeordneten Behörde müsse man zuerst die Sache untersucht haben. Ich bitte den Tit. Herrn Buzelandomann, verhüten zu wollen, daß solche Abschweifungen vom eigentlichen Berathungsgegenstande nicht ferner geschehen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist lediglich, ob Sie die Ansäze des Budgets genehmigen wollen. Ueber diese Ansäze habe ich keine einzige Bemerkung gehör, so daß in fünf Minuten die ganze Historie hätte fertig sein können. Wenn auch statt „Forstmeister“ steht „erster Forstbeamter“, so ist doch die Summe da. Was sonst über die Forstorganisation angebracht worden ist, gehört nicht bieber, sondern es wird der Anlaß dazu sich darbieten, wenn dann der Forstorganisationsentwurf bieber kommt. Allerdings haben wir noch kein Forstgesetz, aber gerade die vielfachen und abweichen- den Anträge, welche von verschiedenen Seiten her jeweilen gemacht wurden, sind Schuld daran. Denn auch im Regierungsrath sind die Ansichten bierüber sehr verschieden. Bei diesem Anlaß möchte ich dringend bitten, daß man bei Berathung des Budgets, wobei nichts in Frage kommen kann, als ob die angefachten Summen nach den bestehenden Dekreten, Beschlüssen ic. zu hoch oder zu niedrig seien, nicht über alle Zweige der Administration sich ausbreiten möchte. Es soll hier nichts zur Sprache kommen, als was von den Behörden vorberathen worden ist, und der Berichterstatter soll gar keine andere Auskunft geben, als wofür er von den vorberathenden Behörden den Auftrag erhalten hat. Wenn Sie auf alle Theile der Verwaltung eintreten wollen, soll einzig und allein der Berichterstatter darauf antworten? Wollen Sie nicht die Antwort der Departemente selbst? Schon das zeigt, daß man bei Anlaß des Budgets nicht über Alles eintreten soll. Mache man lieber eine schriftliche Mahnung oder einen schriftlichen Anzug. Mit aller möglichen Leidbezeugung, daß die Sache wegen der Schwarzeneggwaldungen hier in Anregung gebracht worden ist, schließe ich auf Annahme der vorgeschlagenen Ansäze.

Rikli, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, glaubt, er habe sich hier lediglich mit den Anträgen dieser Kommission zu befassen.

Abstimmung.

- 1) Für Annahme der Ansäze selbst Handmehr.
- 2) Statt „ersten Forstbeamten“ zu setzen „Forstmeister“ 7 Stimmen.

2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften: (zusammen Fr. 130,428.)

Zeerleider möchte den Entschluß verschieben und den Anlaß zurückschicken, damit der Ausfall, welcher durch die Bestellung des Staatsvermögens in demselben entstehe, abgezogen werde.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements, erwiedert, daß daherige Dekret sei ja noch nicht in Kraft, das Budget aber sei die Execution bloß der gesagten und nicht der erst noch zu fassenden Beschlüsse.

A b s i m m u n g.

- 1) Den Entschied nicht zu verschieben . . . Mehrheit.
2) Für Genehmigung der Ansätze . . . Handmehr.

B. Von Lehengefällen und Zehnten: (zus. Fr. 322,497.)

Rickli, zu Wangen, reproduziert, Namens der Staatswirtschaftskommission, den Antrag, daß der Regierungsrath angewiesen werde, mit Förderung dem Grossen Rathen den Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation oder Ablösung der Zehnten vorzulegen.

Stettler bemerkt, er könne nicht begreifen, wie, ungeachtet der alljährlichen Losläufe von Bodenzinsen, dennoch alle Jahre der gleiche Ertrag im Budget erscheinen könne.

J. Schnell. Nichts ist mehr geeignet, der Liquidation der Zehnten in den Weg zu treten, als wenn man immerfort von neuen Liquidationsgesetzen ic. spricht. In unserer Gegend werden fast täglich Zehnten losgekauft, aber alle Jahre macht man den Leuten Hoffnung, die Zehnten werden zuletzt ganz erlassen oder wenigstens der Loskauf noch mehr erleichtert werden u. s. w. Trotz allem dem, was vorhin gesagt worden ist über Abschweifungen vom Gegenstande ic., ist doch das Budget für die Landesdeputirten die einzige Gelegenheit, um über die Verwaltung sich auszusprechen, und ich wenigstens lasse mir dieses Recht nicht nehmen, sondern ich werde davon Gebrauch machen, wo es mich freut und wo es mir beliebt.

von Tavel, Schultheiß. Dieser Antrag der Staatswirtschaftskommission ist nur die Erneuerung eines früheren Auftrages. Es ist im Schooße des Regierungsrathes bereits eine Kommission niedergesetzt worden, um zu untersuchen, ob es nicht im Staatsinteresse liege, dieser Sache eine andere Wendung zu geben. Im Laufe des nächsten Jahres wird wohl etwas darüber kommen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Allerdings sind im Regierungsrath bereits einige Mitglieder, worunter leider nicht ganz harmoniende, damit beauftragt worden. Indessen habe ich nichts gegen den Antrag.

A b s i m m u n g.

- 1) Für den Ansatz, wie er ist . . . Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrags der Staatswirtschaftskommission . . . Handmehr.

C. Grundsteuer im Leberberg: (zus. Fr. 154,611.)

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt, es müsse dieser Ansatz in Folge des letzthin erlassenen Dekrets über vermehrte Besoldung der Grundsteueraufseher um Fr. 1390 erhöht werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

D. Fischereizinse (Fr. 3000.)

E. Jagdpatente: (Fr. 11,000.)

F. Kapitalzinse: (Fr. 479,693.)

G. Losung von verkauften Effekten: (Fr. 1000.)

H. Amtsblatt: (Fr. 5670.)

J. Erstattungen: (Fr. 8000.)

Alle diese Ansätze werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

III. Regalien: (zusammen Fr. 663,755.)

A. Salzhandlung: (zusammen Fr. 451,000.)

B. Pulverhandlung: (Fr. 8500.)

Beide Ansätze werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

C. Postverwaltung: (Fr. 200,000.)

J. Schnell. Ich muß hier eine Bemerkung vom vorigen Jahre wiederholen. Die Postverwaltung ist gewiß ein sehr erfreulicher Verwaltungszweig, und es ist nicht zu bestreiten, daß sie sich von Jahr zu Jahr hebt. Aber ich glaube, sie könnte sich noch mehr heben, wenn sie es anders vornähme. Sie würde leicht durch die Menge ersehen, was ihr durch Erniedrigung der Preise für Briefe, Passagiere ic. abgehen möchte. Eine andere Sache ist die, allemal, wenn Centralzusammensetzungen für Verbesserungen im schweizerischen Postwesen stattfinden, ist Bern stets à l'ecart, nicht dabei. Ich weiß nicht, wenn ich das zuschreibe soll. Man hat mir gesagt, das komme daher, weil allemal die Anerbietungen, Verbesserungsvorschläge ic., welche da zur Sprache kommen, nicht zum Nutzen gereichen unserm Staatsausbalte, sondern allemal darauf gerichtet seien, uns etwas abzumarkten. Es ist möglich, ich will es glauben, aber man sollte doch nicht so gleich sagen: Ich gehe nicht auf diesen Markt, ich könnte zu kurz kommen; sondern ich glaube, man sollte auf eine verständige Weise sehen, ob man in der That Verbesserungen erzielen könne. Gar oft, wenn ein verständiger Mann auf den Markt geht, ist er doch im Stande, in seinen Gegenanerbietungen Vortheile zu erzielen. Das wäre doch die Aufgabe unserer Postbeamten und Delegirten, und da sollte man nicht gar zu enge sein, sondern bedenken, daß gar Manches, was im Anfange ein Opfer zu sein scheint, später sich wieder findet, wenn das Opfer gehörig beherzigt und dadurch eine größere Ausdehnung der Anstalt erzielt wird. Das, Tit., nur im Allgemeinen und um das Recht in Anspruch zu nehmen, über Alles das Wort zu ergreifen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist Ihnen, Tit., vielleicht nicht unerwünscht, wenn ich als Präsident der Postverwaltung hierauf etwas antworte. Daß die bisherigen Postkonferenzen von hier aus nicht repräsentirt waren, hat seinen Grund darin. Wir haben aus den däberrigen Anträgen gesehen, daß ihre Tendenz nicht war, zum Beispiel einzelne Taxaverhältnisse zu ändern, oder die Einkünfte davon zum Besten des Publikums zu reduciren, sondern daß man einzig suchte, diese Einkünfte von der Kasse des einen Kantons in diejenige des andern Kantons hinüberzuspielen. Das war uns nun so sehr zuwider, sehen zu müssen, daß es rein nur darum zu thun war, Bern zu rupfen, daß wir deshalb die Konferenz nicht beschickt haben. Ich gebe aber zu, daß wir vielleicht besser davon gethan hätten,emanden hinzuschicken. Wir haben davon später den Beweis gegeben, denn wir hatten für die zweite Konferenz Abgeordnete ernannt, worunter meine Wenigkeit selbst. Aber für Bern ist dann keine Einladung gekommen, und darum sind wir nicht gegangen. Das Zurückbleiben Berns wird nicht mehr zu erwarten sein, sofern wir eingeladen werden.

Der Ansatz wird hierauf durchs Handmehr genehmigt.

D. Bergwerke (Fr. 4255.)

Rickli stellt als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission den Antrag, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dafür zu sorgen, daß die Ausbeutung der Dachschiesern mit dem Bedürfnisse des Publikums gehörig Schritt halte.

Mühlemann, Regierungstatthalter, unterstützt diesen Antrag, indem er sich die vielen, vom Departement des Innern, namentlich in den untern Gegenden ertheilten Schindeldachbewilligungen eben nur aus dem dieser Behörde bestens bekannten Mangel an hinreichendem geschätzlichen Dachmaterial erklären kann.

Jaggi, Regierungsrath, älter, kennt in seiner Gegendemanden, der im Besitz eines Schieferlagers von 16 Fuß Mächtigkeit sei, durch dessen gehörige Exploitirung dem gerügten Mangel wohl großenteils abgeholfen werden könnte; wenn übrigens einmal die Straße von Spiezwyler bis Mühlernen korrigirt sei, so werde man auch die Schiefern wohlfeiler bekommen.

von Jenner, Regierungsrath, gibt als Berichterstatter des Finanzdepartements die Zusicherung, daß diese Behörde ihr Möglichstes thun werde, um dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission zu genügen.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für den Ansatz | Handmehr. |
| 2) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirtschaftskommission | " |

IV. Staatsabgaben: (zusammen Fr. 974,000.)

A. Kanzleiemolumente: (Fr. 16,000.)

Durch's Handmehr genehmigt.

B. Stempeltaxe: (F. 72,000.)

von Erlach stellt den Antrag, daß das Finanzdepartement angewiesen werde, für möglichst gute Qualität des Stempelpapiers, als worüber viel geklagt werde, zu sorgen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements, erwiedert, daß der Stempeldirektor die bestimmte Weisung habe, kein Opfer zu scheuen, um möglichst schönes und dauerhaftes Papier zu bekommen; nichtsdestoweniger möge allerdings das Papier nicht immer so sein, wie es gewünscht werden müsse u. s. w. Was indessen irgend möglich sei, geschehe.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für den Ansatz | Handmehr. |
| 2) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn von Erlach | " |

C. Zölle und Verbrauchssteuern: (zus. Fr. 620,000.)

Rickli wiederholt Namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag, daß der Regierungsrath den Auftrag erhalte, zu berathen, ob nicht einige erleichternde Modifikationen im Zollgesetze vorgenommen werden könnten, und hierüber dem Grossen Rathen Bericht zu erstatten.

Durch's Handmehr wird der Budgetansatz genehmigt und der Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt.

D. Wirtschaftsabgaben und Gewerbspatente: (zusammen Fr. 120,000.)

E. Militärdispensationsgebühren: (Fr. 20,000.)

F. Gerichtsgebühren: (Fr. 20,000.)

G. Handänderungsgebühren: (Fr. 86,000.)

H. Bußen und Confiskationen: (Fr. 20,000.)

Alle diese Ansätze werden sofort durch's Handmehr genehmigt.

Auf die Vorträge der Polizeisektion werden folgende Naturalisationen ertheilt:

- 1) dem Herrn Joh. Kraft aus Fellbach, Königreich Württemberg, Eigentümer des Gathofs zur Krone in Bern, welchem das Bürgerrecht von Neuenstadt zugesichert ist, mit 109 gegen 10 Stimmen.
- 2) Dem Herrn J. N. Pein aus Hamburg, Spenglermeister und Lampenfabrikant zu Langnau, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Arnidritt, Kirchgemeinde Biglen, zugesichert ist, mit 103 gegen 9 Stimmen.

Zum Schlusse wird verlesen ein Anzug von 18 Mitgliedern, dahin gehend, daß der §. 2 lit. a. des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841, so weit er sich auf Distillation der Baumfrüchte vom eigenen Gewächse bezieht, aufgehoben werde.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr).

B e r i c h t i g u n g.

In dem Votum des Herrn Regierungsraths Fetscherin vom 27. November, betreffend die Inseldotationsangelegenheit, — Nro. 38 pag. 2, erste Spalte, — ist die Stelle: „Mithin hat die Inselverwaltung allerwenigstens Fr. 30,000 jährliche Einkünfte mehr, als die frühere Direktion gehabt hat“ — dahin zu berichtigen, daß es heißen soll: „Mithin hat die Inselverwaltung eine Summe von allerwenigstens Fr. 30,000 mehr, als u. s. w.“

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Eilste Sitzung.

Freitag den 29. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Buzelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden für die noch übrigen zwei Sechzehnerstellen 127 Stimmzettel ausgetheilt.

Tagessordnung.

Fortsetzung der Behandlung des Staatsbüudgets für das Jahr 1845.

Ausgeben.

(Zusammen Fr. 3,057,693.)

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskasse.

Durch die Beschlüsse der Tagsatzung vom 21. August 1844 sollen die Bedürfnisse der eidgenössischen Bundeskassa aus der Centralmilitärkassa auf Rechnung der eidgenössischen Kriegsfonds angewiesen und sollen demnach ohne Standesbeiträge bestritten werden.

II. Grosser Rath: (Fr. 15,400.)

Durch's Handmehr angenommen.

III. Verwaltungsbehörden: (zusammen Fr. 2,901,333.)

A. Regierungsrath: (Fr. 126,100.)

Rickli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, bemerkt, daß, obwohl dem in den Jahren 1842 und 1843 dem Regierungsrath ertheilten Auftrag, über die Verminderung der Kanzleikosten Bericht zu erstatten, noch nicht Folge gegeben worden sei, die Staatswirtschaftskommission in Erfahrung gebracht habe, daß ein diesen Gegenstand betreffender, vom Herrn Staatschreiber verfaßter, Bericht beim Regierungsrath zur Behandlung vorliege, welcher nicht weniger als 50 Folios Seiten ausfülle.

Der Antrag wird ohne weitere Diskussion durch's Handmehr angenommen.

B. Verwaltungskosten in den Amtsbezirken: (zusammen Fr. 105,976.)

Brügger. Unter Art. 2, litt. d, ist für Miethzins für Kanzleikalien an die Amtsreiber von Saanen und Biel Fr. 150

ausgezahlt, während für den Amtsreiber von Oberhasle keine Summe ausgezahlt ist. Da demselben keine amtliche Wohnung angewiesen ist, so glaube ich, es solle derselbe gehalten werden, wie der Amtsreiber von Saanen und Biel, und ebenfalls eine Lokalzinsvergütung erhalten.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Diesen Moment kann ich nicht Auskunft geben, wie die Sache sich verhält; sollte hier eine Omission sein, so wird sie jedenfalls nachgeholt werden.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.
- 2) Der Antrag, betreffend die Miethzinsvergütung für das Kanzleikanal des Amtsreibers von Oberhasle, wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

C. Diplomatiches Departement: (Fr. 1000.)

Durch's Handmehr angenommen.

D. Departement des Innern: (zusammen Fr. 207,984.)

1. Kanzleikosten: (Fr. 8800.)

Durch's Handmehr genehmigt.

2. Armenwesen: (Fr. 133,300.)

Rickli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Rubrik veranlaßt die Staatswirtschaftskommission zu dem Antrage, daß der Regierungsrath an die beförderliche Vorlegung eines Gesetzesentwurfes über das Armenwesen ernstlich gemahnt werden möchte.

Tschabold. Ich sehe hier für die Landeserziehungsanstalten eine Summe von Fr. 11,000 ausgezahlt, für andere gemeinnützige Anstalten aber nichts, weshalb ich mich veranlaßt sehe, den Antrag zu stellen, daß für die Unterstützung bestehender, so wie für die Errichtung und Gründung neuer gemeinnütziger Armenerziehungsanstalten eine Summe von Fr. 30,000 in das Budget aufgenommen werde. Gewiß kann man der stets zunehmenden Anzahl von Armen in unserm Kanton auf keine Weise besser begegnen, als wenn man deren Kindern eine Erziehung gibt, welche sie in den Stand stellt, späterhin auf eine ehrliche Weise ihr Brod zu verdienen. Es ist dies gewiß das einzige und radikalste Mittel, diesen Krebschaden zu mindern und zu heben.

Saggi, Regierungsrath, älter. Ich verdanke den Antrag der Staatswirtschaftskommission, möchte ihn aber dahin ergänzen, daß der Gesetzesentwurf sich auch über die für das Armenwesen notwendigen Hülfsquellen ausdehnen.

Müthenberg. Die Verfassung schreibt vor, daß der Staat den Gemeinden in der Unterstützung ihrer Armen hiziehen soll. Entgegen diesem Grundsätze ist nun bisher wenig gethan worden, wenigstens nicht so viel, als hätte geschehen sollen. Wenn man bedenkt, daß von einer Gemeinde im Jahre 1832 für die Unterstützung von 97 Armen Fr. 2000 verausgabt worden, im Jahre 1842 dagegen die Summe auf Fr. 5000 gestiegen ist, nur und hauptsächlich deswegen, um deren Kindern eine bessere Erziehung zu geben, so ergibt sich wohl von selbst, daß der Staat im Verhältniß viel zu wenig beiträgt, weshalb ich dabin antrage, daß die Summe von Fr. 12,450 für direkte Armenunterstützungen auf Fr. 20,000 erhöht werde.

Getscherin, Regierungsrath. Ich kann der hohen Versammlung anzeigen, daß bereits ein Armengezetz entworfen ist und nächstens dem Regierungsrathre zur Behandlung vorgelegt werden wird. Was den Antrag des Herrn Hauptmanns Tschabold betrifft, so muß ich ihn unterstützen. Ich habe zweimal früher ähnliche Anträge nicht unterstützt, weil sie für das Armenwesen im Allgemeinen gefordert wurden, nicht aber speziell für den einen oder andern Zweig derselben. Mit der Unterstützung der für die Armen errichteten Erziehungsanstalten ist aber dem Armenwesen auch am meisten gedient, und weil die Summe von Fr. 30,000 speziell für diesen Zweck gefordert wird, und dadurch die Gemeinden auf eine zweckmäßige Weise in ihren daherigen Bestrebungen aufgemuntert werden, so kann ich nicht anders, als den gefallenen Antrag unterstützen. Es liegt dies auch im Sinne der Verfassung, welche vorschreibt, daß es Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter sei, für die Erziehung und den Unterricht des Volkes zu sorgen, und daß der Staat die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten unterstützen und befördern solle. Wie nothwendig es ist, manchen Gemeinden und Gegenenden in der Armenunterstützung kräftig an die Hand zu gehen, mögen folgende Angaben beweisen. Im Jahre 1841 hat

Guggisberg	die Zahl von	1096	Armen	besteuert.
Trub	"	968	"	"
Saanen	"	815	"	"
Eggiswyl	"	632	"	"
Buchholterberg	"	543	"	"
Langnau	"	540	"	"

Von 1000 Gemeinden bezahlten ferner 60 an Armenstellen von 2⁰⁰/00 bis 8,5⁰⁰/00.

Von 1000 Gemeinden bezahlten ferner 59 an Armenstellen von 1⁰⁰/00 bis 2⁰⁰/00.

So bezahlte z. B.:

Schagnau	auf Fr. 1000	Blz. 85.
Trachselwald	"	66.
Eggiswyl, Röthenbach, Schönthal,		
Wysächengraben	"	60.

Solche Thatsachen mögen am besten zeugen, wie dringend nothwendig es sei, daß der Staat auf eine zweckmäßige Weise hier eingreife, und daß er die bereits bestehenden gemeinnützigen Armenanstalten, sowie die Errichtung neuer auf's kräftigste unterstütze. Da wo größere und bevölkertere Detschäften sind, wie sie im Emmenthal, um Bern herum und im neuen Kantonsthüle bestehen, ist es weniger schwer, Armenanstalten zu gründen; desto schwieriger ist es aber an andern Orten, wie z. B. in den Aemtern Ober-Simmenthal, Saanen, Schwarzenburg, Oberhasle, in den Freibergen u. s. w., da muß der Staat kräftig unter die Arme greifen, wenn etwas Zweckmäßiges entstehen soll. Das beste Mittel gegen das Zunehmen der Armut sind nicht direkte Geldspenden, es machen diese die Leute eher faul und erwecken die Begehrlichkeit, sondern es bestehen diese vielmehr darin, daß die Armen einen gehörigen Unterricht erhalten, welcher sie zur Arbeitsamkeit, Reinlichkeit und Sparsamkeit anhält. Dies bezwecken eben gut eingerichtete Armenanstalten, wie solche bereits in manchen Kantonsthülen sich befinden. So wird gegenwärtig im Spital zu Sumiswald für die Erziehung von 60 Kindern auf eine Weise gesorgt, daß es eine Freude ist, während früherhin derselbe mehr eine Pflege der Unreinlichkeit und des Müßigganges war. Der Staat soll ferner unterstützen die Kleinkinderanstalten, damit die Kinder, wenn ihre Eltern dem Brodverdiente nachgehen, unter einer gehörigen Aufsicht sieben

und nicht, wie öfters geschieht, zum Nachtheil der geistigen Entwicklung und der Moralität zu Hause gelassen und sogar eingeschlossen werden, bis die Eltern von der Arbeit zurückkehren. Da ist eine Unterstützung am rechten Orte. Ferner sollten unterstützt werden solche Schulen, wo verwahrloste Kinder schlechter Eltern zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit angehalten werden. Ich kenne in der Nähe von Bern eine solche Schule, wo Kinder von 5 — 7 Jahren im Stande sind, ihren Eltern, wenn sie müde von der Anstrengung des Tages nach Hause zurückkehren, Trostsprüche zu ertheilen und aus der heiligen Schrift vorzulesen. Wir sehen ähnliche Anstalten in Rüggisberg und König für arme Landsäckenkinder. An beiden Orten werden dieselben nach christlichen Grundsätzen und zur Arbeitsamkeit erzogen, und so Gott will, werden wir in 20 bis 30 Jahren nicht mehr erleben, daß die Großmutter, die Tochter und die Enkelin unehelich sind, wie solches bisher in dieser Klasse von Leuten so oft der Fall war. Eine fernere wohltätige Geldverwendung ist diejenige für taubstumme Knaben und Mädchen, wie sie in Friesenberg für Knaben, und, freilich mit weniger Vollkommenheit, hier bei Bern für Mädchen existirt. Auch solche Leute können, wenn in ihrer frühen Kindheit dafür gesorgt wird, meist auf eine Stufe gebracht werden, wo sie späterhin ihr Brod verdienen können. Ebenso ist eine Beisteuer am rechten Ort, wo die physischen und geistigen Eigenschaften schwachsinniger Geschöpfe mehr oder weniger ausgebildet werden können, wie solches auf dem Abendberge geschieht. Auch da ist eine Beisteuer am rechten Ort. Ferner gibt es Berggegenden, wo die Kinder 2 bis 3 Stunden weit, zu Winterszeit eben so weit im Schnee, in die Schule gehen müssen. Da ist die Errichtung von Sparsuppen nicht nur für den physischen Zustand der Kinder, sondern auch für deren geistige Entwicklung eine Wohlthat, indem ihnen auf solche Weise der Schulbesuch erleichtert wird. Auch diese Institute verdienen Unterstützung. Eine fernere wichtige und zweckmäßige Geldverwendung ist diejenige für Anschaffung von Kleidern an ärmeren Kinder. Es hat diese nicht nur den Vortheil, daß sie besser gekleidet und an Reinlichkeit gewöhnt werden, sondern es besteht ein fernerer Vortheil dabei, daß es ihnen Gelegenheit gibt, diese Kleider selbst zu machen und so eins der dringendsten Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu befriedigen. Damit hängt zusammen die Erlernung von Berüßen und die Bemühung, den Produkten solcher Armenerziehungsanstalten Absatz zu verschaffen. Ein vortreffliches Mittel ist ferner die Unterstützung von Sparsparbüchern. Es bestehen zwar gegenwärtig im Kanton bei 30 solcher Anstalten, in ärmeren Landesgegenden fehlen dieselben aber noch ganz, und auch hier wäre ein Staatsbeitrag nicht nur von 200, sondern von 400 bis 600 Franken gut angewendet. Ebenso gut angewendet endlich ist die Unterstützung des Staates für Wartgelder von Aerzten in ärmeren Gegenenden des Kantons. Alle diese angeführten Anstalten verdienen im vollen Maße die Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde, und für solche eine größere Summe im Budget aufzunehmen, kann wohl nicht anders, als Beifall erhalten. Es wird deren Verwendung in diesem Sinne nur einen äußerst wohltätigen Einfluß haben, und es wird dadurch, daß sie zu einem bestimmten Zweck in's Budget aufgenommen wird, jeder Begehrlichkeit von vorn herein der Faden abgeschnitten. Ich stimme zum Antrage des Herrn Tschabold.

Knechtenthaler, Oberstleutnant, unterstützt den Antrag des Herrn Tschabold, indem er hinweist, wie sehr verschiedene Landestheile, besonders aber das Emmenthal, unter der Armenlast leiden, so daß einzig die Gemeinde Sumiswald Fr. 15,000 bis 16,000 tellen müsse, um die ordentlichen Ausgaben zu bestreiten. Vor einigen Jahren wurde von einigen gemeinnützigen Männern des Amtsbezirks eine Armenanstalt gegründet, in welcher 20 arme Kinder aus dem ganzen Amtsbezirk Trachselwald erzogen werden, und aus welcher bereits vortreffliche Subjekte hervorgegangen sind, die durch die genossene Erziehung in Stand gesetzt wurden, ihr Brod auf eine ehrliche Weise zu verdienen. Auf eingelangtes Ansuchen hin hat die Regierung gestattet, daß auf dem Schloßlehen von Trachselwald zu angegebenem Zweck ein Gebäude errichtet werde, welches die Gesellschaft Fr. 9000 gekostet hat, den Staat wohl aber auf das Doppelte zu stehen gekommen wäre. Die Fr. 9000 müssen all-

jährlich noch verzinset werden, und es muß überdies für das Schloßlehen Brachselwald, welches zu Handen dieser Erziehungsanstalt gepachtet worden ist, alljährlich Fr. 300 Pachtzins an die Regierung bezahlt werden. Der Staat hat seither Fr. 600 beigetragen, dessen ungeachtet hat die Gesellschaft mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und wird noch fernerhin damit zu kämpfen haben. Es mag indessen dies als Beispiel dienen, wohin Privaten es bringen können, wenn der gute Wille vorhanden ist, und man keine Mühe scheut. Solche Anstalten verdienen die Unterstützung der Regierung, und zu diesen und ähnlichen Zwecken wären die Fr. 30,000 zu verwenden.

Dr. Ammann. Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Tschabold, will aber noch kurz auf ein Institut aufmerksam machen, welches bisher nicht berührt worden ist. Es sind dies die Notfallstuben auf dem Lande, welche bis jetzt die wohltätigste Wirkung gehabt haben, und auf deren Vermehrung man bedacht sein sollte. Es sind zwar für diesen Gegenstand Fr. 12,000 im Budget ausgesetzt; wenn man aber diese Summe auf Fr. 15,000 erhöhen würde, so wäre sie nicht zu groß, denn es kann damit unendlich viel Gutes gestiftet werden. In diesem Sinne stelle ich auch meinen Antrag.

Bogel unterstützt den Antrag des Herrn Tschabold, indem die Beiträge der Regierung für Errichtung von Armenerziehungsanstalten seither so spärlich ausgesessen seien, daß damit nicht viel hätte ausgerichtet werden können. Die Gegenden, in denen solche Anstalten nötig wären, sind gerade diejenigen, welche am wenigsten im Stande sind, solche aus eigenen Mitteln herzustellen, und bei diesen scheint es mir Pflicht der Regierung zu sein, solchen Armenanstalten durch erhebliche Beisteuern Anfang zu verschaffen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich theile durchaus alle diese Ansichten, welche hier in Betreff der Armenlast und deren Erleichterung durch Einwirkung des Staates ausgesprochen worden sind. Aber ich kann mich nicht enthalten, auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die Dekretirung einer solchen Summe, ohne daß dabei ein bestimmter Zweck über deren Verwendung ausgesprochen würde, zur Folge hätte. Wie von Herrn Regierungsrath Tetscherin bereits angezeigt worden ist, so liegt der Entwurf eines Armengesetzes vor Regierungsrath. Es ist derselbe von einem ausführlichen Rapporte begleitet, und es ist kaum zu bezweifeln, daß er nicht in der Hornungsthung Ihnen, Exz., werde vorgelegt werden. Wenn dann dieser Entwurf hier in Berathung liegt, so bietet sich dannzumal der beste Anlaß dar, sich über die Armenfrage und die Mittel zu deren zweckmässiger Lösung zu besprechen. Jetzt aber scheint mir der Moment dazu nicht geeignet, und ich möchte vor Ueberreilung warnen, welche nur nachtheilige Folgen haben könnte. Sie selbst, Exz., haben gehört, wie viel verschiedene Meinungen über die Art und Weise, wie der Armenlast zu steuern sei, herrschen, und auf wie verschiedene Weise die Fr. 30,000 verwendet werden können. Herr Regierungsrath Tetscherin hat dies ausführlich entwickelt. Wenn Sie nun diese Summe in's Budget aufnehmen, ohne weiter zu bestimmen, zu welchen speziellen Zwecken und in welchem Verhältnisse sie verwendet werden soll, so weiß der Regierungsrath nicht, zu was und wie er sie verwenden soll. Wenn dagegen der Regierungsrath ein Gesetz an der Hand hat, nach welchem er sich richten kann, und wenn dieses Gesetz Ihre Billigung erhalten hat, so weiß er sowohl, als diejenigen, welche unterstützt werden sollen, woran sie sind. Es ist nun heute nicht der geeignete Tag, um schon jetzt die Mittel zu besprechen und gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, wie in Zukunft das Armenwesen regelt werden soll. Es ist dies nur dann möglich, wenn gründliche Vorarbeiten als Grundlage der Berathung vorliegen, und dann ist es nothwendig, daß die Berathung so erschöpfend als möglich sei. Ich fürchte, die Dekretirung der Fr. 30,000 würde Begehrlichkeiten aller Art erwecken, sowohl von Seite der Gemeinden, deren Vorständen, der betreffenden Armenanstalten und des ärmsten Theiles der Bevölkerung, und der Regierungsrath würde nicht, in welchem Maße er diesen Begehrlichkeiten Rechnung tragen sollte. Er wäre ohne System in der Vertheilung der Gelder, ob er hier 3000, dort 4000 Franken geben solle, oder

mehr oder weniger. Wenn wir dem Armenwesen auf eine gründliche Weise zu Leibe gehen wollen, so muß man mit besonderer Klugheit zu Werke gehen, sonst fällt man leicht von einem Extreme in das andere, und es wird das Uebel, statt gehoben zu werden, eher verschlimmert. Ich möchte daher vor einem einseitigen Beschlüsse warnen, damit man nicht nach 30 Jahren sage: der Große Rath hat uns auf eine irrige Bahn geleitet, wenn er doch nur diesen Beschuß nicht gefaßt hätte. Ich habe letzthin einen Anzug mit unterzeichnet, welcher die Hebung, oder wenigstens die Milderung der Armenlast zum Gegenstand hat, und ich werde diesen Anzug aus allen Kräften unterstützen. Es wird aber der Große Rath über diesen Anzug nicht entscheiden, als bis er genau und gründlich debattirt worden ist, und dannzumal ist es wünschenswerth, daß man sich ausspreche, daß auch die verschiedenen Meinungen sich geltend machen. Gegen die Erhöhung der einzelnen Ansätze habe ich nichts einzuwenden, wenn der Große Rath solche zweckmäßig findet, denn dadurch wird kein fernern Entscheide vorgegriffen, indem der Regierungsrath bereits weiß, zu welchem bestimmten Zweck dieser oder jener Ansatz verwendet werden soll. Aber die Aufnahme eines neuen Ansatzes und einer neuen Summe würde ihn nur in eine fatale Stellung setzen. Man hat angeführt, es sei für die Landsassen bereits eine Summe von Fr. 11,000 ausgesetzt, während für die Unterstützung anderer gemeinnützigen Anstalten keine solchen Summen ausgesetzt seien. Exz., man darf nicht vergessen, daß die Armenunterstützungspflicht den Gemeinden obliegt; die Landsassen sind aber in keiner Gemeinde eingebürgert, sondern sie sind Staatsbürger ohne besondere Burgerrolle. Sowie daher den einzelnen Gemeinden die Unterstützungspflicht ihrer armen Bürger obliegt, so liegt dem Staat die Unterstützung derjenigen Staatsbürger ob, wozu sonst keine andere Korporation die Pflicht hat. Wenn daher der Staat die armen Landsassen unterstützt, so thut er es nach der gleichen Analogie, wie jede einzelne Gemeinde, die ihre Armen unterstützt. Ich möchte Sie, Exz., noch einmal vor einem übereilten Beschlüsse warnen, und trage dahin an, daß der von Herrn Tschabold gestellte Antrag nur erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Begutachtung zugesandt werde.

Schneider, Regierungsrath, älter. Seit dreizehn Jahren habe ich stets für die Regierung des Armenwesens gesprochen, und bis auf den heutigen Tag ist man in dieser Sache noch keinen Schritt weiter gekommen. Ich freue mich nun, daß heute ein guter Wind geht, und daß es den Anschein hat, als fühle man das Bedürfnis eines geordneten Armenwesens in dem Maße, um endlich einen Schritt vorwärts thun zu können. Seit zehn Jahren hatte ich öfters Gelegenheit, mich mit den Armenanstalten abzugeben; ich weiß, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen und was sie zu leiden haben, und daß Mangel an gehöriger Unterstützung von Seite der Regierung öfters der Hauptgrund ist, warum sie nicht dasjenige leisten, was sie leisten könnten. Es fällt mir heute auf, daß von Mitgliedern des Departements des Innern der von Herrn Tschabold gemachte Antrag so warm vertheidigt wird, während das Departement des Innern in dieser Sache bis jetzt so wenig gearbeitet hat, während es doch weit mehr hätte thun können und sollen. Ich weiß, daß die Armenkommission, wenn es sich um Unterstützung oder Gründung einer Armenanstalt handelte, nicht dasjenige Interesse an der Sache nahm, welches ihr meine Ansicht nach gebührte, und wozu eigentlich die Armenkommission konstituirt ist. So erinnere ich mich, daß sie in einem gegebenen Falle einmal auf eine Beisteuer von Fr. 200 angetragen hat; das Departement des Innern fühlte, daß die Summe zu klein sei, und trug beim Regierungsrath auf eine höhere Summe an. Der Regierungsrath selbst aber ging noch höher und hätte gerne noch mehr gegeben, wenn der Kredit dazu in einem größeren Maßstabe vorhanden gewesen wäre. Dennoch hat es mir geschienen, es hätte der Regierungsrath im gegebenen Falle noch weiter geben und überhaupt im Armenwesen noch mehr thun können. Denn wenn einmal eine Beisteuer von Fr. 600 gesprochen wurde, so war diese schon sehr hoch. Es wird nun angetragen, für die Armenanstalten einen Kredit von Fr. 30,000 in das Budget aufzunehmen. Ich halte dafür, dies sei zu weit gegangen; ich wünsche, und gewiß Nie-

mand mehr als ich, daß man hier helfe; aber dadurch, daß man große Summen aussezt, ist nicht geholfen, indem es einzig und allein auf deren Verwendung ankommt. Bisher hat der Regierungsrath alle derartigen Beisteuern aus dem Rathskredite erhoben, welcher alljährlich mit Fr. 30,000 in das Budget aufgenommen wird; wenn nun mit einem Male diese Summe, aus welcher bisher nicht nur die Beiträge an die Armenerziehungsanstalten, sondern überdies noch eine ganze Menge anderer Ausgaben für gemeinnützige Zwecke aller Art bestritten würden, auf das Doppelte erhöht wird, so geht man gewiß viel zu weit, und es würde diese Summe zu nichts Anderem dienen, als das Ausgabenbudget zu erhöhen, und eine ganze Menge Begehrlichkeiten zu erwecken, welchen nicht entsprochen werden könnte. Eine Summe von Fr. 10,000 für die Unterstützung bestehender und zu errichtender Armenanstalten wäre mehr als hinlänglich, um so mehr als die Gründung einer solchen Anstalt mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden und nur dann möglich ist, wenn sich gemeinnützige Männer, die weder Mühe, noch Opfer scheuen, derselben annehmen. Wenn dann der Anzug, von welchem vorhin gesprochen worden, hier berathen und erheblich erklärt worden ist, so werden dann die vorberathenden Behörden genauer untersuchen, welche Summen noch überdies erforderlich sein werden. Sezt aber sollte man späteren Beschlüssen nicht vorgreifen. Ich trage daher dahin an, daß für die Unterstützung bestehender und noch zu gründender Armenanstalten die Summe von Fr. 10,000 ins Budget aufgenommen werde.

Stettler. Auch ich theile die Ansicht, daß man dem Armenwesen auf eine gründliche Weise zu Leibe gehe. Es ist indessen mit dem Armenwesen eine böse Sache, und es wird hier schwer zu helfen sein, so lange das Grundübel desselben, nämlich die gesetzlich bestimmte Armenunterstützungspflicht, nicht gehoben wird. In dieser liegt die Hauptquelle unserer Armennoth, denn statt daß der Einzelne auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist, weiß er, daß, wenn er auch nichts thut, seine Gemeinde die Pflicht hat, ihn zu unterstützen, und daß er ein Recht hat, diese Unterstützung zu verlangen. So wird dann diese Armenunterstützungspflicht, statt eine Wohlthat, eine Förderin der Trägheit, Faulheit und Unfrlichkeit. Vergleichen wir den neuen mit dem alten Kanton, so bestätigt sich dieser Auspruch. Im neuen Kanton existirt die Armenunterstützungspflicht nicht, jeder ist dort auf seine eigenen Kräfte angewiesen, die Unterstützungspflicht ist eine moralische, aber keine rechtliche, der Einzelne kann sie nicht verlangen. Und dennoch hören wir aus dem neuen Kanton keine Klagen über Armenlast, obwohl daselbst weitaus weniger für die Armen gethan wird, als im alten Kanton. Im alten Kanton dagegen haben wir sie in einem so großen Maße, weil daselbst die Armenunterstützungspflicht gilt, und weil der Einzelne weiß, daß er gekleidet und ernährt werden muß, auch wenn er nicht arbeitet. Würden wir nun nach dem Antrage des Herrn Eschbold eine Summe von Fr. 30,000 ohne nähere Bestimmung in das Budget aufnehmen, so würde dies keine andere Folge haben, als die Erweckung allzugroßer Begehrlichkeit und die Erhöhung der Ausgaben im Budget, welche ohnedies, namentlich durch das Straßnwezen, außerordentlich gesteigert worden. Man hat sich beklagt, die Regierung thue beinahe nichts für das Armenwesen; das ist nicht richtig, denn bereits durch das gegenwärtige Budget wird dem Regierungsrathe zu außerordentlichen Unterstützungen an Gemeinden und Partikularen, Aufzunterungen von gemeinnützigen Unternehmungen u. s. w. eine Summe von Fr. 30,000 zur Disposition gestellt. Ferner sehe ich für Notfallstuben auf dem Lande Fr. 12,000 ausgesetzt, ferner Fr. 33,000 für Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien, ferner an direkten Armenunterstützungen Fr. 12,450, für Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Waldungen Fr. 44,000. Ebenso hat das Erziehungsdepartement für die Taubstummenanstalten und Kleinkinderschulen expresse Kredite. Nun will man über alle diese Summen hinaus noch Fr. 30,000 für Armenzwecke ins Budget aufnehmen. Ich verspreche mir von einer solchen Maßregel keine guten Folgen und fürchte, daß dies der direkte Weg sei, um Missbräuche hervorzurufen und gerade das Gegentheil von Dem zu erhalten, was man bezweckt. Ich stimme daher gegen

die Ausnahme einer solchen Summe ins Budget, indem dies der Anfang wäre, die Pflicht der Armenunterstützung den Partikularen abzunehmen und dem Staate aufzulegen.

Kernen, von Münsingen. Im Ganzen genommen theile ich die eben ausgesprochene Ansicht. Ich bedaure, daß man von Jahr zu Jahr die Kräfte des Staats zerstört und große Summen ohne Zweck ausgibt, während im Verfassungsrath bereits und im Uebergangsgesetz das Versprechen enthalten ist, das Armenwesen einer durchgreifenden Organisation zu unterwerfen. In dieser wird es sich dann zeigen, was der Staat und was die Einzelnen leisten sollen. Ehe aber ein solches Gesetz vorhanden ist, fürchte ich mich, so große Summen zu verwenden, indem sie gewiß ohne gutes Resultat bleiben werden. Es wird übrigens an manchen Orten Geld gespendet, wo es nicht nothwendig wäre, und ich habe die Ueberzeugung, daß in manchen Gemeinden die Hälfte desjenigen, was jetzt verwendet wird, mehr als hinreichen würde, wenn die Verwendung zweckmäßiger geschähe. Ich unterstütze daher den Antrag des Staatswirthschaftskommission, welche darauf dringt, daß der Regierungsrath ernstlich an eine neue Organisation des Armenwesens gemahnt werde. Ehe diese vorhanden ist, könnte ich niemals dazu stimmen, daß eine so große Summe ins Budget aufgenommen werde. Wenn diese dann einmal da ist, und im Interesse des Gesamtwesens größere Opfer erforderlich werden, so werde ich dann mit Freuden bestimmen, jetzt könnte ich aber allerhöchstens zum Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, stimmen.

Saggi, Regierungsstatthalter. Ich theile die lebhaft ausgesprochene Ansicht und hoffe laut der uns heute ertheilten Sicherung, daß sich der Regierungsrath beeilen werde, in nächster Zeit den Entwurf eines Armgesetzes vorzulegen. Mit dem Geldspenden und Almosenertheilen ist es nicht gemacht, im Gegentheil zeigen die zu allen Zeiten gemachten Erfahrungen, daß unzweckmäßige Geldverwendungen stets nur das Gegentheil von dem zur Folge gehabt haben, was man bezeichnen wollte. Sorge man aber dafür, daß die Faulen und Trägen zur Arbeit gehalten werden, und gebe man den Leuten Gelegenheit, arbeiten zu können, wenn sie arbeiten wollen, so wird schon diese Maßregel einen großen Theil der Last vermindern, welche gegenwärtig manche Gemeinden in so hohem Grade drückt. Ich weiß und habe selbst die Erfahrung gemacht, daß von Seite der Gemeinden an manchen Orten Leute als arm unterstützt werden, welche sich mehr in Wirthshäusern als bei der Arbeit aufzuhalten, und daß es Familien gibt, wo sich die Bettelrei seit einem halben Jahrhundert von den Eltern auf die Kinder vererbt hat. Was nützt bei solchen Leuten alle Unterstützung? Dient sie nicht vielmehr dazu, den bisherigen Schindrian aufzumuntern und solchen Taugenichtsen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie, ohne etwas zu thun, ebensogut leben können, als wenn sie etwas thäten?

Geißbühler, Ulrich. Es ist ganz richtig, daß das Hauptübel der gegenwärtigen Armenlast darin liegt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Armen zu unterstützen, und daß die Armen es wissen, daß sie ein Recht auf Unterstützung haben. Darum ist es Aufgabe unsererseits, diese in der Armenklasse überall verbreitete Ansicht, diesen Sauerteig möchte ich sagen, zu bekämpfen und dahin zu wirken, daß die armen Leute eine andere bessere Ansicht erhalten. Es kann dies nun wohl nicht auf eine andere Weise geschehen, als daß man solchen Leuten ihre Kinder wegnimmt und sie erzieht. Wir müssen mit dem Armenwesen einmal vorwärts, sonst greift dasselbe krebsartig um sich, und dann könnte es in ein paar Jahren der Fall sein, daß jede Hütte zu svät käme. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Eschbold, indem meiner Ansicht nach derselbe das einzige Mittel an die Hand gibt, um die Erziehungsanstalten auf eine Weise zu vermehren, daß sie einen wirklichen Nutzen für das Land haben.

Neukomm. Ich habe den Anzug in Betreff des Armenwesens einzig und allein in der Ansicht unterschieden, daß derselbe erheblich erklärt und durch den Regierungsrath dem Großen Rathe ein Regulativ vorgelegt werde über die Art und Weise, wie die verlangte Summe am zweckmäßigen zu verwenden sei.

Dagegen kann ich nicht dazu stimmen, eine Summe in das Budget aufzunehmen, ohne daß zugleich dem Regierungsrath ein Regulativ an die Hand gegeben würde, wie er dieselbe verwenden solle. Ich stimme daher wohl zur Erheblichkeit des Antrages, nicht aber dazu, daß heute schon definitiv darüber entschieden werde.

J. Schnell. Es gibt vielleicht hier einen Ausweg, welcher beide Ansichten auf sich vereinigen könnte. Es ist angetragen worden, einen im Budget enthaltenen Ansatz auf Fr. 30,000 zu erhöhen, zu dem Zwecke, daß damit bestehende und noch zu gründende Armenerziehungsanstalten unterstützt werden; das, glaube ich, steht mit dem Armengesetze in keinem Zusammenhange. Der Zweck, zu welchem die Fr. 30,000 verwendet werden sollen, ist gewiß ein guter, und ich darf annehmen, daß derselbe ohne nähere Nachweisung als solcher von Niemand angefeindet werden kann. Man hat uns gesagt, es sei heute nicht der Zeitpunkt, in diesen Gegenstand einzutreten, man solle zuwarten, indem nächstens ein Armengesetz vorgelegt werde, welches dann auch die vorliegende Frage behandeln werde. Tit., das ist schön und gut, aber seit 10 Jahren habe ich stets das nämliche gehört, immer hat man uns gesagt: zersplittert nicht eure Kräfte, sondern wartet zu, bis einmal das ganze Armenwesen regliert ist. Ich habe auch bisher stets diese Ansicht getheilt und in Erwartung einer Organisation gegen alle Separatmaßregeln gestimmt. Es wird nun auffallen, wenn ich für den Antrag des Herrn Eschabold stimme, und man wird sagen: es scheint, er hat seine Ansicht geändert. Tit., das ist nicht richtig, meine Ansicht habe ich nicht geändert, aber die Umstände haben sich geändert, indem ich Anno 1832 nicht glauben durste, daß man im Jahr 1842 trotz der verschiedenen Mahnungen kein Armengesetz haben werde. Heute will ich nun nicht mehr mich auf die Zukunft verlassen, sondern ich glaube, es sei eine Art Coercitivmaßregel, wenn wir den Antrag des Herrn Eschabold erheblich erklären, und es werde diese Erheblicherklärung den Regierungsrath veranlassen, mit dem Entwurf eines Armengesetzes etwas geschwindiger hierher zu kommen. Ich will jetzt nicht näher in das Armenwesen eintreten, aber wenn wir seiner Zeit auf dasselbe kommen werden, dann will ich auch meine Ansicht entwickeln und zeigen, was uns arm macht, und wo die Wurzel des Uebels ist, und warum man diesem Uebel nicht helfen will und nicht helfen kann. Wenn man dem Armenwesen steuern will, so muß man nicht der Liederlichkeit und der Schlechtigkeit Vorschub thun, sondern man muß die braven, die arbeitsamen, die ehrlichen Leute schützen. Tit., wenn einmal der Zeitpunkt da ist, wo das Armenwesen hier behandelt werden soll, dann will ich auspacken, daß es kein Ende hat; jetzt aber ist nicht der Ort, sondern es handelt sich, wie ich den Antrag des Herrn Eschabold verstanden habe, darum, ob man den Ansatz von Fr. 11,000 für die Landsäfzen und Erziehungsanstalten auf Fr. 30,000 erheben und denselben auch für die Ermunterung von bereits bestehenden oder noch zu gründenden Armenerziehungsanstalten ausdehnen will. Dieser Erhöhung und Erweiterung des Ansatzes muß ich beistimmen, und ich sehe nicht ein, wie auf diese Weise Gefährlichkeiten erweckt werden sollen. Die Beisteuern werden hier nicht direkt den Armen ausgetheilt, denn dies wäre nicht viel werth, sondern es werden damit Anstalten unterstützt, welche von gemeinnützigen Männern mit eigenen großen Opfern im Interesse der ganzen Bevölkerung gegründet und erhalten werden. Es ist auch nicht gesagt, daß solche Anstalten stets eine Unterstützung nöthig haben werden. Ich verweise hier auf die Bättwylanstalt, welche Anfangs mit vielen Mühen zu kämpfen hatte, nun aber bald auf einem Punkte sich befindet, wo sie sich aus eigenen Kräften und ohne fernere Beisteuer erhalten, und wo man das, was man ihr bisher gegeben hat, auf andere ähnliche Anstalten verwenden kann. Es ist gewiß notwendig, daß man dem umsichtgreifenden Armenübel zu Leibe geht, sonst werden nach und nach auch die Reichen arm, und dann ist dem Uebel kaum mehr zu helfen. Wenn dann in der nächsten Hornungssitzung wirklich umfassende Anträge über das Armenwesen hier vorgelegt werden, so ist mit der heutigen Erheblicherklärung des von Herrn Eschabold gestellten Antrages nicht vorgegriffen, und es hat sich der Große Rath auf keinerlei

Weise die Hände gebunden. Ich stimme dazu, daß der Antrag jetzt erheblich erklärt und in der nächsten Hornungssitzung darüber entschieden werde.

von Graffenried. Es scheint mir, die Versammlung sei verschiedener Ansicht, wie der Antrag des Herrn Eschabold zu verstehen sei, ob er eine Erhöhung des bereits für die Landsäfzen angezeigten Kredites von Fr. 11,000 auf Fr. 30,000 beziehe, oder ob er über die Fr. 11,000 hinaus einen ganz neuen Kredit von Fr. 30,000 verlange. Ebenso ist man verschiedener Ansicht, ob über den Antrag heute sogleich definitiv entschieden, oder derselbe nur erheblich erklärt und in einer späteren Sitzung endlich berathen werden solle. Der Herr Landammann wird zwar bei der Abstimmung die Sache so einrichten, wie es sein soll; es wäre indessen dennoch gut, wenn die Versammlung darüber im Klaren wäre, und nicht über Sachen debattirt würde, welche hier nicht in Berathung liegen. Ich möchte jedenfalls einem späteren Beschlusse nicht vorgreifen und glaube, daß, wenn heute eingetreten würde, man leicht einem späteren Beschlusse vorgreifen könnte. Aus diesem Grunde will ich warten, bis daß der besprochene Anzug hier behandelt wird.

Rieder wünscht, daß der Antrag des Herrn Eschabold weder in den Hornung, noch in den April geschickt werde, und träßt dahin an, daß man heute darüber entscheide.

Eschabold erklärt seinen Antrag dahin, daß nicht ein neuer Kredit von Fr. 30,000, sondern nur die Erhöhung des bereits für die Landsäfzen vorbandenen von Fr. 11,000 auf Fr. 30,000 und die Ausdehnung desselben auf übrige Armenerziehungsanstalten verstanden sei.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Der Gegenstand der bisherigen weitläufigen Erörterung liegt weniger in der Aufgabe des Finanz-, als eines andern Departements. Ich will indessen so kurz als möglich darüber rapportiren. Der vom Regierungsrath angenommene Grundsatz, betreffend die Budgetansätze, geht dahin, daß diese nicht singuläre Ansätze seien, sondern daß das Budget nur solche enthalten soll, welche sich auf ergangene Beschlüsse und Dekrete stützen. Es sind daher hier im Budget keine andern Summen enthalten, als solche, welche bereits auf die eine oder andere Weise dekretirt worden sind. Meiner Ansicht nach wäre daher nichts Anderes zu thun, als sämtliche Budgetansätze zu genehmigen, sich aber vorzubehalten, sei es jetzt, oder im Laufe des nächsten Jahres, diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche der hohen Versammlung zweckmäßig erscheinen, und welche eine Erhöhung oder Verminderung des Budgets zum Gegenstande haben. Durch die Annahme des Budgets, so wie es vorliegt, greift der Große Rath auf keine Weise späteren Beschlüssen vor, und es kann derselbe fernerhin noch beschließen, was ihm angemessen scheint. Einen Kredit aber erheblich erklären, hätte zur Folge, daß das Budget nicht definitiv abgeschlossen werden könnte, als bis über denselben auf eine oder andere Weise definitiv beschlossen worden ist, und das wäre unzweckmäßig, um so mehr, als auch bei definitiver Abstimmung des Budgets dem Großen Rath auf keinerlei Weise vorgegriffen wird, zu jeder Zeit das Budget noch mehr zu belasten; ich möchte daher Sie ersuchen, eine bestimmte Summe hier aufzunehmen, oder dann zu abstehen. Vor Allem aus muß ich hier eine Behauptung geradezu in Abrede stellen, nämlich diejenige, daß die Regierung für das Armenwesen nichts thue. Wenn wir das Budget durchgehen, so finden wir unter der Rubrik „Departement des Innern“ sub Nr. 2 für das Armenwesen eine Summe von Fr. 133,300 ausgesetzt, worunter für die Landsäfzen, welche als Staatsgemeinde zu betrachten sind, Fr. 35,850. Die Landsäfzen fallen keiner andern Gemeinde an, es fällt daher dem Staate die jeweilige Unterhaltungspflicht auf, welche sonst andern Gemeinden in Betreff ihrer Armen auffällt. Eine fernere Summe, welche man nicht sehn will, die dennoch aber existirt und meiner Ansicht nach eine reine Verschwendung ist, ist diejenige von Fr. 32,000 für Pfeulden und Spenden aus Klosterschaffnereien. Es ist dies gewiß die unzweckmäßigste Verwendung von Staatsgeldeien, indem sie nur einzelnen Personen und einzelnen Oertlichkeit, ohne besondern Nutzen, zu gute kommt, während meiner Ansicht nach das ganze Land darauf Anspruch hat und

dieses Geld viel zweckmässiger verwendet werden könnte. Eine fertere Summe beträgt Fr. 56,450 für direkte Armenunterstützungen und Holzsteuern, für welche letztern Fr. 44,000 ausgesetzt sind. Es ist diese letztere Summe gerade für die Hälfte zu niedrig, denn die Holzspenden haben, gering angeschlagen, wenigstens einen Werth von Fr. 80,000. Alles dieses zahlt nun der Staat, und dennoch wird behauptet, er thue nichts. Freilich muß ich bestimmen, daß der Staat im Verhältnis zu den großen Summen, welche hier ausgesetzt sind, wenig verrichtet und durch eine zweckmässigere Verwendung weitaus mehr nützen könnte, und Das führt mich zu dem Schlusse, daß ein Armengesetz und eine Organisation des ganzen Armenwesens dringendes Bedürfnis ist, indem alle diese direkten Steuern und Geldverwendungen Abusen sind, welche nicht nur nichts nützen, sondern gerade dazu dienen, die Leute faul und arbeitscheu zu machen. Ich bin daher mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden, und es wünscht Niemand mehr als ich, daß diese großen, jetzt unnütz verschwendeten Summen auf eine bessere Weise angewandt werden. Ich will mir noch einige spezielle und allgemeine Bemerkungen erlauben. Die spezielle Bemerkung geht dahin. Man fordert Geld für einen Zweck, der noch nicht bestimmt ist; davor muß ich warnen, denn es ist nichts gefährlicher als eine Maßregel, wo die Exekution auf reiner Willkür ruht. Wenn Sie Geld geben wollen, so geben Sie zu gleicher Zeit den Zweck an, zu welchem dasselbe, und die Manier, wie dasselbe verwendet werden soll. Ich habe nichts dawider, wenn Sie Summen dekretieren, und es ist mir gleich, ob Sie 10-, 20- oder 30,000 Franken geben wollen, aber dawider hab' ich etwas, daß Sie den Regierungsrath in Verlegenheit sezen, zu was er das Geld ausgeben und wie viel er im gegebenen Falle sprechen soll, wo er helfen, und wo er abweisen soll; sonst wird eine große Summe verwendet, und Niemand wird damit zufrieden gestellt. Ich bin gar sehr für die Verwendung der Staatsgelder und will das Geld nicht in der Kasse rosten lassen, sondern wünsche, daß dasselbe unter die Leute komme, aber nur, wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen wird. Es gibt nun Bedürfnisse verschiedener Art, es gibt Privatbedürfnisse, Gemeindsbedürfnisse, Bedürfnisse einzelner Landestheile und des ganzen Landes. Die Privatbedürfnisse sollen durch die Privaten, die Gemeindsbedürfnisse durch die Gemeinden bestritten, und nur da die Staatskasse in Anspruch genommen werden, wo einem mehr oder weniger allgemeinen Bedürfnisse abgeholfen werden soll. Dazu ist die Staatskasse vorhanden. Nun ein allgemeiner Punkt. Die Armenunterstützungspflicht ist keine rechtliche Pflicht, sondern eine moralische; wollen Sie andere Pflichten aufstellen, so muß dies auf dem Polizeiwege geschehen. Wann Sie aber Solches wollen, so ist eine allgemeine Organisation nothwendig; es scheint mir aber nichts gefährlicher, als dem Armen ein Recht zu geben auf den Geldbeutel anderer Personen, — demselben ein Recht zu geben, von diesen Unterstüzung zu verlangen, daß er sie dazu zwingen darf, ihn zu unterstützen und zu erhalten, wenn er durch liederliches Leben sein Geld verschwendet hat. Das ist ein Krebschaden, welcher durch eine ganz neue Legislation gehoben werden muß. Ich bin überzeugt, daß, wenn einmal ein solches Gesetz hieber kommen wird, an demselben viel auszusehen ist, und daß es manchesmal zurückgesandt werden wird. Aber wenn Sie es auch zehnmal zurücksenden, so ist es Pflicht der vorberathenden Behörde, daß sie sich die Mühe nicht verdrießen läßt, zum eilstenmal es wieder herzubringen; denn es gibt wohl wenig Arbeiten, welche gründlicher behandelt werden müssen, als das Armenwesen. Eine halbe Maßregel wird stets schaden, während eine gründliche Arbeit mit verhältnismässig wenig Aufwand viel Gutes leisten wird. Ich bin daher der Meinung, daß vorerst die Organisation und erst nachher die Summe bestimmt werde; vorher Summen zu bestimmen, ist unzweckmässig, und erweckt nur Begehrlichkeiten. Ich stimme daher gegen den Antrage des Herrn Tschabold, und für denjenigen der Staatswirtschaftskommission, welcher letztere nicht nur erheblich zu erklären, sondern definitiv zu erkennen ist. Es ist bemüht, daß man bis auf den heutigen Tag noch zu keiner ordentlichen Arbeit über das Armenwesen gelangt ist. Sie, Tit., haben die Gewalt in Händen, den Regierungsrath zu zwingen, Ihnen eine solche vorzulegen; machen Sie davon Gebrauch.

Rickli, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission ist nicht angegriffen, sondern nur von Herrn Regierungsrath Taggi, älter, ein Zusatz vorgeschlagen worden, in dem Sinne, daß sich der Entwurf nicht nur über das Armenwesen, sondern auch über die dazu erforderlichen Hülfsquellen erstrecke. Gegen diese Modifikation habe ich nichts einzuwenden. Ueber die Kreditvermehrung selbst trete ich nicht ein, da ich als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission dazu keinen Auftrag habe.

Herr Buzel and amann bemerkte, daß der Antrag des Herrn Ammann nicht bieher gehöre, indem er erst bei der Rubrik „Sanitätsanstalten“ behandelt werden könne; er wolle ihn jedoch als gestellt annehmen, und am geeigneten Orte wieder aufzunehmen.

Müzenberg zieht seinen Antrag zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Tschabold an.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für die Genehmigung der Ansätze mit Vorbehalt der Abstimmung über die Erheblichkeit der weiteren Anträge | Handmehr. |
| 2) Für Erheblichkeit des Antrags der Staatswirtschaftskommission | " |
| 3) Für Erweiterung des Antrages der Staatswirtschaftskommission, daß der Gesetzesentwurf auch auf die für das Armenwesen nötigen Hülfsquellen sich erstrecke | " |
| 4) Für Erheblichkeit des Antrages, betreffend die Erweiterung des Artikels für die Landesförederungsanstalten und für die Erhöhung des diehörtigen Gesamtansatzes auf Fr. 30,000 | 72 Stimmen. |
| Gegen die Erheblichkeit dieses Antrages | 52 " |

3. Pensionen (Fr. 11,434)

Durch's Handmehr genehmigt.

4. Sanitätsanstalten (Fr. 31,400).

Der Herr Buzel and amann bemerkte, daß er jetzt den Antrag des Herrn Ammann, betreffend die Vermehrung des Kredits für die Nothfallstuben von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 wieder aufnehme.

Tschärner, Regierungsrath, stimmt dem Antrage des Herrn Ammann bei, indem die Nothfallstuben sich für das Land als sehr wohltätig ausgewiesen haben.

Rosselet bemerkte bezüglich auf den Antrag des Herrn Ammann, durch den Beschluß des Großen Raths vom 3. Juli 1835 sei der Kredit für die Nothfallstuben auf Fr. 10,000 bestimmt, im Budget seien nun Fr. 12,000 vorgeschlagen, also Fr. 2000 mehr als durch den erwähnten Beschluß bestimmt sei; es könne nun hier über die Erhöhung des Kredites wegen des vorhandenen Grofrath's beschlusses nicht definitiv erkannt, sondern nur die Erheblichkeit ausgesprochen werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wie ich soeben bemerke, steht in einigen Exemplaren des Budgets nur Fr. 10,000 statt Fr. 12,000; es ist dies ein Druckfehler, indem der Ansatz Fr. 12,000 betragen soll. Die Bemerkung des Herrn Standsbuchhalters ist richtig, indem der Große Rat nur Fr. 10,000 für die Nothfallstuben im Jahr 1835 erkannt hat. Das Departement des Innern hat sich jedoch überzeugen müssen, daß diese Summe für die vorhandenen Bedürfnisse nicht ausreiche, indem neue Nothfallstuben in mehreren Landestheilen gewünscht und auch wirklich nothwendig sind. Es wird daher nächstens ein neuer Dekretsentwurf vorgelegt werden, welcher nicht nur Fr. 12,000, sondern Fr. 16,000 bis Fr. 18,000 für diesen Zweck verlangen wird. Ich habe also nichts dagegen, wenn Sie den Ansatz auf Fr. 15,000 erhöhen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Ich bin zwar da, um die Ansätze des Budgets, so wie sie vorgeschlagen sind, zu vertheidigen. Indessen glaube ich, daß keiner meiner Herren Kollegen eine Bemerkung gegen die Budgeterhöhung gemacht hat, und ich die Notfallstuben als eines der notwendigsten Institute ansiehe, für die Erhöhung des Budgetansatzes auf Fr. 15,000 stimmen zu sollen.

Durchs Handmebr wird die Erhöhung des Kredites für die Notfallstuben von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 genehmigt.

5. Handel und Industrie: (Fr. 4000.)

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Ich weiß, daß hier ein Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Wiedereinführung der Hanf- und Flachsprämien kommen wird. Im Jahr 1842 wurden sie abgeschafft, weil die langjährigen Versuche mißlangen. Ich will an Ihre Erfahrung appelliren, ob sie dieselben wieder beschließen wollen oder nicht.

Riccli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, wiederholt den Antrag, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht die Prämien für den Hanf- und Flachsbau wieder einzuführen seien.

Knechtenhofer, Oberstleutnant. Es ist nicht zu leugnen, daß die Leinwandfabrikation, sowie der Hanf- und Flachsbau, seit einigen Jahren bedeutend abgenommen haben, hauptsächlich wegen der großen Konkurrenz, welche dieser Industriezweig von Seite des Auslandes, und namentlich von Irland, auszuhalten hat. Es ist gegenwärtig unter der Hanf- und Flachsspinnerei eine gewaltige Revolution, indem man anfängt, den Flachs nicht mehr von freier Hand, sondern vermittelst Maschinen zu spinnen. Unser Kanton wurde infolge dieser mechanischen Flachsspinnereien beinahe ganz mit englischen Fabrikaten über schwemmt, und es war zu befürchten, daß, wenn nicht ähnliche Institute in unserm Lande errichtet würden, dieser Industriezweig bei uns ganz verschwinden werde. Es hat sich nun in Burgdorf eine mechanische Spinnerei etabliert, welche ziemlich reüssirt, aber lange nicht hinlänglich Flachs aus dem eigenen Lande ziehen kann, sondern jährlich über Fr. 100,000 für denselben in's Ausland, namentlich nach den Niederlanden schickt. Wenn man es nun in unserm Lande vermittelst einer kleinen Summe von 4000 bis 5000 Franken dahin bringen könnte, daß diese Fr. 100,000 im Lande blieben, so wäre dies jedenfalls schon ein großer Gewinn, und ich stimme daher dafür, daß die Flachs- und Hanfprämien wieder eingeführt werden.

von Tavel, Schultheiß, entschuldigt sich, daß der seiner Zeit erheblich erklärte Anzug in Betreff der Wiedereinführung der Flachsprämien nicht schon vor den Grossen Rath gebracht worden sei, indem er übersehen habe, daß die Sache wieder vor Grossen Rath hätte gebracht werden sollen. Es werde indessen dieses Übersehen in der nächsten Hornungssitzung des Grossen Raths nachgeholzt werden. Er stimme unterdessen für die Erheblichkeit des Antrags.

J. Schnell. Ich fürchte, daß in der Hornungssitzung statt eines Ansatzes für die Aufmunterung des Flachs- und Hanfbaues wieder eine Entschuldigung kommen werde, deshalb ich den Antrag stelle, daß schon jetzt eine Summe in das Budget aufgenommen werde. Die Summe von Fr. 5000 ist so minim in Vergleich mit den übrigen Staatsausgaben und im Vergleich mit dem Nutzen, welchen dieselbe gewähren kann, daß ich nicht begreife, wie man gegen deren Aufnahme Bedenken haben kann. Durch die Hebung der Leinwandfabrikation wird einer Menge arbeitsdienender Leute Verdienst und Brod gegeben, und ich hoffe gar gerne diese unterstützen, wogegen ich dann ebenso gut dazu stimme, die Liederlichen und Nichtsnutzigen zu entfernen.

Bucher, Oberstleutnant. Auch ich trage auf Wiedereinführung der Hanf- und Flachsprämien an. Der Regierungsrath

hat seiner Zeit nur mit ganz kleiner Mehrheit beschlossen, in die Wiedereinführung nicht einzutreten, und das Departement des Innern beauftragt, ein Gutachten in diesem Sinne zu machen. Die Motive, welche ihn zu einem solchen Beschlusse bewogen haben, kenne ich nicht. Ich halte indessen dafür, die Erfahrungen, welche man gemacht habe, seien nicht unbefriedigend gewesen. Dafür mag schon der Umstand zeugen, daß in den ersten Jahren die Hanf- und Flachsprämien eine Summe von nicht mehr als Fr. 300 bis 400 erforderlich waren, während in den letzten Jahren mehr als Fr. 3000 dafür ausgegeben wurden; dies zeugt wenigstens für eine Vermehrung der Produktion. Ich hatte auch die Ehre, unter den Experten für die Ausheilung der Prämien zu sein, und da kann ich Ihnen versichern, daß uns Proben von Flachs vor Augen gekommen sind, welche an Gleichförmigkeit und Feinheit und überhaupt an guter Qualität von den besten Produkten der Niederlande nicht übertragen wurden. Ich stimme daher zur Wiedereinführung der Flachsprämien.

von Tiller, Regierungsrath. Es lohnt sich wohl der Mühe, auch die andere Seite hervorzuheben, welche den Regierungsrath bewogen hat, von der Wiedereinführung der Flachsprämien zu abstrahieren, um so mehr, als bis jetzt Niemand das Wort ergriffen hat, um den Beschluß des Regierungsrathes zu vertheidigen. Es ist wohl wahr, daß Fr. 4000 sehr wenig sind, wenn damit etwas Nützliches erzielt werden kann, es ist aber eben so wahr, daß diese Summe zu viel ist, wenn die Ausgabe nicht nützlich ist und vielleicht gerade den entgegengesetzten Zweck erreicht. Es ist von einem Manne, welcher die Industrieverhältnisse besser kennt als ich, der Nutzen hervorgehoben worden, welchen die mechanische Flachsspinnerei und die Aufmunterung der Flachskultur unserm Lande gewähren kann. Aber ich weiß denn doch nicht, ob sich die Sache wirklich dem also verhält. Die großen Fabriken haben den Vortheil, daß sie den Stoff billiger liefern, als es durch der Hände Arbeit geschehen kann, sie haben aber auch den Nachtheil, daß sich einige wenige Leute auf Unkosten einer Menge anderer bereichern, daß der Arbeitslohn herabgedrückt wird, und daß die arbeitslustigen Armen, namentlich des weiblichen Geschlechts, nicht mehr im Stande sind, sich auf eine ordentliche Weise durchzuschlagen. Ich glaube nicht, daß es im Interesse einer Regierung liegt, einen Industriezweig zu unterstützen, welcher in einem Lande nicht heimisch werden, sondern nur künstlich bestehen kann. Anders verhält es sich mit der Pferde- und Viehzucht. Diese sind natürliche Produkte unseres Landes, sie stehen im nahen Zusammenhang mit dem Ackerbau, und je mehr und je besseres hier gezogen wird, desto mehr wird sich der Wohlstand unseres Landes heben. Wer die großen Ebenen Belgiens durchfahren und dort gesehen hat, in welch großem Maßstabe die Flachskultur daselbst getrieben wird, der wird sich leicht die Überzeugung verschafft haben, daß auch bei der größten Aufmunterung, welche man diesem Industriezweige in unserm Lande gewährt, niemals eine Konkurrenz existieren kann. Es liegt nicht in den Grundsätzen der Nationalökonomie, einen Kulturzweig zu forciren, der mit der Beschaffenheit des Landes im Widerspruch steht. Indessen kann ich auch zur Erheblichkeit des von der Staatswirtschaftskommission gestellten Antrages stimmen, es ist derselbe nur eine Mahnung, und der Regierungsrath soll derselben Rechnung tragen.

Eschabold. Mir scheint die Sache so natürlich, daß nichts natürlicher sein kann. Wenn durch die Aufmunterung des Flachsbaues derselbe dahin gebracht werden kann, daß wir für den Bedarf unseres Landes Flachs genug produzieren können, so daß man keinen ausländischen mehr bedarf, so gewinnen wir dasjenige Geld, welches gegenwärtig für diese Ware in's Ausland geht. Wir gewinnen daher die Fr. 100,000, von denen vorhin Erwähnung geschah. Ebenso sehe ich nicht ein, wie durch Förderung des Flachsbaues und Einführung der Spinnereien der Verdienst herabgedrückt wird, Beides gibt den Leuten zu verdienen, und überdies werden die Weber, je mehr Flachs produziert und gesponnen wird, auch desto mehr zu verdienen haben. Ich stimme daher für Wiedereinführung der Flachsprämien; wenn dieselben beträchtlich genug sind, so kann dadurch eine Konkurrenz mit dem Auslande möglich werden,

indem durch die Prämien selbst dem Produzenten bereits ein Theil seiner Produktionskosten bezahlt, und er so in Stand gestellt wird, seine Produkte eben so billig, oder vielleicht noch billiger zu geben, als dieselben aus dem Auslande bezogen werden.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements, stimmt ebenfalls zum Antrage der Staatswirtschaftskommission, indem es nichts als Vergeßlichkeit sei, daß bis jetzt der Regierungsrath über den Anzug, betreffend die Wiedereinführung der Flachsprämien, nicht rapportirt habe. Denfalls habe der Große Rath die Streichung der Flachsprämien aus dem Budget stillschweigend genehmigt, indem im vorigen Jahre dafür nichts aufgenommen ward und Niemand dagegen Reklamationen erhob. Was die Sache selbst betrifft, nämlich ob die Austheilung von Flachsprämien zweckmäßig sei oder nicht, so kann man da verschiedener Ansicht sein. Ich wenigstens möchte das von Herrn Eschabold aufgestellte Argument nicht unterschreiben. Ob das Geld aus dem Lande geht oder nicht, das hat nichts zu sagen, wenn damit bessere und wohlfeilere Waare erhältlich ist. Es gibt Produkte, welche an dem einen Orte gut vorkommen und an andern nicht. Ist es nun nicht zweckmäßig, wenn die Regierung durch Prämien einen Kulturzweig zu beben sucht, der auch mit dem besten Willen, mit dem größten Fleise niemals blühen und niemals auf eine Stufe gebracht werden kann, wie in andern Ländern, wo die Terrain- und andern Verhältnisse viel günstiger sind? Aus tannigem Holze kann man nun einmal keine eichenen Läden machen, und Sie mögen für den Leinbau noch so hohe Prämien aussetzen, so ersehen dennoch keine französischen und keine spanischen Leinen. Die Engländer und andere handelsreibenden Völker verstehen sich auf die Sache ganz gut, sie holen die Produkte da, wo sie am besten gerathen, und verarbeiten sie im eigenen Lande. Es kommt ihnen kein Sinn daran, durch hohe Prämien einen Kulturzweig zu beben, der wegen des Klimats und der Beschaffenheits des Bodens im eigenen Lande niemals eine hohe Stufe erreichen kann. Darum wird der Tabak in Amerika, die Weine in Spanien und Frankreich u. s. w. und die Baumwolle da geholt, wo dieselbe am besten wächst. Es ist sehr unklug, einen Industriezweig künstlich zu heben, indem auf diese Weise eine Menge Geld und andere Kräfte verschwendet werden, während, wenn man diese auf naturgemäße Produkte verwendet, sie doppelt mehr eintragen, als für andere Produkte in's Ausland geht. Ich stimme indessen zum Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Herr Vizelandammann, um seine Meinung gefragt. Auch ich theile die Meinung, daß dadurch, daß man sagt, es gehe so und so viel Geld für diese oder jene Waare ins Ausland, der Satz noch nicht richtig sei, man solle durch künstliche Mittel dahin wirken, daß diese Waaren im eigenen Lande produziert werden sollen. Das auffallendste Beispiel, wie unrichtig dieses Räsonnement ist, hat uns Frankreich zu den Seiten der Revolution gegeben, wo man berechnete, wie viel Geld für Getreide ins Ausland gehe, und wo dann beschlossen wurde, es solle dieses Geld im Lande behalten und dafür der Getreidebau auf eine höhere Stufe gebracht werden. Man fand aber später, daß eine solche Maxime durchaus unrichtig ist, indem eine Menge Land zum Getreidebau verwendet wurde, welches dazu nicht geeignet war, und welches als Wiesenland einen Werth einbrachte, mit welchem man das Dreifache an Getreide hätte kaufen können. Ich bin daher sehr dagegen, daß man einen Kulturzweig durch Prämien aufmuntere, welcher nicht in der Natur unseres Bodens liegt. Es entsteht aber hier eine andere Frage, nämlich die: ist wirklich ein Theil unsers Bodens so beschaffen, daß nicht mit eben so gutem Erfolg als andernwärts auf demselben der Flachsbau betrieben werden könnte? und muß diese Frage verneint werden, so ist jede Ausgabe, mag sie auch noch so klein sein, als weggeworfen zu betrachten; muß aber die Frage bejahend beantwortet werden, und wird der Boden als zum Flachsbau geeignet befunden, so ist es am Orte, einem Industriezweige, welcher durch besondere Verhältnisse gegenüber dem Auslande gedrückt ist, unter die Arme zu greifen und ihn so lange zu unterstützen, bis er sich mit der Zeit selbstständig mit Erfolg erhalten kann und keinerlei Unter-

stützung bedarf. Ich habe nun die Ansicht, daß der Flachsbau in unserem Lande gedeihen wird, und daß es besondern, unnatürlichen Verhältnissen zuzuschreiben ist, wenn er bis jetzt nicht geblüht hat. Die Flachskultur ist keine leichte, sie muß, um rentabel zu werden, erlernt und mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden; damit nun die Leute durch Schwierigkeiten nicht abgeschreckt und mutlos werden, muß man sie aufmuntern, und dazu dienen die Prämien am besten. Wenn die Leute dann durch die ihnen von der Regierung zu Theil gewordene Aufmunterung die Überzeugung erhalten, daß der Flachsbau ihnen eben so großen, oder vielleicht noch größeren Nutzen abwirkt, als andere Produkte, welche sie bisher gezogen haben, dann werden sie auch ohne Unterstützung fortfahren, denselben zu betreiben, der Zweck der Unterstützung ist erreicht, und das Land erhält einen Industriezweig mehr, als es vorher hatte, und in diesem Falle ist es dann wirklich ein Gewinn, wenn die Hunderttausende von Franken, welche früher dafür ins Ausland gingen, nun im Lande bleiben. Ich stimme daher zum Antrage der Staatswirtschaftskommission.

Durch's Handmehr genehmigt.

6. Viehzucht: (Fr. 19,150.)

Knechtenhofer, Oberstleut. Ich habe im vorigen Jahre den Antrag gestellt, daß der Aufsatz für Hornviehprämien von Fr. 8000 auf Fr. 10,000 erhöhen werde, ohne mit diesem Antrage zu reusseren. Indessen glaube ich, im Interesse des wichtigsten Theils unserer Produktion den nämlichen Antrag nochmals stellen zu sollen. Die Hornviehzucht und die Aufmunterung derselben durch Prämien ist wichtiger als man glaubt, und ich danke dem Herrn Regierungsrath von Zillier, welcher so eben über diesen Gegenstand sehr wahre Worte gesprochen hat. Wenn man die Ausführung von Vieh aus dem Ober- und Niedersimmental, Saanen, Frutigen, in Betracht zieht, und berechnet, wie viel Geld durch dieselbe ins Land gebracht wird, so kann wohl Niemand in Abrede stellen, daß die Viehzucht den ersten Rang hat, und derselben von Seite der Regierung die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Nach einer oberflächlichen Berechnung, welche ich in letzterer Zeit gemacht habe, werden aus diesen Gegenden alljährlich 10 bis 12,000 Stück Vieh ins Ausland verkauft. Schlägt man den Ankaufspreis eines jeden Stücks durchschnittlich auf 8 Dublonen an, so stellt dies eine Summe heraus von ungefähr anderthalb Millionen Schweizerfranken, welche vom Auslande in den Kanton gebracht wird. Es haben nun die Viehprämien nicht nur den Vorteil, daß die Leute aufgemuntert werden, überhaupt Vieh zu ziehen, sondern sie haben den noch größern Vorteil, daß die Leute dadurch erfahren können, was für einen Schlag von Vieh, von welcher Farbe und von welcher Gestalt sie ziehen sollen. In Frankreich und England hat man die Wichtigkeit der Viehzucht längst anerkannt, und es werden auf deren Förderung sehr hohe Prämien gesetzt, wodurch namentlich in England die Viehzucht auf die höchste Vollkommenheit getrieben worden ist. Es hat die Viehzucht nicht nur den unmittelbaren Vorteil, daß dadurch Geld ins Land gebracht wird, sondern sie gewährt überdies eben so große mittelbare Vorteile, daß, je höher dieselbe gesteigert wird, der Landbau in eben so großem Maße zunimmt. Wir haben nun Landesgegenden, welche ebenso gut geeignet sind, schönes Vieh zu produzieren, wie das Simmenthal, Saanen- und Frutigland. Dabin gehört namentlich das Amt Interlaken und Oberhasle. Zwar hat das Oberhasle einen ganz eigenthümlichen Viehschlag; es ist indessen möglich, denselben auf eine Weise zu vervollkommen, daß er ebenfalls Gegenstand des Handels wird, und wenn man diese beiden Landesgegenden durch Prämien aufmuntert, so wird das gewiß gute Früchte bringen. Ich frage daher auf Erhöhung der Viehprämien auf Fr. 10,000 an und ersuche den Herrn Finanzminister, seine milde Hand aufzuthun und diese Erhöhung gestatten zu wollen.

Im obersteg. Vor einem Jahre haben Sie, Sir., die Prämien für die Pferdezucht auf Fr. 10,000 erhöht; warum sollte man nicht auch diejenige für die Viehzucht auf die nämliche Summe erhöhen, da ja doch die Viehzucht ebenso wichtig, wenn

nicht wichtiger ist, als die Pferdezucht. Man muß es selbst erfahren haben, welchen wohlthätigen Einfluß die Prämien haben, wie derjenige, welcher wegen schönem Vieh eine Prämie erhalten hat, im ganzen Lande bekannt wird, wie die Leute an Markttagen hingehen und das gezeichnete Stück betrachten, und wie alles dies auch Andere anspront, Nehnliches oder noch Besseres zu leisten. Ich stimme daher gar gerne zu einer Erhöhung, es kann dieselbe um so wohlthätiger sein, als die Viehschauen vermehrt und dadurch auch andere Landestheile aufgemuntert werden können.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Die Viehprämien wirken weniger durch ihren Werth als durch die Auszeichnung, welche demjenigen zu Theil wird, dessen Stück Vieh gezeichnet wird. Es haben aber die Viehprämien noch einen andern Vortheil, daß sie unsern Märkten im Auslande Kredit verschaffen. Die Viehhändler wissen gar gut, ob und was die Regierung für die Aufmunterung der Viehzucht thut, und da wo die meisten Prämien verteilt werden, dahin gehen sie auch, um ihr Vieh zu kaufen. Ich stimme zu der beantragten Erhöhung.

von Erlach. Dem bisher Gesagten möchte ich beifügen, daß gegenwärtig im alten Kanton 9 Viehschauen existiren, während im Jura nur eine einzige, nämlich in Freibergen. Es ist nun Freibergen von den übrigen viehzuchttreibenden Gegenden des Leberbergs zu entfernt, als daß die Viehschau selbst so zahlreich besucht werden könnte, wie es sein sollte. Die Erhöhung des Ansatzes für Viehzuchtprämién wäre daher ganz gut dafür zu verwenden, daß z. B. in Delsberg, wo der Boden durchaus für Viehzucht geeignet ist, und die Leute für deren Betreibung empfänglich sind, eine neue Viehschau etabliert würde. Der Kredit würde dazu mehr als hinreichen.

Eimana wünscht eine Erhöhung, und nicht eine Vermehrung der Viehprämien.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Im vorjährigen Budget waren Fr. 5500 für Viehprämien angesetzt. Das Departement des Innern schlug für 1845 eine Erhöhung von Fr. 2000 vor, mit welchen dann zwei neue Viehschauen im Kanton hätten etabliert werden sollen. Das Finanzdepartement glaubte nicht, gegen diese Erhöhung opponiren zu sollen, indem es die Ueberzeugung hatte, daß der Große Rath dafür gestimmt wäre. Seit aber will man mit einem Mal von dem vorjährigen Ansatz von Fr. 5500 auf Fr. 10,000 springen, also beinahe auf das Doppelte. Das scheint mir denn doch ein etwas zu großer Sprung, und ich glaube, man solle sich mit einer Erhöhung von Fr. 2000 begnügen, indem damit ganz gut zwei neue Viehschauen eingerichtet werden können. Ich möchte daher beim Budgetansatz bleiben, und damit im nächsten Jahre einen Versuch machen.

A b s i m m u n g.

- 1) Für den Budgetansatz, wie er vorgeschlagen 9 Stimmen.
Für Erhöhung des Ansatzes von Fr. 7150 auf Fr. 10,000 gr. Mehrheit.
- 2) Für die Erheblichkeit des Antrages, in Delsberg eine neue Viehschau zu errichten Handmehr.
- 3) Für die Erheblichkeit des Antrages, die Prämien zu erhöhen, statt zu vermehren Handmehr.

E. Justizdepartement: (Fr. 252,468.)

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten : (Fr. 11,900.)
 2. Für Arbeiten im Fache der Gesetzgebung : (Fr. 4000.)
 3. Departementalkassa : (Fr. 40,400.)
- Alle diese Ansätze werden durch's Handmehr genehmigt.

4. Polizeisektion: (Fr. 196,168.)

- a. Centralpolizeidirektion : (Fr. 26,300.)

Stettler trägt dahin an, daß der Regierungsrath den Auftrag erhalte, mit Beförderung ein Organisationsprojekt der Centralpolizeidirektion dem Großen Rathé vorzulegen. Bereits im Jahre 1832 hat der Regierungsrath einen dahergigen Auf-

trag erhalten, jetzt sind zwölf Jahre verflossen, ohne daß er demselben nachgelebt hätte. Eine ernste Mahnung scheint mir daher am Orte.

A b s i m m u n g.

- 1) Der Ansatz wird durch's Handmehr angenommen.
- 2) Für den Antrag des Herrn Stettler Handmehr.

b. Landjägerkorps: (Fr. 99,310.)

Stettler. Auch hier sehe ich mich im Fall, den Antrag zu stellen, daß der Regierungsrath an die beförderliche Vorlegung einer Instruktion für das Landjägerkorps gemahnt werde. Es ist wichtig, daß das Landjägerkorps gehörig instruirt werde, solches ist aber gegenwärtig nicht möglich, indem dasselbe nicht einmal einen Chef hat.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Der Regierungsrath hat die Erfahrung gemacht, und dessen Ansicht ist stillschweigend vom Großen Rathé getheilt worden, daß ein Landjägerchef nicht viel nütze. Indessen habe ich nichts dagegen, die Mahnung an den Regierungsrath gehen zu lassen.

A b s i m m u n g.

- 1) Für unveränderte Annahme des Budgetansatzes Handmehr.
- 2) Für die von Hrn. Stettler beantragte Mahnung "

c. Stadtpolizeidirektion: (Fr. 12,458.)

d. Einbürgerung der Heimathlosen: (Fr. 1000.)

e. Zuchtanstalten: (Fr. 57,100.)

Sämtliche Ansätze werden durch's Handmehr angenommen.

F. Finanzdepartement: (Fr. 59,000.)

Durch's Handmehr angenommen.

G. Erziehungsdepartement: (Fr. 855,989.)

1. Kanzleikosten : (Fr. 8160.)
2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit : (Fr. 341,500.)
3. " katholischen " (Fr. 84,764.)
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche : (Fr. 5000.)

Sämtliche Ansätze werden durch's Handmehr angenommen.

5. Lehranstalten: (Fr. 416,625.)

- a. Hochschule : (Fr. 75,875.)

Nickli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, wiederholt den Antrag, der Große Rath möchte den Regierungsrath anweisen, in Vollziehung der §§. 30 und 53 des Hochschulgesetzes die Eintrittsbedingungen in die Hochschule höher zu stellen, als es durch das Reglement vom 18. und 27. Oktober 1834 geschehen ist.

Imobersteg stimmt zur Erheblichkeit dieses Antrages.

Revel verlangt die Errichtung eines Katheders für das Administrativrecht. Er begründet seinen Antrag auf die große Anzahl junger Leute, die zu wichtigen Beamthungen gelangen, ohne den geringsten Begriff über das Verfahren in Administrativangelegenheiten zu haben. Hierin liegt eine große Lücke unseres Unterrichtswesens, die man nothwendigerweise ausfüllen sollte.

Neuhaus, Altschultheiß, stimmt zur Erheblichkeit des von Herrn Revel gestellten Antrages und zu der Mahnung der Staatswirtschaftskommission.

A b s i m m u n g.

- 1) Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission Handmehr.
- 2) Den Antrag des Herrn Revel erheblich zu erklären "
- 3) Für den Budgetansatz "

- b. Höheres Gymnasium: (Fr. 8500.)
- c. Progymnasium: (Fr. 11,770.)
- d. Industrieschule: (Fr. 6130.)
- e. Elementarschule: (Fr. 1200.)
- f. Subsidiaranstalten: (Fr. 3100.)

Sämtliche Ansätze werden durch's Handmehr angenommen.

- g. Progymnasien und Sekundarschulen: (Fr. 46,610.)

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Der Kredit für das Progymnasium in Thun mit Fr. 2850 ist in Folge Beschlusses des Regierungsrath's vom 28. Oktober lezthin um Fr. 1000 zu erhöhen.

Neuhäus, Altschultheiß. Das, was Herr Regierungsrath von Jenner so eben angebracht hat, muß ich bestätigen, die Summe von Fr. 1000 wurde wirklich gesprochen, indem die Unterrichtsstunden des Progymnasiums zu Thun im Interesse der Anstalt vermehrt worden sind. Ich sehe mich ferner veranlaßt, hier eine kurze Erklärung über den im Budget enthaltenen Ansatz von Fr. 10,000 für Verbesserung der Lehranstalten im Jura abzugeben, indem es Sie vielleicht verwundern wird, warum der Ansatz nicht höher gestellt ist. Die Sache verhält sich also. Das Kollegium zu Biel wird, einige Verbesserungen abgerechnet, bleiben, wie es ist. Was den reformirten französischen Theil des Jura betrifft, so hat der Regierungsrath beschlossen, es solle für denselben ein eigenes Kollegium errichtet werden. Die dahierigen Anträge wird man Ihnen, Tit., in der Hornungssitzung vorlegen. Sollten Sie die Anträge des Regierungsrathes genehmigen, so kann die Anstalt dennoch erst spät im Jahre in's Leben treten, zu welchem Ende es nicht nothwendig ist, die ganze Summe, sondern nur denjenigen Betrag aufzunehmen, welcher im letzten Quartal verwendet werden wird; ebenso verhält es sich mit dem Kollegium für den katholischen französischen Jura, über welches ebenfalls in der Hornungssitzung werden Anträge vorgelegt werden, und welches ebenfalls erst im Herbst des Jahres 1845 in's Leben treten wird. Die hier im Budget aufgenommenen Fr. 10,000 werden daher für beide Anstalten während des Jahres 1845 genügen.

Knechtenthaler, Oberstleutenant. Ich danke dem Erziehungsdepartement und dem Regierungsrath innig, Namens des Verwaltungsrathes des Progymnasiums zu Thun, für den, letzterem gesprochenen Beitrag von Fr. 1000, welchem hauptsächlich beizumessen ist, daß die Anstalt sich so sehr verbessert hat.

Kernen, von Münsingen. Vor Allem aus möchte ich ersuchen, daß man meinen Worten keine andere Deutung unterlege, als diejenige, welche ich denselben untergelegt wissen möchte. Ich gehöre weder einer Stadt- noch Landpartei an, indem ich keine solche kenne, obschon ich zum Land gehöre und mich stets bestrebt habe, ungescheut und unabhängig meine Meinung auszusprechen. Wie ich aber vernommen habe, soll vor ein paar Tagen der Grundsatz ausgesprochen worden sein, daß alle diejenigen, welche die Hochschule besuchen wollen, vorher eine Prüfung zu bestehen hätten, daß sie alle diejenigen Vorkenntnisse besäßen, welche zum Besuch der Hochschule nothwendig sind. Leider war ich damals nicht zugegen, indem mich Geschäfte aus dem Saale riefen, und vernahm diesen Beschluß erst dann, als es zu spät war, darüber eine Bemerkung zu machen. Ich theile die Ansicht, daß man je länger je mehr auf Förderung der Wissenschaftlichkeit sehe, aber es hat mich dennoch sehr verwundert, daß damals Niemand von dem Lande auftrat, um die Interessen derjenigen zu vertheidigen, welche auf dem Lande wohnen und daher nicht die nämliche Gelegenheit haben, sich die erforderlichen Vorkenntnisse und die nöthige Ausbildung zu verschaffen. Ich kenne, wie gesagt, keine Stadt- und keine Landpartei. Wenn aber je zwei solche Parteien existiren sollten, so verwundert es mich, daß die Landpartei ohne Einrede einen solchen Beschluß hat fassen lassen. Als es sich seiner Zeit darum handelte, das Erziehungswesen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande zu verbessern, so wurde beschlossen, um den Landbewohnern die Möglichkeit einer höheren Ausbildung zu erleichtern, und auch diesen die Hochschule zugänglich zu machen, daß man in die Hochschule treten könne, ohne vor-

her sich über die nöthigen Vorkenntnisse auszuweisen. Es war dies eine Erleichterung, welche hauptsächlich dem Lande zu gut kam, und welche den jungen Leuten auf dem Lande gestattete, unmittelbar nach dem Austritt aus einer Sekundarschule in die Hochschule zu treten. Eine solche Erleichterung war für das Land nothwendig, indem sonst Mancher zurückgeblieben wäre, auf welchen der Besuch der Hochschule wohlthätig eingewirkt hat. Durch den leichtgefaßten Beschluß hat sich aber die Sache geändert, und ich zweifle daran, daß der Besuch der Sekundarschulen, so wie sie gegenwärtig bestehen, hinreichend sei, um Seminare für die Hochschule hinlänglich vorzubereiten. Ich will nicht eintreten, ob ein solcher Beschluß wohlthätige Folgen habe oder nicht, aber das, scheint mir, wäre angemessen, daß, so wie die Forderungen für die Hochschule höher gespannt, ebenso die Sekundarschulen besser eingerichtet und die Prüfungen in denselben etwas höher gestellt werden sollten, damit der Fortschritt, welchen man zu machen gedenkt, ein gleichmäßiger und für das Land unnachtheiliger sei. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, aber den Herrn Präsidenten des Erziehungsdepartements ersuchen, über die so eben von mir angeregten Fragen Auskunft zu ertheilen.

Neuhäus, Altschultheiß. Auch ich kenne weder eine Stadt-, noch eine Landpartei. Bei Unlaf einer für mich sehr ehrenvollen Wahl hat der Herr Buzelandamann die Hoffnung ausgesprochen, ich werde kein Parteimann werden; er hätte noch weiter gehen und sagen können, daß ich kein Parteimann werden will. Was die von Herrn Kernen angeregte Frage betrifft, so ist derselbe im Irrthum, wenn er glaubt, es sei beschlossen worden, den Eintritt in die Hochschule an eine Prüfung zu knüpfen; es ist kein derartiger Beschluß gefaßt, sondern ein dahin gehender Antrag blos erheblich erklärt worden. Sie, Tit., werden späterhin darüber entscheiden. Unterdessen können Sie versichert sein, daß, wenn das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath auch wirklich finden sollten, es sei an der Zeit, die Anforderungen für den Besuch der Hochschule etwas höher zu stellen, diez jedenfalls auf eine Weise geschehen wird, welche die Interessen des Landes auf keine Weise beschlägt. Das etwas geschehen sollte, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden; wenn aber die Anforderungen für die Hochschule höher gestellt werden, so wird es sich dann wohl von selbst verstehen, daß nicht nur die Sekundarschulen, sondern auch die Progymnasien und Gymnasien einige Veränderung erleiden müssen. Das ist der Aufschluß, den ich geben kann, über die Sache werden Sie, Tit., später selbst entscheiden.

Der Ansatz wird durch's Handmehr angenommen.

- h. Primarschulen: (Fr. 192,440.)

Durch's Handmehr genehmigt.

- i. Schullehrerbildung: (Fr. 59,800.)

- k. Taubstummenanstalten: (Fr. 11,200.)

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Unterm 20. November lezthin wurde vom Regierungsrath beschlossen, für die Bildung von Primarschullehrerinnen in der Anstalt zu Hindelbank das Kostgeld von Fr. 160 für die Person auf Fr. 200 jährlich zu erhöhen, so daß der Kredit um Fr. 800 zu erhöhen ist.

Neuhäus, als Schultheiß. Sämtliche Zahlungen für den Unterhalt von Lehrerinnen zu Hindelbank werden von dem dortigen Herrn Pfarrer bestritten, wogegen dann derselbe als Gegenwerth für jede Person alljährlich eine Vergütung von Fr. 160 erhielt. Es hat nun derselbe nachgewiesen, daß diese Fr. 160 nicht hinreichen, weshalb der jährliche Beitrag auf Fr. 200 erhöht wurde, so daß die Vermehrung, so weit sie von der Erhöhung des Kostgeldes abhängt, Fr. 480 beträgt. Die übrigen Fr. 320 dann sollen verwendet werden für den Klavierunterricht der Lehrerinnen, indem es am Ort ist, daß, wenn die Lehrer in Münchenbuchsee Klavierunterricht erhalten, auch die Lehrerinnen in Hindelbank einen Anspruch darauf machen.

Beide Budgetansätze werden mit dieser Vermehrung von Fr. 800 durch's Handmehr angenommen.

Der Herr Vizelandammann zeigt an, daß in der heutigen Stimmgebung zu Sechzehnern für das Jahr 1845 erwählt worden sind:

- 15) Herr Lehmann, Dr. Med.
16) „ Känel, Amtsrichter zu Bargen.

Auf einen Vortrag der Justizsektion wird einem, von Herrn Oberst Koch, gewes. Obergerichtspräsidenten, der Gesellschaft zu Zimmerleuten in Bern geschenkten Legate von Fr. 2000 die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion des Großen Rathes sofort durch's Handmehr ertheilt.

Vortrag der Justizsektion, betreffend das Gesuch des Jakob Renaud zu Glovelier, daß der Große Rath einem von Hrn. Renaud, gewes. Pfarrer zu Allé, der Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens gemachten Legat von 7500 französischen Franken die Sanktion verweigern möchte.

Da bis jetzt weder von der gedachten Gesellschaft, noch von den Verwaltern der beschenkten Kirchen- und Gemeindgüter ein Bestätigungsgeſuch eingelangt ist, so schließt der Vortrag dahin, in das Begehr des Jakob Renaud einzuweilen nicht einzutreten.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag und bemerkt, daß wohl jedes Einschreiten von Seite der Regierung zu spät sein werde, indem, als der

Regierungsrath dem Regierungsstatthalter von Pruntrut die Weisung ertheilte, die erwähnte Summe nicht verabsolgen zu lassen, dieselbe bereits schon nach Frankreich abgesandt gewesen sei.

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehindernden Dispensationsgesuch des Job. Grossenbacher, Schullehrers zu Walterswyl, mit 94 Stimmen gegen 3, entsprochen.

Am Schluß der Sitzung leisten die für das Jahr 1845 erwählten Sechzehner, mit Ausnahme der abwesenden Herren Dähler zu Oppligen, Zollverwalter Collin, Amtsschreiber Amtstutz und Amtsrichter Känel, den vorgeschriebenen Eid.

(Schluß der Sitzung nach 2½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Zwölftes Sitzung.

Samstag den 30. Wintermonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vizelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird zur Verathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt der am 26. November verlesene

Anzug von 15 Mitgliedern, dahin gehend, daß eine Verbindungsstraße zwischen dem Kanton Bern und dem Ober-Elsäss ausgeführt werden möchte.

Quiquerex. Die Straße von Saugern nach Pfirt ist nicht blos für den Amtsbezirk Delsberg von großer Wichtigkeit, sondern selbst für einen großen Theil des Kantons. Sie ist die Fortsetzung der Straße von Bern und Solothurn, um nach Frankreich zu gelangen; sie wird die Entfernung um sechs bis sieben Stunden abkürzen, indem man gegenwärtig entweder über Pruntrut oder über Basel reisen muß, während man, wenn man sich unmittelbar gegen Pfirt richten würde, nur ungefähr eine bis zwei Stunden zurückzulegen hätte, um auf das französische Gebiet zu gelangen, und nebstdem hat man dabei die Zölle und Weggelder von Basel-Landschaft und Basel-Stadttheil nicht zu bezahlen. Diese Straße würde einen wesentlichen Weg zur Verbindung mit dem Oberelsäss eröffnen. Die Amtsbezirke Delsberg, Münster, Freibergen, Courtelary könnten sich mit ihrem Getreidebedarf auf den Märkten von Pfirt versorgen. Das Vieh, welches auf unsern Märkten verkauft wird, würde den nämlichen Weg einschlagen, um nach Frankreich zu geben; die Partikularen würden dabei gewinnen, und der Staat wird bald den Ertrag seiner Zölle sich vermehren sehen. Diese Beweggründe haben seit Langem das Bedürfnis fühlbar gemacht, diese Verbindungsstraße anzulegen, und nach langem Briefwechsel zwischen Bern und Frankreich sandten diese beiden Staaten Abgeordnete auf Ort und Stelle, um die Punkte festzustellen, auf denen die jedem Staat zufallende Straßentrecke auslaufen sollte. Diese im Jahr 1837 vorgenommene Arbeit begründet eine eigentliche gegenseitige Verbindlichkeit zwischen beiden Staaten; und um solche zu erfüllen, hat in der That jeder derselben Pläne und Devise aufzunehmen lassen, welche man sich von beiden Seiten mitgetheilt hat; allein da es den Anschein hatte, als wenn Bern nicht sehr geneigt wäre, große Aufopferungen für die Beendigung dieser Angelegenheit zu bringen, so entstanden hieraus sehr häufig Reklamationen von Seite Frankreichs. Eine andere sehr wesentliche Betrachtung spricht weiters noch zu Gunsten der Anlegung dieser Straße. Der Viertel des französischen Theils vom Amtsbezirk Delsberg befindet sich gänzlich ohne Straße, und die Gestaltung des Terrains

ist von der Art, daß man von den sechs Gemeinden, welche diese Unterstatthaltershaft ausmachen, nicht verlangen darf, diese Straße auf ihre eigenen Kosten auszuführen, ehe die Straße von Pfirt beschlossen ist, denn man würde sie sonst in doppelte oder unnütze Kosten hineinführen. Nichtsdestoweniger tragen diese Gemeinden auch das übrige zu den allgemeinen Staatsunkosten bei; sie zahlen ihren Theil an den Abgaben und verdienen ohne irgend welchen Zweifel die fürsorgende Ausmerksamkeit der Regierung. Sobald die Straße von Pfirt beschlossen sein wird, sobald das Baudepartement einige Theile der schon vorhandenen Arbeit modifizirt hat, so wird dann die Möglichkeit vorhanden sein, jene Gemeinden dazu zu veranlassen, einige Strecken dieser Straße selbst zu machen; zwar keine solchen, welche Kunstarbeiten oder ihre Hülfsquellen übersteigende Geldopfer verlangen, wohl aber diesenigen, welche von unmittelbarer Nothwendigkeit für sie sind und sie für späterhin von den überaus schlechten Wegen befreien, die sie gegenwärtig befahren müssen. Es handelt sich überdies nicht darum, auf einmal große Summen Geldes auszugeben; sondern nur nach und nach die allernothwendigsten Stücke dieser Straße auszuführen und den Gemeinden durch zur rechten Zeit gegebene Geldbelehrungen nachzuhelfen, aus ihrer jetzigen Abgelegenheit herauszutreten. Ich ersuche daher den Großen Rath, den Antrag erheblich erklären zu wollen, den die Abgeordneten aus dem Tura der hohen Behörde vorgelegt haben.

Knechtenhof, Oberstleutnant. Ich möchte bei diesem Anlaße fragen, wo das merkwürdige Straßennetz stecken geblieben ist; dieses würde wahrscheinlich darüber Auskunft geben können, ob die beantragte Verbindungsstraße zweckmäßig sei oder nicht. Bald steht das Netz auf den Karten, bald steht es nicht darauf; ich möchte bitten, daß es einmal vorgelegt werde.

Choffat unterstützt aufs lebhafteste das von Herrn Knechtenhof gesagte über die Nothwendigkeit, vor allem aus die Anlage der Hauptstrassenverbindungen festzustellen. In kurzer Zeit werden alle Wege für den Transport der Waaren in Basel auslaufen, und wenn Bern nichts dafür thue, so werde es sich des gesamten Transites nach der übrigen Schweiz beraubt seien, den es für sein Territorium zu Nutze ziehen sollte.

Moreau. Die Betrachtungen, welche dem fraglichen Anlaß zu Grunde liegen, werden gewiß von der Gesamtheit der Mitglieder dieser hohen Behörde nach Verdienst gewürdigt. Sowie der Herr Regierungsstatthalter des Amtbezirks Delsberg bereits gesagt hat, ist diese Straße nicht allein für die Bewohner dieses Amtbezirks sehr nützlich und nothwendig, sondern sie ist dieses vielmehr noch für den ganzen Kanton. Bis dahin befinden sich die einzigen Ausgänge, welche wir für diesen Theil des Kantons gegen Frankreich besitzen, auf der Seite von Pruntrut oder von Basel; aber es ist ein unmittelbarer Weg zur Kommunikation höchst wünschbar geworden. Diese Straße würde

so zu sagen unmittelbar vom Amtsbezirk Münster gegen Norden laufen und die Verbindung mit Pfäff eröffnen. Dort würde sich ein Markt befinden, auf welchem sich verschiedene Theile des Jura und andere Gegenden mit ihren Bedürfnissen versorgen könnten. Der Staat würde ebenfalls dabei gewinnen durch verstärkten Zollabtrag und die Vermehrung der Durchfuhr; auch ein Theil der Salzvorräthe könnte in dieser Richtung eingeführt werden. Mit diesen allgemeinen Betrachtungen treten noch mehrere besondere Erwägungen in Verbindung. Der nördliche Theil des Amtsbezirks Delsberg ist aller Verbindungen selbst für den Verkehr der Personen beraubt. Die für Anlegung dieser Straße erforderlichen Kosten werden nicht sehr beträchtlich sein, indem dieselben durch freiwillige Beiträge sehr vermindert werden würden. In den Plänen und Kostensanschlägen könnten zu geeigneter Zeit einige Modifikationen eintreten. Der Redner empfiehlt daher nachdrücklich die Erheblichkeitserklärung des Antrags.

Moschard unterstützt ebenfalls den Antrag, indem er noch eine neue wichtige Berücksichtigung geltend macht, daß nämlich die verlangte Straße eine Fortsetzung der Straße von Münster nach St. Joseph sein würde, und auf diese Weise eine ganz neue Kommunikation für den Transport der Wagen aus Frankreich nach dem Kanton Bern eröffnet würde.

Herr Vizelandammann. Da Niemand den Anzug angegriffen hat, so hätte man sich die Mühe, ihn weitläufig zu vertheidigen, ersparen können.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

T a g e s o r d n u n g .

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüudgets für das Jahr 1845.

II. Militärdepartement: (zusammen Fr. 427,226.)

Rickli, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, macht darauf aufmerksam, daß das Militärbüudget für das Jahr 1845 um Fr. 20,000 höher ansteige, als im Jahr 1844, während doch im Jahr 1845 kein Uebungslager stattfinden sollte.

Jaggi, Regierungsrath, älter, giebt hierüber folgende Erläuterung: Das Militärdepartement, um den allgemein ausgesprochenen Wünschen nach mehrerer Uebung der Truppen so weit möglich Gehör zu geben, beabsichtige, im Laufe des Jahres 1845 einen möglichst großen Theil sämtlicher Truppen zu Wiederholungskursen und Musterungen zusammenzuziehen, was auch um so nöthiger sei, da die eidgenössischen Lager nunmehr eine bedeutende Ausdehnung gegen früher erhalten haben, und da somit auch der Stand Bern jeweilen desto mehr Truppen werde hinsenden müssen.

Herr Vizelandammann fügt als Präsident der Staatswirtschaftskommission bei, daß, wenn die Kommission die erhöhten Ansätze nicht hinreichend begründet gefunden hätte, sie sich nicht auf eine bloße Bemerkung beschränkt, sondern einen förmlichen Antrag auf Untersuchung gebracht haben würde. Sie habe bloß zeigen wollen, daß sie die Augen offen habe.

Sämtliche Ansätze werden durch's Handmehr genehmigt.

J. Baudepartement: (zusammen Fr. 865,590.)

1. Kanzlei- und Verwaltungskosten: (zusammen Fr. 57,000.)

von Tavel, Schultheiß, stellt den Antrag, die Erklärung in's Protokoll fallen zu lassen, daß durch Genehmigung dieser Budgetansätze weder den Veränderungen, welche in Folge der später zu berathenden Reorganisation des Geschäftsganges des Baudepartements definitiv beschlossen werden, noch den vom Regierungsrathe in Folge dessen anzuhörenden provisorischen Verfügungen irgendwie vorgegriffen sein solle.

von Jenner, Regierungsrath, unterstützt als Berichterstatter des Finanzdepartements diesen Antrag.

A b s i m m u n g .

- 1) Für die Ansätze, wie sie sind Handmehr.
- 2) Für Genehmigung des Antrags des Herrn Schultheißen von Tavel

2. Hochbau: (zusammen Fr. 162,658.)

von Jenner, Reg.-Rath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Ich bitte, die dieser Rubrik beigedruckte Anmerkung nicht zu übersehen. Dieselbe lautet: „Sowohl hier bei den Neubauten im Fache des Hochbaues, als dienach bei den neuen Straßen- und Wasserbauten ist zu bemerken, daß sämtliche unverwendete Restanzen früher bewilligter Kredite auf den 30. September 1844 berechnet und nach ihrem Bestand auf diesen Tag in dieses Budget aufgenommen worden sind. Durch die bis zum Ende des Jahres noch davon zu verwendenden Summen werden sich dieselben noch verändern und jedenfalls zu Gunsten der Schlussbilanz vermindern; am Schlusse des Jahres werden diese Kreditrestanzen auf ihrem dennzumaligen Stand neu berechnet, und ein Mehreres nicht zur Verwendung ausgelegt und angewiesen werden, als von den bewilligten Krediten disponibel sein wird.“ Das Budget wird vom Finanzdepartement jeweilen im Oktober gemacht, also zu einer Zeit, wo man noch nicht wissen konnte, wie viel von denjenigen Krediten, welche dem Baudepartement für das ganze Jahr 1844 eröffnet worden waren, in den Monaten Oktober, November und Dezember für den Hochbau, den Straßen- und Wasserbau noch verwendet werden können. Daher sind die unter diesen drei Rubriken des Budgets enthaltenen Kreditrestanzen um alle diejenigen Beträge, welche im vierten Quartal dieses Jahres verwendet werden könnten, zu hoch. Also hat obige Anmerkung den Sinn, daß nach geschehener Berathung des Budgets am Ende des Jahres dann noch eine Reduktion der Ansätze stattfinden werde, was dann natürlich eine ganz andere Schlussbilanz, und zwar zu Gunsten derselben, herausstellen wird. Ich mache nun den Antrag, daß das Finanzdepartement autorisiert und angewiesen werde, von sämtlichen Kreditrestanzen diejenigen Beträge abzurechnen, welche vom 1. Oktober bis 31. Dezember noch verwendet werden.

von Tavel, Schultheiß. Nach meiner Rechnung betragen diese sämtlichen Restanzen zusammen Fr. 340,000, von denen gewiß der bedeutendste Theil noch in diesem Jahre gebraucht werden wird; denn es wird in den 3 letzten Monaten des Jahres verhältnismäßig mehr ausgegeben als in den 9 vorhergehenden, weil immer eine Menge Gegenstände erst auf die letzten Monate des Jahres fallen. Ich stimme also dem Antrage des Herrn Regierungsraths von Jenner bei, jedoch mit dem Zusätze, daß der Druck und die Publikation des Budgets so lange zu verschieben sei, bis die Kreditrestanzen in der angezeigten Weise berichtigt sein werden. Dies ist nötig, damit das Publikum, welches nicht immer weiß, was ein Budget ist, nicht glaube, es stehe mit unsren Finanzen übel. Um genau zu wissen, wie die Finanzen stehen, muß man nicht das Budget, sondern die Rechnungen sehen, und diese zeigen ein sehr erfreuliches Resultat. Werden übrigens obenwähnte Kreditrestanzen genau nach ihrem Bestande auf 31. Dezember 1844 berechnet, so wird das Budget, selbst wenn die vom Grossen Rath nachträglich bewilligten neuen Summen darauf gesetzt werden, wahrscheinlich einen Mehrbetrag der Einnahmen zeigen.

A b s i m m u n g .

- 1) Für die Ansätze, wie sie sind Handmehr.
- 2) Für Genehmigung des Antrages des Herrn Regierungsraths von Jenner Handmehr.
- 3) Für Genehmigung des Antrages des Herrn Schultheißen von Tavel gr. Mehrheit.

3. Straßenbau: (zusammen Fr. 574,375.)

a Ordentlicher Unterhalt: (zusammen Fr. 219,000.)

Rickli stellt Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, den Versuch zu machen, einzelnen Gemeinden, welche dazu geneigt wären, abonnementweise gegen ein jährliches Fixum den dem Staate obliegenden Straßenunterhalt in ihrem Bezirke zu übertragen.

Saggi, Regierungsrath, älter. Ich trage darauf an, diesen Antrag nicht erheblich zu erklären. Es liegt darin ein Gedanke, den ich schon sehr oft aussprechen hörte, nämlich daß man den Gemeinden den Straßenunterhalt wo möglich zurückgeben sollte. Wenn es Gemeinden gibt, die Lust dazu haben, den Straßenunterhalt in der beantragten Weise zu übernehmen, so können sie sich melden, und das Baudepartement wird gerne dazu Hand bieten. Aber ich möchte jenen Gedanken nicht von hier aus ins Volk werfen; wenn der Große Rath das erheblich erklärt, so werden Viele glauben, es handle sich darum, den Straßenunterhalt nach und nach den Gemeinden wiederum zurückzugeben. Daher stimme ich dagegen.

Roth zu Wangen, pflichtet dieser Ansicht bei, indem er glaubt, die Uebernahme der Straßen durch die Gemeinden wäre die größte Unbilligkeit.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich sehe zwar in dem Antrage kein Grund zur Besorgniß, als wolle man den Gemeinden nach und nach den Straßenunterhalt wiederum übertragen; ich stimme aber aus dem Grunde dagegen, weil das Baudepartement sich bald überzeugen wird, daß das unpraktisch wäre. Niemand unterhält die Straßen kostspieliger, als die Gemeinden, und Niemand schlechter und nachlässiger, als die Gemeinden. Dies hat die Erfahrung während langer Zeit gezeigt *et cetera*. Ich mag wohl zugeben, daß das Baudepartement mit Bewilligung des Regierungsrathes gelegentlich den Versuch mache, aber ohne hier eine Autorisation vom Großen Rathen zu provozieren.

Beltrichard Amtsnotar, weiß zwar nicht, welches der Zustand der Straßen in allen Gegenden des Kantons sei; in derjenigen wenigstens, welcher er persönlich angehört, ist es offenkundig, daß, seitdem der Staat den Unterhalt der Hauptstraßen übernommen hat, dieselben weitaus schlechter unterhalten werden als vorher, was sowohl von den Arbeiten der Wegmeister als von der schlechten Leitung von Seite der Ingenieurs abhängt, welche Letztern nicht auf den geeigneten Zeitpunkt zum Ueberführen der Straßen aufmerksam sind, weshwegen sich diese Letztern auch an vielen Orten in erbärmlichem Zustande befinden.

J. Schnell. Wenn ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission recht verstehe, so bezweckt derselbe nichts Anderes, als daß man dem Baudepartement erlaube, den Versuch zu machen, inwiefern es möglich wäre, durch Convention mit einzelnen Gemeinden einen bessern und wohlfeilern Straßenunterhalt zu erzielen. Wenn man wegen einer möglicherweise irrgen Interpretation der Sache dieses dem Baudepartement nicht erlauben wollte, so wäre das strenge. Nach meiner innigsten Ueberzeugung habe ich die vom Großen Rathen beschlossene Uebernahme des Straßenunterhaltes auf Rechnung des Staates schon damals für eine unvernünftige Anrichteten gehalten. Es sind damals eine Menge Straßen dem Staaate zugefallen, welche laut Verträgen und Titeln von den Gütern hätten gemacht werden sollen; man hat also damals eine förmliche Schuld durchgewischt und den Betreffenden damit ein Geschenk gemacht. Seit wissen uns die Wenigsten Dank für dieses Geschenk, aber da sie es einmal haben, so wollen sie es nicht mehr zurückgeben, und ich bin auch nicht der Meinung, daß, was man damals gegeben hat, man jetzt zurücknehmen solle. Daß aber dieses Geschenk nicht viel gewürdigt und anerkannt wird, davon haben wir tagtägliche Beweise. Ich glaube, man solle nichts schenken, was man nicht würdigen kann, und solle nichts thun, was nicht Bedürfnis ist. In dieser Beziehung ist von uns oft und viel geschelt worden. Die Fehler sind aber schwer wiederum

gut zu machen, hingegen soll uns das als Lehre dienen für die Zukunft.

Bigler, Regierungsrath. Ich halte den Antrag der Staatswirthschaftskommission für einen unschuldigen; er wird zu nichts führen. Alle Jahre werden in allen Bezirken Grienfuhren ausgeschrieben; seit 10 Jahren hat sich noch keine Gemeinde dafür gemeldet. Das zeigt, daß die Gemeinden keine gar große Lust dazu haben. Man kann dem Antrage beipflichten, aber dann möchte ich noch als Zusatz vorschlagen, daß das Baudepartement auch den Versuch machen könne, durch Konkurrenz den Straßenunterhalt einzelnen Privaten zu übergeben, wie dies in andern Staaten auch eingeführt ist. Was den gegenwärtigen Zustand unserer Straßen betrifft, so mögen einzelne Straßenstücke hier oder dort allerdings schlecht genannt werden können; daß aber die Straßen im Allgemeinen schlechter unterhalten seien, als früher, das muß ich bestimmt in Abrede stellen, und auch jeder Fremde wird sagen, unsere Straßen seien gut unterhalten.

von Zillier, Regierungsrath. Ich will nicht untersuchen, ob die Straßen gegenwärtig besser oder schlechter unterhalten seien, als früher; im Jura hört man darüber so urtheilen, in andern Gegenden des Kantons anders. Hingegen müßte ich mich gegen die Ansicht derjenigen durchaus verwahren, welche dem Vorschlage der Staatswirthschaftskommission etwas unterlegen wollen, was nicht darin ist, als liege nämlich das Vorhaben zu Grunde, das Gesetz vom Jahre 1834 indirekt wiederum zu beseitigen und den Gemeinden die Straßenunterhaltungspflicht neuerdings aufzuladen. Daraan denkt gewiß Niemand. Ich tuele zwar über das Gesetz von 1834 durchaus die Ansicht des Herrn Professors Schnell, und wenn dasselbe neu zu machen wäre, so würde ich nie dazu helfen. Allein das ist jetzt eine abgethanne Sache. Man sagt, die Gemeinden arbeiten theurer, als der Staat; das glaube ich nicht. Bei aller möglichen Mühe, welche sich das Baudepartement gibt, um wohlfel zu arbeiten, bekommt es doch häufig gräßlich über die Ohren. Mit wem arbeiten die Gemeinden? Nicht bloß mit kostbar bezahlten Arbeitern wie der Staat, sondern bauprächtlich mit ihren Armen. Das wäre nun eine der besten Gelegenheiten, den Armen in den Gemeinden Verdienst zu geben. Daher möchte ich den Antrag der Kommission demjenigen des Herrn Präsidenten des Baudepartements vorziehen. Daß keine Gemeinden sich für die Grienfuhren melden, hat seinen Grund wohl darin, daß sie sich da nicht lange versammeln mögen, um darüber zu berathen *et cetera*, auf die Gefahr hin, die Sache doch nicht zu bekommen. Könnte hingegen das Baudepartement von sich aus mit einzelnen Gemeinden in Unterhandlung treten, so würden dadurch möglicherweise nach und nach für den Staat viele Beamte und Angestellte wegfallen, die Gemeinden aber für ihre Armenunterhaltung ein namhaftes Auskunftsmitte finden. Das könnte also versucht werden, ohne deshalb beim Volk im geringsten den Verdacht zu erzeugen, als wolle man ihm den Straßenunterhalt wiederum auferlegen. Unser Volk ist doch verständig und nicht so erschrecklich misstrauisch. Allerdings ist es richtig, daß das Baudepartement diesen Versuch auch ohne Autorisation des Großen Rathes machen kann; dies könnte mich aber nicht bewegen, gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu stimmen. Namentlich im Leberberge ist man darüber einverstanden, daß dieser Modus für das ganze Land zweckmäßig wäre, und ich habe diese Ansicht auch in der Jura-kommission sehr lebhaft vorbringen gehört.

Schmalz, Regierungsrath. Ich verspreche mir von diesen Versuchen keinen guten Erfolg. Der Staat verliert dadurch seine unmittelbare Einwirkung auf den Straßenunterhalt, wenn nicht großen Theils, doch einigermaßen. Die Gemeinden werden dann das durch das Gemeinwerk machen lassen; die Straßenaufseher u. s. w. werden, wenn an einem Orte etwas nötig ist, sich dafür an die betreffenden Gemeinden wenden; die Gemeinden werden dann die Freiheit nehmen, diese Notwendigkeit zu bestreiten u. s. w., und glauben, ihrer Pflicht Genüge gethan zu haben. So könnte der Staat vielleicht mit den Gemeinden über die Erfüllung der Verträge in Prozesse verwickelt werden. Aus allen diesen Gründen möchte ich nicht dazu ratthen.

von Tavel, Schultheiß. Keinem einzigen Mitgliede der Staatswirtschaftskommission ist es in den Sinn gekommen, den Beschluss des Großen Rathes, welchem zufolge der Straßenunterhalt dem Staat obliegt, umzufürzen oder anzufechten. Sienge der Antrag dahin, daß das Baudepartement im Allgemeinen angewiesen werden solle, solche Abonnements zu machen, dann hätte man dasjenige, was hier dagegen gesagt wurde, besser begreifen können. Aber wir bestehen aus verschiedenen Landesgegenden, und in diesen verschiedenen Landesgegenden sind verschiedene Wünsche und Bedürfnisse. Das Baudepartement wird also mit seinen Verfuchen jetzt nicht mit dem Amtsbezirke Wangen anfangen, und jedenfalls wird es vorher den betreffenden Regierungstatthalter anfragen. Das Baudepartement wird da probiren, wo es gewünscht wird, und wo man sagt, daß die Straßen schlechter unterhalten seien, als früher durch die Gemeinden. Man sagt, die Erfahrung zeige, daß die Gemeinden die Straßen schlechter unterhalten. Ja, Tit., das mag richtig gewesen sein damals, wo die Gemeinden das umsonst thun mußten, wo sie, wie man im Französischen sagt, eorvéables et inalléables waren. Auch die vom letzten Herrn Präopinantzen angeführten Schwierigkeiten werden mich nicht abhalten, zum Antrage zu stimmen. Es handelt sich vorläufig nur um einen Versuch, und das Resultat wird dann zeigen, wer Recht hat. Man wird Ihnen, Tit., seiner Zeit Bericht erstatten, ob die Probe gelungen sei oder nicht; gelingt sie nicht, so haben wir vielleicht ein Paar Bahnen dafür aufgeopfert; gelingt sie aber, so wird dies ein großer Vortheil für den Staat sein. Also ist nichts Ungefährlicheres in der Welt, als dieser Antrag, und ich bitte Sie dringend, denselben zu genehmigen.

Obrecht kann zum Antrage der Staatswirtschaftskommission stimmen, sofern man darin statt „Gemeinden“ sage „Korporationen“.

Simon, alt-Landammann. So viel ich an der Sache begreife, so ist das Baudepartement mit dem Unterhalt der Straßen der drei ersten Klassen beauftragt. Diesen Unterhalt besorgt das Baudepartement nicht unmittelbar, sondern mittelbar. Es ist also schon jetzt autorisir, daherige Verträge abzuschließen, wenn es dies für gut findet, sei es mit einzelnen Unternehmern oder mit ganzen Gemeinden. Würde nun als allgemeiner Grundsatz eingeführt, daß das Baudepartement Verträge mit den Gemeinden schließen solle, so würde seine Stellung eine sehr unangenehme. Gegenwärtig sind Wegmeister da unter der Aufsicht der Bezirksbeamten; wird gefehlt, so kann der Wegmeister entfernt werden, ebenso auch der betreffende Bezirksbeamte. Hat man hingegen einen Vertrag mit einer Gemeinde, so ist es viel schwieriger, zu remediren; es können darob Jahre vergehen. Man hat vorhin bemerkt, die Straßen seien nicht so gut wie früher. Das muß ich in Abrede stellen. Man hat auch das Strafengesetz von 1834 angegriffen. Damals hat man geglaubt, was vom Allgemeinen gebraucht werde, solle auch vom Allgemeinen, dem Staat, getragen werden etc. Ich stimme nicht zum Antrage der Staatswirtschaftskommission, weil er zu nichts führt und weil ich die Ueberzeugung habe, daß das Allgemeine darunter leiden würde.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Man scheint zu befürchten, dieser Antrag der Staatswirtschaftskommission könnte beim Volke Misstrauen erregen und glauben machen, die Regierung möchte nach und nach die Straßen wiederum den Gemeinden übertragen und aufzlegen. Wenn ich in diesem Antrage den geringsten Zwang gesehen hätte, daß entweder dem Baudepartement befohlen werden wäre, den Straßenunterhalt den Gemeinden abonnementsweise hinzu geben, oder daß den Gemeinden befohlen werden wäre, den Straßenunterhalt abonnementsweise zu übernehmen, so wäre das Misstrauen gerechtfertigt gewesen, und ich würde Beides gleich nachtheilig gefunden haben. Davon ist aber nicht die Rede, sondern es soll die Abtäuschung solcher Verträge ganz frei von beiden Seiten geschehen. Wie können Sie denken, Tit., die Behörden werden Ihnen, die Sie ja aus dem ganzen Lande hieherkommen, den Antrag bringen, den Straßenunterhalt irgend zwangsweise den Gemeinden zu übertragen?

So viel ich mich an die Berathung des Gesetzes von 1834 erinnere, so sind damals hier Zahlen ausgeprochen worden, wie hoch die Straßenunterhaltung für den Staat sich belaufen werde. Man sagte ungefähr Fr. 80,000. Anstatt dessen verlangt man dafür jetzt Fr. 219,000. Dieser Unterschied zeigt Ihnen, daß der Staat den Straßenunterhalt nicht so gar wohlfiebt macht. Wenn Sie auf dem Bureau des Baudepartements die Ankäufe von Griengrubenland in Augenschein nehmen, so habe ich wenigstens in meinem Leben noch kein theureres und kostbareres Land gesehen. Das ist wieder ein Beweis, daß die Staatswirtschaftskommission ziemlich gut gerechnet haben möchte. An manchen Orten sodann gibt man sich alle erstaunliche Mühe, um Wege oder Straßen vierter Klasse zu einer Straße von dritter oder gar zweiter Klasse zu erheben, weil dann der Staat den Unterhalt tragen muß und nicht mehr die Gemeinden. Daran ist etwas, Tit., und so bekommt auf diesem Fuße der Staat mehr Straßen zur Unterhaltung, als er bekäme, wenn der Straßenunterhalt nicht ihm obliege. Daß man mit grünen Gemeinden oder wenigstens mit den Bewohnern ganzer Gegend Abonnements machen könne, und daß beide Theile sich wohl dabei befinden, davon hat das Finanzdepartement den Beweis in Händen. Das Finanzdepartement schließt für alle seine Posten dergleichen Verträge mit Privaten, und ebenso für die Salzfuhrten von Wangen mit ganzen Gegend, und beide Theile befinden sich wohl dabei, und letztere hätten es gar nicht gerne, wenn man es ihnen wegnähme. Könnte man die Sache nun ungefähr so machen, wie das Finanzdepartement es mit den Salzfuhrten macht, so glaube ich, die Sache werde gut kommen. Mit den armen Leuten einzig ist nicht geholfen, sondern man hat da Rosse nöthig, und da werden viele Landbesitzer ihre Rosse und Wagen zu Seiten, wo sie sie sonst nicht brauchen, mit Nutzen verwenden können. Mir scheint daher der Antrag sehr passend.

Rickli, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die gefallenen Einwürfe kamen mir keineswegs unerwartet; indessen glaube ich, man habe aus Mißverständniß Gespenster gegeben. Ihre Commission bezweckt nichts Anderes als eine namentliche Ersparnis für den Staat ohne Schaden eines guten Unterhaltes der Straßen, und ohne Demandem zur Last zu sein für ein Mehreres, als wofür man bezahlt. Herr Regierungsrath Vigler möchte den Gemeinden auch noch Privaten beifügen. Ich habe nichts dagegen, und was Herr Obrecht wünscht, ist dann gleichzeitig darunter verstanden. Entgegen endlich dann der Bemerkung des Herrn Regierungsrathes Zaggi, älter, glaubt die Staatswirtschaftskommission, das Baudepartement bedürfe allerdings die Autorisation des Großen Rathes. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich überhaupt durch diese Diskussion nicht belehren lassen, daß ihr Antrag nicht zweckmäßig sei, und darum empfehle ich Ihnen denselben.

Herr Vigeland ammann verliest den Antrag der Staatswirtschaftskommission noch einmal. Sie sehen, Tit., daß man also weder das Baudepartement noch auch die Gemeinden zu irgend etwas zwingen will, sondern man möchte lediglich dem Baudepartement bewilligen, zu sehen, ob die Gemeinden wollen, oder ob sie nicht wollen.

Obrecht erläutert seine Meinung dahin, daß man es ungefähr machen solle, wie es gegenwärtig mit den Salzfuhrten geschehe.

A b s i m m u n g.

1) Für die Ansäße, wie sie sind	Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrags der Staatswirtschaftskommission	52 Stimmen.
Dagegen	43 "
3) Für die von Herrn Regierungsrath Vigler vorgeschlagene Erweiterung des Antrages	gr. Mehrheit.

b. Neubauten: (zusammen Fr. 355,375.)

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Seit das Budget entworfen und im Regierungsrath berathen wurde, haben Sie, Tit., eine ganze Reihe neuer Straßen erkannt, die damals noch nicht erkannt waren. Nach getroffener Verabredung mit dem Baudepartement und aus Auftrag desselben soll ich nunmehr darauf antragen, für das Jahr 1845 folgende Ansätze nachträglich hier aufzunehmen:

Für die Lützelstühbrücke und Korrektion . . .	Fr. 30,000
" Court-Münsterstraße	10,000
" Lyf-Hindelbankstraße	9,000
" Bern-Baselstraße	30,000
" Uetigenstraße	14,000
" Ruchmühlehohle	8,000

Mithin im Ganzen Fr. 101,000

Dagegen aber werden, wie schon vorhin bemerkt worden, bedeutende Summen von jenen Kreditrestanzen, die nach meiner Rechnung Fr. 244,952 betragen, abgehen, so daß wohl kein Excedent auf dem Budget sich erzeigen wird.

Bigler, Regierungsrath. Ich glaube, hier eine Bemerkung machen zu sollen. Bekanntlich sind bereits mehrere Vorstellungen um Korrektion der Morgenthal-Bernstraße eingelangt. Das Baudepartement wird sich mit diesem Gegenstande befassen, und daher muß ich wünschen, daß heute kein Antrag in dieser Sache gestellt werden möchte. Sodann bin ich überzeugt, daß von den fraglichen Kreditrestanzen noch vor Ablauf des Jahres so viel bezahlt sein wird, daß wir ungeachtet der neu hinzugekommenen Summe der Fr. 101,000 keinen Excedenten bekommen werden. (Der Redner weist nach, daß bereits gegenwärtig von diesen Kreditrestanzen über Fr. 30,000 abbezahlt sind und daher von der Budgetsumme abgezogen werden müssen.)

von Tillier, Regierungsrath. In Folge eines sehr verdankenswerthen Anzuges des Herrn Oberstl. Knechthofer ist seiner Zeit vom Regierungsrath eine Kommission für das Strafenswesen, und namentlich für die Aufstellung eines sogenannten Strafennetzes bezeichnet worden. Der Bericht dieser Kommission ist gemacht, kann aber vielleicht in dieser Session nicht mehr hier vorgelegt werden; auch wird darin nicht auf ein für alle Seiten bindendes und strenges System angetragen werden. Indessen muß ich mir doch da eine Bemerkung erlauben über das Budget, indem dasselbe ein System aufzustellen scheint, mit welchem ich nicht einverstanden bin. Man hat schon oft den Wunsch ausgesprochen, es möchten vor allen Dingen die Straßen erster Klasse, die großen Transitstraßen, berücksichtigt werden; in zweiter Linie dann allerdings auch die Straßen zweiter Klasse, und, noch mehr untergeordnet, die Straßen dritter Klasse in letzter Linie. Jetzt ist hier das Verhältniß fast umgekehrt, und die Straßen erster Klasse erscheinen hier bei nahe in letzter Linie, denn von großen Handels- und Transitstraßen sehe ich hier nichts, als ein Stück auf der Bern-Delsberg-Baselstraße mit einem Betrage von Fr. 30,000 für das Jahr 1845. Also von 456,000 Franken, die wir im nächsten Jahre auf neue Straßenbauten zu verwenden gedenken, fallen bloß Fr. 30,000 auf eine große Transitstraße. Man wird vielleicht einwenden, die Zollhofen-Münchenbuchseestraße, die Zollhofen-Moosseedorfstraße und die Lyf-Hindelbankstraße müssen doch auch zu Transitstraßen gezählt werden. Vielleicht wohl, Tit., aber das wissen wir noch nicht; wir wissen ja noch nicht, wo die letztere Straße endlich ausmünden wird. Hingegen die Straße von Basel über Delsberg ist eine der wichtigsten im Kanton, besonders wegen der Stadt Basel, die gegenwärtig einer der wichtigsten Handelsplätze von Europa ist, wo sich Eisenbahnen konzentrieren u. s. w. Da gehen wir nun äußerst langsam zu Werke, und ebenso langsam auf den Straßen einerseits nach dem Aargau, anderseits nach Freiburg und Waadt. Was die Straßen von hier nach Murten und Freiburg betrifft, so hat da das Baudepartement keine Schuld, sondern diese liegt in dem unerhörten Widerstande und der Unthätigkeit Freiburgs; denn Bern hat alles Mögliche gethan, um mit Freiburg sich zu verständigen, aber es war bis jetzt von daher kein Entge-

genkommen. Nicht ganz so ist es aber mit der Straße von hier nach Morgenthal. Diese hätte mehr befördert werden können, als es geschehen ist. Gewiß aber liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Straße von Morgenthal hinweg bis zu ihrer Einmündung in die Lyfstraße mit Beförderung und nicht bloß stückweise, sondern in größern Theilen verbessert werde. Dem Baudepartement will ich da keinen Vorwurf machen; es geht ihm oft gar fatal; es ist gar häufig ungefähr in der Lage einer Kugel auf dem Billard beim à la guerre-Spiel, die Jeder hiehin und dorthin zu treiben sucht, wie er kann und mag. Das ist nicht im allgemeinen Interesse. Wer den Verkehr befördert, befördert den Wohlstand und mittelbar die Sittlichkeit. Wenn wir uns nicht außer alle Verbindung mit andern Nationen setzen wollen, so müssen wir wahrhaftig ein wenig mehr daran denken, unsre Hauptverkehrsverhältnisse zu verbessern. Daher trage ich darauf an, dem Regierungsrathen den Wunsch zu äußern, er möchte in Zukunft sein Augenmerk hauptsächlich auf die Korrektion der allgemeinen Transitstraßen richten.

Knechthofer, Oberstleutnant. Wir schiffen durchaus im Nebel herum mit unserem Strafenswesen, bis wir das Strafennetz vor uns haben. Erst heute hat das Bisthum eine Straße verlangt, aber drei Viertheile von uns wissen nicht, ob dieselbe nötig ist. Erst ein solches Strafennetz kann uns diejenigen Strafenslinien zeigen, welche der innere und äußere Verkehr absolut erheischt. Haben wir das nicht, so organisirt sich hier im Großen Rathje je länger je mehr eine gegenseitige Assekuranz in Straßensachen. Wenn z. B. das Seeland sagt: Wir wollen die und die Straße, so werden ihm die andern Theile, welche ähnliche Absichten haben, helfen, nach dem Sprichworte: Giebst du mir die Wurst, so lösche ich dir den Durst. Herr Schultheiß von Zavel hat uns früher einmal gesagt, bereits drei Millionen seien seit 13 Jahren im Strafenswesen größtentheils verschleudert worden. Hätte man zur Zeit über die Bielerseestraße einen ausführlichen Bericht und ein solches Strafennetz gehabt, so würde der Staat da nicht so tief hineingekommen sein ic. Gegen die Ansätze des Budgets habe ich nichts zu sagen; aber ich wünsche, daß endlich einmal das Strafennetz komme; dann wollen wir mit einander reden.

Aubry, Regierungsrath. Es ist nicht meine Absicht, die Präopinanten zu bekämpfen, deren Gesichtspunkt mit der Auffassung des Standes der Dinge übereinstimmt, die ich schon mehr als einmal hier entwickelt habe. Man könnte und sollte weitauß mehr für unsre großen Verbindungslien thun, und wenn etwa einmal ein Antrag gestellt werden würde, eine oder zwei Millionen für diejenigen Arbeiten zu verlangen, welche von allererster Nothwendigkeit wären, so würde ich denselben von ganzem Herzen unterstützen, in der Ueberzeugung, daß, weit entfernt damit irgend ein Opfer zu bringen, dieses vielmehr eine der am meisten abtragenden Geldanwendungen wäre, die das Land machen könnte. Diese Straßen dürfen mit jenen großen Adern verglichen werden, die den menschlichen Leib durchziehen und denselben Leben und Bewegung einflößen. Als Mitglied des Baudepartements hingegen glaube ich, Ihnen einige Erläuterungen über den Stand der Dinge geben zu sollen, damit gehörig nachgewiesen werde, daß das Departement sich nicht in einem fehlerhaften Kreise bewegt, wie man so eben sagen will, und daß es etwas Anderes gethan hat, als Millionen ohne Frucht und Erfolg zu verschleudern. Ich will zwar nicht bestreiten, daß sehr bedeutende Ausgaben gemacht werden seien, allein man muß auch Rechnung tragen, daß hiefür fünfunddreißig bis vierzig Stunden neue Straßen gemacht wurden, von denen der größte Theil von keinem Zadel getroffen werden kann. Man beschuldigt uns, daß wir die Hauptverbindungslien gänzlich vernachlässigen. In zwei Monaten werden die Pläne zur Ausführung der Straße von Lyf nach Reuchenette vollendet sein; auf der Leinwand werden sie eine Länge von achtzig Fuß haben, indem man vom Dorfe Studen hinweg zwei Linien aufnehmen mußte, wovon die eine einen Umlauf macht, um durch die Stadt Biel zu laufen. Man wird nicht jögern, Ihnen diese Pläne vorzulegen, damit Sie sich über die Richtung aussprechen können, auf welcher die Straße ausgeführt

werden soll, deren gesammte Ausdehnung sich auf mehr als fünfzigtausend Fuß erstrecken wird; was, im Vorbeigehen gesagt, nicht verfehlten wird, sehr lebhaft Verhandlungen hervorzurufen. Alles ist im fernern bereit für die Korrektion der Straße zwischen Bern und Freiburg über Thörishaus; gleichermaßen sind die nötigen Studien für die Korrektion zwischen Bern und Murten gemacht worden; allein unsere Unterhandlungen mit Freiburg haben bis dahin nicht zu einem gedeihlichen Ende geführt werden können, obschon Bern von seiner Seite die besten Absichten und selbst die Geneigtheit zu finanziellen Opfern an den Tag legte. Ich könnte in Details eintreten, wenn es von Nutzen wäre. Allein, wie es sich auch verhalten mag, das Baudepartement wird nicht erlahmen, und Sie sehen, Tit., daß es die Vorwürfe nicht verdient, welche man auf dasselbe wälzen will. Man sagt, daß wir nicht auf eine rationelle Art und Weise verfahren. Ich will zugeben, daß unser System Einiges zu wünschen übrig läßt; allein das jetzige Baudepartement darf sich selbst das Zeugnis geben, seine Obliegenheit ebenso gewissenhaft erfüllt zu haben, als seine Hüftmittel und Umstände inmitten der allgemein bekannten Verwicklungen und der Verschiedenheit der Ansichten, welche im Schooze der Behörden obwalten, es irgendwie gestatten. Wir müssen hoffen, daß wir mit Beihilfe des Oberingenieurs, den sie uns gegeben haben, den gerechten Erwartungen des Landes besser entsprechen können. Es ist keine kleine Aufgabe, alles zu reguliren, alles für die Anlegung einer Straße vorzusehen, um den Prozessen und sonstigen Schwierigkeiten vorzubeugen. Wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, so kann man nicht schneller tanzen, als gespielt wird. Ich hoffe, daß diese wenigen Bemerkungen hinreichen werden, darzuthun, daß das Baudepartement nicht gar so tief unten steht, als es einigen Leuten gefallen möchte, es glauben zu machen.

Roth zu Wangen. Man redet immer nur von der Straße durch den Jura und von derjenigen von Morgenthal nach Bern, aber von der allerwichtigsten Straße von Türrmühle über Herzogenbuchsee nach Burgdorf u. s. w., sowie von derjenigen von Biel bis an die Solothurngrenze redet man nicht. Man mag die Straße über Bözingen und Pieterlen lassen, wie man will, so wird sie doch immer stark gebraucht; aber es ist doch ein Fleck für den Kanton Bern, zwischen der Bielseestraße und der Solothurnergrenze die Straße so zu lassen, wie sie ist. Diese beiden Straßen sollte man auch in das Straffennetz aufnehmen.

Ryser, Oberstleutnant. Wenn nicht der Herr Präsident des Baudepartements uns die Zusicherung gegeben hätte, daß endlich man sich mit der Morgenthal-Bernstraße beschäftigen werde, so würde ich einen dahertigen Antrag gestellt haben. Ich frage: Wie viel ist seit 10 Jahren auf diese Straße verwendet worden, welche doch eine der wichtigsten Straßen für den Kanton Bern ist? Einzig durch diese Straße können wir verhüten, daß nicht der große Waarenzug von Deutschland her nach Genf ausschließlich nur dem Jura entlang gehe.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements. Allerdings sind die wenigsten der im Budget für das nächste Jahr aufgenommenen Straßen von allgemeiner Wichtigkeit für das ganze Land; indessen scheint mir doch der d:ßhalb gemachte Vorwurf nicht ganz begründet. In der ganzen Welt ist es so, daß jedermann die ihm näher gelegenen Bedürfnisse viel besser sieht, als die entfernten. So geht es auch bei uns. Wir sind bis jetzt in Absicht auf die Errbauung großer Landstraßen nicht gar glücklich gewesen; wir haben eine solche gemacht, aber sie kostet wohl viel, wir haben uns dadurch selbst abgeföhren, und Neuenburg, Solothurn und Aargau haben den Prost davon; das gefällt mir nicht, denn allerdings sehe ich mehr auf die Interessen unsers Kantons, diejenigen der andern Kantone berühren mich weniger. Ich hätte Ihnen gar gerne große Straßen, die mir für den Kanton von höchster Wichtigkeit scheinen, vorgeschlagen; man hat mich sogar da in eine Kommission bineingethan, welche darüber Vorschläge bringen sollte, aber ich bin in der Minorität geblieben. Eine Straße von Morgenthal durch das Oberland in das Wallis und eine solche über Saanen und den Pillon auf den Scheide-

punkt der Straßen nach Genf und über den St. Bernhard — das hätte ich interessant gefunden. Die letztere Straße würde uns etwas über Fr. 40,000 gekostet haben. Daß die andern Mitglieder jener Kommission meine Ansichten nicht theilten, beweist indessen, daß meine Ansichten wahrscheinlich irrig sind, und daher will ich sie hier nicht weiter vorbringen. Hingegen muß ich noch eine andere Sache bemerken. Wenn Sie auch das Straffennetz bekommen, so werden Sie sehen, daß Sie damit noch nicht fertig sind. Was ist eine Straße durch ein Land hindurch, wenn sie nicht an den beiden Grenzen in Verbindung steht mit den Straßen der andern Kantone? So hätten wir die Straße von hier nach Freiburg längst, wenn wir nicht die Straße nach Murten in die Waagshale legen würden, die aber Freiburg nicht will. Godann werden unsere künftigen Verbindungsstraßen mit andern Ländern wesentlich durch die Eisenbahnen bedingt werden, und da ist namentlich in neuester Zeit von einer Eisenbahn gegen Besançon die Rede, welche für unser Land von großer Wichtigkeit sein kann. Unser größtes Interesse ist es, uns so weit möglich an die Eisenbahnen Frankreichs anzuschließen. Ich wünsche daher, daß das Baudepartement, bevor wir unser Straffennetz hier berathen, zuerst sehe, was in andern Ländern, namentlich in Frankreich, in dieser Hinsicht vorgeht, damit wir überall die Hand bieten können, wo sich ein neuer Verkehr für uns eröffnet. Das Straffennetz ist daher schwieriger, als man denkt, und so könnte ich es dem Baudepartement nicht verargen, wenn es unterdessen trachte, wenigstens im Innern des Kantons die vorhandenen Schwierigkeiten zu besiegen und den nächsten Bedürfnissen abzuhelfen.

Abstimmung.

- 1) Für Genehmigung der Budgetansäße mit der vom Herrn Berichterstatter des Finanzdepartements beantragten Vermehrung von Fr. 101,000 Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths von Tillier Handmehr.

4. Wasserbau: (zusammen Fr. 71,557.)

Rickli wiederholt Namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag, daß der Regierungsrath zur beförderlichen Vorlegung des längst projektierten neuen Flößerreglements aufgefordert werde.

Geisbühler, Ulrich, unterstützt diesen Antrag einerseits aus Rücksicht auf mögliche Naturereignisse, indem durch die Überschwemmung im Jahre 1837 nicht so großes Unglück verhindert worden wäre, wenn bessere Ordnung im Flößwesen geherrscht hätte, denn damals sei gerade durch die Menge Bauholz, welche von den Holzhändlern nicht nur an den Ufern, sondern auch auf dem abgelagerten Geschiebe liegen gelassen war, ein so großer Schaden an Brücken u. entstanden; anderseits aus Rücksicht auf den Schwellenunterhalt, indem häufig nicht nur durch Unvorsichtigkeit, sondern geradezu durch Bosheit der Flößer ganze Stücke Schwellen weggerissen werden, wo aber die betreffenden Privaten lieber keine Reklamationen machen, um sich nicht noch mehrern Beschädigungen von Seite dieser Leute auszusetzen.

Schnell unterstützt den Antrag ebenfalls, indem er selbst an den ihm zum Unterhalte obliegenden Schwellen die Erfahrung gemacht habe, wie schonungslos die Flößer mit denselben umgehen und ihren großen Spaß daran haben, sie zu ruiniren.

Abstimmung.

- 1) Für die Ansäße Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirtschaftskommission Handmehr.

IV. Gerichtsbehörden: (zusammen Fr. 140,960.)

Durch's Handmehr genehmigt.

Herr Vize Landammann. Das Resultat des hiermit zu Ende berathenen Budgets für das Jahr 1845 stellt sich nunmehr also heraus:
 Das Ausgeben beträgt : : : : Fr. 3,166,343
 Das Einnehmen beträgt : : : : „ 3,057,252

Mithin erzeugt sich ein Ausfall von : : : Fr. 109,091 wobei aber wohl zu bemerken ist, daß dieser Ausfall nur dann erscheint, wenn die Kreditrestanzen des Baudepartements im Hochbau, Straßenbau und Wasserbau so in Rechnung bleiben, wie sie sich auf 30. September herausgestellt haben; da aber hievon alle diejenigen Summen wegfallen, welche vom 1. Oktober bis 31. Dezember noch verbraucht werden, und mithin auf die Rechnung des Jahres 1844 fallen, so wird sich möglicher und sogar wahrscheinlicher Weise ein Ueberschuss des Einnehmens herausstellen.

Herr Vize Landammann. Bei der geringen Zahl der noch anwesenden Mitglieder gedenke ich, heute nicht weiter fortzufahren; wie viele Mitglieder heute fortgehen werden, um am Montag zurückzukehren, weiß ich nicht. Ich muß daher erwarten, ob Anträge fallen, die gegenwärtige Session mit diesem Tage zu schließen. Verschiedene Mitglieder haben mir darüber ihre Wünsche in durchaus abweichendem Sinne geäußert. Sollte die Versammlung darüber keinen Beschluß fassen, so werde ich dann thun, was ich für das Beste halte.

von Tavel, Schultbeiss. Nach meiner Ansicht ist es dringend nöthig, die Session nicht schon heute zu schließen, denn es warten noch bedeutende Geschäfte auf Erledigung, so der Entwurf des Kriminalcodex, der Entwurf einer neuen Organisation des Baudepartements, deren Verschiebung leicht bedeutende Ausgaben zur Folge haben kann, ferner der Vortrag über Reorganisation der Collegien von Pruntrut und Delsberg, welche, obwohl dem Jura besonders viel daran gelegen ist, daß diese Frage einmal entschieden werde, doch nicht bloss als eine Jurafrage, sondern als eine Frage von politischer Wichtigkeit im Allgemeinen angesehen werden muß. Noch andere Vorträge werden nächster Tage hier angezeigt werden, so daß wir gewiß für die künftige Woche noch genug Arbeit haben. Ich begreife sehr wohl, daß es für viele Mitglieder sehr bemühend ist, lange von Hause entfernt bleiben zu müssen; wenn

aber irgend eine Jahreszeit für die Behandlung der Geschäfte günstig ist, so ist es die gegenwärtige. Ich möchte Sie also dringend ersuchen, Ihre Verhandlungen noch fortzuführen.

J. Schnell. Mir hat es hingegen geschienen, die Traktanden seien ziemlich erschöpft; auf diejenigen Geschäfte bingegen, welche nicht auf den Traktanden stehen, nehme ich keine Rücksicht. Der Kriminalcode ist nicht dringlich, das neue Großrathsgesetz ebenfalls nicht, und für die Reorganisation der Collegien im Jura haben wir im Februar auch noch Zeit, so daß ich, weil doch die meisten Mitglieder, mit denen ich darüber gesprochen habe, sagen, sie kommen am Montag nicht zurück, die Sitzung lieber freiwillig verschieben, als hingegen riskieren möchte, nachher wegen nicht hinreichender Anzahl Anwesender die Sitzung aufheben zu müssen.

Rotb zu Wangen. So gerne ich heute nach Hause ginge, so halte ich es doch für zweckmäßiger, jetzt noch einige Tage da zu bleiben; der Große Rath soll die Maxime eines jeden rechtschaffenen Hausvaters beobachten, nämlich was er abthun kann, abthun, und nicht verschieben.

Rickli unterstützt diese Ansicht ebenfalls.

Neukomm. In dieser Jahreszeit hat Sedermann am besten Zeit, da zu bleiben. Was sind 14 Tage? Oft müssen wir 3 Wochen und länger ausdauern. Wann soll man die meitläufigen Geschäfte behandeln, wenn nicht im Winter?

Knechtenhofer, Oberstleut., trägt darauf an, zu beschließen, daß man am nächsten Dienstage aufhören wolle.

Ryser, Oberstleut., will die Session nicht schließen, bis die Akten erledigt seien.

Abstimmung.

Die Session in nächster Woche fortzuführen große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung nach 12½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Dreizehnte Sitzung.

Montag den 2. Christmonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vizelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung der Gemeinden Heimenhausen und Bollodingen, betreffend die Korrektion der Morgenthal-Bernstrasse.

Herr Vizelandammann. Gemäß dem geäußerten Begehr des Herrn Regierungsraths Fetscherin wird Ihnen, Tit., nunmehr dasjenige Schreiben mitgetheilt werden, welches ich in meinem am letzten Mittwoch abgegebenen Votum über die Inseldorationsangelegenheit angedeutet habe.

Dieses Schreiben wird hierauf abgelesen.

Herr Vizelandammann. Das Original des so eben abgelesenen Schreibens liegt von nun an bis zum Schlusse der heutigen Sitzung hinter dem Herrn Staatschreiber, an welchen sich die Tit. Mitglieder, welche es zu lesen wünschen, wenden mögen; nur hat der Herr Staatschreiber den bestimmten Auftrag, dasselbe nicht weiters zu geben und weder Abschrift noch Auszüge davon machen zu lassen.

Fetscherin, Regierungsrath. Ich bezeuge, daß das Abgelesene dem Originale getreu lautet; allein jetzt erlauben Sie mir, Tit., auch ein Wort darüber zu sagen.

Herr Vizelandammann. Borerst will ich eine Anfrage an die Versammlung richten. Da mich die Sache persönlich berührt, so will ich nicht im Geringsten dagegen sein, daß Herr Reg.-Rath Fetscherin sich darüber vor Ihnen ausspreche; aber umgekehrt werden Sie mir es dann auch nicht verübeln, wenn ich darauf antworte, und wohin wir dann damit kommen, weiß ich nicht. Ohne die bestimmteste Provokation hätte ich das Schreiben durchaus nicht vorlesen lassen; auch habe ich Herrn Regierungsrath Fetscherin vorher schriftlich angefragt, ob er dasselbe noch zuvor einsehen wolle, und erst auf sein wiederholtes Begehr ist die Ablesung erfolgt. Deliberation sollte darüber eigentlich keine stattfinden, denn die Sache gehört nicht bieher. Indessen will ich Sie, Tit., anfragen, ob Sie Herrn Regierungsrath Fetscherin anhören wollen.

Abstimmung.

Eine Berathung über das abgelesene Schreiben stattfinden zu lassen : : : : 2 Stimmen.
Dagegen : : : : : 88 "

Tagesordnung.

Vortrag des Departements des Innern über die definitive Redaktion des Dekretsentwurfs wider die Thierquälerei.

Der Antrag geht dahin, es möchte von den in der ersten Berathung erheblich erklärten Anträgen, betreffend a. eine besondere Bestimmung zum Schutze der Singvögel und b. die ausschließliche Verwendung der Bußen für Widerhandlungen zu Gunsten des Armenfonds der betreffenden Gemeinden, abstrahirt und der Dekretsentwurf, wie er früher vorgeschlagen worden ist, unverändert angenommen werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Was den erheblich erklärten Antrag des Herrn Obrecht zu Gunsten der Singvögel betrifft, so hat das Departement des Innern eine daherige Verfügung für überflüssig gehalten, weil die §§. 1 und 2 des vorliegenden Dekrets eigentlich alles Nöthige darüber bereits sagen, — weil, wenn man in weitere Details eintreten wollte, man noch viele andere Thiere speziell bezeichnen müßte, — und weil das Jagdgesetz von 1832 dahin einschlagende Bestimmungen enthält, indem darin das sogenannte Letschen auf Vögel nur zu gewissen Jahreszeiten und in sehr beschränktem Maße gestattet ist, auch das Ausnehmen namentlich junger Singvögel ic. mit einer Buße von Fr. 6 für jedes Nest oder jede Brut verboten ist. Hinsichtlich des zweiten Punkts, nämlich der Bußenantheile, schien es der Behörde nicht zweckmäßig, in diesem Gesetze ausnahmsweise andere Bestimmungen darüber zu treffen, als in jedem andern Polizeigesetze.

Obrecht. Ich wußte wohl, daß das Jagdgesetz dergleichen Bestimmungen enthält; dasselbe ist aber auf dem Lande nicht so allgemein bekannt, und daher hätte ich gewünscht, daß die Vorschrift des Jagdgesetzes hier ebenfalls aufgenommen würde.

Stämpfli zu Ittigen trägt darauf an, gemäß dem früher erheblich erklärten Antrage jeweilen den ganzen Betrag der Bußen in den Armenfond der betreffenden Gemeinde fallen zu lassen.

Abstimmung.

- 1) Nach dem Antrage des Departements des Innern von einer besondern Bestimmung, betreffend die Singvögel, zu abstrahiren Handmehr.
- 2) Von dem Antrag, die ganze Buße in den Armenfond fallen zu lassen, zu abstrahiren 37 Stimmen. Den früheren Antrag, die ganze Summe der Bußen in den Armenfond fallen zu lassen, anzunehmen 49

Vortrag des Departements des Innern, betreffend die definitive Redaktion des Dekrets über den Giflverkauf.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Allen in der früheren Berathung erheblich erklärt Anträgen ist nunmehr entsprochen worden mit Ausnahme eines einzigen, der dahin ging, daß dem Iftbuche selbst das Dekret über den Giflverkauf beigeheftet, vom Giflverkäufer darauf das Handgelißt abgelegt und darüber in dem Iftbuche selbst das Verbal abgefaßt werden solle. Diese Bestimmung hat überflüssig geschienen, weil die meisten Giflverkäufer als Aerzte oder Apotheker bereits als solche in Gelißt aufgenommen sind, und weil für die Bestrafung von Uebertretungen von Seite der Giflverkäufer im Dekrete selbst geforgt ist u. s. w. Auch will man lieber die Fälle, in welchen Gelißt abgenommen werden sollen, nicht vermehren.

Isenschmid glaubt, obne die von ihm vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich des Iftbuches werde das ganze Gesetz nicht weit führen, weshalb er beantragt, den fraglichen Zusatz definitiv anzunehmen. Der Redner wünscht sodann noch einige Erläuterungen hinsichtlich der litt. b. des §. 10, die Vorschrift enthaltend, daß alle Merkurialien zu denjenigen Giften gehören, über deren Verwahrung der §. 10 spezielle Bestimmungen enthält; die Redaktion könne doch wohl nicht den Sinn haben, daß alle Quecksilber enthaltenden Arzneimittel unter Schloß und Riegel aufbewahrt werden müssen.

Dr. Ammann glaubt, es würde genügen, statt blos „alle Merkurialien“ zu sagen „alle giftigen Merkurialien.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich war von Anfang entschieden dagegen, eine Spezifizirung der Gifte hier aufzustellen, denn die Bemerkung des Herrn Professors Isenschmid ist ganz richtig. Es wird indessen nach der neuen Redaktion am Schluß des §. 10 auf den §. 2 hingewiesen, wonach die Bewilligung zum Giflverkaufe jedesmal die Spezifikation derjenigen Gifte enthalten soll, zu deren Verkauf der Betreffende berechtigt wird. Bereits ist von der Sanitätsbehörde ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Gifte abgefaßt, welche unter dieses Gesetz fallen, und dieses Verzeichniß wird jedem Giflverkäufer zugestellt werden. Daß dann das Gesetz selbst in das Iftbuch aufgenommen werde, ist Sache der Exekution, und wir werden dafür sorgen. Sodann wird durch den Gifftchein selbst dem Giflverkäufer zur Pflicht gemacht, die jeweiligen Käufer auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen u. c. Also ist dadurch dem Zwecke des Antrages entsprochen. Hingegen sehe ich mich im Falle, Namens der vorberathenden Behörde noch die Modifikation vorzuschlagen, daß in der Ueberschrift statt „Reglement“ gesetzt werde: „Dekret“. Die Sanitätskommision und das Departement des Innern sind nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, die Sache werde vom Regierungsrath aus erlassen werden; der Regierungsrath hingegen hat geglaubt, sie gehöre vor den Grossen Rath, und dieser erläßt nicht Reglemente, sondern Dekrete.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für Annahme des Dekrets in seiner neu vorliegenden Redaktion im Allgemeinen | Handmehr. |
| 2) Von dem Antrage des Herrn Isenschmid in Betreff des Iftbuches zu abstrahiren | 59 Stimmen. |
| Dagegen | 13 " |
| (Viele Mitglieder stimmen nicht.) | |
| 3) Statt „Reglement“ zu setzen „Dekret“ | Handmehr. |

Vortrag des Baudepartements über die Bewilligung einer Staatsbeiteuer an die Kosten einer neuen Straße von Ursenbach nach Waltrigen.

Der Vortrag setzt das Bedürfniß der Anlegung dieser Straße, welche eine große Zahl von Gemeinden des Oberaargau's mit dem Emmenthal auf eine den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit entsprechende Weise verbinden soll, ausführlich auseinander. In Hinsicht auf die Richtung, welche dieser Straße gegeben werden soll, walten verschiedene Ansichten. Die

Mehrheit des Baudepartements zieht die Linie über Walterswyl vor, während die Minderheit desselben, sowie auch der Regierungsrath, der Linie durch den Deschenbach den Vorzug gibt. Der vom Regierungsrath empfohlene Antrag geht demnach dahin, der Große Rath möchte beschließen:

- 1) den Gemeinden Deschenbachviertel und Hirserendrittel wird für den Bau einer neuen Straße von Ursenbach gegen Waltrigen durch den Deschenbach an die auf Fr. 60,000 veranschlagten Kosten eine Beiteuer von Fr. 30,000 bewilligt unter folgenden Bedingungen
 - a. daß dieselben die erwähnte Straße in eigenen Kosten nach den vorgelegten Plänen und Devisen ausführen lassen;
 - b. daß das Baudepartement über den ganzen Bau die Oberaufsicht habe und berechtigt sei, allfällige kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus und ohne ferneres Entgegenzuordnen und den Gemeinden Weisungen zu ertheilen;
 - c. daß je nach dem Vorrücken der Arbeit vom Baudepartement auf Rechnung des Staatsbeitrags Abzahlungen gemacht werden können.
- 2) Für die Ausführung dieses Baues wird den oben erwähnten Gemeinden für alle Entschädigungen, welche nicht in Minne ausgemittelt werden können, das Expropriationsrecht ertheilt.

Herr Buzeland ammann bemerkt, daß durch diesen Vortrag die unlängst angezeigte Bittschrift der Gemeinde Wynigen ihre Erledigung finde.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, setzt die Nothwendigkeit des fraglichen Straßbaues ausführlich auseinander, berührt die deshalb schon seit Jahren eingelangten Vorstellungen, bezeichnet die verschiedenen hier möglichen Richtungen nebst den mit jeder derselben verbundenen Vortheilen und Nachtheilen und führt die Gründe an, weshalb die Mehrheit des Baudepartements der Richtung über Walterswyl, der Regierungsrath hingegen derjenigen durch den Deschenbach den Vorzug gebe.

Knechthofer, Oberstleutnant, führt hinsichtlich der Wichtigkeit des vorliegenden Straßbaues an, daß z. B. zwei einzige Häuser aus dem Emmenthal jährlich 5000 bis 6000 Zentner Käse in dieser Richtung aus dem Lande führen, und mithin jährlich Fr. 300,000 dafür in's Land bringen. Der Redner ist daher überzeugt, daß wenn im Straßwesen nach Grundsätzen verfahren würde, diese Straße bereits seit 6 oder 7 Jahren gemacht wäre. Ob die Richtung über Walterswyl oder durch den Deschenbach gehe, dafür wolle er nicht die Hand umkehren; hingegen trägt der Redner darauf an, daß bei der Wichtigkeit der Sache der Staat sämtliche Kosten mit Ausnahme der von den Gemeinden zugesicherten Beiträge und Leistungen übernehme, und nicht, wie vorgeschlagen sei, blos die Hälfte.

Fschabold unterstützt diesen Antrag.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, ist überzeugt, daß nur die Schwierigkeit, sich über die verschiedenen möglichen Richtungen zu verständigen, Schuld daran sei, daß die Straße bis jetzt noch nicht gebaut worden. Der Redner unterstützt sodann die Deschenbachlinie hauptsächlich darum, weil dieselbe sich am zweckmäßigsten an das in neuerer Zeit zur Sprache gekommene Projekt einer Verbindung von Burgdorf und Wynigen mit der Huttwyl-Sumiswaldstraße anschließe. Bei dem nicht nur für die zunächst beteiligten Dörfer, sondern überhaupt vorhandenen großen Nutzen der Sache trägt er hinsichtlich der Kosten darauf an, einen Staatsbeitrag von Fr. 40,000 zu erkennen.

Die Herren Roth zu Wangen, Dr. Ammann, Gerichtspräsident Müller und Oberstleutnant Ryser pflichten diesem Antrage bei.

Dr. Schneider, Regierungsrath, betrachtet diese Straße im Allgemeinen ebenfalls als eine der wichtigern, macht aber

eben deshalb auf die Nothwendigkeit einer möglichst zweckmässigen Richtung aufmerksam, weshalb er für seine Person noch im Zweifel sei, zu welcher der vorgeschlagenen Linien er stimmen werde. Im Uebrigen stimmt er zum Antrage des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer unter dem Vorbehale, daß sich der Regierungsrath vorher der von den Gemeinden versprochenen Beiträge versichere.

Die Herren Knechtenhofer, Oberstleutnant, und Eschabold schließen sich dem Antrage des Herrn Mühlmann ebenfalls an.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, hat an und für sich gegen einen erhöhten Staatsbeitrag nichts einzuwenden, macht aber auf die dahierigen Konsequenzen aufmerksam und erinnert an das erst kürzlich noch vorgekommene Beispiel der Krauchthal-Bollstraße, wo der Große Rath den betreffenden Gemeinden unter übrigens ganz gleichen Umständen auch nur die Hälfte der Kosten bewilligt habe. Gegen den von Herrn Regierungsrath Schneider nunmehr reproduzierten Antrag des Herrn Knechtenhofer bemerkt der Herr Berichterstatter bloß, daß der projektierte Straßenbau denn doch allerdings zunächst im Interesse der betreffenden Ortschaften selbst liege, was aus ihren eigenen Vorstellungen hervorgehe.

Abstimmung.

1) Sofort einzutreten	Handmehr.
2) Das Gutachten des Regierungsraths unbedingt anzunehmen	33 Stimmen.
Dasselbe im einen oder andern Sinne zu modifizieren	Mehrheit.
3) Den Staatsbeitrag auf Fr. 40,000 zu erhöhen	70 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider	6 "

Vortrag des Finanzdepartements über einen mit der Aargauer Saline zu Kaiserstugt abzuschließenden Salzlieferungsvertrag.

Das Finanzdepartement sucht in diesem Vortrage beim Großen Rath um die Ermächtigung nach, mit der genannten Saline einen Vertrag für eine jährliche Lieferung von 8000 Zentnern Salz auf 4 Jahre abzuschließen, insofern das Salz von dieser Saline sowohl hinsichtlich der Qualität als des Preises unter günstigen Bedingungen erhalten werden könne.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag und glaubt, es liege in den Ansichten des Großen Rathes, dergleichen neuentstehende schweizerische Etablissemens zu begünstigen.

Schmalz, Regierungsrath, stellt, gestützt auf den §. 50 Nr. 12 der Verfassung, wonach die Bestätigung aller Salzlieferungsverträge als unübertragbar vom Großen Rath selbst behandelt werden müsse, den Antrag, in diesen Gegenstand nicht einzutreten, sondern abzuwarten, bis ein vom Finanzdepartement und vom Regierungsrath vorläufig bereit abgeschlossener Vertrag dem Großen Rath zur Bestätigung vorgelegt werde.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, es sei im vorliegenden Falle durch den dem Großen Rath vorgelegten Vortrag des Finanzdepartements den Vorschriften der Verfassung ein Genüge geleistet.

Herr Buzel and ammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet der Ansicht des Herrn Regierungsrath Schmalz bei.

Abstimmung.

In den Gegenstand einzutreten	12 Stimmen.
Davon zu abstrahiren	Mehrheit.

Auf verschiedene Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehinderndispensationen ertheilt:

- 1) Dem Chr. Riesen, von Oberbalm, mit 82 gegen 8 Stimmen.
- 2) Dem U. Mühlmann, Barbier zu Bönigen, mit 78 gegen 3 Stimmen.
- 3) Der Wittwe E. Tüny, geb. Helfer, in der Trühleren, Gemeinde Mühleberg, mit 73 gegen 11 Stimmen.
- 4) Der E. Gfeller, von Bechigen, geb. Burri, zu Aar-mühle, mit 71 gegen 14 Stimmen.
- 5) Dem J. Ruch, von Lüchelflüh, zu Zwann, mit 80 gegen 3 Stimmen.
- 6) Dem J. Böß, von Eschig, Kirchgemeinde Sigriswil, mit 62 gegen Null.
- 7) Dem R. Längacher, von Uesche, zu Falschen, Kirchgemeinde Reichenbach, mit 83 gegen 4 Stimmen.

Auf einen ferner Vortrag der Justizsektion wird folgenden zu Gunsten der Privatblindanstalt in Bern gemachten Legaten die erforderliche Sanktion durch's Handmehr ertheilt:

Dem Legate des Herrn G. E. von Morlot, Stifters der Anstalt, von Fr. 200.

Dem Legate des Herrn Rudolf Wäber, von Bern, von Fr. 2000.

Auf den Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements wird dem Herrn Professor und Lebenskommissär Stettler die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes dieses Departements in allen Ehren und unter Ver dankung der geleisteten Dienste durch's Handmehr ertheilt.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterßßung 1844. Erste Hälste.

(Nicht offiziell.)

Vierzehnte Sitzung.

Dienstag den 3. Christmonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vizelandammann Blösch.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Vortrag der Polizeisektion, betreffend das Begnadigungsgesuch für C. Wiegsmann, gewes. Metzgermeister, von Bern.

Diesem Vortrage zufolge hat Frau M. Wiegsmann, geb. Arn, ein Gesuch an den Großen Rath gerichtet, dabin gehend, daß ihr — durch obergerichtliches Urtheil vom 19. Oktober 1844 wegen betrügerischen und muthwilligen Geldstags zu vierjähriger Kettenstrafe verurtheilte — Ebemann begnadigt, oder daß die Strafe in Landesverweisung umgewandelt werden möchte. Gestützt darauf, daß die Rücksichten, welche zu Gunsten des Hrn. Wiegsmann sprechen mögen, von dem Obergerichte nicht außer Acht gelassen worden seien, und daß in dem vorliegenden Falle keine außerdöntlichen Gründe zu einem Strafnachlaß oder einer Strafumwandlung vorhanden seien, — geht der Antrag dahin, daß das vorliegende Gesuch abgewiesen und der Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen werde.

Durch's Handmehr genehmigt.

Bericht und Anträge der Gesetzgebungskommission, betreffend die definitive Redaktion der zurückgeschieden Artikel und Abschnitte des besondern Theiles des Entwurfes eines Strafgesetzbuches.

(Vergleiche Verhandlungsblätter von 1844, Nrn. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.)

Herr Vizelandammann bemerkt, daß es sich nicht mehr um die Erheblichkeitserklärung allfälliger neuer Anträge handle, sondern um definitive Entscheide.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission hat sich veranlaßt gefunden, Ihnen, Tit., vor Allem aus noch folgenden Zusatz zu §. 35 des allgemeinen Theils vorzuschlagen: „Die Verpflichtung zum Schadensersatz wird nach den Bestimmungen des Civilgesetzes beurtheilt.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Besonderer Theil.

Titel I. und II.

Nichts.

Titel III.

§. 122.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bezuglich auf diesen §. 122 schlägt Ihnen die Kommission vor, beizufügen: „(vergleiche §. 275).“

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bei Beratung des nämlichen Titels III. haben Sie den Antrag erheblich erklärt, eine Strafbestimmung über Bestechungen bei Wahlen aufzunehmen. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen vor, davon zu abstrahieren. Vorerst wäre es sehr schwierig, auszumitteln, was als Bestechung anzusehen ist; sobann könnten leicht Kollisionen zwischen den richterlichen und administrativen Behörden, welche darüber zu entscheiden haben, entstehen. Es könnte z. B. der Große Rath eine wegen angeblicher Bestechung streitige Wahl als gültig erklären, der Richter aber die Anklage wegen Bestechung gegründet finden, und umgekehrt könnte der Große Rath eine solche Wahl nicht guttheisen, der Richter hingegen die Anklage ungegründet finden. Vielleicht werden Mitglieder der Gesetzgebungskommission die Gründe dieser Lebtern hier weiter auseinander sehen; ich persönlich werde den Antrag der Kommission angreifen.

Herr Vizelandammann eröffnet die Umfrage hierüber.

Weber, Regierungsrath. Ich fühle mich verpflichtet, als Mitglied des Großen Raths gegen den Antrag der Gesetzgebungskommission aufzutreten. Es ist in der früheren Beratung von mir der Antrag gemacht worden, es möchte hier ein Paragraph aufgenommen werden über Strafbestimmungen gegen Bestechungen bei Wahlen, sei es in Versammlungen, Wahlversammlungen oder Gemeindversammlungen. Dem Einwurfe der Gesetzgebungskommission, daß hieraus leicht Kollisionen entstehen könnten, wäre durch eine Bestimmung im Sinne des badischen Entwurfes leicht vorzubeugen. Der §. 664 des badischen Entwurfs lautet nämlich: „Wurde — — — der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung oder der Behörde, welche über die Gültigkeit derselben zu erkennen hat, für richtig erklärt ist.“ Allerdings könnte der Große Rath eine Wahl nichtig erklärt haben, der Richter aber nachher keinen hinlänglichen Beweis finden, um ein Strafurtheil auszusprechen. Allein, Tit., das Nämliche kann schon jetzt bei Abberufung von Beamten auch eintreten. Man wird sagen, es werden sehr viele Chikanen, Anfeindungen und Umtriebe stattfinden, um die Gültigkeit einer Wahl zu vereiteln aus Gründen, die nicht viel auf sich haben. Wenn Sie aber beispielen, daß keine gerichtliche Strafverfolgung eintreten könne, es sei denn, daß die

obere Behörde die Nichtigkeit der Wahl bereits ausgesprochen habe, so fällt dieser Einwurf dahin. Es ist allerdings richtig, daß der Begriff von Bestechung ein sehr weiter ist; allein unser Koder enthält zwei Titel über Bestechungen gegen Beamte und von Beamten; wenn Sie die daselbst aufgestellte Definition der Bestechung hier reproduzieren, so ist das wohl hinreichend; denn sonst dürften wir gar keine Bestimmungen über Bestechungen gegen Beamte und von Beamten haben. Der dritte Grund, warum ich gegen den Antrag der Gesetzgebungskommission austrete, ist der: Die rechtliche Klasse der Staatsbürger wird sich jederzeit der Bestechungen enthalten, und es werden sich in der Regel nur solche Personen derselben schuldig machen, welche des allgemeinen Zutrauens nicht würdig sind und daher zu Erreichung ihrer Zwecke zu solchen Mitteln greifen. Wird nun von hundert solchen Fällen auch nur ein einziger bestraft werden, so wird das auf Viele abschreckend wirken. Das gleiche gilt für diejenigen, welche sich bestechen lassen. Endlich spricht noch ein politischer Grund für die Aufnahme einer dahierigen Strafbestimmung. Ich bin zwar, wenigstens einstweilen, durchaus nicht für Einführung der direkten Wahlen, dieselben sind aber doch immerhin denkbar, und da wird ein solcher Paragraph dann sehr heilsam sein. Eine definitive Redaktion hierüber kann ich Ihnen zwar nicht vorschlagen, da ich durch Unmöglichkeit verhindert war, eine solche zu machen; allein ich trage darauf an, der Große Rath möchte im Grundsache die Aufnahme einer Strafbestimmung für Wahlbestechungen beschließen.

Stettler erklärt, diesem Antrage durchaus beizupflichten.

Taggi, Regierungstatthalter. Mir kommt nichts schlechter und niedriger vor, als Wahlbestechungen durch Geld oder andere Mittel, und ich konnte von Anfang nicht begreifen, daß unser Entwurf darüber schweigt. Im Kanton Waadt haben sie dergleichen Bestimmungen und sind im Falle, davon Gebrauch zu machen, wie dies namentlich vor zwei Jahren bei auffallend roten Wahlbestechungen vorgekommen ist. Bei uns mag sich das noch wenig zugetragen haben, aber doch ist es auch schon geschehen, früher vielleicht mehr, als jetzt. Bei unsren republikanischen Einrichtungen gehört eine dahierige Strafbestimmung durchaus in das Strafgesetz, und so müßte ich den Antrag des Herrn Regierungsraths Weber aus voller Ueberzeugung unterstützen.

J. Schnell. Wenn eine Redaktion vorläge, wonach wir sehen könnten, was man unter Bestechung verstehe, so würde ich auch dazu stimmen, denn daß Bestechungen etwa stattfinden, und daß dies schmälich ist, darüber bin ich einverstanden. Aber was ist Bestechung? Wenn z. B. die Regierung oder ein Theil derselben diesem oder jenem Mitgliede des Großen Raths die Aussicht eröffnet, dasselbe werde, wenn es im Sinne der Regierung stimme, wahrscheinlich in diese oder jene gewünschte Stellung gebracht werden, wo es könne regieren helfen, — ist das Bestechung? Wenn einige Freunde der neuen Ordnung der Dinge zusammenhören und bei einem wohltätigen Freund ein gutes Mahl einnehmen und sich dabei verabreden, wenn sie bei einer bevorstehenden Wahl stimmen wollen, — ist das Bestechung? Alle diese feinern Bestechungsarten werden dem Gesetze entgehen, und nur die krassen, massiven Bestechungsarten, wo man einem einen Zehnbähler in die Hand drückt, werden darunter fallen. So dumm sind aber die Leute nicht, so handgreifliche Mittel anzuwenden. Ich weiß bezüglich auf Gemeinds- und Regierungswahlen hundert und mehr Beispiele, daß man dergleichen Gaststätten oder Entschädigung für versäumte Zeit gegeben, daß man allerhand Aussichten und Hoffnungen rege gemacht hat u. s. w. Jedes Jahr kommt das öfter vor. Also das alles entginge der Strafe, wenigstens wenn ich mir eine Definition denke, wie sie in dünnen Worten lauten müßte. Da ich aber keine gute Definition weiß und auch keine vor mir sehe, so will ich lieber von der ganzen Sache abstrahieren.

Knechenthaler, Oberstlt. Mir sind Beispiele bekannt, daß man bei Wahlversammlungen Wein u. s. w. ausgeschenkt hat in Quantitäten, daß die Betreffenden oft nicht mehr von Ort und Stelle konnten. Das ist auch Bestechung und zwar eine reelle. Ich trage darauf an, den Entcheid über diesen Antrag bis in die Februaritzung zu verschieben, damit man uns dann zur Definition vorlegen könne, welche alle die verschiedenen Bestechungsarten umfaßt.

Straub. Wenn die Gesetzgebungskommission sich im Stande geglaubt hätte, eine Definition zu bringen, durch welche allen den vielen Arten von Bestechungen ein Ende gemacht werden könnte, so würde sie eine solche gebracht haben; da sie sich aber hiezu nicht fähig fühlte, so wollte sie lieber gar nichts bringen, denn sie fand, das sei eine schwierige Materie. Außer den bereits angeführten Beispielen von Bestechungen gibt es noch andere Mittel, um auf die Wahlen einzuwirken. Z. B., man versammelt vor der Wahl eine Anzahl Wähler, und dann tritt einer auf, der gut reden kann, und harangiert die Leute, man solle diesen oder jenen wählen u. s. w. Man muß aber auch an die Folgen einer solchen Gesetzesvorschrift denken. Wenn jemand eine Wahl rückgängig machen möchte, so braucht er nur eine Anzeige auf Bestechung zu machen; dann kann derjenige, gegen welchen eine solche Kriminalanzeige vorliegt, bis nach erfolgtem Urtheile z. B. nicht hier sitzen; am Ende erzeigt es sich, daß keine Bestechung statt gefunden hat, daß das Ganze nur eine Intrigue war, um den Betreffenden vielleicht nur auf einen gewissen Zeitpunkt zu verhindern, hier zu sitzen u. s. w. Wenn Sie, Tit., indessen absolut eine Strafbestimmung im vorgeschlagenen Sinne wollen, so bitte ich Sie nur, zu sagen, wie dieselbe lauten soll. Uebrigens läßt sich das Bevölker Volk auch noch nicht so leicht bestechen, und diejenigen, welche schlecht genug sind, Andere zu bestechen oder sich bestechen zu lassen, werden es thun, auch wenn ein Gesetz dagegen da ist.

Neukomm. Da man eine Redaktion gefunden hat bezüglich auf Bestechung von Beamten, wo doch auch verschiedene Bestechungsarten angewendet werden können, so sollte auch hier die Schwierigkeit einer guten Redaktion nicht unübersteiglich sein. Namentlich für die direkten Wahlen, welche doch einmal kommen werden, wird eine Strafbestimmung gegen Bestechungen nötig sein. Ich möchte also eine solche im Grundsache erkennen, die definitive Redaktion aber allfällig auf die Februaritzung verschieben.

von Tillier, Regierungsrath. Wenn man wünscht, daß dieses Gesetz bald erscheine, so müssen wir die definitive Redaktion seiner einzelnen Bestimmungen nicht noch weiter zurückziehen. Bestechungen von Beamten sind der Natur der Sache nach viel bestimmter, und es ist auch ein größeres Interesse dabei im Spiel, als bei Wahlbestechungen. Der Grund, warum die Gesetzgebungskommission hier von einer Strafbestimmung abstrahieren will, ist der, daß sie glaubt, die eigentliche Bestechung liege nicht in unsren Sitten. Man hat von direkten Wahlen gesprochen. Wir haben dieselben nicht, also ist kein Gesetz dafür nötig. Nach der Verfassung braucht es wenigstens 3 Jahre, um eine beantragte Verfassungsänderung wirklich herbeizuführen; ist es ei mal um die Einführung der direkten Wahlen zu thun, so werden wir dann in 3 Jahren ein solches Gesetz gegen Wahlbestechungen wohl machen können. Wohin würde uns überhaupt eine solche Bestimmung führen? In irgend ausgeregten Zeiten würden von allen Seiten Anzeigen auf Wahlbestechungen einlangen, denn Jeder, der mit einer Wahl nicht zufrieden, ist dann geneigt zu glauben, es haben Bestechungen z. statt gefunden. Ich möchte Sie, Tit., gar sehr bitten, die allgemein ersehnte Erlassung dieses Gesetzes nicht aufzuschieben wegen einer Sache, die, Gott sei Dank, von unserm gegenwärtigen Bedürfnisse nicht sehr gefordert wird. Es wird ja deshalb nicht weniger untersucht, ob bei Wahlen Umtreibe z. stattgefunden; dem Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern liegt es ob, über angefochtene Wahlen Untersuchungen anzustellen, und wenn über die Rechtmäßigkeit einer Wahl gegründete Zweifel walten, so steht es Ihnen, Tit., ja frei, eine solche Wahl zu bestitigen, und alsdann ist der Betreffende in der öffentlichen Meinung fast gleich gestraft, wie er es durch ein Kriminalgesetz irgend sein könnte.

Im obere Steg unterstützt den Antrag auf Verschiebung des Entschiedes, da es sich ohnehin später zeigen werde, daß dieser Entwurf in seiner vorliegenden Gestalt nicht zum Gesetze erhoben werden könne.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Einige Mitglieder der Gesetzgebungskommission haben Ihnen, Tit., gezeigt, warum sie glauben, daß kein solcher §. nötig sei. Als

Berichterstatter habe ich daher nichts beizufügen, sondern Name der Gesetzgebungskommission soll ich darauf antragen, von einer solchen Bestimmung zu abstrahiren.

Herr Bize Landammann, um seine Meinung gefragt. Meine Meinung ist, daß über Wahlbestechungen eine Strafbestimmung hier aufgenommen werde. Schwierig ist eine gute Redaktion hierüber allerdings, aber die Schwierigkeit, in ein allgemeines Strafgesetzbuch eine Bestimmung gegen eine offenbar strafwürdige Handlung aufzunehmen, ist kein Grund, um sie ganz wegzulassen. Wenn Sie dem früher erheblich erklärten Antrag entgegen das Gutachten der Gesetzgebungskommission annehmen, so wird Letztere dann für eine geeignete Redaktion zu sorgen haben.

A b s t i m m u n g.

Von einer Bestimmung über Wahlbestechungen zu abstrahiren 34 Stimmen.
Eine solche Bestimmung aufzunehmen 76 "

Titel IV.

§§. 126 und 127.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen, Tit., vor, von dem erheblich erklärten Antrage, statt „Religionsdienner“ zu sagen: „Religionslehrer“ zu abstrahiren, weil „Lehrer“ nur den einen Theil der Funktionen des Religionsdieners bezeichnet, und zwar gerade denjenigen Theil, der hier in keine besondere Rachtung kommt.

Durch's Handmecht genehmigt.

Weber, Regierungsrath. Gemäß einem erheblich erklärten fernern Antrage, daß über Störung gesetzlicher Versammlungen eine Strafbestimmung aufgestellt werden möchte, schlägt Ihnen die Gesetzgebungskommission folgenden neuen Paragraph vor:

„§. 127. b. Wer Gewalt oder Drohung von Gewalt anwendet, um die Verrichtungen einer staats- oder gemeindebürgerlichen Versammlung widerrechtlich zu hindern, ist mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und wer auf andere Weise die Verrichtungen einer solchen Versammlung widerrechtlich stört, mit Gefängnis bis zu vier Monaten, verbunden mit Geldbuße bis auf Einhundert Franken zu bestrafen; vorausgelegt, daß die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergehe.“

Eschabold. Dieser Paragraph scheint mir wohl scharf, namentlich in Bezug auf Drohung; bloße Drohung ist noch keine ungesetzliche Handlung, und wenn man weiß, wie es oft in solchen Versammlungen zugeht, so könnte leicht eine solche Vorschrift zu weit führen. Ich möchte also wenigstens die Drohung hier weglassen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Eben weil man weiß, wie es oft in solchen Versammlungen zugeht, ist eine solche Bestimmung nötig. Wenn in einer Gemeinderversammlung der Präsident zufolge Reglements und gesetzlicher Pflicht zur Ruhe auffordert ic und, auf wiederholte vergebliche Mahnung hin zuletzt den Ruhstörer wegweisen will, und wenn man alsdann Gewalt oder Drohung auf Gewalt gegen ihn anwendet, so ist nach meinem Dafürhalten ein Straffall vorhanden; sonst würden sich etwa bei allen Unlässen Männer finden, die sich zu solchem gebrauchen ließen. Ich brauche darüber wohl nicht weitläufiger zu sein und stimme zum Antrage.

Kurz, Oberrichter. Ich möchte Herrn Eschabold darauf aufmerksam machen, daß das vorgeschlagene Strafmaß ein Maximum ist, daß also der Richter je nach Umständen weit geringere Strafen verhängen kann. Wennemand in einer Gemeinderversammlung bloß droht, so wird wohl kein Richter drei Jahre Arbeitshaus sprechen; wenn aberemand z. B. den Präsidenten schlägt oder mißhandelt und mit Gewalt forttreibt, so wird der Richter in der Strafe auch weiter gehen. Wenn aberemand aus bloßem Muthwillen, ohne hochverrätherische Absicht, die

Sitzung des Großen Rethes mit Gewalt verhindern wollte, so frage ich, ob da nicht eine Strafe von drei Jahren Arbeitshaus angemessen wäre. Also ist dieser Paragraph sehr zweckmäßig.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es sind hier offenbar nur solche Drohungen gemeint, welche zum Zwecke haben, die Verrichtungen einer gesetzlichen Versammlung zu stören. Was dann die Strafen betrifft, so habe ich bloß noch beizufügen, daß nach §. 13 das Minimum der Gefängnisstrafe 24 Stunden ist; also kann im vorliegenden Falle die Gefängnisstrafe von 24 Stunden bis auf höchstens vier Monate gehen. Aehnlich verbült es sich mit der Geldbuße, indem Fr. 100 hier nur als Maximum stehen.

A b s t i m m u n g.

Für unveränderte Annahme des vorgeschlagenen Artikels gr. Mehrheit.

Titel V.

§. 132.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier ist der Antrag erheblich erklärt worden, die Todesstrafe bei Brandstiftungen auch für den Fall auszusprechen, wo durch den Brandstifter ein ganzer Häusercomplex in Gefahr gesetzt werde und in Folge der Brandstiftung zu Grunde gehe. Diesem Antrage kann die Gesetzgebungskommission nicht beipflichten. Bei der Brandstiftung in Städten wird allemal ein größerer Häusercomplex bedroht, und doch ist da wegen der Bauart die gemeine Gefahr nicht so groß, als an andern Orten. Ferner wird hinsichtlich des Erfolgs es immerhin darauf ankommen, ob die Löschanstalten am betreffenden Orte zweckmäßig waren oder nicht; im ersten Falle würde die gleiche Handlung außerordentlich hoch gestrafft, im andern Falle viel weniger. Drittens sind mehrere in Nummer 2 des §. 132 bezeichnete Fälle weit gravierender und der Todesstrafe würdiger, und doch haben Sie, Tit., nur allerwenigstens zwölfsjährige Buchthausstrafe darauf gesetzt, wie z. B., wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Brand angelegt hat u. s. w. In diesem letztern Falle tritt doch die verbrecherische Absicht in höherem Maße her vor, als in dem Falle, welchen man bei jenem Antrage im Auge hatte. Es wäre nun eine große Inkonsistenz, das geringere Verbrechen mit dem Tode, das schwerere Verbrechen aber nicht mit dem Tode zu bestrafen.

Wyß, zu Koppigen. Ich hingegen stimme im vorliegenden Falle zur Todesstrafe. Wenn man die häufigen Brandstiftungen bedenkt, die jetzt vorkommen, so schaudert es einem davor. Von dem gegenwärtigen Entscheide wird daher das Wohl und Wehe des Landes in dieser Hinsicht großenteils abhängen.

Zaggi, Regierungsstatthalter. Ich bin der Todesstrafe im Allgemeinen entschieden abgeneigt, aber für zwei Arten von Verbrechen möchte ich sie beibehalten, für den prämeditirten Mord und für Brandstiftung. Das letztere Verbrechen namentlich ist ein allgemein gefährliches, es kann mit größter Leichtigkeit verübt werden, der Brandstifter ist daher noch viel gefährlicher, als der Mörder. Wenn Sie nun nicht die höchst mögliche Strafe auf dieses Verbrechen setzen, so müßte ich das im Interesse des allgemeinen Wohls sehr beklagen. Gar viele Leute erschrecken vor der Todesstrafe, die vor andern Strafen nicht erschrecken. Also möchte ich für Beibehaltung des früher erheblich erklärten Antrags stimmen.

J. Schnell. Es ist allerdings fatal, daß, da der §. 132 im Uebrigen definitiv angenommen worden ist, wir jetzt in eine Inkonsistenz gerathen, wenn wir heute für den in Frage stehenden speziellen Fall von Brandstiftung die Todesstrafe erkennen. Ich werde indessen dazu stimmen.

Bach. So oft bei Beratung eines Gesetzesentwurfs ein Grundsatz hier erkannt wird, mit welchem früher erkannte Bestimmungen im Widerspruch stehen, so müssen diese Letzteren mit jenen in Einklang gebracht werden. In dieser Voraussetzung stimme ich gegen den Antrag der Gesetzgebungskommission.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sie haben in der früheren Berathung zwei Fälle von Brandstiftung mit der Todesstrafe belegt, wenn nämlich ein Mensch durch den Brand das Leben verlor, und dieser Erfolg als wahrscheinlich von dem Thäter vorausgesehen werden konnte, und zweitens, wenn, ohne daß ein solcher Erfolg eintrat, die Absicht des Thäters auf Tötung gerichtet war. In allen andern Fällen aber haben Sie Zuchthausstrafe bis zu deren längster Dauer festgesetzt, nämlich von 12 bis 20 Jahren, und doch sind, wie ich bereits gezeigt habe, viele dieser Fälle weit gravierender, als der in Berathung liegende, bei welchem übrigens die Bestimmung der Strafe fast mehr von eingetretenen Zufälligkeiten, als aber von der verbrecherischen Absicht selbst abhängen würde. Wenn also Einer ein Haus anzündet, und es verbrennt nur dieses eine Haus, so wird derselbe mit wenigstens zwölfjährigem Zuchthaus bestraft; brennen aber durch irgend einen Zufall, vielleicht wegen mangelnder Löschanstalten, oder eintretendem heftigem Winde noch viele andere Häuser zugleich ab, dann würde die Todesstrafe eintreten. Das ist doch gewiß ein sehr irriger Maßstab, die Strafbestimmungen von Zufälligkeiten abhängen zu lassen. Daß man in gegenwärtigen Zeiten, wo die Brandstiftungen leider sich öfters wiederholen, möglichst strenge Strafbestimmungen gegen das Verbrechen der Brandstiftung wünscht, begreife ich gar wohl. Wenn Sie aber jetzt in diesem einen Falle von Brandstiftung die Todesstrafe eintreten lassen wollen, so werden nothwendigerweise auch die übrigen Bestimmungen der Nummer 2 des §. 132, ungeachtet derselben bereits definitiv angenommen sind, einer Revision unterworfen werden müssen.

Abstimmen.

Für den Antrag der Gesetzgebungskommission 17 Stimmen.
Den früheren Antrag festzuhalten . . . Große Mehrheit.

Herr Vizelandammann bemerkte, daß jetzt für die Gesetzgebungskommission allerdings die Nothwendigkeit eintrete, den ganzen §. 132 einer neuen Berathung zu unterwerfen.

§. 137.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission pflichtet dem bei Berathung dieses Paragraphen erheblich erklärten Antrage, hier nicht gänzliche Straflosigkeit eintreten zu lassen, bei und schlägt Ihnen daher vor, am Schlusse anstatt „ist von Strafe frei“ zu sagen: „ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen.“

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 142.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission trägt darauf an, daß von dem Antrage, hier das Wort „wissenlich“ beizufügen, abstrahirt werde, weil dieser Paragraph nicht bloß die dolose, sondern auch die fahrlässige Verbreitung einer Viehseuche bestrafen wolle.

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel VI.

§. 152.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gemäß einem schon bei der früheren Berathung von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagenen und von Ihnen erheblich erklärten Antrage schlägt Ihnen die Kommission folgende definitive Redaktion vor: „Wer eine öffentliche Urkunde unbefugter Weise nachmacht oder versülfacht und auf rechtswidrige Weise gebraucht, oder einem rechtswidrigen Gebrauche durch Andere Preis gibt, macht sich des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.“

S. Schnell. Ich möchte mich für ein- und allemal entschuldigen, wenn ich hier und da eine Frage thue über etwas, das ich nicht verstehe. So möchte ich hier fragen: ist es möglich, daßemand befugter Weise eine öffentliche Urkunde nachmacht? Wäre das nicht der Fall, so möchte ich das Wort „unbefugt“ streichen.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ein Beamter kann allerdings eine öffentliche Urkunde befugter Weise nachmachen, so auch ein Notar u. s. w. Hier hingegen ist von unbefugtem Nachmachen die Rede.

Der §. wird durch's Handmehr genehmigt.

Titel VII.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen vor, folgende zwei erheblich erklärte Zusätze anzunehmen:

In §. 169 nach den Worten „ihre Niederkunft“ — „mit einem unehelichen Kind.“

In §. 170 statt „Eine Weibsperson“: — „Eine außerehelich schwangere Weibsperson“.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen ferner vor, von dem erheblich erklärten Antrage, in diesem Titel statt „Kindesmord“ überall zu sehen: „Kindestötung“ — zu abstrahiren. Jener Antrag kann, streng genommen, vertheidigt werden, denn Kindesmord entspricht dem Begriff, scharf genommen, nicht; allein in allen neuern Gesetzgebungen steht „Kindesmord“, worunter man die Tötung eines neugeborenen unehelichen Kindes versteht. Bloß „Kindestötung“ wäre auch Tötung eines nicht unehelichen, möglicher Weise auch eines nicht neugeborenen Kindes. Es kommen überhaupt Ausdrücke in jedem Gesetze vor, welche streng genommen und grammatisch nicht ganz richtig sein können, die aber dennoch dem Richter den rechten Leitsaden geben, da sie in der Wissenschaft angenommen sind.

Friedli. Ich habe früher dieses Wort vorgeschlagen, weil man immer gesagt hat, eine Kindesmörderin sei nicht bei gutem Verstande, ihre Handlung sei also nicht als Mord anzunehmen, sondern bloß als Tötung. Mir ist am Ausdrucke nicht viel gelegen, aber wenigstens ich für meine Person will keine Schuld daran tragen, wenn deswegen, weil die Kindesmörderinnen oder Kindesmörderinnen bloß mit Zuchthaus bestraft werden, so viel Kindesmorde oder Kindestötungen vorkommen.

Der Antrag der Gesetzgebungskommission wird durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bezuglich auf die Bestrafung des Kindesmordes sind in der früheren Berathung folgende Anträge gefallen: 1) daß der vorbedachte und der nicht vorbedachte Kindesmord mit einer schärferen Freiheitsstrafe bedroht werde; 2) daß dem Grundsatz nach die Todesstrafe für den Kindesmord überhaupt beibehalten werde; 3) daß für den vorbedachten Kindesmord die Todesstrafe fakultativ beibehalten werde; 4) daß für den vorbedachten Kindesmord, falls er ein Rückfall ist, die Todesstrafe fakultativ beibehalten werde. Die Gesetzgebungskommission hat sich beim Anblieke dieser einander widersprechenden Anträge überzeugt, daß Sie, Tit., für den Kindesmord im Allgemeinen schärfere Strafen wollen, und zwar vor Allem aus beim vorbedachten die Todesstrafe. Über die Gründe für eine mildere Bestrafung des Kindesmordes will ich jetzt nicht eintreten; dieselben sind Ihnen allerseits bekannt, und ich war in der früheren Berathung sehr weitläufig darüber. Die Gesetzgebungskommission stellt Ihnen nunmehr folgende Anträge:

Im §. 167 nach dem Worte: „soll“ — einzuschalten: „1)“ und nach den Worten: „sechs Jahren“ — zu sehen: „2)“;

Nach §. 168 folgenden neuen Artikel aufzunehmen: §. 168 b. „Eine Kindesmörderin, welche schon einmal wegen dieses Verbrechens bestraft worden (§. 86), kann, sofern nicht die Bedingungen des §. 168 a. eintreten, im Falle des §. 167 Nr. 1 mit dem Tode, im Falle des §. 167 Nr. 2 mit Zuchthaus bis zu dessen längster Dauer belegt werden.“

Also beim Rückfalle in Verbindung mit dem Vorbedachte kann die Todesstrafe eintreten, beim Rückfalle ohne Vorbedacht aber kann

Buchthaus bis auf zwanzig Jahre eintreten. Ich glaube, dieser Vorschlag werde ziemlich im Willen der Mehrheit dieser hohen Versammlung liegen, indem die Todesstrafe doch nicht ganz ausgeschlossen ist. Bloß soll ich noch bemerken, daß es heißt „kann“ statt „soll“, weil Sie, Tit., in der früheren Berathung mit Mehrheit beschlossen haben, die Todesstrafe beim Rückfall akutativ zu stellen.

Bach. Der Große Rath hat in der früheren Diskussion den Begriff des Rückfalls anders aufgesetzt, als die Gesetzgebungscommission; der Sinn, welchen man damit verknüpfte, war, wenn eine Kindsmörderin sich bereits wiederholt eines solchen Verbrechens schuldig macht, abgesehen davon, ob sie schon einmal dafür bestraft worden sei. Ein solches Beispiel haben wir hier in Bern, wo eine Kindsmörderin bereits drei Kindsmorde eingestanden hat, wofür sie aber noch nie bestraft worden ist. Ist nun das nicht nach der Ansicht der großen Mehrheit dieser Versammlung und des Publikums überhaupt ein Recidivfall? Ich möchte also die vorgeschlagene Redaktion dahin verändern, daß eine Kindsmörderin, welche schon ein oder mehrere Male dieses Verbrechen begangen habe, unter die Strafbestimmung des neu vorgeschlagenen §. 168 b. falle.

Jaggi, Regierungstatthalter. Im Grundsache kann ich der Todesstrafe bei Kindsmord nicht beikommen, anders aber ist es mit den Recidivfällen, und in dieser Hinsicht muß ich meinem vorhin abgegebenen Votum noch beifügen, daß ich auch da die Todesstrafe nicht abgeschafft wissen möchte. Unter Recidivfällen versteht man aber allerdings nicht wiederholt begangene Verbrechen, sondern Verbrechen, für welche der Thäter schon früher gerichtlich bestraft worden ist. Erst wenn Demand, der früher schon wegen eines Verbrechens bestraft wurde, später das nämliche Verbrechen wiederholt, tritt der Recidivfall ein.

Bandelier, Regierungsrath. Ich hingegen bekannte mich zum Grundsache der Todesstrafe für den Kindsmord überhaupt. Ich weiß überhaupt nicht, warum man zwischen Kindsmord und anderm Mord hinsichtlich der Bestrafung einen solchen Unterschied machen will. Man spricht freilich von großer Aufmerksamkeit, von krankhaften Zuständen sc. im Momente der Geburt. Das ist aber kein Grund. Ist die geistige Aufregung oder der krankhafte Zustand so, daß er die Zurechnungsfähigkeit theilweise oder ganz aufhebt, so fällt auch eine derjenigen Bedingungen weg, durch deren Gesamtheit allein der Begriff des Mordes festgestellt wird. Gibt es etwa keine Fälle von Kindsmord, wo sämtliche Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden sind? Leider haben wir solche Fälle genug, wo alle diese Bedingungen vorhanden waren, wo die betreffenden Personen mit vollkommener Zurechnungsfähigkeit gehandelt haben. Was für ein Grund ist also vorhanden, um eine Mutter, welche die heiligsten Triebe der Natur soweit unterdrückt, daß sie, was ihr das Theuerste sein sollte, gewaltsam mordet, anders zu bestrafen, als irgend einen andern Mörder, der nicht so viele Abhaltungsgründe hat, um die That nicht zu begehen? Um so mehr stimme ich für die Todesstrafe beim Kindsmorde, als ich glaube, die Todesstrafe sei im Volksbegriffe gegründet. Entschieden würde sich die Majorität des Volks dafür aussprechen, wenn man es zu Rath ziehen würde, und zwar rede ich nicht von demjenigen Theile des Volkes, der gerne Spektakel sieht. In den Augen des ehrbaren Volkes ist eine Exekution kein Spektakel, sondern eine heilige Sache, wie jede Handlung der Gerechtigkeit. Nicht um Menschenblut fließen zu sehen, wird die Todesstrafe vom gefundenen Theile des Volkes verlangt, sondern weil das größte Verbrechen die größte Strafe haben soll. Ich stimme also für Anwendung der Todesstrafe auch beim Kindsmorde, da wo sämtliche Bedingungen des eigentlichen Mordes gegeben sind.

Straub. Wollt Ihr den Kindsmord gleich ansehen, wie jeden andern Mord? In keinem civilisierten Lande, in keiner Gesetzgebung wird er gleich angesehen. Wollen wir nun hierin eine Ausnahme machen? Wenn man den Vatermord, den Brudermord mit dem Tode bestraft, so ist das allerdings recht; aber wenn wir den Kindsmord auch mit dem Tode bestrafen, ist das auch gerecht und eine gleichmäßige Vergeltung? Ich glaube es nicht. Wer die Gelegenheit hatte, mit Kindsmörderinnen umzugehen,

zu sehen, in welchen Zuständen sie gewöhnlich den Entschluß fassen, ein neugeborenes Kind zu töten, der muß erschrecken vor dem Gedanken, allgemein die Todesstrafe über alle Kindsmörderinnen auszusprechen. Lest die besten Autoren aus der Zahl der Ärzte, die werden Euch sagen, in welchen Zuständen oft eine Mutter im Augenblicke der Geburt sich befindet; sie werden Euch sagen, daß ja freilich die beste Person zur Mörderin werden kann, weil sie eine Schande verdecken will, also aus Ehrgefühl. Dieser Umstand findet bei keinem andern Verbrechen statt. Leider nimmt der Kindsmord überhand, leider nehmen die Unheilichen überhand, aber wenn Ihr schon alle Kindsmörderinnen mit dem Tode bestraft, so werdet Ihr nicht viel damit schaffen. Geht lieber zum Grundübel zurück und helfet da; beschränkt jene Winkel, wo unsere jungen Meitschen verführt werden. Dann wird es besser. Aber am einen Orte die Versführung bestehen lassen und am andern Orte die Opfer der Versführung mit dem Tode bestrafen, das, Tit., ist ungerecht. Im neu vorgeschlagenen Zusatzartikel will man ja freilich dem Gerichte das Recht lassen, eine Person, welche schon einmal wegen des gleichen Verbrechens bestraft worden ist, im Wiederholungsfalle zum Tode zu verurtheilen. Das soll genug sein, denn in vielen andern Gesetzgebungen ist selbst für diesen Fall nur Zuchthaus- oder Kettenstrafe angenommen. Ich möchte Sie also dringend bitten, sich hierauf zu beschränken und sich nicht im Fortschritte der Humanität sogar dem Kanton Luzern gegenüber zu kompromittieren und etwas zu beschließen, worüber die ganze Menschheit schreien würde. Ich stimme zum Antrage der Gesetzgebungscommission.

Kurz, Oberrichter. Sowie der vorgeschlagene Zusatzartikel lautet, behaupte ich, daß derselbe nie in Anwendung kommen wird. Wir haben in unsren Annalen der Kriminaljustiz kein Beispiel von solchen Rückfällen rücksichtlich des Kindsmordes. Früher freilich hat man die Kindsmörderinnen geföpft, daher waren Rückfälle im Sinne des Gesetzes unmöglich; allein jetzt werden die Kindsmörderinnen in der Regel mit langer Entnahmestrafe belegt. Also werden solche Personen nachher schon in Folge der Natur nicht mehr dazu kommen, sich dieses Verbrechens noch einmal schuldig zu machen. Warum wollen wir also ein Gesetz machen, das nie in Anwendung kommen wird? Denn, Tit., es muß Demand bereits einmal wegen Kindsmords verurtheilt worden sein, um unter den Begriff des Rückfalls zu fallen. Die Fälle sind häufig, daß bei einer wegen Kindsmords in Untersuchung gezogenen Person schon früher ein todes Kind gefunden worden ist, daß aber damals das Verbrechen des Kindsmordes nicht procedürlich ermittelt werden konnte. Eine solche Person könnte also jetzt dem vorgeschlagenen Paragraph zufolge nicht mit dem Tode bestraft werden, da sie das frühere Mal auch nicht wegen Kindsmord bestraft worden ist. Die vorgeschlagene Bestimmung hat mithin nichts Wahres an sich, sondern beinahe etwas Lächerliches. Warum will man die Todesstrafe beim Kindsmorde nicht? Man sagt, eine Mutter sei im Momente der Geburt nicht in einem normalen Zustande und nicht beim vollen Bewußtsein. Es ist doch nicht wohl anzunehmen, daß, wenn eine Weibsperson 3 bis 4 Kinder geboren und umgebracht hat, sie dabei jedesmal in solchem Zustande war. In der Regel sieht man aus den Proceduren ganz deutlich, daß sie es nicht waren, und es ergibt sich die in der Regel schon durch die angewandten Mittel zu Verheimlichung der Schwangerschaft u. s. w. Ist es nun nicht wirklich der Fall, daß in unserm Volke die Ansicht vorherrscht, der Kindsmord solle mit dem Tode bestraft werden? Ist es nicht graßlich, zu behaupten, eine Weibsperson, welche ihr Kind, nicht wegen der Schande, sondern aus Bequemlichkeit umbringt, und um nicht wegen des Unzuchtfehlers bestraft zu werden, — sei nicht so hart zu bestrafen, als z. B. ein politischer Mord, der doch mit dem Tode bestraft wird? Auch die fakultative Fassung des Artikels stößt mich einigermaßen; denn ich glaube nicht, daß mit diesem Artikel je eine Todesstrafe für Kindsmord sogar im allgemeinsten Falle ausgesprochen werden wird. Denn, Tit., man muß nicht vergessen, daß zwei Drittheile der Stimmen für ein Todesurtheil nötig sind. Jedenfalls möchte ich recht sehr bitten, den Artikel wenigstens im Sinne des Herrn Regierungstatthalters Bach zu redigieren und zu sagen, eine Person, welche erwiese-

nermaßen das nämliche Verbrechen auch schon früher begangen habe, sei mit dem Tode zu bestrafen.

Wyß zu Koppigen. Ich will mehr zu den rechtlichen Leuten Sorge tragen, als zu den schlechten; wenn eine Weibspersonzurechnungsfähig war, als sie ihr eigenes Kind ermordete, so soll sie als Kindesmörderin mit dem Tode bestraft werden; also möchte ich nicht sagen „kann“, sondern „soll“.

J. Schnell. Was man von den eigentümlichen Zuständen solcher Verbrecherinnen sagt, ist nur, um etwas zu entschuldigen, was offenbar von Gott und der Welt verdammt ist. Bei jeder Mutter, die nicht eine Verbrecherin ist, oder eine solche werden will, sehn wir gerade im Augenblicke der Geburt ihres Kindes nicht Haß, wohl aber sehr häufig eine fast übernatürliche Liebe und Zuneigung zu ihrem Kind; oder wo ist eine Mutter, die nicht Verbrecherin ist oder eine solche werden will, und die da hin geht und ihr Kind tödtet? Sieht man das irgendwo? Ist irgendwo bei einer Gebärenden dieser Zustand, wenn sie nicht eine Verbrecherin sein will? Das müßte ja doch auch geschehen, wenn solche Handlungen in dergleichen Zuständen liegen. Man sucht heutiges Tages alle Imputation von Verbrechen aufzuheben; der Eine sieht bald die Ursache jedes Verbrechens in einer zu großen Leber, der Andere in einem zu kleinen Hirn u. s. w. Wollt Ihr denn das Fleisch einzig Schuld geben und den Geist ganz freisprechen? Dann wären wir bald da, wo einzig und allein Gott ist; denn einzig er prüft die Nieren. Wenn wir in diese Richtung hineingeben, so nehmen wir uns alle Gesetzlichkeit und Moral unter den Füßen weg, und zuletzt kommen wir dahin, wo manche Völker auch schon gekommen sind, welche in einer Anwandlung von Menschlichkeit, Kultur und Modefrankheit aller Art die Todesstrafe abgeschafft und mittelst dessen eine Unzahl von Verbrechen provocirt haben, bis sie zuletzt wieder auf die Todesstrafe zurückkommen müssten. Hüten wir uns davor. Unbestreitbar haben die Verbrechen aller Art bei uns zugenommen, infolge der allzu gelinden Bestrafungen; es werden mehr Kinder unehelicher Weise erzeugt und umgebracht; es finden mehr Brandstiftungen &c. statt, als früher unter der Herrschaft eines strengen Strafgesetzes. Daher stimme ich zu Denen, welche statt: „kann mit dem Tode bestraft werden,“ sagen wollen: „soll mit dem Tode bestraft werden,“ und welche von den Recidivfällen abstrahiren wollen, weil diese Bestimmung, wie gezeigt worden, durchaus unpraktisch ist.

Stettler. Es handelt sich hier nicht um die Abschaffung der Todesstrafe überhaupt, sondern die Todesstrafe soll diejenigen Verbrecher treffen, welche wirklich todeswürdig sind; aber mehr kann man einem Menschen nicht nehmen, als das Leben. Will man einen Verbrecher, welcher mit Vorbedacht und Hinterlist aus bloßer Habsucht einem Reisenden aufspäßt und ihn erschlägt, oder will man jemanden, der, wie Fieschi, lange vorher Waffen bereitet und, damit der König ihm nicht entrinne, aus 18 mit einander verbündeten Flintenläufen in ein dichtes Gewühle von Menschen hineinschießt und eine Menge Menschen tödtet, nicht strenger bestrafen, als ein unglückliches Mädchen, welches der Verführung erlag und sich dann in unglücklicher Stunde seines unehelichen Kindes zu entledigen sucht, um seine Schande vor dem Menschen geheim zu halten? Will man diese Dirne auf gleiche Weise bestrafen, wie den feigen, hinterlistigen Raubmörder und Königsmörder? Uebrigens, sitz., haben wir bis jetzt die Todesstrafe für den Kindesmord im Gesetze gehabt; was ist wiederfahren? Die Gerichte haben allerdings die Todesstrafe in solchen Fällen ausgesprochen, dann aber hat der Große Rath immer begnadigt, weil derselbe glücklicherweise so viel Gerechtigkeitsgefühl hatte, um einzusehen, daß eine Kindesmörderin denn doch nicht in so hohem Maße Verbrecherin sei, wie jene vorher bezeichneten Verbrecher. Ist es aber, anstatt den Großen Rath stets mit solchen Begnadigungsbegehren zu beschäftigen, wo die Begnadigung zur Lotterie wird, nicht besser, dieses gemäß dem Fortschritte der Civilisation in die Hände des Gerichts zu legen und dabei dem Volksgefühl insoweit Rechnung zu tragen, daß man die Todesstrafe fakultativ stellt? In andern Ländern fühlt man das Bedürfniß nach gerechten und strengen Strafen so gut, wie bei uns, und in allen europäischen Staaten

besteht die Todesstrafe noch, aber nicht für den Kindesmord, eben weil man nicht Verbrechen, welche aus gänzlich verschiedenartiger Absicht hervorgegangen sind, dennoch gleich bestrafen will. Die Kindesmorde vermeiden sich allerdings, aber, sitz., auch die Bevölkerung vermeidet sich. Sehe man auf die Quelle dieser Art von Verbrechen, verstopfe man diese Quelle, halte man bessere Sittenpolizei. Die Diebstähle haben sich auch vermehrt, seit man die Diebe nicht mehr hängt, und doch spricht kein Mensch mehr davon, die Diebe zu hängen. Wollen wir etwa wiederum Galgen errichten? Man hat früher Hexen hingerichtet, wollen wir wieder darauf zurückkommen? Ich stimme also durchaus zum Antrage der Gesetzgebungskommission.

Smobersteg. An und für sich bin ich kein Freund von fakultativ gestellten Strafen, weil dadurch dem Richter eine Willkür in die Hand gegeben wird, die oft nicht am rechten Orte ist. Hier gingegeen ist die Sache anders. Herr Professor Schnell hat zwar richtig bemerkt, daß in manchen Fällen von Kindesmord die Unzurechnungsfähigkeit nicht geradezu vorausgesetzt werden kann; allein es ist auch umgekehrt richtig und erwiesen, daß diese abnormen Zustände bei der Geburt sich sehr häufig vorfinden und nicht weggeläugnet werden können. Beispiele hievon wird man auch schon in unsern alten Kriminalanalen finden. Daher sind diese Fälle, wie Herr Straub, welcher einer der ältesten Praktiker unter uns ist, gewiß aus Erfahrung sagt, nicht gleich zu behandeln, wie andere Verbrechen ähnlicher Art. Er hat namentlich hervorgehoben, wie oft solche Mädchen leichtsinnig verführt und dann stecken gelassen werden. Dazu kommt noch in Betracht, welch rohe Behandlung ein solches Mädchen oft von Seite seiner nächsten Verwandten zu erwarten hat, wenn es seinen Zustand bekannt. (Der Redner führt daberige Beispiele an.) Es kommen Kindesmorde gar oft namentlich bei solchen Personen vor, welche eine gute Bildung genossen haben. Daher ist meist die Furcht vor der Schande die nächste Veranlassung zum Kindesmord. Bis zum Augenblick der Niederkunft dürfen sie es Niemanden sagen, daß sie schwanger sind; dann kommt die unglückliche Stunde und mit ihr der Gedanke: Jetzt weiß noch Niemand darum; dann ist das Unglück geschehen. Aus diesen Gründen stimme ich zum Antrage.

Dr. Lehmann. Ich habe mich früher schon über die Todesstrafe für den Kindesmord weitläufig ausgesprochen; daher will ich heute bloß erklären, daß ich, wie Herr Regierungsrath Baudier, nur in dem Falle nicht für Todesstrafe bin, wo der gestörte Seelenzustand erwiesen ist. Uebrigens glaube ich, daß die immer häufiger werdenden Fälle von Kindesmord denn doch zeigen, daß die Todesstrafe da beissam ist. In jedem Staatsverwaltungsberichte ist eine immer größer werdende Zahl solcher Fälle angegeben.

Revel. Es ist bereits ein Jahr, seit der Große Rath die Nothwendigkeit gefühlt hat, die harten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1833 zu modifizieren, welches den Richtern keinen Spielraum läßt. Es gehört daher zu einer guten Politik, jetzt nicht auf einmal wieder etwas ganz Anderes zu beschließen, sondern zu den Anträgen der Gesetzgebungskommission zu stimmen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich wäre ganz bestimmt gegen jede Todesstrafe beim Kindesmord; da aber ein Mehreres nicht erhältlich ist, so muß ich mich an den Antrag der Gesetzgebungskommission anschließen. Es ist wichtig, in dieser Frage auch auf die Aerzte zu hören. Ich will gewiß nicht die schlechten Leute ungescraft laufen lassen; aber anderseits möchte ich auch nicht Gefahr laufen, daß, wenn die Todesstrafe hier und da wirklich Schuldige trifft, auch hin und wieder Unschuldige mit dem Tode bestraft werden. Die Verhältnisse sind da sehr eigenthümlicher Art. Ich will an die eigenen Erfahrungen derjenigen appelliren, welche verheiratet sind, ob sie gefunden haben, daß ihre Frauen während der Zeit ihrer Schwangerschaft sich in gleicher Stimmung befanden, wie sonst. Gewiß nicht; aber diese verschiedene Stimmung kann bei einzelnen Personen zu sehr bedeutendem Grade von Krankhaftigkeit ansteigen. Ich führe das an, weil man sagt, jeder prämeditirte Kindesmord solle mit der Todesstrafe belegt werden. Der Fall kann eintreten und ist schon eingetreten, daß eine Person während ihrer Schwanger

schaft wirklich die Absicht hatte, ihr Kind zu tödten, und daß sie alles dazu eingerichtet; und doch that sie es nachher nicht und konnte nicht begreifen, wie sie nur einen Augenblick einen solchen Gedanken fassen konnte. Ich erinnere an die bei vielen Frauenzimmern in diesen Zeiten entstehenden Gelüste, welche sogar krankhaft werden und Seelensörungen verursachen können. Denkt man sich aber namentlich den Zustand einer außerehelich Schwangeren, den Kummer, den Gram, die Furcht vor Schande u. s. w., und rechnet man das noch zu allen jenen obenwähnten Einflüssen hinzu, so muß man einsehen, daß das nicht ein gewöhnlicher Zustand ist. Ich muß daher entschieden demjenigen widersprechen, was von einem Herrn Präopinanen hierüber gesagt worden ist, weil ich entschiedene Erfahrungen darüber habe. Ich war im Falle, bei zwei Frauen als Accoucheur zugegen zu sein, Frauen, die im besten Rufe standen und die ihre Kinder mit seltener Zärtlichkeit liebten; und allemal, wenn diese Frauen niederkamen, waren wir, bei der einen zweimal, bei der andern dreimal, genötigt, jeweilen das Kind sogleich zu entfernen; denn hätten sie seiner habhaft werden können, so würden sie es sogleich ermordet haben. Und das, Tit., waren verheirathete Frauen. Denken Sie sich nun den Zustand einer nicht verheiratheten Person, vielleicht am abgelegenen Orte, wo sie denkt: Niemand weiß etwas, ich kann meine Schande verdecken u. s. w., wo mehr oder weniger ihre Existenz auf dem Spiele steht. Denken Sie sich in die Gefühle einer solchen Person, und dann frage ich: Wie wollt Ihr das im Gesetzbuche bezeichnen? Bewährte Autoritäten in diesem Fache erzählen mehrere solche Fälle ganz ähnlicher Art, wie derjenige ist, welchen ich vorhin angeführt habe. Bei der einen jener Frauen war eine Viertelstunde nach der Geburt die volle mütterliche Zärtlichkeit wiederum zurückgekehrt, bei der andern dauerte jener Zustand etwas länger. In solchen Fällen wissen die Frauen gewöhnlich gar nichts von diesem Momente, sie wissen nicht, wie das Kind hergekommen ist u. s. w., und doch reden sie während der ganzen Zeit so, als wären sie durchaus bei Sinnen. Es ist oft, wie wenn eine Wolke über sie wegginge in diesem Augenblicke, es ist da eine Verwirrung der Sinne, wovon sie nachher selbst nichts wissen, und welche oft selbst für den Arzt sehr schwer zu erkennen ist. Wenn nun eine außerehelich schwangere Person vielleicht einmal während ihrer Schwangerschaft den Gedanken gehabt hat, sie könnte allenfalls ihr Kind ermorden, und wenn sie dann dies im Verböre gestehet, nachdem sie ihr Kind vielleicht mit einem Bewußtsein, aber doch im Zustande einer Art Raserei wirklich ermordet hat, wollt Ihr dann da Todesstrafe eintreten lassen? Ich habe oft Untersuchungskäten gelesen, die von oberer Instanz verurtheilt waren, wo ich fast auf den Kopf gestanden bin, wenn ich sah, wie die Untersuchung geführt worden war. Wie will ein Untersuchungsrichter, der oft von all den bei einer Geburt eintretenden Umständen keine Erfahrung hat, da gebörig inquiriren? Ich wenigstens habe noch keine einzige vollständige Untersuchung in dieser Hinsicht gesehen. Solche Zustände sind viel häufiger, als man glaubt, und wenn sie häufig selbst den Arzten entgehen, wie soll ein Untersuchungsrichter da sich zurechtfinden? Daher möchte ich warnen, hier nicht etwas festzusezen, wo man sicher voraussehen kann, daß früher oder später Personen unschuldig hingerichtet werden. Ich will lieber 20 bis 30 Kindesmörderinnen vielleicht etwas zu milde bestrafen, als daß im Laufe der Jahre auch nur eine einzige unschuldig hingerichtet würde. Man sagt, man solle nicht so human sein. Wo ich glaube, daß die Strenge des Gesetzes nöthig ist, und wo ich sicher bin, daß diese Strenge wirklich am Orte ist, da will ich gerne zu strengen Strafen stimmen; aber hat Jemand nachgewiesen, daß die Todesstrafe die Verminderung der Kindesmorde zur Folge haben werde? Wenn im Allgemeinen mehr Kindesmorde bekannt werden, als früher, so ist damit noch nicht gesagt, daß früher wirklich nicht so viele Kindesmorde verübt worden seien, sondern die vermehrte Zahl bekanntgewordener Kindesmorde kommt auch daher, daß bessere Polizei ist, daß mehr Verbrechen entdeckt werden. Man sagt, man habe in einzelnen Ländern, wo die Todesstrafe eine Zeitlang abgeschafft war, wegen der vermehrten Zahl der Verbrechen wiederum darauf zurückkommen müssen. Unter Leopold von Toskana wurde 20 Jahre lang der Versuch gemacht, die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen, und während dieser ganzen Zeit haben dort nicht mehr als 5 Mordthäten

stattgefunden, während man in Rom, wo die Todesstrafe besteht, in 3 Monaten 60 Mordthäten rechnet. In Maryland, wo auf den Pferdediebstahl Todesstrafe gesetzt ist, kommt diese Art von Verbrechen weit häufiger vor, als in Neuengland und Pennsylvania, wo der Pferdediebstahl nicht mit dem Tode bestraft wird. Hieraus kann man sehen, daß nicht allemal allzu strenge Strafen eine Verminderung der Verbrechen zur Folge haben. Aus allen diesen Gründen, und da ich sehe, daß die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe beim Kindesmord nicht erächtlich ist, schließe ich zum Antrage der Gesetzgebungskommission.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Schon in der früheren Deliberation ist so Vieles über diesen Gegenstand gesprochen worden, und ich habe damals die Gründe für und gegen die Todesstrafe beim Kindesmord so weitläufig auseinander gesetzt, daß es unbescheiden sein würde, das Alles nunmehr zu wiederholen. Daher werde ich trachten, nur ganz kurz den Vorschlag der Gesetzgebungskommission zu verteidigen. Seit dem Jahre 1831 haben wir hier verschiedene Fälle von Kindesmord gehabt, wo die betreffenden Personen gerichtlich zur Todesstrafe verurtheilt, vom Großen Rathe aber ohne Ausnahme begnadigt wurden, und es waren darunter zwei Fälle, welche zu den allergrauendsten gehören, die man sich denken kann. Wenn Sie, Tit., nun allemal die Begnadigung, d. h. wenigstens die Umlaufung der Todesstrafe in Freiheitsstrafe, mit großer Mehrheit ausgesprochen haben, so haben Sie dabei wahrhaftig auch denjenigen Gründen Rechnung getragen, welche heute für eine mildere Strafbestimmung beim Kindesmorde neuerdings geltend gemacht worden sind. Diese Rücksicht hat zum Theil auch die Gesetzgebungskommission in ihrem Vorschlage leiten müssen, denn alle jene Begnadigungsfälle waren ebenso viele Aussprüche der Mehrheit des Großen Rathes. Nichts ist gefährlicher und dem Strafzweck mehr entgegen, als wenn die Gesetze so beschaffen sind, daß sie nicht exequirt werden. Will man den Zweck der Abschreckung im Auge haben und erreichen, so muß man solche Gesetze machen, welche in der Anwendung dem Gefühl des einzelnen Richters nicht widerstreiten und denselben nicht in die moralische Unmöglichkeit versetzen, diejenige Strafe auszusprechen, welche im Gesetze enthalten ist. Also nicht unerbittlich strenge Gesetze sind es, welche die Abschreckung wirklich zur Folge haben, wohl aber unerbittliche Applikation und Exekution der Urtheile, damit das Volk wisse, daß ein richterliches Urtheil eine Wahrheit ist. Man hat von verschiedenen Seiten dem Antrage der Kommission vorgeworfen, er sei illusorisch, wenigstens sei dessen Anwendung unwahrscheinlich. Nein, Tit., das ist nicht unwahrscheinlich. Wir haben vorerst mehrere Kindesmörderinnen hier begnadigt, die jetzt infolge dessen für eine längere Zeit von Jahren sich im Zuchthause befinden. Ebenso befinden sich mehrere solche Personen im Zuchthause, über welche das Gericht die Todesstrafe nicht ausgesprochen hat, sondern welche nur zu Zuchthausstrafe von einigen Jahren verurtheilt worden sind. Alle diese Personen können nach ausgestandener Strafzeit möglicherweise unter die Bestimmungen dieses vorgeschlagenen Artikels fallen. Es können aber im Verlaufe der Zeiten auch andere darunter fallen. Daß man den Rücksatz, wie er hier aufgefaßt ist und im juridischen Sprachgebrauche immer aufgefaßt wird, umandern will in den Fall von wiederholtem Kindesmord, das, Tit., begreife ich: allein es ist doch auch ein Unterschied zu machen zwischen einer bereits für das nämliche Vergeben bestraften Person und zwischen einer solchen, die noch nie bestraft worden, und wenn es auch nur der Unterschied wäre, daß die erstere durch die ausgestandene Strafe zum Theil wenigstens gebessert worden sein sollte. Zum Schlusse will ich nur auf zwei Hauptmomente, welche für eine mildere Bestrafung des Kindesmords sprechen, noch einmal aufmerksam machen, so namentlich, daß der Zustand der Verbrechensfähigkeit jeweilen im Moment der Begehung des Verbrechens höchst schwierig auszumitteln ist, und ich muß mich verwundern, daß unter verschiedenen Rednern, welche gewiß zu den besten Arzten gezählt werden dürfen, so abweichende Ansichten darüber vorwalten. Bewährte und erfahrene Schriftsteller, wie ein Klein, ein Kluge, ein Montgomery und Andere, sezen Das weitläufig auseinander. Daher wäre eine Bestimmung, wonach der Kindesmord gleich jedem andern Morde zu bestrafen

wäre, von ungemein gefährlichen Folgen namentlich bei ungelehrten Richtern. Das zweite Moment ist die Notwendigkeit einer angemessenen Gradation der Strafen. Es gibt offenbar ungemein viel strafwürdigere Verbrechen, als dasjenige des Kindermordes, mithin müssen wir nicht diesen gleich bestrafen, wie jene, und auch die Gemeingefährlichkeit ist beim Kindermorde nicht in so hohem Grade vorhanden, wie bei dem gemeinen Mord und bei der Brandstiftung. Ich empfehle Ihnen, Tit., mit Überzeugung den Antrag der Gesetzgebungskommission.

Herr Vizelandammann, um seine Meinung gefragt. Meine Meinung, Tit., ist für das Gutachten der Gesetzgebungskommission. Ich glaube auch, es habe hier lange Zeit eine etwas krankhafte Empfindsamkeit vorgewaltet, und wenn hier und da dem Großen Rathe vorgeworfen worden ist, er forge mehr für die unrechtlichen als für die rechtlichen Leute, so hatte das wenigstens einen Grund. Aber jetzt möchte ich auch nicht in das andere Extrem fallen. Der erste Vorschlag der Kommission hat mir allzumilde geschienen, aber ebensowenig möchte ich jetzt die Todesstrafe absolut aussprechen. Will man statt „kann“ sezen „soll“, so muß man dann im §. 166 statt „vorfällig“ sagen „mit Vorbedacht“, denn es ist ein großer Unterschied, ob eine Kindsmörderin schon vor der Geburt ihre That vorbedacht, oder ob sie erst im Momente der Geburt den Vorsatz dazu gefaßt hat.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Antrags der Gesetzgebungskommission 71 Stimmen.
Für etwas Anderes 29 "

§. 172.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen vor, diesen §. anzunehmen, wie er ursprünglich gelautet hat, mithin das Wort „gewerbsmäßig“ beizubehalten, weil die Erfahrung zeigt, daß das Verbrechen, von welchem hier die Rede, allerdings gewerbsmäßig betrieben werden kann.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 173.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Auch hier schlägt die Commission vor, den ursprünglichen §. unverändert anzunehmen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen ferner vor, von dem Antrage, daß die Strafe der gewerbsmäßigen Abtreibung (§. 172) auf mindestens zwölf Jahre Zuchthaus verschärft werde, zu abstrahieren, indem man sonst die Strafen des §. 173 ebenfalls alle bedeutend erhöhen müßte u. s. w.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 176. Nr. 3.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Kommission schlägt Ihnen vor, hier am Schluß zu sezen: „mit Arbeitshaus nicht unter drei, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel VIII.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist gewünscht worden, daß die §§. 179 und 180 in umgekehrte Ordnung versetzt werden. Die Commission trägt darauf an, hievon zu abstrahieren, hingegen zu mehrerer Deutlichkeit in §. 180 nach „beschädigt worden“ einzuschalten: „(§. 177—179.)“

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel IX.

§. 186.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier ist der Antrag erheblich erklärt worden, durch Festsetzung eines Maximums und Minimums größere Deutlichkeit in den §. zu bringen. Da im allgemeinen Theile des Strafcode bei jeder Freiheitsstrafe auch deren längste und kürzeste Dauer angegeben ist, so trägt die Commission darauf an, von diesem Antrage zu abstrahieren.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gemäß hingegen einem fernern Antrage, bezüglich auf diesen §., schlägt Ihnen die Commission vor, in Nummer 1 nach dem Worte „mit Arbeitshaus“ einzuschalten, „oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel X.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Von der Gesetzgebungskommission selbst sind in der früheren Berathung folgende Zusätze beantragt worden.

Zu §. 194: „Bei Personen jedoch, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig sind, findet die Strafverfolgung auch auf Klage ihrer Vormünder statt.“

Zu §. 196: „Auch ist der Richter befugt, Eltern, welche sich dieses Verbrechens gegen ihre Kinder schuldig gemacht, die elterliche Gewalt überhaupt auf eine bestimmte Dauer, oder auf immer zu entziehen.“

Zu §. 203: nach den Worten „bestraft werden“, „und es findet die Bestimmung des §. 196 letzter Satz auch bei diesen Verbrechen ihre Anwendung.“

Zu §. 204: nach den Worten „zu bestrafen“: „und die Bestimmung des §. 196 letzter Satz findet auch hier ihre Anwendung.“

Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese Zusätze nunmehr definitiv zu genehmigen.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 193.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es wurde hier gewünscht, daß unterfucht werde, ob nicht dieser §. deutlicher und bestimmter redigirt werden könnte. Die Kommission glaubt, Ihnen den §. unverändert empfehlen zu sollen.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 194.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier haben Sie den Antrag erheblich erklärt, daß nach den Worten „oder ihrer Eltern“ eingeschaltet werde „oder Vormünder“. Die Kommission glaubt, Ihnen anrathen zu sollen, hievon zu abstrahieren, indem dies im Interesse der verletzten Person selbst liege, und um nicht in vorkommenden Fällen mehr als nötig Skandal zu provozieren.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 200.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen hier von sich aus folgende zwei Redaktionsveränderungen vor, wodurch eine Strafverschärfung für den Ehebruch erzielt werden soll, nämlich: In Nummer 1 statt sechs Wochen für den Ehemann, und statt drei Monaten für die Ehefrau, zu sezen: „vier Monate“ für den Ehemann und „sechs Monate“ für die Ehefrau; — Nr. 2 folgendermassen zu redigiren: „Sind beide Personen, welche mit einander Ehebruch begangen, verheirathet, so ist unter der

Voraussetzung, daß sie diesen Umstand gekannt haben, der Ehemann mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, die Ehefrau mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu acht Monaten zu bestrafen.“

Smobersteg trägt darauf an, den §. 200 unverändert anzunehmen, da einige Tage mehr oder weniger Gefangenschaft hier von keinem großen Einflusse sein werden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Gesetzgebungskommission 56 Stimmen.
des Herrn Smobersteg 14 „
(Viele Mitglieder stimmen nicht.)

Herr Vizelandammann läßt die Versammlung zählen; da 89 Mitglieder anwesend sind, so erklärt er obige Abstimmung als gültig.

§. 204.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen vor, im zweiten Satz dieses §. statt „mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren“ zu setzen: „mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel XI.

§. 207.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. In der früheren Berathung ist hier die Einschaltung der Worte „oder der Freiheit“ gewünscht worden. Die Kommission schlägt Ihnen vor, hievon zu abstrahiren. Es würde dieser Zusatz zu weit führen, da die Drohung,emand einsperren zu wollen, genügt; alle neuern Gesetzgebungen stimmen mit unserer Begriffsbestimmung der Hauptsache nach überein.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 209.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier ist gewünscht worden, daß die Worte „außer dem im §. 208 genannten Falle“ gestrichen, dagegen aber später nach den Worten „dieser Erfolg“ gesagt werde: „zwar vom Thäter nicht als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, aber ihm doch noch u. s. w.“ Die Gesetzgebungskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel XII.

§. 226.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sie haben in der früheren Berathung bereits einen Zuschantrag der Gesetzgebungskommission erheblich erklärt, dahn gehend, nach den Worten „von jungen Leuten“ einzuschalten „welche das neunzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt“. Dieser Antrag wird durch's Handmehr definitiv genehmigt.

§. 215, Nr. 8.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Kommission schlägt Ihnen vor, von dem erheblich erklärten Antrage, eine nähere Bestimmung des Begriffes von öffentlichen Strafen aufzunehmen, zu abstrahiren.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 215, Nr. 12.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Auch hier schlägt die Kommission vor, von dem erheblich erklärten Antrage, zu setzen „Geraetshäften auf dem Felde, bei dem Hause oder der Scheune“ zu abstrahiren.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 215, Nr. 13.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Auch hier wird Ihnen vorgeschlagen, von dem Antrage, daß die Werthbestimmung von mindestens 4 Franken auch in diese Nummer aufgenommen werde, zu abstrahiren.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 222.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier wurde der Antrag erheblich erklärt, nach den Worten „durch den Eid des Bestohlenen“ einzuschalten“ (oder durch dessen Handgelübde, falls seine Schätzung Fr. 50 nicht übersteigt).“ Die Kommission empfiehlt diesen Antrag.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 231.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Kommission schlägt Ihnen vor, nach den Worten „Geschah die Unterschlagung durch“ einzuschalten „öffentliche Beamte.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel XIII.

§. 235.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen vor, die Paragraphen nunmehr unverändert anzunehmen, da durch den vorhin genehmigten Zusatz zu §. 222, welchem hier gerufen wird, demjenigen entsprochen ist, was hinsichtlich des Handgelübdes in der früheren Berathung gewünscht wurde.

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel XIV.

Nichts.

Titel XV.

§. 241, Nr. 1.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Kommission schlägt Ihnen vor, den ursprünglichen Ausdruck „nachgemachter“ statt „fälschlich gemachter (Beichen)“ beizubehalten, da dieses Wort im nämlichen Sinne bereits in mehrern vorhergehenden Titeln sich vorfindet.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 248.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es wird Ihnen vorgeschlagen, diesen Paragraphen nunmehr unverändert anzunehmen, da derselbe in Bezug auf das Handgelübde auf den §. 222 verweist.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 251.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vorerst wurde in der früheren Berathung gewünscht, daß in diesem Abschnitte überall statt „betrieberisch“ geschrieben werden möchte „betrügerisch.“ Die Kommission hat nichts dagegen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ferner ist gewünscht worden, daß im §. 251 nach „bienach genannten Handlungen“ eingeschaltet werde: „oder andern Betrug.“ Die Kommission trägt darauf an, hievon zu abstrahiren, indem der §. 256 bereits das Nöthige vorschreibt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission sieht hingegen kein Hindernis, dem Wunsche des nämlichen Herrn Antragstellers zu entsprechen und im §. 251 statt „seine Gläubiger“ zu setzen: „einen oder mehrere seiner Gläubiger.“

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 252.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. In Hinsicht auf den früher erheblich erklärten Antrag, daß die Bestimmungen dieses und der folgenden Paragraphen, bezüglich auf die Führung der Rechnungs- und Handelsbücher im Sura nicht zur Anwendung gebracht oder jedenfalls nur auf die Handelsleute (Commerçans) angewendet werden möchten, ist zwar die Gesetzgebungskommission grundsätzlich damit einverstanden, sie

findet aber, daß eine dahierige Bestimmung in das seiner Zeit zu erlassende Promulgationsdecret gehöre.

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel XVI.

Nichts.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1844. Erste Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Fünfzehnte Sitzung.

Mittwoch den 4. Christmonat 1844.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vizelandammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung von zehn Partikularen, dahin gehend, es möchte der Amtssitz des Regierungsstatthalters von Aarwangen auch fernerhin in Langenthal verbleiben u. s. w.

Herr Vizelandammann fügt dieser Anzeige bei, er habe diese Vorstellung bereits an den Regierungsrath überwiesen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß durchaus keine Rücksicht auf die von den Unterzeichnern sich beigelegte Eigenschaft von Ausgeschossenen einer stattgehabten Volksversammlung zu nehmen sei.

Es wird verlesen:

Ein Anzug des Herrn Nieder, betreffend die Fortsetzung der Strafenkorrektion von Spiezwyler nach Mühlernen.

Tagessordnung.

Fortsetzung der Berathung der neuen Redaktion des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter der Gesetzgebungskommission, wünscht, daß zuerst der Titel XVIII., als zu wenigen Bemerkungen Anlaß gebend, vorgelegt werde.

Titel XVIII.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier ist ein einziger Antrag erheblich erklärt worden, daß nämlich ein Zusatzartikel im Sinne des §. 41 des hessischen Entwurfs, betreffend den Fall, wo ein Beamter in Folge Befehls seiner Vorgesetzten handelt, aufgenommen werde. Der angeführte §. 41 lautet: „Der bloße Befehl zu Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Ist jedoch der Befehl dem Handelnden von seinem Vorgesetzten und in den gehörigen Formen ertheilt gewesen, und ist die befohlene Handlung nur als Missbrauch oder Überschreitung der Amtsgewalt oder als Verleihung der Amtspflichten strafbar, so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorrende verantwortlich.“ Die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen, Tit., nunmehr folgenden, etwas kürzer gefaßten, Zusatz zum §. 276 vor:

„Wäre jedoch die angeschuldete Handlung oder Unterlassung demselben von seinem Vorgesetzten und in den gehörigen Formen befohlen gewesen, so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorrende verantwortlich.“

Kurz, Oberrichter. Ich kann diesem Antrage ganz beistimmen und will auch zugeben, daß er, streng genommen, durchaus genügen könnte. Jedoch scheint es mir zweckmäßig, zu mehrerer Deutlichkeit nach den Worten „befohlen gewesen“ einzuschalten: „und ist dieselbe nur als Missbrauch oder Überschreitung der Amtsgewalt oder als Verleihung der Amtspflichten strafbar.“ Denn es ist klar, daß, wenn die Handlung in ein anderes Verbrechen übergehen würde, dann der Handelnde nicht straflos ausgehen soll.

Weber, Regierungsrath, gibt als Berichterstatter diesen Antrag zu, da man allerdings in einem Strafgesetze möglichst deutlich sein solle.

Der Antrag der Gesetzgebungskommission wird hierauf mit dem erwähnten Zusatz durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bevor wir nunmehr zu der Berathung der Titel XVII. und XIX., welche von Angriffen auf die Ehre und von den mittelst der Drucker- presse oder auf ähnliche Weise verübten Verbrechen handeln, übergehen, wird es nötig sein, die Diskussion vor Allem aus auf einen Antrag zu lenken, welcher am Schlüsse der früheren Berathung dieses Gegenstandes gestellt worden ist, und infolge welches Sie, Tit., mit großer Mehrheit beschlossen haben, der Gesetzgebungskommission den Auftrag zu Bearbeitung eines vollständigen Pressegesetzes als Anhanges zum Strafgesetzbuche zu ertheilen. Wenn Sie, Tit., ein besonderes Gesetz über die Presse wollen, so können wir auch den Titel XVII. jetzt nicht wohl bebandeln, weil alsdann alte Bestimmungen, welche auf die Drucker- presse Bezug haben, ausgemerzt werden müssen. Die Gesetzgebungskommission hat diesen Antrag geprüft und hat die Ansicht des Redaktors dieses Gesetzes einverlangt. Die Kommission hat darauf hin gefunden, es sei zweckmäßiger, bei den im Entwurfe vorgeschlagenen Formen zu bleiben, indem wörtliche, schriftliche und gedruckte Injurien füglich in einen einzigen Titel aufgenommen, und ebenso in einem besondern Titel die Verbrechen, welche vermittelst der Drucker- presse u. s. w. verübt werden, speziell behandelt werden können. Ich will nun vorerst das Gutachten des Herrn Redaktors dieses Gesetzes ablesen lassen. (Dieses Gutachten wird abgelesen.) Sie haben nun, Tit., vorläufig die Gründe gehört, warum der Herr Redaktor antrittet, von einem besondern Pressegesetze zu abstrahiren, und die Aufstellung der daherigen Prozeßformen auf die Einführung des neuen Kriminalprozesses zu verschieben. Man hat ferner bemerkt, daß vorliegende Gesetzbuch sei ein Kriminalkodex, also gehören nur grobe Kriminalverbrechen dahin, und also müsse

für Injurienfachen und Presßvergehen ein besonderes Gesetz mit einem besondern Verfahren aufgestellt werden. Allein, Tit., wir haben ja viele bloße Polizeivergehen und Polizeistrafen in dieses Gesetzbuch aufgenommen. So z. B. in §. 29 das Verbot des Besuchs von Wirthshäusern als Polizeistrafe, und §. 119 die Übertretung dieses Verbots als Polizeivergehen, §. 206 Erregung öffentlichen Aergernisses als Polizeivergehen. Die Bearbeitung eines gesammten neuen Strafprozesses ist bereits beschlossen, er wird anders werden für die gröbaren eigentlichen Verbrechen, anders für die geringeren Polizeifälle. Bloße Injurienfachen werden unter das Verfahren über Polizeidelikte fallen und nicht unter dasjenige für Kriminalverbrechen. Wahrscheinlich im nächsten Februar wird die Gesetzgebungskommission auf Aufhebung eines früheren Beschlusses des Grossen Rathes antragen, wodurch derselbe die Mündlichkeit und Offentlichkeit des Prozessverfahrens aberkannt hat. Alsdann werden Sie zu entscheiden haben, ob Sie die Mündlichkeit und Offentlichkeit des Verfahrens wollen oder nicht. Das mußte ich anführen, um den Einwürfen zu begegnen, als solle man schon jetzt über Injurienfachen und Presßvergehen den Grundsatz der Offentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens aussprechen. Vielleicht werden Ihnen im Februar sogar Geschwornengerichte vorgeschlagen werden, welche indessen der Große Rath schon einmal beinahe einhellig aberkannt hat. Auch hierüber werden Sie im Februar ebenfalls entscheiden. Je nach Ihrem dahertigen Entscheide wird Ihnen dann ein Prozessverfahren vorgeschlagen werden. Dieses zu Unterstützung des Antrags der Gesetzgebungskommission, daß kein besonderes, von diesem Gesetzbuche getrenntes, Presßgesetz beliebt werden möchte. Zum Schluß noch ein Wort bezüglich der Zweckmäßigkeit besonderer Presßgesetze. Hierüber will ich Ihnen die Ansicht des Herrn Dr. Kasimir Pfyffer ablesen, schicke aber noch die Bemerkung voraus, daß im Kanton Zürich, welcher früher ein besonderes Presßgesetz hatte, als der dortige Kriminalodex im Jahre 1836 publicirt wurde, dieses besondere Presßgesetz aufgehoben und mit dem Kriminalodex in ein Ganzes vereinigt worden ist, ähnlich war es im Kanton Luzern, wo im Jahre 1836 ebenfalls das frühere Presßgesetz beseitigt und die dahertigen Bestimmungen in den Polizeistrafkodex aufgenommen wurden. Dr. Kasimir Pfyffer nun sagt hierüber: „Ist ein eigenes Presßgesetz in einem Staate ersprießlich oder gar nothwendig? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Presßvergehen wirkliche Vergehen eigener Natur sind, wofür es also auch ganz eigener Bestimmungen bedarf. Wir halten aber dafür, daß dieses der Fall nicht seie, und zwar aus nachstehenden Gründen. Das Werkzeug, womit ein Vergehen verübt wird, kann die Natur des Vergehens nicht verändern, sondern höchstens die Strafbarkeit desselben erhöhen. Es gibt vorzüglich drei Werkzeuge, wodurch man seine Gedanken Andern mittheilen kann: die Stimme, die Feder und die Presse. Durch die Stimme geschieht die Mittheilung vorübergehend in engem Raume, durch die Feder auch in weite Entfernung und durch die Presse nach allen Richtungen. Injurien und Verläumdungen, Aufreizung zum Widerstand oder Aufsturz, geschehen selbe mündlich, schriftlich oder vermittelst des Druckes, bleiben ihrer Natur nach die gleichen Vergehen, wohl aber mag eine gedruckte Gedankenäußerung, wenn selbe ein Vergehen enthält, strafbarer sein, als eine bloß mündliche oder eine einfach schriftliche, weil die Verbreitung bei dem Druck größer ist. Ebenso wenig, als man Stimmvergehen oder Federvergehen als besondere Arten von Vergehen annimmt, ebenso wenig gibt es eigentliche Presßvergehen. Woher kommt es denn aber, daß man besondere Presßgesetze aufstellt? Es gibt praktische Irrthümer in der Gesetzgebung zu allen Seiten. Sie bilden sich oft durch einzelne Vorgänge, wuzeln dann tiefer und werden auf einmal allgemein. Ein solcher Irrthum (Siehe die Schrift: Beherzigungen bei der Einführung der Presßfreiheit in der Schweiz) ist die Idee eines eigenen Presßgesetzes. Er ging aus von dem „Entwurf eines Gesetzes über die Presßvergehen“, der von Sieyes im Jahre 1790 der französischen Nationalversammlung vorgelegt wurde. Er wurde dann von andern Staaten, sowie sie die Censur abschafften, nachgeahmt.“ Ich wollte die Stimme eines liberalen Eidgenossen Ihnen, Tit., gerne vorlegen, da ich die Gründe gegen ein besonderes Presßgesetz nicht so gut hätte auseinandersezzen können.

Im oberste g. Wir kommen da zu zwei Titeln, welche zunächst unsere bürgerliche Freiheit angeben, zu einem Gesetze, welches in liberalen Händen gute Wirkungen, aber in andern Händen sehr verderbliche Wirkungen haben kann. Als diese beiden Titel, welche genau mit einander zusammenhängen, das frühere Mal hier zur Berathung kamen, haben gewiß Viele mit mir gefühlt, daß Etwas darin nicht recht sei; man hat sich geschlagen über Begriffsbestimmungen ic., man war aber nicht im Stande, sogleich Vorschläge sowohl hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, als auch anderer zweckmäßiger Bestimmungen vorzulegen. Ich habe mir diesmal die Mühe genommen, einen tiefen Blick in das Ganze zu thun und auch das bisherige Presßgesetz damit zu vergleichen, wobei ich zum Voraus bemerke, daß das alte Presßgesetz gegenüber den hier vorgeschlagenen neuen Bestimmungen als ein sehr herrliches erscheint. Mein Hauptantrag wird heute dahin geben, die beiden im genauen Zusammenhange stehenden Titel über Ehrverleihungen und Presßvergehen zurückzuweisen zu nochmaliger Bearbeitung. Wie die Natur dieser Bearbeitung sein solle, darüber kann man verschiedener Meinung sein; entweder kann man sie als Vervollständigung des allgemeinen Gesetzbuchs auffassen, oder man kann das Gesetzbuch hier abschließen und ein eigenes Gesetz über Ehrverleihungen und Presßvergehen, allenfalls als Anhang zum allgemeinen Gesetzbuche, aufstellen. Beide Titel haben den Fehler, daß die Begriffsbestimmungen unvollkommen und dunkel sind, und namentlich muß das Presßgesetz die Unvollkommenheiten des Ehrgesetzes therien. Ebenso unklar sind die Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens, und es zeichnet sich dieses Gesetz auch durch Härte und Unzweckmäßigkeit der Strafen aus. Namentlich fehlen die Bestimmungen über Ehrverleihungen der bisherigen Gerichtsakzung, Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden ic. Das ist wenigstens richtig, daß lange Injurienprozesse nothwendig herbeiführen entweder Raufhändel oder Duelle. Gerade hier wäre es daher der Fall, mit der Einführung des öffentlichen Verfahrens anzufangen. Ich wünsche, Tit., daß Sie einmal den Verhandlungen des Kriegsgerichts beiwohnen mögten. Sie würden sich da vollständig überzeugen, daß nur durch mündliches und öffentliches Verfahren die Schuld oder Unschuld genügend und in beidseitigem Interesse ausgemittelt werden kann. Ich muß daher erklären, daß dieser Entwurf den Anforderungen eines geistig ausblühenden Freistaates nicht entspricht. Der Entwurf ist aber auch unzulänglich in seinen einzelnen Bestimmungen. Bei der Begriffsbestimmung über Ehrverleihung wußte man in der früheren Berathung nicht, was man aufstellen wollte; ich würde sie ungefähr so vorschlagen: Wer einen Andern durch Rede, Schrift oder Zeichen . . .

Herr Bixeland ammann. Es handelt sich jetzt noch nicht um die einläßliche Berathung des einen oder andern der beiden Titel, sondern lediglich um die Frage, ob man ein eigenes Presßgesetz wolle oder nicht.

Im oberste g. erklärt, daß, was er da anbringe, gerade den Zweck habe, die Versammlung zu überzeugen, daß ein eigenes Presßgesetz nöthig sei. Der Redner fährt nun mit seiner Kritik der vorliegenden beiden Titel so wie der einzelnen Bestimmungen derselben fort und findet, so unbrauchbar und gehaltlos sich diesennach der eine Titel, das Ehrgesetz, darstelle, um so unbrauchbar und gehaltloser erscheine dieses Ehrgesetz in Verbindung mit dem andern Titel, dem Presßgesetz. In dieser Hinsicht seien folgende Hauptgesichtspunkte vorläufig hervorzuheben. Nach §. 13 der Verfassung solle ein Gesetz über den Missbrauch der Presse unabhängig dastehen, während der vorliegende Entwurf dasselbe mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche vereinigen wolle. Ferner solle eine Presßgesetzgebung alle Bestimmungen sowohl über die dahertigen Vergehen, als auch über das Verfahren in Presßsachen enthalten, damit Bürger und Richter klar wissen, was unter Missbrauch der Presse verstanden sei. Hingegen werden sich Bürger und Richter aus den widersprechenden und unvollständigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs nicht herauszubefinden wissen. Die vorhin abgelesene Ansicht des Herrn Pfyffer sei da als Haarspaltere zu betrachten. Vor allem aus müsse man genau festsetzen, was denn eigentlich ein Presßvergehen sei, denn Alles, was durch das Gesetz nicht verboten, gehöre in den Bereich der durch die

Verfassung gewährleisteten Pressefreiheit, und da dürfe man nicht Gefahr laufen, jeden Augenblick Pressemisbrauch und Pressebrauch miteinander verwechseln zu sehen. Das bisherige Pressegesetz gebe in der Aufzählung der verschiedenen Fälle von Pressevergehen vom Grundsatz der Sparsamkeit aus, das neue Gesetz hingegen vom Grundsatz der Kumulation, und da werden viele Beamte sehr geneigt sein, das Gesetz weiter auszudehnen, als man hier glauben möchte; Fälle dieser Art haben das in letzter Zeit gezeigt.

Herr Buzel andamann unterbricht den Redner nochmals mit der Bemerkung, es heiße die Versammlung mehr als gebührlich aufzuhalten, bei der einfachen Vorfrage, ob man ein besonderes Pressegesetz wolle, sich über die ganze Gesetzgebung selbst auszubreiten.

Imobersteg. Ich will ja freilich ein besonderes Pressegesetz.

S. Schnell. Ich möchte dem Herrn Prävinanten seine Freiheit vindicieren. Ich glaube, das liege im Sinne der Versammlung. Wenn man uns das Gesetz nicht auseinanderlegt, so bekommen wir einen Maulkorb, und das wollen wir nicht.

Herr Buzel andamann. Wie man die Pressegesetzgebung wolle oder nicht wolle, darum handelt es sich jetzt noch nicht, sondern blos darum, ob man ein besonderes Pressegesetz will.

S. Schnell. So will ich da fortfahren, wo Herr Imobersteg geblieben ist.

Herr Buzel andamann. Man soll nicht zweimal in der gleichen Umfrage das Wort ergreifen.

Straub. Es handelt sich da nicht um Maulkorb oder nicht Maulkorb, sondern darum: Will man über Pressevergehen und Injurien ein besonderes Gesetz oder nicht? Erkennen Sie, es solle ein besonderes Gesetz über Pressevergehen und Injurien bearbeitet werden, dann ist für heute die Diskussion fertig, und die beiden Titel werden in diesem Sinne an die Gesetzgebungscommission zurückgeschickt werden. Warum hat die Commission geglaubt, es solle weder für Injurien noch für Pressevergehen ein besonderes Gesetz gemacht werden? Die Commission glaubt, man könne durch Rede, Schrift und Druck ebensogut Vergehen verüben als auf andere Art, und oft noch viel grössere, als man bereits mit Ihrer Einwilligung in das Gesetz aufgenommen hat; und also können für Injurien und Pressevergehen keine besondern Privilegien aufgestellt werden zu Handen derjenigen, welche gerne verleumden u. s. w. Warum soll ich, wenn ichemanden verleumde, ihn schmähe, ihm die Ehre abschneide, nicht unter dem gleichen Gesetze stehen wie jeder Andere, der sich gegen einen Dritten vergangen hat? Wo sind die Staaten, in welchen für Injurien besondere Gesetze bestehen? Nirgends. Der Herr Rapporteur hat uns gezeigt, daß in den zwei grössten Nachbarkantonen, welche früher besondere Gesetze über Pressevergehen hatten, dieselben später mit der allgemeinen Strafgesetzgebung vereinigt worden sind. Also gehören diese Vergehen gleich allen übrigen unter den allgemeinen Strafcode. Wenn man uns dann später sagt: Wir wollen für diese Vergehen das öffentliche Verfahren, wir wollen einen schnelleren Prozeßgang usw., so werde ich der Erste dazu stimmen; aber gehört das in die heutige Verhandlung? Das gehört zum Prozeß, aber nicht bieher. Man hat uns ein Citat von einem der freisinnigsten Männer in der Schweiz abgelesen; derselbe sagt auch, es sei nicht zweckmässig, eine besondere Gesetzgebung für Pressevergehen aufzustellen, und was der sagt, das sehe ich nicht als Haarspaltereи an, und ich könnte keinen einzigen Grund sehen, warum wir da ein besonderes Gesetz für diese Vergehen machen wollten. Es thut mir nur leid, daß alle die Ansichten, welche wir heute gehört haben, wie man einen bessern Projekt hätte machen sollen, niemals an die Gesetzgebungscommission gelangt sind, nachdem doch der Entwurf Jahre lang zirkulirt hat, nachdem Prämien ausgezahlt waren u. s. w. Warum ist da Niemand mit diesen Ansichten gekommen? Wir hätten dieselben gerne benutzt und wären dankbar dafür gewesen. Heute aber handelt es sich blos darum: Wollen wir ein besonderes Presse- oder Injuriengesetz oder nicht? Ich werde stimmen — Nein.

Besrichard, Oberrichter. Ungeachtet aller hohen Achtung, die ich für die Gesetzgebungskommission habe, kann ich mich doch nicht auf die Seite ihrer Meinung stellen. Man hat die besondere Stellung nicht hinlänglich in Betracht gezogen, in welcher sich ein Theil des Kantons rücksichtlich der Gesetzgebung befindet, welche bei ihm über die Presse besteht. Dieselbe ist für beide Theile des Kantons gemeinschaftlich. Wenn es sich darum handelt, in das Strafgesetzbuch die Vergehen aufzunehmen, welche die Presse betreffen, so präjudizieren Sie, zit., in einer sehr wichtigen Frage, nämlich darin, zu wissen, ob das in Beratung liegende Gesetzesprojekt auch auf den Jura anwendbar sei, oder ob seine Wirksamkeit sich nur über den alten Kantonsteil erstrecken solle. Wenn diese letztere sehr wahrscheinliche Alternative vorwiegen sollte, so würde sie den Uebelstand nach sich ziehen, daß man für den Jura eine besondere Gesetzgebung rücksichtlich der Vergehen der Presse aufstellen müßte. Auf der andern Seite und neben der angeführten Meinung des Herrn Casimir Pfyffer, ob es zweckmässig sei, besondere Gesetze über Pressevergehen zu haben, möchte ich sehr bedeutende Autoritäten anrufen, welche sich über diesen Gegenstand in vollkommen entgegengesetztem Sinn ausgesprochen haben. In Frankreich, wo man besser zu beurtheilen im Stande ist, was in dieser Materie zweckmässig sein könnte, hat man, als es sich darum handelte, das Strafgesetzbuch zu revidiren, sogar angemessen erachtet, ein ganz spezielles Gesetz neu zu erlassen, und in das Pressegesetz selbst noch die durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Ehrenkränkungsvergehen einzubegreifen. Wenn es sich noch, wie es den Anschein hat, darum handeln sollte, in das Gesetz über Pressevergehen Bestimmungen über das Prozeßverfahren in dergleichen Angelegenheiten aufzunehmen, — in welcher Stellung würde sich dann der Jura befinden, da in demselben ein besonderes Prozeßverfahren in Bezug auf korrektionelle Vergehen in Kraft besteht? Es würde sich ereignen, daß, da das nämliche Gesetz für beide Kantonsteile giltet, eben dasselbe auf eine besondere Weise im alten Kantonsteil angewendet würde, und wieder auf eine andere Weise im Jura. Ich werde mich daher gerne der Meinung beigesellen, welche ein besonderes Gesetz über die Pressevergehen zu erhalten wünscht; ich würde sogar noch weiter gehen, und in letzter Linie den Antrag des Herrn Imobersteg annehmen, welcher, wenn ich ihn recht verstanden habe, dahin geht, ein ganz abgesondertes Gesetz für die Injuriengesetze aufzustellen, gleichviel, ob dieselben durch die Presse oder auf irgend eine Weise begangen worden seien.

Herr Buzel andamann bringt nochmals in Erinnerung, daß es sich einzig und allein um die Frage handle, ob man eine besondere Pressegesetzgebung, oder ob man eine solche als Theil des vorliegenden Kriminalgesetzbuches wolle.

Zaggi, Regierungsstatthalter. Diese Frage scheint mir nicht sehr wichtig; indessen bestimmt mich die von Herrn Oberrichter Besrichard gestellte Rücksicht dazu, für eine besondere Pressegesetzgebung zu stimmen, indem ich nämlich nicht über die Frage der Einführung oder Nichteinführung dieses Codex im Jura präjudizieren möchte. Vorläufig zwar erkläre ich, daß ich eine allgemeine Gesetzgebung für den ganzen Kanton wünsche.

von Erlach. Ich kann nicht einsehen, daß wegen der Frage, ob dieser Codex auch für den Jura gelten solle oder nicht, der Große Rath die Inkonsistenz begehen sollte, eine einzige Art von Vergehen nicht in das allgemeine Strafgesetzbuch aufzunehmen. Das wäre durchaus unlogisch; mithin stimme ich gegen ein besonderes Pressegesetz.

Iseli. §. 13 der Verfassung sagt: „— Das Gesetz wird die Strafen des Missbrauchs der Presse bestimmen.“ Also soll man laut Verfassung ein eigenes Pressegesetz haben.

Kurz, Oberrichter. Diese lehrgesetzliche Meinung bewegt mich, ebenfalls das Wort zu ergreifen. Vor Allem aus muß es auffallen, wie man die Verfassung so auslegen kann, als schreibe dieselbe ein besonderes Pressegesetz vor. Die Verfassung will nichts Anderes, als daß gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung des Missbrauchs der Presse erlassen werden; ob

dann diese Bestimmungen da oder dort seien, ist der Verfassung ganz gleichgültig. Der richtige Gang in dieser Sache ist nach meiner Ansicht der, daß man die Vorschriften über Bestrafung des Missbrauchs der Presse dahin thue, wo überhaupt Vergehen mit Strafen bedroht werden, also in das Strafgesetz. Dies liegt offenbar im Sinne der Verfassung. zieht man aber ein besonderes Pressgesetz vor, so ist die Verfassung allerdings auch nicht dagegen. Ich für mich lege hierauf kein Gewicht, aber darauf lege ich Gewicht, daß wir einmal etwas bekommen. Da nun ein Entwurf hierüber vorliegt, — warum die Sache zurückschicken? Etwa um uns später noch einmal darüber zu amüsiren? Es sei nötig, zugleich mit den Strafbestimmungen auch prozeßuale Bestimmungen in das Pressgesetz aufzunehmen. Das finde ich nicht. In der ganzen Welt trennt man die Prozeßbestimmungen von den Strafbestimmungen. Es ist auch nicht nötig, daß man ganz eigene Formen habe für Preszprozesse, sondern der allgemeine Strafprozeß umfaßt auch die Bestimmungen über die Formen bei Preszprozessen. Auch die von Herrn Oberrichter Belrichard hervorgehobene Rücksicht bewegt mich nicht, den Entwurf zurückzuschicken. Man bat übrigens die Frage, ob der Strafcode, an dessen Berathung die Mitglieder aus dem Jura anfangs lebhaften Anteil genommen haben, auch im Jura eingeführt werden solle, heute zum ersten Mal hier zur Sprache gebracht. Ich für mich bin darüber ganz entschieden, und ich werde seiner Zeit mit aller Gewalt dazu helfen, daß dieser Code auch dort eingeführt werde. Wenn er aber dort auch nicht eingeführt werden sollte, so sehe ich darin keinen Grund, um nicht in die Berathung des vorliegenden Entwurfes einzutreten. Man sagt, die Franzosen seien anderer Ansicht in Betreff dieser Materie, als die meisten schweizerischen und deutschen Gesetzgebungen. Das bat seine besondern Gründe. Man weiß, wie es sich in Frankreich bezüglich auf die Presse verhält, je nach besondern Ereignissen und politischen Ansichten ändert man das Pressgesetz. Man will freie Hand haben, Septembergesetze erlassen zu können. Das allgemeine Strafgesetz, denkt man, steht fest, die Menschen stehlen, räuben und morden ungesahre immer gleich und müssen also auch immer gleich bestraft werden; hingegen die Ansichten über die Presse wechseln je nach den Zeiteignissen, daher bedürfe die Presse einer besonderen Gesetzgebung, damit man dieselbe immer nach Umständen verändern könne. Das ist der Hauptgrund, warum man in Frankreich das Pressgesetz nicht in den Code pénal aufgenommen bat. Uebrigens dann ist der Code pénal zu einer Zeit entstanden, wo man in Frankreich keine Presffreiheit hatte, wo mitbin ein Gesetz über den Missbrauch der Presffreiheit überflüssig war. Wir sollen uns also bedurch nicht verleiten lassen zu einer Bestimmung, die für uns gar nicht passt, und ich hoffe, man werde bei uns nie in dem Fall kommen, Septembergesetze für wünschenswerth und zweckmäßig zu halten. Ich trage also darauf an, in die Berathung der vorliegenden Titel einzutreten, wobei dann die Bemerkungen des Herrn Imoberstieg je an ihrem Orte berücksichtigt werden können.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Sowohl für die eine als für die andere Ansicht läßt sich sehr viel sagen. Die Verbindung des Pressgesetzes mit dem allgemeinen Gesetze ist wünschenswerth, weil, wenn wir da einen wahrhaft liberalen Grundsatz aufstellen, es nicht so leicht zu denken ist, daß derselbe später aus einem solchen allgemeinen Gesetze werde ausgemerzt werden. Aber auf der andern Seite sprechen auch einige Gründe für ein besonderes Pressgesetz. Wenn wir jetzt bereits den Strafprozeß behandelt hätten und ich wüßte, wie er ausfallen wird, so würde ich vielleicht dazu stimmen, die Vorschriften über Preszvergehen in das allgemeine Strafgesetz aufzunehmen. Ich batte bei einem früheren Anlaß hier darauf anggetragen, man solle für dergleichen Vergehen ein öffentliches und mündliches Verfahren aufstellen. Bloß zwei Mitglieder sind damals dafür aufgestanden. Nun will ich aber für Preszvergehen keinen andern Weg als diesen, und es hat mich gefreut, zu hören, daß der Herr Berichterstatter sich ebenfalls für den Grundsatz der Offentlichkeit und Mündlichkeit des Prozeßverfahrens ausgesprochen hat. Ein Pressgesetz ist nur dann zweckmäßig und gut, wenn ein Prozeßverfahren damit verbunden wird, wonach die Strafe so rasch als möglich

auf das Vergehen folgen kann u. s. w. Nun weiß ich nicht, was für ein Verfahren uns der zu erwartende Strafprozeß bringen wird. Aus diesen Gründen trage ich in erster Linie darauf an, das Ehr- und Pressgesetz von dem allgemeinen Strafcode zu trennen. Sollte dieses nicht belieben, so möchte ich einen Mittelantrag dahin stellen, daß diese beiden Titel jedenfalls nicht in Kraft treten sollen, bis der neue Strafprozeß in Kraft gesetzt sein wird, denn erst alsdann weiß man, was kriminaliter und was hingegen polizeilich behandelt werden soll.

Eschabold. Von keiner Stimme im Lande ist auf Abänderung des bestehenden Pressgesetzes angetragen worden; also möchte ich dasselbe so lange fortbestehen lassen, bis die Notwendigkeit einer Abänderung vorhanden ist. Hingegen ist man im ganzen Lande sehr gespannt hinsichtlich des Ausganges dieser Berathung; man fürchtet dabei die Freiheit zu verlieren. Ich trage also darauf an, von einer weiteren Berathung eines neuen Pressgesetzes zu abstrahieren.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es handelt sich um nichts Anderes, als darum: Wollen wir ein separates Pressgesetz, oder wollen wir davorige Strafbestimmungen in das allgemeine Gesetz aufnehmen? Ob der vorliegende Titel im Allgemeinen und in seinen einzelnen Bestimmungen gut sei oder nicht, das gehört einstweilen nicht hieher. Auch ich finde einige Abänderungen des Vorgeschlagenen zweckmäßig, und ich glaube namentlich, es liege im Willen dieser Versammlung, sowie des bernischen Volks überhaupt, daß man die Presffreiheit nicht beschränke, und daß ihr kein Maulkorb angelegt werde. Was nun die Gründe betrifft, welche für und gegen eine besondere Gesetzgebung über Injurien sprechen, so bin ich bereits im Eingangsraporte ziemlich weitläufig darüber gewesen. In der Diskussion ist hauptsächlich angebracht worden, wenn wir die davorigen Bestimmungen dem allgemeinen Gesetzbuche einverleiben, so präjudicire das auf die Leberbergische Gesetzgebung. Diese Einwendung scheint mir nicht von Gewicht zu sein, indem man späterhin bei der Promulgation dasselbe verfügen kann, was in den besondern Verhältnissen des Jura gegründet sein mag. Man bat ferner befürchtet, es möchte durch seine Verbindung präjudiziert werden auch hinsichtlich des Preszverfahrens. Daß ich persönlich durchaus für ein mündliches und öffentliches Verfahren bin, wissen Sie bereits; ich habe auch in der Gesetzgebungskommission einen Antrag in diesem Sinne gestellt. Was die Frage betrifft, ob wir den Strafcode einführen sollen, bevor wir den Strafprozeß haben, so bin ich darüber ganz mit Herrn Regierungsrath Schneider einverstanden, d. h. mit meiner Privatmeinung; aber ich kann nicht begreifen, daß hierin zugleich ein Grund liegen sollte, um ein besonderes Pressgesetz zu verlangen. Wenn wir im Promulgationsdekrete sagen, daß das neue Strafgesetz erst mit dem neuen Strafprozeß in Kraft, so ist alles gesagt, was nötig ist; und wenn wir im Februar sagen: Wir wollen für alle Vergehen, daher auch für alle Injurien ic., ein mündliches und kurzes Verfahren, so ist wiederum Alles gesagt, was Herr Regierungsrath Schneider wünscht. Wenn sodann gesagt wird, daß bezüglich des alten Pressgesetzes keine Wünsche auf Abänderung geäußert worden seien, so ist da der betreffende Redner im Irrthum, denn schon einige Male sind bedeutende Änderungen und Verbesserungen gerügt und gewünscht worden. Das gegenwärtige Pressgesetz bezieht sich eben bloß auf Preszinjurien, hingegen für wörtliche, schriftliche und thätliche Injurien haben wir noch die Gerichtssatzung, und was für ein Verfahren dabei? Das Civilverfahren! Dieses hat zur Folge jahrelange Prozesse, die sehr viel kosten, vielfachen Skandal und Feindseligkeiten ohne Ende. Also, Tit., ist eine Verbesserung unserer Gesetzgebung auch in dieser Hinsicht sehr nötig. Sie, Tit., werden nun über die in Berathung liegende Vorfrage entscheiden.

Herr Wizelmann, um seine Meinung gefragt: Mir bat es bei der ganzen Deliberation geschienen, man habe die bloße Formfrage verwechselt mit der Frage über die Zweckmäßigkeit oder die Verwerflichkeit dessen, was hier im Entwurf vorgeschlagen ist. Sie können ein vortreffliches Pressgesetz in einen allgemeinen Strafcode mit aufnehmen, und Sie können ein sehr schlechtes Pressgesetz als ein getrenntes Ganze

haben, und ebenso umgekehrt. Mir scheint es nun, im allgemeinen Strafgesetzbuche solle Alles begriffen sein, was in das Gebiet der Kriminaljustiz fällt, und wenn ein Verbrechen durch die Presse verübt wird, so gehört es ebenfalls hieher. Hingegen fällt es mir auf, daß in einem Kriminalgesetze eine ganze Menge bloß polizeilicher Straffälle inbegriffen sind; darum würde ich den Titel XVII. hier ausmerzen. Vor Allem aus hätte es mir geschienen, daß es am Orte wäre, eine Vorfrage aufzuwerfen, nämlich, ob man heute die Sache überhaupt berathen wolle. Die Gesetzgebung über Injurien und über die Presse ist wichtig genug, daß man dem Publikum Zeit lassen sollte, sich darüber auszusprechen. Daher würde ich heute lediglich beschließen, es solle die Berathung des Gegenstandes auf eine künftige Sitzung verschoben werden.

Taggi, Regierungstatthalter, erklärt, diesen Antrag zum seinigen zu machen, damit darüber abgestimmt werden könne.

Weber, Regierungsrath, hat als Berichterstatter biegen nichts einzuwenden, indem die Sache allerdings im höchsten Grade wichtig sei.

Abstimmung.

Die Berathung des Gegenstandes auf eine künftige Sitzung zu verschieben. . . . Große Mehrheit.

Vortrag des Erziehungsdepartements nebst Dekretsentwurf über die Reorganisation der Kollegien im katholischen Theile des Jura.

Der sehr ausführliche Vortrag weist speziell das seit langerer Zeit gefühlte Bedürfnis einer Reorganisation dieser Kollegien nach, welche die Bevölkerung des Jura schon vor mehreren Jahren mit Nachdruck verlangte und nun mit zuversichtlicher Hoffnung erwarte. Zu diesem Zwecke wird nun eine Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags bis auf Fr. 18,000 nachgesucht, deren Vertheilung auf die Kollegien zu Pruntrut und zu Delsberg dem Regierungsrathen nach eingeboltem Gutachten des Erziehungsdepartements überlassen sein soll.

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Das Bedürfnis, die Kollegien zu Pruntrut und Delsberg zu verbessern, ist längst allgemein anerkannt worden, und Sie selbst, Tit, haben bereits seit mehreren Jahren einen Ansatz von mehr als Fr. 10,000 für diese Kollegien alljährlich auf das Budget angesetzt. Wenn Sie fragen, warum das Erziehungsdepartement mit seinen Verbesserungsvorschlägen nicht bereits früher hieher gekommen sei, so kann ich Ihnen darauf folgende Antwort geben. Das Erziehungsdepartement hat in dieser Sache nichts versäumt, noch verschuldet; keine Angelegenheit hat diese Behörde so beschäftigt, wie diese. Zuerst war eine eigene Kommission hiefür niedergesetzt worden; die Anträge derselben wurden sodann der Jurakommission überwiesen, und bekanntlich hat diese Jurakommission sehr lange gearbeitet. Endlich dann sind die Anträge der Jurakommission über diesen Gegenstand dem Erziehungsdepartement zur Begutachtung überwiesen worden, und dieses hat darüber verschiedene Anträge vor Regierungsrath gebracht, aber im Regierungsrathen konnte man sich nicht darüber verständigen, und so sind diese Anträge immer wieder an das Erziehungsdepartement zurückgewiesen worden. Dies, Tit, ist der Hauptgrund der so bedauerlichen Verzögerung dieser Angelegenheit. Endlich ist es dem Erziehungsdepartemente, welches nicht gerne entgegen der Mehrheit des Regierungsrathen direkt hier auftreten wollte, gelungen, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathen das vorliegende Dekret hieher zu bringen. Dasselbe ist ganz einfach. §. 1 stellt den Grundsatz einer vorzunehmenden Reorganisation beider Kollegien auf. Diese Reorganisation ist um so dringender, weil seit einiger Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl von Schülern des Kollegiums zu Pruntrut nunmehr die Jesuitenanstalt in Freiburg besucht. Sie, Tit, werden nun nicht wollen, daß diese Jugend fernherin vom Jesuitengeiste vergiftet werde. Erkennen Sie die Reorganisation, so wird das Erziehungsdepartement sogleich eine Spezialkommission von Sachverständigen bestellen, um diese Reorganisation im Einzelnen zu entwerfen u. s. w., und alsdann wird es die

daherigen Vorschläge vor Regierungsrath bringen. Sind dann diese beiden Anstalten zweckmäßig reorganisiert, so kann ein Gesetz erlassen werden, um die jungen Leute wenigstens mittelbar zu hindern, die Jesuitenanstalten zu besuchen. Zu diesem Zwecke ist bereits ein Entwurf vorberathen, welcher in der Februar-sitzung vorgelegt werden kann. §. 2 setzt fest, daß in Pruntrut die Studien bis zur Hochschule, in Delsberg aber bis zur so genannten Rhetorik getrieben werden sollen, — nebst Bestimmung der Lehrgehalte. §. 3 bestimmt die Erhöhung des bisherigen Staatsbeitrages von Fr. 10,000 auf Fr. 18,000. Diese ganze Summe soll zwischen beiden Anstalten nach Verhältnis vertheilt werden; da aber diese Vertheilung nur mit genauer Kenntniß der Sache und erst, wenn die Reorganisation in ihren einzelnen Bestimmungen definitiv beschlossen sein wird, zweckmäßig geschehen kann, so wird angetragt, diese nähere Vertheilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes dem Erziehungsdepartemente zu überlassen. Die §§. 4 und 5 handeln von den Beiträgen der beiden Städte, in welcher Hinsicht ich, sowie in Betreff der übrigen Bestimmungen des Dekrets, auf den schriftlichen Vortrag verweise. Der letzte Paragraph handelt von der sofortigen Vollziehung des Dekrets. Ich trage darauf an, daß das vorliegende Dekret in globo berathen und angenommen werden möchte.

Obercht. Mit Freuden stimme ich als Reformirter zu diesem Antrage, indem die Aussicht vorhanden ist, daß die jungen Böglinge in Pruntrut und Delsberg christkatholisch, was ich in höherm Grade respektire, erzogen werden, während sie zu Freiburg römisch-jesuitisch erzogen werden, und das ist ein großer Unterschied.

Der Dekretsentwurf wird hierauf ohne weitere Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern, betreffend die definitive Redaktion des Dekretsentwurfs über die Bestellung des Staatsvermögens.

Der Vortrag schließt dahin, dem am 20. November erheblich erklärten Vorschlage, betreffend die Ausdehnung der Telpflichtigkeit auf alles Staatsgrundeigenthum, keine Folge zu geben, sondern den ursprünglichen Dekretsentwurf unverändert anzunehmen.

Der Regierungsrath stimmt im Allgemeinen diesem Antrage b. i. empfiebt jedoch, anstatt des ersten Satzes des §. 1 des Dekretsentwurfs, folgende deutlichere Redaktion:

„Das dem Staate zugehörige Grundeigenthum, die landwirtschaftlichen Gebäude und die Holzrechtsame unterliegen, gleich dem Corporations- und Privateigenthum, innerhalb der betreffenden Gemeindsmärchen den gesetzlichen Gemeinds- und Urmentellen. Von der Telpflichtigkeit sind ausgenommen alle dienten Gebäude und Liegenschaften, welche zu Staatszwecken bestimmt sind.“

Tschärner, Regierungsrath, als Berichterstatter. In beiden vorberathenden Behörden hat man gefunden, es sei zweckmässiger, von dem in der früheren Berathung erheblich erklärten Antrage zu abstrahiren, indem derselbe allzu ausgedehnt sei und mit dem Interesse des Fiskus in allzustarkem Widerspruch stehe. Damit man aber besser sehe, welches Staats-eigenthum den Zellen unterworfen sein solle, und welches nicht, so wird Ihnen vom Regierungsrathen eine etwas bestimmtere Redaktion vorgeschlagen, aus welcher hervorgeht, daß nur das Dominium utile telpflichtig sein solle, nicht aber das Dominium onerosum.

Schneeburger. Es heißt im Vortrage, daß Dekret sei zurückgeschickt worden, weil man verlangt habe, daß alles Staatsgut ohne Ausnahme teilbar sein solle. Das hat, wie ich glaube, nicht diese Meinung gehabt, sondern man verlangte bloß eine bessere Ausscheidung des teilbaren Staatsguts von dem nicht teilbaren. Diesem ist nun theilweise Rechnung getragen worden. Es ist aber in der früheren Berathung noch der fernere Antrag gefallen, daß auch alle Pfrundgüter betellt werden sollen. Hierüber sagt das Gutachten nichts, und ich

wünschte zu wissen, warum die vorberathenden Behörden nichts darüber sagten. Nach meiner Ansicht sollen die Pfarrwohnungen allerdings nicht betelt werden, wohl aber die Pfarrgüter.

Herr Buzelamann bemerkte, der letzterwähnte Antrag sei allerdings in der früheren Berathung gemacht, aber erheblich sei nur der im Vortrage berührte Antrag erklärt worden, auf heutigen Tag sei es nun nicht mehr der Fall, neue Anträge zu stellen.

Bach. Wie ich bereits früher bemerkte habe, so sind bisher die einen Pfrundiegenchaften tellfrei gewesen, andere nicht. Es wäre also am Orte, hierin einen gleichmäigigen Modus einzuführen. Ich möchte aber lieber die bisher tellfrei gewesenen Pfrundiegenchaften der Tellepflicht unterwerfen, als aber umgekehrt. Ich bin daher so frei, meinen früheren Antrag zu reproduzieren, daß nämlich alle Liegenchaften des Staates ohne Ausnahme der Tellepflicht unterworfen sein sollen. Dass hierunter nicht zu verstehen sind die öffentlichen freistehenden Sachen, wie Straßen &c., versteht sich von selbst. Mein Antrag betrifft alle Liegenchaften, welche rentiren, nebst den darauf stehenden Gebäuden.

Weber, Regierungsrath. Den Grundsatz des Dekrets muß ich billigen und also zum ersten Satz des §. 1 stimmen. Hingegen der zweite Satz, welcher von den Ausnahmen handelt, scheint mir sehr undeutlich zu sein und würde zu Streitigkeiten und verschiedenen Auslegungen Anlaß geben. Wir müssen daher die Ausnahmen genau spezifizieren. Also trage ich darauf an, den Entwurf zu diesem Zwecke nochmals zurückzuschicken; ich möchte dann namentlich gerne sehen, was für Liegenchaften zu Staatszwecken nötig sind, vielleicht etwa die Höfe in den Schlössern.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Mir scheint namentlich der Ausdruck Holzrechtsame nicht passend. Darunter versteht man Servitute, welche zu Gunsten von Privaten auf Staatswaldungen haften. Ich könnte nun nicht dazu stimmen, daß man hier diese Holzrechtsame, welche Zubehörden zu den Gütern sind, tellpflichtig erkläre, denn dieselben unterliegen bereits mit den Gütern, zu welchen sie gehören, der Tellepflicht. Das kann also auch nicht so gemeint sein, und daher ist es nötig, den §. zu einer deutlicheren Redaktion zurückzuschicken. Man wird aber die Staatswaldungen im Auge gehabt haben; würde daher die Zurückweisung nicht beschlossen, so müßte man wenigstens noch das Wort „Waldungen“ beifügen.

Kernen zu Münsingen schließt aus den von den Herren Weber und Jaggi angeführten Gründen ebenfalls auf Zurückweisung des Entwurfs und wünscht, daß etwas Vollständigeres vorgelegt werden möchte.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Dass eine gute Redaktion hier schwierig ist, fühle ich gar wohl, und ich habe hier von 5 Mitgliedern des Regierungsrathes 5 Redaktionen in der Hand, von denen keine ist wie die andere. Indessen scheint es mir, der Entwurf sollte genügen. Man wünscht noch das Wort „Waldungen“ beizufügen; dann, Tit., muß man ebenso gut auch Mösler, Ackerland u. s. w. speziell beifügen. Nach meiner Ansicht ist aber dieses Alles im Ausdrucke „Grundeigentum“ inbegriffen. Was die Holzrechtsame betrifft, so mußte dies in Bezugnahme auf das bestehende Tellegesetz aufgenommen werden. Die betreffenden Herren Prävinanten scheinen aber den dritten Satz des §. 1 nicht im Auge gehabt zu haben. Derselbe lautet: „Bei der Taxation der Staatswaldungen sind die darauf haftenden Nutzungen und Holzrechtsame für den Staat in Abzug zu bringen. Die Holzrechtsame sind von den Berechtigten zu vertilgen.“ (Gesetz über das Tellewesen vom 14. Brachmonat 1823. §. 1 b, 2 a.) Es ist also demjenigen durchaus entsprochen, was Herr Regierungsrath Jaggi gerügt hat. Herr Regierungsrath Weber scheint einigen Zweifel zu haben, ob es Liegenchaften gebe, welche zu Staatszwecken bestimmt sind. Allerdings gibt es solche: es gibt z. B. an Seen und Flüssen, wie zu Nidau, zu Thun &c., öffentliche Ländtepläze u. s. w. Was die Pfarrhäuser betrifft, so dienen dieselben offenbar zum Staatszwecke, denn sie bilden

einen Bestandtheil der Besoldung des Pfarrers, und ebenso wird ungefähr eine halbe Juchart Garten und Pflanzland dem Pfarrer als ein Theil seiner Besoldung gegeben. Mitbin fallen diese Gegenstände hier unter die Ausnahmen. Alles übrige Gut hingegen, wofür der Pfarrer eine Pacht bezahlt, fällt unter das tellbare Staatsgut. Will man indessen die Ausnahmen spezifiziren, so habe ich nichts dagegen; der Große Rath mag darüber entscheiden. Die Hauptfrage ist aber immerhin die, ob alles Staatsgut ohne Ausnahme der Tellepflicht unterworfen sein soll oder nur dasjenige, das zum Erwerbe dient. Ich stimme zum Antrage, wie er ist.

von Erlach. Wem fällt die Anwendung dieses Gesetzes zunächst auf? Den Gemeindsbehörden. Muß man nun da nicht voraussehen, daß die vorgeschlagene Redaktion zu einer Menge von Zweifeln Anlaß geben werde, was man betellen solle und was nicht? Dieses mag Ihnen zeigen, wie nötig es ist, dem Antrage des Herrn Regierungsrathes Weber Folge zu geben.

Roth zu Wangen. Diesen Antrag müßte auch ich unterstützen, und dann sollte man zugleich auch bestimmt sagen, daß wenn die Pfrundiegenchaften betelt werden sollen, der Staat die Zellen zu bezahlen habe. Bisdabin ist ja auch die Brandassuranz für die Pfarrgebäude vom Amtsschaffner bezahlt worden und nicht vom Pfarrer. Ich trage darauf an, daß zu Verübung unserer Geistlichkeit dieses ausdrücklich erklärt werde.

Monnard. Der Staat besitzt in unserer Gemeinde zwei bötzerne gedeckte Brücken. Diese könnten auch betelt werden, wenn in den Ausnahmen nichts darüber gesagt wird.

Stämpfli zu Ittigen. Der Staat besitzt auch Pulvernöhlen, in welchen Pulver zum Verkaufe fabrizirt wird. Mitbin sollen diese auch betelt werden; das geschieht aber nicht, wenn man hier nichts davon sagt.

Tschärner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich bin bei der Redaktion dieses Entwurfs unbeteiligt, und ich hätte mich mit der ersten Redaktion ganz gut begnügen können. Man sieht jetzt, wohin man kommt, wenn man spezifizieren will. Darüber ist man einmütig, daß das Dominium utile betelt werden soll. Im Tellegesetze sind alle Vermögensgegenstände bezeichnet, welche der Tellepflicht unterliegen. Nun sagt man, im Allgemeinen solle das Staatsgut gleich anderem Gute der Tellepflicht unterliegen, mit alleiniger Ausnahme desjenigen Staatsgutes, welches zu Staatszwecken bestimmt ist. Dies ist ganz einfach. Soll etwa der Staat die Kirchenchöre verteilen, damit die Borgeleuten bequemer sitzen können? Das ist kein Dominium utile für den Staat. Ich glaube hier aussprechen zu können, daß allerdings die Pfarrwohnungen mit Garten und Hof nicht betelt werden sollen, weil diese Gegenstände dem Pfarrer nicht angerechnet werden, und mithin der Staat keine Miete dafür bezieht. Alles übrige Pfarrgut aber soll verteilt werden. Man hat gefragt, was man unter den Holzrechtsamen verstehe u. s. w. Der Staat, als großer Domänenbesitzer, hat eine Menge Berge, Güter u. s. w., zu welchen Holzrechtsame gehören, die nicht immer auf Staatswaldungen haften, sondern auf Gemeindewaldungen u. s. w.; dies ist namentlich bei den Pfrundgütern der Fall. Diese Holzrechtsame sind hier gemeint. Was Herr Bach hinsichtlich der Pfrundgüter sagt, bezieht sich wesentlich auf diejenigen zu Saanen. Der vorliegende Gesetzesvorschlag berücksichtigt diese Verhältnisse durchaus nicht, indem hier nur von Staatsgütern die Rede ist und nicht von solchen, welche als Korporationsgüter angesehen werden sollen. Ich schließe somit auf Annahme des Gesetzesvorschlags.

Herr Buzelamann, um seine Meinung gefragt, stimmt dabin, den Entwurf zu deutlicherer Redaktion nochmals zurückzuschicken.

Abstimmung.
Sofort zu entscheiden 6 Stimmen.
Den Entwurf zu nochmaliger Berathung zurückzuschicken Große Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements nebst Dekretsentwurf über die Neorganisation des Geschäftsganges des Baudepartements.

von Tavel, Schultheiss. Nicht im Namen des Regierungsraths, sondern lediglich als Mitglied des Großen Raths möchte ich, bei der schwachen Mitgliederzahl, und da wir uns am Ende einer ziemlich langen Session befinden, ehrerbietigst darauf antragen, die Behandlung dieses Gegenstandes noch zu verschieben. Schon die Eintretensfrage würde eine bedeutende Zeit fortnehmen, und die einlässliche Berathung würde ohne Zweifel mehrere Tage erfordern. Dieser Gegenstand ist übrigens sowohl in finanzieller Beziehung, als in Hinsicht auf die Verwaltung im Bauwesen höchst wichtig.

von Tillier, Regierungsrath, unterstützt diesen Antrag namentlich auch in Berücksichtigung des Umstandes, daß einer der wichtigsten Beamten in diesem Fache erst aufs Neujahr in Thätigkeit trete, weshalb es wünschenswerth sei, ihm Zeit zu lassen, die gegenwärtige Organisation des Bauwesens genau kennen zu lernen und sich ebenfalls ein Urtheil über die zu wünschenden Abänderungen zu bilden.

Zaggi, Regierungsrath, will die Berathung auch verschieben, wünscht aber, daß unterdessen die Sache noch einmal vorberathen und allfällige andere Anträge gebracht werden.

Zaggi, Regierungsrath, äster, erwiedert hierauf, daß, so wie sich an einer Steigerung Niemand selbst abhiebe, so auch die vorberathenden Behörden nicht von ihren Anträgen zurückkommen werden, wenn nicht ein bestimmter Auftrag dazu von Seite des Großen Raths erfolge.

Durch's Handmehr wird beschlossen, diesen Gegenstand auf die künftige Session zu verschieben.

Herr Bize Landammann. Es liegt noch vor ein Vortrag des Baudepartements über eine Verbindung zwischen dem Zesenberge und der Ebene, dessen Verschiebung aber von den vorberathenden Behörden selbst gewünscht wird. Ferner liegt noch vor ein Vortrag über den Anzug des Herrn Dr. J. Schnell, betreffend das Verfahren der Behörden in den Gemeindeangelegenheiten von Burgdorf. Auch diesen Gegenstand werde ich aus Gründen, welche ich nicht andeuten will, jetzt nicht in Berathung sezen. Drittens liegt vor der Entwurf eines revisirten Grossratsreglements. So viel an mir, möchte ich die Verschiebung dieses Gegenstandes nicht über mich nehmen und will daher die Versammlung darüber anfragen.

von Tavel, Schultheiss, trägt auf Verschiebung dieses Gegenstandes, der nicht so dringlich sei, an.

Durch's Handmehr wird beschlossen, die Berathung des revisirten Grossratsreglements ebenfalls auf die nächste Session zu verschieben.

Wahlen in das Justiz- und Polizeidepartement.

Wahl eines Mitgliedes an die durch Entlassung erledigte Stelle des Herrn Professors Stettler.

Vorgeschlagen sind die Herren Fürsprecher A. Matthys und J. Stämpfli.

Von 80 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Matthys	46	Stimmen.
" Stämpfli	15	"
" Advo ^c at Eschiffeli	7	"
u. s. w.		

Ernannt ist somit im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Fürsprecher A. Matthys in Bern.

Wahl eines Suppleanten an die durch Besförderung erledigte Stelle des Herrn Amtsnotars Haas.

Vorgeschlagen sind Herr Fürsprecher J. Stämpfli und Herr Notar Flügel.

Von 82 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Stämpfli	58	Stimmen.
" Grossrath Fischer	8	"
" Flügel	7	"
" Eschiffeli	5	"
u. s. w.		

Ernannt ist somit im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Fürsprecher J. Stämpfli von Schwanden.

Wahl eines Mitgliedes an die durch Besförderung erledigte Stelle des Herrn Fürsprechers G. Müller.

Vorgeschlagen sind die Herren Fürsprecher Wenger und Hubler.

Von 87 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Wenger	48	Stimmen.
" Hubler	26	"
" Fischer	6	"
" Eschiffeli	4	"
u. s. w.		

Ernannt ist im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Fürsprecher G. Wenger, bisheriger Suppleant.

Wahl eines Suppleanten an die Stelle des zum Mitgliede ernannten Herrn Wenger.

Vorgeschlagen sind die Herren Hubler, Fürsprecher, und Notar Mey, Friedensrichter.

Von 86 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Hubler	50	Stimmen.
" Mey	19	"
" Fischer	8	"
u. s. w.		

Ernannt ist im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Fürsprecher Hubler in Burgdorf.

Auf die Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehinderndispositionen ertheilt:

- 1) der A. M. Martig, geb. Rieben von St. Stephan, zu Pöschlenried mit 82 gegen 2 Stimmen;
- 2) dem D. L. Campler von Eschert, Kirchgemeinde Grandval, mit 80 gegen 3 Stimmen.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird durch's Handmehr dem Herrn Bize Landammann und dem Herrn Schultheissen übertragen.

Herr Bize Landammann. Hiermit erkläre ich die erste Hälfte der diejährige Winterziehung des Großen Raths als geschlossen. Ich wünsche Ihnen sämtlich eine glückliche Heimkehr.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr).